

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

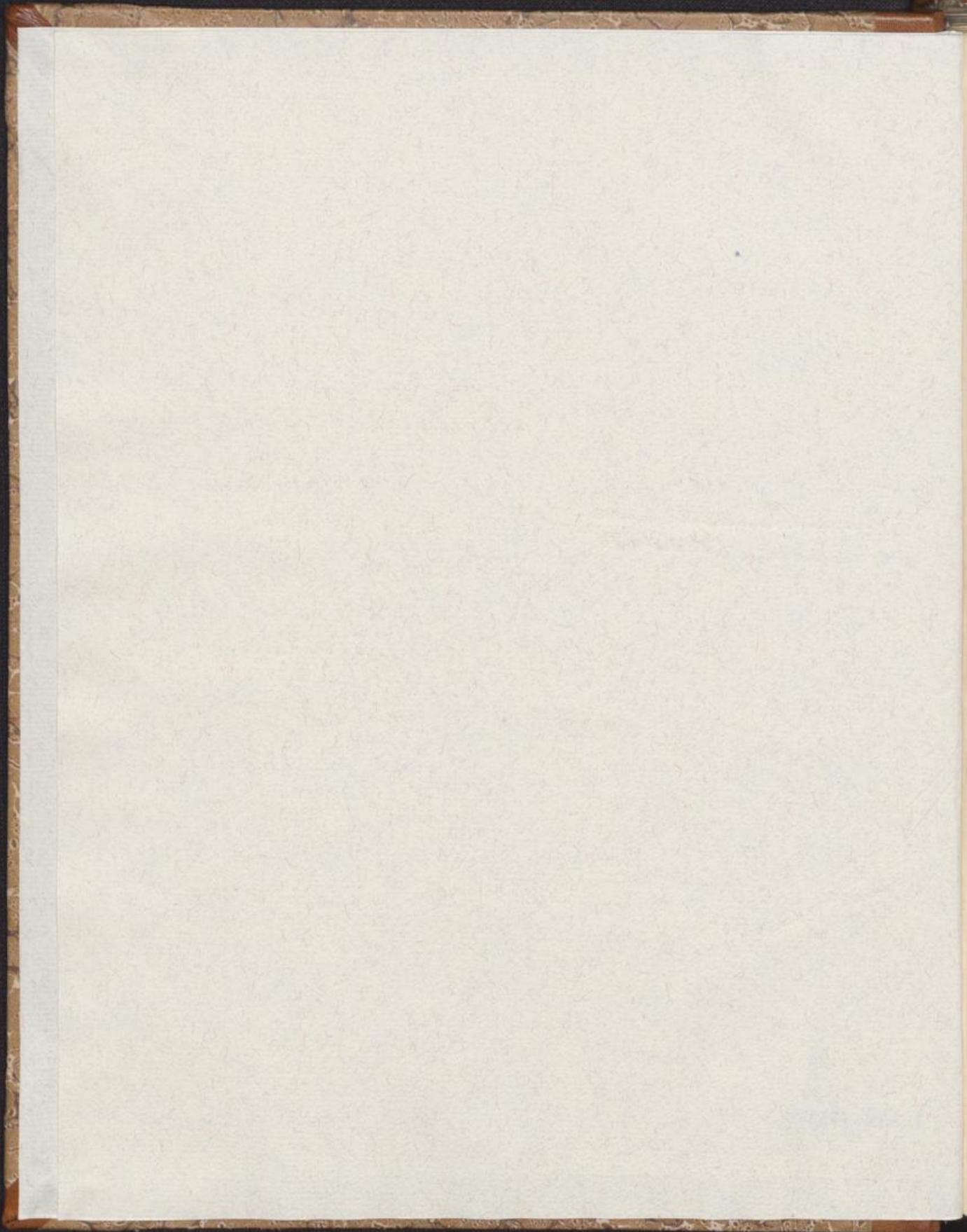
Band 3

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

0  
8  
1913/14  
Seil. BW 3

0  
8  
1913/14, Beil. 3





Verhandlungen  
der  
Zweiten Kammer  
der  
Stände-Versammlung

des  
Großherzogtums Baden  
vom 46. Landtag (1913/14)

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in  
einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Drittes Beilagenheft

enthaltend

die Drucksachen Nr. 51–88.

(Das erste Beilagenheft enthält die Drucksachen Nr. 1 bis 18, das zweite Beilagenheft die Drucksachen Nr. 19 bis 50).

Heft 510

der ganzen Drucksachen-Sammlung der Zweiten Kammer.

Karlsruhe.

Druck der Aktiengesellschaft „Badenia“.  
1915.



9

Städtische

Zweite Kammer

Städtische

0216 1000 / 46. 1913/14 Beil. III LS

Städtische

Städtische

Städtische

Städtische



Städtische

Städtische

Städtische

Städtische

Städtische

Städtische

7

# Inhalt

des

## dritten Beilagenheftes.

	Druck- Nr.	Seite d. Heftes
1. Antrag der Abgg. Hertle u. Gen., die Vinderung der Kollage der Sägewaldbauern und Waldarbeiter im Schwarzwald und Odenwald betr.	51	1
2. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Dr. Wirth) dazu	51 a	2/16
3. Antrag der Abgg. Schöpfle u. Gen., die Ausführungsbestimmungen des Viehschutzes betr. (Bericht dazu siehe Beil.-Heft 1 Ziff. 257.)	52	17
4. Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarren aus Staatsmitteln betr.	53	18/75
5. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Nebmann) über den Ges.-Entw. und die dazu vorliegende Petition	53 a	76/90
6. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	53 b	91
7. Nachricht der Ersten Kammer über unveränderte Annahme des ihr vorgelegten Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Littenweiler mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.	54	92
8. Gesetzentwurf, die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betr.	55	93/94
9. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	55 a	95
10. Antrag der Abgg. Benedek u. Gen., die Militärgerichtsbarkeit betr.	56	96
11. Interpellation der Abgg. Dr. Frank u. Gen. im gleichen Betreff	56 a	97
12. Antrag der Abgg. Schöpfle u. Gen., die Bekämpfung der Auswüchse im Flaschenbierhandel betr.	57	98
13. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Wittemann) zu den Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1911/12 von der Zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen	58	99 158
14. Verzeichnis der Petitionen, die als „nach Form oder Inhalt zur Beratung im Hause nicht geeignet“ erklärt worden sind (§ 48 und § 50 Abs. 2 der Gesch.-Ordn.)	58 a	159
15. Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr.	59	160/70
16. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	59 a	171
17. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung samt Nachtrag (wegen Erledigung siehe auch Beil.-Heft 1 Ziff. 284)	60	172/89
18. Antrag der Abgg. Ziegelmeier u. Gen., die Verbindung von Stringen mit der Hauptbahn betr.	61	190
19. Gesetzentwurf, die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betr., nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	62	191
20. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Koch) dazu und zu der einschlägigen Petition	62 a	192/95
21. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	62 b	196
22. Antrag der Abgg. Kolb u. Gen., die Beseitigung der Fahrkartensteuer betr. (Bericht dazu siehe Beil.-Heft 1 Ziff. 28.)	63	197
23. Antrag der Abgg. Dr. Wagner u. Gen., die Einrichtung von Freiplätzen für Kriegsteilnehmer in den Landesbadeanstalten betr.	64	198
24. Antrag der Abgg. Schirmeister u. Gen., die Benützung von Motorbooten bei der Fischerei betr.	65	199
25. Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr.	66	200/5
26. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Gänner) dazu	66 a	206/8
27. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	66 b	209
28. Gesetzentwurf, die Hundesteuer betr.	67	210/20
29. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Sed) dazu	67 a	221/23

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
30. Antrag der Abgg. Wittenmann u. Gen., den Bahnhof in Lössburg betr. (Bericht dazu siehe Beil.-Heft 1 Ziff. 29.)	68	224
31. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., im gleichen Betreff (Bericht dazu siehe Beil.-Heft 1 Ziff. 29.)	68 a	225
32. Interpellation der Abgg. Dr. Blum u. Gen., die Schiffbarmachung des Oberrheins betr.	69	226
33. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Personen- und Güterbeförderung und die einschlägigen Tarife betr. (Bericht dazu siehe Beil.-Heft 2 Ziff. 15.)	70	227
34. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Aufstellung einer Einkommens- und Vermögensstatistik aus dem beim Vollzug des Verbrbeitragsgesetzes gewonnenen Material betr.	71	228
35. Antrag der Abgg. Massa u. Gen., den Gymnasiumsneubau in Lahr betr.	72	229
36. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Schell) über die Petition des Zweigvereins für das badische Unterland des allgemeinen deutschen Realschulmännervereins, Vereins für Schulreform, um Durchführung von Reformen im höheren Schulwesen und die Erklärung der Direktoren der humanistischen Gymnasien sowie des Direktors des Mädchengymnasiums Karlsruhe gegen die Petition	72 a	230/40
37. Antrag der Abgg. Fischer u. Gen., die Gewinnung von Rheinfels betr.	73	241
38. Gesetzentwurf über die Verwahrloshausverwaltung, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	74	242/43
39. Antrag der Abgg. Wittenmann u. Gen. dazu (seitens der Antragsteller in der 85. öffentl. Sitzung zurückgezogen)	74 a	244
40. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Koch) zu dem Ges.-Entw.	74 b	245/46
41. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Almannsdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz betr.	75	247/51
42. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	75 a	252
43. Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.	76	253/58
44. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Wittenmann) dazu	76 a	259/80
45. Berichtigendes Schreiben des Großh. Ministers des Innern zu der Begründung des Gesetzentwurfs	76 b	281
46. Beschlußfassung der Ersten Kammer über den Entwurf (Annahme mit Änderungen)	76 c	282
47. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer (neuer Vorschlag)	76 d	283
48. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Wittenmann) über die Petition des bad. Vereins für Frauenstimmrecht, die Wahlberechtigung der Frauen zu den Handelskammern betr.	77	284/89
49. Antrag der Abgg. Massa u. Gen., den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Lahr—Dinglingen—Lahr betr.	78	290
50. Interpellation der Abgg. Dr. Blum u. Gen., die Lage der Lehramtspraktikanten betr.	79	291
51. Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. im gleichen Betreff	79 a	292
52. Antrag der Abgg. Frhr. v. Gleichenstein u. Gen., den Schutz gegen Faulbrut betr.	80	293
53. Gesetzentwurf, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogtum betr.	81	294/305
54. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	81 a	306
55. Gesetzentwurf, die Abänderung des Jagdgesetzes betr., nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	82	307
56. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Sidler) dazu sowie zu der einschlägigen Petition	82 a	308/13
57. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	82 b	314
58. Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege betr., nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	83	315/17
59. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Gönner) dazu	83 a	318/21
60. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	83 b	322
61. Interpellation der Abgg. Fischer u. Gen., die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr.	84	323
62. Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die geistliche Regelung der Verhältnisse der Gemeindebeamten betr.	85	324
63. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Niederbühl) über die Petition des bad. Bäckerverbandes um Abschaffung bezw. Einschränkung des zollfreien Grenzverkehrs mit Mehl- und Backwaren an der badisch-schweizerischen Grenze und die Proteste aus Konstanz, Grenzach, Simendingen und Weil gegen die Petition	86	325/30
64. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Dr. Wagner) über die Petition von 6 Nichtkombattanten aus Freiburg und Umgebung um Gewährung einer Beihilfe	87	331/46
65. Interpellation der Abgg. Vansbach u. Gen., den Rückgang der Preise für Schlachtvieh, insbes. Schweine betr.	88	347

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 2. Dezember 1913.

## Antrag.

### Die Vinderung der Kollage der Schälwald- bauern und Waldarbeiter im Schwarzwald und Edenwald betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, hohe  
Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regie-  
rung zu ersuchen,

1. im Bundesrat bei Neuabluß der Handelsverträge  
für die Einführung eines Schutzzolls von wenig-  
stens 7 *M* auf ausländische Eichenrinde und Que-  
brachholz einzutreten;
2. bis zum Inkrafttreten dieses Zolls Steuerfreiheit  
für Schälwäldungen zu gewähren.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1913.

Hertle.  
Banschbach.  
Fischer.  
Müller-Eppingen.  
Schöpflle.

## Bericht

der

Petitions-Kommission der Zweiten Kammer

über

den Antrag der Abgg. Hertle u. Gen.:

Die Vinderung der Notlage der Schälwaldbauern und  
Waldarbeiter im Schwarzwald und Odenwald betr.

(Drucksache Nr. 51)

Erstattet vom Abgeordneten Dr. Wirth.

Der Petitions-Kommission ist folgender Antrag zur  
Vorberatung zugegangen:

### Antrag.

Die Vinderung der Notlage der Schäl-  
waldbauern und Waldarbeiter im  
Schwarzwald und Odenwald betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, hohe Zweite  
Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu  
ersuchen,

1. im Bundesrat bei Neuabschluß der Handelsverträge  
für die Einführung eines genügenden Schutz-  
zolls auf ausländische Eichenrinde (von wenig-  
stens 7 *M*) und Quebrachholz einzutreten;
2. bis zum Inkrafttreten dieses Zolls Steuerfreiheit  
für Schälwaldungen zu gewähren.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1913.

Hertle.

Banschbach.

Fischer.

Müller-Eppingen.

Schöpfle.

## A. Bericht.

### I. Einleitende Bemerkungen.

Der Antrag Hertle und Genossen beschäftigt sich mit  
der Notlage der Schälwaldbauern und der zugehörigen  
Waldarbeiter im Schwarzwald und Odenwald. Diese  
Notlage wird von keiner Seite bestritten. Die Großh.  
Regierung bezeichnet die Lage der Schälwaldbauern als  
eine sehr ungünstige (siehe Anlage).

### II. Die Vinderung der Notlage.

Die Antragsteller geben zwei Mittel zur Vinderung  
der Not an. Ein großes Mittel, nämlich die Erhöhung  
des Schutzzolls auf ausländische Eichenrinde und Que-  
brachholz und ein kleines Mittel, Steuerfreiheit für  
Schälwaldungen bis zum Inkrafttreten dieses Zolls.

#### a) Das kleine Mittel der Steuerfreiheit für Schäl- waldungen.

Das Verlangen der Antragsteller, Steuerfreiheit für  
Schälwaldungen zu gewähren, ist unerfüllbar. Das  
Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1910 enthält keine Be-  
stimmung, um Schälwaldungen der Veranlagung zu  
entziehen. Dazu müßte eine Gesetzesänderung eintreten,  
wozu nach Ansicht der Regierung kein ausreichender  
Anlaß vorliegt. Es seien die Schälwaldungen sehr mäßig  
veranlagt, etwa 400 *M* für 1 ha, und die Vermögens-  
steuer für 1 ha betrage 44 *S*. Auch bei den größten  
Besitzern kämen größere Beträge nicht in Frage. Es  
sollen Hofbauern mit 50 ha vorhanden sein. Die Steuer-  
befreiung würde für solche 22 *M* betragen.

In der Kommissionsberatung verweist der Bericht-  
erstatter die Antragsteller auf den Weg der Gesetzes-  
änderung. Die Regierung möge weitgehendste Steuer-  
erleichterung gewähren, indem sie eine Neueinschätzung  
der Grundstücke vornehmen läßt. Das Vermögenssteuer-  
gesetz gibt in Abschnitt II mit dem Titel Veranlagung des  
Vermögens, Veranlagung der Waldungen,  
durch § 19 der Regierung mit einer den Schälwaldbauern  
günstigen Interpretation die Möglichkeit, bei Über-  
führung des Schälwaldes in anderen Waldkulturen  
Steuerfreiheit zu gewähren.

#### § 19 lautet:

Obland, Weid-, Reut- und Bergland, welches erst-  
mals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des  
ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig  
Jahre lang vom Bezuge zur Steuer befreit und wird  
erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

**b) Das große Mittel des Schutzzolles und seiner Erhöhung.**

Ziffer 1 des Antrags sieht eine Zollerhöhung nur für ausländische Eichenrinde und Quebrachholz an. Die Antragsteller übersehen dabei, daß die beiden Gerbstoffe nicht allein die Hauptfeinde der einheimischen Eichenrinde unter den vegetabilischen Gerbstoffen sind. Wenn der Antrag und seine Durchführung eine Wirkung zur Preiserhöhung der deutschen Eichenrinde und damit eine Vinderung der Notlage der Schälwaldbauern herbeiführen soll, müssen alle ausländischen Gerbstoffe getroffen werden und ihre Erfassung durch Zölle muß notwendig nach dem Gerbstoffgehalt erfolgen.

Zur Zollfrage äußerte sich die Großh. Regierung mündlich und schriftlich unter Hervorhebung ihres grundsätzlichen Standpunktes zur Schälwaldfrage. Die Regierung lehnt ein Eintreten im Bundesrat zur Erhöhung der Zölle auf vegetabilische Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte unbedingt ab. Sie sieht in jeder Zollerhöhung ein durchaus untaugliches Mittel und lehnt es ab, durch das Mittel der Zollerhöhung falsche Hoffnungen unter den Schälwaldbauern zu erwecken. Wir verweisen auf die Antwort der Regierung in der Anlage.

Der Antrag Hertle hat zur Voraussetzung, daß die Reichsregierung eine Neuregelung der Handelsverträge erstrebt. Nach Erklärung des Herrn Staatssekretärs in der 195. Sitzung des Reichstags vom 20. Januar 1914 besteht diese Absicht nicht. Vielmehr wünscht die Reichsleitung eine einfache Verlängerung der bestehenden Handelsverträge.

Wenn aber auch die Voraussetzung des Antrags sich erfüllen sollte, lehnt die Großh. Regierung die gewünschte Zollerhöhung ab.

Der gegenwärtige Zustand der Zollfrage ist folgender: Im geltenden Zolltarif ist in Nr. 92 für Gerbrinde ein Zoll von 1 M 50 S und in Nr. 93 ein Zoll von 7 M für den Doppelzentner Quebrachholz vorgesehen. In den Handelsverträgen bekamen aber die Vertragsstaaten für Gerbrinde Zollfreiheit und für Quebrachholz wurde ein Zoll von 2 M für den Doppelzentner festgesetzt.

Die Großh. Regierung hat gegen eine Änderung des jetzigen Zustandes ein doppeltes Bedenken:

Die Zollerhöhung bedeutet für die deutsche Lederindustrie, die  $\frac{1}{3}$  der Weltproduktion umfaßt, eine empfindliche Schädigung im Wettbewerb auf dem Weltmarkt. Die Oberlederindustrie ist fast ganz zur Mineralgerbung übergegangen; nur die sogenannten Spalten erfahren noch eine vegetabilische Gerbung. Sinegen gerbt die Sohllederindustrie vegetabilisch, meistens mit Gerbstoffextrakten und Eichenrinde zum Angerben oder Fertiggerben. Die deutsche Oberlederindustrie hat sich in den letzten Jahren glänzend entwickelt, während die Sohllederindustrie nach Anschauung Sachverständiger und Befürchtungen der Regierung schon durch den jetzigen Zoll auf Gerbstoffe geschädigt und durch die beantragte Zollerhöhung geradezu nach dem Auslande verdrängt werden könnte. Eine weitere Belastung der fremden Eichenrinde bedeutet ein Verdrängen dieses Gerbstoffes zu Gunsten der mineralischen Gerbstoffe und damit auch eine Schädigung der einheimischen Eichenrindenproduktion. Damit ist aber den Schälwaldbauern nicht geholfen. Die Regierung ist der Ansicht, daß keine Zollerhöhung auf Gerbstoffe eintreten kann und darf.

In der Beratung werden die Ausführungen des Regierungsvertreters zur Zollfrage, d. h. zur unbedingten Ablehnung jeder weiteren Zollerhöhung auf vegetabilische Gerbstoffe, von liberaler und sozialdemokratischer Seite unterstützt und die Erklärungen der Regierung gebilligt. Von Zentrumsseite wird neben den Bedenken wegen der fraglichen Wirkung der gewünschten Zollerhöhung auf Quebracho allein besonders der Kampf gegen die Konkurrenz der ausländischen Eichenrinde als notwendig betont und gewünscht, entsprechend der Stellungnahme des Badischen Bauernvereins die Haltung der Großh. Regierung zu orientieren. Der Hauptvorstand des Badischen Bauernvereins hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1914 sich in einer Resolution mit der mißlichen Lage der Schälwaldbauern befaßt und dabei betont, daß die Erhebung eines Quebrachzolles nicht genügend ist, um die Lage wesentlich zu verbessern. Zum wirksamen Schutz der inländischen Schälwaldbesitzer verlangt die Resolution die Einführung eines genügend hohen Schutzzolles auf ausländische Eichenrinde. Damit ist vor allem auch eine Beseitigung der zollfreien Rindeneinfuhr aus Oesterreich-Ungarn und aus Frankreich beim Abschluß neuer Handelsverträge verlangt.

Der Berichterstatter legte zu Eingang der Beratung in einem eingehenden Referate die Notlage der Schälwaldbauern dar und gab eine Übersicht über die mög-

lichen Abhilfemittel. Die Kommission wünschte eine Drucklegung des Referates. Bei Schluß der Beratung lagen 2 Anträge vor, der Antrag Drucksache Nr. 51 und ein Antrag Z. Reinhard:

**Antrag.**

Die Vinderung der Notlage der Schälwaldbauern und Waldarbeiter im Schwarzwald und Odenwald betr. Der Unterzeichnete stellt den Antrag:

Den Antrag der Abgg. Hertle und Genossen in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, mit allen ihr möglichen Mitteln eine Besserung der Lage der Schälwaldbesitzer herbeiführen zu wollen.“

Z. Reinhard.

Die Abstimmung:

Der Antrag Hertle und Genossen (Drucksache Nr. 51) wird mit allen gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag Reinhard wird mit 6 gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zur Ablehnung des Antrags Reinhard sei noch bemerkt, daß die sozialdemokratischen und einige liberale Mitglieder der Kommission mit Nein votierten, weil sie unter den möglichen Mitteln die Zollerhöhung treffen wollen.

In der Antwort der Regierung sind ferner eine Anzahl kleiner Mittel zur Vinderung der Notlage der Schälwaldbauern besprochen und gewürdigt. Sie sollen im folgenden, übersichtlichen Referat des Berichterstatters angegeben werden.

**B. Referat.**

**Die gegenwärtige Lage der Schälwaldbesitzer und die möglichen Abhilfsmittel.**

I. Die Gesamtfläche der Eichenschälwäldungen im Großherzogtum Baden betrug am 1. Januar 1909 22 988 ha, von denen 4 % dem Staat, 19 % den Gemeinden und Körperschaften, 8 % den Ständes- und Gutsherren und 69 % sonstigen Privaten gehörten. Im Odenwald und Bauland liegen 9177 ha; im Acher-, Kinzig- und Renchtal 13 811. (Aus der Antwort der Regierung in Anlage.)

Wird der durchschnittliche Steuerwert für 1 ha zu 400 M. angenommen, so beträgt der Gesamtsteuerwert der badischen Eichenschälwäldungen 9 195 200 M. Die Vermögenssteuer mit 44 % auf 400 M. ergibt 10 114.72 M., abzüglich 4 % für die staatlichen Schälwäldungen nur 9710.13 M. Die Notlage der Eichenschäl-

waldbesitzer war auf den letzten Landtagen immer Gegenstand der Debatte. Um einen Einblick in die Wirkungen der Maßnahmen zur Vinderung der Notlage zu erhalten, erscheint es geboten, eine neue Statistik aufzustellen und nach Fertigstellung zu veröffentlichen. Sie sollte umfassen die Fläche nach Gebieten (auch den Hohenwald) und nach Kategorien der Eigentümer und sollte die Flächenveränderungen und Eigentumsänderungen seit 1909 enthalten.

Ebenso sollten die in Baden produzierten Rindenmengen erhoben werden, besonders die Menge der aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswäldungen hervorgegangenen Eichenrinde.

Zur teilweisen Information soll eine Statistik der Verkaufsvereinigung Eich Oberkirch dienen:

Die Verkaufsvereinigung badischer Schälwaldbesitzer besteht seit 1908 und umfaßt z. Bt. 603 Mitglieder aus dem Acher-, Rench-, Kinzig- und Schuttertal.

Die zum Verkauf gebrachten Eichenrindenmengen und die erzielten Erlöse sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Jahr	angebotene Menge		verkaufte Menge		im ganzen		für 1 Str.		Bemerkungen
	Str.	Stk.	Str.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	
1908	89 412	36 577,05	182 580	68	5	—	—	*) 1910 wurde der Steuerwert ausgestellt. Infolge des Krieges im Jahre 1910 mit vermindert.	
1909*)	8 805	8 349,14	15 007	89	4	48	48		
1910	45 000	42 825,88	188 698	88	4	45	45		
1911	38 265	36 312,82	150 165	44	4	13	13		
1912	20 960**)	19 909,20	75 823	72	3	78	78		
1913	27 905	26 146,29	94 786	89	3	62	62	**)	
1914	26 000	26 000,00						Erstes Angebot 29 710 Str., das wegen Nichtannahme der Klapperrinden erniedrigt wurde.	

Für Stammrinde wurde im Jahre 1914 4 M.; für Klopfrinde 2.80 M. erzielt. Das Jahr 1914 zeigt wieder eine Aufwärtsbewegung.

Als Abnehmer kamen jeweils für etwa 70 % des Erträgnisses elsässische Firmen (Lederfabriken) in Betracht; der Rest ging an badische und württembergische Firmen.

II. Die Einfuhr ausländischer Gerbstoffe ins deutsche Zollgebiet betrug:

	1911		1912	
	dz	Wert M	dz	Wert M
Eichenrinden	306266	2756000	302214	2720000
Audere Gerbrinden (Nadelholz, Nimofo, Mangrove, Maletto zc.)	633819	7548000	662208	8068000
Quebracho u. anderes Gerbstoff	1570307	13370000	1064514	9088000
Sonstige Pflanzengerbstoffe (Algarobilla, Bablah, Dividivi, Kino, Eckerdoppeln, Knoppern, Balouca, Galläpfel, Myrobalanen, Sumach, Katchu zc.)	426045	11429000	370228	9519000
Gerbstoffauszüge, Gerbstoffe zc.	441083	10714000	497740	12173000
	3377520	45821000	2896904	41568000

Während Eichenrinde und Quebracho und andere Pflanzengerbstoffe eine Abnahme zeigen, ist die Einfuhr der Extrakte beträchtlich gestiegen.

Bei der Einfuhr von Gerbrinden sind Ungarn und Frankreich als Ursprungsländer vorzugsweise beteiligt.

Es betrug die Einfuhr von Eichenrinde:

1906 (März—Dezember): 509 205 dz; davon

140 622 dz aus Frankreich und

296 559 dz aus Österreich-Ungarn.

(Die Einfuhr aus anderen Ländern ist nicht nachgewiesen.)

1910 (das ganze Jahr): 394 975 dz; davon

30 324 dz aus Belgien,

91 335 dz aus Frankreich,

26 744 dz aus den Niederlanden,

242 440 dz aus Österreich-Ungarn.

1913 (das ganze Jahr): 320 483 dz; davon

32 463 dz aus Belgien,

59 465 dz aus Frankreich,

25 978 dz aus den Niederlanden,

198 637 dz aus Österreich-Ungarn.

Die Rindeneinfuhr aus Österreich-Ungarn ist darnach bedeutend zurückgegangen.

III. Die Preise für einheimische Eichenrinde sind seit Jahren ständig zurückgegangen. Vergleiche die Tabelle der Rindenverkaufsgenossenschaft und Ziffer I. In den 1860er bis Anfangs der 1880er Jahre betrug der Rindenpreis 7—10 M pro Zentner und brachte dem Waldbesitzer eine schöne Einnahme. Das Jahr 1876 zeigte die höchsten Preise mit 8—10 M für 1 Zentner; in Hirschhorn, dem für Süddeutschland damals und bis in die neuere Zeit wichtigsten Rindenmarkt, betrug der Durchschnittspreis für Rinde I. Klasse 9 M 79 S, für Rinde im ganzen (I. und II. Klasse) 9 M 48 S. 1897 war dieser Durchschnittspreis infolge der starken Einfuhr ungarischer Rinden schon auf 5 M 08 S gesunken, obgleich die Lederindustrie von da ab nur erstklassige Rinde (bis 16-jährig) abnahm. 1909 sanken die Preise weiter auf 4.02 M, 1911 auf 3.88 M, 1912 auf 3.13 M, 1913 auf etwa 3.03 M; dabei blieben in den letzten Jahren jeweils verschiedene Posten unverkauft.

Im Acher-, Rensch- und Ringigtal wurden die Preise infolge der im Jahr 1908 erfolgten Gründung einer Verkaufsvereinigung (der über 600 Waldbesitzer als Mitglieder beigetreten sind) noch etwas höher gehalten. Die Preise für Stamm- und Klopfrinde I. Klasse betragen 1908 noch 5 M bis 5.40 M; sie sanken 1910 auf 4.30 bis 4.60 M, 1911 auf 4 M bis 4.20 M. Im Jahr 1912 konnte fast durchweg nur Stammrinde abgesetzt werden, wofür ein Preis von 3.60 M bis 4 M bezahlt wurde (da die nicht abgesetzte Klopfrinde etwa  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  ausmacht, berechnet sich hiernach der Preis für 1 Zentner Gesamtrinde tatsächlich auf etwa 2.80 M bis 3.10 M). 1913 wurden Stamm- und Klopfrinden erstmals besonders gewertet; erstere erzielten 3.80 M bis 4 M, letztere 2.50 M pro Zentner. (Der Durchschnittspreis beträgt also etwa 3.50—3.60 M.)

Da gleichzeitig mit dem Rückgang der Rindenpreise die Löhne durchweg bedeutend gestiegen sind, ist der Einnahmeausfall gegen früher umso empfindlicher. Das Jahr 1914 zeigt eine kleine Aufwärtsbewegung, wie Seite 6 unten angegeben ist.

#### Ertragsberechnung.

IV. Zur Beurteilung der heutigen Notlage sei eine Ertragsberechnung aus früherer und aus neuerer Zeit gegeben, die dem Durchschnitt von Darstellungen einer Anzahl Schälwaldbesitzer in Mittelbaden entspricht (mitgeteilt von der Verkaufsvereinigung). Die Gegenüberstellung der Bilanzen ist der zahlenmäßige Beweis der bestehenden Notlage. Die Berechnungen sind für einen Eichbock von 1 ha mit einer Umtriebszeit von 16 Jahren gefertigt.

## 1. Ende der 1880er Jahre:

	<i>M</i>	<i>M</i>
Ertrag: 120 Ztr. Rinden zu 7 <i>M</i> =	840.—	
50 Ster Schälprügel zu 6 <i>M</i> =	300.—	
300 Wellen zu 15 <i>S</i> =	45.—	1185.—
Kosten: Verzinsung des Anlagekapitals (Ankauf und erste Anpflanzung):		
4 % von 600 <i>M</i> × 16 =	384.—	
Nachpflanzung nach dem Abtrieb und jährliche Reinigung	60.—	
Steuern, Umlagen	45.—	
Schälerlohn 120 Ztr. zu 1.70 <i>M</i> =	204.—	
Beifuhr 120 Ztr. zu 0.20 <i>M</i> =	24.—	
Aufbereitung: 50 Ster zu 1.25 <i>M</i> =	62.50	
300 Wellen zu 4.5 <i>S</i> =	13.50	793.—
Reinertrag (von 1 ha in 16 Jahren)	392.—	
Durchschnitt für 1 Jahr	24.50	

## 2. Im Jahr 1913:

Ertrag: 120 Ztr. Rinden zu 3.50 <i>M</i> =	420.—	
50 Ster Schälprügel zu 6 <i>M</i> =	300.—	
300 Wellen zu 20 <i>S</i> =	60.—	780.—
Kosten: Verzinsung, Steuern und Umlagen (wie oben)		
	429.—	
Nachpflanzung und Reinigung	70.—	
Unfallversicherung, Krankenversicherung und dergleichen	20.—	
Schälerlohn 120 Ztr. zu 2.50 <i>M</i> =	300.—	
Beifuhr 120 Ztr. zu 0.25 <i>M</i> =	30.—	
Aufbereitung: 50 Ster zu 2 <i>M</i> =	100.—	
300 Wellen zu 8 <i>S</i> =	24.—	973.—
Minderertrag (von 1 ha in 16 Jahren)	193.—	
Durchschnitt für 1 Jahr	12.06	

Zieht der Schälwaldbesitzer vor, den Eichbosch ohne Rindengewinnung umzutreiben, so ergibt sich folgende Rechnung:

	<i>M</i>	<i>M</i>
Ertrag: 60 Ster ungeschältes Prügel- holz zu 5 <i>M</i> =	300.—	
360 ungeschälte Wellen zu 16 <i>S</i> =	57.60	357.60
Kosten: Verzinsung, Steuern etc., Nach- pflanzung etc., Unfallversicherung und dergleichen (wie oben)		
	519.—	
Aufbereitung: 60 Ster zu 2.50 <i>M</i> =	150.—	
360 Wellen zu 12 <i>S</i> =	43.20	712.20
Minderertrag (von 1 ha in 16 Jahren)	354.60	
Durchschnitt für 1 Jahr	22.16	

Diese Angaben und Berechnungen stützen sich durchweg auf tatsächliches Material. Der durchschnittliche Wert eines ordnungsmäßig angelegten Schälwaldes ist mit 600 *M* für 1 ha angenommen; die Steuerverte betragen in der Regel 500—800 *M*. Die Regierung nimmt in ihrer Antwort 400 *M* an. Es empfiehlt sich, eine Zusammenstellung der Einschränkungen nach den Gebieten vorzulegen. Der Rinden- und Holztertrag schwankt je nach der Lage zwischen 100 und 150 Ztr. bzw. 40 und 70 Ster. Die Schälerlöhne betragen früher 1.50 bis 2 *M*, jetzt 2.20—2.80 *M*; die Beifuhrkosten schwanken je nach der kürzeren oder weiteren Entfernung von der Bahn zwischen 10 und 50 *S* pro Ztr. Rinde. Beifuhrkosten für das Holz sind nicht in Ansatz gebracht, obgleich dasselbe in manchen Orten an die Bahn geführt werden muß, ohne daß es deswegen höher gewertet wird. Ebenso ist das vom Rindenproduzenten zu bestreitende Waggeld für die Rinden und eine Prämie für Feuerversicherung des Waldes nicht gerechnet. Bei Berücksichtigung all dieser Faktoren würde sich der Reinertrag noch etwas niedriger bzw. der Minderertrag noch höher stellen.

Aus diesen Darstellungen erzieht man, in welcher mißlichen Lage sich der Schälwaldbetrieb befindet. Bei stets steigenden Löhnen und Kosten ist zu erwarten, daß es noch schlimmer wird, wenn es nicht gelingt, höhere Preise für die Rinden zu erzielen.

## Gründe des Preisrückgangs.

V. Als Gründe des Preisrückgangs sind zu nennen:

## 1. Entwicklung der Lederindustrie:

- a) Rückgang der vorwiegend mit Lohe arbeitenden Kleingerbereien und Aufkommen großer Lederfabriken;
- b) Ersatz der Lohgrubengerbung durch neue Gerbmethoden;

## 2. Einfuhr ausländischer Rinden und anderer Gerbstoffe;

## 3. Ringbildung der Abnehmer.

In Baden gab es im Jahre 1882 350 Hauptgerbereibetriebe und Lohmühlen mit 1732 beschäftigten Personen; im Jahre 1895 243 Hauptbetriebe mit 2852 Personen; im Jahre 1907 131 Hauptbetriebe mit 3738 Personen.

Im Deutschen Reich gab es im Jahre 1875 noch 11 421 Gerbereien mit 40 879 Personen; im Jahre 1895 gab es 7547 Gerbereien mit 53 946 be-

schäftigten Personen. Für das Jahr 1907 konnte die Statistik nicht benützt werden. In Baden wie im ganzen Reich ist eine Zunahme der Großbetriebe und Abnahme der Kleinbetriebe, welsch letztere fast ausschließlich als Lohgerbereien gerechnet werden können, zu konstatieren. Das Aufkommen neuer Gerbmethode (Quebracho und andere Pflanzenstoffe, Chrom-, Eisen-, Nickel-, elektrische Gerbung usw.) ermöglicht eine schnellere Gerbung und damit ein rascheres Umsetzen des Kapitals; aber die Qualität, sagen viele, erreicht diejenige des eichenlohgegerbten Leders nicht. Wegen der Einfuhrziffern ausländischer Gerbstoffe vgl. Abschnitt II, Seite 7; die Einfuhr ausländischer Rinden geht seit Jahren zurück, da der Rindenbedarf im Inland ständig abnimmt, wogegen die Verwendung anderer (mineralischer) Gerbstoffe zunimmt. Bei der Zunahme der Großgerbereien (Lederfabriken) und der Verdrängung der Kleingerbereien kommen für die Abnahme von Eichenlohe nur wenige Abnehmer in Betracht; diese treten fast ausnahmslos geschlossen auf und bestimmen die Preise. Davon konnte sich der Berichterstatter im Jahre 1914 bei der Submissionseröffnung der Rindenverkaufsgenossenschaft in Offenburg selbst überzeugen. Um einen Einblick in die Menge und die Art der Gerbmittel wie auch des produzierten Leders zu geben, ist aus der Deutschen Industriezeitung Nr. 2 dieses Jahres ein Artikel als Anlage I beigelegt.

Der Wert der in der Lederindustrie verbrauchten Gerbstoffe beträgt 64 947 000 M., der Wert des erzeugten Leders 856 507 000 M.

#### Unverschuldete Notlage.

VI. Die Rindenproduzenten konnten eine derartige Entwicklung der Verhältnisse bei Anlage der Schälwaldungen nicht voraussehen. Auch die badische Regierung hat die jetzige Entwertung der Schälwaldungen damals nicht geahnt und die Anlage solcher sehr empfohlen und gefördert; vgl. z. B. Bekanntmachungen der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vom 13. Juli 1860 Nr. 8613 und vom 29. Januar 1861 Nr. 1513 (Bad. Zentral-Verordnungsblatt 1860 Nr. IX Seite 28 und 1861 Nr. II Seite 4). Im Jahre 1878 veranlaßte das damalige badische Handelsministerium auf Ersuchen der Gerber von neuem die Waldbesitzer zur vermehrten Anlage von Schälwaldungen.

Die unverschuldete Notlage ist umso schlimmer, da nicht so leicht und insbesondere nicht so rasch zu anderen Kulturen übergegangen werden kann. Vielfach ist der

Boden zur Anlage von Hochwald oder zum Übergang zu anderen Kulturen überhaupt nicht geeignet. Soweit aber möglich, ist die Umwandlung von Schälwald in Hochwald mit großen Kosten verbunden, wozu noch kommt, daß für ein ganzes Menschenalter fast auf jeden Ertrag verzichtet werden muß. Es gibt viele Bauern und ganze Gemeinden, die fast nur auf den Schälwaldbetrieb eingerichtet und jetzt in einer sehr übeln Lage sind. Für den Schwarzwald ist noch zu beachten, daß der Schälwaldbetrieb vielfach fast die einzige Gelegenheit bietet, das erforderliche Brotgetreide als Zwischennutzung zu pflanzen. Diese Zwischennutzung spielt auch eine Rolle bei der Entlohnung der Waldarbeiter, indem ihnen ein Stück Neutfeld zugewiesen wird.

#### Maßnahmen.

VII. Zur Vinderung der Notlage können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

##### 1. Selbsthilfe:

- a) Organisation zur zweckentsprechenden Behandlung der Rinden und zur Erlangung angemessener Preise;
- b) Vorzugsweise Berücksichtigung von eichenlohgegerbtem Leder;

##### 2. Staatshilfe:

- a) Unterstützung der Selbsthilfe;
- b) Unterstützung der mit Eichenlohe arbeitenden Kleingerbereien;
- c) Frachtermäßigung für Rinden;
- d) Erleichterung der Aufforstung oder des Übergangs zu anderen Kulturen; Prämienverleihung und gänzlicher Fortfall der Ausstoßungskosten;
- e) Steuererleichterung;

##### 3. Schutz des Reiches:

- a) Einfuhrzoll auf ausländische Gerbstoffe in entsprechender Höhe;
- b) Nötigenfalls Einfuhrverbot für ausländische Rinden, solange inländische noch unverkauft sind;
- c) Einführung eines Schutzzeichens für rein eichenlohgegerbtes Leder und die daraus gefertigten Waren oder Deklarationszwang für die jeweils angewandte Gerbmethode;
- d) Ausschließliche Verwendung von rein eichenlohgegerbtem Leder seitens der Militär- und Marineverwaltung.

Zu Ziffer 1a und 2a: Die Schälwaldbesitzer sollten in stärkerer Organisation geschlossen auftreten, um überall eine zweckentsprechende Behandlung der Rinden durchzuführen und die Preisbildung beeinflussen zu können. In Mittelbaden besteht eine solche Organisation in der „Verkaufsvereinigung badischer Schälwaldbesitzer“, welcher die überaus große Mehrzahl der privaten Schälwaldbesitzer, sowie mehrere Gemeinden, kirchliche Verwaltungen und Grundherrschaften angehören. Es wäre erwünscht, wenn auch die staatlichen Forstämter dieser Vereinigung beitreten würden; wenn bei ihnen auch keine großen Rindennengen mehr in Frage kommen, so würde der Beitritt des Großh. Domänenärars doch eine nicht zu unterschätzende moralische Unterstützung bedeuten. Wenn ein Beitritt unzulässig erscheint, sollten Staat und Stiftungen auf eigene Produktion von Eichenrinde verzichten.

Zu Ziffer 2b: Die mit Eichenlohe arbeitenden Kleingerbereien sollten — nötigenfalls durch Gewährung von Staatskredit, durch Abhaltung technischer Kurse, Einführung von Gerberinnungen und dergl. — möglichst erhalten und gefördert werden. Denselben könnte auch empfohlen werden, durch Einführung eines Warenzeichens dem rein eichenlohgegerbten Leder mehr Geltung zu verschaffen. In der mündlichen Erklärung in der Kommission sagt die Regierung die Förderung des Gerbergewerbes zu und gibt an, zu Stipendien die nötigen Mittel zur Verfügung zu haben.

Zu Ziffer 2c: Zu Gunsten der ungarischen Rinde und zum Nachteil der einheimischen Rinde bestehen ermäßigte Frachttaxe auf österreichisch-ungarischen und deutschen Bahnen, damit die ungarische Rinde mit der deutschen im Preis konkurrieren kann. Es besteht im süddeutsch-österreichischen Verkehr nach Eisenbahngütertarif Teil II Heft 18 der Ausnahmetarif 31 für Borke (Rinde) mit zwei verschiedenen Frachttaxen:

- a) für rohe (ganze) Rinde nur zur Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland,
- b) für gemahlene oder sonst zerkleinerte Rinde (Gerberlohe) in beiden Verkehrsrichtungen.

Praktisch kommt auch der Frachttax b nur für die Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn, also für ungarische Rinde in Betracht.

Die badische Eisenbahnverwaltung sollte übrigens den Rindentransport der badischen Eichenrinde tunlichst durch Entgegenkommen fördern und begünstigen.

Eventuell sollte die Verkaufsvereinigung sich Oberkirch staatliche Unterstützung bekommen zur Förderung der Rindenqualität. Es sei nur auf das Lagern und damit auf das Trocknen der Rinden verwiesen. Auch die Großh. Regierung empfiehlt eine besondere Pflege der geschälten Rinde, um eine gute Qualität und damit gute Preise im Konkurrenzkampfe gegen die ungarische Rinde, der in der Antwort der Regierung eine gute Qualität nachgesagt wird, zu erzielen.

Zu Ziffer 2d: Wo die Aufforstung von Schälwald zu Hochwald möglich ist — in felsigen oder trockenen Lagen (Südseite) ist dies nicht gut durchführbar — sollten die Waldbesitzer durch Pflanzenstellung (was zumteil jetzt schon in dankenswerter Weise durch die Badische Landwirtschaftskammer geschieht) in die Lage versetzt werden; auch sollten sie wegen des langjährigen Ertragsausfalls und der alljährlichen Aufwendungen für Reinigung und dergl. durch entsprechende Unterstützungen und Beihilfen entschädigt werden. Ferner wäre die Überführung von Schälwaldungen in andere Kulturen (Acker, Wiesfeld, Weiden, Obstbaumpflanzungen und dergl.) zu begünstigen, da derartige Kulturveränderungen ebensowohl im Interesse der Besitzer wie auch der Allgemeinheit liegen, indem sie geeignet sind, der immer wieder auftretenden Fleisch-, Milch- und Futternot entgegenzuwirken. Die bei Genehmigung derartiger Ausstodungen (§ 89 des Forstgesetzes und § 4 der Verordnung vom 30. Januar 1855) seitens der Forst- und Domänendirektion angelegten Sporteln sollten in allen solchen Fällen erlassen werden, wie dies jetzt schon teilweise geschieht (das Großh. Ministerium der Finanzen hat im Spätjahr 1912 genehmigt, daß „je nach Lage der Verhältnisse und insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller“ vom Sportelansatz ganz abgesehen oder nur eine ermäßigte Sportel in Ansatz gebracht werden kann). Das Finanzministerium stellt den Nachlaß der Ausstodungstaxe bei Umwandlung von Schälwald in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Aussicht. Es ist bedauerlich, daß die Zusage nicht sofort eine bestimmte ist.

Im Amtsbezirk Heidelberg beträgt nach Angabe der Großh. Regierung die Schälwaldfläche 996 ha und die Gesamtzahl der Besitzer 794, so daß auf einen Besitzer durchschnittlich 1,25 ha kommen. Hier sollte unverzüglich eine durchgreifende Umwandlung des Eichenwaldbestandes vorgenommen werden. Die Regierung steht auf diesem Standpunkt. Dasselbe gilt

für den Odenwald und das Bauwand. Die Hauptfrage bildet die Lage der Hofbauern im Acher-, Kinzig- und Nenchgebiet, deren Existenz auf dem Umtrieb des Eichenbofchs mit der Zwifchennutzung beruht. Hier follte die Großh. Regierung alle möglichen Mittel, auch das Mittel der direkten Unterftützung, anwenden, um die Lage diefer Schälwaldbauern zu mildern. Es ift geradezu eine Tragödie, die in bitteren Briefen folcher Hofbauern zum Ausdruck kommt, daß fie einftens von der Regierung zum Schälwaldbetrieb aufgefördert und bei der Anlage des Eichenbofchs unterftützt wurden, heute aber ihre Familie in kurzer Zeit vor dem Ruin fehen. Es wird vom Berichtftatter auch auf die Natur mancher Täler aufmerksam gemacht, die nur an fteilen Abhängen als Neutfelder Getreidfelder erlauben, die bei Aufforftung des Eichenschälwaldes ohne Erfat bleiben, da die Talfohle nur Weg und Bach enthält.

Die Regierung fagt jede Förderung der Aufforftung zu. Sie will nicht nur die Abgabe von Pflanzen zu ermäßigten Preifen aus den ftaatlichen Pflanzfchulen veranlassen, fondern auch Prämien bei einer Aufforftung und Beihilfen bei Bezug der Pflanzen aus privaten Pflanzfchulen gewähren. Es wird der Regierung dringend nahegelegt, die Pflanzen umfonft bei Aufforfungen abzugeben. Im § 30 des Etats der Forft- und Domänendirektion find deshalb zum erften Male 1500 M angefordert.

Zu Ziffer 2e: Wenn die Schälwaldungen entfprechend ihrem Ertrag zur Steuer eingefchätzt würden, müßten die Steuerwerte bedeutend ermäßigt werden. Bei Aufforftung zu Hochwald follte im Hinblick auf die Notlage und den langjährigen Ertragsausfall eine Steuerbefreiung auf 20 Jahre nach § 19 des Vermögenssteuergefetzes zugestanden werden. Das Finanzministerium hat im Jahre 1910 infolge Vorftellung des Bezirksamts Oberkirch aufgrund § 19 Abf. 2 des Vermögenssteuergefetzes („Interesse der Landeskultur“) genehmigt, daß die von Privaten zu Hochwald angelegten bisherigen Schälwaldungen des Bezirks Oberkirch auf bisherigen 20 Jahre lang von der Steuer befreit werden, aber nur wenn die Eichenbestände vor der Neuanpflanzung ganz beseitigt worden find. Es ift jedoch rationeller, den Eichenschälwald in einigen Jahren durch allmählichen Austrieb und Anpflanzung von Fichten usw. umzuwandeln, besonders da die jungen Nachpflanzungen auf diese Weise besser gedeihen als auf einem Kahltrieb; diese Umwandlungsweise follte ebenso den Vorzug der Steuerbefreiung erhalten. Die Steuerbefreiung wäre also auf Verhandlungen der Zweiten Kammer 1913/14. 3. Beilageheft.

alle Umwandlungen von Schälwald in Hochwald auszudehnen; auch wären alle Landesteile in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 3a und 3b: Ausländische Gerbrinden werden gegenwärtig ganz zollfrei nach Deutschland eingeführt; für Quebrachholz ift ein Zoll von 2 M für 100 kg festgefekt. Beim Abschluß neuer Handelsverträge find ausreichende Zölle auf ausländische Gerbstoffe, etwa abgestuft nach dem Gerbstoffgehalt, anzustreben. Die Regierung lehnt jede Zollmittelerhöhung unbedingt ab. Siehe Kommissionsberatung und Regierungserklärung in der Anlage.

Zu Ziffer 3c: Bei Einführung eines Schutzzeichens wäre darauf zu achten, daß solches als Zuficherung der reinen Eichenlohgerbung (ohne Beimischung anderer Gerbstoffe) anzusehen und sowohl auf dem Leder als auch auf den daraus verfertigten Waren anzubringen wäre. Denn nicht der Handwerker, der das Leder verarbeitet, sondern der Konsument hat in erster Reihe ein Interesse daran, erstklassiges Leder zu erhalten. Der Deklarationszwang follte sich auf jede Art der Gerbung erstrecken; es könnte aber auch vorgeschrieben werden, daß nur eichenlohgegerbtes oder nur chromgegerbtes Leder als solches ausdrücklich bezeichnet wird. Zur Orientierung über diese Frage sei auf das Gutachten der Mannheimer Handelskammer, abgedruckt in Anlage II, verwiesen. Die Mannheimer Handelskammer kommt zu einer Ablehnung der Forderung.

In der Erften Kammer wurde auf dem Landtag 1912/13 ein Schutzzeichen für die Waren vorgeschlagen, welche aus Leder, das aus Eichenlohgerbung hervorgegangen, hergestellt find. Die Regierung bezeichnet die Erlassung eines solchen Schutzzeichens, das nur durch ein Reichsgesetz erfolgen könnte, als bedenklich, im Hinblick auf die Konsequenzen für andere in ihrer Existenz bedrohten Berufsgruppen.

Zu Ziffer 3d: Da für die Strapazen eines Krieges wie auch für Friedensübungen nur das beste Material Verwendung finden kann, ift die Militär- und Marineverwaltung im Interesse der erforderlichen Kriegsbereitschaft darauf angewiesen, an der Forderung eines rein eichenlohgegerbten, wasserdichten Leders festzuhalten. Den Lieferanten follte aufgegeben werden, nur deutsche Eichenrinden zu verwenden und die Herkunft derselben, sowie die dafür bezahlten Preise nachzuweisen. Das Kriegsministerium in Berlin hat dem

Berichterstatter auf Ansuchen die schriftliche Mitteilung zukommen lassen, daß die Militärverwaltung nach wie vor an dem Bezug von eichenlohgegerbtem Leder festhält.

Es ist wohl angemessen, einen kurzen Artikel aus der Lederzeitung Nr. 1/2 vom 1. Januar 1914 anzufügen:

**Eichenlohgerbung und französisches Militärleder.**

„In der französischen Deputiertenkammer wurde, wie wir bereits meldeten, dieses Thema wieder angeschnitten. Die Verfechter der reinen Eichenlohgerbung saßen u. a. in einer Broschüre, daß an den französischen Militärfiskus oft ganz unbrauchbares Leder oder aus solchem Leder hergestelltes miserables Lederzeug und schlechte Stiefeln geliefert würden. Nach ganz kurzer Zeit würden diese Fabrikate morsch und das Leder ginge wie der Zunder auseinander.

Die französische Militärbehörde scheint in diesen Fällen auf Grund einer Miß- und Protektionswirtschaft mehr betrogen als mit schlechten, extraktgegerbten Ledern bedient worden zu sein. Eine angemessene und sachgemäße Gerbstoffmischung beeinträchtigt die Haltbarkeit der in langsamer Grubengerbung hergestellten Leder nicht!“

Aus diesem Artikel darf geschlossen werden, daß die Frage der Lederbereitung das öffentliche Interesse beschäftigen muß. Es sei noch verwiesen auf die Nachrichten über das schlechte Schuhwerk, das die kriegführenden Balkanvölker im letzten Feldzug tragen mußten. Damit ist auch unser nationales Interesse an der Lederproduktion genügend begründet. Man darf die Hoffnung hegen, daß auch unsere bedrängten Schälwaldbauern mit den Waldarbeitern an diesem nationalen Interesse eine Stütze ihrer Lebensinteressen finden möchten.

„Deutsche Industrie-Zeitung“ Nr. 2 vom 10. Januar 1914:

**Die Produktion in der Lederindustrie im Jahre 1910. (Produktionserhebung des Reichsamts des Innern.)**

Zahl der Betriebe . . . . .	1340
Von Fragebogen haben beantwortet . . . . .	1204
Von Sachverständigen wurden eingeschätzt . . . . .	81
Unberücksichtigt geblieben sind <sup>1)</sup> . . . . .	55

Die durch Schätzung ermittelten Zahlen der 81 Betriebe, die den Fragebogen nicht beantwortet hatten, sind in den nachstehenden Angaben enthalten. Ihr Gerbstoffverbrauch konnte jedoch nur dem Werte nach ermittelt werden, so daß die beim Gerbstoffverbrauch angegebenen Mengen die geschätzten Betriebe nicht einschließen.

Zahl der berufsgenossenschaftlich versicherten Personen . . . . .	42 750
Betrag der Löhne und Gehälter dieser Personen (1000 M) . . . . .	49 151

An rohen Häuten und Fellen (unter Einrechnung der enthaarten, sog. Blößen und der gespaltenen) und Teilen von Häuten und Fellen sind für eigene Rechnung innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte, auch durch Lohgerber, zu Leder verarbeitet worden: <sup>2)</sup>

	kg	trochene und trocken gefalzene	grüne und nah gefalzene
Rohhäute . . . . .	1 694 710	13 488 074	
Rindshäute . . . . .	36 413 947	165 092 840	
Kalbfelle . . . . .	3 632 235	46 627 200	
Ziegen- und Zidelfelle „	9 335 351	727 940	
Schaf- und Lammfelle „	14 116 678	4 729 274	
Schmachten . . . . .	570 059	—	
Gazellenfelle . . . . .	99 494	—	
sonstige Häute und Felle (Hirsch-, Reh- u. Gemsefelle, Hunde-			

<sup>1)</sup> 55 Betriebe sind ganz außer Betracht geblieben, da jegliche Unterlagen zur Einschätzung fehlten. Ihre Erzeugung ist aber nach dem Gutachten Sachverständiger so unbedeutend, daß durch das Fehlen ihrer Angaben das Gesamtergebnis der Erhebung nennenswert nicht beeinträchtigt wird. Nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft waren in diesen Betrieben 871 Personen mit einem Gesamtverdienst von 1 027,190 M. beschäftigt.

<sup>2)</sup> Schaf- und Ziegenfelle sowie Lamm- und Zidelfelle der Zolltarif-Nummer 544, die für eigene Rechnung innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte, auch durch Lohgerber, verarbeitet wurden, sind bei Menge und Wert der Rohware nicht berücksichtigt. Das daraus hergestellte Leder ist in den Angaben für die Erzeugung enthalten.

felle, Renntier- und Elentierfelle,			
Schweinshäute, Mii- gatoren-, Walroß-, Krocodil-, Eidechsen- und Schlangenhäute usw.) . . . . .	kg	671 165	647 563
<b>Wert der verarbeiteten Häute und Felle frei</b>			
Gerberei (1000 M) . . . . .			452 009
<b>An Gerb- und Hilfsstoffen sind bei der Lederbereitung, die für eigene Rechnung innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte stattgefunden hat, verbraucht worden:</b>			
<b>Gerbirinden, auch gemahlen, und zwar:</b>			
Eichenrinden . . . . .	kg	82 163 932	
Fichtenrinden . . . . .	"	59 977 224	
andere Rinden (Mimosa-, Ma- letto-, Mangrove- usw.) . . . . .	"	21 834 886	
Quebrachoholz und anderes Gerbholz, auch gemahlen, ge- rapelt oder anderes zer- kleinert . . . . .	"	48 144 891	
Ederdoppeln, Galläpfel, Knop- pern, Sumach, Balonea, auch gemahlen . . . . .	"	17 179 280	
Agarobilla, Bablah, Dividivi, Myrobalanen, braunes und gelbes Katchu (Gambir), Kino sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe . . . . .	"	18 931 741	
<b>Gerbstoffauszüge, und zwar:</b>			
<b>Auszüge aus Holz und Rinde von Eichen, Fichten und Ka- stanien:</b>			
flüssig . . . . .	"	24 191 916	
fest . . . . .	"	143 358	
<b>Sumach- und Galläpfelauszüge:</b>			
flüssig . . . . .	"	612 710	
fest . . . . .	"	272 074	
<b>Quebrachoauszüge:</b>			
flüssig . . . . .	"	28 940 132	
fest . . . . .	"	7 071 780	
<b>andere Gerbstoffauszüge:</b>			
flüssig . . . . .	"	3 440 643	
fest . . . . .	"	567 871	
<b>Chromgerbmittel (Chromsalze, Säuren, Antichlor und andere)</b>			
Maun . . . . .	"	1 184 002	
Gewerbesalz . . . . .	"	3 686 527	
Eigels . . . . .	"	720 533	
Dele und Fette . . . . .	"	12 112 443	
Farben . . . . .	"	1 655 094	

andere Gerb-, Weiz-, Zurichtungs-  
und sonstige Hilfsstoffe (Schwefel-  
saure Tonerde, Mehl, Schwefel-  
natrium, Arsenik, Kalk, Weizen-  
kleie, Hundekot, Dropon, Soda,  
Borax usw.) . . . . . kg 22 497 497

**Wert der verbrauchten Gerb- und  
Hilfsstoffe (1000 M) . . . . . 64 947 <sup>3)</sup>**

	lobgar (vegetabi- lische Gerbung)	chromgar (rein und kombiniert)	welhgär	fäulisch, fettig und anderes
<b>Jahreserzeugung an Leder für eigene Rechnung (einschließ- lich der Erzeugung für eigene Rechnung in anderen Betrie- ben):</b>				
Lackleder Menge kg	3 592 340	679 938	—	—
Wert (1000 M)	37 562	11 248	—	—
Sohl-, Wache- und Brandsohlleder				
Menge kg	70 199 948	530 101	11 225	einschl. des fettigaren Leders
Wert (1000 M)	191 964	2 688	31	
Oberleder				
Menge kg	14 656 394	14 876 810	131 444	1 160
Wert (100 M)	63 464	192 029	1 316	19
Geschirrs-, Sattler-, Wagen-, Polster-, Möbel-, Taschen- leder Menge kg	9 006 962	24 424	144 145	52 757
Wert (1000 M)	40 327	96	471	194
Leder für technische Zwecke Menge kg	6 997 827	506 334	41 515	582 812
Wert (1000 M)	28 887	2 472	226	2 307
Handschuhleder				
Menge kg	.	einschl. des vegetab. ge- gerbt. Leders	1 762 266	134 218
Wert (1000 M)	.		22 971	2 113
Feinleder Menge kg	1 838 474	25 933	121 682	417
Wert (1000 M)	21 474	270	1 163	8
gegerbte Spalte jeder Art und Ab- fälle Menge kg	13 956 929	379 627	3 353	30 789
Wert (1000 M)	23 799	685	5	62
anderes Leder, wie Pergament und Trommelleder, Hosenleder und Leder, dessen Ver- wendungszweck im einzelnen nicht an- gegeben werden konnte,				
Wert (1000 M)	8 101	210	130	215

**Gesamtwert der Jahreserzeugung (1000 M) 856 507**

<sup>3)</sup> In dieser Summe sind auch die Gerb- und Hilfsstoffe  
enthalten, die für die geschäftigen Betriebe ermittelt wurden.  
Sie hatten einen Wert von 1 820 000 M.

In Nebenerzeugnissen sind für eigene Rechnung gewonnen worden:

	Wert (1000 „fl.)
Leimleder . . . . .	6 243
Haare . . . . .	2 889
Wolle . . . . .	8 030
Hörner . . . . .	362
Sonstige Nebenerzeugnisse . . . . .	1 289
<b>Insgesamt . . . . .</b>	<b>18 813</b>

## Anlage II.

„Leder-Zeitung“ Nr. 55 vom 6. Mai 1913:

### Stempel für eichenlohgegerbtes Leder?

Die Handelskammer zu Mannheim hat auf Ersuchen des badischen Ministeriums des Innern wegen ev. Einführung eines Stempels für mit Eichenlohgegerbtes Leder in den Kreisen der Lederfabrikanten und Lederhändler Ermittlungen angestellt. Das Ergebnis ist folgendes:

„Nach Mitteilungen von Fabrikanten ist für die Kalblederindustrie die vorgeschlagene Maßnahme bedeutungslos, weil so gut wie kein Kalbleder mehr mit Eichenlohe oder anderen vegetabilischen Gerbstoffen gegerbt wird. Ähnlich verhält es sich mit Ziegenleder und Rindsleder für den Schuhoberteil. Auch hier hat die bessere und billigere Chromgerbung die vegetabilischen Gerbungen sehr schnell verdrängt. Ob eine Kennzeichnung der rein mit Eichenlohe gegerbten Sohlleder gegenüber der mit Extrakten gegerbten Waren den Verkauf der ersteren fördern würde, erscheint den Interessenten sehr zweifelhaft, da erstens der Schuhfabrikant kauft, was er für preiswert und geeignet hält und sodann auch die Verwendung von Eichenrinde an und für sich noch keine gute Qualität des Leders verbürgt. Ähnlich lauten die Äußerungen von Händlerseite. Sie führen den Rückgang im Konsum der Eichenlohe darauf zurück, daß die großen deutschen Oberlederfabrikanten bis auf einen verhältnismäßig kleinen Bestandteil ihrer Erzeugnisse von der Eichenlohegerbung zur Chromgerbung übergegangen sind, die eine bessere Qualität und eine größere Haltbarkeit als die Eichenlohegerbung erzeugen soll, vor allem aber das Gerbverfahren bedeutend abkürzt und damit einen rascheren Umsatz des Kapitals ermöglicht. In der Unterlederfabrikation besteht die Produktion in der Hauptsache aus extraktgegerbtem Leder. Diese mit Extrakten von vorwiegend überseeischen Gerbstoffen hergestellten Leder sollen zwar geringer an Qualität und auch schwerer im Gewicht sein, von der Hauptkonsumentin aber, der Schuhindustrie, vorwiegend verarbeitet werden, weil sie billiger sind und in einer dem Bedarf genügenden Menge hergestellt werden. Diese Extraktgerbung steht gleichfalls eine Beschleunigung des Gerbverfahrens und einen rascheren Umsatz des Kapitals dar. Eichenlohegerbung wird nur für gewisse Fabrikate, für militärische und ähnliche Zwecke, in beschränktem Umfange hergestellt. Außer der Eichenlohe werden jedoch meistens zur Gerb-

ung auch noch andere Gerbmittel, wie Fichtenlohe und ausländische Rinden, verwendet. Bereits heute werden im Handel die mit Eichenlohe gegerbten Leder als eichenlohegegerbt bezeichnet und meistens auch mit einem entsprechenden Stempel versehen. übrigen soll für jeden Kenner von Leder auch ohne diesen Stempel erkennbar sein, ob ein Leder mit Eichenlohe gegerbt ist oder nicht.

Aus diesen Gründen ist man der Ansicht, daß ein Schutzzeichen für eichenlohegegerbte Leder den Eichenschälwaldbesitzern nicht viel nützen wird, da die Anwendung von Eichenlohe, wie bereits erwähnt, nur noch beschränkt ist und damit gerechnet werden kann, daß man künftig immer mehr zu Extrakten in der Gerberei übergeht.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Stempelung als eine einseitige Parteinarahme des Staates für einen Teil der Lederindustrie gegenüber deren Konkurrenz angesehen werden müßte, die umsoweniger gerechtfertigt ist, als ausländische Rinden zur Verschönerung beziehentlich größerer Festigkeit der Leder gebraucht werden und weil mit Eichenlohe gegerbte Leder oft minderwertiger und weniger haltbar als solche mit gemischter Gerbung sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen war die Mannheimer Kammer der Ansicht, daß durch den Vorschlag den Eichenschälwaldbesitzern nicht geholfen werden kann, daß er dagegen eine Belästigung der Gerbereien darstellen und Anreiz zu Täuschungen geben würde."

## Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Nr. 7598.

Karlsruhe, den 23. Februar 1914.

### Die Vinderung der Notlage der Schälwaldbauern und Waldarbeiter im Schwarzwald und im Odenwald betr.

Das dortige gefällige Schreiben vom 10. Februar 1914 ist von dem Großh. Ministerium der Finanzen zur weiteren geschäftlichen Behandlung an uns abgegeben worden. Wir haben zu dem Antrag der Abgg. Hertle u. Gen. die Vinderung der Notlage der Schälwaldbauern und Waldarbeiter im Schwarzwald und im Odenwald betr. (Druckf. Nr. 51 der Zweiten Kammer) folgendes zu bemerken:

Der Bestand an Eichenschälwäldungen im Großherzogtum Baden belief sich am 1. Januar 1909 auf 22988 ha, von denen 4% dem Staat, 19% den Gemeinden und Körperschaften, 8% den Standes- und Grundherren und 69% sonstigen Privaten gehörten. 9177 ha lagen im Odenwald und Bauland und 13811 ha im Acher-, Kinzig- und Renchtal. Der jährliche Durchschnittserlös für 1 Zentner Eichenrinde schwankte in den Domänenwäldungen in den letzten 10 Jahren erheblich, 1907 erreichte er den Höchstfuß von 4 M 23 ₰ und betrug 1912 nur noch 3 M 10 ₰. Soweit im Jahre 1913 überhaupt ein Verkauf von Eichenrinde stattfand, wurden von der Domäne nur Preise von 2 M 70 ₰ und 2 M 50 ₰ für den Zentner erzielt. Die Verkaufsvereinigung badischer Schälwaldbesitzer, der 605 Mitglieder angehören, verkaufte im Jahre 1912 19908 Zentner Rinde mit einem Durchschnittserlös von 3 M 78 ₰ für den Zentner.

Zweifellos ist die Lage der Schälwaldbesitzer, zumal die Zurichtungskosten steigen, eine sehr ungünstige, sie wäre noch schlimmer, wenn nicht für das sich bei dem Schälwaldbetrieb ergebende Prügelholz gute Preise erlöst würden.

Der Antrag Hertle u. Gen. sucht eine Vinderung der Notlage der Schälwaldbesitzer und Waldarbeiter im Schwarzwald und Odenwald durch zwei Maßnahmen herbeizuführen; es soll erstens bei Neuabschluss der Handelsverträge ein Schutz Zoll von 7 M auf ausländische Eichenrinde und Quebrachholz gelegt und zweitens bis zum Inkrafttreten dieses Zolls Steuerfreiheit für Schälwäldungen gewährt werden.

Was den Antrag betrifft, so darf wohl angenommen werden, daß die Antragsteller einen höheren Zoll nicht nur auf Eichenrinde und Quebrachholz, sondern auch auf die anderen vegetabilischen Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte anstreben, da sonst wohl die Maßnahme von vornherein wirkungslos wäre. Nach der Erklärung des Staatssekretärs des Innern in der 195. Sitzung des Reichstags vom 20. Januar 1914 hat übrigens die Reichsleitung nicht die Absicht, durch Kündigung der Tarifverträge zur Neuregelung der Handelsbeziehungen den Anstoß zu geben. Sie wäre vielmehr bereit, auf eine einfache Verlängerung der

geltenden Handelsverträge sich mit den Vertragsstaaten zu einigen. Selbst wenn dies nicht geschehen sollte, kann die Großh. Regierung für Erhöhung des Zolles auf Eichenrinde und Quebrachoholz auf 7  $\mathcal{M}$  nicht eintreten, da ihres Erachtens dieser Erhöhung erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Der derzeitige Zolltarif sieht in Nr. 92 für Gerbrinde einen Zoll von 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{F}$  und in Nr. 93 für Quebrachoholz einen Zoll von 7  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner vor. Durch die Handelsverträge wurden den Vertragsstaaten für Gerbrinde Zollfreiheit und für Quebrachoholz ein Zoll von 2  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner eingeräumt. Bis zum Inkrafttreten des derzeitigen Zolltarifs (1. April 1906) ging Quebrachoholz unzerkleinert zollfrei in das deutsche Reich ein. Für den Doppelzentner Holzborke und Quebrachoholz zerkleinert war im Zolltarif von 1885 ein Zollsatz von 50  $\mathcal{F}$  vorgesehen, an dessen Stelle aber durch den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 Zollfreiheit für die Vertragsstaaten trat. Bei der Vorlage des Entwurfs des jetzigen Zolltarifs an den Reichstag hatten die verbündeten Regierungen für Gerbrinde einen Zoll von 50  $\mathcal{F}$  und für Quebrachoholz einen solchen von 1  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner vorgesehen, der dann vom Reichstag in der oben bezeichneten Weise erhöht worden ist.

Ein Zollsatz von 7  $\mathcal{M}$  für Eichenrinde und Quebrachoholz wäre nach Auffassung der Großh. Regierung eine schwere Schädigung eines Teiles der deutschen Lederindustrie, insbesondere der Sohllederindustrie, ohne den Schälwaldbesitzern den erhofften Nutzen zu bringen. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß von der Lederproduktion der Welt nahezu  $\frac{1}{3}$  im Deutschen Reich,  $\frac{1}{3}$  in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Rest in den übrigen Ländern hergestellt wird. Die Oberlederindustrie geht immer zu der mineralischen Gerbung über, nur für die sogenannten Spalten kann die vegetabilische Gerbung nicht entbehrt werden. Die Sohllederindustrie hingegen gerbt vegetabilisch, sie wendet Eichenrinde zum Angerben und Fertiggerben an und gerbt sonst meist mit Gerbstoffextrakten. Während die deutsche Oberlederindustrie sich in den letzten Jahren außerordentlich entwickelt hat, war die Sohllederindustrie nach Ansicht Sachverständiger schon durch den Zoll von 2  $\mathcal{M}$  auf Quebrachoholz in ihrem Wettbewerb auf dem Weltmarkt beeinträchtigt. Würde der Zoll für Quebrachoholz und Eichenrinde auf 7  $\mathcal{M}$  erhöht, so wäre ein wesentlicher Rückgang dieser Industrie und ihre teilweise Abwanderung nach dem Ausland zu befürchten. Soweit aber durch die mineralische Gerbung die vegetabilische ersetzt werden kann, würde dies nach der Zollerhöhung allgemein geschehen. Der Rückgang der Sohllederindustrie sowie das weitere Verdrängen der mineralischen Gerbung hätte ein wesentliches Nachlassen der Nachfrage nach Eichenrinde und demgemäß ein Herabdrücken ihres Preises zur Folge. Der erstrebte Nutzen für den Schälwaldbesitzer würde demnach durch die Zollerhöhung nicht erreicht werden. Bemerkenswert ist, daß auch der deutsche Forstverein auf seiner XIV. Hauptversammlung in Trier im Jahre 1913 beschlossen hat, auf die 1906 geforderten hohen Zölle auf Gerbmateriale, die damals die Regierung als unannehmbar ablehnte, umfoweniger zurückzukommen, als der Schälwald immer mehr in andere Kulturarten übergeführt wird. Nur für Quebrachoholz will er einen Zoll mindestens in derselben Höhe wie für hartes beschlagenes Holz (3. Zt. 50  $\mathcal{F}$ , vertragsmäßig 24  $\mathcal{F}$  für den Doppelzentner) verlangen.

Dem Wunsch, bis zum Inkrafttreten des beantragten Zollscheses für die Schälwäldungen Steuerfreiheit zu gewähren, kann zur Zeit nicht entsprochen werden, da das Vermögenssteuergesetz keinerlei Bestimmung enthält, aufgrund deren die Schälwäldungen von der Veranlagung befreit werden könnten. Es müßte also, um dies zu ermöglichen, das genannte Gesetz geändert werden. Dazu liegt aber nach Ansicht des Finanzministeriums ein ausreichender Anlaß nicht vor, zumal, wie bei einem früheren Anlaß festgestellt wurde, die Steuerbefreiung dieser Waldgrundstücke, die zudem sehr mäßig veranlagt sind, für die überwiegende Mehrzahl der Schälwaldbesitzer, keine merkliche Vinderung ihrer mißlichen Lage zur Folge hätte. So beträgt z. B. im Amtsbezirk Heidelberg die ganze Schälwaldfläche 996 ha und die Gesamtzahl der Besitzer 794, so daß auf einen Besitzer durchschnittlich eine Fläche von 1,25 ha entfällt. Der durchschnittliche Steuerwert für 1 ha berechnet sich auf etwa 400  $\mathcal{M}$  und die Vermögenssteuer hieraus auf 44  $\mathcal{F}$ . Ein Besitzer würde also im Falle der Steuerbefreiung der Schälwäldungen jährlich etwa 55  $\mathcal{F}$  weniger an Staatssteuer zu entrichten haben. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Forstbezirken Neckargemünd und Eberbach. Etwas anders liegen sie in den Forstbezirken Zell a. H. und Peterstal, wo neben den Klein-

besitzern allerdings auch Besitzer größerer Schälwäldungen (Hofbauern) vorhanden sind, doch sind auch hier die Steuerwerte recht mäßig, so daß auch bei den größten Besitzern namhafte Steuerbeträge nicht in Frage stehen.

Die bei den Verhandlungen der Ersten Kammer zum Budget der Forst- und Domänenverwaltung 1912/13 vorgeschlagene Einführung eines Schutzzeichens für Waren, welche aus mit Eichenlohe gegerbtem Leder hergestellt sind, könnte wohl nur durch besonderes Reichsgesetz erfolgen. Ein solches zu erlassen, dürfte schon deshalb bedenklich sein, weil sich dann für andere notleidende Erwerbszweige ähnliche Forderungen ergeben könnten. Die Maßnahme dürfte aber auch keinen Erfolg haben. Abgesehen von der begrüßenswerten Tatsache, daß bei Lieferungen für das Heer mit Eichenlohe gegerbtes Leder verlangt wird, steht das große Publikum der Frage, wie die Gerbung des Leders der von ihm gekauften Waren erfolgt ist, gleichgültig gegenüber. Ja es hat sich in den letzten Jahren hinsichtlich des Oberleders bei Schuhen eine zunehmende Vorliebe für weiches Leder geltend gemacht, während das mit Eichenlohe gegerbte Leder eine gewisse Härte aufweist.

Nach Ansicht der Großh. Regierung ist es das Richtige, die Schälwäldungen, soweit irgend möglich, in Hochwald oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke umzuwandeln. Im Odenwald und Bauland, wo die Privaten nur kleinere Parzellen Schälwald besitzen, wird die Umwandlung in Hochwald allgemein durchgeführt werden können. Schwieriger ist die Sache zweifellos im Kinzig-, Acher- und Renchtal, wo der Schälwald den Hauptbesitz und die Haupteinnahmequelle mancher Hofbauern bildet und auf dessen Beibehaltung auch wegen der landwirtschaftlichen Zwischennutzung Wert gelegt wird. Soweit sich hier der Ersatz durch Hochwald nicht durchführen läßt, wird durch sorgfältige Sortierung und tunlichst auch durch gute Trocknung der Eichenrinde die Erzielung eines besseren Erlöses anzustreben sein. Die Verkaufsvereinigung badischer Schälwaldbesitzer kann auf diesem Gebiete noch mit Erfolg wirken. Die teilweise Bevorzugung der ausländischen und insbesondere der ungarischen Eichenrinde soll hauptsächlich auf die Güte der Lieferung zurückzuführen sein. (Nach der Produktionsstatistik verarbeitete die deutsche Lederindustrie im Jahre 1910 532 000 Doppelzentner inländische und 290 000 Doppelzentner ausländische Eichenrinde, von der letzteren kamen fast  $\frac{2}{3}$  aus Österreich-Ungarn).

Um die Aberführung des Schälwaldes in Hochwald zu fördern, wird nicht nur die Abgabe von Pflanzen zu ermäßigten Preisen (etwa zur Hälfte oder einem Drittel der Selbsterziehungskosten) aus den staatlichen Pflanzschulen erfolgen, sondern es werden auch staatliche Beihilfen für den Bezug der Pflanzen aus privaten Pflanzschulen und staatliche Prämien für ohne vorherige Vereinbarung mit der Forstbehörde rationell durchgeführte Aufforstungen den Schälwaldbesitzern gewährt werden.

In dem Etat der Forst- und Domänenverwaltung sind für diesen Zweck unter § 30 erstmals 1500 M angefordert. Auch hat das Finanzministerium den Nachlaß der Ausstockungstaxe bei Umwandlung von Schälwald in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer in Aussicht gestellt.

Ein erheblicher Rückgang des Schälwaldbestandes dürfte wohl auch die erwünschte Wirkung haben, daß wegen Minderung des Angebots für die schließlich noch produzierte Eichenrinde wieder bessere Preise erzielt werden können.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 2. Dezember 1913.

## Antrag.

### Die Ausführungsbestimmungen des Vieh- seuchengesetzes betr.

Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus  
wolle die Großh. Regierung ersuchen, daß

1. die bezirkstierärztliche Untersuchung bei Erkrankung von Rindvieh an äußerlich erkennbarer Tuberkulose unverzüglich nach Erstattung der Anzeige erfolgt und daß die Entscheidung über die Tötung mit tunlichster Beschleunigung nach Feststellung der Erkrankung durch den Tierarzt herbeigeführt wird,
2. bei Feststellung der zu gewährenden Entschädigung nicht nur der Schlachtwert, sondern auch der Nutz- und Zuchtwert voll in Betracht gezogen wird.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1913.

Schöpfle.  
Fischer.  
Banschbach.  
Hertle,  
Müller-Eppingen.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. Dezember 1913.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Böhm, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Geheimen Rat Schmidt und den Regierungsrat Dr. Vartning.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Dezember 1913.

Friedrich.

Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Lederle.

## Entwurf eines Gesetzes.

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV Seite 128) bleiben bis mit Ablauf des Jahres 1924 in Geltung.

Gegeben zc.

## Begründung.

I.

Durch das — als Anlage I beigelegte — Gesetz vom 18. Mai 1899 war bestimmt, daß die zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus der Staatskasse nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes zu leistenden Zuschüsse

für die evangelischen Pfarrer	den Betrag von	300 000 M
" " katholischen	" " " "	350 000 "
" " altkatholischen	" " " "	8 000 "

im Jahr nicht übersteigen sollen.

Durch diese Staatszuschüsse sollte es unter Beizug der Landeskirchensteuer ermöglicht werden, das aus den Pfründeerträgen fließende Einkommen der Pfarrer in folgender Weise aufzubessern:

a. für die evangelischen Pfarrer			
bei einem Dienstalter			
bis zu vollen	8 Jahren	auf jährlich	1 800 M
von 8 bis zu 11	" "	" "	2 200 "
" 11 " "	15 "	" "	2 600 "
" 15 " "	20 "	" "	3 000 "

bei einem Dienstalter  
 von 20 bis zu 25 Jahren auf jährlich 3 400 M  
 " 25 " " 30 " " " 3 800 "  
 " 30 und mehr " " " 4 200 "

b. für die katholischen Pfarrer

bei einem Dienstalter  
 bis zu vollen 10 Jahren auf jährlich 1 800 M  
 von 11 bis mit 20 " " " 2 200 "  
 " 21 " " 30 " " " 2 600 "  
 " mehr als 30 " " " 2 800 "

Die Geltungsdauer dieser Bestimmungen wurde auf den Zeitraum von 10 Jahren bis zum Ende des Jahres 1909 festgesetzt und nach Ablauf dieser Zeit durch das Gesetz vom 18. Juli 1908 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 319 — auf weitere 5 Jahre bis zum Ende des Jahres 1914 verlängert, nachdem durch die Erfahrungen der vorausgegangenen 10-jährigen Periode festgestellt war, daß die beiden Kirchen auch unter Bezug der Landeskirchensteuer nicht in der Lage seien, ihrer Aufgabe in Bezug auf eine ausreichende Versorgung der Pfarrer ohne weitere Inanspruchnahme der staatlichen Zuschüsse nachzukommen. Dabei glaubte man die Frage, ob nach Ablauf der verlängerten Geltungsdauer des Gesetzes der staatliche Zuschuß gänzlich in Wegfall kommen oder doch ermäßigt werden könne, „auch fernerhin offen lassen zu sollen“. Die von den beiden Kirchen für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gelieferten rechnungsmäßigen Nachweise haben ergeben, daß die Staatszuschüsse in vollem Betrag aufgewendet werden mußten, um die im Gesetz vom 18. Mai 1899 bestimmten Gehaltsätze leisten zu können.

Zu dem Aufwand, der für die Pfarrbesoldungen im Rahmen der Sätze des Gesetzes vom 18. Mai 1899 zu machen war, hatte nach Abzug des Prümdeertrags und des Staatsbeitrags die Landeskirchensteuer beizuschließen

	in der evangelischen Kirche	in der katholischen Kirche
im Jahr 1910	148 223 M	135 915 M
" " 1911	155 403 "	143 697 "
" " 1912	152 994 "	149 733 "

II.

Durch kirchliches Gesetz vom 14. September 1909 ist für die evangelischen Pfarrer eine neue Gehaltsordnung eingeführt worden. Danach betragen die Gehalte

in den ersten 8 Dienstjahren	2 400 M
im 9. und 10. Dienstjahr	2 700 "
" 11. " 12. "	3 000 "

im 13. und 14. Dienstjahr	3 300 M
" 15. " 16. "	3 600 "
" 17. " 18. "	3 900 "
" 19. " 20. "	4 200 "
" 21. " 22. "	4 500 "
" 23. " 24. "	4 800 "
" 25. " 26. "	5 100 "
" 27. " "	5 400 "

Auch für die katholischen Pfarrer sind die Gehaltsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an neu festgesetzt worden und zwar so, daß die Pfarrer erhalten

bei einem Dienstalter bis zu vollen 10 Jahren	2 000 M
" " " von 11 bis 15 "	2 400 "
" " " " 16 " 20 "	2 700 "
" " " " 21 " 25 "	3 000 "
" " " " 26 " 30 "	3 200 "
" " " von mehr als 30 "	3 400 "

Seit 1. Januar 1912 sind die Gehaltsätze für die erste Gehaltsklasse von 2 000 M auf 2 100 M, und für die zwei letzten Gehaltsklassen auf 3 300 M und 3 600 M erhöht worden.

Die allgemeine Kirchensteuer darf nach dem Landeskirchensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 8. August 1910 für ein Kalenderjahr „einen und einen Viertel Pfennig Vermögenssteuer und an Einkommensteuer 8,75 vom Hundert der staatlichen Normalsätze (Art. 21 Abs. 1, 21 a des Einkommensteuergesetzes) nicht übersteigen.“ Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensteueransätze allein umgelegt, so müssen gegenüber einem Steuerfuß von 1 Pfennig für 100 M Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze erhoben werden.

Dermalen wird an allgemeiner Kirchensteuer erhoben in der evangelischen Kirche 1 1/4 Pfennig von 100 M Vermögenssteuer und 7,6 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze des Einkommens, in der katholischen Kirche 1 Pfennig Vermögenssteuer und 7 vom Hundert an Einkommensteuer.

Der auf die Kirchensteuer übernommene Aufwand für die Pfarrbesoldungen in dem durch die neuen Gehaltsordnungen erhöhten Betrag belief sich nach Abzug des Staatszuschusses mit 300 000 M bzw. 350 000 M

	bei der evangelischen Kirche	bei der katholischen Kirche
im Jahr 1909 auf	232 061 M	auf 384 761 M
" " 1910 "	544 723 "	" 394 172 "
" " 1911 "	564 403 "	" 407 793 "
" " 1912 "	575 394 "	" 446 892 "

## III.

Die beiden oberen Kirchenbehörden, der Evangelische Oberkirchenrat und das Erzbischöfliche Ordinariat, haben übereinstimmend die dringende Bitte ausgesprochen, die nach dem Gesetz vom 18. Mai 1899 bisher geleisteten Staatszuschuß auch weiterhin zu gewähren und die Geltungsdauer des Gesetzes vom Ablauf des Jahres 1914 an auf 10 Jahre, sonach bis zum Ende des Jahres 1924 zu verlängern.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dabei hervorgehoben, daß die evangelische Landeskirche „in große Verlegenheit, ja in Bedrängnis käme,“ wenn der bisherige Staatszuschuß mit dem Ende des Jahres 1914 wegfallen. Denn wenn auch anzuerkennen sei, daß die Landeskirchensteuer sich im allgemeinen günstig entwickelt habe, so dürfe doch auf der anderen Seite nicht übersehen werden, daß bei dem ständigen Steigen der Ausgaben für die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse und bei der naturgemäßen Erweiterung des Kreises dieser Bedürfnisse mit einer stetig wachsenden Inanspruchnahme der Kirchensteuermittel zu rechnen sei. Der Wegfall oder die Herabsetzung des Staatsbeitrags müßte daher sofort zu einer Steigerung der Landeskirchensteuer bis zur staatlich erlaubten Höchstgrenze führen. Auf eine solche Maßnahme aber müsse die Kirche, wenn sie nicht selbst ihren Bestand in ernste Gefahr bringen wolle, für absehbare Zeit verzichten.

Auch das Erzbischöfliche Ordinariat hat gegen eine Erhöhung der Kirchensteuer, so notwendig eine solche auch zur Befriedigung zahlreicher weiterer, bisher mangels Mittel zurückgestellter kirchlicher Bedürfnisse wäre, wesentliche Bedenken, weil eine größere Belastung des an sich finanziell weniger gut gestellten katholischen Volksteils durch Kirchensteuer angesichts der bestehenden steuerlichen Belastung durch Staat, Gemeinde und Kirche, in weiten Kreisen eine weder im Interesse des Staates noch der Kirche gelegene Mißstimmung gegen die öffentlichen Abgaben im allgemeinen und die für kirchliche Zwecke erhobenen im besonderen hervorzurufen geeignet sei und dadurch zu einer Schädigung kirchlicher Interessen führen könne. Das Erzbischöfliche Ordinariat will aus diesen Erwägungen auch „an den bisherigen Einkommensätzen für die Pfarrer festhalten, wiewohl eine Erhöhung an sich begründet wäre.“

## IV.

Die Zahl der am 1. Januar 1913 bestandenen evangelischen Pfarreien beträgt 424, sie hat sonach gegen-

über der Zahl von 411 am 1. Januar 1908 um 13 zugenommen. Von den 424 Pfarreien waren 401, sonach 94,5 vom Hundert, mit Pfarrern besetzt, während 23 (5,5 vom Hundert) von unständigen Geistlichen (Pfarrverwaltern) versehen wurden. Der Aufwand für die Gehalte der 401 Pfarrer belief sich nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1912 auf 1 691 076 M

Zur Deckung dieses Aufwandes ist nach § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1899 zunächst das Erträgnis der Pfründen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Verwaltungskosten beizuziehen. Die Verwaltung sämtlicher Pfründen ist nach dem kirchlichen Gesetz vom 21. Dezember 1881 der durch dieses Gesetz errichteten Zentralpfarrkasse übertragen, die über alle Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Pfründen genaue Rechnung führt. Der gesamte jährliche Pfründertrag wird nach Abzug der darauf ruhenden Lasten an die allgemeine Kirchenkasse abgeführt, aus der die Pfarrbesoldungen, soweit dies aus kirchlichen Mitteln geschieht, bezahlt werden. Der Gesamtertrag des Pfründervermögens belief sich im Jahr 1912 auf 1 037 845 M

Hieraus waren an Lasten zu bestreiten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Steuern und Umlagen  | 31 320 M |
| 2. Bewirtschaftungskosten und Kosten der allgemeinen Verwaltung                         | 56 928 " |
| 3. Dienstvikare (§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1899)                            | 13 467 " |
| 4. Ruhe- u. Unterstützungsgelalte im zulässigen Höchstbetrag (§ 2 Ziffer 3 des Gesetzes |          |

Übertrag 101 715 M 1 037 845 M 1 691 076 M

Übertrag 101 715 *M* 1 037 845 *M* 1 691 076 *M*  
 vom 18. Mai  
 1899) 18 723 „  
 5. Verfehlung  
 erled. Pfrün-  
 den 35 454 „  
 6. Sterbegehäl-  
 te und Fis-  
 ciquartale 14 212 „  
 7. Sonstige La-  
 sten 1 912 „  
 — zusammen 172 016 „

Steigerung der voranschlagsmäßigen Erhöhung des Steuer-  
 erträgnisses für das Jahr 1913 ist wohl zumteil auf die  
 erhöhten Steueranmeldungen des Jahres 1912 infolge  
 der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1912,  
 die Bewilligung von Nachsicht in Vermögens- und Ein-  
 kommensteuerfachen betr., zurückzuführen.

sodaß sich als Reinertrag der  
 Pfründen ergeben 865 829 „  
 (In den 2 vorangegangenen  
 Jahren belief sich der Pfrün-  
 dertrag auf 815 119 *M* und  
 803 851 *M*, mithin der  
 Durchschnitt der 3 Jahre  
 auf 828 266 *M*. Der durch-  
 schnittliche Reinertrag einer  
 Pfründe berechnet sich für  
 denselben Zeitraum auf  
 1953 *M* 46 *N*.) Rechnet man  
 hierzu den Staatszuschuß mit 300 000 „  
 und zieht den sich hieraus ergebenden  
 Gesamtbetrag mit 1 165 829 „

an dem Aufwand für die Pfarrbesoldungen  
 ab, so verbleibt ein ungedeckter Betrag von 525 247 *M*,  
 der aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer bestritten  
 werden muß.

Über die Steuerkraft des evangelischen Bekenntnis-  
 teils, über die der Besteuerung unterliegenden Kapitalien  
 und über die Erträgnisse der Kirchensteuer geben die folgen-  
 den zwei Übersichten Auskunft. Dabei gibt die Über-  
 sicht I die Voranschlagsätze aus den Jahren 1908 bis  
 1913, die Übersicht II die Steuereingänge aufgrund der  
 Rechnungsergebnisse der Jahre 1908 bis 1912. Bei Be-  
 urteilung der Ergebnisse der beiden Übersichten ist zu be-  
 rücksichtigen, daß im Jahr 1910 eine Erhöhung der Steuer-  
 sätze für die Vermögenssteuer von 1 auf 1¼ Pfennig  
 und für die Einkommen von 25 auf 30 Pfennig ein-  
 getreten ist; an die Stelle des letzteren Satzes ist im  
 Jahr 1911 infolge des Gesetzes vom 8. August 1910  
 der Steuerfuß von 7,6 vom Hundert der staatlichen Normal-  
 einkommensteuersätze getreten. Die den Durchschnittsjah-  
 der beiden Jahre 1911 und 1912 erheblich übersteigende

### I. Veranschlagsätze.

Jahr	Einkommensteuer		Einkommen		Summe der Steuerbeträge	Steigerung gegen das Vorjahr	Bemerkungen
	Steueransätze	Steuerbeträge	Steueransätze (Normalbeträge)	Steuerbeträge			
1908	2 972 882 700	297 288 7	191 476 860	382 054 7	680 212	47 842	1) 1,3 von 100,4 Weibung 2) 29, . . . . .
1909	3 012 138 200	301 214	202 524 050	405 048	706 262	26 020	
1910	3 088 012 500	387 460 8	209 602 835	628 912 4	1 016 312	310 050	3) 1,25 v. 100,4 Weibung 4) 30, . . . . .
1911	3 185 790 000	398 372	8 749 929	665 124 8	1 063 496	47 184	5) 7,6 v. 1,4 Weibung Steuerab.
1912	3 322 754 400	415 495	9 291 915	706 323	1 121 818	58 322	
1913	3 481 872 900	435 390	9 997 300	759 938	1 195 328	73 510	
<b>zusammen</b> 1908/13	19 073 450 700	2 235 159	603 003 745 28 039 144	3 548 299	5 785 458	562 928	
<b>durchschnittlich</b> jährlich	3 178 908 450	372 526	201 201 248 9 346 381,6	591 383	863 909	93 821	
<b>zusammen</b> 1911/13	9 990 417 900	1 249 257	28 039 144	1 131 386	3 380 642	179 016	
<b>durchschnittlich</b> jährlich	3 330 139 100	416 419	9 346 381	710 462	1 126 881	59 672	

### II. Reinerträge.

Jahr	Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer		Der Reinertrag ist gegenüber dem Vorjahr geblieben um	Lohn (Steuerabzüge und Rückstellungen, Sp. 7 u. 8)	Beimangeltelten	Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Sp. 6 nach Anlage des G. v. 17)	Der Reinertrag (Sp. 8) hat sich gegenüber dem Vorjahr verändert um
	ausföhrliche Steuer	Wahrscheinlichkeits-Ergebnis 1 u. 2					
1908	680 242	65 106	745 348	64 934	53 692	629 644	38 761
1909	706 262	79 526	785 788	40 446	60 785	66 037	68 866
1910	1 016 312	97 357	1 113 669	327 881	83 262	77 362	955 065
1911	1 063 496	108 336	1 171 832	58 163	84 896	79 310	1 007 626
1912	1 121 819	161 629	1 283 448	111 616	108 360	84 293	1 090 795
<b>zusammen</b> 1908/12	4 588 131	511 554	5 100 085	603 034	399 975	369 014	4 340 096
<b>durchschnittlich</b> jährlich	917 626	102 391	1 020 017	120 607	78 195	73 803	888 019
<b>zusammen</b> 1911/12	2 185 315	269 265	2 455 280	169 779	199 256	163 663	2 096 421
<b>durchschnittlich</b> jährlich	1 092 657	134 633	1 227 640	84 890	99 628	81 802	1 049 210

Der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer wird an die allgemeine Kirchenkasse abgeführt, in die auch der Reinertrag der Zentralpfarrkasse und die für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Erträge der kirchlichen Fonds fließen, und wird nach einem für diese Kasse jeweils für eine Periode von 5 Jahren aufgestellten Voranschlag verwendet. Das für die Voranschlagsperiode 1910/14 unter dem 14. September 1909 erlassene kirchliche Gesetz ist nebst dem Voranschlag für die Jahre 1912, 1913 und 1914 als Anlage II beigelegt. Dabei ist für das Jahr 1912 neben den Voranschlagsätzen das Rechnungsergebnis angegeben. Für die Jahre 1913 und 1914 ist das Steuererträgnis schätzungsweise eingestellt. Der Voranschlag schließt für das Jahr 1912 mit einem durch Steuer aufzubringenden Fehlbetrag von 1 184 703 M. Der tatsächliche ungedeckte Aufwand belief sich nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1912 auf 1 220 067 M., während sich nach dem wirklichen Ertrag der Steuer mit ein Überschuß von 63 381 M. ergibt.

Bei Berücksichtigung der reinen Steuererträgnisse der Jahre 1911 und 1912 könnte unter der Voraussetzung gleichmäßig fortschreitender Zunahme der Steuerwerte für die Jahre 1913 und 1914 mit einer Erhöhung der Steuererträgnisse um je 60 000 M. gerechnet werden. Berücksichtigt man aber, daß die erhöhten Erträgnisse des Jahres 1912 wenigstens zum Teil schon eine Wirkung der zu Beginn des Jahres bekanntgegebenen allgemeinen Nachsicht in Steuerfachen waren, und zieht man weiter in Betracht, daß die wirtschaftliche Lage im allgemeinen im Rückgang begriffen ist und daß gerade in den folgenden zwei Jahren von anderer Seite erhebliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gestellt werden, so wird man eine Mehreinnahme von nicht mehr als jährlich 40 bis 50 000 M. in Rechnung stellen können. Dieser Mehreinnahme wird zunächst eine erhebliche Mehrausgabe für die Erhebungskosten gegenüberstehen. Vor allem aber ist nach den von dem Evangelischen Oberkirchenrat gelieferten Nachweisungen mit einer beträchtlichen Steigerung des Aufwandes für die Pfarrbefolgungen zu rechnen, die durch das Vorrücken der jüngeren Geistlichen in die höheren Gehaltsklassen bedingt ist. In welchem Umfang diese Steigerung in den nächsten Jahren sich vollziehen wird, ergibt sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Aufwand für die Pfarrbefolgungen	Zuschuß aus der Kirchensteuer	Mehrleistung gegenüber dem Jahr 1912
1912	1 691 076 M.	525 247 M.	
1913	1 733 100 „	604 834 „	79 587 M.
1914	1 745 700 „	617 434 „	92 187 „
1915	1 761 000 „	632 734 „	107 487 „
1916	1 772 400 „	644 134 „	118 887 „
1917	1 784 100 „	655 834 „	130 587 „

In gleichem Umfang steht eine Steigerung der Ausgaben für die Ruhe- und Hinterbliebenengehalte zu erwarten.

Daneben ist auch mit einer Steigerung der Ausgaben für die übrigen kirchlichen Bedürfnisse, namentlich für die Errichtung neuer Seelsorgebezirke zu rechnen. Auch muß die von dem Evangelischen Oberkirchenrat kundgegebene Anschauung, daß die Ausgestaltung der Pfarrgehälter nur vorläufig als abgeschlossen zu betrachten sei, für die Zukunft aber wohl weitere Opfer verlangen werde, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Selbst eine Erhöhung des Steuerfußes für die Einkommensteuer auf den Höchstfuß von 8,75 vom Hundert des staatlichen Normalsteuerfußes, die eine Vermehrung des Kirchensteuererträgnisses — auf den Grundlagen des Jahres 1913 berechnet, — um jährlich 107 000 M. zur Folge hätte, könnte, abgesehen davon, daß die Kirchenbehörde eine solche Maßnahme aus stichhaltigen Gründen dormalen für nicht durchführbar erachtet, der Kirche die nötigen Mittel zur Bezahlung der Pfarrbefolgungen ohne Inanspruchnahme der Zuschußleistung des Staates nicht bieten.

Auch eine Steigerung der Einnahmen durch stärkere Heranziehung der allgemeinen kirchlichen Fonds ist ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Zweckbestimmungen dieser Fonds dormalen nicht ausführbar, da gerade die leistungsfähigsten Fonds in besonderer Weise zur Erfüllung der ihnen obliegenden Bauverpflichtungen herbeigezogen werden müssen.

Das Nähere über Vermögensstand, Vermögenserträgnisse und Zweckbestimmung dieser Fonds ist aus der angeschlossenen Übersicht — Anlage III — zu entnehmen.

Hieraus ergibt sich, daß die Erträgnisse der Kirchensteuer und der allgemeinen kirchlichen Fonds die Mittel nicht bieten, die zur Bestreitung der Pfarrgehälter notwendig wären, wenn der seitherige Staatszuschuß ganz oder auch nur teilweise in Wegfall kommen sollte.

V.

Die Zahl der katholischen Pfarreien im Großherzogtum betrug am 1. Januar 1913 801; sie hat gegenüber der Zahl von 786 am 1. Januar 1908 um 15 zugenommen. Von den 801 Pfarreien waren 696 (87 vom Hundert) mit Pfarrern besetzt, 99 (12,4 vom Hundert) wurden durch Pfarrverweser versehen, 6 waren unbesetzt und wurden von benachbarten Pfarrern verwaltet. Daneben bestanden 88 Kaplaneien, von denen 4 definitiv besetzt waren, 30 von Verwesern verwaltet wurden und 54 unbesetzt waren, sowie 38 Kuratien und 254 gestiftete und 94 nicht fundierte Vikarstellen. Jeder Pfarrer verwaltet die ihm übertragene Pfründe auf seine Kosten und genießt ihre Erträgnisse. Das Erzbischöfliche Ordinariat glaubt, an dieser Einrichtung, dem Pfründesystem, im Hinblick auf das katholische Kirchenrecht festhalten zu sollen. Von den 801 Pfarreien haben 723 ein Einkommen von weniger als jährlich 3000 M.

50 Pfründen ertragen jährlich 3000—3600 M

15 Pfründen ertragen jährlich 3600—4000 M

12 Pfründen ertragen jährlich 4000—5000 M

1 Pfründe erträgt jährlich über 5000 M (5207).

Der Durchschnittsertrag einer Pfründe beläuft sich unter Einrechnung der besser dotierten Pfarreien auf 1688,92 M und, wenn man berücksichtigt, daß eine größere Zahl von Vikarstellen nicht besetzt ist, auf 1825,85 M. Da die 78 Pfründen mit mehr als 3000 M Jahreseinkommen fast ausschließlich im Genuß älterer Geistlicher sind, so ergibt sich, daß von einem Übergang des Pfründesystems zum reinen Dienstalterssystem ein besonderer finanzieller Vorteil nicht zu erwarten wäre.

Der Aufwand für die Befoldungen der 696 Pfarrer belief sich nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1912 auf 2 063 024 M.

Zur Deckung dieses Aufwandes ist nach § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1899 zunächst das Erträgnis der Pfründen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten beizuziehen.

Sämtliche Pfründen zusammen lieferten nach dem Stand vom 1. Januar 1913 einen Ertrag von 1 853 960 M. Hieraus waren an Lasten zu bestreiten:

a. für Unterhaltung

von 246 Vikarstellen

Übertrag 1 853 960 M 2 063 024 M

Übertrag 1 853 960 M 2 063 024 M  
283 477 M. Da von diesen aber nur 154 besetzt waren, kommen hier nur zur Einstellung 177 129 M

b. die Ru-

hegehalte (in

dem nach § 2

Ziffer 3 des

Gesetz. vom

18. Mai

1899 ab-

zugsfähigen

Betrag) und

die Proviso-

rien mit zu-

sammen 90 690 "

c. sonstige

Lasten und

Abgaben 110 328 " 378 147 "

Hiernach ergibt sich als

Reinertrag aller Pfrün-

den die Summe von 1 475 813 M.

Läßt man den Pfründeertrag der 105 nicht

besetzten Pfarreien mit 200 679 M außer

Betracht, was um so eher geschehen kann,

als diese nach Bestreitung der Kosten für

ihre Verwaltung einen beizieharen Be-

trag überhaupt nicht liefern, so ergibt sich

als Pfründeertrag der 696 besetzten Pfar-

reien nach Abzug der Lasten die Summe

von 1 275 134 M.

Rechnet man hierzu den

Staatszuschuß mit 350 000 "

und zieht den sich ergebenden

Gesamtbetrag mit 1 625 134 M

von dem Aufwand für die Pfarrbesol-

dungen ab, so ergibt sich ein ungedeckter

Betrag von 437 890 M,

der aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer bestritten

werden muß. Über die Steuerkraft des katholischen Be-

kenntnisteils, über die der Besteuerung unterliegenden

Kapitalien und die Erträgnisse der Kirchensteuer geben

die folgenden zwei Übersichten Auskunft. Dabei gibt

die Übersicht I die Voranschlagsätze der Jahre 1908

bis 1913, die Übersicht II die wirklichen Steuererträg-

nisse der Jahre 1908 bis 1912. Auch hier zeigt sich in den Voranschlagsjahren des Jahres 1913 die Wirkung der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1912, die Bewilligung von Nachsicht in Vermögens- und Einkommensteuerfachen betr.

Die Einkommensteuer der Jahre 1908 bis 1912 ist im Vergleich mit dem Voranschlag des Jahres 1913 im Allgemeinen um 10 bis 15 Prozent niedriger als im Voranschlag des Jahres 1913. Die Einkommensteuer der Jahre 1908 bis 1912 ist im Vergleich mit dem Voranschlag des Jahres 1913 im Allgemeinen um 10 bis 15 Prozent niedriger als im Voranschlag des Jahres 1913. Die Einkommensteuer der Jahre 1908 bis 1912 ist im Vergleich mit dem Voranschlag des Jahres 1913 im Allgemeinen um 10 bis 15 Prozent niedriger als im Voranschlag des Jahres 1913.

### I. Voranschlagsätze.

1 Jahr	2 Vermögenssteuer		4 Einkommen		6 Summe der Steuer- beträge	7 Steigerung gegen das Vorjahr	8 Bemerkungen
	Steueranschlätze <i>M.</i>	Steuer- beträge <i>M.</i>	Steueranschlätze (Normal- steuerjähre) <i>M.</i>	Steuer- beträge <i>M.</i>			
1908	2 605 885 000	260 589 <sup>1)</sup>	153 273 565	306 547 <sup>2)</sup>	567 136	4 098	Steuerjag 1) 1 <i>ƒ</i> von 100 <i>M.</i> 2) 20 " " 100 "
1909	2 630 111 700	263 011	159 782 135	399 885 <sup>3)</sup>	662 896	95 760	3) 25 <i>ƒ</i> von 100 <i>M.</i>
1910	2 664 898 500	266 490	167 116 375	418 229	684 719	21 823	
1911	2 703 450 600	270 345	6 516 891.50	456 374 <sup>4)</sup>	726 719	42 000	4) 7 <i>ƒ</i> von 1 <i>M.</i> Steuer- jag.
1912	2 737 804 800	273 781	6 773 728.25	474 346	748 127	21 408	
1913	2 810 947 200	281 095	7 234 331.50	506 596	787 691	39 564	
zusammen	16 153 097 800	1 615 311	480 072 075 20 524 951.25	2 561 977	4 177 288	224 653	
durchschnittl. jährlich (1908/13)	2 692 182 967	269 218	160 024 025 6 841 650.40	426 996	696 214	37 442	
zusammen (1911/13)	8 252 202 600	825 221	20 524 951.25	1 437 316	2 262 537	102 972	
durchschnittl. jährlich	2 750 734 200	275 074	6 841 650.40	479 105	754 179	34 324	

## II. Reinerträge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Rohertrag Laufende Steuer	der Allgem. Kirchensteuer Zugänge, Nachträge und sonstige Posten	Rohertrag (Sp. 2 und 3)	Der Roh- ertrag ist gegenüber dem Vor- jahr gestie- gen um	Lasten (Steuerab- gänge und Rückver- gütungen, Schuld- zinsen).	Ver- waltungs- kosten	Reinertrag der Allge- meinen Kirchen- steuer (Sp. 4 nach Ab- zug v. S. 6 u. 7)	Der Reiner- trag (Sp. 8) hat sich gegenüber dem Vor- jahre ver- mehrt um	
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
1908	567 136	30 251	597 387	3 745	41 862	70 150	485 375	—	Vermin- derung 19 487
1909	662 896	42 956	705 852	108 465	60 475	75 787	569 590	84 215	
1910	684 719	45 558	730 277	24 425	56 751	82 551	590 975	21 385	
1911	726 719	49 491	776 210	45 933	60 606	86 332	629 272	38 297	
1912	748 127	64 598	812 725	36 515	64 792	86 058	661 875	32 603	
zusammen 1908/12	3 389 597	232 854	3 622 451	219 083	284 486	400 878	2 937 087	176 500 — 19 487	157 013
Durchschnitt jährlich	677 919	46 571	724 490	43 817	56 897	80 176	587 417	31 403	
zusammen 1911/12	1 474 846	114 089	1 588 935	82 448	125 398	172 390	1 291 147	70 900	
Durchschnitt jährlich	737 423	57 044	794 467	41 224	62 699	86 195	645 573	35 450	

Der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer wird auf katholischer Seite in der allgemeinen katholischen Kirchensteuerkasse vereinnahmt, an die auch die allgemeinen kirchlichen Fonds ihre Beiträge abliefern. Die Verwendung der in der Klasse angesammelten Mittel erfolgt auf Grund eines jeweils auf drei Jahre aufgestellten Voranschlags. Der Voranschlag für die Jahre 1912, 1913 und 1914 liegt — als Anlage IV — hier bei.

Auch hier sind wie bei dem evangelischen Kirchensteuervoranschlag den Voranschlagsätzen des Jahres 1912 die Rechnungsergebnisse gegenübergestellt und in den Voranschlägen für die Jahre 1913 und 1914 die voraussichtlichen Steuererträge auf Grund der Ergebnisse der vorangegangenen Jahre schätzungsweise eingestellt.

Der Voranschlag für das Jahr 1912 schließt mit einem durch Steuer aufzubringenden Fehlbetrag von . . . . . 787 000 M.

Der tatsächlich ungedeckte Aufwand belief sich nach dem Rechnungsergebnis von 1912 auf . . . . . 809 225 M.,

sonach mehr 22 225 M., während sich nach dem wirklichen Ertrag der Steuer mit 812 725 M. ein Überschuf ergibt von . . . . . 3 500 M.

Nach dem Durchschnitt der Reinerträge der Steuer in den letzten drei Jahren könnte unter der bei Würdigung der Steuererträge des evangelischen Teils angegebenen Voraussetzung mit einem Anwachsen der Steuer um jährlich 30 000 M. gerechnet werden. Der katholische Oberstiftungsrat glaubt dem gegenüber bei dem ständigen Steigen der Vergütungen für das mit der Erhebung der Steuer betraute Personal mit einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes um etwa 7 Prozent rechnen zu sollen, was eine Mehrausgabe von 11 000 M. bedingen würde. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes und der bei Schätzung des Steuerertrages für den evangelischen Teil hervorgehobenen allgemeinen Erwägungen wird man den vermutlich zu erwartenden Steuerzuwachs nicht höher als auf 20 000 M. annehmen können.

Dieser Mehreinnahme wird zunächst eine erhebliche Mehrausgabe für die Pfarrbesoldungen gegenüberstehen, wenn die Zahl der offengehaltenen Pfarreien, was im Interesse der Geistlichen wie der Gemeinden dringend wünschenswert erscheint, künftighin eine entsprechende Einschränkung erfährt. Nach einer auf Grund der Verhältnisse früherer Jahre angestellten Durch-

schnittsberechnung hätte die Zahl der erledigten Pfarreien statt 105 nur 70 zu betragen. Das Erzbischöfliche Ordinariat sah sich aber genötigt, in der Besetzung der Pfarreien eine Verzögerung eintreten zu lassen, um zu vermeiden, daß die Kräfte der Kirchensteuer für die Pfarrbesoldungen über die im Kirchensteuervoranschlag vorgesehenen Mittel hinaus in Anspruch genommen wurden. Wenn die Zahl der erledigten Pfarreien auf den normalen Stand von etwa 70 zurückgeführt wird, so sind die Mittel zur Aufbesserung von weiteren 35 Pfarrern aufzubringen. Nach einer Berechnung des katholischen Oberstiftungsrats beträgt der Aufbesserungszuschuf für den einzelnen Geistlichen durchschnittlich 1081 M., so daß sich für 35 Pfarrer ein Mehraufwand von jährlich 37 348 M. ergeben würde. Für die zwei ersten Jahre würde der Mehraufwand sich allerdings nur auf den Unterschied zwischen dem Anfangsgehalt eines Pfarrers und der Vergütung eines Pfarrverweisers, sonach auf  $(2100 - 1700) \times 35 = 14 000$  M. belaufen. Stellt man diese Mehrausgaben der Mehreinnahme von 20 000 M. gegenüber und berücksichtigt man dabei noch die allgemeine Tendenz nach Steigerung der Bedürfnisse und der damit zusammenhängenden Ausgaben auch für die anderen, durch Kirchensteuer zu befriedigenden kirchlichen Zwecke, so ergibt sich, daß die katholische Kirche nicht in der Lage ist, die dormaligen Gehaltsätze für ihre Pfarrer aufrecht zu erhalten, wenn der Staatszuschuf eine auch nur kleine Ermäßigung erfährt.

Es wäre hier kurz noch die Frage zu streifen, ob eine etwaige Steigerung des Steuerfußes bis zur Höchstgrenze oder doch wenigstens bis zu dem auf evangelischer Seite zur Erhebung kommenden Satz die Weiterleistung des staatlichen Zuschusses ganz oder teilweise entbehrlich machen könnte. Diese Frage ist wie für die evangelische Kirche, so auch für die katholische Kirche zu verneinen. Auf der Grundlage der dormaligen Steuerwerte berechnet, würde eine Erhöhung des Steuerfußes bis zu den evangelischerseits erhobenen Sätzen einen Mehrertrag an Steuer von 119 909 M., eine Erhöhung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze aber einen solchen von 188 307 M. ergeben.

Nach Anschauung des Erzbischöflichen Ordinariats müßte aber eine aus der Steigerung der Kirchensteuererträge sich ergebende Mehreinnahme zur Befriedigung einer Reihe von kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden, die an sich unabweisbar, denen aber mangels verfügbarer Mittel bisher nicht in genügender

Weise Rechnung getragen werden konnte. Als solche werden namhaft gemacht:

- a) die Erhöhung der Vergütung für Verpflegung und Besoldung der Vikare von dermalen 1200 auf 1300 *M* jährlich, was bei dermalen 154 besetzten Stellen 15 400 *M* ausmachen würde,
- b) die Aufbesserung der Gehalte der Pfarr- und Kaplaneiverweser sowie der Pfarrkuraten von 1700 *M* auf 2000 *M*, wofür nach dem jetzigen Personalbestand eine Summe von 41 400 *M* erforderlich wäre;
- c) die Erhöhung mindestens der drei untersten Gehaltsklassen der Pfarrer (von 2100, 2400 und 2700 *M*) um je 200 *M*. Da in diesen drei Gehaltsklassen zurzeit 20 + 128 + 216 = 364 Pfarrer sind, würde eine solche Erhöhung eine Steigerung des jährlichen Aufwandes um 72 800 *M* bedingen;
- d) die Erhöhung der Vergütung, die dienstbehinderten Pfarrern für die Haltung von Vikaren gewährt wird und die dermalen nur 700 *M* jährlich beträgt,
- e) die Umwandlung einer größeren Zahl von Kuratien, von denen einzelne schon 10 bis 40 Jahre lang bestehen, in Pfarreien.

Die für diese Zwecke erforderlichen Summen würden die aus einer Steigerung der Steuerfüße bis zur Höchstgrenze sich ergebenden Mehreinnahmen so ausgiebig in Anspruch nehmen, daß für eine mit der Zeit wohl kaum zu umgehende Erhöhung der Gehaltsfüße auch der oberen Dienstaltersklassen Mittel nicht mehr verfügbar blieben.

Es erübrigt noch, die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfang etwa die vorhandenen allgemeinen kirchlichen Fonds zur Beschaffung der Mittel für die Aufbesserung der Pfarrbesoldungen in höherem Maße als bisher beigezogen werden können. Hier ist zunächst festzustellen, daß gegenüber den Verhältnissen, wie sie im Jahr 1908 bestanden, eine sehr erhebliche Steigerung dadurch eingetreten ist, daß in den Voranschlag der Jahre 1912, 1913 und 1914 aus den Erübrigungen der Pfarrpfündekasse für jedes dieser Jahre die Summe von 45 000 *M* eingestellt wurde. Eine erheblich stärkere Finanzanspruchnahme dieser Mittel in den kommenden Jahren ist aber mit den Rücksichten auf die Erhaltung einer soliden finanzwirtschaftlichen Grundlage des Unternehmens nicht vereinbar. Auf der anderen Seite konnten diejenigen Fonds, denen umfangreiche Bauverpflich-

tungen obliegen, für die Jahre 1913 und 1914 nur mit geringeren Beiträgen eingestellt werden und auch für die Zukunft wird bei den hohen Anforderungen, die in den nächsten Jahren an diese Fonds für die Erbauung neuer Kirchen und Pfarrhäuser herantreten werden, an eine stärkere Herbeiziehung für allgemein kirchliche Bedürfnisse nicht zu denken sein. Über die von den einzelnen Fonds geleisteten Beiträge gibt die anliegende Zusammenstellung Auskunft. — Anlage V.

## VI.

Die Altkatholiken besaßen am 1. Januar 1913 zwei Pfarr- und sieben Kaplaneipfründen. Die den neun Pfarrern nach den Bestimmungen des Pfarraufbesserungsgesetzes zukommenden Gehalte betragen einschließlich der Entschädigung für fehlende Wohnungen 23 300 *M*.

Zur Deckung dieses Aufwandes stehen neben dem Pfründeeinkommen der Staatsbeitrag mit 8000 *M* und die im Staatsvoranschlag für „zusätzliche Erhöhung zur Aufbesserung des Dienstinkommens der altkatholischen Pfarrer“ vorgesehenen 9000 *M* zur Verfügung.

## VII.

Die Aufrechterhaltung der, wie anzuerkennen ist, sehr bescheidenen Gehaltsfüße der Pfarrer beider Bekenntnisse ist, selbst wenn sich die beiden Kirchen trotz der entgegenstehenden Bedenken entschließen, die Steuerkraft ihrer Bekenntnisangehörigen bis zur staatlich zulässigen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen, nur möglich, wenn die Zuschußleistungen des Staates in der seitherigen Höhe weiter geleistet werden. Eine auch nur teilweise Zurückziehung dieser Beihilfen würde für die beiden Kirchen eine schwere Schädigung bedeuten und die Erfüllung der ihnen obliegenden hohen Aufgaben sehr erschweren. Dies zu verhüten, liegt im Interesse des Staates, der einer intensiven Arbeit der Kirchen auf dem religiös-sittlichen Gebiete nicht entzogen werden kann.

Der Wunsch der beiden Kirchen, den Zeitraum für die Weiterbewilligung der Zuschüsse auf 10 Jahre festzusetzen, erscheint gerechtfertigt. Es ist jedenfalls noch eine längere Zeit notwendig, um die verhältnismäßig junge Einrichtung der allgemeinen kirchlichen Besteuerung so auszubauen, daß die Staatszuschüsse ohne Schädigung der Kirchen zurückgezogen werden können. Erst wenn die Pfarrbesoldungen auf eine Höhe gebracht sein werden, die der Stellung der Geistlichen und den Gehaltsbezügen der Beamten mit gleichwertiger Vor-

bildung etwa entsprechen, können die Kirchen dazu übergehen, das alljährlich wachsende Erträgnis der Landeskirchensteuern zur allmählichen Deckung der bisher durch Staatszuschüsse geleisteten Beträge zu verwenden. Das Ziel muß sein, durch Ausnützung des kirchlichen Besteuerungsrechts bis zur gesetzlichen Höchstgrenze und, wenn nötig, durch Erweiterung des kirchlichen Besteuerungsrechts den Beharrungszustand bei den Pfarrbesoldungen zu erreichen und dann für den Ersatz der Staatszuschüsse durch kirchliche Steuermittel besorgt zu sein. Bei der Erreichung dieses Zieles muß aber jede Überstürzung, die das Interesse der Kirchen gefährden könnte, vermieden werden.

Dem von den beiden Kirchen übereinstimmend vorgetragene Wünsche, es möchten bei der nachgewiesenen Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel zur Bestreitung der Pfarrgehälter in der durch das Gesetz vom 18. Mai 1899 normierten Höhe, die staatlichen Zuschüsse künftighin zur Vermeidung der, besonders auf katholischer Seite, sehr umständlichen und zeitraubenden Berechnungen jeweils in einer Summe an die kirchlichen Kassen abgeführt werden, kann aus der grundsätzlichen Erwägung heraus nicht entsprochen werden, daß das Gesetz vom 18. Mai 1899 nicht die Aufbesserung der zur Bezahlung der Pfarrbesoldungen verfügbaren kirchlichen Mittel, sondern vielmehr die Leistung von Zuschüssen an die einzelnen, ungenügend bezahlten Pfarrer aus Mitteln des Staates und die Erhöhung ihrer Bezüge auf die gesetzlich festgestellten Beträge zum Zweck hatte.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch jetzt wieder wie im Jahre 1908 die Bitte nach gleichmäßiger Festsetzung der den beiden Bekenntnissen zu gewährenden Staatszuschüsse ausgesprochen und diese Bitte damit begründet, daß die unterschiedliche Bemessung des Staatsbeitrags für die evangelische und die katholische Kirche, wie sie in § 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1899 festgelegt sei, dermalen der rechtlichen Unterlage entbehre. Denn sie habe nur auf der Erwägung beruht, daß die evangelische Kirche zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen nach Verwendung des Pfründeertrags und des Staatsbeitrags nur etwa 130 000 *M* jährlich durch Kirchensteuer aufzubringen habe und daß darum auch für das Dienstinkommen der katholischen Pfarrer nicht mehr als diese Summe dem Ertrag der Kirchensteuer entnommen werden sollte. Tatsächlich aber beliefen sich die Aufwendungen aus der Kirchensteuer für die Pfarrbesoldungen zurzeit auf evangelischer Seite auf jährlich

854 734 *M*, während die katholische Kirche hierfür nur 775 000 *M* aufzubringen habe. Hierbei wird übersehen, daß die Zuschüsse aus der Kirchensteuer zur Erhöhung der Pfarrbesoldungen auf die im Gesetz vom 18. Mai 1899 (§§ 1 und 6) bezeichneten Gehaltsätze auch jetzt noch (vergl. die Feststellung am Ende von Ziffer I) bei beiden Kirchen nahezu die gleiche Höhe erreichen. Hiernach dürfte aus den vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgetragenen allgemeinen Erwägungen ein hinreichender Grund zur Erhöhung des Staatszuschusses für die evangelische Kirche um so weniger vorliegen, als jede Änderung der Grundlagen des Gesetzes vom 18. Mai 1899 sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde.

Über die Regelung der Einkommensverhältnisse der Pfarrer in den übrigen größeren deutschen Bundesstaaten und über die Leistungen des Staates zu dem für die Pfarrbesoldungen erwachsenden Aufwand wird auf die Feststellungen in Anlage VI verwiesen.

Anl. VI.

## G e s e t z.

(Vom 18. Mai 1899.)

### Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeneinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

#### § 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Akzidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1100 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeneinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründenehabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

#### § 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beziehbaren (§ 2) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar

1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Dienstentlohnungen zu gewähren.

## § 4.

Der Zuschuß an einen evangelischen Pfarrer soll den Betrag von 1200 *M* jährlich nicht übersteigen.

## § 5.

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen:

- a) deren Pfründen weniger als 1800 *M* abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 *M*,
- b) deren Pfründen 1800 *M* oder mehr, aber weniger als 2200 *M* abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 *M*,
- c) deren Pfründen 2200 *M* oder mehr, aber weniger als 2600 *M* abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 *M*.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

## § 6.

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zustießende Einnahme ganz oder teilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an der Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

- a) bei einem Dienstalter bis zu vollen zehn Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 *M*;
- b) bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 *M*;
- c) bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 *M*;
- d) bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2800 *M*.

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 *M* bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründensystem (§ 5) zum Dienstalterssystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Übergange diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstiger ist.

## § 7.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre verlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebnis derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

## § 8.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionsteils teilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichnis mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Im Laufe des Jahres eintretende Änderungen in Tatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

## § 9.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von  
 300 000 *M* für die evangelischen Pfarrer,  
 300 000 *M* für die römisch-katholischen Pfarrer,  
 8 000 *M* für die altkatholischen Pfarrer

nicht übersteigen.

Reicht der Staatszuschuß von 300 000 *M* und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130 000 *M* nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 *M* jährlich nicht übersteigen.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionsteils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2 200—2 600 *M* beziehen.

## § 10.

Wenn die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht überschöpft werden, wird das Kultusministerium den Überschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

## § 11.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

## § 12.

Rechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

## § 13.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahre 1909.

## § 14.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Teiles des Pfründeertrags.

Ebenso bedarf die Verwendung der nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründehabers oder von staatlich anerkannten Witwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

## § 15.

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Umfluß der Geltungsdauer der §§ 1—13 in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—13 nicht verlängert werden sollte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1899.

Anlage II.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1910—1914 auf Grund des angefügten Voranschlags festgesetzt, und zwar:

die ordentlichen Ausgaben auf jährlich . . . . .	2 713 365 M.
die außerordentlichen Ausgaben auf jährlich . . . . .	50 000 M.

§ 2.

Zur Deckung des ordentlichen Aufwands sind zu verwenden:

1. Die Einnahme der Regiekasse, veranschlagt zu . . . . .	193 196 M.
2. die Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal, veranschlagt zu . . . . .	32 000 M.
3. Der jeweilige Reinertrag der Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu . . . . .	844 000 M.
4. Beiträge aus den unmittelbaren Fonds, welche für die Dauer des Voranschlags auf folgende Beträge festgesetzt werden:	
a) vom Unterländer Kirchenfonds . . . . .	100 000 M.
b) von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . . .	3 000 M.
c) von der Stiftschaffnei Lahr . . . . .	5 000 M.
d) vom allgemeinen Hilfsfonds . . . . .	32 500 M.
e) vom Altbadischen Kirchenfonds . . . . .	9 500 M.
f) vom Evangelischen Pfarrhilfsfonds . . . . .	27 000 M.
g) vom allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen . . . . .	13 000 M.
	190 000 M.
5. Die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Kirchentasse, veranschlagt zu . . . . .	20 000 M.
6. Der aus der Großherzoglichen Staatskasse direkt an die Pfarrer zur Auszahlung kommende Beitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer mit . . . . .	300 000 M.
	Zusammen . . . 1 579 196 M.
	Das weitere Erfordernis mit . . . 1 134 169 M.

ist durch Besteuerung gemäß dem Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 und dem Nachtragsgesetz vom 15. August 1908 aufzubringen, und zwar sind zu erheben:

- von 100 M. Vermögenssteueranschlag 1 1/4 Pfennig,
- von 100 M. Einkommenssteueranschlag 30 Pfennig.

Der hiernach etwa noch ungedeckt bleibende Restbetrag ist den Überschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

§ 3.

Die außerordentlichen Ausgaben sowie etwaige Unzulänglichkeiten der Geistlichen Witwenkasse sind, soweit nicht die ordentlichen Einnahmen für dieselben Deckung bieten, aus den vorhandenen Überschüssen früherer Jahre zu bestreiten.

Gegeben Karlsruhe, den 14. September 1909.

## Evangelisch-protestantische Landeskirche.

## Voranschlag

für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse für die Jahre 1912, 1913 und 1914  
mit dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1912.

Tit.	Erfordernis	Voranschlag		Rechnungsergebnis		Voranschlag		Bemerkungen
		1912	1913	1912	1913	1914		
	<b>Ausgabe.</b>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>			
	<b>A. Ordentlicher Etat.</b>							
	1. Für Zwecke der Steuer.							
I.	Aufwand für die oberste evang. Landeskirchenbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens	286 676	296 101	288 455	289 958			
II.	Aufwand für die allgemeine techn. Leitung und Beaufsichtigung des evang. kirchlichen Bauwesens . . .	61 853	57 850	62 265	62 675			
III.	Kosten der General- und Steuersynoden . . . . .	5 000	—	5 000	5 000			
IV.	Dienstinkommen der Geistlichen:							
	1. Gehalte der festangestellten Geistlichen (Pfarrer) . . . . .	1 663 800	1 691 076*	1 683 000	1 700 100			*Der Posten setzt sich zusammen aus 1 391 076 M aus der allgem. Kirchenkasse u. 300 000 M aus d. Landeshauptkasse.
	2. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen . . . . .	130 000	105 854	130 000	130 000			
	3. Nebengehalte und Nebenbelohnungen (Defane, Mitverfegung und dergl.) . . . . .	15 900	22 364	15 900	15 900			
	4. Entschädigung für Dienstaufwand . . . . .	67 790	57 789	67 790	67 790			
	5. Beiträge zu den Kosten für Dienstverfegung in Krankheitsfällen . . . . .	7 000	8 384	7 000	7 000			
	6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen . . . . .	2 500	3 512	2 500	2 500			
	7. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste . . . . .	100	27	100	100			
	Übertrag . . . . .	2 240 619	2 242 957	2 262 010	2 281 023			

Tit.	Erfordernis	Voranschlag		Rechnungs- ergebnis		Voranschlag		Bemerkungen
		1912		1913		1914		
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	
	Übertrag . . .	2 240 619	2 242 957	2 262 010	2 281 023			
V.	Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsbeamte der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinterbliebenen:							
	1. Ruhegehälter der Geistlichen . . .	160 000	188 274	160 000	160 000			
	2. Unterstützungsgehälter . . . . .	12 400	11 335	12 400	12 400			
	3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche . . . . .	2 000	1 476	2 000	2 000			
	4. Witwen- und Waisengelder:							
	a. Gehälter der Pfarrwitwen und Waisen (aus der Geistlichen Witwenklasse) . . . . .	—	—	—	—			
	b) Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengeldern . . . . .	63 000	63 387	63 000	63 000			
	c) Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen . . . . .	25 000	26 868	25 000	25 000			
	d) Witwenkassenbeiträge (einschl. der Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge) der Geistlichen . . . . .	80 000	86 022	80 000	80 000			
	e) Zuschüsse zur Geistlichen Witwenkasse . . . . .	—	2 062	—	—			Wegen Unzulänglichkeit der Mittel.
VI.	1. Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien . . . . .	15 000	24 747	15 000	15 000			
	2. Sonstiges . . . . .	1 000	408	1 000	1 000			
VII.	2. Verwaltungskosten. (Aufwand der Bezirksverwaltung, Kosten der Steuerfeststellung und Erhebung) . . . . .	75 000	84 293	75 000	75 000			
VIII.	3. Lasten. (Steuerabgänge, Schuldzinsen etc.) . . . . .	40 000	108 360	40 000	40 000			
	Summa A . . . . .	2 714 019	2 840 189	2 735 410	2 754 423			
	<b>B. Außerordentlicher Etat.</b>							
	1. Unterstützungen armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke . . . . .	40 000	58 228	40 000	40 000			
	2. Stipendien . . . . .	10 000	9 610	10 000	10 000			
	3. Sonstiges . . . . .		4 000					
	Summa B . . . . .	50 000	71 838	50 000	50 000			
	Hierzu " A . . . . .	2 714 019	2 840 189	2 735 410	2 754 423			
	Summa Ausgaben . . . . .	2 764 019	2 912 027	2 785 410	2 804 423			

Tit.	Deckungsmittel	Voranschlag		Rechnungs- ergebnis		Voranschlag		Bemerkungen	
		1912		1913		1914			
		M	M	M	M	M	M		
<b>Einnahme.</b>									
I.	Regielasse-Einnahme . . . . .	193 316	207 460	193 888	194 322				
II.	Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal . . . . .	32 000	39 180	32 000	32 000				
III.	Reinertrag der Zentralpfarrkasse . . . . .	844 000	935 938	844 000	844 000				
IV.	Beiträge der unmittelbaren Fonds und Kassen:								
	1. Unterländer Kirchen- fonds . . . . . 100 000 M								
	2. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 3 000 "								
	3. Stiftschaffnei Lahr 5 000 "								
	4. Allgem. Hilfsfonds 32 500 "								
	5. Altbadischer Kir- chenfonds . . . . . 9 500 "								
	6. Evang. Pfarrhilfs- fonds . . . . . 27 000 "								
	7. Allgem. Unterstüt- zungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen . . . . . 13 000 "	190 000	190 007	190 000	190 000				
V.	Sonstige Einnahmen . . . . .	20 000	19 375	20 000	20 000				
VI.	Staatsdotation . . . . .	300 000	300 000	300 000	300 000				
	Summe der Einnahmen . . . . .	1 579 316	1 691 960	1 579 888	1 580 322				
	Summe der Ausgaben . . . . .	2 764 019	2 912 027	2 785 410	2 804 423				
	Ungedeckter durch Steuer aufzubrin- gender Betrag . . . . .	1 184 703	1 220 067	1 205 522	1 224 101				
	Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (roh) . . . . .		1 283 448						
	Überschuß . . . . .		63 381						
	Vorausichtlicher Rohertrag der Steuer im Jahre 1913:								
	Laufende Steuer nach dem Haupt- steuerregister . . . . .		1 195 329						Die laufende Steuer für 1913 setzt sich zusammen aus 435 391 M. Ver- mögenssteuer und 759 938 M. Einkom- mensteuer.
	Dazu Zugänge und Nachträge nach dem Durch- schnitt 1911/12 . . . . .		134 983	1 330 312					
	Im Jahre 1914: bei Berücksichtigung der zu erwartenden Stei- gerung von durchschnittlich (1911/13) 59 672 M					1 389 984			
	Überschuß . . . . .			124 790	165 883				

# Übersicht

über den Stand der allgemeinen evangelisch-kirchlichen Fonds  
auf 31. Dezember 1912.

## Vorbemerkungen.

1. Die in der Übersicht enthaltenen Angaben sind, soweit die Spalten 5—11 in Betracht kommen, den Rechnungsauszügen entnommen, da die Rechnungen für 1912 selbst größtenteils noch nicht vorgelegt sind. Aus dem gleichen Grunde wurden in Spalte 4 die Angaben der Rechnungen für das Jahr 1911 entnommen.
2. Die Lasten (Spalte 6) setzen sich zusammen aus öffentlichen Abgaben, Grundstockszinsen, Kompetenzen für katholische Geistliche und andere Berechtigte, Abgängen und Nachlässen.
3. Unter den Verwaltungskosten (Spalte 7) sind auch die gesamten Wirtschaftskosten für den Grundbesitz sowie die Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung (Oberkirchenrat) und des kirchlichen Bauwesens enthalten.
4. Von den in dieser Übersicht verzeichneten 19 Fonds und Kassen können zur Leistung von Beiträgen zu den Pfarrbesoldungen nicht beigezogen werden:
  - a) diejenigen unter D.-Z. 10 und 12—19 wegen entgegenstehender Zweckbestimmungen,
  - b) diejenigen unter D.-Z. 2 und 3 wegen mangelnder Mittel.
5. Von den Fonds unter D.-Z. 1, 4—8 und 11 tragen in der laufenden Voranschlagsperiode 1910/14 tragen in der laufenden Voranschlagsperiode 1910/14 neben ihren engeren Zwecksausgaben für allgemeine Zwecke bei:
 

a) der Unterländer Kirchenfonds jährlich . . . . .	100 000 M
b) die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich . . . . .	3 000 M
c) die Stiftschaffnei Lahr jährlich . . . . .	5 000 M
d) der Altbadische Kirchenfonds jährlich . . . . .	9 500 M
e) der Allgemeine Hilfsfonds jährlich . . . . .	32 500 M
f) der Evangelische Pfarrhilfsfonds jährlich . . . . .	27 000 M
g) der Allgemeine Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen jährlich . . . . .	13 000 M
zusammen . . . . .	190 000 M

Diese Beträge sind unter den Zwecksausgaben (Spalte 8) mit enthalten.

Die unter a—c genannten Fonds sind bestimmten Landesteilen gewidmet und haben umfangreiche Kompetenz- und Bauverpflichtungen. Namentlich der letzteren wegen, die eine weitere Vermögensansammlung dringend erheischen, können die Zuschüsse für allgemeine Zwecke nur als Notbehelf angesehen und sollten den Fonds mit aller tunlichen Beschleunigung wieder abgenommen werden.

6. Von der Zentralpfarrkasse (D.-Z. 9) wird der gesamte Reinertrag zur Allgemeinen Kirchenkasse abgeführt und zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen verwendet.

Nr.	Name des Fonds (und Sitz der Verwaltung)	Zweck	Reines Vermögen am 31. Dezember 1911	Jahres-Einnahme 1912
1	Untertäuler Kirchenfonds. (6 Pfarrengemeinden: Pflanz Schönau in Heilbronn, Kellertal Mannheim, Stillschaffner Einsheim, Stillschaffner Neudorf, Stiefelung Offenburg, Karlsruhe)	Der Fonds enthält das normale reformierte allgemeine Kirchenvermögen der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt. Aus demselben werden zunächst die darauf landierten Besoldungen, Pensionen und sonstigen Ausgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuss wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.	27 309 842	837 788
2	Neuer evang. Kirchenfonds (Mannheim)	Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterlande eingegangenen Pfarren und Schulen gebildet mit der Bestimmung: 1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung bedingten eingegangenen Einkommensverluste, 2. Aufbesserung gering dotierter und 3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch 4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten, 5. der etwaige Überschuss sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden. Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgesetzt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.	63 015	7 701
3	Oberrheinischer Kirchenfonds	Wie bei D. 3. 1 für die ehemalige Herrschaft Wertheim.	253 670	8 680
4	Kirchenfonds Rhein-Neckar (Heidelberg)	Wie bei D. 3. 1 für die ehemalige Herrschaft Lichtental.	3 471 776	143 090
5	Stiftungsfonds Lehe (Heidelberg)	Wie bei D. 3. 1 für die ehemalige Herrschaft Lehe.	1 259 279	65 959

Saldo	Jahres-Ausgabe 1912			Mehrsinnahmen	Mehr-Ausgaben	Verwendung der Mehreinnahmen
	Bemerkung	Zweck-Ausgaben	in ganzen			
124 304	287 280 (vgl. Bemerkung S. 3.)	400 942	908 592	—	70 804	<b>Mehrerwartung.</b> Der Fonds hatte auch im Jahre 1911 eine Mehrausgabe von 58 056,40 und bedarf der Entlastung wegen seiner umfangreichen Bauverpflichtungen (vgl. Bemerkung S. 5.)
104	384	7 140	7 407	4	—	Der Überschuss ist vollständig an den Allgemeinen Hilfsfonds abzuführen.
768	808	8 547	10 213	—	1 653	<b>Mehrerwartung.</b> Der Fonds ist für seine Zwecke unzureichend. Er kann die Bauverpflichtungen seit langem nicht erfüllen. Zur Deckung des Überschusses wegen der Bauverpflichtungen. (vgl. Bemerkung S. 5.)
17 472	62 083 (vgl. Bemerkung S. 3.)	31 734	111 880	31 207	—	Überschuss: der Fonds hatte im Jahre 1911 ein laufendes Defizit von 7002,40.
13 840	21 949 (vgl. Bemerkung S. 3.)	16 075	34 864	11 005	—	

Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung)	Zweck	Reiner Bestand am 31. Dezember 1911	Jahres-End- stand 1912
6 Kirchen-Fonds (Karlsruhe)	Der Fonds ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormals zur Markgrafenschaft Baden-Zustand gehörigen Gemeinden umfaßt und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können. Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat derselbe zu übernehmen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Persönliche Zulagen für Geistliche, 4. Unterstützungen für Wittwen und deren Familien. Außerdem hat derselbe, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden höheren Fonds, 5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum Allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds und zur Befriedigung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten. Zahlungen nach Ziff. 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesen Fonds. Derselbe tritt für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.	254 124	305 606
7 Allgemeiner Hilfsfonds für die evang.-protest. Landeskirche (Karlsruhe)	Der Fonds hat die Bestimmung, ausnahmsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu befriedigen niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen. Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf denselben übernommen: 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Unterstützungen, 4. Out-of-pocket Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unmittelbaren Kirchengemeinden obliegen.	543 559	63 029

Erlöse	Jahres-Ausgabe 1912			Wirtsch. Einnahmen	Wirtsch. Ausgaben	Verwendung der Mehreinnahmen
	Sonstige Erlöse	Jahres- Ausgaben	im ganzen			
659	2 114 vgl. Ein- schränkung Ziff. 1)	21 420	24 193	1 413	—	Zur Verrechnung des Grundstocks.
—	5 330 vgl. Ein- schränkung Ziff. 3.)	47 417	52 747	10 282	—	Zur Verrechnung des Grundstocks, welche ergänzungsfähig zu 1/10 vorgeladeten ist.

C.3	Name des Fonds (und Sitz der Ver- rechnung)	Zweck	Reiner Be- trag am 31. Dezember 1911	Jahres-Ein- nahme 1912
8	Gemeindefonds (Karlsruhe)	<p>5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen.</p> <p>Ein der jährlichen Reinertrags des Fonds können 1/10 für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere 1/10 ist zu Kapital anzulegen.</p> <p>Leistungen nach Ziff. 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.</p> <p>1. Beiträge zu den Kosten für Diensterhaltung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hierzu weder aus der Pfründe noch aus anderen Fonds gedeckt werden können.</p> <p>2. Unterstüßungen dürftiger Pfarren und händiger Pfarrverwalter bei besonderen Unglücksfällen, nach Befriedigung dieser Zwecke.</p> <p>3. Unterstüßung Älterer — bei dem Einkommensverlust nicht mehr berechtigter unermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrverwalter, wenn andere Mittel hierfür nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Veranstaltungen und fortwauernde Unterstüßungen dürfen diesem Fonds nicht auferlegt werden.</p> <p>Nach obigen Zweckslagen sind noch</p> <p>4. einlage mit den Leistungen des Staates verbundene Ausgaben an Dritte zu bestreiten.</p> <p>Ersolgende Überschüsse können noch verwendet werden:</p> <p>5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfarren,</p> <p>6. zur Unterstüßung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten.</p> <p>Leistungen nach Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgem. Kirchenkasse.</p>	644 007	37 958

C.3	Name des Fonds (und Sitz der Ver- rechnung)	Jahres-Ausgabe 1912			Mehr- Einnahmen	Mehr- Ausgaben	Bemerkung der Mehrerinnahmen
		Reiner- Einnahmen	Zweck- Ausgaben	im ganzen			
		3 941 vgl. Zusatzen S. 11	27 086	31 027	6 331	—	Zur Bereinigung des Gemeindefonds, welche satzungsgemäß zu 1/10 vorgelassen ist.

Nr.	Name des Fonds (und Sitz der Ver- waltung)	Zweck	Reines Ver- mögen am 31. Dezember 1911		Jahres-Ein- nahme 1912
			„	„	
9	Evang. Zentralpar- tasse (7 Abteilungen: Offen- burg, Karlsruhe, Mann- heim, Heidelberg, Ein- heim, Weibach, Werheim)	Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfündervermögens betr. (Würtf. St. Bl. 1882 Nr. 1 S. 23) ging die Verwaltung des Pfündervermögens und die Berech- nung des Pfündereinkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpartasse über und sind die die- sebzüglichen Geschäfte durch die Berechner der zur- zeit bestehenden kirchlichen Verwaltungen in Offenburg, evang.-kirchliche Stiftungsverwaltung, Karlsruhe, Mannheim, evangelische Kollektur, Heidelberg, evangelische Pflanzschule, Einheim, evangelische Stiftungsfürsorge, Weibach, evangelische Stiftungsfürsorge, Werheim, evangelische Oberpfänderverwaltung, zu führen. Aus den laufenden Einnahmen der Zentralpar- tasse werden bestritten: 1. die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, 2. die Substanz der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpräbenden zur Last fallen, 3. die Sterbekosten, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgezogenen Geistlichen zu erhalten haben, 4. die Sterbekosten vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28. XI. Dezember 1872, bezw. jetzt vom 5. Juni 1888 zustehen, 5. der Aufwand für Verpflegung erkrankter Diener, 6. die auf dem Pfündervermögen ruhenden Kosten, 7. die Kosten der Verwaltung und Berechnung. Die Auszahlung der Beträge nach Ziff. 4, 5 und 7 erfolgt unmittelbar aus der Zentralpartasse, die der übrigen (s. H. 1895) durch Vermittlung der All- gemeinen Kirchenkasse.	11 577 454	1 039 260	
10	Geistliche Witwenkasse (Karlsruhe)	Verabreichung von Pensionen an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen.	1 400 213	244 647	

Vollst.	Jahres-Kausale 1912				Verrechnung der Mehrerhebungen
	Bermitt- lungen	Jahres- Einnahmen	in gegen	Mehr- Einnahmen	
33 232	56 928 gg. Ein- zahlung (S. 2)	909 100	1 039 260		Die Kasse hat ihren geordneten Rechnung (für 1910/11 veran- schlagt zu 844 000 M jährlich) zur Allgemeinen Kirchenkasse abgelaufen.
61	5 158	259 428	244 947		

Nr.	Name des Fonds (und Art der Ver- rechnung)	Zweck	Reiner Ver- mögen am 31. Dezember 1911	Jahres-Ein- nahme 1912
11	<p><b>Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen</b> (Katholische)</p> <p>bestehend aus:</p> <p>a. dem allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen,</p> <p>b. dem städtischen Pfarrwitwen-Unter- stützungsfonds,</p> <p>c. dem Lühel'schen Pfarrwitwen-Unter- stützungsfonds,</p> <p>d. der Pfarrrer Herr- mann'schen Stiftung</p> <p>e. der August-Haus- rath's-Stiftung</p>	<p>a) Unterstützung hiesiger Pfarrwitwen und Waisen aus der Staatsdotations von jährlich 8000 fl. Staatsministerialerlass vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget. Die Auszahlung erfolgt seit dem Jahre 1895 durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse.</p> <p>b) Unterstützung hiesiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landtheils aus der Stiftung der hochseligen Frau Margaretha Magdalena Wil- helmine vom 13. November 1708 und Nachträgen vom 1711 und 1733.</p> <p>c) Unterstützung zweier armen Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des We- heimen Rats Lühel und Anerkennung von dessen Verden vom 17. Januar 1763.</p> <p>d) Unterstützung bedürftiger und würdiger Pfar- rerdotter des ehemaligen Neckarthaies, welche ver- witwt sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirkksamkeit getretenen Stiftung des im Jahre 1831 zu Heil- bronn verstorbenen evangelischen Pfarrers Kasl Wil- helm Herrmann von Schatthausen (Staatsan. Ent- schließung vom 30. November 1831 Nr. 2119 und Erlass Großh. Min. der Justiz, des Kultus und Un- terrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11 339, siehe auch Niedr. Ges. u. H.-Bl. 1889 S. 98/99.)</p> <p>e) Unterstützung von unermittelten Witwen und waisen ledigen Töchtern evangelischer Pfarrrer des Großherzogthums aus der August-Hausrath's-Stif- tung der im Jahre 1899 zu Karlsruhe verstorbenen Frau Geh. Rat Ludwig von Haase, Erbinne geb. Hausrath (Staatsministerial - Entschließung vom 20. April 1899 Nr. 274, siehe auch Niedr. Ges. u. H.-Bl. 1900 S. 23).</p>	183 971	24 159
12	<p><b>Städtische Stiftung</b> (Evangelische)</p>	<p>Versorgung wenig bemittelter, verwaister und un- verheirateter Töchter evangelischer Pfarrrer im Groß- herzogthum Baden. Zeitweilige Verfügung der Frau Stadtfräulein Dr. Käthe von Katharina geb. Hill in Heidelberg vom 5. Dezember 1866. Staats- genehmigung mittelst Höchster Entschließung aus</p>	473 034	11 948

Nr.	Jahres-Ausgabe 1912			Mehr- Einnahmen	Mehr- Ausgaben	Verwendung der Mehreinnahmen
	Zinsen	Verrech- nungen	Zweck- Ausgaben			
—	1 739	21 508	23 247	912	—	Der Ueberschuß kommt gelegent- lich zur Verwendung.
974	1 321	6 600	8 895	3 053	—	Zur statutenmäßigen Grund- buchvermessung.

c.6.	Name des Fonds (und Sitz der Ver- rechnung)	Zweck	Reines Ver- mögen am 31. Dezember 1911	Jahres-Ein- nahme 1912
13	<p><b>Kirchlicher Baukassen- trafverband u. allgemeine Kassette (Karlsruhe)</b></p> <p>Eröffn. Staatsministerium vom 2. Februar 1870 (Richtf. B. Bl. 1870 S. 2122).</p> <p>Von dem Ertrag der verzinstantwärtigen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Verrechnung dienen beizuschlagen werden.</p> <p>a) <b>Kirchlicher Baukassentrafverband.</b> In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fonds steht die Kasse, welche am Bau- und Ertrag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird.</p> <p>Von dem Ertrag der Kasse sind 1/10 für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden und 1/10, dient zur Verrechnung des Fonds.</p> <p>Aus dem zu gleichen Zweck zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. = 171,45 M zu Schulhausbauzwecken bewilligt werden.</p> <p>b) <b>Reformationsspektakelkasse</b> zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums jetzzeit wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.</p> <p>c) <b>Weihnachtskassette</b> zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kasse nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder, sowie nach ihren finanziellen Verhältnissen Teil.</p> <p>d) <b>Karfreitagskassette</b> zur Verabreichung von Stipendien an Studierende der Theologie (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Richtf. B. Bl. 1874 S. 9), bezw. jetzt zur Unterstützung armer Gemeindefürsorge (mit Einschluß der Diasporagemeinschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Richtf. B. Bl. 1895, S. 51).</p>	90 611	56 765	

Jahres-Ausgabe 1912						Verwendung der Mehreinnahmen
Erlöse	Zweck- Erlöse	Zweck- Ausgaben	im ganzen	Mehr- Einnahmen	Mehr- Ausgaben	
---	2 397	51 269	53 666	3 102	---	Der betragsmäßigsten Grund- stoffsvermehrung.

Name des Fonds (und Sitz der Ver- waltung)	Zweck	Reiner Ver- mögen am 31. Dezember 1911	Jahres-Ein- nahme 1912
13	a) <b>Millionskollekte</b> für die evangelische Mission in den deutschen Kolonien. (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. November 1904, Kirchl. Zeit. und Verwaltungsblatt S. 165.)		
14 <b>Erzherzog-Maler'scher Stipendienfonds</b> (Karlsruhe)	Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Erzherzog Karl Maler hinter mit 1000 fl. gestiftet hat.	8 283	1 214
15 <b>Kassenstiftung</b> (Karlsruhe)	Jährliche 4 Kassenverordnungen, je eine an ein Verwitwete aus jeden der den vier Landeskommissionen unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Kaiserin und Königin der Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach, zusammen 26 057,15 M aus Anlaß der Verlobung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Zule von Breußen.	29 263	1 660
16 <b>Melanchthon- und Kette-Stiftung</b> (Karlsruhe)	Von dem Ertrag der Stiftung sollen 1/10 zu Unterhaltungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evangelischen Landeskirche behufs ihrer theologisch-pastoralen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterhaltung in Koställen verwendet werden; 1/10 dient zur Verrechnung des Fonds.	25 771	5 984
17 <b>Kirchenkasse</b> (Karlsruhe)	Befristung der Gehalte und Bureauverordnungen des Oberkirchenrats.	—	296 101
18 <b>Kasse für das kirchliche Baupersonal</b> (Karlsruhe)	Befristung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme derjenigen für die Bauabteilungen und die Bauführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.	51 065	57 850
19 <b>Evangel. kirchlicher Kapitalverwaltungsanstalt</b> (Karlsruhe)	Vermittel die gemeinshafliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchlichen Fonds, welche der hiesigen evang. kirchl. Stiftungsverwaltung zugeteilt sind und deren Erträge alle Jahre unter diese Fonds repartiert werden.	—	206 310

Bezirke	Jahres-Katze 1912			Mehr- Einnahmen	Mehr- Ausgaben	Verrechnung der Mehreinnahmen
	Verwalt.- Kosten	Fonds- Ausgaben	in ganzen			
—	155	—	155	1 001	—	Für den Fonds wird 9-jährige Rechnung abgelegt. Die Ausgaben unter Spalte 4-10 entsprechen dem Ergebnis für 1908, 1909, 1910. Der Überschuss dient zur Verrechnung des Überschusses, soweit nicht noch darauf gezeichnet werden muß.
—	176	1 400	1 576	93	—	Kassenverrechnung.
—	373	500	873	3 111	—	Sie C. 3. 14.
—	—	—	296 101	—	—	Befrist. kein Vermögen. Zuschüsse nach Bedarf aus der allgem. Kirchenkasse.
80	1 851	55 919	57 850	—	—	Zuschüsse nach Bedarf aus der allgem. Kirchenkasse.
660	—	206 641	206 310	—	—	Befrist. kein Vermögen.

## Anlage IV.

## Voranschlag

der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der katholischen Kirche in Baden für die Jahre 1912, 1913 und 1914 mit dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1912.

D. B.	Ausgaben	Voranschlag	Rechnungs- ergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1912		1913	1914	
		M	M	M	M	
<b>A. Zwecksausgaben.</b>						
1	Aufwand für das Erzbischöfl. Ordinariat . . . . .	—	—	—	—	
2	Aufwand für den Kathol. Oberstiftungsrat . . . . .	5 000	5 000	5 000	5 000	
3	Aufwand für die Erzbischöfl. Bauämter . . . . .	5 000	5 000	5 000	5 000	
4	Aufbesserung des Pfründeeinkommens für die Inhaber von Pfarrpfründen . . . . .	425 000	446 940	425 000	425 000	
5	Aufbesserung des Einkommens für die Inhaber und Verweiser von Kaplaneipfründen . . . . .	3 000	3 140	3 000	3 000	
6	Pfründeverweiserkosten . . . . .	—	—	—	—	
7	Gehalte der Kuraten . . . . .	42 000	39 900	42 000	42 000	
8	Aufwand für den Unterhalt der Vikare auf noch nicht fundierten Vikarstellen . . . . .	46 800	47 970	48 000	49 200	
9	Ortszulagen zum tarifmäßigen Einkommen der Pfarrgeistlichen (Dompräbendate, Pfarrer, Pfarrverweiser, Kuraten und Vikare . . . . .	24 000	23 592	24 000	24 000	
10	Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare (Pfarrcoadjutoren) . . . . .	13 000	16 022	13 000	13 000	
11	Pfarrpensionen . . . . .	68 000	68 411	68 000	68 000	
12	Tischtitel und Sustentationsgehälter . . . . .	24 000	25 547	24 000	24 000	
	Übertrag . . . . .	655 800	681 522	657 000	658 200	<b>Zu 11:</b> Diese Mittel sind zur Zahlung derjenigen Pfarrpensionen bestimmt, welche nicht auf das Einkommen befreiter Pfründen bezw. auf die Aufbesserungszuschüsse übernommen werden können.

D.-3.	Ausgaben	Boranschlag	Rechnungs- ergebnis	Voranschlag		Bemerkungen
		1912		1913	1914	
		M	M	M	M	
	Übertrag . . . . .	655 800	681 522	657 000	658 200	
13	Unterstützungen an hilfsbedürftige Priester . . . . .	5 000	5 579	5 000	5 000	
14	Zugskosten					
	a) für Pfündeverweiser und Kuraten	12 000	9 436	12 000	12 000	
	b) für Vikare . . . . .	2 000	2 078	2 000	2 000	
15	Ausstattung (Dotierung) neu zu er- richtender örtlicher geistlicher Ämter	35 000	35 000	45 000	55 000	
16	Aufbesserung des Grundstockvermögens bestehender Pfründen . . . . .	10 000	10 000	10 000	10 000	
17	Sonstige Zweckausgaben . . . . .	—	—	—	—	
	Summe A. Zweckausgaben . . . . .	719 800	743 615	731 000	742 200	
	<b>B. Lasten und Verwaltungskosten.</b>					
18	Aufwand für die Kirchensteuerver- tretung . . . . .	—	79	—	3 600	
19	Aufwand für die Feststellung der Kirchensteuer . . . . .	31 000	30 959	31 000	31 000	
20	Aufwand für die Erhebung der Kirchensteuer . . . . .	33 000	33 654	34 000	35 000	
21	Aufwand für die Allgemeine Kirchen- steuerkasse					
	a) Persönlicher Aufwand . . . . .	14 700	14 230	14 700	14 700	
	b) Sachliche Amtskosten . . . . .	3 300	3 439	3 300	3 300	
22	Zinsen aus Passivkapitalien . . . . .	1 100	1 088	1 100	1 100	
23	Porto- und Betreibungskosten . . . . .	3 500	3 403	3 500	3 500	
24	Abgang und Rückersatz . . . . .	60 000	63 704	60 000	60 000	
25	Sonstige Lasten und Verwaltungs- kosten . . . . .	1 600	294	400	400	
	Summe B. Lasten und Verwaltungs- kosten . . . . .	148 200	150 850	148 000	152 600	
	hierzu					
	Summe A. Zweckausgaben . . . . .	719 800	743 615	731 000	742 200	
	Gesamtsumme der Ausgaben . . . . .	868 000	894 465	879 000	894 800	

D.3.	Einnahmen	Rechnungs- ergebnis		Voranschlag		Bemerkungen
		1912		1913	1914	
		M	M	M	M	
1	Beiträge kirchlicher Fonds und Kassen:					<b>Zu 1b:</b> Die allgemeine Kirchenkasse bleibt von einer Beitragseistung befreit mit Rücksicht auf die ihr obliegende Pflicht, aus Hilfswelse für die Bestreitung solcher kirchlicher Bedürfnisse einzutreten, zu deren Bedienung niemand eine gesetzliche Verpflichtung hat oder keine Mittel vorhanden sind.
	a) Interkalarkasse . . . . .	3 000	3 000	3 000	3 000	
	b) Allgemeine Kirchenkasse . . . . .	—	—	—	—	
	c) Breisgauer Religionsfonds . . . . .	13 000	13 000	11 000	9 000	
	d) Pfälzer Kirchenschaffnei Heidelberg . . . . .	10 000	10 000	10 000	10 000	
	e) Religionsfonds des oberen Fürstentums . . . . .	1 500	1 500	1 500	1 500	
	f) Bruchsaler Paramentenkasse . . . . .	1 000	1 000	1 000	1 000	
	g) Reservefonds der Kath. Pfarr- präbendekasse . . . . .	45 000	45 000	45 000	45 000	
	Summe 1 . . . . .	73 500	73 500	71 500	69 500	
2	Zinsen aus Aktiokapitalien . . . . .	5 000	7 889	5 000	5 000	
3	Rückersatz von Porto und Betriebskosten . . . . .	50	88	50	50	
4	Sonstige Einnahmen . . . . .	2 450	3 763	2 450	2 450	
	Summe der Einnahmen . . . . .	81 000	85 240	79 000	77 000	
	Summe der Ausgaben . . . . .	868 000	894 465	879 000	894 800	
	Ungedeckter durch Steuern aufzubringender Betrag . . . . .	787 000	809 225	800 000	817 800	
	Ertrag der Steuer (roh) . . . . .		812 725			
	Überschuß . . . . .		3 500			
	Voraussichtlicher Hohertrag der Steuer im Jahr 1913:					Die laufende Steuer für 1913 setzt sich zusammen aus 281 095 M Vermögensteuer und 506 596 M Einkommensteuer.
	Laufende Steuer nach dem Hauptsteuerregister . . . . . 787 691 M					
	Dazu Zugänge und Nachträge nach dem Durchschnitt 1911/12 . . . . . 57 044 „			844 735		
	Überschuß . . . . .			44 735		
	Im Jahr 1914:				879 059	
	Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung von durchschnittlich (1911/12) . . . . . 34 324 M					
	Überschuß . . . . .				61 259	

# Übersicht

über die

## allgemeinen katholisch-kirchlichen Fonds

auf

### 31. Dezember 1912.

C. 3.	Name des Fonds (und Sitz der Verwaltung)	Zweck	Seines Vermögens am 31. Dezember 1912	Jahres-Einnahme 1912
1	Kathol. Interkalarkasse in Freiburg	Sammlung, Verwaltung und regelmäßige Verwendung der Einkünfte von erledigten Pfünden.	150 772	298 880
2	Breisacher Präbendfonds	Abgabe von Pfünden oder Präbenden für mehrere Geistliche. Außerdem Gehaltszulagen an Kirchenbedienstete etc. und Beitragsleistung an die weltliche Erziehungsanstalt in (III)-Weisloch.	150 596	7 181
3	Allgemeine katholische Kirchenkasse in Freiburg	Begleichung von Gehältern, Pensionen und Unterstützungen an Geistliche, von Vikaren- und Litzendienstgehaltem, von Zuschüssen zur Verwaltung unzureichender Pfünden und namentlich ausbilligende Befreiung solcher katholisch-kirchlicher Bediensteter, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verpflichtung hat oder keine Mittel vorhanden sind.  Im besonderen: Beitrag an die Erz-., Rangleilkasse jährlich 24 000 M. Aufwand für das Dementenhaus im Durchschnitt der Jahre 1908/10 6 681 M 71 Pf.	1 382 928	63 674
4	Breisacher Kathol. Religionsfonds in Freiburg	Unterhaltung neu errichteter Pfarreien, Ergänzung der unter der Kongrua lebenden alten Pfarrsampten, Gewährung des Unterhalts an alle zur Seelsorge untätig gewordene Pfarrer, Beförderung der weltlichen Seelsorge, Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, Abhaltung von geistlichen Jahrtagen, Bau und Unterhaltung von Kirchen und Pfarhöfen (die Hauptstadt erstreckt sich zurzeit auf 8 Kirchen und 10 Pfarhöfen).  Außerdem: Beitrag an das Erz-., Pfarrenteminar jährlich 6 685 M 71 Pf.  Die Fondsmittel sind zur Verwendung im ehe-mals norddeutscherischen Gebiet bestimmt.	2 088 221	122 732

Jahres-Ausgabe 1912	Mehr-Einnahmen	Mehr-Ausgaben	Verwendung der Mehreinnahmen
280 376	29 504	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstuften abmassiert.
7 181	—	—	
64 235	—	561	
103 605	19 127	—	Unter der Einnahme (Sp. 5) sind enthalten die Rückstellungen vom: Christlicher Religionsfonds . . . . . 18 000 M Tommasifonds . . . . . 6 000 „ Habsburger Jubil.-Religionsfonds . . . . . 1 071 „ Zusammen . . . . . 25 071 M Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstuften abmassiert.

D.-Z.	Name des Fonds (und Sitz die Berechnung).	Zweck.	Reines Vermögen am 31. Dezember 1912	Jahres-Einnahme 1912
5	Pfarrerrentenfonds in Zerburg	Versicherung von Ruhegehältern oder Beihilfen an die im Kirchendienst der Erzdiözese badischen Teils lebenden Pfarrer bei eintretender völliger oder teilweiser Dienstunfähigkeit.	246 297	35 042
6	Pfänger Katholische Kirchenhoffnung in Dettelberg	Bezahlung von Gehältern und Pensionen an Kirchendiener, Abhaltung von geistlichen Jahrestagen, Anschaffung der inneren Bedürfnisse für Kirchen, Bau und Unterhaltung von Kirchen, Pfarre- und Schulhäusern (die Hauptpflicht erstreckt sich zurzeit auf 26 Kirchen, 1 Kapelle, 16 Pfarre- und 4 Schulhäuser, sowie 1 Kloster- und Klosterwohnung). Außerdem: Beitrag an das Erzst. Priesterseminar jährlich . . . 15 428 M 57 Pf Beitrag an das Erzst. theol. Konvikt jährlich . . . 2 057 . . . Beitrag an die Erzst. Gymnasialkommission jährlich . . . 7 143 . . . Die Überschüsse sind zur Verwendung im ehemaligen Pfälzer Gebiet bestimmt.	10 128 132	288 914
7	Tafel Weltricher Stipendienstiftungs-fonds in Karlsruhe	Verleihung von Stipendien an Apteanten des geistlichen Standes. Zurzeit wird ein Beitrag an das Erzst. theol. Konvikt von jährlich 1200 M geleistet.	29 930	1 639
8	Bruchfelder armer kath. Kirchen Armenstiftung in Karlsruhe	Unterstützung armer katholischer Kirchen im badischen Anteil des ehemaligen Hochstifts Speyer zur Anschaffung der notwendigen Gerätschaften zum heiligen Messopfer und zu anderen Berechtigungen.	67 065	2 882
9	Bruchfelder Geistlicher Seminarfonds in Karlsruhe	Veranbahnung von Geistlichen, Kompetenzleistung an zwei Bruchfelder Pfarreien, Abhaltung geistlicher Jahrestage. Im besonderen: Beitrag an das Erzst. Priesterseminar jährlich . . . 8 057 M 14 Pf	707 979	29 926

Jahres-Ausgabe 1912	Rehr-Einnahmen	Rehr-Ausgaben	Bemerkung der Rehr-einnahmen
5 997	29 050	—	Die Rehr-einnahme (Sp. 7) wurde einstuftlich abmassiert.
429 885	—	134 471	
4 466	253	—	Die Rehr-einnahme (Sp. 7) wurde einstuftlich abmassiert.
1 766	1 116	—	Die Rehr-einnahme (Sp. 7) wurde einstuftlich abmassiert.
29 678	248	—	Die Rehr-einnahme (Sp. 7) wurde einstuftlich abmassiert.

C. 3.	Name des Fonds (und Sitz der Verwaltung).	Zweck.	Reines Vermögen am	
			31. Dezember 1912	Jahres- Einnahme 1912
9	Evangelischer Sonnarfonds in Karlsruhe	Beitrag an das Erzst. theol. Konsist. jährlich . . . 5 057,40 Beitrag an die Erzst. Ob- schulhausstelle jährlich . . . 7 000,00		
10 a)	Katholische Pfarr- pfändelkasse	Verwaltung der im Jahre 1871 übermachten Lehnt- und Konopetzschlungskapitalen, so- wie sonstiger der Kasse übergebenen Pfände- und Refundkapitalen.	179 900	1 657 876
	b) Referefonds der kathol. Pfarrpfände- kasse	Staatensmäßige Adressierung des der Kasse über in die Pfarrpfändelkasse eingeworfenen Kapitalen (rund 39 000 000 M) erreicht hat.	2 137 317	75 751
11	Kirchliche Pappus'sche mona pietatis Stiftung in Konstanz	Bau und Restaurierung katholischer Kirchen im baldigen Gebiet des ehemaligen Bistums Konstanz.	96 035	2 053
12	Johann von Nepomuk- Heidenschatzfonds in Konstanz	Abhaltung von Bruderschützenfesten und ge- richteten Jahrestagen. Die Überschüsse (im Jhd. Jahr 900 M von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an die allgemeine katholische Kirchenkasse abgeliefert.	53 926	2 311
13	Kabaltiger Filialrefe- gionsfonds in Konstanz	Kompetenzleistung an die Pfarrei, Seelsorger- kaplan und Messneri Kabaltig, sowie an die Pfarrei Höttingen. Die Überschüsse (im Jhd. Jahr 1 371 M von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Breisgau-Katholikenfonds abgeliefert.	118 904	6 125
14	Religionsfonds des ob- eren Fürstentums in Konstanz	Unterstützung an Geistliche und Kirchen, Abhal- tung geistlicher Jahrestage, Kompetenzleistung an die Pfarrei Duffingen. Außerdem: Beitrag an das Erzst. Priesterseminar jähr- lich 1885 M 71,50.	154 012	7 442
15	Neerburger Priester- hausfonds in Konstanz	Fortbildung von Priestern, Beschäftigung der geistlichen Sträflinge, Zahlung von Kompeten- zen an die Pfarreien Neerburg und Zimmern (Amt Engen). Im besonderen:	151 992	6 262

Jahres- Ausgabe 1912	Rehr- Einnahmen	Rehr- Ausgaben	Verwendung der Rehrerinnahmen.
1 657 876	—	—	Der Einnahmüberschuß (59 804 M) wurde an den Referefonds abgeliefert.
56 700	19 051	—	Die Rehrerinnahme (Sp. 7) wurde einfließen abzuführt.
1 473	880	—	Gebäude.
1 990	321	—	Gebäude.
4 969	1 156	—	Gebäude.
6 358	1 084	—	Gebäude.
5 542	720	—	Gebäude.



C.-Z.	Name des Fonds (und Sitz der Verrechnung).	Zweck.	Reines Ver- mögen am 31. Dezember 1912 M.	Jahres- Einnahme 1912 M.
15	Wiesbacher Viecher- hausfonds in Reutling (Verrechnung).	Beitrag an das Erz- bis. Viecherseminar jähr- lich 514 M 29 Pf., Beitrag an das Erz- bis. Revue jährlich 2200 M, Funktionsschalt des Vorhan- des des Deme- nstrationshauses jährlich 700 M.		
16	Domikanerfonds in Reutling	Abhaltung von geistlichen Festtagen. Die Überschüsse (im Ab- jahr 6000 M von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Breisgauer Religionsfonds abgeliefert.	255 187	10 689
17	Domfabrikfonds in Reutling	Abhaltung von geistlichen Festtagen; außerdem Beitrag an den Münster- bau in Reutling. (Der Domfabrikfonds diente ursprüng- lich zur Behebung der Bedürf- nisse des bishöflichen Stiftes in der vor- maligen Dom- kirche zu Reutling.) Die Überschüsse (im Ab- jahr 9000 M von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an die Allgemeine kath. Kirchen- kasse abgeliefert.	583 740	19 534
18	kath. theol. Stipen- dient-Gesellschaft in Oberkirch	Stemleiname Förderbe- zug der Wiesbacher Viecherhausfonds in Reutling, von der Allgemeinen katholischen Kirchen- kasse, - katholischen Interessenkasse und vom Breisgauer Religionsfonds in Freiburg, - Brunsbacher Geistlichen Seminar- fonds, - Stefan Heller'schen Stipendienstiftungs- fonds in Karlsruhe, von der Pfarre katholischen Kirchen- schaffner Verwaltern, eventuell auch der vom theologischen Kollegiumfonds und von der Erz- bischof Hermann- und Erzpriester Kohler'schen Stif- tung in Freiburg bezahlten und wegen Abgangs vom Studium der Theologie zurück- tretenden katho- lischen theologi- schen Stipendien und Verteilung der zur Erhebung kommen- den und nach Verteilung der Verwaltungskosten übrig bleibenden Umlagebeträge an die ursprünglich forderungs- berechtigten Fonds und Kassen.	100 226	5 477

Jahres- Ausgabe 1912 M.	Neu- Einnahmen M.	Neu- Ausgaben M.	Veränderung der Rezeinnahmen.
9 927	762	—	Die Rezeinnahme (Sp. 7) wurde einstufig abmassiert.
18 921	613	—	Ebenso. *) Von dem Grundbesitzvermögen wurden im Jahre 1908 an den Domfabrikfonds in Freiburg 200000 M ausgeliefert; damit kam dann auch der übrige Betrag an den Münsterbaufonds in Reutling.
1 270	4 207	—	Ebenso (wie C.-Z. 16).

D.-J.	Name des Fonds (und Sitz der Verwaltung).	3 m e d.	Reines Vermögen am 31. Dezember 1912	Jahres-Einnahme 1912
19	Kirchliche Maria-Victoria-Zufuhr in Oberkirch	Beförderung der katholischen Religion im Gebiet der früheren Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach. Im besonderen: Beitrag an das Grab. Priesterseminar jährlich 8571 M 43 Pf., Vergütung für Abhaltung von Schulstationen durch Grab. Kommissäre jährlich 171 M 43 Pf.	408 995	17 539
20	Ottersweierer Rektoratsfonds in Oberkirch	Befolgung von Pfarrern in Ottersweier und Kompetenzleitung an einige andere Pfarreien. (Früher hatte der Fonds die Hauptlast zu den kirchlichen Gebäuden in Ottersweier, dieselbe wurde aber abgelehnt.) Außerdem: Beitrag an das Grab. Priesterseminar jährlich 1714 M 29 Pf. Die Überschüsse (im Rd. Jahr 18 000 M von dem in Sp. 6 genannten Betrag) werden an den Reichsaner Religionsfonds abgeliefert.	1 040 589	45 052

Jahres-Ausgabe 1912	Mehr-Einnahmen	Mehr-Ausgaben	Bemerkung der Mehreinnahmen
17 111	428	—	Die Mehreinnahme (Sp. 7) wurde einstufig abmalfert.
42 910	2 136	—	Ebenso.

Nr.	Name des Besizers (mit Angabe der Wohnort- bezeichnung)	Beschreibung des Gegenstands	Merkmal des Gegenstands	Anzahl Stücke
19	Herrn Dr. phil. h. c. h. c. Herrn Dr. phil. h. c. h. c.	Ein Exemplar des Buchs: "Die Geschichte der Stadt Karlsruhe von 1287 bis 1806" von Dr. phil. h. c. h. c. Herrn Dr. phil. h. c. h. c. Herrn Dr. phil. h. c. h. c.	1806	1
20	Herrn Dr. phil. h. c. h. c. Herrn Dr. phil. h. c. h. c.	Ein Exemplar des Buchs: "Die Geschichte der Stadt Karlsruhe von 1287 bis 1806" von Dr. phil. h. c. h. c. Herrn Dr. phil. h. c. h. c. Herrn Dr. phil. h. c. h. c.	1806	1

## Die Gehaltsverhältnisse

### der evangelischen und der katholischen Pfarrer und die Beitragsleistung des Staates hierzu

in

#### Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Elsaß-Lothringen verglichen mit den Verhältnissen in Baden.

##### 1. Preußen.

##### a) Evangelische Pfarrer.

Der Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und der Alterszulage. Für den Grundgehalt hat die Kirchengemeinde aufzukommen, die dafür die Pfründeerträge erheben darf. Die Alterszulage wird aus der besonderen Alterszulageklasse bestritten. In diese Klasse fließen: 1. die von allen Kirchengemeinden, deren Pfarreien ein Einkommen von weniger als 6000 *M* haben, zu leistenden Beiträge in Höhe von 300—1500 *M* jährlich, 2. ein Beitrag der Landeskirchen, der von diesen wieder durch landeskirchliche Umlagen von den einzelnen Kirchengemeinden erhoben wird, und der seit 1909 . . . . . 2 370 000 *M* jährlich beträgt, 3. aus den Beiträgen des Staates und zwar:

a) einem unmittelbaren Beitrag an die Alterszulagekasse, der seit 1. Januar 1908 beträgt jährlich . . . . .	8 050 000 <i>M</i>
b) einem Beitrag zur Unterstützung der Kirchengemeinden, die zur Leistung der Beiträge an die Alterszulagekasse und zur Aufbringung der Grundgehälte Umlagen erheben müssen, gleichfalls seit 1. Januar 1908 jährlich . . . . .	6 258 903 <i>M</i>
c) dazu noch als Beitrag für neuzuerrichtende Pfarrstellen vom 1. April 1908 jährlich . . . . .	1 200 000 <i>M</i>
	15 108 903 <i>M</i>

Der Grundgehalt beträgt mindestens 2 400 *M.* Die Alterszulagen sind im umgekehrten Verhältnis zur Höhe des Grundgehalts bemessen, der bis zu 5 400 *M.* ansteigt. Beide zusammen betragen:

vom vollendeten	3. Dienstjahr	ab	2 800 <i>M.</i>
"	"	6. "	3 200 <i>M.</i>
"	"	9. "	3 700 <i>M.</i>
"	"	12. "	4 200 <i>M.</i>
"	"	15. "	4 700 <i>M.</i>
"	"	18. "	5 200 <i>M.</i>
"	"	21. "	5 700 <i>M.</i>
"	"	24. "	6 000 <i>M.</i>

Für allgemeine kirchliche Zwecke kann Kirchensteuer in Höhe von 6 Prozent der Staatseinkommenssteuer erhoben werden.

#### b) Katholische Pfarrer.

Für die Gehalte hat die Kirchengemeinde aufzukommen. Zur Gewährung von Beihilfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden wird nach dem Gesetz vom 26. Mai 1909 vom Staat ein Beitrag geleistet von

	5 618 400 <i>M.</i>
dazu für neu zu gründende Pfarrstellen . . . . .	400 000 <i>M.</i>
	6 018 400 <i>M.</i>

Zur Deckung des Aufwands der leistungsunfähigen Gemeinden muß auch die bischöfliche Behörde Mittel zur Verfügung stellen. Jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte Geistliche erhält jährlich 1 800 *M.* Im übrigen beträgt der Gehalt

vom vollendeten	3. Dienstjahr	ab (seit der Ordination)	2 000 <i>M.</i>
"	"	6. "	2 200 <i>M.</i>
"	"	9. "	2 500 <i>M.</i>
"	"	12. "	2 800 <i>M.</i>
"	"	15. "	3 100 <i>M.</i>
"	"	18. "	3 400 <i>M.</i>
"	"	21. "	3 700 <i>M.</i>
"	"	24. "	4 000 <i>M.</i>

Zur Deckung der den Diözesen erwachsenden Aufwendungen kann allgemeine Kirchensteuer in Höhe von 5 Prozent der Staatseinkommenssteuer erhoben werden.

#### 2. Bayern.

Die evangelischen und die katholischen Pfarrer erhalten die gleichen Gehalte, und zwar wird das Pfründeeinkommen aus Staatsmitteln durch stets widerrufliche Personalzulagen ergänzt:

von Übertragung der Pfarrei an auf	2 400 <i>M.</i> , in besonderen Fällen auf 2 700 <i>M.</i>
" vollendetem 12. Priester-(Dienst-)jahr an auf	2 600 <i>M.</i> in besonderen Fällen auf 2 900 <i>M.</i>
" " 15. " " " "	2 800 " " " "
" " 18. " " " "	3 000 " " " "
" " 22. " " " "	3 200 " " " "
" " 26. " " " "	3 400 " " " "
" " 30. " " " "	3 600 " " " "

Die höheren Gehalte (in besonderen Fällen) werden gewährt den Inhabern der Pfarreien in den rechtsrheinischen unmittelbaren Städten und den Inhabern von Pfarreien in der Pfalz, die bisher mit Präzipuen ausgestattet waren.



Hiernach betragen die Gehalte:

	bei 40 %	bei 40 %	bei 20 %
mindestens	2 400 <i>M</i>	2 600 <i>M</i>	2 800 <i>M</i>
nach 9 Dienstjahren	2 700 "	2 900 "	3 100 "
" 12 "	3 000 "	3 200 "	3 400 "
" 15 "	3 300 "	3 500 "	3 700 "
" 18 "	3 600 "	3 800 "	4 000 "
" 21 "	3 900 "	4 100 "	4 300 "
" 24 "	4 300 "	4 500 "	4 700 "
" 27 "	4 700 "	4 900 "	5 100 "

Der Gesamtaufwand wird vom Staat der evangelischen Kirche jeweils für die Statperiode ohne rechtliche Bindung zur Verfügung gestellt. Dieser Aufwand hat sich im Jahr 1912 um 510 000 *M* erhöht und beläuft sich dermalen — einschließlich der Gehalte für die unständigen Geistlichen — auf jährlich 3 080 366 *M*.

#### b) Katholische Pfarrer.

Das Pfründeinkommen wird durch Zuschüsse, die teils aus kirchlichen Mitteln, teils aus einem im jeweiligen Stat angeforderten Betrag von dermalen 510 760 *M* bestritten werden, soweit erforderlich so erhöht, daß erhalten:

##### a) Die Pfarrer allgemein

nach vollendetem 9. Dienstjahr	2 500 <i>M</i>
" " 12. "	2 700 <i>M</i>
" " 15. "	2 900 <i>M</i>
" " 18. "	3 100 <i>M</i>
" " 21. "	3 300 <i>M</i>
" " 24. "	3 500 <i>M</i>
" " 27. "	3 800 <i>M</i>

##### b) Die Inhaber der gehobenen Stadtpfarreien

2 700 <i>M</i>
2 900 <i>M</i>
3 100 <i>M</i>
3 300 <i>M</i>
3 600 <i>M</i>
3 900 <i>M</i>
4 200 <i>M</i>

#### 5. Hessen.

##### a) Evangelische Pfarrer.

Die Gehalte werden aus dem Evangelischen Zentralkirchenfonds geleistet, in den die Erträgnisse der einzelnen Pfarrpfründen fließen und zu dem der Staat auf Grund der Einstellung im Stat einen jährlichen Zuschuß von gegenwärtig 310 000 *M* leistet. Insofern diese Mittel nicht ausreichen, wird der weitere Aufwand durch Landeskirchensteuer aufgebracht. Die Gehalte betragen:

mindestens	2 300 <i>M</i>
nach 5jähriger Dienstzeit	2 600 <i>M</i>
" 8 "	3 000 <i>M</i>
" 11 "	3 400 <i>M</i>
" 14 "	3 900 <i>M</i>
" 17 "	4 400 <i>M</i>
" 20 "	4 900 <i>M</i>
" 23 "	5 300 <i>M</i>
" 26 "	5 700 <i>M</i>

Hat der Geistliche bei der definitiven Anstellung mehr als 5 Dienstjahre, so wird seine Befoldungsstufe nach der höheren Dienstzeit bestimmt.

b) Katholische Pfarrer.

Sämtliche Pfarreien sind, wesentlich nach der Seelenzahl in 6 Gehaltsklassen, eingeteilt. Der Gehalt

beträgt in	
Klasse 1	1 800 M
2	2 100 M
2 a	2 250 M
3	2 400 M
3 a	2 550 M
4	2 700 M

Die Gehalte sollen allmählich um je 300 M erhöht werden; diese Erhöhung ist 1912 in der untersten, 1913 in der 2. Klasse durchgeführt worden.

Der Staat leistet auf Grund der Einstellung in den Etat

a) zur Aufbesserung der Pfarrgehälter auf 1 800 M jährlich . . . . .	38 500 M
b) als weiteren Beitrag zur Bezahlung der katholischen Geistlichen jährlich . . . . .	35 000 M
zusammen . . . . .	73 500 M

6. Elsaß-Lothringen.

Die evangelischen und katholischen Pfarrer erhalten ihre Gehalte ausschließlich aus der Landeskasse. Der Aufwand hierfür beträgt nach dem Landeshaushaltetat des Jahres 1913:

a) für die evangelischen Pfarrer nach Abzug des auf 89 797 M geschätzten Ertrages der protestantischen Pfarrgüter . . . . .	958 903 M
b) für die katholischen Pfarrer . . . . .	2 873 700 M

Die Gehalte sind durch Gesetz vom 15. November 1909 festgesetzt, und zwar:

a) für die evangelischen Pfarrer	bis zu 3 Dienstjahren auf 2 200 M
	bei mehr als 3—6 Dienstjahren auf 2 500 M
	" " " 6—9 " " 2 800 M
	" " " 9—12 " " 3 100 M
	" " " 12—15 " " 3 400 M
	" " " 15—18 " " 3 700 M
	" " " 18—21 " " 4 000 M
	" " " 21—24 " " 4 200 M
	" " " 24 " " 4 400 M
b) für die katholischen Pfarrer	bis zum vollendeten 45. Lebensjahr auf 2 100 M
	vom 45. " " 50. " " 2 300 M
	" 50. " " 55. " " 2 400 M
	" 55. " " 60. " " 2 500 M
	nach dem 60. " " 2 600 M

Vergleicht man die Gehalte, die in den einzelnen Staaten die Geistlichen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen, miteinander, so ergibt sich, wenn als Zeitpunkt des Einrückens in die definitive Stellung das vollendete sechste Dienstjahr zu Grunde gelegt wird, folgendes Bild:

Es beziehen an Gehalt bis zum vollen die evangelischen Geistlichen in:

Table with 8 columns: Jahr der vollendeten Dienst- | Lebens-Jahre, Preußen, Sachsen, Hessen, Baden, Württemberg, Elbst-Vottingen, Bayern. Rows 6-40.

den 40. Dienst- und 64. Lebensjahr die katholischen Geistlichen in:

Table with 5 columns: Preußen, Württemberg, Bayern, Baden, Elbst-Vottingen. Rows 40-64. Includes a note on the right: 'Die Verhältnisse in Sachsen und Hessen kamen bei ihrer Ungenauigkeit für einen Vergleich nicht in Betracht.'

## Bericht

der

### Budget-Kommission der Zweiten Kammer

über den

#### Entwurf eines Gesetzes, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.

(Drucksache Nr. 53)

#### und die dazu vorliegende Petition.

Erstattet von dem Abgeordneten Rebmann.

### I.

(Privatarbeit des Berichterstatters.)

Die Kirchengesetzgebung des Jahres 1860 hatte wohl die rechtlichen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat geordnet, dagegen die Ordnung der finanziellen Verhältnisse der einzelnen Kirchen der Zukunft überlassen. In diesem Sinn hat dann das evangelische Kirchenverfassungsgesetz (genehmigt durch Höchste Staatsministerial-Entschl. vom 5. Sept. 1861) in § 116 bestimmt: „Über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden.“

Das konnte nach der damaligen Meinung der Regierung nur durch ein kirchliches Gesetz geschehen. Ein solches aber bedurfte der staatlichen Genehmigung, damit es rechtliche Geltung in Bezug auf bürgerliche Verhältnisse erlangte. Diese aber setzte ihrerseits wieder ein Staatsgesetz voraus, das die Regierung ermächtigte, das kirchliche Gesetz zu genehmigen und damit dessen rechtliche Verpflichtungen in bürgerlicher-vermögensrechtlicher Beziehung zu begründen.

Vor dieser Zeit stand den Kirchen in bestimmtem Umfange ein Besteuerungsrecht schon zu. Das Kirchenbaudekret vom 26. April 1808 verordnet hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrhausbauten, daß altvorhandene Hauptgebäude der Kirchen und Pfarrhäuser in Ermangelung von Baukassen und Baupflichtigen von der Kirchspielgemeinde d. i. also von der politischen Gemeinde hergestellt und unterhalten werden müssen.

Diese Bestimmung hat außer anderen Mängeln vor allem den, daß sie in gemischten Gemeinden nur derjenigen Kirche zu gut kommt, die schon vor dem durch den westfälischen Frieden bestimmten Normaljahr als die Hauptkirche im Ort erklärt worden war.

Während so für die Erhaltung und Erneuerung der Kirchenbauten wenigstens zum Teil gesorgt war, blieb es hinsichtlich der Entlohnung der Kirchendiener beim alten, ebenso hinsichtlich der Sorge für die Deckung der sonstigen Kultusbedürfnisse. Die Pfarrer waren der Hauptsache nach auf die Einkünfte der Pfründen, einzelner Stiftungen und einige Einnahmen zufälligen Charakters angewiesen. Allen diesen Einnahmen war das eine gemeinsam, daß sie stabil waren, also eine mit dem Fortschreiten der Zeitbedürfnisse Schritt haltende Steigerung nicht zuließen. Dadurch kamen die Pfarrer in Not.

Schon im Jahre 1867 hat die evangelische General-synode anlässlich der Beratung über die Bitte des Evangelischen Kirchengemeinderats in Karlsruhe um baldige Verwirklichung des in § 116 in Aussicht gestellten Umlagegesetzes sich zur Frage geäußert: sie sprach als ihre Überzeugung aus, daß die evangelische Kirche durch ihre Verfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt sei; sie wünschte, daß die Großh. Staatsbehörde durch den Oberkirchenrat nachdrücklichst darum angegangen werde, daß dem nächsten Landtag ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche nötigen Umlagen vorgelegt werde. Der Großherzog als Landesbischof ist diesem Beschluß beigetreten. Die folgende Generalsynode von 1871 hat dasselbe Ersuchen wiederholt, ohne daß aber die darauf hin geführten Verhandlungen mit der Staatsbehörde zu einem Erfolg geführt hätten.

Aus diesen Äußerungen ist die Stellung der evangelischen Kirchenbehörden zur ganzen Frage klar ersichtlich. Anders hatte sich die Erzbischöfliche Kurie in einem Erlaß vom 23. April 1863 anlässlich eines Einzelfalles geäußert. Sie leitet aus dem durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 anerkannten Grundsatz, daß der katholischen Kirche als öffentlicher Korporation die selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten zustehe, die Folgerung ab, daß es zur Amtsgewalt des Bischofs oder seines Vertreters gehöre, Anordnungen zu treffen, wie für die zur Religionsübung notwendigen Bedürfnisse und die dazu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen sei. Diese Anordnungen seien nach der Organisation der katholischen Kirche an die

Zustimmung der Gläubigen nicht gebunden. Die Gewalt des Bischofs erstreckte sich, soweit es die Beschaffung der für Kultusbedürfnisse erforderlichen Mittel betreffe, über alle Güter der Einwohner bezw. der Gläubigen im Umfange des Kirchspiels. Derartige Anordnungen seien für die betreffenden Einwohner gesetzliche Bestimmungen, ihre Befolgung eine Rechtspflicht, welche auf Anrufen von der Staatsbehörde im Zwangswege zu vollziehen sei.

Der badische Landtag hatte sich mit der vorliegenden Frage erstmals im Jahre 1874 zu beschäftigen und zwar auf Grund von einer Reihe von Petitionen aus evangelischen Kreisen, welche sämtlich darum baten, daß gemäß § 116 der evangelisch protestantischen Kirchenverfassung baldmöglichst ein allgemeines Gesetz über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden erlassen werden möge.

Die beiden Kammern sind nicht zu gleichen Entscheidungen über die ihnen vorliegenden Petitionen gelangt. Zwar erkennen beide die üble Lage der Kirchen an, der abgeholfen werden müsse. Der Bericht der Zweiten Kammer lehnt aber den Gedanken, dieser anerkannten Not durch Staatszuschüsse abzuhelfen, ab und stellt das Hilfsmittel der Kirchensteuer in den Vordergrund, schon wegen der im Gesetz vom 9. Oktober 1860 den Kirchen zuteil gewordenen würdigeren und selbständigeren Stellung. Der Bericht der Ersten Kammer dagegen schätzt die Schwierigkeiten der kirchlichen Besteuerung sehr hoch ein. Er sieht sie bei der evangelischen Kirche nicht für unüberwindbar an, glaubt aber, daß, wenn allgemeine Kirchenkosten umgelegt werden sollten, der Umstand, daß die katholischen Steuerpflichtigen bei ihrer obersten Kirchenbehörde keinerlei Vertretung haben, wohl ein vorläufig unübersteigliches Hindernis darbieten werde. Diese Bedenken betreffen die allgemeine Kirchensteuer, dagegen nicht im gleichen Grad die örtliche Kirchensteuer. Der Bericht der Ersten Kammer faßt alle Gesichtspunkte, die in Frage kommen können, in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Kirchen bedürfen unbedingt für ihre angewachsenen Bedürfnisse weiterer Deckungsmittel, welche nur entweder durch Selbstbesteuerung oder durch zureichende Staatsbeiträge gewonnen werden können.
2. Der Einführung einer erheblichen Deckungssteuer stehen so viel technische Schwierigkeiten und politische wie finanzpolitische Bedenken entgegen, daß sie, wenn irgend tunlich, vermieden werden sollte.
3. Es ist deshalb in Erwägung zu ziehen, ob durch Staatszuschüsse zum Zweck einer angemessenen Be-

foldung der Geistlichen dem dringendsten Bedürfnis abgeholfen ist und ob solche Staatszuschüsse geleistet werden können.

4. Außerdem ist den örtlichen Kirchengemeinden ein Besteuerungsrecht zur Deckung der kirchlichen Baukosten einzuräumen.
5. Erweist sich die Bewilligung genügender Staatszuschüsse an die Kirchen als untunlich, so kann letzteren ein ausgiebiges Besteuerungsrecht mit staatlichem Eingreifungszwang nicht vorenthalten werden.

Im gleichen Jahre, also 1874, äußert sich auch der Evangelische Oberkirchenrat in einer Denkschrift zur Frage und kommt zu dem Schlusse, wenn ein Kirchensteuergesetz im Augenblick nicht erreichbar sei, so müßte für die Zwischenzeit bis zum Erscheinen des Umlagegesetzes eine Staatsbeihilfe in Anspruch genommen werden.

Die Entwicklung der Frage der kirchlichen Besteuerung weiter zu verfolgen, hat für den vorliegenden Zweck keine Bedeutung. Sie ist hier nur soweit angeführt, weil im Anfangsstadium beide Fragen, Staatsdotation und Kirchensteuer, durch- und nebeneinander herlaufen.

Im November 1875 wurde dem Landtag der Entwurf eines Gesetzes, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., vorgelegt. Er enthielt zunächst die Feinerzeit von der Ersten Kammer geforderte Zweckbeschränkung: Die Dotation ist bestimmt zum Zweck der Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer. Des weiteren bestimmte er für die evangelischen Pfarrer das Mindesteinkommen (1600 *M.*), das Höchsteinkommen (3400 *M.*) und die Zulagefristen. Von den katholischen Pfarrern sollen nur diejenigen berücksichtigt werden, welche aus ihrer Pfründe weniger als 2000 *M.* Einkommen hatten. Von diesen soll die eine Hälfte auf 1600 *M.*, die andere auf 2000 *M.* aufgebessert werden. Die auf die einzelnen Pfarrer entfallenden Anteile der Staatszuschüsse werden aus der Staatskasse unmittelbar an diese ausbezahlt. Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse soll für ein Jahr die Summe von je 200 000 *M.* für jede der beiden Konfessionen nicht übersteigen.

Die Verhandlungen deckten alsbald die großen Schwierigkeiten auf, die sich der Durchführung der Grundgedanken des Gesetzes entgegenstellten. Die erste große Schwierigkeit lag in der Verschiedenheit der Entlohnung der Pfarrer in den beiden Kirchen. In beiden waren sie ursprünglich im wesentlichen auf das Einkommen aus den Pfründeerträgen angewiesen. Die evangelische Kirche hat aber in den Jahren 1861 und 1867 das Pfründesystem wesent-

lich abgeändert und in ein Dienstalterklassensystem übergeführt. Dadurch war es ihr ohne nennenswerte Schwierigkeiten möglich, die Bezahlung der Pfarrer nach dem Dienstalter einzuführen. In der katholischen Kirche dagegen herrschte noch das reine Pfründesystem. Die zweite Schwierigkeit lag in dem Streit, der zwischen der Staatsverwaltung und der Erzbischöflichen Kurie über die Verwendung und Verwaltung der Interkalargefälle sich erhob. Diesen Streit sowie die übrigen sich hier anknüpfenden kirchenpolitischen Fragen weiter zu verfolgen, hat hier kein Interesse.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten kam das Gesetz, wenn auch mit wesentlichen Abänderungen, zustande. Seine Gültigkeit wurde auf Antrag der Kommission der Ersten Kammer auf die Dauer von 6 Jahren beschränkt: § 14 bestimmt: Die Wirksamkeit des Gesetzes erstreckt sich, insofern nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird, auf die Zeit dreier Budgetperioden.

Das Erzbischöfliche Ordinariat lehnte das Gesetz ab. Es steht noch auf dem Standpunkt, daß die Kirche aus eigenem Recht zur Besteuerung der Gläubigen ohne deren Zustimmung berechtigt sei, und weist deshalb den Gedanken einer Staatsdotations ab. Diese verlege die freie Wirksamkeit und die Selbständigkeit der Kirche, die ihr seither noch belassen und vertragsmäßig gewährleistet Rechte auf die Verwendung des Kirchenvermögens, die Zweck-erhaltungen der Stiftungen und die staatlich bürgerliche Freiheit. Wenn sie auch hinsichtlich des Besteuerungsrechtes, wie schon erwähnt, im ganzen an der früher ausgesprochenen grundsätzlichen Auffassung festhält, gibt sie jetzt zu, daß sie dieses Recht nicht verlange, ohne von einer Vertretung der Steuerpflichtigen vollständig unabhängig zu sein. Außerdem aber nahm das Erzbischöfliche Ordinariat an der Bestimmung des § 6 Abs. 3 Anstoß, wonach diese Aufbesserungen nur so lange gewährt werden, als die oberste Kirchenbehörde des Landes sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staats und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

Damit trat das Gesetz wohl für den evangelischen, nicht aber auch für den katholischen Religionsteil in Kraft.

Im Jahre 1882 war die Gültigkeit des ersten Gesetzes abgelaufen. Die finanziellen Verhältnisse der beiden Kirchen hatten sich unterdessen nicht gebessert, im Gegenteil: Neben

dem allgemeinen Sinken des Geldwertes hatten die Pfarrer infolge des Gesetzes über die Standesbeamtung die Bezüge der Gebühren verloren, welche sie früher als Standesbeamte bezogen hatten; die neue Ordnung des Organisten- und Mesnerdienstes legte den Kirchengemeinden beträchtliche Mehrkosten auf. Die Gesetze über die Zehntablösung, die Erwerbsteuer und die Aufbringung des Gemeindeaufwandes bewirkten vielfach empfindliche Schmälerungen und Mehrbelastungen des Ertrags der geistlichen Pfründen.

Auf der anderen Seite erachtete die Regierung die Zeit für die Einführung der kirchlichen Besteuerung als noch nicht gekommen. Die Regierung beschränkte sich darauf, dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, das eine Verlängerung der Staatsdotations aussprach. Diese Verlängerung sollte sich nur auf 4 Jahre erstrecken, einmal im Hinblick auf die bei der ersten Bewilligung geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen eine unbegrenzte Dauer der Bewilligung, dann aber im Hinblick darauf, daß man doch noch hoffte, hinsichtlich der Kirchensteuer in diesem Zeitraum eine Verständigung der gesetzgebenden Faktoren über die Hauptpunkte herbeizuführen. Die wichtigste Änderung in dem neuen Entwurf ergab sich daraus, daß in der Zwischenzeit hinsichtlich der kirchenpolitischen Verhältnisse eine Verständigung zwischen Staat und Kirche stattgefunden hatte, sodas diejenige Bestimmung, aus der heraus das Erzbischöfliche Ordinariat die Ablehnung des ersten Dotationsgesetzes begründet hatte, wesentlich abgemildert werden konnte.

Der Bericht der Zweiten Kammer stimmt den allgemeinen Gedanken der Begründung hinsichtlich der Notwendigkeit der Dotation zu. Er erkennt an, daß die staatliche Steuererhebung zurzeit noch nicht in dem bleibenden Zustand sei, daß eine kirchliche Steuererhebung darauf aufgebaut werden könnte. Auch seien eine Reihe grundlegender Fragen noch nicht gelöst. Er empfiehlt also eine Verlängerung des Dotationsgesetzes und zwar auf die Dauer von 5 Jahren.

Unterdessen war noch eine weitere Schwierigkeit aus dem Weg geräumt worden. Unterm 15. März 1877 war zwischen der Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Vereinbarung über die Verwendung und Verwaltung der Interkalargefälle zustande gekommen.

Der Bericht der Ersten Kammer schließt sich im ganzen den Gedanken des Gesetzes an, spricht aber Zweifel aus, ob es möglich sein werde, in 5 Jahren mit den Vorbereitungen zu einer Kirchensteuer zu Ende zu kommen.

Das Gesetz wurde angenommen, und damit trat erstmals auch der katholische Religionsteil in den Genuß der Wohltaten desselben.

Nachdem die Dauer des Gesetzes abgelaufen war, trat die Großh. Regierung im Jahr 1887, da unterdessen ein Kirchensteuergesetz noch nicht zustande gekommen war, von neuem mit dem Verlangen nach einer Verlängerung des Dotationsgesetzes vor die Stände. Im Hinblick darauf verlangte die Regierung die Aufhebung der zeitlichen Begrenzungsdauer bis zur Lösung der Frage der kirchlichen Besteuerung. Das schwerste Hindernis für diese aber war, daß eine verfassungsmäßig geordnete, vom Staat als solche anerkannte kirchliche Gesamtvertretung, deren Ernennung durch Wahl der Steuerpflichtigen zu erfolgen hätte, auf katholischer Seite bis jetzt noch nicht bestand. Eine derartige Vertretung aber galt damals als praktisch nicht durchführbar. Demgegenüber setzte die Zweite Kammer die Geltungsdauer des Gesetzes auf weitere 8 Jahre, also bis zum Ablauf des ersten Jahres der Budgetperiode 1894/95 fest.

Unter dessen war mit Gesetz vom 26. Juli 1888 die örtliche Kirchensteuer, und mit Gesetz vom 18. Juni 1892 die allgemeine Kirchensteuer eingeführt worden. Damit war die Möglichkeit gegeben, die Mittel für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen, ebenso aber auch für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse, und unter diese letzteren fallen auch die Aufwendungen für die Besoldung der Geistlichen. Für die evangelische Kirche trat dieses Gesetz mit Beginn des Jahres 1893, für die katholische Kirche mit dem 11. Dezember 1899 in Kraft.

Hinsichtlich der allgemeinen Kirchensteuer verordnet das Gesetz im Artikel III, daß sie nur ausnahmsweise erhoben werden soll, d. h. nur wenn und insofern die daraus zu deckenden Bedürfnisse nicht aus anderen für diese Zwecke der Kirche zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus den Erträgen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens, bestritten werden können. Das ist für die evangelische Kirche eingetreten seit dem Jahr 1895, für die katholische seit 1900.

In § 27 des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer war auch das Dotationsgesetz für weitere 5 Jahre, also bis einschließlich 1899 verlängert worden und zwar in seinen Hauptbestimmungen unverändert. Aber schon vor Ablauf des Gesetzes trat eine Reihe von evangelischen Geistlichen mit Petitionen nicht bloß um Erhaltung, sondern um Erhöhung der Dotation an den Landtag heran.

Nach dem Willen des Gesetzgebers von 1875 sollte die Dotation an die beiden Kirchen nur solange gewährt werden, als diese nicht durch eigene Besteuerung die für eine Besserstellung der Geistlichen nötigen Mittel erhalten

könnten. Nachdem aber nünmehr im Gegensatz dazu von evangelischer Seite nicht nur die Belassung, sondern die Erhöhung der Dotation gefordert war, mußte jetzt eine genaue Prüfung der gesamten Einkommens- und Vermögenslage der beiden Kirchen erfolgen. Das geschah dadurch, daß dem Landtag folgendes vorgelegt wurde:

1. Nachweis über das Pfründeeinkommen der evangelischen Pfarrer und die darauf ruhenden Lasten.
2. Übersicht über sämtliche unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen, die unmittelbaren Fonds, den Centralpfarrfonds, die kirchlichen Ortsfonds und die örtliche Kirchensteuer.
3. Verzeichnis der katholischen Pfarreien und Angabe des Reinertrags ihrer Pfründen.
4. Berechnung des Zuschusses, der zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens der katholischen Pfarrpfründen nach dem Vorschlag in der Denkschrift des Erzbischöflichen Kapitelvicariats vom 18. Januar 1898 erforderlich ist.
5. Übersicht über die unter Aufsicht des katholischen Oberstiftungsrats verwalteten allgemeinen katholischen Fonds.
6. Übersicht über die bedeutenderen katholischen Stiftungsfonds erster Klasse.

Auf Grund aller dieser genauen und erschöpfenden Darstellungen der Vermögensverhältnisse der beiden Kirchen kam die Kommission der Zweiten badischen Kammer zu der Anschauung, daß nicht nur die Dotation nicht einge- zogen werden könne, sondern daß sie zu erhöhen sei. In langwierigen und schwierigen Verhandlungen kam man zu dem Schlusse, daß beide Kirchen einen Zuschuß von je 300 000 M erhalten sollen, der für die katholische Kirche aber noch um weitere 50 000 M zu erhöhen sei, wenn der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer nicht hinreichen sollte, die im Gesetz bestimmten Zwecke zu erreichen, d. h. also, den Pfarrern die dort festgesetzten Einkommenssätze zu gewähren. Der Zuschuß an die altkatholische Kirche wurde auf 8 000 M festgesetzt.

Das so zustande gekommene Gesetz wurde unterm 18. Mai 1899 verkündet. Seine Geltungsdauer wurde festgesetzt vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909. Es ist in der Anlage zum Gesetzentwurf abgedruckt.

Schon im Jahr 1907 hatte der Evangelische Oberkirchenrat an die Großh. Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, die Dotation nach deren Ablauf wieder zu verlängern. Gleichzeitig hatte er ausgesprochen, daß er es als unbillig empfinde, daß die Dotation für die beiden

Hauptkonfessionen ungleich bemessen sei, und darum gebeten, die Zuschüsse möchten für beide Konfessionen gleich bemessen werden.

Zur selben Zeit hat auch das Erzbischöfliche Ordinariat der Großh. Regierung das Ersuchen vorgelegt, die Dotation möchte für den katholischen Teil auf 608 093 *M* erhöht werden, um die in 3 Klassen einzuteilenden Pfarrgehälter angemessen erhöhen zu können.

Die Regierung anerkennt demgegenüber die Notwendigkeit, die Pfarrgehälter nicht nur auf der bisherigen Höhe zu halten, sondern sie auch in Einklang mit den Gehältern der Staatsbeamten zu bringen. Beides aber sei bei den derzeitigen Einkünften der Kirchen nicht möglich ohne Weitergewährung des Staatszuschusses. Zwar hätte sich bei beiden die allgemeine Kirchensteuer erfreulich entwickelt, reiche aber zur Deckung der gesteigerten Ansprüche nicht aus. Die Erträgnisse der kirchlichen Fonds und Stiftungen aber könnten weder gesteigert noch auch in erhöhtem Maß für allgemeine kirchliche Zwecke, hier also für Erhöhung der Zuschüsse zu den Pfarrgehältern, herangezogen werden.

Die Regierung schlägt danach die Fortdauer der Dotation auf weitere fünf Jahre vor, also bis zum Ablauf des Jahres 1914, wobei sie aber die Frage offen läßt, ob nach Ablauf dieser Frist der staatliche Zuschuß gänzlich in Wegfall kommen oder doch ermäßigt werden könnte. Dagegen lehnt es die Regierung ab, den Anregungen und weitergehenden Wünschen der beiden Kirchenbehörden zu entsprechen.

Der Vorschlag der Regierung wurde in dieser Form von beiden Kammern angenommen und das Gesetz unterm 18. Juli 1908 verkündet.

## II.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist eine Wiederholung des Gesetzes vom Jahr 1908, hält sich auch in der Begründung an das dort vorgelegte Muster. Zunächst wird gegenüber dem oben mitgeteilten Vorbehalt des Jahres 1908 festgestellt, daß die von den beiden Kirchen für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gelieferten rechnungsmäßigen Nachweise ergeben haben, daß die Staatszuschüsse in vollem Betrage aufgewendet werden mußten, um die im Gesetz vom 18. Mai 1899 bestimmten Gehaltsätze leisten zu können.

Unterdessen sind insofern neue Verhältnisse eingetreten, als durch kirchliches Gesetz vom 14. September 1909 für die evangelischen Pfarrer eine neue Gehaltsordnung eingeführt worden ist. Danach erhöhen sich die Gehalte der evangelischen Pfarrer so, daß sie mit einem Mindestsatz

von 2400 *M* beginnen gegen früher 1800, und zu einem Höchstgehalt von 5400 *M* aufsteigen, statt bisher 4200 *M*; auch sind die Zulagefristen besser ausgestaltet.

Auch für die katholischen Pfarrer sind vom 1. Januar 1909 ab bessere Gehaltsverhältnisse geschaffen worden. Der Mindestgehalt ist von 1800 auf 2000 *M* und der Höchstgehalt von 2800 auf 3400 *M* erhöht worden. Diese Sätze haben seit dem 1. Januar 1912 eine nochmalige Erhöhung auf 2100 und 3600 *M* erfahren.

Die Frage, wie weit die beiden Kirchen berechtigt waren, die in einem staatlichen Gesetz festgesetzten Einkommensbeträge der Geistlichen zu erhöhen, braucht hier nicht erörtert zu werden. Einmal hat die Regierung schon bei Begründung des Gesetzes von 1908 die Notwendigkeit anerkannt, die Pfarrersgehälter in Einklang mit den Gehältern der Staatsbeamten zu bringen. Dann haben aber auch die beiden Kirchenbehörden neuerdings lediglich um eine Fortgewährung der bisherigen Dotation gebeten.

Zwar haben sich in beiden Landeskirchen die Landeskirchensteuern günstig entwickelt, wenn auch nicht in gleichem Maß. Aber auch die Ausgaben sind ständig im Wachsen. Der Wegfall oder die Herabsetzung der Dotation müßte durch Erhöhung der Landeskirchensteuer auf den Höchstsatz beantwortet werden. Aber auch das würde nicht ausreichen, den Ausfall der Dotation zu decken. Eine Erhöhung der Kirchensteuer andererseits wird von beiden Kirchenbehörden als im höchsten Grade unerwünscht bezeichnet. Sie würde von den schwersten Folgen für die Kirchen begleitet sein.

Die Entwicklung der allgemeinen Landeskirchensteuer ist für den evangelischen Teil in Anlage 1a und für den katholischen Teil in Anlage 1b dargestellt. Die dort aufgeführten Zahlen sind nicht mit einander vergleichbar, auch sind weitere Folgerungen daraus nicht zu ziehen, da sie auf verschiedenen Steuerätzen beruhen.

Nach dem Gesetz von 1908 kann an allgemeiner Kirchensteuer erhoben werden:

Einkommensteuer 8,75 *ℳ* von 100 *M* des staatlichen Normaljahres.

Vermögenssteuer 1 $\frac{1}{4}$  *ℳ* von 100 *M* des staatlichen Normaljahres.

Tatsächlich erhoben werden evangelischerseits 7,6 *ℳ* Einkommensteuer und 1 $\frac{1}{4}$  *ℳ* Vermögenssteuer, und katholischerseits 7 *ℳ* Einkommensteuer und 1 *ℳ* Vermögenssteuer. Katholischerseits glaubt man diese Sätze schon deswegen nicht weiter erhöhen zu können, weil eine weitere Belastung des an sich finanziell weniger gut gestellten Volksteiles vermieden werden sollte.

Für die evangelische Kirche ergibt der Voranschlag für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse für die Jahre 1912, 1913 und 1914 sowie das Rechnungsergebnis für das Jahr 1912 folgende Zahlen:

Aufwand für Besoldung der Pfarrer auf	
1. I. 13 . . . . .	1 691 076 M.
Dafür verwendbar:	
der Ertrag des Pfründevermögens nach	
Abzug der Lasten . . . . .	865 829 M.
Staatsdotation . . . . .	300 000 "
zusammen . . . . .	1 165 829 "
also ungedeckt . . . . .	525 247 M.

Dieser Betrag ist aus der allgemeinen Kirchensteuer zu bestreiten.

Die Steuer dient aber nicht nur für die Besoldung der Geistlichen, sondern muß auch für die sonstigen Bedürfnisse der Kirche herangezogen werden. Darüber gibt der Voranschlag für die Jahre 1912, 1913 und 1914 Aufschluß. (Anlage II des Regierungsentwurfs, Seite 28) Dort ist zu entnehmen, daß für das Jahr 1912 der gesamte ungedeckte, durch Steuer aufzubringende Aufwand beträgt . . . . . 1 220 067 M.  
Der Ertrag der Steuer beträgt . . . . . 1 283 448 M.  
Sie liefert also einen Überschuß von . . . . . 63 381 M.

Dieser Überschuß an sich würde eine Herabsetzung der Dotation nahe legen. Die evangelische Kirchenbehörde bittet aber, davon absehen zu wollen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die letzte Steigerung des Erträgnisses der allgemeinen Kirchensteuer sei abnorm. Sie hänge zusammen mit dem Generalpardon, es sei also zu erwarten, daß die Steigerung der Erträgnisse der letzten Jahre eine Stockung erfahren werde.
2. Die wirtschaftliche Lage sei im Rückgang begriffen.
3. Wegen des Einrückens der jungen Pfarrer in höhere Gehaltsstufen sei für die nächsten Jahre eine beträchtliche Steigerung des Aufwands für die Pfarrgehälter zu erwarten. Hier wird hingewiesen auf die Tabelle auf Seite 12 des Regierungsentwurfs.
4. Auch für die übrigen Bedürfnisse sei eine Steigerung der Ausgaben zu erwarten.
5. Die Errichtung neuer Seelsorgebezirke sei noch nicht abgeschlossen,
6. ebenso nicht die Ausgestaltung der Pfarrgehälter.
7. Eine Steigerung der Einnahmen der Kirche durch stärkere Heranziehung der kirchlichen Fonds sei nicht ausführbar, und endlich würde

8. eine Erhöhung der Steuer auf den Höchstfuß den Staatszuschuß noch nicht entbehrlich machen, da diese Steigerung im Jahr nur den Betrag von 107 000 M. einbringen würde.

Für den katholischen Religionsteil sind die entsprechenden Zahlen die folgenden:

Aufwand für Besoldung der Pfarrer	2 063 024 M.
Dafür verfügbar:	
Pfründertrag nach Abzug	
der Lasten . . . . .	1 275 134 M.
Staatszuschuß . . . . .	350 000 "
zusammen . . . . .	1 625 134 M.
also sind aus der Steuer zuzuschießen . . . . .	437 890 "

Nach den aus dem Voranschlag für die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche für die Jahre 1912, 1913 und 1914 mitgeteilten Zahlen (Anlage IV des Reg.-Entw. S. 46 ff.) ergibt sich für 1912 als ungedeckter Aufwand . . . . . 809 225 M.  
Der gesamte Steuerertrag ist . . . . . 812 725 M.

sodas sich ein Überschuß ergibt von . . . . . 3 500 M.

Dieser Überschuß wird sich in den folgenden Jahren 1913 und 1914 voraussichtlich steigern, sodas auch hier an eine Kürzung des Staatszuschusses gedacht werden könnte.

Aber auch der katholische Oberstiftungsrat bittet aus ähnlichen Gründen wie der Evangelische Oberkirchenrat um eine Verlängerung der ungekürzten Dotation. Insbesondere weist er darauf hin, daß jetzt noch eine nicht unerheblich höhere Anzahl von Pfarrerstellen offen gehalten würde, als wünschenswert ist, um nicht die Kirchensteuer über das bisherige Maß in Anspruch nehmen zu müssen. Anstellungen einer größeren Anzahl von Pfarrern aber würden den Überschuß zum großen Teil aufzehren. Eine Steigerung der Steuerätze auf die Höhe der evangelischen Sätze würde 119 909 M. mehr ertragen, eine solche auf den Höchstfuß würde ein Mehrerträgnis von 188 307 M. bringen. In beiden Fällen würde also der Staatszuschuß nicht entbehrt werden können.

Schon im Jahr 1908 war in dem Bericht des Abgeordneten Dr. Binz über das damalige Dotationsgesetz bemängelt worden, daß in den katholischen kirchlichen Fonds in hohem Umfange Admassierungen stattgefunden hätten. Dieselben beliefen sich für das Jahr 1906 auf 176 593 M. Der katholische Oberstiftungsrat teilt nun mit, daß seit 1910 aus der Pfarrpfründekasse jährlich 45 000 M. mehr in den Voranschlag eingestellt worden seien. Immerhin betragen auch heute noch, d. h. für das Jahr 1912, die Admassierungen der kirchlichen Fonds 109 936 M. Der katholische Oberstiftungsrat weist zwar darauf hin, daß

diese Einsparungen wesentlich im Hinblick auf die Forderungen für den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser stattgefunden hätten. Es muß aber trotzdem die schon 1908 ausgesprochene Bemängelung dieses Verfahrens neuerdings wiederholt werden.

Diese von den beiden Kirchenbehörden vorgetragenen Erwägungen erkennt die Großh. Regierung im wesentlichen als richtig an. Insbesondere spricht sie aus, daß die Gehaltsätze der Pfarrer beider Konfessionen nach wie vor bescheiden seien, und daß sie nur in der Höhe zu erhalten seien, wenn die Dotation im bisherigen Umfang weiter bewilligt werde. Die Regierung erkennt ebenso auch den Wunsch der Kirchen als berechtigt an, die Dotation auf 10 Jahre weiter zu bewilligen, besonders da die Kirchenbesteuerung noch eine junge Einrichtung sei. Das Ziel müsse aber sein, durch Ausnützung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bis zur gesetzlichen Höchstgrenze und wenn nötig durch Erweiterung des kirchlichen Besteuerungsrechtes den Beharrungszustand bei den Pfarrbesoldungen zu erreichen, und dann für den Ersatz der Staatszuschüsse durch kirchliche Steuermittel besorgt zu sein.

Die Kirchen wünschen weiter, daß ihnen die Zuschüsse jeweils in einer Summe zugeführt werden. Dieser Bitte kann im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes vom 18. Mai 1899 nicht entsprochen werden.

Soweit der Inhalt des Gesetzes und seiner Begründung.

Der Berichterstatter führt dazu aus, daß wenn man nicht grundsätzlich auf dem Standpunkt der Trennung von Kirche und Staat stehe, man dem Gesetz wohl zustimmen könne. Er weist auf die Erfahrungen hin, die man landauf, landab machen könne, daß in der Tat die Kirchensteuer wohl die unbeliebteste von allen Steuern sei, so daß man denen zustimmen müsse, die meinen, daß eine Erhöhung der Steuern ohne schweren Schaden für die Kirchen nicht durchgeführt werden könne. Dazu komme, daß die Austrittsbewegung, auch wenn man nicht geneigt sei, sie zu überschätzen, doch einen Umfang angenommen habe, der Bedenken erregen müsse. Im Hintergrund stehen auch, wovon bis jetzt die Rede noch nicht gewesen sei, die pensionierten Pfarrer und die Pfarrwitwen, deren Einkünfte zum Teil mehr als bescheiden seien. Wenn man aber das Zusammenwirken der kirchlichen und staatlichen Gewalten als einen Teil der heutigen Kulturarbeit ansehe und als wünschenswert betrachte, wenn man ferner die vorgelegten Zahlen und die in ihnen dargelegten finanziellen Verhältnisse als richtig ansehe und auch den übrigen geschilderten Verhältnissen zustimme, so müsse man zu einer

Genehmigung des Gesetzes gelangen. Er schlägt danach vor, die Kommission wolle dem Gesetz zustimmen und seine Genehmigung durch das Haus beantragen.

### III.

In der daran sich anschließenden Beratung erklärte zunächst der Vertreter der Sozialdemokratie, daß seine Partei auf Grund ihrer programmalischen Kundgebungen die Dotierung der Kirchen durch den Staat ablehnen müsse. Sie sei für völlige Trennung von Kirche und Staat. Den vorliegenden Gesetzentwurf müsse sie aber auch deswegen schon ablehnen, weil die Religionsgemeinschaften hinreichend eigenes Vermögen besäßen, um ihre Aufgaben, in diesem Fall die Besoldung der Pfarrer, aus eigenen Mitteln leisten zu können.

Der Vertreter der Fortschrittlichen Volkspartei lehnt nicht jede Unterstützung der Kirchen durch den Staat ab. Es ließen sich besondere Bedürfnisse wohl denken, die der Staat zu befriedigen mitihelfen solle. Vor allem seien es besondere Gebiete, in denen eine gemeinschaftliche Arbeit von Kirche und Staat nützlich zu schaffen vermöge. Dazu sei aber die Aufbesserung der Gehalte der Geistlichen nicht zu rechnen. Der Gedanke der Dotation zu diesem Zweck müsse abgelehnt werden. Es sei aber zu befürchten, daß der Zeitpunkt für das Aufhören der Dotation überhaupt nicht kommen werde, und daß man dann immer wieder in dieselben Diskussionen einzutreten habe. Auch wird die Darstellung der Vermögensverwaltung der Kirchen als nicht vollständig bemängelt.

Von Zentrumsseite wird die Frage angeregt, ob man, da doch die Dotation auf absehbare Zeit nicht entbehrt werden kann, dem Gesetz nicht besser eine unbeschränkte Dauer geben solle. Im Gegensatz dazu siehe die von dem Mitglied der Ersten Kammer Dr. Weiß angeregte Frage der Ablösung der Dotation.

Von Regierungsseite wird zunächst festgestellt, daß ein rechtlicher Anspruch der Kirchen auf die Dotation nicht bestehe. Das sei von allem Anfang an die Meinung gewesen, die insbesondere darin ihren Ausdruck gefunden habe, daß schon beim Erlaß des ersten Dotationsgesetzes in Aussicht genommen sei, daß die Dotation aufzuhören habe, sobald ein Kirchensteuergesetz erlassen werden würde. Der Staat habe aber ein Interesse, daß die Kirchen ihre hohen Aufgaben erfüllen, und auch die jetzige Regierung sei der festen Überzeugung, es sei ihre Pflicht, die Kirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Wegfall der Dotationen aber würde Verlegenheiten schaffen

und die Möglichkeit in Frage stellen, daß die Kirchen ihren Aufgaben noch genügen können. Ob nach Ablauf der nächsten 10 Jahre die Dotation aufhören könne, lasse sich nicht voraussagen. Eine ernste Mahnung seien auch die Kirchenaustritte, auch wenn man die Hoffnung hege, daß es sich um eine Erscheinung vorübergehender Art handle. Jedenfalls sei die Befürchtung eines weiteren Umsichgreifens der Austrittsbewegung bei weiterem Anspannen der kirchlichen Steuer nicht von der Hand zu weisen. (Die Zahlen der Kirchenaustritte aus der katholischen, evangelischen und alt-katholischen Kirche sind in Anlage 2 a, b und c dargestellt.) Die Fortdauer des Gesetzes auf unbeschränkte Zeit sei nicht möglich. Das würde das Gesetz auf eine ganz andere Grundlage stellen. Die dort angenommenen Sätze aber würden in kurzer Zeit überholt und veraltet sein. Ein dauerndes Gesetz müßte ganz anders aussehen. Für den Augenblick sei die Regierung in ihren Anforderungen genau so weit gegangen, wie die Kirchen es gewünscht hätten. Darüber hinauszugehen, habe die Regierung keine Veranlassung. Der Gedanke der Ablösung in der von Herrn Dr. Weiß vorgeschlagenen Form sei abzulehnen. Dessen Ausgangspunkt sei der Gedanke der Trennung von Kirche und Staat. Diesem Gedanken könne die Regierung nicht folgen. Kirche und Staat seien durch historische Zusammenhänge zusammengekettet. Beide hätten so viele gemeinsame Aufgaben, daß ein Schnitt bedauerlich wäre.

Auch von nationalliberaler Seite wird der Gedanke einer unbeschränkten Dauer des Gesetzes abgelehnt, und aus ähnlichen Gründen. Dadurch würde der ständigen Agitation gegen die Kirchendotierung Tür und Tor geöffnet. Auf der anderen Seite würde der sinkende Geldwert doch nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu einer neuen Prüfung der Höhe der Dotation nötigen.

Eine weitere Anregung des Zentrums, neben der Dotation jeder von den beiden Kirchen auf die Dauer von etwa 50 Jahren den Betrag von je 100 000 M jährlich zum Zweck der Ansammlung eines Fonds zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen, wird von der Regierung abgelehnt. Hier erhebe sich sofort wieder die Frage, ob eine Rechtspflicht des Staates bestehe, die Kirchen überhaupt in ihrem persönlichen und sachlichen Aufwand zu unterstützen. Eine derartige Rechtspflicht aber könne nicht anerkannt werden. Wenn die Kirchen einen derartigen Fond für nötig hielten, müßten sie selbst für dessen Beschaffung besorgt sein, etwa durch Ansammlung der Überschüsse der Steuern und der Stiftungserträge.

Diese Feststellung wird auch von der Gegenseite anerkannt: eine Rechtspflicht des Staates, die Kirchen zu

unterstützen, könne nicht festgestellt werden. Dagegen sei dem Staat eine moralische Pflicht erwachsen, für die Kirchen zu sorgen, da er seinerzeit auf dem Weg der Säkularisation ihr viel mehr genommen habe, als er ihr später gegeben habe. Die jetzige Art der Dotation trage durch ihren provisorischen Charakter in kurzen Zwischenräumen immer wieder die Beunruhigung wegen dieser Dinge in die Bevölkerung hinein. Diese Beunruhigung werde so lange da sein, als nicht dauernde Verhältnisse geschaffen werden. Diese dauernden Verhältnisse lägen aber in einer Bewilligung der Dotation auf unbeschränkte Zeit. Sollte das nicht erreichbar sein, so möge man doch die Dotation auf möglichst lange Zeit erstrecken und sie dabei erhöhen. Es wird also beantragt, die Dotation auf 20 Jahre oder doch auf 16 Jahre, d. h. bis zum Ablauf des Jahres 1930 zu bewilligen.

Von Regierungsseite wird dem gegenüber nochmals die unbeschränkte Dauer der Dotation als unmöglich erklärt. Wegen der Erstreckung auf 20 oder 16 Jahre soll ein Beschluß des Staatsministeriums herbeigeführt werden.

Das von dem Ministerium des Kultus und Unterrichts unterm 10. März an den Herren Vorsitzenden der Budgetkommission der Zweiten Kammer gerichtete Schreiben enthält die Antwort, daß die Großh. Regierung dem in der Sitzung der Budgetkommission vom 3. März gestellten Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften der §§ 1—12 des Gesetzes vom 18. Mai 1899 bis zum Ablauf des Jahres 1930 nicht zustimmen könne. Auch den in der Kommission weiter gegebenen Anregungen auf Erhöhung der Dotation für die beiden Kirchen steht die Großh. Regierung ablehnend gegenüber.

An diese Antwort der Regierung knüpfte sich eine nochmalige Besprechung des ganzen Gesetzes. Die Regierung setzte wiederholt ihren Standpunkt dahin fest, daß der Staat sich verpflichtet fühle, die Kirchen zu fördern und zu unterstützen und ihr bei ihrer Arbeit auch durch Geldbewilligungen beizuspringen, soweit es den Kirchen nicht möglich sei, die Mittel durch Steuern aufzubringen. Das sei in früheren Jahren der Standpunkt der Regierung gewesen und solle es auch für künftighin bleiben. Daran aber müsse man festhalten, daß die Dotationsgesetzgebung nur ein provisorisches Mittel sei. Die Gesetzgebung des Jahres 1860 habe die Selbständigkeit der Kirchen auf finanziellem Gebiet ausgesprochen. Diese sei aber nur zu erreichen durch kirchliche Steuern. Tatsächlich seien die Steuern jetzt eingeführt, aber zurzeit müsse jede Erhöhung dieser Steuern im Hinblick auf die unheilvollen Folgen für die Kirchen ausgeschlossen sein. Die Regierung sei

man bereit, die Verlängerung der Dotation auf 10 Jahre zu gewähren, obgleich die finanzielle Lage der Kirchen nicht so ganz schlimm sei, da die evangelische Kirche im Voranschlag des Jahres 1913 einen Überschuß von 63 000 *M.*; die katholische Kirche einen solchen von 3000 *M.* aufweise, letztere auch noch nicht unerhebliche Admassierungen ihres eigenen Vermögens habe vornehmen können. Das lasse erwarten, daß in 10 Jahren, wenn die Entwicklung der Steuern so weiter gehe, es möglich sein werde, die Dotation, wenn nicht ganz einzuziehen, so doch zu ermäßigen. Deshalb müsse auch an der Bewilligung der Dotation auf 10 Jahre festgehalten werden. Diesen Zeitpunkt weiter zu erstrecken, verbiete der provisorische Charakter des Gesetzes.

Es wird dann weiter noch mitgeteilt, daß das Erzbischöfliche Ordinariat nach den letzten Verhandlungen der Budgetkommission in einem Schreiben den Gedanken begründet habe, das Gesetz bis zum Jahr 1930 zu erstrecken. Der Evangelische Oberkirchenrat habe sich nicht geäußert.

Ein im Lauf der Debatte in Aussicht gestellter Antrag auf Erhöhung der Dotation wird von der Regierung abgelehnt, ebenso die wiederholte Anregung, einen laufenden Beitrag an die Kirchen zum Zweck der Ansammlung eines Fonds zu gewähren. Diese Anträge wären eine Erschwerung für das Gesetz, die ihm keine neuen Freunde schaffen würde.

Von Zentrumsseite wird darauf hingewiesen, wie gering die Pfarrgehälter seien und in welcher übeln Lage besonders die Pfarrverweiser stehen, die sogar Schulden machen müßten, um nur leben zu können. Auch fehle auf katholischer Seite ein Pensionsfonds. Die Schuld an diesen übeln Zuständen liege darin, weil der Staat die ihm im Reichsdeputationshauptschluß auferlegte Pflicht nicht erfüllt und die der Kirche zugesicherte Dotation nicht, wie mit Rom vereinbart, in Liegenschaften angewiesen habe. Der Staat unterstütze von geistigen Bestrebungen auch solche allgemeine kulturelle Zwecke, die nur einem beschränkten Volksteil zugute kämen. Hier aber handle es sich um den Einfluß der Religion auf die Massen. Es handle sich darum, Bestrebungen entgegenzutreten, die geeignet seien, das Fundament des Staates zu untergraben. Also liege es in rein staatlichem Interesse, die Kirchen in ihrer Arbeit in weitgehendstem Maße zu unterstützen.

Von nationalliberaler Seite wird dem Gesetz in seiner Fassung und Beschränkung zugestimmt, eine weitere Ausdehnung abgelehnt. Sie liege weder im Interesse des Staats noch auch der Kirchen selbst. Eine Erstreckung auf eine längere Frist oder die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung überhaupt würde zudem die Agitation gegen das Gesetz und gegen die Kirchen sofort ausleben lassen.

Die Entwicklung der kirchlichen Steuern sei, so wenig Sicheres man darüber zu sagen vermöge, doch derart gewesen, daß eine Revision des Gesetzes nach 10 Jahren nicht bloß denkbar, sondern unbedingt notwendig werde.

Von fortschrittlicher Seite wird erwidert, man könne an die Möglichkeit, die Dotation später zu vermindern, nicht glauben. In dem ganzen System, das die jetzigen Verhältnisse zwischen Kirchen und Staat bilden, herrsche Unklarheit; die Kirchen aber leisten der Klärung dieser Verhältnisse Widerstand. Vor allem nehme man Steuermittel für kirchliche Zwecke auch von solchen Leuten in Anspruch, die ihre Verbindung mit der Kirche gelöst haben. Das sei nicht zu billigen.

Der Zentrumsantrag auf Verlängerung der Dotation auf 16 Jahre, also bis Ende 1930, wird mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Das ganze Gesetz wird mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Kommission lag noch eine **Petition** der freireligiösen Gemeinden in Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Pforzheim um Ablehnung des Entwurfs des vorliegenden Gesetzes vor.

Aus den Gründen, die schon in den Verhandlungen der Kommission liegen, beschloß sie mit allen gegen drei Stimmen, zu beantragen, daß die Petition durch die Genehmigung des Gesetzes als erledigt anzusehen sei.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat nachträglich noch durch ein Schreiben an den Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission ihren Standpunkt zu dieser Petition dargelegt wie folgt:

„Die freireligiösen Gemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim halten sich für berufen, die Interessen aller Dissidenten in Baden gegenüber dem Pfarrverbesserungsgesetz wahrzunehmen, und bitten, den Entwurf dieses Gesetzes abzulehnen. Insbesondere verlangen sie, daß ihre Mitglieder nicht gezwungen werden, auf dem Umweg über die Staatssteuer Beihilfen an die Kirchen zu leisten, aus denen sie ausgetreten sind und mit denen sie keine Gemeinschaft mehr haben.

Wir müssen den freireligiösen Gemeinden die Berechtigung zur Wahrnehmung der Interessen aller Dissidenten in Baden bestreiten, weil sie nur einen bescheidenen Teil der Einwohner Badens ausmachen, die nicht der evangelischen, katholischen oder altkatholischen Kirche oder der israelitischen Landesynagoge angehören. Nach der Volkszählung von 1910 beträgt die Zahl der Freireligiösen 4166, also 0,16% der Gesamtbevölkerung. Wir müssen weiter die Entscheidung darüber, welche Bestrebungen vom Staat als Teil des Staatszweckes zu fördern und zu

unterstützen sind, der Beurteilung der berufenen Vertretung der Gesamtheit vorbehalten. Die Ausgaben für die Kirchen sind bisher stets auch als im wohlverstandenen Interesse des Staats gelegen angesehen worden. Denn die Kirchen sind auf ihrem religiös-sittlichen Gebiet zu wichtigen Aufgaben berufen, deren Erfüllung dem Staat bei seiner Arbeit für die Wohlfahrt und Kultur der Gesamtheit wesentlich zustatten kommt. Die Aufgaben des Staats und der Kirchen berühren sich und durchdringen sich, die Förderung der kirchlichen Tätigkeit bedeutet daher auch eine Förderung der staatlichen Arbeit. Die Unterstützung der Kirchen durch Beihilfen für die Pfarrverbesserung kommt deshalb mittelbar auch dem Staat zugut. Ob der einzelne Staatsbürger in diesem Punkt eine andere Ansicht hat, ist belanglos. Der Staat macht auch sonst für Zwecke der verschiedensten Art Aufwendungen, ohne daß dabei vorausgesetzt wäre, daß im Einzelfall jeder Einzelne gerade mit dieser Art der Staatsbetätigung einverstanden wäre. Der Einzelne mag von Ausgaben bestimmter Art keinen Vorteil haben und mag sie sogar als unzweckmäßig oder schädlich ansehen, er kann daraus aber niemals das Recht ableiten, sich dagegen zu verwahren, daß er durch seine Steuerleistung mittelbar zu diesen Aufwendungen beitragen muß.

Die von den freireligiösen Gemeinden erstrebte Beilegung der staatlichen Beihilfen zur Pfarrverbesserung ist auch von der Regierung als Ziel in Aussicht genommen, aber erst für eine spätere Zeit, wenn einmal der Ausbau der Kirchensteuer soweit vorgeschritten ist, daß ihr Erträgnis nach Herbeiführung einer ausreichenden Pfarrbesoldung auch zur Deckung der bisher durch Staatszuschüsse geleisteten Beiträge ausreicht. Die sofortige Beseitigung der staatlichen Dotationen würde lediglich eine schwere Schädigung der Kirchen bedeuten und die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erschweren. Diese Erschütterung mag vielleicht von den Feinden der Kirchen gewünscht werden, der Staat darf aber diesen Bestrebungen keinen Vorschub leisten.

Wir sind hiernach der Ansicht, daß dem Begehren der freireligiösen Gemeinden keine Folge gegeben werden sollte."

IV.

Auf Grund des Vorgetragenen stellt die Kommission den

Antrag:

1. den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen,
2. damit die zu dem Entwurf eingegangene Petition für erledigt zu erklären.

Erlösliste der Gemeinden

Gemeinde	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
1	177 082 17	180 000 00	182 128 17	184 256 34	186 384 51	188 512 68	190 640 85	192 768 02	194 896 19	197 024 36	199 152 53	201 280 70	203 408 87	205 537 04	207 665 21	209 793 38
2	150 000 00	152 000 00	154 000 00	156 000 00	158 000 00	160 000 00	162 000 00	164 000 00	166 000 00	168 000 00	170 000 00	172 000 00	174 000 00	176 000 00	178 000 00	180 000 00
3	120 000 00	122 000 00	124 000 00	126 000 00	128 000 00	130 000 00	132 000 00	134 000 00	136 000 00	138 000 00	140 000 00	142 000 00	144 000 00	146 000 00	148 000 00	150 000 00
4	90 000 00	92 000 00	94 000 00	96 000 00	98 000 00	100 000 00	102 000 00	104 000 00	106 000 00	108 000 00	110 000 00	112 000 00	114 000 00	116 000 00	118 000 00	120 000 00
5	60 000 00	62 000 00	64 000 00	66 000 00	68 000 00	70 000 00	72 000 00	74 000 00	76 000 00	78 000 00	80 000 00	82 000 00	84 000 00	86 000 00	88 000 00	90 000 00
6	30 000 00	32 000 00	34 000 00	36 000 00	38 000 00	40 000 00	42 000 00	44 000 00	46 000 00	48 000 00	50 000 00	52 000 00	54 000 00	56 000 00	58 000 00	60 000 00
7	15 000 00	16 000 00	17 000 00	18 000 00	19 000 00	20 000 00	21 000 00	22 000 00	23 000 00	24 000 00	25 000 00	26 000 00	27 000 00	28 000 00	29 000 00	30 000 00



## Anlage 1 a.

## Erträge der evangelischen Landeskirchensteuer.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer			Der Rohertrag ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen um	Lasten (Stenerabgängen, Rückvergütungen, Schuldzinsen)	Verwaltungskosten	Reinertrag der allgem. Kirchensteuer (Spalte 4 nach Abzug von Spalte 6 und 7)	Der Reinertrag (Sp. 8) hat sich gegenüber dem Vorjahr vermehrt um
	Laufende Steuer	Zugänge, Nachträge und sonstige Posten	Rohertrag Spalte 2 und 3					
	M	M	M	M	M	M	M	M
1895	384 786	990	385 776	—	1 232	35 116	349 428	—
1896	396 580	23 944	420 524	34 748	20 814	38 319	361 391	11 963
1897	408 691	20 141	428 832	8 308	18 508	38 496	371 828	10 437
1898	423 960	26 043	450 003	21 171	23 161	39 775	387 067	15 239
1899	446 250	28 663	474 913	24 910	22 775	38 874	413 264	26 197
1900	468 088	30 369	498 457	23 544	26 141	43 604	428 712	15 448
1901	497 361	39 459	536 820	38 363	38 694	44 100	454 026	25 314
1902	521 081	35 728	556 809	19 989	37 935	46 741	472 133	18 107
1903	525 432	38 770	564 202	7 393	33 628	46 742	483 832	11 699
1904	547 998	37 384	585 382	21 180	31 220	48 382	505 780	21 948
1905	574 337	46 319	620 656	35 274	40 001	49 820	530 835	25 055
1906	600 180	43 410	643 590	22 934	36 394	50 316	556 880	26 045
1907	632 400	48 013	680 413	36 823	35 743	53 788	590 882	34 002
1908	680 242	65 106	745 348	64 934	53 692	62 012	629 644	38 761
1909	706 262	79 526	785 788	40 440	60 785	66 037	658 966	29 322
1910	1 016 312	97 357	1 113 669	327 881	83 262	77 362	953 065	294 099
1911	1 063 496	108 336	1 171 832	58 163	84 896	79 310	1 007 626	54 561
1912	1 121 819	161 629	1 283 448	111 616	108 360	84 293	1 090 795	83 169

## Ertragnisse der katholischen Landeskirchensteuer.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Rohertrag der allgemeinen Kirchensteuer		Rohertrag (Sp. 2 u. 3)	Der Roh- ertrag ist gegenüber dem Vor- jahre ge- stiegen um	Lasten (Steuer- abgänge und Rück- vergütungen, Schuld- zinsen)	Ver- waltungs- kosten	Reinertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Sp. 4 nach Abzug von Sp. 6 u. 7)	Der Rein- ertrag (Sp. 8) hat sich gegenüber dem Vorjahre vermehrt um
	Laufende Steuer	Steuer von den nach Art. 15 Einl. St.G. u. §§ 24 u. 25 der Voll- zugs-Berordnung dazu Pflichtigen, Steuernachträge u. sonstige Posten						
1900	444 731	15 884	460 615	—	19 317	45 925	395 373	—
1901	461 885	13 406	475 291	14 676	20 894	52 363	402 034	6 661
1902	474 621	19 263	493 884	18 593	27 225	57 579	409 080	7 046
1903	484 927	18 861	503 788	9 904	25 321	56 227	422 240	13 160
1904	501 605	22 765	524 370	20 583	24 768	53 829	445 773	23 534
1905	519 944	25 611	545 555	21 185	28 470	59 627	457 458	11 685
1906	538 486	27 557	566 043	20 488	27 934	56 985	481 124	23 666
1907	563 038	30 604	593 642	27 599	28 853	59 927	504 862	23 738
1908	567 136	30 251	597 387	3 745	41 862	70 150	485 375	— 19 487*
1909	662 896	42 956	705 852	108 465	60 475	75 787	569 590	84 215
1910	684 719	45 558	730 277	24 425	56 751	82 551	590 975	21 385
1911	726 719	49 491	776 210	45 933	60 606	86 332	629 272	38 297
1912	748 127	64 598	812 725	36 515	64 792	86 058	661 875	32 603

\* Verminderung.

### Zusammenstellung der Austritte

aus der evangelischen Kirche in den Jahren 1889—1913.

1	2	3	4	5	6	7
Im Jahr	Übertritte		Sonstige Austritte	Spalten 2—4 zusammen	Darunter (Spalte 5) Personen unter 16 Jahren	Bemerkungen
	zur katholischen Kirche	zur alkatholischen Gemeinschaft				
1889	—	—	6	6	—	
1890	—	—	—	—	—	
1891	—	—	50	50	30	
1892	1	—	89	90	34	
1893	4	1	81	86	29	
1894	11	—	110	121	63	
1895	7	—	313	320	157	
1896	13	—	169*	182	77	* darunter 2 zum evang. luth. Bekenntnis.
1897	8	—	249	257	106	
1898	10	—	140	150	76	
1899	7	3	131	141	61	
1900	10	1	141	152	65	
1901	15	1	143	159	70	
1902	16	1	186	203	88	
1903	35	—	239	274	122	
1904	47	1	215	263	98	
1905	69	2	387	458	195	
1906	46	2	378	426	162	
1907	95	6	463	564	252	
1908	123	—	618	741	281	
1909	105	3	601*	709	271	* darunter 1 Übertritt zur luth. Gemeinde.
1910	139	1	627	767	312	
1911	119	4	730	853	318	
1912	109	6	774	889	362	
1913	112	1	656	769	296	

## Zusammenstellung der Austritte

aus der katholischen Kirche in den Jahren 1889—1913.

Im Jahr	Übertritt		Sonstige Austritte	Spalten 2—4 zusammen	Darunter (Sp. 5) Personen unter 16 Jahren	Bemerkungen
	zur evangelischen Kirche	zur altkatholischen Gemeinschaft				
1889	—	—	2	2	—	
1890	—	12	2	14	5	
1891	—	—	8	8	3	
1892	15	—	90	105	59	
1893	20	10	27	57	34	
1894	13	90	90	193	73	
1895	20	37	59	116	57	
1896	37	17	75	129	64	
1897	13	30	58	101	46	
1898	14	17	84	115	50	
1899	43	12	113	168	75	
1900	43	17	131	191	78	
1901	67	18	170	255	66	
1902	67	7	226	300	102	
1903	85	8	211	304	114	
1904	127	21	267*	415	175	* Darunter 1 zum mo- saischen Bekenntnis.
1905	231	24	192	447	132	
1906	254	25	328	607	247	
1907	288	29	275	592	253	
1908	242	29	310	581	221	
1909	323	33	312	668	249	
1910	389	19	337	745	272	
1911	336	50	341	727	275	
1912	384	25	530	939	349	
1913	387	17	404	808	315	

## Anlage 2c.

### Zusammenstellung der Austritte

aus der altkatholischen Gemeinschaft in den Jahren 1889—1913.

Im Jahr	Übertritte		Sonstige Austritte	Spalte 2—4 zusammen	Darunter (Spalte 5) Personen unter 16 Jahren	Bemerkungen
	zur evangelischen Kirche	zur römisch-kathol. Kirche				
1889	—	—	—	—	—	
1890	—	—	—	—	—	
1891	—	—	—	—	—	
1892	—	—	1	1	—	
1893	—	—	1	1	—	
1894	—	—	6	6	5	
1895	4	3	8	15	5	
1896	1	6	3	10	3	
1897	1	5	2	8	4	
1898	—	—	6	6	2	
1899	4	—	3	7	1	
1900	2	1	1	4	—	
1901	—	1	5	6	2	
1902	1	2	16	19	10	
1903	3	7	4	14	5	
1904	2	5	8	15	5	
1905	13	12	9	34	12	
1906	11	6	9	26	11	
1907	18	2	18	38	23	
1908	1	23	4	28	12	
1909	13	7	9	29	6	
1910	20	21	8	49	25	
1911	11	8	11	30	7	
1912	6	5	5	16	1	
1913	5	4	3	12	—	

**Nr. 53 b.**

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 8. Juni 1914.

An  
das hochverehrliche Präsidium  
der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (12.) öffentlichen Sitzung den

**Gefegentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter  
Pfarren aus Staatsmitteln betreffend,**

auf Grund des Berichts ihrer Budget-Kommission (B. Nr. 84) beraten und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse hoher Zweiter Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon mit Bezug auf die geehrte Mitteilung vom 13. d. Mts. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 29. Mai 1914.

**Der Präsident  
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:**

Mag, Prinz von Baden.

**Die Sekretäre:**

Fehr. v. Stokingen.

Engelhard.

**№ 54.**

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 12. Dezember 1913.

und der öffentlichen Verhandlung in den Jahren 1898-1913.

An  
das hochverehrliche Präsidium der  
Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (2.)  
öffentlichen Sitzung den

**Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Littenweiler  
mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend,\*)**

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission  
für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren  
Antrag unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in  
Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1913.

Der Präsident  
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:  
Max Prinz von Baden.

Sekretär:  
Engelhard.

\*) Regierungsfertig der Ersten Kammer vorgelegt.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. Januar 1914.

**Friedrich,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**  
 Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

**Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend,**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Franz.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Januar 1914.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
 F. R. Müller.

**Gesetz,**

die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Artikel I.**

§ 3 Ziffer 26 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„26. über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme, auf Einbürgerung und Entlassung in den Fällen des § 40 Absatz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, soweit in diesen Fällen ein Rechtsanspruch gegeben ist.“

**Artikel II.**

Das Gesetz vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, wird dahin abgeändert:

1. § 25 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, mit Ausnahme der in den §§ 10, 11, 12, 30 und 31 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorgesehenen Fälle, für jede Person 25–50 M.

Erfolgt die Verleihung für eine Familie, so sind die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.“

2. § 26 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung unterbleibt, wenn der Nachsuchende die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorbehält.“

Gegeben etc.

## Begründung.

### Zu Artikel I.

Nach § 3 Ziffer 26 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 195) sind die Rechtsansprüche auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme in den Staatsverband und auf Entlassung aus dem Staatsverband in Friedenszeiten dem Verwaltungsstreitverfahren unterstellt. Für die Naturalisation war dagegen die verwaltungsgerichtliche Klage nicht gegeben, weil das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 Seite 355, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Beilage Seite 136) einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation nicht kannte.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt 1913 Seite 583) gewährt nun aber in einer Anzahl von Fällen auch auf die Einbürgerung, welche künftig an Stelle der Naturalisation tritt, einen Rechtsanspruch. Diese Fälle sind in § 40 Absatz 1 des Reichsgesetzes näher bezeichnet. Dasselbst ist zugleich bestimmt, daß in den genannten Fällen der Rekurs zulässig ist. Wie sich aus den Beratungen des Reichstags (Stenographische Berichte 1913 Seite 5281, 5336 ff.) ergibt, sollte durch diese Vorschrift eine Nachprüfung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstreitverfahren ermöglicht werden. Der Ausdruck „Rekurs“ ist hier also nicht etwa gleichbedeutend mit Verwaltungsbeschwerde; er wurde vielmehr nur aus dem Grund gewählt, weil nicht in allen Bundesstaaten die gesetzliche Grundlage für ein Verwaltungsstreitverfahren vorhanden ist.

Nach Vorstehendem erscheint es angezeigt, in Baden den Rechtsansprüchen auf Einbürgerung den gleichen Rechtsschutz zur Seite zu stellen, der auch den übrigen Rechtsansprüchen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes durch § 3 Ziffer 26 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gewährt ist.

Unter den in § 40 Absatz 1 erwähnten Fällen befinden sich zwei, in welchen je nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles entweder ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht oder die Einbürgerung in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist;

dies sind die in den §§ 15 und 26 Absatz 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Fälle. In einer am 5. Dezember 1913 auf Einladung des Reichsamts des Innern in Berlin abgehaltenen Besprechung von Vertretern der Bundesregierungen wurde unter allgemeiner Zustimmung festgestellt, daß der § 40 Absatz 1, obwohl er nach seinem Wortlaut die §§ 15 und 26 Absatz 3 ganz umfaßt, nur auf diejenigen Fälle dieser Paragraphen Anwendung finden kann, in welchen ein Rechtsanspruch gegeben ist. Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung des Artikels 1 soll dies zum Ausdruck bringen.

Was die Entlassung betrifft, so hat § 22 Absatz 2 Satz 2 des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, wie bisher § 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, dem Kaiser den Erlaß besonderer Anordnungen für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr vorbehalten. Durch den Zusatz des Entwurfs, „soweit in diesen Fällen ein Rechtsanspruch gegeben ist,“ sind die Worte des bisherigen Gesetzes „in Friedenszeiten“ entbehrlich geworden.

### Zu Artikel II.

Ziffer 1 beabsichtigt, die Vorschrift des § 25 Ziffer 9 des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 255) mit den Bestimmungen des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (§ 3 Ziffer 5 und § 38) in Einklang zu bringen.

Die Ersetzung des Ausdrucks „väterlicher Gewalt“ durch „elterlicher Gewalt“ in Absatz 2 ist ebenfalls durch die geänderte Gesetzgebung bedingt (§§ 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Ziffer 2 hat lediglich formale Bedeutung. Die Bestimmung ist eine Anpassung an den Wortlaut des § 21 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 2 des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes gegenüber der entsprechenden Bestimmung in § 15 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870.

**Nr. 55 a.**

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 2. März 1914.

An  
das hochverehrliche Präsidium  
der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (4.) öffentlichen Sitzung  
den Gesetzentwurf, die Ausführung des Reichs- und  
Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betr.,  
auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz  
und Verwaltung (B. Nr. 34) beraten und in Überein-  
stimmung mit dem Beschlusse hoher Zweiter Kammer  
unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 6. d. Mts.  
ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1914.

Der erste Vize-Präsident  
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:  
Bürklin.

Die Sekretäre:  
Fehr. v. Stözingen.  
Engelhard.

Nr. 56.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 12. Januar 1914.

**Antrag.**

**Die Militärgerichtsbarkeit betr.**

Großh. Regierung wird ersucht, beim Bundesrat die  
alsbaldige Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu betreiben,  
durch welchen die Militärgerichtsbarkeit auf rein  
militärische Delikte beschränkt wird.

Karlsruhe, den 12. Januar 1914.

Benedey.  
Maffa.  
Odenwald.  
Hummel.  
Dr. Gönner.

## № 56 a.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 14. Januar 1914.

### Interpellation.

#### Die Militärgerichtsbarkeit betr.

In Urteilen der Straßburger Militärgerichte vom 10. Januar d. J. wird behauptet, daß die preußische Kabinettsorder vom 17. Oktober 1820 noch in Geltung sei und daß die Offiziere sich bei der Anwendung dieser Vorschrift nicht darum zu kümmern brauchen, ob die Order mit den Gesetzen in Einklang stehe. Da auch die in Baden liegenden Truppenteile zum preußischen Kontingent gehören, ersuchen wir die Großh. Regierung um Beantwortung der Frage:

„Welche Schritte hat die Regierung getan oder gedenkt sie zu tun, um die persönliche Freiheit der badischen Staatsbürger und das Ansehen der badischen Zivilverwaltung zu schützen?“

Karlsruhe, den 14. Januar 1914.

Dr. Frank.	Kurz.
Kolb.	Rahn.
Böttger.	Kramer.
Süßkind.	Bechtold.
Geiß.	Weber.
Stöckinger.	Hoesch.

**N<sup>o</sup> 57.**

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 13. Januar 1914.

**Antrag.**

**Die Bekämpfung der Auswüchse im Flaschenbier-  
handel betr.**

Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus wolle  
die Großh. Regierung ersuchen, die zuständigen Ver-  
waltungsbehörden anzuweisen, daß sie den immer mehr  
um sich greifenden Auswüchsen des Flaschenbierhandels  
mit größerer Strenge als bisher entgegentreten.

Karlsruhe, den 13. Januar 1914.

Schöpfle.

Fischer.

Hertle.

Müller.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 14. Januar 1914.

## Bericht

der

### Petitionskommission der Zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der  
dem Großh. Staatsministerium während des  
Landtags 1911/12 von der Zweiten Kammer  
der Landstände überwiesenen Petitionen.

Erfattet von dem Abgeordneten Wittemann.

Nach dem von dem Archivariat der Zweiten Kammer  
unterm 3. Dezember 1912 aufgestellten Verzeichnis  
wurden im Laufe des Landtags 1911/1912 von der  
Zweiten Kammer der Großh. Staatsregierung im ganzen  
144 Petitionen überwiesen und zwar 79 empfehlend,  
55 zur Kenntnisnahme, 10 teils empfehlend, teils zur  
Kenntnisnahme.

Die Petitionskommission hat die von den vier Mini-  
sterien\*) bei der Zweiten Kammer eingekommenen Nach-  
weisungen über die Art der Erledigung der Petitionen  
mit dem erwähnten Verzeichnis verglichen und berichtet  
über das Ergebnis wie folgt:

\*) Bezüglich der Petitionen der Beamtenvereinigungen wurde  
die Erledigungsnachweisung für alle Zweige der Staats-  
verwaltung von Großh. Finanzministerium gegeben. Jene  
Nachweisung bildet die letzte Abteilung (Biffer V) dieser Druckfache.  
Eine Petition (der beiden Eisenbahnerverbände) erscheint darin drei-  
mal, nämlich unter D. Z. 1, 23 und 30; andererseits sind in der  
Erledigungsnachweisung bisweilen mehrere Petitionen zusammen-  
genommen.

Vertrag vom 12. Juli 1912  
 1912  
 1912

## 1. In den Geschäftskreis des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen gehörige Petitionen.

Über die Erledigung der hierher gehörigen Petitionen gibt die Nachweisung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 6. Januar 1914 folgende Auskunft:

1. Bitte der **Stadtgemeinde Kandern** und einer Anzahl von umliegenden Gemeinden um Errichtung eines **Amtsgerichts** in Kandern.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Aus den in der Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände vom 12. Juli 1912 seitens der Justizverwaltung wie auch des Herrn Berichterstatters der Petitionskommission geltend gemachten Gründen, insbesondere in Anbetracht, daß die Frage nach der Bildung eines sachgemäßen Gerichtsbezirks und der Gewähr eines ausreichenden Geschäftsstandes auch durch die Vorschläge der neuerlichen Petition der Gemeinde Kandern eine befriedigende Lösung nicht finden könnte, vermag die Großh. Regierung — von den entgegenstehenden finanziellen Schwierigkeiten ganz abgesehen — dem Wunsche der Petenten nach Errichtung eines Amtsgerichts in Kandern für absehbare Zeit nicht näher zu treten.

2. Bitte der **Stadtgemeinde Singen** und einer Anzahl von umliegenden Gemeinden um Errichtung eines **Amtsgerichts** in Singen und Gegenpetition der Stadtgemeinden **Eugen** und **Radolfzell**.

- (1. Die Petition um Errichtung eines Amtsgerichts in Singen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß
  - a) die eine Richterstelle beim Amtsgericht Radolfzell an das zu errichtende Amtsgericht in Singen übertragen werde,
  - b) bei Bildung des Amtsgerichtsbezirks Singen keine Verkleinerung der Amtsgerichtsbezirke Eugen und Stockach erfolge;
2. die Gegen-Petitionen der Stadtgemeinden Radolfzell und Eugen durch die Beschlussfassung zu 1 für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Auch bei entgegenkommender Würdigung der für die Errichtung eines Amtsgerichtes in Singen geltend gemachten Gründe, insbesondere des unverkennbar raschen Wachstums der Bevölkerungszahl und des wirtschaftlichen Aufschwungs der Stadt Singen selbst, sieht sich die Großh. Regierung zurzeit nicht in der Lage, dem Wunsche der petitionierenden Gemeinden näher zu treten, und muß sie diese vorläufig ablehnende Stellungnahme auch gegenüber der Umgrenzung eines künftigen Amtsgerichtsbezirks Singen, wie solche dem Beschlusse der hohen Zweiten Kammer vom 12. Juli 1912 zu Grunde gelegt wurde, aufrecht erhalten. Die hierfür maßgebenden Gründe sind im allgemeinen dieselben, wie sie seitens der Justizverwaltung in ihrem an die Petitionskommission der Zweiten Kammer gerichteten Schreiben vom 13. Mai 1912 und in der öffentlichen Sitzung des hohen Hauses vom 12. Juli 1912 zur Erwägung gegeben worden sind. Hierzu kommt, daß durch eine eventuelle Lostrennung der zur Verwirklichung des vorgedachten Kammerbeschlusses in Frage kommenden 11 Gemeinden des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Radolfzell, nämlich: Singen, Arlen, Bietingen, Büsingen, Friedingen, Gailingen, Gottmadingen, Hausen a. d. A., Randegg, Kiefelingen und Worblingen der verbleibende künftige Bezirk Radolfzell zu einem Amtsgericht geringster Beschäftigung herabgedrückt würde, dessen Bedeutung auch durch die einzig mögliche Zuteilung der Gemeinde Allensbach aus dem jetzigen Amtsgerichtsbezirk Konstanz nicht wohl gehoben werden könnte.

Der auch von den zuständigen Verwaltungsbehörden geteilten Ansicht der Großh. Regierung, daß die für eine endgültige Stellungnahme zur Frage der Errichtung eines Amtsgerichtes in Singen und einer damit zusammenhängenden Änderung in dem Bestand oder der Umgrenzung der zurzeit vorhandenen Amtsgerichte in Berücksichtigung zu ziehenden tatsächlichen Verhältnisse zurzeit nicht als abgeschlossene zu betrachten seien, vielmehr vorerst noch deren weitere Entwicklung abgewartet werden sollte, ist auch die hohe Erste Kammer in ihrem einstimmigen Beschlusse vom 13. Mai 1912 beigetreten. Daß die Befriedigung der zahlreich anderweit im Ressort der Justizverwaltung im Augenblick vorhandenen dringlichen älteren Bedürfnisse durch die alsbaldige Errichtung eines weiteren Amtsgerichts beeinträchtigt werden müßte, steht auch dann außer Frage, wenn, wie dies in anerkannter Weise schon in Aussicht gestellt worden ist, ein finanzielles Entgegenkommen seitens der Stadtgemeinde Singen durch Erstellung der nötigen Verantwortlichkeiten auf Gemeindefosten vorbehaltlich der Verzinsung und Amortisation der Bausumme durch den Staat angeboten werden würde.

Die Großh. Regierung wird der Angelegenheit auch künftighin ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

## II. In den Geschäftskreis des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gehörige Petition.

Nach Mitteilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 3. Dezember 1913 ist dieselbe in folgender Weise erledigt worden:

Bitte des Professors Dr. Niffel in Karlsruhe um staatliche Unterstützung seiner hygienischen Forschungsarbeiten.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß dem Petenten die Bearbeitung seines im Laufe der Jahre gesammelten Tatsachenmaterials und die Beendigung der Forschungen in den in Betracht kommenden Gemeinden durch Gewährung einer ausreichenden Unterstützung ermöglicht werden soll.)

Art der Erledigung: Die im Budget für 1912/13 unter III Titel IV B § 4 zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen zur Verfügung gestellten Mittel sind so beschränkt, daß es uns in der laufenden Budgetperiode nicht möglich ist, die hygienischen Forschungsarbeiten des Professors Dr. Niffel durch Gewährung einer Beihilfe zu fördern. Wir nehmen jedoch in Aussicht, im Jahr 1914 eine solche Unterstützung eintreten zu lassen, falls die von uns im Staatsvoranschlag für die Jahre 1914/15 angeforderten Mittel genehmigt werden.

### III. In den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Über die Erledigung der hieher gehörigen Petitionen gibt die Nachweisung des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. November 1913 folgende Auskunft:

#### 1. Bitte der **Neckarschiffer** um Verbesserung ihrer Lage.

(Empfehlend in folgendem Sinne überwiesen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, Gesuche der Petenten, die auf Stundung, Nachlaß oder Befreiung von der Einkommensteuer gerichtet sind, in besonders wohlwollender Weise zu prüfen und dementsprechend von den steuergesetzlichen Bestimmungen mit der weitgehendsten Schonung Gebrauch zu machen. Bei Fällen, in welchen eine derartige Unterstützung nicht als ausreichend erscheint, sind aus den für derartige Zwecke im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln direkte Unterstützungen zu gewähren.)

Art der Erledigung: Der Petition wurde, soweit der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern in Betracht kommt, durch Gewährung von baren Beihilfen an eine Reihe von Schiffern und Steuerleuten entsprochen, welche infolge des niederen Wasserstandes im Sommer 1911 besonderen Schaden erlitten hatten und sich in wirklicher Notlage befanden, zu deren Behebung sie aus eigener Kraft nicht imstande waren. Unter Berücksichtigung der im einzelnen festgestellten Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden Mittel erhielten 14 Schiffer Beihilfen in Höhe von 100—300 M und im Gesamtbetrag von 2680 M und 5 Steuerleute solche in Höhe von je 40 M

(Hierher vgl. sodann auch Abt. IV. A. **Finanzverwaltung** D. Z. 15, Seite 17 dieser Drucksache.)

#### 2. Bitte des **Gemeinderats Adelsheim**, die Errichtung einer neuen Irrenanstalt in Baden, hier die Erstellung einer solchen auf Gemarkung Adelsheim betr.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß das badische Hinterland, wenn wieder eine Heil- und Pflegeanstalt errichtet werden soll, mit Erfolg berücksichtigt wird.)

Art der Erledigung: Der Petition kann z. Bt. keine Folge gegeben werden, da die Errichtung einer weiteren Irrenanstalt außer der auf dem letzten Landtag grundsätzlich genehmigten Anstalt bei Nastatt z. Bt. nicht in Frage steht.

#### 3. Bitte des Verbandes badischer **Gewerbelehrlingmänner**, die Anstellung von Fachlehrern an Gewerbeschulen betr.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen mit dem Ersuchen, Fachlehrer nur insoweit etatmäßig anzustellen, als deren Verwendung nach der Natur des Lehrgegenstandes unentbehrlich ist, und nur in der Weise, daß nicht Gewerbelehrer mit längerer Dienstzeit gegenüber Fachlehrern mit kürzerer Verwendungszeit zurückgesetzt werden.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist damit einverstanden, daß die etatmäßige Anstellung von „Fachlehrern“ nur insoweit erfolgt, als deren Verwendung nach der Natur des Lehrgegenstandes erforderlich ist. Bei der etatmäßigen Anstellung von Fachlehrern wird darauf geachtet, daß nicht Gewerbelehrer mit längerer Dienstzeit gegenüber Fachlehrern mit kürzerer Verwendungszeit zurückgesetzt werden. Wie der Herr Minister des Innern in der 37. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. März 1912 ausgeführt hat, behält sich jedoch die Regierung vor, auch lange praktische Tätigkeit in dem betreffenden Fache vor der Verwendung im Schuldienste bei der Bemessung der Wartezeit für die etatmäßige Anstellung in gebührende Berücksichtigung zu ziehen.

#### 4. Bitte der **Gustav Fruttiger Eheleute** in Basel um teilweisen Rückerlaß bezahlter Wirtschaftstage.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Auch nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts mußte davon abgesehen werden, dem Gesuche um Tagnachlaß zu entsprechen.

#### 5. Bitte des Landesverbandes der badischen **Gewerbe- und Handwerkervereinigungen** zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Wandergewerbesteuergesetzes betr.

- (a. Insofern für erledigt erklärt, als in der Petition die Zustimmung zum Gesetzentwurf und die Erhöhung des auf die Gemeinde entfallenden Anteils aus dem Steuererträgnis beantragt ist,  
 b. empfehlend überwiesen, soweit sie beantragt, die Großh. Regierung zu ersuchen, im Bundesrat dahin zu wirken, daß tunlichst rasch eine Änderung der Reichsgewerbeordnung nach der Richtung herbeigeführt werde, daß bei Zulassung der Wanderlager die Bedürfnisfrage eingeführt wird.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung hat sich dem Reichsamt des Innern gegenüber für eine Änderung der Gewerbeordnung im Sinne der Petition ausgesprochen.

**6. Bitte der Ehefrau des früheren Kulturmeisters Gustav Abel in Schoppsheim um Aufbesserung des Ruhegehalts ihres Ehemannes.**

(Zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei Bedürftigkeit auf Ansuchen weitere Beihilfen gewähren möge.)

Art der Erledigung: Die Ehefrau des Kulturmeisters a. D. Abel in Schoppsheim wurde durch Vermittelung des Bezirksamts Schoppsheim darüber belehrt, daß ihr anheimgestellt werde, im Falle der Bedürftigkeit ein Gesuch um Gewährung einer Beihilfe auf dem in § 6 der Landesherlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908, die Gewährung von Beihilfen an zurückerledigte Beamte usw. betr., bezeichneten Weg zu stellen.

**7. Bitte von Freiburger Wirten um Verbesserung ihrer Lage durch Änderung der Vorschriften über Konzeptionierungs- und Transferierungstagen sowie über Besteuerung des eingeführten Flaschenbieres.**

(Zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Soweit in der Petition auf eine Herabsetzung der Transferierungstage abgehoben wird, wird auf die Bemerkung zu der Petition des Gastwirteverbandes (D. Z. 8 des Verzeichnisses), die diesen Gegenstand betrifft, Bezug genommen.

Eine Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Richtung, daß die Tage für Erteilung der Wirtschaftserlaubnis ermäßigt werden, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinsichtlich der Frage der Einführung einer besonderen Besteuerung des Handels mit eingeführtem Flaschenbier ist den Ausführungen in dem Schreiben an die Petitionskommission vom 16. März 1912 Nr. 10457 nichts beizufügen.

**8. Bitte des Bad. Gastwirteverbandes um Aufhebung bezw. Ermäßigung der sog. Transferierungstage.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß bei der nächsten Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes die Transferierungstage allgemein ermäßigt und einstweilen etwaigen, in Folge der Höhe der jetzigen Transferierungstage entstehenden Unbilligkeiten auf Ansuchen durch einen Nachlaß an der Tage tunlichst Rechnung getragen werde.)

Art der Erledigung: Bei der nächsten Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes wird die Berücksichtigung der Petition in Erwägung gezogen werden. Einstweilen soll, wie schon bisher geschehen, wo besonderes Bedürfnis vorliegt, ein Nachlaß in der Tage gewährt werden.

**9. Bitte der Pferdezüchter von St. Peter, St. Märgen und Umgebung, die Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1880 über Förrung von Buchhengsten betr.**

- (1. Der erste Teil der Petition — Befreiung der genannten Gegend von der Vorschrift des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. April 1880 — zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, die Großh. Regierung möge nach nochmaliger Prüfung und nach Anhören der betr. Pferdebesitzer den Wünschen um Beschaffung eines für besagte Gegend geeigneten Pferdmaterials entsprechen, und
2. der zweite Teil des Bittgesuchs — auch die „Schwarzwälder“ Hengste zu fören — empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Für den schon im Jahre 1912 gekörten St. Märgener Hengst ist auch für das Jahr 1913 ein Körfschein erteilt worden; weitere Privathengste aus St. Märgen und Umgebung sind nicht zur Körnung angemeldet worden.

Die Einstellung eines staatlichen Hengstes als Ersatz für den im Sommer 1912 ausrangierten Hengst Benno war nicht erforderlich, da die in St. Peter und Breinau aufgestellten Hengste zur Deckung der wenigen Stuten genügen. Falls jedoch die Hengste während dieser Deckperiode mehr in Anspruch genommen werden, beabsichtigt die Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft einen jungen Hengst einzustellen, der den Wünschen der Züchter entspricht. Es würde in erster Linie der bei den Züchtern beliebte Körhengst in Betracht kommen, wenn sich derselbe in der Zucht bewährt.

Gelegentlich der staatlichen Pferdeprämierung am 12. Juni 1912 ist die Frage im Kreise der Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft erörtert worden.

**10. Bitte des Gemeinderats Göggingen um einen Staatsbeitrag zur Verbesserung des Laufes der Ablach.**  
(Als Material zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Angelegenheit ist auch jetzt aus den in dem Schreiben des Ministeriums des Innern an den Herrn Vorsitzenden der Petitionskommission vom 28. März 1912 Nr. 10802 dargelegten Gründen noch nicht spruchreif, so daß eine Entschliebung der Großh. Regierung über die Bewilligung des mit der Petition erbetenen Staatsbeitrags auch bisher noch nicht erfolgen konnte.

**11. Bitte des Schutzmanns Friedrich Pfeiffer in Freiburg um Belassung im Staatspolizeidienst oder anderweite Verwendung im staatlichen Dienst.**

(Zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung noch einmal prüfen möge, ob es nicht vielleicht doch möglich ist, den Bittsteller auf irgend eine Weise unterzubringen.)

Art der Erledigung: Eine Wiederverwendung im staatlichen Dienst war nicht möglich. Pfeiffer ist seit 1. April 1912 Bureaudiener bei der Firma Gebrüder Himmelsbach, Holzhandlung und Imprägnieranstalt in Freiburg i. Br. mit einer Vergütung von monatlich 110 M.

**12. Bitte des früheren Schutzmanns Kurt Rösner in Freiburg um eine fortlaufende Rente.**

(Zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei andauernder Erwerbsunfähigkeit des Petenten demselben späterhin weitere Beihilfe zugebilligt werden wolle.)

Art der Erledigung: Dem früheren Schutzmann Kurt Hermann Rösner in Freiburg wurde vom Ministerium der Finanzen gemäß Artikel 30 des Etatgesetzes eine Beihilfe von jährlich 250 M für die nächsten 3 Jahre — erstmals im Jahre 1912 — zugewiesen. Die im Januar 1912 bewilligte einmalige Beihilfe von 100 M wurde hierauf nicht angerechnet.

Nach Ablauf dieser Zeit wird die Frage der Gewährung weiterer Beihilfen auf einen alsdann zu stellenden Antrag Rösners erneut geprüft werden.

**13. Bitte zahlreicher Einwohner von Stebbach um Wiederzulassung der Kirchweihfeier zur früheren Zeit.**

(Zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: In Übereinstimmung mit der im Berichte der Petitionskommission dargelegten Auffassung, wonach von einer Änderung des nunmehr festgesetzten Kirchweihtags abzusehen sei, konnte der Petition eine weitere Folge nicht gegeben werden.

**14. Bitte des Gemeinderats und des evangelischen Kirchengemeinderats Menzingen, die weltliche Feier der Kirchweih in der Gemeinde Menzingen und die Erteilung von Tanzerlaubnis betr.**

(Empfehlung überwiesen.)

**Art der Erledigung:** Das Bezirksamt Bretten wurde beauftragt, die Frage, ob es sich nicht empfiehlt, die weltliche Feier der Kirchweih in Menzingen wieder wie in früheren Jahren auf den 3. Sonntag und Montag im September zu verlegen, einer erneuten Prüfung durch den Bezirksrat zu unterziehen; dabei wurde bemerkt, falls es richtig sei, daß trotz der Verlegung der Kirchweih auf den 4. Sonntag im Oktober die früheren Kirchweihstage von der Bevölkerung nach wie vor — wenn auch ohne Tanzbelustigung — gefeiert werden, sei nichts dagegen einzuwenden, wenn dem Antrag des Gemeinderats und des evangelischen Kirchengemeinderats stattgegeben werde.

Nach Bericht des Bezirksamts Bretten vom 18. Juli 1912 ist dies nach Anhörung des Bezirksrats geschehen; dem Gemeinderat und evangelischen Kirchengemeinderat ist entsprechende Eröffnung gemacht worden.

**15. Bitte der Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen in Mannheim, Konstanz und Baden sowie der Rechtsanwaltsstellen für Frauen in Karlsruhe und Freiburg um Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes.**  
(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß der in Aussicht gestellte Gesetzentwurf in tunlichster Bälde dem Landtag vorgelegt werde.)

**Art der Erledigung:** Dem Wunsche der Petenten ist dadurch Rechnung getragen worden, daß die Großh. Regierung den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., den Landständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, unterm 4. Juli 1912 vorgelegt hat.

**16. Bitte der Vorstandsmitglieder der Veteranenvereinigung Dffenburg, die Gewährung von Beihilfen an bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer betr.**

(Zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung in der von ihr dargestellten wohlwollenden Behandlung der Zuweisung der Beihilfe an Veteranen fortfahren möge.)

**Art der Erledigung:** Die Bestimmungen über die Gewährung der Kriegsteilnehmerbeihilfe werden in Baden soweit nur möglich zu Gunsten der Veteranen gehandhabt; an diesem Verfahren wird auch fernerhin festgehalten werden.

**17. Bitte des badischen Bürgermeisterverbandes, des Landesverbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, des badischen Ratschreibervereins und des Vereins badischer Sparkassenrechner um Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.**

(1. Soweit die Petition eine Erhöhung der Leistungen der Fürsorgeelasse an Ruhegehalten, Witwen und Waisengeldern sowie eine anderweite Feststellung des der Berechnung dieser Leistungen zu Grunde zu legenden Einkommensaufschlags zum Gegenstand hat, empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung schon dem Landtag 1913/14 den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung des Fürsorgegesetzes vorlegen und in diesem die Bemessung der Ruhegehälter, der Witwen- und Waisengelder sowie die Feststellung des dafür maßgebenden Einkommensaufschlags nach dem Vorbild des Beamtengesetzes vom 12. August 1908 vorsehen möge;

2. im übrigen zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung bei Aufstellung des neuen Gesetzentwurfs in eine erneute Prüfung der Frage eintreten möge, ob und inwieweit der Kreis der Pflichtmitglieder der Kasse erweitert, der freiwillige Beitritt durch mildere Bestimmungen erleichtert und die Beitragsleistung der Mitglieder und der Anstellungsgemeinden ermäßigt werden kann.)

**Art der Erledigung:** Die bevorstehende Revision des Fürsorgegesetzes wird Anlaß geben, die in der Eingabe der Petenten gegebenen Anregungen und ausgesprochenen Wünsche einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Vorarbeiten und versicherungsmathematischen Berechnungen, die einer Änderung der geltenden Bestimmungen als Grundlage zu dienen haben, sind eingeleitet. Der Umfang dieser Arbeiten bedingt es, daß voraussichtlich erst dem Landtag 1915/16 eine entsprechende Vorlage gemacht werden kann.

**18. Bitte des Gemeinderats Wieblingen um einen Staatsbeitrag zur Wasserversorgung dieser Gemeinde.**  
(Empfehlend überwiesen.)

**Art der Erledigung:** Der von der Zweiten Kammer der Regierung empfehlend überwiesenen Petition der Gemeinde Wieblingen konnte aus den in den Schreiben des Ministeriums des Innern vom 18. April und 10. Juni 1912 Nr. 13011 und 23818 an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer (vgl. Bericht über die Verhandlung der Petition in der Zweiten Kammer in der 84. Sitzung vom 20. Juni 1912) dargelegten Gründen auch nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse nicht entsprochen werden.

**19. Bitte des Badischen Landstraßenwärtervereins um etatmäßige Anstellung und Besserstellung dieser Bediensteten.**

(Zu Punkt I, die etatmäßige Anstellung betr., Übergang zur Tagesordnung,

Punkt II, III und IV dagegen in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß

- II. die Lohnverhältnisse eine ständige Besserung erfahren; insbesondere soll auf die lediglich auf ihr Dienst Einkommen angewiesenen Wärter größtmögliche Rücksicht genommen werden;
- III. in Bezug auf Urlaub, Grasnutzung und Obsterttrag in weitherziger Weise den Wünschen der Wärter entgegengekommen und
- IV. für Stellung von Geräte und Werkzeug die Festsetzung einer jährlichen Abfindung in Erwägung gezogen wird.)

**Art der Erledigung:** Der Bitte der Landstraßenwärter um etatmäßige Anstellung konnte nicht entsprochen werden. Dagegen ist im Staatsvoranschlag 1914/15 vorgesehen, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1914 unter Aufhebung der bisherigen niedersten Lohnklasse nur noch 3 Lohnklassen mit folgenden Bezügen gebildet werden:

in erster Klasse mit 720— 900 *M.*,

„ zweiter „ „ 810— 990 *M.*,

„ dritter „ „ 900—1080 *M.*

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist eine Erhöhung der in den Fällen des § 46 Absatz 1 des Beamtengesetzes zu bewilligenden Unterstützungsgelalte in der Weise beabsichtigt, daß statt 1% künftig 1½% des Einkommensanschlages für jedes vollendete Dienstjahr zur Anrechnung kommt. Dabei wird gemäß einer sofort in Kraft getretenen Anordnung des Ministeriums vom 25. April 1913 bei Berechnung der Dienstzeit eine etwaige Dienstzeit als Kreis- oder Gemeindegewärter in den hierzu geeigneten Fällen unter Berücksichtigung der durch § 46 Absatz 1 B.G. gezogenen Grenzen auf den Unterstützungsgelalt angerechnet.

Für die von den Wärdern zu stellenden Geräte wird vom 1. Januar 1914 ab eine Vergütung von jährlich 6 *M.* gewährt werden.

**20. Bitte des früheren Revisionsbauinspektors Josef Drogler in Karlsruhe um Wiederverwendung im staatlichen Dienste.**

(Zur Kenntnisaahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung dem Bittsteller auf Ansuchen zur Erlangung einer Stelle behilflich sein möge.)

**Art der Erledigung:** Unterm 4. Juli 1912 verwilligte der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt dem Gesuchsteller eine weitere Beihilfe von 50 *M.* Auf den 1. August 1912 wurde dem Drogler auf 3 Monate eine Schreibgehilfenstelle mit 3 *M.* täglich beim Bezirksamt Durlach übertragen. Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes wurde er vom Bezirksamt Durlach als Schärer für die am 15. Januar 1913 beginnende und auf 55 Wochen berechnete allgemeine Revision der Versicherungsaufschläge in den Gemeinden Grödingen, Kleinsteimbach und Weingarten ernannt. Da die Dienstleistungen Droglers nicht befriedigten, so kündigte das Bezirksamt ihm den Dienst auf 1. Oktober 1913.

**21. Bitte des Verbands badischer Feuerbestattungsvereine um gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens unter Beseitigung der nicht durch die allgemeine Volksgesundheit und die Strafrechtspflege gebotenen Beschränkungen.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß

a) eine spätere gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens für wünschenswert erklärt wird,

b) in allen Fällen als genügender Nachweis dafür, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht hat, gilt, wenn zwei glaubwürdige Zeugen es erklären oder wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört hat.)

Art der Erledigung: Aus den in dem Schreiben des Ministeriums des Innern an die Petitionskommission der Zweiten Kammer vom 3. Juni 1912 Nr. 20802 bezeichneten Gründen hält das Ministerium eine gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens z. Bt. nicht für erforderlich, beabsichtigt vielmehr die Regelung durch Verordnung. Ob etwa später eine gesetzliche Regelung in Aussicht zu nehmen ist, kann z. Bt. dahin gestellt bleiben.

Die Verhandlungen über die zu erlassende Verordnung sind noch nicht abgeschlossen.

22. Bitte des früheren **Schutzmanns Karl Glück** in Pforzheim um Pension oder Wiederverwendung im staatlichen Dienste.

(Übergang zur Tagesordnung, der Großh. Regierung jedoch empfohlen, in Fällen der Bedürftigkeit den Petenten durch eine kleine Beihilfe zu unterstützen.)

Art der Erledigung: Dem früheren Schutzmann Karl Glück in Pforzheim wurden vom Ministerium der Finanzen gemäß Artikel 30 des Etatgesetzes bis jetzt folgende einmalige Beihilfen zugewiesen: am 24. August 1909: 150 M; am 5. August 1910: 100 M; am 5. Januar 1911: 100 M; am 5. Oktober 1911: 50 M; am 3. April 1912: 50 M, und am 18. Dezember 1912: 50 M.

Etwas weitere Unterstützungsersuche des früheren Schutzmanns Glück werden in derselben Weise wie seine bisherigen Gesuche geprüft werden.

23. Bitte des früheren **Schutzmanns Josef Klisch** in Mannheim um Ruhegehalt.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß dem Wittsteller die weitgehendste Unterstützung zuteil wird.)

Art der Erledigung: Dem früheren Schutzmann Josef Klisch in Mannheim wurde gemäß Artikel 30 des Etatgesetzes unterm 13. Januar 1912 vom Ministerium der Finanzen eine Beihilfe von 100 M bewilligt; weitere Beihilfen von je 150 M sind für die nächsten 3 Jahre in Aussicht genommen. Außerdem ist der ihm bewilligte widerrufliche Ruhegehalt von jährlich 492 M für die Zeit vom 1. September 1912 bis dahin 1915 weiter bewilligt worden.

24. Bitte des früheren **Schutzmanns Karl Danielowsky** in Mannheim um Pension oder Wiederverwendung im staatlichen Dienst und Rechtshilfe.

(Übergang zur Tagesordnung, soweit die Petition gesetzliche Pension, Wiederaufnahme in den Staatsdienst sowie Rechtshilfe betrifft, dazu aber den Wunsch ausgesprochen, Großh. Regierung wolle auch künftighin eine entsprechende Unterstützung des Petenten mit Rücksicht auf seine Familie im Auge behalten.)

Art der Erledigung: Dem früheren etatmäßigen Schutzmann Danielowsky ist durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 22. März 1913 Nr. 252/53 ein widerruflicher Ruhegehalt von jährlich 350 M für weitere 2 Jahre vom 6. März 1913 an bewilligt worden.

25. Bitte des Gemeinderats **Teutschneurent** um Herabsetzung des Beitrags dieser Gemeinde zur **Straßenunterhaltung**, insbesondere zur Unterhaltung der Landstraße Nr. 19.

(Zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuche konnte nicht entsprochen werden, da auch bei nochmaliger Prüfung die Voraussetzungen des Straßengesetzes für die Gewährung der erbetenen Minderung der gesetzlichen Beitragspflicht nicht gegeben erscheinen.

26. Bitte von **Gemeinden des Neckartals** um Erstellung einer festen Brücke über den Neckar bei Driedesheim.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung gemäß ihrer Bereitwilligkeitserklärung in eine Prüfung der Frage eintreten möge, ob nach Maßgabe des Planes der Neckarkanalisierung die Erfüllung des Wunsches der Bittsteller möglich ist.)

Art der Erledigung: Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist beauftragt worden, zur Beurteilung der verschiedenen Gesichtspunkte, die für die Entscheidung der Frage des Erfasses der jetzigen Schiffbrücke bei Diedesheim durch eine feste Brücke in Betracht zu ziehen sind, zunächst verschiedene allgemeine Entwürfe nebst Kostenvoranschlägen zu bearbeiten.

**27. Bitte des Verbands der Brauereien von Karlsruhe und Umgebung sowie Anschließpetitionen der Handelskammer Karlsruhe-Baden und des Vereins deutscher Motorfahrzeug-Industrieller Berlin, den Verkehr mit Lastfahrzeugen über die Rheinschiffbrücken betr.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, die Großh. Regierung möge die Verhandlungen mit der Reichsregierung tunlichst beschleunigen, damit einem nach Ansicht der Kommission dringenden Bedürfnis für einen modernen Verkehr entsprochen wird.)

Art der Erledigung: Von den Schiffbrücken zwischen Straßburg und Mannheim ist diejenige bei Greffern-Drusenheim so verstärkt worden, daß entsprechend dem Verlangen der Petenten voraussichtlich in kurzer Zeit das Befahren dieser Brücke mit Lastkraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 9 t zugelassen werden kann.

Verhandlungen hierwegen und wegen der dann erforderlichen Änderungen der Brückenordnung sind mit der elsäß-lothringischen Regierung im Gang.

**28. Bitte des Gemeinderats Weisweil, die Anlage eines Rheinhafens auf Gemarkung Weisweil betr.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, mit dem Gemeinderat Weisweil in eine nähere Beratung über die bestehenden Wünsche einzutreten und, falls sich dabei Tatsachen ergeben, welche einen beträchtlichen Nutzen der erbetenen oder einer anderen passenden Einrichtung — etwa der Anlage eines Hafens — erweisen, die Ausführung einer solchen Einrichtung in tunlichster Weise unter allenfallsiger Vereinbarung einer billigen Pacht mit der Gemeinde Weisweil in die Wege leiten zu wollen.)

Art der Erledigung: Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist beauftragt worden, im Sinne des Beschlusses der Zweiten Kammer vom 16. Juli 1912 mit der Gemeinde Weisweil in eine nähere Erörterung der bestehenden Wünsche einzutreten und dem Ministerium seinerzeit über das Ergebnis der Prüfung dieser Wünsche zu berichten. Im Auftrag der Oberdirektion hat darauf die Rheinbauinspektion Freiburg dem Gemeinderat Weisweil mitgeteilt, daß sie bereit sei, in eine Erörterung der bestehenden Wünsche einzutreten. Nach einem Bericht der Inspektion hat der Gemeinderat sodann zunächst Erhebungen über den zu erwartenden Güterverkehr eingeleitet, eine weitere Mitteilung aber an die Inspektion bis jetzt nicht gelangen lassen.

**29. Bitte der Ortsgruppe Karlsruhe des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands um Errichtung einer badischen Handelsinspektion.**

(Empfehlend überwiesen und zwar sowohl in Hinsicht auf die Schaffung einer besonderen Handelsinspektion als auch im Sinne der häufigeren Revision der kaufmännischen Betriebe.)

Art der Erledigung: Mit Entschlieung vom 18. Juni 1912 Nr. 22 683 wurde das Gewerbeaufsichtsamt beauftragt, diejenigen offenen Verkaufsstellen nebst Schreibstuben und Lagerräumen, in denen eine größere Zahl von Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen oder sonstigen Angestellten oder Arbeitern beschäftigt werden, also insbesondere Warenhäuser, neben den Ortspolizeibehörden von Zeit zu Zeit einer Revision im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung, § 3 der badischen Verordnung vom 2. Januar 1880, betreffend die Dienstweisung für den Fabrikinspektor, zu unterziehen, und sich zugleich im Jahresbericht „Allgemeines“ über die dabei gemachten Wahrnehmungen zu äußern.

**30. Bitte des Verbands der Badischen kynologischen Vereine** um Änderung des Gesetzes vom 4. Mai 1896, die Hundstaxe betr.

(1. Soweit die Petition die Zahlung der Hundstaxe betrifft, empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß Einzelzüchtern oder Verbandsvereinen, die im Besitze von Hundezwingern und selbstgezüchteten Junghunden sind, auf Ansuchen entsprechende Taxnachlässe bewilligt werden sollen;

2. im übrigen zur Kenntnis übermittelt für den Fall einer späteren Änderung des Hundesteuergesetzes.)

Art der Erledigung: Eine Änderung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften, durch welche den Wünschen der Petenten nach Möglichkeit Rechnung getragen wird, ist in Aussicht genommen.

**31. Bitte der Gemeinden Ellmendingen und Dietenhausen** um Staatsbeiträge zur Wasserversorgung.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß den Gemeinden der in Aussicht gestellte Beitrag von 10 % der Bantkosten gewährt werde.)

Art der Erledigung: Den Gemeinden Dietenhausen und Ellmendingen wurden durch Entschliebung vom 12. Juli 1912 Nr. 29 818 Staatsbeiträge zu den Kosten der Wasserversorgung in Höhe von 10 % des Aufwands für die öffentliche Anlage — Dietenhausen 1050 M., Ellmendingen 7600 M. — bewilligt.

**32. Bitte des Verwaltungsrats** der Kolonie **Igelsbach** um einen Staatsbeitrag zu einem Wegbau.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Verhandlungen über die Wegverbesserung sind noch nicht abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat hat auf eine Verbeiseidung seines im Oktober 1910 eingereichten Gesuches um einen Staatsbeitrag zu den Wegbaukosten vorläufig verzichtet.

**33. Bitte einer Kommission von früheren Daglander Ortsbürgern**, den Vollzug des Gesetzes vom 22. Dezember 1909 über die Vereinigung der Gemeinde Daglanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe, hier die Nichterfüllung der von der Stadt Karlsruhe übernommenen Verpflichtung zur Erstellung einer Straßenbahnverbindung betr.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Grobsh. Regierung im Benehmen mit der Stadtgemeinde Karlsruhe nach Beseitigung der heute noch entgegenstehenden Schwierigkeiten für die Erfüllung der Eingemeindungsbedingungen Sorge trage.)

Art der Erledigung: Wie sich das Ministerium durch Nachfrage wiederholt verlässigt hat, ist die Stadt Karlsruhe unausgesetzt bemüht gewesen, ihre bei der Eingemeindung der Gemeinde Daglanden gemachte Zusage einer Fortführung der elektrischen Straßenbahn nach diesem Stadtteil zu verwirklichen. Wenn dies bisher nicht gelungen ist, vielmehr von der Stadt nur erreicht werden konnte, daß wenigstens die Lokalbahnstrecke Grünwinkel-Daglanden mit aller Beschleunigung erbaut wurde, so ist das nicht die Schuld der Stadt Karlsruhe. Zunächst stand die in ihrer Tragweite nicht vorauszu sehende Änderung der Staatsbahnlinsen im Westen der Stadt und die Ungewißheit über die Ausgestaltung der Verkehrswege in jener Gegend wie über die Erweiterung der Hasenbauten einer Entschliebung über die Ausdehnung der Straßenbahnlinsen entgegen; auch jetzt ist an eine Ausführung solcher Linien insofern wohl nicht zu denken, als nicht zwischen der Stadt und der Eisenbahnverwaltung eine Einigung darüber erzielt ist, in welcher Weise die schienengleichen Übergänge der neuen Bahnlinsen und auf wessen Kosten sie beseitigt werden sollen.

Gleichwohl hat der Stadtrat unterm 11. Juli 1913 das Straßenbahnamt beauftragt zu prüfen, ob und mit welchen Kosten sich die Linie Grünwinkel-Daglanden der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft von Daglanden aus nach dem Rheinhafen bis zur Hasenbahn, oder die städtische Straßenbahn von da aus nach Daglanden fortführen lasse. Daß diese Prüfung bisher nicht beendet werden konnte, hängt, wie der Stadtrat unterm 21. Oktober 1913 berichtet, damit zusammen, daß das Straßenbahnamt durch die Erweiterung des Straßenbahnhofes nach dem Hauptbahnhof ganz außergewöhnlich in Anspruch genommen war.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch bei der von der Stadtverwaltung geplanten einheitlichen Organisation des Verkehrs wesens und der Elektrizitätsversorgung von Karlsruhe und Umgebung das Bestreben obwaltete, dem der Gemeinde Daglanden gegebenen Versprechen tunlichst baldige Erfüllung zu sichern. Denn in dem Vertrag

über die Bergesellschaftung der Straßenbahnen war vorgesehen, daß die im Bau begriffene, ebenfalls in die Gesellschaft einzubringende Linie Grünwinkel-Darlanden der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft alsbald elektrisch zu betreiben sei. Die Vorlage ist aber, wie bekannt, vom Bürgerausschuß abgelehnt worden.

**34. Bitte des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe, die Errichtung einer städtischen Hypothekenbank betr.**

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Auf die Verhandlungen wegen Errichtung einer städtischen Hypothekenbank ist die Stadt Karlsruhe seit der Erörterung der Frage im Landtag 1911/12 nicht wieder zurückgekommen. Dagegen ist von ihr im Frühjahr 1913 die Anfrage an das Ministerium gerichtet worden, ob die Genehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Gewährung zweiter Hypotheken für die Fälle in Aussicht gestellt werden könne, in welchen die Stuttgarter Miet- und Rückversicherungsgesellschaft für die betreffenden Hausbesitzer die Ausfallbürgschaft übernehme. Vom Ministerium wurde hierauf erwidert, daß die Verwendung von Anlehensmitteln der Städte zur unbeschränkten Hingabe von Darlehen auf zweite Hypothek an die Hausbesitzer allgemein, selbst wenn diese eine Versicherung abgeschlossen haben, nicht genehmigt werden könne, daß aber keine Bedenken bestehen würden, diese Genehmigung insoweit zu erteilen, als durch die Gewährung zweiter Hypotheken die Erbauung von Kleinwohnungen eine Förderung erfahren solle. Dabei wurde dem Stadtrat empfohlen, einen festbegrenzten Betrag für diese Zwecke zu bestimmen und Grundzüge darüber aufzustellen, welche Bauten der erwähnten Art für eine Beleihung auf zweite Hypothek in Betracht kommen und unter welchen Bedingungen die Beleihungen erfolgen können. Die Entschließung darüber, ob die Gewährung der zweiten Hypotheken sodann allgemein oder nur unter gewissen Verhältnissen von der Bedingung abhängig zu machen sei, daß die Stuttgarter Miet- und Rückversicherungsgesellschaft die Ausfallbürgschaft übernimmt, wurde dem Stadtrat anheimgegeben.

Eine weitere Äußerung des Stadtrats ist uns hierauf nicht zugegangen. Dem Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine ist von unserer Auffassung ebenfalls Kenntnis gegeben und ihm auf eine bezügliche Vorstellung ferner eröffnet worden, daß man bei Bemessung des Tilgungssatzes für die von der Stadt für die Zwecke der Hypothekengewährung etwa aufzunehmenden Darlehen tunlichstes Entgegenkommen walten lassen werde.

**35. Bitte des Gemeinderats Furtwangen um Übernahme des Gebäudes der Großh. Uhrmacherschule daselbst in das Eigentum des Staates.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, die Großh. Regierung wolle sobald wie möglich mit der Gemeinde Furtwangen in Unterhandlungen eintreten, um eine günstige Lösung herbeizuführen.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung beabsichtigt das Gebäude der Großh. Uhrmacherschule und das zugehörige Gelände im Maßgehalt von 43 ar 35 qm in das Eigentum des Staates zu übernehmen. Nach den mit der Gemeinde Furtwangen geführten Verhandlungen ist ein Kaufpreis von 40 000 M in Aussicht genommen, wovon je die Hälfte in den Staatsvoranschlägen 1914/15 und 1916/17 angefordert werden wird und nach Genehmigung der betreffenden Finanzgesetze zur Auszahlung gelangen soll. Der Bürgerausschuß Furtwangen hat sich zur Übertragung des Eigentums an dem Gebäude der Großh. Uhrmacherschule und dem zugehörigen Gelände auf den Staat unter den erwähnten Bedingungen in seiner Sitzung vom 23. Juli 1913 einstimmig bereit erklärt.

**36. Bitte des früheren Schuymanns Karl Kaiser in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts.**

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß dem Bittsteller, wenn er später mit begründeten Eingaben um Gewährung von Unterstützungen an die Großh. Regierung herantritt, in wohlwollender Weise Beihilfen gewährt werden mögen.)

Art der Erledigung: Dem früheren Schuymann Karl Kaiser wurde gemäß Artikel 30 des Etatgesetzes von dem Ministerium der Finanzen im Januar 1912 eine Beihilfe von 100 M, im Juli 1912 eine solche von 50 M und im November 1912 eine solche von 100 M, zusammen also 250 M im Jahre 1912 bewilligt.

Für das Jahr 1913 ist eine Beihilfe von 150 M in die Verteilungsliste aufgenommen worden.

#### IV. In den Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen.

Die hierher gehörigen Petitionen sind nach Mitteilung Groß. Finanzministeriums an das Präsidium der Zweiten Kammer vom 29. November 1913 in folgender Weise erledigt worden:

##### A. Finanzverwaltung.

###### 1. Bitte des Steuereintnehmers **Adam Erbacher** in **Endingen** um Erhöhung seines Einkommens.

(I. Soweit die Petition auf Erhöhung des Dienst Einkommens gerichtet ist, Übergang zur Tagesordnung.)

II. im übrigen aber empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Groß. Regierung dem Petenten reichliche Unterstützung zuteil werden lasse.)

Art der Erledigung: Die Zoll- und Steuerdirektion ist angewiesen worden, dem Steuereintnehmer Erbacher auf Ansuchen im Bedarfsfalle und beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen angemessene Unterstützungen zu bewilligen oder gegebenenfalls hierwegen Vorlage an das Finanzministerium zu erstatten.

###### 2. Bitte des Steueraufsichters a. D. **Heinrich Schneider** in **Karlsruhe** um anderweite Festsetzung seiner Pensionsbezüge.

(Zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß dem Petenten auf Ansuchen eine nichtetatmäßige Steuererheberstelle übertragen werde.)

Art der Erledigung: Die Zoll- und Steuerdirektion ist angewiesen worden, dem Bittsteller auf Ansuchen bei sich bietender Gelegenheit eine nichtetatmäßige Steuererheberstelle zu übertragen.

###### 3. Petition des Postmeisters a. D. **Ferdinand Grundler** in **Freiburg** um anderweite Regelung der Versicherungsverhältnisse der jetzt noch beitragspflichtigen Mitglieder der Beamtenwitwenkasse.

(I. Soweit die Petition eine versicherungstechnische Prüfung der Frage, ob die weiteren Beitragsleistungen gerechtfertigt sind, verlangt, zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

II. auch im übrigen zur Kenntnisaufnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Groß. Regierung in eine Prüfung darüber eintreten möge, ob nicht dem Bittsteller nach Lage seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Zahlung der Witwenkassenbeiträge im Gnadenwege ausnahmsweise nachgelassen werden kann.)

Art der Erledigung: Dem Postmeister a. D. Ferdinand Grundler wird die Zahlung der Beiträge zur Beamtenwitwenkasse vom Schluß des Jahres 1913 an erlassen, nachdem er sich damit einverstanden erklärt hat, daß als versorgungsberechtigte Hinterbliebene lediglich seine derzeitige Ehefrau in Betracht kommt.

In gleich oder ähnlich gelagerten Fällen bei den übrigen noch beitragspflichtigen Mitgliedern der Beamtenwitwenkasse wird ebenso verfahren.

###### 4. Bitte des Steueruntererhebers **Hermann Jäger** in **Aglasterhausen** wegen Belassung seiner Militärpension und etatmäßiger Anstellung.

(I. Über das Hauptbegehren Übergang zur Tagesordnung und

II. zur Kenntnisaufnahme in dem Sinne überwiesen, die Groß. Regierung möge im Bedarfsfalle wie seither schon auf Nachsuchen helfend eingreifen.)

Art der Erledigung: Die Zoll- und Steuerdirektion wurde mit Rücksicht auf das unzulängliche Einkommen des Jäger ausnahmsweise ermächtigt, diesem Beihilfen auch dann zu gewähren, wenn die sonst allgemein verlangten Voraussetzungen nicht vorliegen.

5. Bitte der Freiburger Sulzer **Hermann und Max Knupfer, Karl Stoll und Peter Ruh** um Befreiung von der Übergangssteuer auf rohe Sulz.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Petition durch die Erklärung des Großh. Ministeriums der Finanzen in der Hauptsache als erledigt anzusehen sei, dagegen Großh. Ministerium ersucht wird, nochmals die völlige oder doch mindestens zeitweise Aufhebung der Übergangssteuer auf die Rohprodukte für die Sulzbereitung zu prüfen, sowie bei solchen Sendungen, welche in Eis verpackt aufgegeben werden,  $\frac{1}{5}$  des Gesamtgewichts zum Voraus in Abrechnung zu bringen.)

Art der Erledigung: Den Wünschen der Bittsteller ist, soweit es nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen angängig erschien, durch die Verordnung der Großh. Zoll- und Steuerdirektion vom 2. Mai 1912 Nr. D 417 (Verordnungsblatt Seite 21) entgegengekommen worden. Der Bitte um gänzliche Aufhebung der Übergangssteuer auf rohe Sulz konnte nicht entsprochen werden; dagegen sind die Steuerbehörden auf Grund der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung vom 7. Oktober 1912 ermächtigt worden, für die Dauer der derzeitigen Fleischsteuerung die Übergangssteuer für das in das Großherzogtum eingeführte Fleisch, also auch für rohe Sulz, allgemein zur Hälfte nachzulassen und hiernach statt des Betrags von 8 ₰ nur 4 ₰ für das Kilogramm Fleisch zu erheben.

6. Bitte:

a) der **Gesellschaft für Branerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vorm. G. Sinner in Karlsruhe-Grünwinkel,**

b) des **Bereins badischer und württembergischer Branntweinbrenner**

zur Branntweinsteuerfrage.

(1. Empfehlend überwiesen in dem Sinne,

daß die Großh. Regierung dahin wirken möge, daß die badischen Brennereien außer den im Gesetzentwurf betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents vorgesehenen Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe weitere Ermäßigungen erhalten bis zu dem Betrag, welcher den Unterschied der Produktionskosten in Baden gegenüber dem östlichen Norddeutschland ausgleicht,

daß diese Ermäßigungen unter Reservatrecht gestellt werden;

2. die Großh. Regierung ersucht, weiterhin dahin zu wirken, daß

a. den Obstbrennern und den Stoff- und Materialbesitzern im Sinne des § 41 des Branntweinsteuergesetzes bis zu einer Jahreserzeugung von 100 Liter Alkohol gestattet wird, auch mehligte Stoffe (Getreide, Kartoffeln) unbeschadet ihrer Stellung als Obstbrenner zu dem Abgabensatz von 84 ₰ für den Liter Alkohol zu verarbeiten,

b. die Beseitigung des Kesselverschlusses bei Obstbrennereien und Brennern der im § 41 des Gesetzes bezeichneten Art, und zwar auch bei solchen, die erst nach dem Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 betriebsfähig hergestellt worden sind, im Gesetzentwurf vorgesehen wird,

c. die Befreiung der Obstbrennereien von der Erhöhung der Betriebsanlage im Falle der Überschreitung ihres Durchschnittsbrandes nicht bloß dann einzutreten hat, wenn sie ausschließlich Wein, Weinhefe, Weintrester, Zwetschgen oder Kirschgen, sondern auch dann, wenn sie anderes Steinobst (Pflaumen, Mirabellen, Pflirsche usw.) oder Beeren (Heidelbeeren, Himbeeren, Brombeeren usw.) und Wurzeln (Enzianwurzeln u. dgl.) verarbeiten,

d. unter der Bezeichnung Kirschwasser oder Zwetschgenwasser oder ähnlichen Bezeichnungen nur solcher Branntwein feilgehalten oder in Verkehr gebracht werden darf, der ausschließlich aus Kirschgen oder Zwetschgen bezw. den der Bezeichnung entsprechenden Obstsorten hergestellt ist, und daß Übertretungen dieser Bestimmung mit strengen Strafen bedroht werden.)

Art der Erledigung: Bei Einkunft des Kammerbeschlusses war der vom Bundesrat festgestellte Gesetzentwurf bereits dem Reichstag überwiesen und damit der Einwirkung der Großh. Regierung entzogen. Die Regierung hatte übrigens schon früher im Sinne des Kammerbeschlusses gewirkt.

Den Anregungen der Kammer ist denn auch — mit Ausnahme derjenigen unter Ziffer 2 a — in dem vom Reichstag festgestellten Gesetz mit geringen Abweichungen entsprochen.

7. Bitte der **Gemeinden Steinmauern und Illingen**, die Verpachtung der Fischwasser auf ihrer Gemarkung betr.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung versuchen möge, eine Einigung mit den petitionierenden Gemeinden auf Grund des § 13 des Fischereigesetzes vom 29. März 1852 über die Fischereirechte in den in Frage stehenden Altwässern herbeizuführen.)

Art der Erledigung: Da die Abwässer des Rheins auf den Gemarkungen Illingen und Steinmauern schon bei niederem und gewöhnlichem Sommerwasserstand vom Vollerhein gespeist werden, steht das Fischereirecht nach dem Fischereigesetz ohne Zweifel dem Staate zu und kann nicht veräußert werden, die Gemeinden haben keinen Anspruch darauf. Daß die Waldanpflanzungen der Gemeinden durch die Ausübung der Fischerei erheblich beschädigt werden, ist nach Angabe der Forst- und Domänenverwaltung nicht erwiesen. Um den Gemeinden entgegenzukommen, obwohl eine Verpflichtung des Domänenärars nicht anerkannt werden kann, wurde ihnen angeboten, ihnen die Fischerei um einen um 20 v. H. ermäßigten Pachtzins aus der Hand zu verpachten. Die Gemeinde Steinmauern war nur bereit, einen Pachtzins in der Höhe von 30 v. H. des 3 Rt und künftig vom Domänenärar erzielten Pachtzinses zu zahlen; die Gemeinde Illingen kann sich überhaupt nicht entschließen, ein Pachtverhältnis einzugehen, sie verlangt die Hälfte des jährlichen Pachtzinses als Entschädigung. Da ein Schaden bis jetzt überhaupt nicht nachgewiesen ist und ein Anspruch auf eine Zuwendung für die beiden Gemeinden nicht besteht, kann ihren Forderungen nicht entsprochen werden.

8. Bitte des pensionierten Weichenwärters **Joseph Einloth in Karlsruhe** um Pensionserhöhung oder ständige Unterstützung.

(Soweit die Petition auf Erhöhung des Ruhegehalts gerichtet ist, Übergang zur Tagesordnung, soweit sie dagegen die Gewährung einmaliger Beihilfen bezweckt, zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuchsteller werden auch fernerhin beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen auf Ansuchen Beihilfen gewährt werden.

9. Bitte von **Weinhandlungspatentinhabern in Pforzheim** um Beseitigung des Alzisaufsatzes der Weinhandler in Baden für den Haustrunk.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß von Großh. Regierung bei einer etwaigen späteren Revision des Gesetzes die Petition als Material in Benützung gezogen wird.)

Art der Erledigung: Bei einer etwaigen Revision des Weinsteuergesetzes wird geprüft werden, ob eine anderweitige Regelung der Steuerbefreiungen der Weinhandler tunlich ist.

10. Bitte des **Zentralverbandes christlicher Keram- und Steinarbeiter Deutschlands** wegen Verwendung einheimischen Steinmaterials bei Staats- und Gemeindebauten.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, die Großh. Regierung möge wie seither schon bei Vergebung von Steinlieferungen für staatliche Bauten den Verdingungsvorschriften gemäß die eigene Landesindustrie und damit auch die Maingegend möglichst berücksichtigen.)

Art der Erledigung: Dem Antrag ist dadurch entsprochen worden, daß durch Erlass des Finanzministeriums vom 17. August 1912 Nr. 5076 die staatlichen Bau- und Verwaltungsbehörden angewiesen worden sind, die badische Steinindustrie durch namhafte Zuweisung von Steinlieferungen für die in Aussicht genommenen staatlichen Neubauten nach Kräften zu unterstützen, soweit dies unter Beachtung der Vorschriften in § 10 Ziffer 9 der Verdingungsordnung möglich ist. Weiter sind die staatlichen Baubehörden beauftragt worden, bei den staatlichen Hochbauten in der Regel den Naturstein gegenüber dem Kunststein zu bevorzugen, es sei denn, daß besondere Gründe zur Verwendung des Kunststeins zwingen.

Das Ministerium des Innern hat auch die Stadträte und die Gemeinderäte der Gemeinden des Landes mit über 4000 Einwohnern und ebenso den katholischen Oberstiftungsrat und den evangelischen Oberkirchenrat ersucht, bei den von ihnen zu vergebenden Arbeiten die heimische Natursteinindustrie soweit irgend tunlich zu berücksichtigen (vergl. auch D. B. 14).

**11. Bitte einer Anzahl von Interessenten der Steinindustrie aus Mühlbach und Umgebung** namens des Steinhauermeisterverbandes, sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wegen Verwendung des dortigen Steinmaterials bei staatlichen und anderen öffentlichen Bauten.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, die Großh. Regierung möge wie seither schon bei Vergebung von Steinlieferungen für staatliche Bauten den Verfügungsvorschriften gemäß die eigene Landesindustrie und damit auch die der Mühlbacher Gegend möglichst berücksichtigen.)

Art der Erledigung: wie oben D. Z. 10.

**12. Bitte:**

1. Des **Badischen Vereins für Frauenstimmrecht**,
  2. des **Badischen Verbandes für Frauenbestrebungen** und
  3. des **Katholischen Frauenbundes** (Zweigvereine Karlsruhe, Freiburg, Bruchsal und Mannheim) um Änderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes.
- (Als Material für eine spätere Neubearbeitung der bezüglichen Gesetze zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Petition dient als Material für eine etwaige spätere Revision des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes.

**13. Bitte des zuruhegekehrten Weichenwärters Joseph Groß in Mannheim** um Unterstützung.

a) Übergang zur Tagesordnung aus dem Grunde, weil sich Petent mit seinem neuen Gesuche noch nicht an das zuständige Ministerium gewandt hat, die Petition also noch nicht entzogen ist (§ 67 der Verfassung);

b) gleichwohl dem nachfolgenden Ersuchen der Kommission an die Großh. Regierung beigetreten:

„Sollte sich Petent mit einem Gesuch an die Großh. Regierung wenden, so ersucht die Kommission die Großh. Regierung, daß dasselbe wohlwollend geprüft und gegebenenfalls dem Gesuchsteller eine weitere Unterstützung zugewendet werde.“

Art der Erledigung: Dem Petenten ist zu seiner bisherigen Beihilfe eine weitere angemessene jährliche Beihilfe für die Jahre 1912/1914 bewilligt worden.

**14. Bitte des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, Gau Baden (Sitz Karlsruhe)** um

- a) Anstellung von Steinbruchs- und Betriebskontrolleuren aus den Reihen der Arbeiterschaft,
- b) Regelung der Vergebungsbedingungen für staatliche Arbeiten,
- c) vorzugsweise Beschäftigung einheimischer Arbeiter und Berücksichtigung der heimischen Steinindustrie und des Natursteinmaterials bei Staatsbauten.

(Punkt 1: „Anstellung von Steinbruchs- und Betriebskontrolleuren aus den Reihen der Arbeiterschaft“, empfehlend überwiesen in dem Sinne, die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß nach Bedarf noch weitere fachkundige Aufsichtsbeamte zur Überwachung der Steinbrüche angestellt werden.)

Punkt 2a: Die Übertragung staatlicher Aufträge erfolgt nur an solche Firmen, deren Betriebseinrichtungen der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1910, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien, und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, empfehlend überwiesen.

Punkt 2b: „Bevorzugt bei den Lieferungen sind solche Firmen, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitern tariflich geregelt sind,“ empfehlend überwiesen.

Punkt 2c: „Firmen, die in bezug auf die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Behandlung ihre Arbeiter unbillig halten, sind von den Lieferungen auszuschließen. Insbesondere werden Firmen, die der Koalitionsfreiheit ihrer Arbeiter Schwierigkeiten machen, ausgeschlossen,“ empfehlend überwiesen.

Punkt 2d: „Eine Weitervergebung der übertragenen Arbeiten an sogenannte Unterakkordanten ist verboten,“ empfehlend überwiesen.

Punkt 2c: „Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen, sowie Umgehung bestehender Tarife berechtigen zur Entziehung übertragener Aufträge,“ zur Kenntnisaahme überwiesen.

Punkt 3a: „Entsprechend der Verordnung vom 27. Juli 1908 sind die Unternehmer streng anzuhalten, bei staatlichen Arbeiten einheimische Arbeitskräfte vorzugsweise zu beschäftigen,“ empfehlend überwiesen.

Punkt 3b: Bei staatlichen Arbeiten ist der heimischen Steinindustrie und dem Natursteinmaterial gegenüber ausländischem Material oder billigen, minderwertigen Kunstprodukten (Kunststein, Beton) der Vorzug zu gewähren,“ empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß entsprechend der Erklärung der Großh. Regierung, soweit wie möglich die heimische Steinindustrie bei Lieferungen für staatliche Arbeiten den Vorzug erhält.)

Art der Erledigung: 1. Zurzeit besteht ein Bedürfnis, weitere sachkundige Aufsichtsbeamte zur Überwachung der Steinbrüche anzustellen, nicht, zumal der Betrieb der Steinbrüche im Rückgang begriffen ist. Am 1. September 1912 betrug die Zahl der Steinbrüche und Steinhauereien im Großherzogtum, in denen mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden, 398 mit 5697 Arbeitern gegen 386 Anlagen mit 6051 Arbeitern am gleichen Tage des Vorjahres und die Zahl der kleineren Steinbrüche und Steinhauereien 827 mit 1054 Arbeitern gegen 863 Anlagen mit 1217 Arbeitern am gleichen Tage des Vorjahres (Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsamts 1911 Seite 130, 138, Tabelle II und III, 1912 Seite 88, 96, Tabelle II und III).

Während im Jahre 1911 sämtliche Steinbrüche und Steinhauereien vom Gewerbeaufsichtsamt mindestens einmal revidiert wurden, konnte das Gewerbeaufsichtsamt die Zahl seiner Revisionen 1912 etwas einschränken. Immerhin wurden 1912 von 398 größeren Betrieben 363 mit 5449 Arbeitern von insgesamt 5697 und von 827 kleineren Betrieben 718 (zum Teil mehrmals) revidiert (gen. Jahresbericht Seite 12, 88, 96). Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die gewerblichen Anlagen auch durch die Organe der Polizeibehörde, vor allem auf dem Lande durch die Gendarmerie, besucht werden. Seit anfangs 1912 erhält die Gendarmerie in gewissen Zeitabschnitten durch die Gewerbeinspektoren Belehrung über die in Steinbrüchen wahrzunehmenden Arbeiterschutzbestimmungen, wodurch die Aufsichtstätigkeit derselben wesentlich an Wert gewinnt.

Das Großh. Gewerbeaufsichtsamt hat im Jahre 1912 die Verhältnisse der Steinindustrie einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Ergebnis in der Beilage zum Jahresbericht dieser Behörde für 1912 unter dem Titel „Die Steinindustrie im Großherzogtum Baden“, von Regierungsrat Dr. Föhlisch, niedergelegt ist, auf diese Schrift wird Bezug genommen.

Zu 2a bis c und 3a und b. Zu den Ausführungen in dem Schreiben des Ministeriums des Innern an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Landstände vom 20. Juni 1912 Nr. 23 809, auf welche Bezug genommen wird, ist noch hinsichtlich des Antrags unter 3b anzufügen, daß das Ministerium an die ihm unterstehenden Baubehörden mit Erlaß vom 17. August 1912 Nr. 5076 die Weisung hat ergehen lassen, im Interesse der einheimischen Natursteinindustrie in der Regel den Naturstein gegenüber dem Kunststein zu bevorzugen, es sei denn, daß besondere Gründe zur Verwendung des Kunststeins zwingen. Der Anregung des Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1912 Nr. 23 809 zufolge hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Erlaß vom 1. Juli 1912 Nr. 6973 die Evangelischen Kirchenbauinspektionen in Karlsruhe und Heidelberg und das Evangelische Kirchliche Baubureau in Mannheim sowie der Katholische Oberstiftungsrat die Erzbischöflichen Bauämter mit entsprechender Weisung versehen.

15. Bitte des Redarschiffervereins **Sahmersheim** um Steuernachlaß, steuerliche Schonung und Unterstützung. (Unter Bezugnahme auf den von der Kammer in der 31. und 32. (richtig 31—33.) Sitzung in gleicher Sache gefaßten Beschluß\*) auch die vorliegende Petition empfehlend überwiesen.)

\*) Vgl. Abt. III. Innere Verwaltung D. B. 1, Seite 4 dieser Druckfasse.

**Art der Erledigung:** Die Steuerbehörden sind bereits im Dezember 1911 angewiesen worden, den Nacharschiffen auf Ansuchen Stundung zu gewähren und die beim Steuer-Ab- und Zuschreiben des Jahres 1912 einkommenden Gesuche um Steuerminde rung usw. in wohlwollender Weise zu prüfen und zu verbescheiden. Hiernach ist verfahren worden.

**16. Bitte der Altwitwen um Erhöhung ihrer Witwenbezüge.**

(Empfehlend überwiesen).

**Art der Erledigung:** Die Großh. Regierung steht heute noch auf demselben — auch von der Reichsregierung vertretenen — Standpunkt, den sie bei der Beratung der beamtengesetzlichen Vorlagen im Jahre 1908 — vgl. den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des B.G. vom 24. Juli 1888 betr., Drucksache Nr. 51 a (1) der Zweiten Kammer vom Landtag 1907/08 Seite 55 und ff., und den Kommissionsbericht der Ersten Kammer über den gleichen Gegenstand, Beilage Nr. 374 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ersten Kammer vom 14. Juli 1908 Seite 22 und ff., ferner die Verhandlungen in der 101. Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juli 1908, Amtliche Berichte Seite 4203, und in der 26. Sitzung der Ersten Kammer vom 31. Juli 1908, Amtliche Berichte Seite 977 — und in dem Schreiben an den Vorfigenden der Petitionskommission der Ersten Kammer vom 13. Juni 1912 Nr. 4470, abgedruckt in der Drucksache Nr. 118, Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 13. Juli 1912, eingenommen hat. Um aber der Lage der sog. Altwitwen in den Fällen, in denen ein Bedürfnis dafür anerkannt werden kann, noch in weitergehendem Maße Rechnung tragen zu können, als es seither möglich war, sind im Staatsvoranschlag für 1914/15 zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten auf Grund von Art. 30 a Etatgesetz zu den bisherigen 400 000 M weitere 60 000 M und außerdem im Unterrichtsetat für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern zu den bisherigen 84 750 M weitere 10 250 M angefordert. Auch wird erwogen werden, inwieweit die Erlangung der Beihilfen vereinfacht und erleichtert werden kann.

**17. Bitte des früheren Amtsgerichtsdieners und Gefangenewarters, jetzigen Steuererhebers Heinrich Friedrich in Liptingen um Erhöhung des Ruhegehalts.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß dem Petenten bei gegebener Gelegenheit eine passendere, einträglichere Steuereinnemerei übertragen und nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908 auf Ansuchen eine entsprechende Beihilfe gewährt werden möge).

**Art der Erledigung:** Die Zoll- und Steuerdirektion wurde angewiesen, auf die Versetzung des Friedrich auf eine für ihn geeignete einträglichere Steuereinnemerei Bedacht zu nehmen und ihm auf Ansuchen mit Rücksicht auf seine Hilfsbedürftigkeit Beihilfen zu gewähren. Auf 6. Mai 1913 ist Friedrich die Steuereinnemerei Elzach mit einer festen Vergütung von 925 M jährlich übertragen worden. (Er bezog bisher 540 M feste Vergütung in Liptingen.)

**IV. B. Eisenbahnverwaltung.**

**1. Bitte der Einwohner von Alfeld, die Weiterführung der Schefflenzalbahn von Billigheim nach Alfeld betr.**

(Zur Kenntnisaahme überwiesen in dem Sinne, daß, sobald sich die Betriebsverhältnisse auf jener Strecke bessern sollten oder auch durch die Gemeinde Alfeld ein einigermaßen befriedigendes Resultat gewährleistet werden kann, in eine neue Prüfung des Wunsches der Petenten eingetreten werden möge.)

Art der Erledigung: Auf eine an die Eigentümerin der Schöffenzbahn, Firma Bering & Wächter Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft zu Berlin, Betriebs-Abteilung Baden, gerichtete Anfrage hat diese Firma dem Großh. Finanzministerium vor kurzem geantwortet, daß sich die Betriebsverhältnisse auf der Nebenbahn Oberschöffenz-Billigheim auch im letzten Jahre nicht gebessert haben und der Personenverkehr nach wie vor eine Neigung zu weiterer Abnahme zeige. Da sich seit dem Bestehen genannter Strecke ein Aufschwung der erschlossenen Gegend nicht gezeigt habe, erscheinen der Gesellschaft die Aussichten für das bei einer Weiterführung der Bahn nach Alfeld zu berührende, ebenso schwach besiedelte und industriearme Talstück denkbar ungünstig. Die Gesellschaft könne selbst unter Voraussetzung erheblicher Zuschüsse seitens des Staates und der Gemeinden keinen Ertrag der Strecke errechnen, der den Bau rechtfertigen könnte; sie müsse daher ihren ablehnenden Standpunkt gegenüber einem Weiterbau der Schöffenzbahn nach Alfeld zu ihrem Bedauern vorläufig weiter aufrecht erhalten, solange sich keine Aussicht auf Entwicklung irgend einer verkehrbringenden Industrie oder eines anderen Unternehmens biete, das einen Bahnanschluß lohnend gestalten könnte. Seitens der Gemeinde Alfeld sei der Gesellschaft bislang eine Gewähr nicht angeboten, die ein Mindest-erträgnis sicherstellen würde, so daß auch in dieser Beziehung keine Änderung der Sachlage eingetreten sei.

Für die Großh. Regierung ist darnach keine Veranlassung gegeben, in eine neue Prüfung des Wunsches der Petenten einzutreten.

2. Bitte der **Stadtgemeinde Triberg** und von acht weiteren Gemeinden, den Umbau des Bahnhofes in Triberg betr.

(Wiederum empfehlend überweisen.)

Art der Erledigung: Der Gemeinderat der Stadt Triberg führte in einem an das Großh. Finanzministerium gerichteten Schreiben vom 12. Februar 1913 Klage über die Unzulänglichkeit der Bahnhofsanlagen in Triberg, wobei er eine Anzahl Beschwerden aus Interessententreisen beifügte, und suchte abermals um die baldige Ausführung des Bahnhofsumbaues nach. Auf Grund des Ergebnisses einer erneut vorgenommenen eingehenden Prüfung der Verhältnisse hat das Großh. Finanzministerium am 29. Mai 1913 dem Gemeinderat die nachstehende Antwort zukommen lassen.

„Die dortige Eingabe vom 1. Dezember 1911 ist von Ihnen im gleichen Wortlaut auch den Landständen unterbreitet worden. Wir konnten daher annehmen, daß Sie von dieser Seite aus Kenntnis von den Darlegungen der Großh. Regierung, die diese den Landständen gab, erhalten würden, was offenbar auch, wie aus Ihrem Schreiben vom 12. Februar d. J. hervorgeht, geschehen ist. Es erübrigte sich demnach eine besondere Beantwortung Ihrer Eingabe vom 1. Dezember 1911 durch uns.

In jenen Darlegungen, in denen die damals von Ihnen beklagten Mißstände einer eingehenden Erörterung unterzogen worden sind, erkennt die Großh. Regierung wie auch früher schon an, daß der Bahnhof in Triberg nicht mehr in vollem Umfange allen Anforderungen entspricht; sie hält aber die vorhandenen Mißstände im allgemeinen nicht für derartig, daß deren Beseitigung im Hinblick auf die zahlreichen, mit außerordentlich hohem Aufwand verbundenen Bauperstellungen, die bereits genehmigt oder dringend sind, nicht noch zurückgestellt werden könnte. Nur für die im Interesse der Sicherheit des Bahn- und Straßenverkehrs dringend erwünschte Beseitigung des schienenebenen Landstraßenüberganges am Südostende des Bahnhofes wurde im Eisenbahnbudget 1912/13 eine 1. Rate zur Erstellung einer Überführung angefordert.

Die starke finanzielle Inanspruchnahme der Eisenbahnverwaltung wird durch die bevorstehende Vollendung der großen Bahnhöfe Karlsruhe, Offenburg und Basel vorläufig nicht nachlassen. Die nächsten Jahre werden vielmehr noch mit großen Schlußzahlungen für diese Bauten, aber auch mit hohen Ausgaben für die im Bau befindlichen Bahnhöfe Heidelberg und Pforzheim, für den Umbau der Zufahrtslinien des Personenbahnhofes Mannheim sowie für eine Menge sonstiger unaufschiebbarer Ausführungen belastet sein.

Die Großh. Regierung ist deshalb nicht in der Lage, für einen Umbau des Bahnhofes Triberg schon im Budget 1914/15 Mittel anzufordern, zumal da eine abermalige eingehende Prüfung, die wir aus Anlaß Ihres Schreibens vom

12. Februar d. J. haben anstellen lassen, die dringende Notwendigkeit einer alsbaldigen Inangriffnahme des angestrebten Bahnhofumbaus nicht dargetan hat.

Im einzelnen kommen wir auf Grund dieser Prüfung, die sich auf die verschiedenen in den eingereichten Beschwerdeschriften hervorgehobenen Punkte bezog, nach Anhörung der Groß-Generaldirektion zu dem folgenden Ergebnis:

1. Bezüglich der Güterhalle wird von den Beschwerdeführern behauptet, daß sie viel zu klein sei, besonders, wenn in den Nachmittagsstunden sich die Auslieferung der Stückgüter zusammendränge und 3—4 Fuhrwerke an die Halle anfahren wollten, wozu schon der Platz vor der Halle zu klein sei, was aber auch zwecklos sei, da ja doch nur jeweils 2 Wagen in die Halle entleert werden könnten. Es sei nur ein Tor für den Stückgutverfandt vorhanden, und die Hallentore lägen so nahe beisammen, daß die Pferde mit den Köpfen zusammenstießen, wenn gleichzeitig an dem Verfandt- wie am benachbarten Empfangstor der Güterhalle verladen würde. Durch die infolge der engen Raumverhältnisse der Halle nötige Stapelung der Güter in derselben trete eine weitere Entladeverzögerung für die Fuhrwerke ein, was die Auslieferungszeit in der Richtung beeinflusse, daß Alles sich in den späteren Nachmittagsstunden zusammendränge, weil um diese Zeit die Raumverhältnisse der Halle am wenigsten durch aufgestapelte Güter beansprucht seien.

Infolge der engen Raumverhältnisse in der Halle müßten sodann die zurückkommenden Emballagen auf der offenen Rampe gelagert werden, wodurch sie der Vernässung durch Regen und Schnee ausgesetzt seien, und wo ferner die Konkurrenz aus der Art der Kisten Einsicht in die Geschäftsbeziehungen Anderer erlangen könne.

Weiter wird an der Güterhalle ausgeführt, daß die Hallenlängsrampe auf der Straßenseite zu schmal, das Hallenvordach über dieser Rampe zu kurz sei — so daß infolgedessen das Tropfwasser und bei windigem Wetter auch der hereingewehte Regen oder Schnee die untenstehenden Fuhrwerke und die zu verladenden Stückgüter benässe —, daß ferner die Beleuchtung dieser Rampe wie überhaupt der Halle und der Zufahrtsstraße vom Aufnahmegebäude an mangelhaft und der Platz vor der Halle sehr beengt und der Zufahrtsweg bei ungünstigem Wetter in einem sehr schlechten Zustand, daß er geradezu ein Morast sei.

Demgegenüber bemerken wir, daß wegen Reinhaltung und Instandhaltung der Zufahrtsstraße bereits Weisung erteilt worden ist. Die Beschwerdeführer gehen von den durch das sehr regenreiche Jahr 1912 hervorgerufenen Zustände aus, die zum größten Teil unvermeidbar waren, und die ähnlich überall in Erscheinung traten; im laufenden Jahr können, wie uns die Groß-Generaldirektion berichtet, bis jetzt derartige Klagen nicht mehr geführt werden.

Wegen Besserung der Beleuchtungsverhältnisse in der Halle und um dieselbe wird bis zum Beginn des Herbstes das Erforderliche angeordnet werden.

Nichts kann geändert werden an den Raumverhältnissen des Straßenvorplatzes vor der Halle; dieser liegt auf der hochaufgeschütteten Böschung über der Gutach und könnte ohne gewaltige Kosten nicht verbreitert werden.

Auch die Hallenlängsrampe kann nicht verbreitert werden, da dies auf Kosten des Vorplatzes ginge; das Dach darüber zu verlängern, würde unverhältnismäßige Kosten verursachen, ohne nachhaltigen Schutz zu gewähren, da Regen und Schnee bei der ausgesetzten Lage des Bahnhofs doch unter das Dach geweht würden. Das Tropfwasser kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der über die Dachrinne ragende Schnee zu tauen beginnt.

Aus demselben Grund erscheint die Überdachung der offenen Rampe, wo die leeren Emballagen lagern, zwecklos; es wird den Firmen anheimzugeben sein, diese leeren Emballagen sobald als möglich abzuholen. Dem Umstand, daß sie durch ihr Lagern auf der offenen Rampe der Einsichtnahme der Konkurrenz ausgesetzt sind, vermögen wir sowieso besondere Bedeutung nicht beizumessen, da dies auch bei Lagerung in der Halle gerade so der Fall wäre.

Daß es in der Güterhalle zeitweise eng hergeht, ist nach dem Bericht der Groß-Generaldirektion richtig; aber es darf im allgemeinen doch als Grundsatz gelten, derartige Anlagen nach dem Durchschnittsverkehr und nicht nach dem möglichen Höchstverkehr zu bemessen, insofern es sich nicht gerade um Neubauten handelt, deren Größe allerdings auf eine Verkehrssteigerung Rücksicht zu nehmen hat. Dem Durchschnittsverkehr ist, wie die Groß-Generaldirektion berichtet, die Halle in Triberg gewachsen, jedenfalls dann, wenn die Interessenten soweit möglich dafür sorgen wollten, daß sich die Auslieferung der Stückgüter nicht, wie dies jetzt Gewohnheit ist, in die späten Nachmittagsstunden zusammendrängt; die Begründung der Interessenten für diese Gewohnheit erachtet die Generaldirektion nicht für zutreffend.

2. An der Freiladeanlage wird von den Beschwerdeführern bemängelt, daß nur ein Freiladegleis (Gleis 6) vorhanden sei, so daß infolgedessen das Ladegeschäft durch das zwischen hinein erfolgende Rangiergeschäft auf diesem Gleis allzuhäufig unterbrochen würde, die Wagen dann nicht mehr an der gleichen Stelle zur Wiederaufstellung kämen und hieraus Zeitverluste und Unkosten für Fuhrwerke und Arbeiter entstünden.

Wegen des Zustandes der Zufahrtsstraße werden die nämlichen Klagen wie bei jener zur Güterhalle erhoben.

Ferner wird verlangt, daß für die zu entladenden Wagen mit empfindlichen Kolonialwaren (Zucker, Salz, Grieß) ein Schuttdach vorhanden sein sollte, und daß die wegen Nichteintreffens bestellter Wagen zu früh in den Bahnhof verbrachten Ladungsgüter in der Halle niedergelegt werden dürften, anstatt unter freiem Himmel gelagert werden zu müssen. Letztere beiden Verlangen zu erfüllen ist ausgeschlossen, da die Eisenbahnverwaltung hierzu nicht verpflichtet ist und auch nirgends derartige Einrichtungen bestehen; es ist Sache der Interessenten sich über das Eintreffen bestellter Wagen vorher zu verlässigen, ehe sie die Waren anführen, und wegen der trockenen Verladung selbst Vorkehr zu treffen, da das Ladegeschäft am Freiladepfah nicht Sache der Eisenbahnverwaltung, sondern der Interessenten ist.

Wegen des Zustands der Straße haben wir das Gleiche zu bemerken wie hinsichtlich des Zustandes der Zufahrtsstraße zur Güterhalle. Ein dringendes Bedürfnis zu einer Erweiterung der Freiladeanlage können wir nach Anhörung der Generaldirektion nicht anerkennen, da das vorhandene Gleis 6 zur Bewältigung des Verkehrs ausreicht; Störungen durch das Rangiergeschäft lassen sich auf keinem Freiladegleis ganz vermeiden und können für sich allein noch keinen Grund zur Vermehrung der Freiladegleise abgeben.

Am Freiladegleis in Triberg werden nahezu ausschließlich Empfangsladungen verladen; die Versandladungen bestehen hauptsächlich aus Holz und Steinen und werden an der Steinrampe bzw. am Holzladepfah verladen. Im Jahre 1912 betrug die Anzahl der ersteren 3464, d. s. 460 über den Jahresdurchschnitt von 1910/12 oder für den Arbeitstag etwa  $1\frac{1}{2}$  Wagen mehr.

3. Einen besonderen Beschwerdepunkt hinsichtlich der Freiladeanlage bilden die beiden Gleisübergänge zu derselben, besonders aber der südliche bei Stellwerk II. Eine erneute Prüfung hat ergeben, daß man behufs besserer Benützung des südlichen Übergangs den Wasserkran bei Stellwerk II etwa um 10 m nach Norden zurücksetzen und den Zwischenbahnsteig entsprechend gegen Norden hin verlängern könnte, was auch alsbald geschehen soll.

4. Die gegen das Aufnahmgebäude gerichteten Klagen haben lediglich dessen enge Verhältnisse zum Ausgangspunkt. Sie sind nach dem Bericht der Generaldirektion mindestens teilweise übertrieben, so z. B. hinsichtlich des Geruchs im Wartsaal II. Klasse; ein unangenehmer Geruch wird allenfalls auftreten, wenn der Wartsaal von Reisenden in durchnässten Kleidern ganz besetzt ist, was aber notwendigerweise unter gleichen Verhältnissen auch anderwärts zu beobachten ist und sich nirgends ganz vermeiden läßt.

Es muß bestritten werden, daß der Wartsaal III. Klasse an seiner derzeitigen Stelle nutzlos sei. Wenn ihn das Publikum, trotzdem er hell und freundlich ist, minder gerne aufsucht als jenen II. Klasse, so beruht dies wohl darauf, daß ihm die Aussicht nach der Bahnseite fehlt. Auf eine solche Vereignschaftung besteht aber kein Anspruch, dem die Eisenbahnverwaltung Rechnung tragen müßte. Die Wartsäle der großen neuen Bahnhofe erfüllen übrigens diese Voraussetzung auch nicht.

Alles in Allem ist allerdings anzuerkennen, daß die Raumverhältnisse des Aufnahmgebäudes beschränkt und im Innern einer Verbesserung durch andere Raumeinteilung nicht mehr zugänglich sind.

Eine Erleichterung hinsichtlich des Gepäckraums wäre dadurch zu erzielen, daß man am Gebäude an geeigneter Stelle auf der Bahnseite ein weiteres Vordach anbringt, um wenigstens einen Teil des abgefertigten oder angekommenen Reisegepäckes außerhalb des Gebäudes gegen Regen oder Schnee geschützt bis zur Verladung oder Abholung aufbewahren zu können und im Gepäckraum selbst entsprechend Platz zu gewinnen. Wir werden die Herstellung eines solchen weiteren Vordaches alsbald vornehmen lassen.

Ein dringendes Bedürfnis zum beschleunigten Neubau des Aufnahmgebäudes können wir auch jetzt nicht zugeben. Die Anzahl der gelösten Fahrkarten hat in Triberg im Jahre 1912 um kaum 5 %, das abgefertigte Versandgepäck um 4 %, das abgefertigte Expresgut im Empfang und Versand um etwa 10 % gegen den Durchschnitt 1910/12 zugenommen.

Weitere Verbesserungen als die in den obigen Prüfungsergebnissen zugestandenen jetzt vorzunehmen, erachten wir angesichts des Umstandes, daß in absehbarer Zeit an den Umbau des Bahnhofs herantreten werden soll, nicht für angezeigt."

Gleichzeitig mit der vorstehenden Mitteilung an den Gemeinderat der Stadt Triberg hat die Großh. Generaldirektion der Staatsbahnen den Auftrag erhalten, die in jenem Schreiben zugestandenem Verbesserungen, wie Instandsetzung und Instandhaltung der Zufahrt- und Ladestraßen, Verbesserung der Beleuchtung an und in der Güterhalle, Zurücklegen des Wasserkrans bei Stellwerk II und Herstellung eines weiteren Vordaches am Aufnahmsgebäude auf der Bahnseite, alsbald vorzunehmen, was auch inzwischen geschehen ist.

Die weiter angeordnete nochmalige eingehende Prüfung der Frage der Dringlichkeit des Bahnhofumbaus in Triberg führte zu folgendem Ergebnis:

Außer den in obiger Mitteilung an den Gemeinderat der Stadt Triberg schon zugegebenen Mängeln des Aufnahmsgebäudes und der für die Zeiten des Hauptverkehrs etwas beschränkten Gleisanlagen für den Freiladeverkehr, die aber keineswegs derart sind, daß ihre rasche Beseitigung dringend geboten erscheint, sind weitere Mängel, die einen alsbaldigen Umbau rechtfertigen würden, nicht festzustellen; insbesondere ist zu beachten, daß demnächst der Straßenübergang beim südöstlichen Tunnel beseitigt werden wird und daß durch die bereits vollzogene Verlegung des Wasserkrans beim Stellwerk II die Klagen wegen häufiger Sperrung des dortigen Übergangs durch die Lokomotiven von Personen- und Güterzügen behoben worden sind.

Im Hinblick hierauf und auf die außergewöhnlich großen Aufgaben, die der Eisenbahnverwaltung in dem Haushaltszeitraum 1914/15 immer noch obliegen, ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, im nächsten Eisenbahnbudget Mittel für einen Umbau dieses Bahnhofes einzustellen. Es wird aber f. Bt. geprüft werden, ob sich die Einstellung einer ersten Teilforderung im Budget 1916/17 ermöglichen lassen wird.

### 3. Bitte des Eisenbahnausschusses des Wolfstales, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau betr.

(Die Petition, dahingehend,

„Hohes Ministerium und die Landstände möchten in aller Eile die Mittel für Erbauung der Bahn Wolfach—Schapbach—Rippoldsau als Staatsbahn bereitstellen, um so das Wolfstal aus seiner wirtschaftlichen Notlage zu befreien“,

empfehlend überweisen.)

Art der Erledigung: Die Behauptung in der Petition, die Wolfstalsstraße befände sich fortgesetzt in einem recht schlechten Zustande, wird von der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung auf Grund neuerdings angestellter Erhebungen als unzutreffend bezeichnet. Eine gegen Ende Oktober 1913 vorgenommene Besichtigung habe ergeben, daß nur drei kurze Strecken zwischen Oberwolfach und dem Barytwerk und zwei längere Strecken oberhalb des Barytwerkes gegen Schapbach zu einer schlechten Note verdienten; hier seien Schlaglöcher in größerer Zahl und sonstige Unebenheiten sowie starke Gleisbildungen vorhanden. Wenn trotz der recht erheblichen Aufwendungen, die in den Jahren 1904 bis 1910 zur Verstärkung der Fahrbahn im Betrage von über 100 000 M und in den letzten 4 Jahren für die ordentliche Instandhaltung der 7,8 km langen Strecke zwischen Wolfach und der Verladestelle des Barytwerkes oberhalb der Walke im Durchschnittsbetrage von 2000 M auf 1 Kilometer (ohne Wärterlöhne), bezw. für die obere Strecke bis Rippoldsau im Betrage von 800 M auf 1 Kilometer gemacht wurden, die Wolfstalsstraße dem Verkehr nicht genüge, so läme dies daher, daß hier eben Anforderungen gestellt werden, die eine beschotterte Straßendecke nicht zu befriedigen vermöge. Unter den obwaltenden Verhältnissen könnte nur durch einen festen Deckenbelag, eine Pflasterung, gründliche Abhilfe geschaffen werden. Die beteiligten Gemeinden hätten aber bei einer hierwegen gepflogenen Verhandlung den von ihnen nach § 17 des Straßengesetzes zu leistenden Beitrag für diese Verbesserung abgelehnt.

Die Wasser- und Straßenbauverwaltung erklärt weiter, daß die Ersparnis, die an Straßenunterhaltungskosten nach dem Bau einer Eisenbahn im Wolfstal eintreten werde, nicht allzu hoch angeschlagen werden dürfe, da ein lebhafter Lastenverkehr aus den Seitentälern mit Holz zu den nächsten Eisenbahnverladestellen doch immer stattfinden werde. Es könne aber angenommen werden, daß nach dem Bahnbau die Barytfuhren, deren Zahl 15 bis 20 täglich mit einem durchschnittlichen Ladegewicht von 150 Zentner betrage und die die außergewöhnlich starke Straßenabnutzung hauptsächlich verursachen, in Wegfall kommen, und daß für die von diesen Fuhren benutzte, außerhalb der Stadt Wolfach ungefähr 7 km lange Straßenstrecke voraussichtlich mit einem Minderaufwand von 7.1200 = 8400 M jährlich zu rechnen sein werde.

Wenn auch dieser Minderaufwand den durch Erstellung einer Eisenbahn sich ergebenden, zu etwa 35 000 *M* berechneten jährlichen Betriebsausfall nicht einmal annähernd aufzuwiegen vermag, so soll doch im Hinblick auf das von den beiden Kammern der Landstände geltend gemachte Verkehrsbedürfnis des Wolfstales der Frage der Erbauung dieser Bahn näher getreten und zunächst die Einstellung einer Anforderung von Geldmitteln zur Ausführung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn durch das Wolfstal in das Baubudget 1914/15 in Aussicht genommen werden. Keinenfalls darf aber aus einer solchen Anforderung und etwaigen Genehmigung durch die Landstände der Schluß gezogen werden, daß dann unter allen Umständen schon in einer der folgenden Budgetperioden mit der Bauausführung begonnen werden müsse.

**4. Bitte des Otto Schweizer in Wolfenweiler um Entschädigung aus Anlaß der Beseitigung des Wegübergangs auf der Haltestelle Ebringen.**

(Bezüglich der Forderung einer Entschädigung Übergang zur Tagesordnung, dagegen die Frage bezüglich der Erleichterung der Zugänglichkeit zum Anwesen des Bittstellers zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Mit der aus Anlaß der Beseitigung des Wegübergangs an der Haltestelle Ebringen erbauten und vor Mitte des Jahres 1912 dem Verkehr übergebenen Kreiswegüberführung ist, um die Zugänglichkeit auf das dem Bittsteller gehörende Anwesen, für dessen Zufahrt der wesentlich vom Übergang gelegene Teil des alten Kreisweges erhalten blieb, zu erleichtern, ein Fußweg längs des Bahneinschnittes von dem alten Kreisweg aus bis zur Überführung erstellt worden. Außerdem hat die Staatsbahnverwaltung das Wegrecht, das auf dem Grundstück des Bittstellers zugunsten seiner Nachbarn lastete, abgelöst und für diese ein neues Wegrecht unter Benützung anderer Grundstücke, von denen das eine bahneigen war und das andere zweckmäßig erworben werden konnte, geschaffen.

**5. Bitte des Gemeinderats Mülsheim, den Weiterbau der Bahn von Hardheim über Mülsheim betr.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die fortschreitende Technik auch hier wieder Wege finden müssen, die es ermöglichen, bei angemessenen Kosten den Bau einer Bahn zu vollziehen.)

Art der Erledigung: In der Anlage der Beilage Nr. 105 zum Protokoll der 21. Sitzung der Ersten Kammer, Landtag 1909/10, sind seitens der Groß. Regierung die technischen sowie die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse sowohl für eine Stichbahn Hardheim—Mülsheim als auch für eine durchgehende Bahn Hardheim—Wertheim dargelegt worden. Darnach würden sich für die Stichbahn bei der billigeren Führung über Steinfurt die Baukosten auf rund 2,1 Millionen Mark und die Betriebsausfälle auf jährlich mindestens 22 000 *M* stellen. Dieses Opfer bezeichnete die Groß. Regierung gegenüber dem für ein immerhin kleines Verkehrsgebiet aus der Bahn entspringenden Nutzen — die in Betracht kommende Einwohnerzahl beträgt etwa 4200 — als unverhältnismäßig hoch, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Stadt Mülsheim, d. i. der Hauptort, für den die Bahn in erster Reihe gebaut werden soll, damit doch keine Bahnverbindung mit Wertheim erhalten würde, wohin seine Verkehrsbeziehungen hauptsächlich neigen; auch hatte der Gemeinderat und die Handelsgenossenschaft Wertheim eindringliche Vorstellungen gegen die Stichbahn Hardheim—Mülsheim erhoben, durch die die Stadt Wertheim außerordentlich geschädigt werde, wenn nicht gleichzeitig mit der Erbauung dieser Bahn ihre Weiterführung bis Wertheim erfolge. Nach den in der oben erwähnten Anlage enthaltenen Darlegungen würde aber eine durchgehende Bahn Hardheim—Wertheim über Steinbach—Hundheim—Naffig einen Baukostenaufwand von 7,8 Millionen Mark — die Kosten für den dann auch notwendig werdenden Umbau des Bahnhofes Wertheim nicht eingerechnet — erfordern und jährlich einen Betriebsausfall von mindestens 56 000 *M* nach sich ziehen, so daß eine solche Bahnlinie als bauwürdig nicht gelten kann. Würde die von den Petenten erstrebte Bahn Hardheim—Mülsheim bis zur Station Reicholzheim der Taubertalbahn durchgeführt, so würden sich die Baukosten für die Linie Hardheim—Reicholzheim auf 3,5 Millionen Mark und die Betriebsausfälle auf jährlich etwa 30 000 *M* stellen; zu den Baukosten wären, falls die Züge von Hardheim bezw. von Wallbüren bis Wertheim durchfahren sollten, noch die Kosten für den zweigleisigen Ausbau der Strecke Reicholzheim—Wertheim und für die umfangreichen Gleis- und sonstigen Änderungen im Bahnhof Wertheim zuzuschlagen.

Aus Anlaß der vorliegenden Petition wurden im Anfang des Jahres 1912 erneute Erhebungen über den zu erwartenden Verkehr einer Station Mülsheim für den Fall der Erbauung der begehrten Bahn Hardheim—Mülsheim

angestellt. Es haben sich dabei, wie den Landständen bereits in der letzten Tagung mitgeteilt wurde, gegenüber den früheren Ermittlungen wesentliche Änderungen nicht ergeben. Der Güterverkehr der in Betracht kommenden Gegend, nämlich der Stadt Kilsheim mit Hof Wolfersjetten und der Orte Steinfurt, Steinbach und Hundheim, der sich im Jahre 1911 auf den benachbarten Stationen Bronnbach, Reicholzheim und Wertheim abgewickelt hat, betrug in Versand und Empfang zusammen 4470 Tonnen, wovon 3879 t auf Wagenladungen entfallen; und zwar betreffen 1846 t (589 t Versand und 1257 t Empfang) das landwirtschaftliche Lagerhaus in Kilsheim, 296 t Empfang das Elektrizitätswerk dajelbst und 782 t Empfang die Dampfziegelei ebenda. Der Verkehr des landwirtschaftlichen Lagerhauses dürfte sich nach Erbauung einer Eisenbahn voraussichtlich noch steigern. Auch von der Dampfziegelei würde ein regelmäßiger Versand, über dessen voraussichtlichen Umfang allerdings keine Angaben vorliegen, zu erwarten sein. Jedoch können alle diese Umstände einschließlich des in Aussicht gestellten Milchverkehrs, der übrigens keine großen Frachteinahmen bringt, an dem früher festgestellten Ergebnis nichts ändern, daß im Falle der Fortführung der Bahn Wallbüren—Hardheim bis Kilsheim die zu erwartenden Einnahmen zur Deckung der Betriebskosten nicht ausreichen werden, geschweige denn zu einer auch nur geringen Verzinsung des dafür aufzuwendenden ansehnlichen Anlagkapitals. An diese Mitteilungen knüpfte die Grosh. Regierung die Erklärung, daß sie im Hinblick auf das eben dargelegte Ergebnis und auf die große Zahl der Bahnwünsche, bei denen nach Lage der Verhältnisse ein dringenderes Bedürfnis anzuerkennen ist als bei der Bahnstrecke Hardheim—Kilsheim, zur Zeit der Erfüllung des von den Petenten ausgesprochenen Wunsches nicht näher zu treten vermöge.

Inzwischen wurden aber auch in technischer Hinsicht erneute Untersuchungen darüber angestellt, ob sich etwa ein anderer, weniger kostspieliger Weg finden ließe, die Stadt Kilsheim an das Eisenbahnetz anzuschließen. Dabei wurde zunächst der von dem Gemeinderat Kilsheim in einer Eingabe vom 18. Januar 1913 an das Grosh. Finanzministerium angeregte Gedanke, die von anderer Seite erstrebte Bahnverbindung Hardheim—Königheim über Kilsheim zu führen, geprüft. Es zeigte sich, daß eine solche Führung Spitzkehrenbetrieb in Hardheim bedingen, eine Verlängerung der Bahnlinie um mindestens 9 km, unter Umständen um 13 km und mehr gegenüber der Linienführung über Giffigheim—Pülfringen nötig machen würde, daß die über 400 m hohen Berggräben südlich von Kilsheim entweder mit einem rund  $1\frac{1}{2}$  km langen Tunnel von der Bahn nach Königheim durchbrochen oder mit sehr langen Entwicklungen umfahren werden müßten, wobei noch größere verlorene Steigungen hinzunehmen wären, und daß die von der Bahn dann nicht berührten Orte Giffigheim und Pülfringen sowie die südlich von diesen gelegenen zweifellos unbefriedigt bleiben würden. Nicht nur die Bau- und Betriebskosten würden außer jedem Verhältnis zu dem Erfolg gesteigert, sondern auch die Fahrzeiten und die Preise der Fahrten in empfindlichem Maße erhöht werden.

Wenn es sich lediglich darum handeln sollte, die Stadt Kilsheim an das Eisenbahnetz überhaupt, einerlei wo einmal anzuschließen, so könnte die Erbauung einer Stichbahn Bronnbach—Kilsheim vielleicht in Betracht kommen. Eine solche Bahnlinie würde ohne künstliche Entwicklung von der Station Bronnbach der Taubertalbahn aus mit einer Neigung von etwa 1:42 im Grunde der sogenannten Judenklänge, eines Seitentales des Taubertales, aufsteigen können und nach rund 6 km Längenerstreckung die Stadt Kilsheim an einer tief liegenden Stelle erreichen. Die notgedrungen tiefe Lage des Endbahnhofes Kilsheim würde allerdings eine Fortsetzung dieser Stichbahn nach Hardheim, soweit sich dies ohne eingehendere Projektbearbeitung beurteilen läßt, unmöglich machen, jedenfalls aber nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten und unverhältnismäßig hohen Kosten zulassen. Schon aus diesem Grunde wird die Erstellung der Stichbahn Bronnbach—Kilsheim, obwohl der Baukostenaufwand bedeutend niedriger wäre als derjenige für eine Stichbahn Hardheim—Kilsheim, auszuschneiden haben, da doch die Petenten in letzter Linie auf die Erbauung einer durchgehenden Bahn von Hardheim bis Wertheim abheben.

Die weiteren technischen Untersuchungen haben nur die Darlegungen in der mehrfach erwähnten Anlage der Beilage Nr. 105 zum Protokoll der 21. Sitzung der Ersten Kammer, Landtag 1909/10, bestätigt. Sonstige, etwa bessere Lösungen fanden sich nicht. Selbstverständlich wurden die Untersuchungen nur in genereller Weise vorgenommen, denn die Grosh. Regierung hält an dem bisherigen Standpunkt auch heute noch fest, daß der Erfüllung des Wunsches nach einem Bahnanschluß der Stadt Kilsheim zur Zeit nicht näher getreten werden kann.

**6. Bitte der Gemeinderäte Mörsh und Neuburgweier um Erstellung eines Bahnhofes mit Güterstation an der strategischen Bahn bei dem Übergang der Landstraße Mörsh—Ettlingen.**

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Grobsh. Regierung hat die Gründe ihrer ablehnenden Stellungnahme bereits in den Landtagsverhandlungen im Jahre 1910 ausführlich dargelegt. Es sei hier nochmals das Folgende hervorgehoben:

Die Entfernung von Mitte des Ortes Mörsch bis zu einer bei der Kreuzung der Kreisstraße nach Ettlingen mit der Bahnlinie Karlsruhe—Durmersheim beantragten Station würde 2,1 km betragen; von der Station Forchheim wäre die neue Station 1,6 km entfernt. Durch die Nebenbahn ist dem Teil der Bevölkerung, der in den unweit dieser Bahn gelegenen großen Fabrikbetrieben (Grünwinkel, Mühlburg, Karlsruhe) lohnenden Erwerb sucht, Gelegenheit zur Beförderung in tunlichste Nähe der Arbeitsstellen geboten. Es ist daher, zumal der Bahnhof der Nebenbahn unmittelbar beim Orte liegt, nicht zu erwarten, daß bei Errichtung einer Station in einer Entfernung von 2,1 km vom Orte sich der Arbeiterverkehr allgemein der Staatsbahn zuwenden würde. Es könnte sich wohl nur um einzelne Personen handeln, deren Arbeitsstelle in Karlsruhe in der Nähe des Bahnhofs läge. Da im übrigen die beiden Orte vorwiegend Landwirtschaft treiben, ist auf einen erheblichen Personenverkehr nicht zu rechnen.

Da die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (hauptsächlich Kartoffeln, Gerste und Futterrüben) teils mit Fuhrer nach Karlsruhe und Grünwinkel verbracht, teils zur Aufzucht von Schlachtvieh verwendet werden, das zu seinem Absatz in Karlsruhe mit der Nebenbahn befördert werden kann, dürfte einer Staatsbahnstation Mörsch ein erheblich größerer Güterverkehr nicht zufallen, als derjenige, der bisher aus den Orten Mörsch und Neuburgweier nach den Staatsbahnstationen Durmersheim und Forchheim ging.

Nach den aufgestellten Entwürfen und Berechnungen würden die Kosten einer Haltestelle für den Personenverkehr an dem bezeichneten Straßenübergang über 50 000 M und die einer Vollstation rund 200 000 M betragen. Die Aufwendung solch erheblicher Mittel erscheint beim Fehlen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses und im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Verkehr nicht gerechtfertigt.

In der Regierungserklärung vom Jahre 1912 ist ferner bereits darauf hingewiesen, daß die in der Petition enthaltene Behauptung, in Durmersheim nehme, weil es eine Staatsbahnstation habe, der Verkehr und damit der Wohlstand zu, während in Mörsch und Neuburgweier wegen des Fehlens einer solchen Station ein Stillstand zu beobachten sei, durch die amtlichen Ziffern über die Bevölkerungszunahme in den drei Orten nicht bestätigt wird. Von 1905 bis 1910 ist nämlich die Einwohnerzahl gestiegen

in Durmersheim	von 3557	auf 3840	das ist um	7,9	%
" Mörsch	" 3038	" 3326	" " "	9,5	%
" Neuburgweier	" 626	" 729	" " "	16,4	%

Seit den früheren Regierungserklärungen sind keine Gesichtspunkte aufgetreten, die für die Grobsh. Regierung Anlaß zu einer Änderung ihrer Stellungnahme geben könnten.

#### 7. Bitte des früheren Magazinsarbeiters Jakob Bühler in Kirchheim b. H. um ständige Unterstützung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Grobsh. Regierung, wenn der Petent wieder in Not kommt, demselben weitere Unterstützung zukommen lassen soll.)

Art der Erledigung: Dem früheren Magazinsarbeiter Jakob Bühler in Kirchheim b. H. werden auch in Zukunft einmalige Beihilfen zugewendet werden, wenn er in Not gerät und die sonstigen Voraussetzungen zur Genehmigung von Beihilfen vorliegen. Am 18. September 1912 wurde ihm zur Bezahlung von Krankenhauskosten für eine Tochter eine Unterstützung von 69 M bewilligt. Ein weiteres Gesuch vom 7. März 1913 wurde abschlägig verbejchieden, da keine Notlage nachgewiesen war.

#### 8. Bitte des im Dienst verunglückten früheren Bremfers Josef Strub in Freiburg um Beihilfe.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß, falls Petent nach Ablauf der 3 Jahre [1912, 1913, 1914, für welche ihm regierungsseitig jährlich 240 M zugesagt sind] neuerdings ein begründetes Gesuch um weitere Unterstützung einreicht, ihm eine solche in entsprechender Weise gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Nach Ablauf des Jahres 1914 wird, wenn Strub ein begründetes Gesuch um weitere Unterstützung einreicht, geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Weitergewährung einer Unterstützung vorliegen.

**9. Bitte des Komitees der beteiligten Gemeinden und Interessenten, das Eisenbahnprojekt Waldshut—Tiengen—Hohentengen—Festetten betr.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Standpunkt der Großh. Regierung ist in der vorigen Nachweisung der Petitions-erledigungen — zu vgl. Drucksache Nr. 40 zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Januar 1912 Abschnitt IV B Ziffer 22 Seite 29 — unter eingehender Begründung dargelegt und von den Regierungsvertretern in der Landtagsverhandlung der Zweiten Kammer vom 10. Mai 1912 (64. Sitzung) noch weiter erörtert worden.

Es sei daraus hier wiederholt, daß die Großh. Regierung, da die von den Petenten erstrebte Bahnverbindung einen einmaligen und dauernden Aufwand erfordert, der in keinem Verhältnis zu den damit erreichbaren Vorteilen steht, zurzeit nicht in der Lage ist, dem Projekte näher zu treten, und zwar dies umso weniger, als die in Rede stehende Bahn jedenfalls nicht zu den dringlichsten von all denjenigen gehört, für die aus den verschiedenen Teilen des Landes Petitionen vorliegen.

Diesen Standpunkt nimmt die Großh. Regierung auch jetzt noch ein.

**10. Bitte der Gemeinde Wollmatingen und anderer Interessenten um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst.**

(Die Bitte um baldmöglichste Errichtung einer Haltestelle in Wollmatingen empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Wie die Großh. Regierung bereits während der vorigen Tagung der Landstände erklärt hat, wird die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, sobald der Entwurf für die neuen Bahnanlagen auf der rechten Rheinseite im Zusammenhang mit dem neuen Güterbahnhof in Petershausen endgültig festgestellt ist, sich mit der Gemeinde Wollmatingen wegen der erstrebten Haltestelle, insbesondere auch wegen Beteiligung dieser Gemeinden an den Kosten der Haltestelle — in üblicher Weise durch freie Stellung des erforderlichen Geländes —, ins Benehmen setzen.

Wegen des Entwurfs für den neuen Güterbahnhof Petershausen wird auf D. Z. 36 verwiesen. Falls die Anordnung der gewünschten Haltestelle nicht auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stößt und die freie Geländestellung durch die Gemeinde Wollmatingen zugesagt wird, ist beabsichtigt, Mittel zur Errichtung der Haltestelle für die Budgetperiode 1914/15 anzufordern.

**11. Bitte der Gemeinden Bruchhausen, Ettlingenweiler, Oberweiler, Schluttenbach, Sulzbach und Schöllbrunn um Errichtung einer Güterstation in Bruchhausen.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Mittel für Errichtung einer Güterstation bei der Haltestelle Bruchhausen der Hauptbahn zwischen Ettlingen und Malsch sind in den Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1914/15 unter § 23<sup>1</sup> eingestellt worden, nachdem die unentgeltliche Stellung des erforderlichen Geländes durch Beschluß der Gemeinde Bruchhausen gewährleistet ist.

**12. Bitte der Gemeinden Lausheim, Blumegg, Ewattingen, Münchingen, Achdorf und Aßelzingen um Errichtung einer Güterstelle bei der Station „Im Weiler“.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Mittel für Errichtung einer Güterstation bei der Haltestelle „Im Weiler“ der Bahn Waldshut—Immendingen zwischen Weizen und Grimmelshofen sind unter der Voraussetzung, daß das erforderliche Gelände unentgeltlich von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, in den Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1914/15 unter § 23<sup>1</sup> aufgenommen worden.

**13. Bitte der Gemeinde Niklashausen** um Errichtung einer Haltestelle der Taubertalbahn daselbst.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen in dem Sinne, daß Zugshalte nach Bedarf in Erwägung gezogen werden.)

Zugshalte nach Bedarf sind ohne Errichtung einer Haltestelle ausgeschlossen, ein Bedürfnis für eine solche kann aber nicht anerkannt werden.

**14. Bitte des Gemeinderats Grözingen** um Errichtung einer Schirmhalle am Bahnhof daselbst.

(Empfehlend überwiesen mit der Bitte, daß die Schirmhalle baldmöglichst zur Ausführung gelangt.)

Die gewünschte Schirmhalle auf Bahnsteig III des Bahnhofs Grözingen wurde Mitte Dezember 1912 fertiggestellt; sie hat, wie in der Petition vorgeschlagen wurde, eine Länge von 14 m und eine Breite von 3 m; das Dach ragt noch 2,20 m über die Halle vor.

**15. Bitte der Gemeinderäte von Stodach u. a. D.,** den Vollzug des Gesetzes vom 2. September 1908 über die Vervollständigung des Staatsbahnetzes, hier die **Bahn Stodach—Dwingen** betr.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß in das nächste Baubudget eine erste Rate für diesen Bau eingestellt werde.)

Art der Erledigung: Wie die Großh. Regierung schon wiederholt dargelegt hat, fordert die Erbauung der Bahn Stodach—Dwingen vom Staate unverhältnismäßig große Opfer. Denn die dauernden Aufwendungen würden nicht nur in der Verzinsung des rund 2½ Millionen Mark betragenden Baukapitals, sondern auch in der Deckung eines bedeutenden jährlichen Betriebsausfalles bestehen. Während in der Gesetzesbegründung (Seite 14 der Drucksache Nr. 5 a zum Protokoll der 50. Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1908) der zu  $\frac{2}{3}$  . 39 000 = 26 000 *M* berechneten Einnahme ein Betriebskostenbetrag von 105 000 — 40 000 = 65 000 *M* gegenübergestellt wurde, also ein ungedeckter Betriebsaufwand in der Höhe von 39 000 *M* sich ergab, wobei die Führung von täglich 4 Zugsparen vorgesehen war, werden sich unter der letzteren Voraussetzung nach einer neuerdings angestellten Nachrechnung die Betriebskosten infolge Steigens der Preise, Gehälter und Löhne auf rund 77 000 *M* belaufen, womit, da die früher angelegte Zahl der zu erwartenden Einnahmen noch als zutreffend zu erachten ist, der jährliche Betriebsausfall auf 77 000 — 26 000 = 51 000 *M*, also in sehr beträchtlichem Maße sich erhöht.

Im Hinblick auf diese unverhältnismäßig großen Opfer sowie darauf, daß die Eisenbahnverwaltung zunächst noch zahlreiche wichtige und dringende Bauaufgaben zu vollziehen hat, die einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordern — auch die nunmehr dem Betrieb übergebenen neuen Bahnhöfe Karlsruhe und Basel erheischen in der Budgetperiode 1914/15 noch umfangreiche Ausgaben schon allein durch die Schlußzahlungen der Abrechnungen —, kann in nächster Zeit an die Ausführung der fraglichen Bahn, die übrigens von der Stadt Überlingen als ihren Interessen schädlich nicht gewünscht wird, nicht herangetreten werden.

**16. Bitte des Gemeinderats Meersburg,** die Erbauung der projektierten Eisenbahn Unteruhldingen—Meersburg betr.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Nach den in der vorigen Tagung der Landstände gegebenen Darlegungen kann die Ausführung der Bahn nicht erfolgen, solange nicht die Beteiligten die nach dem Gesetze vom 2. September 1908 vorgeschriebene Bedingung der unentgeltlichen Geländestellung wenigstens durch Aufbringung des ganz überwiegenden Teils der Geländekosten erfüllt haben. Zu diesen Kosten, die auf 176 700 *M* berechnet sind, will die Stadt Meersburg laut ihrer Petition vom 31. Januar 1912 nur höchstens 40 000 *M* beitragen. Von den anderen Beteiligten wurde ihr keine Unterstützung zugesagt; der Gemeinderat Unteruhldingen hat sogar in seiner Petition vom 11. März 1912 gegen die Ausführung der Bahn Stellung genommen. Da die Stadt Meersburg ihren Standpunkt hinsichtlich der Aufbringung der Geländekosten nicht geändert hat, ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, ihre zuwartende Haltung aufzugeben.

Die Verkehrsverhältnisse der Stadt Meersburg sind übrigens, wie schon früher hervorgehoben wurde, im Vergleich mit anderen Landesgegenden günstig zu nennen, da Meersburg zahlreiche gute Dampfbootverbindungen besitzt.

**17. Bitte der Handelskammer Freiburg und des Rechtsanwalts Dr. Graff in Freiburg als Vertreter einer Anzahl von Freiburger Firmen, den Güterbahnhof Freiburg-Wiehre betr.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung mit der Stadtverwaltung Freiburg in Verhandlungen eintreten wolle, durch welche den Wünschen der Petenten soweit tunlich Rechnung getragen wird.)

Art der Erledigung: Die seit Sommer 1912 mit der Stadtverwaltung Freiburg und der Handelskammer Freiburg gepflogenen Verhandlungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Im neuen Wiehrebahnhof sollen Eilgüter und eilgutmäßig zu befördernde Güter unbeschränkt zugelassen werden. Für die Zulassung von Wagenladungsgütern soll nach dem Vorschlag der Stadt eine Zone abgegrenzt werden, so daß, von Ausnahmen abgesehen, die hauptsächlich für Baumaterialien zur Erstellung von Gebäuden innerhalb dieser Zone gelten würden, nur diejenigen Firmen zugelassen werden, die zurzeit in dieser Zone anlässlich sind. Für Wagenladungsgüter tritt Taggleichheit für den Hauptgüterbahnhof und den Wiehrebahnhof ein; die Überfuhrgebühr wird auf 3 M für den Wagen festgesetzt. Im Wiehrebahnhof selbst soll keine Holzverladerampe erstellt, auch sollen keine Lagerplätze vorgesehen werden; dagegen wird die Stadt eine Holzverladerampe im Gewann Deichelweiher nach Maßgabe der für Privatanschlußgleise bestehenden Bestimmungen herstellen und ihre Benützung auch anderen Holzinteressenten gestatten.

Der Stückgutverkehr muß ausgeschlossen bleiben; denn ihn unbeschränkt zuzulassen, kann nicht in Betracht kommen, und ihn auf einen bestimmten Stadtbezirk zu begrenzen, ist wegen der daraus entstehenden Abfertigungsschwierigkeiten nicht durchführbar. Ein Bedürfnis für die Zulassung des Stückgutverkehrs auf dem Bahnhof Wiehre kann auch überhaupt nicht anerkannt werden, zumal da die amtliche Güterbestätterei Stückgüter zum gleichen Preis vom Hauptgüterbahnhof oder vom Bahnhof Wiehre aus zustellt.

Auf dieser Grundlage ist ein Entwurf für den neuen Bahnhof Freiburg-Wiehre bearbeitet und der Stadt Freiburg zur Äußerung mitgeteilt worden. Der Stadtrat hat bis jetzt noch keine Stellung zu diesem Entwurfe genommen.

**18. Bitte des Stadtrats Karlsruhe und der Gemeinderäte von acht Hardtgemeinden, die Erbauung einer elektrischen Bahn von Karlsruhe nach der unteren Hardt (bis Ruffheim) betr.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung zu dem geplanten Unternehmen mit Rücksicht darauf, daß damit einige Gemeinden der unteren Hardt dem allgemeinen Verkehr erschlossen würden, einen entsprechenden Staatszuschuß gewähren möge.)

Art der Erledigung: Nachdem die zur Bemessung eines Staatszuschusses erforderlichen Erhebungen angestellt und die generellen Projektunterlagen, die die Stadt Karlsruhe für eine elektrische schmalspurige Bahn von Karlsruhe nach Ruffheim vorgelegt hatte, geprüft waren, hat das Großh. Finanzministerium dem Stadtrat außer verschiedenen Prüfungsbemerkungen mitgeteilt, daß gemäß dem immer festgehaltenen Standpunkte der Großh. Regierung zu städtischen Vorortsbahnen Zuschüsse vom Staat nicht gewährt werden können und ein Abweichen von diesem Standpunkt zweifellos sehr unerwünschte Folgen haben würde. Da jedoch das in Rede stehende Bahnprojekt über den Kreis der Vororte der Stadt Karlsruhe hinausgreife, indem es auch die Orte Riedolsheim und Ruffheim an den Bahnverkehr anschließen wolle, was als Aufgabe des Staates angesehen werden könnte, so erscheine es mit Rücksicht hierauf vertretbar, dem Bahnunternehmen Karlsruhe—Lindenheim—Ruffheim einen Staatszuschuß zuzuwenden, bei dessen Bemessung von den Ersparnissen auszugehen sein werde, die der Staatsbahnverwaltung durch die Nichtausführung einer Staatsbahn Lindenheim—Ruffheim erwachsen. Selbstverständlich könne die Summe der ersparten Baukosten und der etwaigen Betriebsausfälle einer Staatsbahnlinie nicht schlechthin als Zuschuß gegeben werden; vielmehr müßten auch die Einnahmearausfälle, die auf der bestehenden Staatsbahn durch den Betrieb der geplanten elektrischen Privatbahn zweifellos in sehr bedeutender Höhe eintreten würden, wenigstens teilweise in Rechnung gezogen werden. Das Großh. Finanzministerium komme der in Rede stehenden Bahnunternehmung in weitestem Maße entgegen, wenn es vorbehaltlich der Zustimmung des Großh. Staatsministeriums und der Landstände sich für den Fall, daß das Bahnprojekt auch nach genauerer Durcharbeitung zu billigen sei, zur Gewährung eines Staatszuschusses von im ganzen 200 000 M bereit erkläre.

Eine Antwort des Stadtrats hierauf ist bis jetzt noch nicht eingelaufen.

**19. Bitte der Gemeinden des Schlüchttales sowie der Gemeinde und des Verkehrsvereins Tiengen, die Erbauung einer Eisenbahn von Schluchsee durch das Schlüchtthal nach Tiengen betr.**

(Zur Kenntnisnahme als Material überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Standpunkt der Großh. Regierung, daß sie nicht in der Lage sei, der Frage der Erbauung einer Bahn von Schluchsee durch das Schlüchtthal nach Tiengen näherzutreten, ist mit ausführlicher Begründung bei der vorigen Tagung der Landstände den Budgetkommissionen der beiden Kammern dargelegt und von den Berichterstattern in den Plenarsitzungen — am 17. Juni 1912 in der 82. Sitzung der Zweiten Kammer wörtlich und am 5. Juli 1912 in der 17. Sitzung der Ersten Kammer auszugsweise — mitgeteilt worden; auch hat in der ersterwähnten Sitzung der Regierungsvertreter noch weitere Erläuterungen gegeben. Die Erste Kammer ist über die Petition zur Tagesordnung übergegangen.

Die Großh. Regierung hält an ihrem Standpunkte auch heute noch fest.

**20. Bitte des Gemeinderats und sonstiger Interessenten der Stadt Überlingen um eine bessere Eisenbahnverbindung.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die versuchsweise Führung der Abendzüge 1768 und 1769 an Sonn- und Feiertagen zwischen Radolfzell und Überlingen und umgekehrt hat die Vermutung, daß die Züge nicht stark besetzt sein werden, bestätigt. In den Sommermonaten ist zwar der Zug 1769 Überlingen—Radolfzell noch einigermaßen besetzt, im Winter und bei Zug 1768 Radolfzell—Überlingen überhaupt läßt die Benützung jedoch sehr zu wünschen. Trotzdem soll der Versuch mit der Führung der Züge an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden; nicht vertretbar aber erscheint es, die Züge fernerhin auch an den Wochentagen zu führen, an denen die Besetzung ganz unzulänglich wäre.

**21. Bitte der beteiligten Gemeinden und Interessenten um Erbauung einer Vollbahn von Engen über Nach—Eigeltingen—Orsingen nach Renzingen.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß in den Staatsvoranschlag für 1914/15 Mittel zu den Vorarbeiten der Erbauung einer Bahn von Engen über Renzingen nach der Bodenseegürtelbahn eingestellt werden.)

Art der Erledigung: Es soll die Einstellung einer Anforderung von Geldmitteln zur Ausführung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Engen bezw. Welschlingen über Nach, Eigeltingen und Orsingen nach Renzingen und Espasingen bezw. nach der Bodenseegürtelbahn in das Baubudget 1914/15 in Aussicht genommen werden. Eine solche Anforderung würde aber nicht die Bedeutung haben, daß unter allen Umständen schon in einer der folgenden Budgetperioden mit der Bauausführung begonnen werden wird, da das Ergebnis der Vorarbeiten auch derart sein könnte, daß die Großh. Regierung es nicht für vertretbar hielte, den Wunsch der Petenten auf Erbauung der Bahn zu erfüllen.

**22. Bitte des Komitees für Erbauung einer Eisenbahn von Mimmehausen—Salem durch das Deggenhauser Tal nach Pfullendorf um Erbauung dieser Bahn.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Nach den in der Drucksache Nr. 5 b zum Protokoll der 50. Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908 zu Ziffer 2 Seite 2 und 3 usw. gegebenen Darlegungen würde eine Bahn Mimmehausen—Salem—Deggenhausen einen Baukostenaufwand von über 2 Millionen Mark erfordern und einen jährlichen Betriebsausfall von 35 000 M im Gefolge haben. Die Baukosten der Strecke Deggenhausen—Pfullendorf sind auf rund 4 Millionen Mark zu schätzen, so daß die ganze erstrebte Bahn über 6 Millionen Mark kosten würde, von den jährlichen Betriebsausfällen ganz abgesehen. Im Hinblick auf diese gegenüber den erhofften Vorteilen unverhältnismäßig großen Opfer sowie auf die der Eisenbahnverwaltung in den nächsten Jahren obliegenden umfangreichen Aufgaben, die einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordern — auch die nunmehr dem Betrieb übergebenen neuen Bahnhöfe Karlsruhe und Basel erheischen in der Budgetperiode 1914/15 noch große Ausgaben schon allein durch die

Schlußzahlungen der Abrechnungen —, ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, die Erbauung der Bahn oder einer Teilstrecke derselben in nächster Zukunft in Aussicht zu stellen. Die Befürchtung der Petenten, daß Württemberg mit der Erbauung einer Bahn Mengen—Wilhelmsdorf—N Ravensburg bald vorgehen werde, vermag die Großh. Regierung nicht zu teilen. Es kann daher auch wohl vorläufig davon abgesehen werden, die Großh. Generaldirektion der Staatsbahnlinien, die ohnehin mit Entwurfs- und Bauarbeiten vollauf beschäftigt ist, mit der Bearbeitung eines Entwurfes für die erstrebte Bahn zu beauftragen oder zur Widerlegung der in der Petition erhobenen Bemängelungen der früheren Ertragschätzung eingehendere und zeitraubende Erhebungen, die übrigens kaum ein wesentlich anderes Ergebnis zeitigen dürften, anzustellen.

**23. Bitte einer Anzahl Bürgermeister** namens der interessierten Gemeinden, den Ankauf der **Privatbahn Zell—Todtnau** durch den Staat und den Ausbau der Wiesentalbahn bis Titisee betr.

(Punkt 1, die Anlage des Bahnhofes in Bärental betr., durch die der Petition entsprechende Zusage der Großh. Regierung für erledigt erklärt;

Punkt 2, den Ankauf der Schmalspurbahn durch den Staat betr., der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß sie den Rückkauf der Bahn bei Besserung der Finanzlage ins Auge fassen möge;

zu Punkt 3, den Umbau der Schmalspurbahn in eine Vollbahn und die Weiterführung nach Titisee betr. Übergang zur Tagesordnung.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung hat schon früher dargelegt, daß der Staat die Privatbahn Zell—Todtnau, wenn er sie erwerbe, als Schmalspurbahn weiterbetreiben würde, weil ein Umbau in Normalspur einen außerordentlich hohen Kostenaufwand (rund 7 Millionen Mark) bedinge und die Schmalspurbahn im allgemeinen das Verkehrsbedürfnis ausreichend befriedige. Die nach Ansicht der Petenten vorhandenen Mißstände, insbesondere die Umladung in Zell, würden danach bestehen bleiben, auch wenn der Staat den Kaufpreis, der sich nach den in der Konzession festgelegten Bedingungen auf etwa 1¼ Millionen Mark belaufen würde, aufwendete. Diese Aufwendung muß aber gegenüber der großen Zahl anderer dringlicherer Aufgaben, für deren Erfüllung die Eisenbahnverwaltung erhebliche Mittel benötigt, zurückstehen.

**24. Bitte des Stadtrats Pforzheim** für die Stadtgemeinde Pforzheim und die übrigen beteiligten Gemeinden Mühlhausen, Lehningen, Neuhausen, Tiefenbrunn, Steinegg, Hamberg, Schellbrunn, Würm, Hohenwarth, die Erstellung einer **Eisenbahn von Weilderstadt nach Pforzheim** betr.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Einleitung von Verhandlungen mit der Königl. Württembergischen Regierung stattfinden möge.)

Art der Erledigung: Wie die Großh. Regierung bereits im Jahre 1910 den Landständen durch eine Mitteilung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen der Zweiten Kammer dargelegt hat, stehen die von der Allgemeinheit für die Erbauung der erstrebten Eisenbahn zu bringenden Opfer — es würde sich bei einer an der Hand der topographischen Karte 1:25 000 und auf Grund örtlicher Prüfung ermittelten Linienführung für den 23 km langen badischen Teil der Bahn um einen Baukostenaufwand von rund 4,2 Millionen Mark (ohne Geländekosten) und um einen jährlichen Betriebsausfall von 97 000 M handeln — zu den von der Bahn erhofften Vorteilen in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis, weshalb die Großh. Regierung nicht in der Lage ist, dem Wunsche der Petenten zu willfahren. Damals wurde noch angefügt, daß zur Erleichterung des hauptsächlich nach Pforzheim sich bewegenden und in erster Reihe dieser Stadt Nutzen bringenden Verkehrs der im Gebiete des Würmtales gelegenen Ortschaften, insbesondere des Arbeiterverkehrs, eher in Betracht kommen dürfte, im Anschlusse an das Straßenbahnnetz der Stadt Pforzheim an dem Weiler Kupferhammer vorbei in das Würmtal eine einfache schmalspurige Bahn zu bauen, wozu unter Umständen ein Staatszuschuß gewährt werden könnte.

Da die Großh. Regierung an diesem Standpunkt festhält, hat sie auch keine Veranlassung, wegen Erstellung einer Vollbahn von Weilderstadt nach Pforzheim mit der Königl. Württembergischen Regierung in Verhandlungen einzutreten.

Laut gedrucktem Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission der Württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 9. Januar 1906, in dem auch erwähnt ist, daß das der Petition vom Mai 1905 beigegebene generelle Projekt

ein auf Grund der topographischen Höhenkarte im Maßstab 1:25 000 von Regierungsbaumeister Clement in Stuttgart gefertigtes ist, hat übrigens der württembergische Regierungsvertreter, nachdem er an jenem Projekt verschiedenes bemängelt und dabei ausgesprochen hatte, daß voraussichtlich die Baukosten zu nieder und die Rente zu günstig geschätzt seien, die Erklärung abgegeben, daß wohl, ehe das Ergebnis der (noch nicht vorgenommenen) Prüfung vorliege, an die Regierung nicht das Ansinnen gestellt werden könne, wegen der Ausführung der Bahn mit der Badischen Regierung in Verhandlungen zu treten; aber auch aus anderen Gründen werde es sich nicht empfehlen, ein solches Ansinnen zu stellen. Daraufhin wurde von den beiden Württembergischen Kammern die Petition um Erbauung einer normalspurigen Bahn Herrenberg—Weilberstadt—Pforzheim der Königl. Regierung zur Kenntnisnahme übergeben, dagegen ein Antrag, die Teilstrecke Weilberstadt—Pforzheim der Königl. Regierung zur „Erwägung“ zu überweisen, abgelehnt.

**25. Bitte des Gemeinderats Erzingen um weitere Zugshalte auf Station Erzingen.**

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung die Petition einer nochmaligen Prüfung unterziehen und wenigstens den Zug Nr. 1213 (ab Karlsruhe 9<sup>43</sup> vormittags) in Erzingen halten lassen möge.)

Art der Erledigung: Mit der Eröffnung des neuen Personenbahnhofes Karlsruhe mußte die Abfahrt des Zugs 1213 daselbst auf 9<sup>47</sup>, also 4 Minuten früher, als vorher, gelegt werden, weil die Übergangszeit von dem Zug D 2 (Karlsruhe an 9<sup>37</sup>) unter den geänderten Verhältnissen mindestens 10 Minuten betragen muß. Eine Späterlegung des in Pforzheim anschließenden Zugs 907 nach Kalw (Pforzheim ab 10<sup>43</sup>) ist nach Mitteilung der Württembergischen Verwaltung nicht möglich, ebensowenig ein späteres Anbringen des Zugs 1213 in Mühlacker wegen seines Anschlusses an den Zug 71 nach Stuttgart (Mühlacker ab 11<sup>09</sup>). Bei dieser Sachlage ließ sich die Einführung des gewünschten Haltes in Erzingen nicht ermöglichen. Zur Gewinnung der für die Aufenthaltsverlängerung in Karlsruhe nötig gewordenen Minuten mußte vielmehr noch der Halt des Zugs in Riefeln aufgegeben werden. Bei Einführung des Vorortverkehrs auf der Strecke Karlsruhe—Pforzheim auf 1. Mai 1914 wird geprüft werden, welche Verkehrsverbesserungen auch für die Gemeinde Erzingen geschaffen werden können.

**26. Bitte des Verbands deutscher Privat-Eisenbahnbeamten, die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Angestellten der badischen Privateisenbahnen betr.**

(Empfehlend überwiesen zwecks Vornahme einer neuerlichen Prüfung aller einschlägigen Fragen.)

Art der Erledigung: Sämtlichen der Oberaufsicht des Finanzministeriums unterstehenden badischen Privatbahnverwaltungen ist zur Auflage gemacht worden, ihre Gehalts- und Lohnordnungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ihrem Personal bekannt zu geben und jedem Bediensteten schon beim Dienstantritt einen Abdruck der für ihn gültigen Bestimmungen anzuhändigen.

Die durch die Bezirksstellen der Staatsbahnverwaltung vorgenommene Prüfung der Dienst- und Ruhezeiten hat ergeben, daß die unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen über Dienst- und Ruhezeiten vereinbarten Bestimmungen bei den badischen Nebenbahnen im Privatbetrieb beachtet werden, und daß im allgemeinen auch keine Überschreitungen der zulässigen täglichen Dienstzeiten vorkommen. Auch ist im Betriebsdienst ausgebildetes Erfahpersonal in genügender Anzahl vorhanden, so daß auch in Erkrankungsfällen die Dienstzeiten nicht über das geordnete Maß verlängert werden müssen.

Den Gesuchen des Personals um Urlaub sind die Privatbahnverwaltungen bisher in wohlwollender Weise begegnet; es wurde Urlaub bis zu 14 Tagen bewilligt, je nach dem Dienstalter und der Stellung des um Urlaub nachsuchenden Personals. Gegen eine allgemeine Regelung des Urlaubswesens bestehen bei den Privatbahnverwaltungen keine Bedenken. Von verschiedenen Gesellschaften wurde die Erlassung von Bestimmungen über Urlaubsbewilligung für die nächste Zeit in Aussicht gestellt. Mehrere Gesellschaften haben solche Bestimmungen inzwischen erlassen; gegen dieselben war vom Standpunkt der Staatsaufsichtsbehörde nichts einzuwenden. Die letztere wird den Gegenstand im Auge behalten.

Die in der Petition des Verbands deutscher Privateisenbahnbeamten enthaltene Behauptung, daß häufig Bedienstete niederen Grades zur Verseehung von höheren Stellen verwendet werden, ohne in die für diese Stellen vorgesehenen Gehaltsätze einzurücken, wird von den Privatbahnverwaltungen bestritten. Nach den vorliegenden Berichten sind diese

Klagen, die sich insbesondere auf die Verhältnisse des Zugpersonals (Zugbegleit- und Lokomotivpersonal) beziehen, unberechtigt. Es sind so viele Lokomotivführerstellen besetzt, als Lokomotivkurse vorhanden sind, und so viele Zugführer, als Zugkurse bestehen. Eine Ausnahme besteht nur beim elektrischen Betrieb der Albtalbahn. Hier sind die Zugführer durchweg auch als Motorwagenführer ausgebildet und verwendet. Die elektrischen Züge, besonders die des Lokalverkehrs Ettlingen—Karlsruhe, sind außer dem Motorwagenführer in der Regel nur von einem Schaffner als Zugführer begleitet. Dagegen läßt sich nichts einwenden. Auf einigen Linien der der Badischen Lokal-Eisenbahnaktien-Gesellschaft gehörigen Bahnen kommt es auch vor, daß Heizer I. Klasse, d. h. Heizer, die die Lokomotivführerprüfung bestanden haben, sowohl Lokomotivführerdienst, als auch Heizerdienst verrichten. Es liegt dies daran, daß der Früh- und Spätdienst des Lokomotivpersonals in der Mittagszeit sich überdeckt, so daß einer der beiden Führer Heizersdienst verrichten muß. In die Lokomotivführerstellen rücken die Heizer I. Klasse beim Freiwerden von Stellen ein. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Bering & Wächter macht bei der Beförderung zum Lokomotivführer und zum Zugführer zur Bedingung, daß die betreffenden Bediensteten in der Stellung als Reserveführer oder Schaffner mindestens 6 Jahre bei ihr im Dienste stehen. Bei der Oberheinischen Eisenbahngesellschaft und der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft erfolgt die Anstellung in der Regel nach 3jähriger zufriedenstellender Dienstleistung. Gleichzeitig damit erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse. Gut ausgebildete und zuverlässige Beamte werden häufig schon früher angestellt. Der Aufsichtsbehörde geben diese Bedingungen und Maßnahmen keinen Anlaß zu Vorstellungen. Auch im Staatsbahndienst müssen einige Jahre vor ihrer Beförderung Schaffner Zugführerdienst und Lokomotivheizer (Reserveführer) Lokomotivführerdienst tun.

Die Aufstellung und Bekanntgabe von Grundjagen für die erstmalige Anstellung und die Beförderungen wird von den Privatbahnverwaltungen als nicht durchführbar bezeichnet, weil die erstmalige Anstellung und die Beförderungen nur nach Maßgabe der freien Stellen erfolgen können. Bestimmte Wartezeiten sind, abgesehen von dem im vorstehenden Absatz erwähnten Falle, nicht vorgesehen. Die Staatsaufsichtsbehörde hat auch in dieser Hinsicht nichts zu beanstanden; denn im Staatsdienst ist es ebenfalls nicht üblich, die etatmäßige Anstellung und die Beförderung nach einer bestimmten Wartezeit zu gewährleisten.

Ein Bedürfnis zur Bildung von Ausschüssen von Beamten und Arbeitern, die die Wünsche des Personals zur Kenntnis des Arbeitgebers zu bringen und die Interessen des Personals dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten hätten, wird von den Privatbahn-Gesellschaften verneint. Bei der geringen Ausdehnung der einzelnen Unternehmen bestehe eine so enge Fühlung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, daß jeder Bedienstete Gelegenheit hat, seine Wünsche auch persönlich zum Ausdruck zu bringen. Auch gegen diesen Standpunkt dürfte nichts einzuwenden sein.

Dem Wunsche, daß die Verhältnisse des Personals der Privateisenbahnen regierungsseitig periodisch nachgeprüft werden mögen, ist durch die Einrichtung der Staatsaufsicht Rechnung getragen. Bezüglich der Einwirkung auf die Privatbahnen hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge und Löhne des Personals hält die Regierung an der dem letzten Landtag dargelegten Stellung fest.

**27. Bitte des Bürgervereins der Oststadt Karlsruhe, die Errichtung einer Eisenbahn-Haltestelle an der Durlacher Allee betr.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Stadtrat Karlsruhe ist mit der Großh. Eisenbahnverwaltung in erneute Verhandlungen eingetreten. Dabei stimmte der Stadtrat der Anschauung der Großh. Regierung darin bei, daß die Errichtung der von den Petenten gewünschten Haltestelle noch kein sehr dringendes Bedürfnis sei. Er legte aber Wert darauf, die Frage des Platzes für die Haltestelle bald gelöst zu sehen, damit der Bebauungsplan für das dort gelegene Stadtgebiet festgesetzt werden könne, und zwar hielt er an der Auffassung fest, daß für die Oststadt die Lage der Haltestelle an der Durlacher Allee als die allein richtige zu gelten habe, während die Eisenbahnverwaltung eine Stationslage nördlich der Gerwigstraße als die zweckmäßigere bezeichnet hat.

Die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

**28. Bitte der Gemeinde Niffingen um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Wunsch, auch aufwärts fahrende Züge in der starken Steigung von 1:67 halten zu lassen, kann, wie wiederholt dargelegt worden, mit Rücksicht auf die auch vom Reichseisenbahnamt geteilten Bedenken, Züge, die mehr als einige wenige Achsen haben, in einer stärkeren Neigung als 1:70 regelmäßig halten zu lassen, nicht erfüllt werden.

Was die Anlage einer einseitigen Haltestelle für die abwärts fahrenden Züge betrifft, so steht einer solchen Maßnahme, auch wenn man über das Bedenken, daß sie den Wünschen der Bevölkerung nicht voll Rechnung trüge und daher die Angelegenheit nicht zur Ruhe kommen ließe, die Schwierigkeit entgegen, daß sie die Durchführung des Personenzugsfahrplans der Odenwaldbahn in unerwünschter Weise beeinträchtigen würde. Die Fahr- und Aufenthaltszeiten der hauptsächlich in Betracht kommenden Züge sind nämlich sehr gespannt, weshalb schon vor Eröffnung der neuen Haltestellen Gaubüttelbrunn und Pleutersbach, deren Errichtung als ein dringendes Bedürfnis anerkannt wurde, die Züge häufig in Würzburg verspätet ankamen. Beim Hinzutreten eines weiteren 3. Haltes würde nur erübrigen, entweder in Heidelberg oder in Würzburg Anschlüsse aufzuheben.

Es wurde auch geprüft, ob es etwa möglich sein würde, durch Verwendung leistungsfähigerer Lokomotiven den Fahrplan so umzugestalten, daß Halte geeigneter abwärts fahrender Züge bei Wissingen eingerichtet werden könnten. Es wäre dies aber nur angängig, wenn für die Personenzüge Lokomotiven der Gattung IV g verwendet würden. Da die zurzeit vorhandenen fünf Stück dieser Gattung aber auf der Strecke Karlsruhe-Pforzheim vorläufig nicht entbehrt werden können, müßten erst weitere Lokomotiven beschafft werden, ehe Lokomotiven IV g auf der Odenwaldbahn verwendet werden können; Voraussetzung für die Verwendung der IV g Lokomotiven auf der Odenwaldbahn ist ferner die Vollendung des Umbaues dieser Bahn, die voraussichtlich erst Ende 1914 erfolgen wird.

Wenn hiernach auch jetzt noch nicht die in Rede stehenden Halte eingerichtet werden können, so wird doch die Großh. Regierung die Sache im Auge behalten.

**29. Bitte der Gemeinderäte Hintschingen und Maueneheim um Errichtung einer Güterstation in Hintschingen.**  
(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Eine erneut angestellte Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse hat das Folgende ergeben:

Während nach den im Jahre 1908 veranstalteten Erhebungen der Stückgutverkehr für Hintschingen sowohl im Versand als auch im Empfang durchschnittlich auf etwa je 30 t jährlich und der Wagenladungsverkehr im Versand auf rund 200 t jährlich zu beziffern war, hat in den 7 Monaten Januar bis einschließlich Juli 1912 der Stückgutverkehr bloß 11 t und der Wagenladungsverkehr bloß 40 t betragen. Dies bedeutet einen beträchtlichen Verkehrsrückgang. Der insbesondere im Wagenladungsverkehr entstandene Ausfall ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die früher aufgetretenen Holzsendungen in neuerer Zeit zum Teil ausgeblieben sind. Eine Änderung im Holzverkehr wird voraussichtlich auch in nächster Zeit nicht eintreten. Nach Mitteilung der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft kommen in den Hintschingen benachbarten herrschaftlichen Waldungen jährlich etwa 300 fm Holz auf, wovon aber nur 80 fm zum Versand gelangen; der Rest ist zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich. Aus Gemeindefeldungen gelangt Holz in nennenswerten Mengen nicht zur Beförderung mit der Bahn. Im Tierverkehr ist eine Änderung gegen früher nicht eingetreten; es kommen durchschnittlich jährlich 150 Schweine und 50 Stück Großvieh auf, die aber nur teilweise mit der Bahn versandt werden.

Im Hinblick auf den beobachteten Verkehrsrückgang vermag die Großh. Regierung zurzeit noch weniger wie früher ein Bedürfnis für die Errichtung einer Güterstation in Hintschingen anzuerkennen.

**30. Bitte der Gemeinden Untergrombach, Büchenau und Obergrombach, das Halten des Zuges Nr. 908 in Untergrombach betr.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Kurslage des Zugs 908 ist durch den vorausgehenden Zug D 104 und den nachfolgenden Zug D 2 eingeengt und festgelegt. Ein Halt des Zugs 908 in Untergrombach wäre nur möglich, wenn der Zug ab Bruchsal hinter den Zug D 2 zurückgestellt würde; in diesem Falle ginge aber sein Anschluß an den ab

Karlsruhe nach dem Oberland und Schwarzwald abgehenden beschleunigten Personenzug 742 verloren, was vermieden werden muß. Ein anderer Ausweg, den Halt zu ermöglichen, läge in der Früherlegung des Zugs D 104. Der von Baden gestellte, dahin zielende Antrag wurde bisher von den beteiligten nördlichen Eisenbahnverwaltungen abgelehnt. Es besteht jedoch Aussicht, daß der gewünschte Halt auf 1. Mai 1914 wird hergestellt werden können.

**31. Bitte der Gemeinden Önsbach, Mösbach und Wagshurst um Errichtung einer Güterstation in Önsbach.**  
(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß mit der Erstellung bezw. Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes zugleich auch die Errichtung einer Güterstation verbunden werde.)

Art der Erledigung: Es ist beabsichtigt, für die Errichtung eines neuen Aufnahmsgebäudes in Önsbach samt der Ersetzung des schienenebenen Straßenüberganges durch eine Unterführung Mittel im Eisenbahnbaubudget 1914/15 anzufordern.

Die beabsichtigten Herstellungen sind derart geplant, daß sie einer etwaigen späteren Hinzufügung einer Güterstationsanlage weder Hindernisse bereiten noch für eine solche Anlage einen nennenswert größeren Kostenaufwand bedingen, als er notwendig wäre, wenn die Güterstation gleichzeitig mit den übrigen Neuherstellungen zur Ausführung käme; die Kosten für die Güteranlage allein sind zu 115 000 M berechnet.

Ein Bedürfnis, die Station Önsbach jetzt schon für den Güterverkehr einzurichten, vermag die Großh. Regierung nicht anzuerkennen; sie wird dieser Frage erst näher treten können, wenn der Güterverkehr der in Betracht kommenden Orte sich einmal wesentlich gehoben haben sollte. Die Gründe dieser Stellungnahme sind den Kommissionen für Eisenbahnen und Straßen der beiden Kammern der Landstände mit Schreiben vom 30. Mai 1912 Nr. B 1967 ausführlich dargelegt worden. Es sei hier nochmals das Folgende daraus hervorgehoben:

Weder die Menge und Art des Güterverkehrs der Gemeinden Önsbach, Wagshurst und Mösbach noch die Entfernungen dieser Orte von den seither benutzten Güterstationen Renchen und Oberachern lassen die Errichtung einer vollen Güterstation bei Önsbach als dringend erscheinen. Zum Versand gelangen hauptsächlich Obst, sonstige landwirtschaftliche und Käseerzeugnisse, auch Wein und Brantwein, die im allgemeinen als Expres- und Eilstückgut abgegeben werden, wozu die Station Önsbach jetzt schon eingerichtet ist. Der in Renchen sich vollziehende Stückgut- und Wagenladungsverkehr aus den 3 genannten Orten ist nicht bedeutend und beträgt in Versand und Empfang zusammen etwa 1000 t im Jahr, von den außergewöhnlichen Verhältnissen des Jahres 1911 (Schulhausneubau usw. in Wagshurst) abgesehen. Obstversand in Wagenladungen findet vorzugsweise nur von den größeren Obstorten aus statt, wo Märkte abgehalten werden, und wohin durch Vermittelung von aufstauenden Händlern größere Sendungen zusammengezogen werden. Die Stadt Achern ist durch Einrichtung eines Obstmarktes seit 1910 in die Reihe dieser Plätze getreten, und nach dieser Stadt werden größere Mengen Obst von den petitionierenden Gemeinden verbracht. Auch der Verkehr des Ortes Mösbach auf der Station Oberachern ist sehr unbedeutend. Der Empfang betrug im Jahre 1911 nur 75 t Stückgut und 291 t Wagenladungen, der Versand ist noch geringer, insbesondere der Wagenladungsverkehr ganz geringfügig.

Die aus der topographischen Karte ermittelten Weglängen betragen:

Ortsmitte Wagshurst—Renchen Station . . . . .	3,35 km,
" " —Önsbach " . . . . .	3,7 "
" Önsbach —Önsbach " . . . . .	1,1 "
" " —Renchen " . . . . .	3,5 "
Kirche Mösbach—Oberachern " . . . . .	2,45 "
" " —Önsbach " . . . . .	4,15 "
" " —Renchen " (über Ulm) . . . . .	5,8 "
" " —Renchen " (über Kappelgaf) . . . . .	5,2 "

Die Bewohner von Wagshurst erreichen die Station Renchen auf kürzerem und besserem Weg (Kreisstraße) als die Station Önsbach. Wagshurst hat also kein Interesse an der erbetenen Güterstation. Auch Mösbach hat viel

näher und bequemer nach Station Oberachern. Die Errichtung einer Güterstation Dnsbach käme also fast nur dem Orte Dnsbach selbst zugute und lediglich für die in geringer Menge ankommenden Stückgüter und Wagenladungen, so daß von dem auf Station Renchen für die 3 Orte Dnsbach, Wagshurst und Mösbach ermittelten, oben mit 1000 t im Jahr angegebenen Gesamtgüterverkehr höchstens 600 t auf die Güterstation Dnsbach übergehen würden. Die hiervon in der Hauptsache den Ort Dnsbach angehenden Güter können aber wie jeither auf Station Renchen umgeschlagen werden, wohin der Weg nur 2,4 km weiter ist als zur Station Dnsbach, was umsoweniger ins Gewicht fällt, als solche Güter doch erst auf Landfuhrwerk geladen werden.

Die Gemeinde Dnsbach befindet sich im Vorteil gegen zahlreiche andere Orte im Lande, die viel ungünstigere Zufahrten zur Eisenbahn haben, und auch gegenüber den großen Städten, wo häufig noch weitere Wege zu den Güterbahnhöfen gemacht werden müssen.

Die Großh. Regierung hält darnach an ihrem bisherigen ablehnenden Standpunkt fest.

**32. Bitte der Gemeinde Böhringen, die Errichtung einer Haltestelle im Weiler Rente, Gemeinde Böhringen betr.**  
(Zur Kenntniznahme überwiesen in dem Sinne, daß erwogen werde, ob es sich nicht ermöglichen läßt, den einen oder anderen Zug bei Blockstation 2 halten zu lassen und statt großer baulicher Veränderungen mit den derzeitigen Anlagen und einer einfachen Wartehalle auszukommen.)

Art der Erledigung: Die Gemeinde Rente zählt 109 Einwohner. Der zu erwartende Verkehr wäre so gering, daß es sich schon der Verunsicherungen wegen nicht rechtfertigen läßt, eine Haltestelle einzurichten. Zughalte vorzusehen, ohne daß eine Haltestelle eingerichtet wird, ist nicht angängig.

**33. Bitte des Eisenbahnkomitees der Steinachtalgemeinden, den Bau einer Eisenbahn im Odenwälder Steinachtal betr.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung alsbald mit der Großh. Hessischen Regierung in Unterhandlung treten und eine Einigung zwischen den beiden Staaten in dieser Frage erzielen sollte.)

Art der Erledigung: Vorbehaltlich einer Verständigung mit der Großh. Hessischen Regierung, mit der das Finanzministerium erment in Verhandlungen getreten ist, besteht die Absicht, den Landständen einen Gesetzentwurf für die Erbauung einer normalspurigen staatlichen Nebenbahn von Redarsteinach in das Steinachtal vorläufig bis Schönau i. St., vorzulegen und im Eisenbahnbaubudget 1914/15 eine erste Teilforderung für diesen Bahnbau einzustellen.

Bei Endigung der Bahn in Schönau wird diese größte Gemeinde des Tals mit dem stärksten Personenverkehr, der am meisten entwickelten Industrie und dem gegenüber den anderen in Betracht kommenden Orten weitaus überwiegenden Güterverkehr unmittelbar an das Staatsbahnnetz angeschlossen sein. Die Wege von den oberhalb Schönau gelegenen Orten zur nächsten Bahnstation würden um rund 5 km gekürzt, und es wäre dem dringendsten Bedürfnis der Gegend abgeholfen.

Der Weiterbau der Bahn bis Heiligkreuzsteinach muß als zweite Etappe einer späteren Zeit vorbehalten werden.

**34. Bitte des Eisenbahnbaukomitees Eberbach-Mülben, die Erbauung einer elektrischen Bahn von Eberbach nach Mülben betr.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß, sobald die entsprechenden genauen Vorarbeiten mit zuverlässigen Unterlagen vorgelegt werden, die Großh. Regierung durch Zusage eines entsprechenden Staatszuschusses die Ausführung dieser Bahn fördern möge.)

Art der Erledigung: Der Großh. Regierung ist ein gründlich durchgearbeitetes, auch mit zuverlässigem Kostenschlag, brauchbarer Ertrags- und Betriebskostenrechnung sowie sonstigen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen ausgestattetes Projekt für die erstrebte Bahn samt einem Nachweis, daß die Bahn bei Gewährung eines angemessenen Staatszuschusses lebensfähig sei, bis jetzt nicht vorgelegt worden. Die Großh. Regierung vermag daher in eine Erörterung über die Frage der Gewährung und Bemessung eines Staatszuschusses noch nicht einzutreten.

35. Bitte der **Gemeinden Furtwangen, Schönwald, Schonach und Triberg** und Anschließpetition der **Schwarzwälder Handelskammer**, den Bau einer elektrischen Bahn von Furtwangen nach Triberg betr., sowie besondere Petition der Gemeinde Schonach, den Bau einer Stichbahn von Triberg nach Schonach betr.

(a. Das Begehren der Gemeinden Furtwangen, Schönwald, Schonach und Triberg um Bewilligung eines kilometrischen Staatszuschusses von 30 000 *M* a fonds perdu zu den Kosten für die Erbauung einer elektrischen Bahn von Furtwangen nach Schönwald und Triberg mit einer Stichbahn nach Schonach empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß den billigen Wünschen der Petenten bald Rechnung getragen werden sollte;

b. die Bitte der Gemeinde Schonach um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer Stichbahn von Triberg nach Schonach als in den obigen Antrag miteingeschlossen für erledigt erklärt.

Art der Erledigung: Wie die Großh. Regierung schon wiederholt erklärt hat, kann sie zur Frage eines Staatszuschusses zum Bau einer Nebenbahn erst Stellung nehmen, wenn ein völlig durchgearbeitetes Projekt mit zuverlässiger Kosten- und Ertragsberechnung vorliegt und ein ernstlicher Bewerber für den Bau und Betrieb der erstrebten Bahn auftritt, der die Gewähr für die finanzielle Sicherstellung des Unternehmens bietet und nach der Feststellung der Leistungen der Gemeinden und Anderer bestimmte Vorschläge über die Höhe des Staatszuschusses zu machen in der Lage ist. Inwiefern diese Voraussetzungen bei dem Material, das den in Rede stehenden Petitionen zugrunde lag, nicht erfüllt sind, hat die Großh. Regierung in ihrer während der vorigen Tagung der Landstände an die Kommissionen für Eisenbahnen und Straßen der beiden Kammern abgegebenen Erklärung ausführlich dargelegt; dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß bei der weiteren Verfolgung des Projekts durch die Interessenten insbesondere die bautechnischen Anstände am besten durch Benehmen der Bearbeiter mit der Eisenbahnverwaltung behoben werden könnten.

In der 102. Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Juli 1912 stellte auf die Regierungserklärung hin der Landtagsabgeordnete Duffner eine nochmalige Durchprüfung des ganzen Projektes, die Aufstellung einer neuen Rentabilitätsberechnung, den Versuch von Vertragsabschlüssen und die Wiedervorlage des ganzen Werkes an die Großh. Regierung binnen möglichst kurzer Zeit in Aussicht und bat um Förderung der Sache durch die Großh. Regierung im Einvernehmen mit den Unternehmern sowie mit den Gemeinden.

Am 7. September 1912 erschienen denn auch auf der Eisenbahnabteilung des Finanzministeriums der Bürgermeister von Furtwangen, der Oberingenieur der Rheinischen Schudert-Gesellschaft Mannheim und der Projektverfasser aus Freiburg i. B. Es wurden die erhobenen Beanstandungen und die Richtlinien für eine Verbesserung des Projekts und für die Vervollständigung der Petitionsunterlagen besprochen. Auch wurde eine andere Lösung angeregt, nämlich statt der Stichbahn nach Schonach die Bahn als durchgehende Linie von Triberg über Schonach nach Furtwangen zu führen, wodurch die Bahnlänge Triberg-Furtwangen nur um etwa 1 km oder wenig mehr vergrößert würde, dafür aber die Stichbahn mit ihrer Verteuerung des Baues und des Betriebes entfiel. Die Erschienenen erklärten, die Angelegenheit auf Grund der Besprechung weiter verfolgen und von der Bereitwilligkeit der Regierungsorgane zu weiterer Beratung gegebenenfalls Gebrauch machen zu wollen. Am 29. November 1912 frug der Oberingenieur der Rheinischen Schudert-Gesellschaft Mannheim mündlich wegen etwaiger Mitbenützung der von der Staatseisenbahnverwaltung geplanten Landstraßenüberführung bei Triberg durch eine Bahn Triberg—Furtwangen an und erhielt den Bescheid, die Gesellschaft, die ja mit der technischen Bearbeitung des Bahnprojekts befaßt sei und unter Umständen später als Betriebsunternehmerin in Betracht komme, sofern die Erstellung der Bahn sich verwirkliche, möge an das Finanzministerium eine schriftliche Anfrage richten, in der auch die beabsichtigte Lastanordnung der Fahrzeuge anzugeben wäre. Ein derartiges Gesuch ist jedoch bei dem Finanzministerium bis jetzt ebensowenig eingelaufen als eine sonstige weitere Anfrage oder gar ein neu durchgearbeitetes, mit den erforderlichen vollständigen Beilagen versehenes Projekt.

Die Großh. Regierung vermag daher dem Begehren der Petenten um Bewilligung eines Staatszuschusses zu den Kosten für die Erbauung einer elektrischen Bahn von Furtwangen nach Triberg mit einer Stichbahn nach Schonach zurzeit immer noch nicht näher zu treten.

36. Bitte des **Stadtrats** sowie des **Kur- und Verkehrsvereins Konstanz**, die Umgestaltung der Bahnhofsanlage daselbst betr.

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß

1. die Verlegung des Güterbahnhofes nach Petershausen, sobald die Verhandlungen mit der schweizerischen Behörde zum Abschluß gelangt sind, unter voller Wahrung der Möglichkeit einer späteren Ausführung der Bahn in den Hauptbahnhof, zur Ausführung gebracht,
2. in das nächste Eisenbahnbudget 1914/15 eine erste Teilforderung hierfür eingestellt, und
3. Großh. Regierung ersucht wird, in tunlichster Bälde im Sinne ihres Schreibens vom 27. Juni 1912 ein weiteres Projekt zur Ausführung der Bahn ausarbeiten zu lassen.)

Art der Erledigung: Auf die Überweisungsbeschlüsse der beiden Kammern der Landstände hin wurde die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen erneut angewiesen, auf eine möglichst baldige Klärung der wegen Verlegung des Konstanzer Güterbahnhofes nach Petershausen schwebenden Fragen mit allen Mitteln hinzuwirken und dabei auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Möglichkeit einer etwaigen späteren Ausführung der Bahn vom rechten Rheinufer zum Hauptbahnhof um die Stadt herum auf deren Westseite mit der Anlage des Güterbahnhofes in Petershausen gewahrt bleibe. Es ist dabei der Generaldirektion aufgegeben worden, die Frage, wie für eine etwaige spätere Ausführung der Bahn nach den Wünschen der Stadt eine Lösung gefunden werden könne, die nicht nur die Stadt befriedigen, sondern vor allem für die Eisenbahnverwaltung vom betriebstechnischen wie insbesondere auch vom finanziellen Standpunkte aus annehmbar sein würde, auch fernerhin im Auge zu behalten.

Nachdem die Schweizerische Oberzolldirektion wiederholt die Bedenken hervorgehoben hatte, daß durch Verlegung des Güterbahnhofes als Gemeinschaftsbahnhof nach Petershausen der persönliche Verkehr der Schweizer Interessenten mit den Bahn- und Zollorganen ausgeschlossen werde, indem angesichts der Entfernungen zwischen den schweizerischen Ortschaften und Petershausen kaum Jemand mehr in der Lage sei, Güter auf der Straße nach Petershausen zu führen oder von da abzuholen, und daß ferner auch wirtschaftliche Interessen der Ortsgemeinden Kreuzlingen und Emmishofen auf dem Spiel ständen, verhartete auch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen auf ihrem schon vordem eingenommenen Standpunkte, daß ein badischer Güterbahnhof mit deutschem Zolldienst in Petershausen und ein schweizerischer Güterbahnhof mit schweizerischem Zolldienst in Kreuzlingen unter Ausscheidung des Güterdienstes und des zugehörigen Rangierdienstes aus der Gemeinschaft zu erstellen sei. Demgemäß ist die Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen z. Bt. damit befaßt, auf Grund eines diesem Stand der Dinge entsprechenden Betriebsprogramms Plan und Kostenanschlag einer rein badischen Güteranlage Petershausen mit möglichst beschleunigter Ausführung zu entwerfen.

Da die Klärung der betriebs- und zolldienstlichen Fragen eine geraume Zeit erforderte, und die Großh. Generaldirektion durch die Arbeiten für die Eröffnung der neuen großen Bahnhöfe Basel und Karlsruhe in außerordentlichem Maße in Anspruch genommen war, konnte der Entwurf für die neue Güterbahnhofsanlage Petershausen noch nicht fertig gestellt werden. Das Großh. Finanzministerium hat jedoch wiederholt die möglichst beschleunigte Fertigstellung des Projekts angeordnet, damit in das Eisenbahnbudget für 1914/15 eine erste Teilforderung für die Erbauung des neuen Güterbahnhofes in Petershausen eingestellt werden kann.

Zu Punkt 3 ist das Folgende zu bemerken:

Ein Weg, auf dem ein dem Wunsche der Stadt und den oben angeführten Forderungen der Großh. Eisenbahnverwaltung entsprechendes Projekt zur Ausführung der Bahn zustande kommen könnte, ließ sich bis jetzt nicht finden.

**37. Bitte der Gesellschaft für den Automobilbetrieb Ludwigshafen—Stoßach—Zuttlingen und der Vertretungen beteiligter Gemeinden um eine staatliche Unterstützung.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Gesellschaft hat im Jahr 1912 und 1913 je 2000 M. Staatszuschuß erhalten. Die Festsetzung des Zuschusses in künftigen Jahren wird sich nach dem finanziellen Stand der Gesellschaft und den Zuschüssen der übrigen Interessenten richten.

**38. Bitte des Komitees und der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden um Erbauung einer Eisenbahn von Königheim über Giffingheim nach Hardheim.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß nach Fertigstellung der Teilstrecke Tauberbischofsheim—Königheim die Verbindungsstrecke Königheim—Hardheim in Angriff genommen wird.)

Art der Erledigung: Durch die vollendete Bahn Wallbüren—Hardheim und die im Bau befindliche Bahn Tauberbischofsheim—Königheim sind auch die nach einer Bahnverbindung Königheim—Hardheim strebenden Orte in vorerst ausreichendem Maße an den Eisenbahnverkehr angeschlossen. Das Bedürfnis eines durch das Zwischenstück Königheim—Hardheim erreichbaren Durchgangsverkehrs und die örtliche Bedeutung dieses Zwischenstückes für die an demselben in Betracht kommende Gegend ist nicht so erheblich, daß an die Erbauung der fraglichen, recht kostspieligen Verbindungsstrecke — nach den Darlegungen in Drucksache Nr. 5a zum Protokoll der 50. Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1908 Seite 23/26 berechnen sich die Baukosten allein auf über 4 Millionen Mark, von den sicher nicht ausbleibenden Betriebsausfällen ganz abgesehen — alsbald oder in der näheren Zukunft heranzutreten wäre, zumal da noch zahlreiche dringendere Bahnen ihrer Ausführung harren.

**39. Bitte des Eisenbahnkomitees und des Gemeinderats Östringen, den Bau einer Bahn von Mingolsheim nach Östringen betr., und Petition der Gemeinderäte Langenbrücken und Stettfeld um Einmündung der projektierten Nebenbahn Östringen—Hauptbahn in Langenbrücken.**

(1. Die Petition von Östringen empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß die Grobsh. Regierung im nächsten Budget eine Anforderung für die Vorarbeiten zur Erstellung der Bahn bringen soll;

2. bezüglich der Petition von Langenbrücken und Stettfeld Übergang zur Tagesordnung.)

Art der Erledigung: Bei der Grobsh. Regierung sind Bedenken entstanden, ob der Bau einer Vollbahn von Mingolsheim nach Östringen sich ausreichend begründen lasse. Die Strecke mit nur 4,9 km Betriebslänge ist für eine wirtschaftliche Betriebsführung zu kurz; dazu kommt noch als besonderer Umstand, daß ein großer Arbeiterverkehr und ein Verkehr von Massengütern bei der Art der Industrie in Östringen (hauptsächlich Zigarrenfabrikation) nicht vorhanden ist. Dem bestehenden Bedürfnis dürfte vielmehr durch eine Automobilverbindung, die auch der Güterbeförderung dienbar zu machen wäre, ausreichend und vielleicht besser wie durch eine Vollbahn Rechnung getragen werden können.

Es ist beabsichtigt, den Landständen bei Vorlage des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1914/15 eine Anforderung von Geldmitteln zur Einrichtung verschiedener staatlicher Automobilverbindungen zu unterbreiten. Wenn die Landstände diese Mittel bewilligen, wird in erster Reihe eine derartige Einrichtung für Östringen in Erwägung gezogen werden, wobei unter Umständen auch die Weiterführung einer Automobilinie Mingolsheim—Östringen bis zum Anschluß an diejenige von Michelfeld nach Sinzheim mit ins Auge gefaßt werden könnte. Die Einrichtung einer Automobilinie würde zudem den Vorteil haben, daß sich die Verbindung Östringens mit der Hauptbahn früher bewerkstelligen ließe, als dies durch die Erbauung einer Vollbahn der Fall ist. Die spätere Erstellung einer Vollbahn, falls einmal für eine solche das Bedürfnis sich ergeben haben wird, ist durch die vorhergehende Einrichtung einer Automobilverbindung, die leicht in eine andere Landesgegend verlegt werden kann, nicht als ausgeschlossen zu betrachten.

Aus den dargelegten Gesichtspunkten hält es die Grobsh. Regierung nicht für angängig, im Eisenbahnbudget 1914/15 eine Anforderung zur Erstellung der Bahn Mingolsheim—Östringen zu bringen. Eine Anforderung für die Ausführung von Vorarbeiten zu dieser Bahn erscheint aber schon deshalb überflüssig, weil der bereits vor einigen Jahren bearbeitete Bahnentwurf als genügend für eine etwaige spätere Gesetzesvorlage angesehen werden kann.

**40. Bitte des Eisenbahnkomitees Mergentheim—Affamstadt um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Mergingen—Erlenbach—Ballenberg—Oberndorf—Neunstetten—Affamstadt—Rengershausen—Wachbach—Neunkirchen nach Mergentheim.**

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Grobsh. Regierung hat ihren Standpunkt während der vorigen Tagung der Landstände den Kommissionen für Eisenbahnen und Straßen der beiden Kammern eingehend dargelegt. Von den Berichterstattern ist dieser Standpunkt auszugsweise in den Plenarsitzungen, am 26. Juni 1912 in der 16. Sitzung der Ersten Kammer und am 13. Juli 1912 in der 102. Sitzung der Zweiten Kammer, wiedergegeben worden. Er gipfelte in dem Satze, daß die Grobsh. Regierung, da die mit der Erstellung der Bahn verknüpfte schwere Belastung der

Staatskaffe — Verzinsung des rund 2330 000 M betragenden badischen Anlagekapitals und Betriebszuschuß von jährlich mindestens 37 000 M — in keinem Verhältnis zu dem den Beteiligten aus dem Bahnbau erwachsenden Nutzen stehe, nicht in der Lage sei, die Erbauung der erstrebten Bahn in absehbarer Zeit in Aussicht zu stellen; dagegen könnte die Einstellung einer Kraftwagenlinie in Frage kommen, worüber aber zunächst die Beteiligten in Prüfung einzutreten hätten.

An diesem Standpunkt hält die Groösh. Regierung auch jetzt noch fest.

**41. Bitte des Eisenbahnkomitees Merchingen sowie der Gemeinden Merchingen, Bronnacker und Rosenberg um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Merchingen nach Rosenberg.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß mit der Vornahme der Vorarbeiten begonnen und die hierzu nötigen Gelder im nächsten Budget angefordert werden.)

Art der Erledigung: Die Einstellung einer Anforderung von Geldmitteln zur Ausführung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Rosenberg oder von Osterburken aus nach Merchingen in das Baubudget 1914/15 soll in Aussicht genommen werden. Die Vorarbeiten würden sich auch auf eine nähere Untersuchung zu erstrecken haben, ob nicht doch der Anschluß der erstrebten Bahn an die Odenwaldbahn zweckmäßiger in Osterburken statt in Rosenberg zu bewerkstelligen wäre. Aus einer solchen Geldmittelanforderung und etwaigen Genehmigung durch die Landstände darf aber auf Seiten der Beteiligten keinesfalls der Schluß gezogen werden, daß dann unter allen Umständen schon in einer der folgenden Budgetperioden mit der Bauausführung begonnen werden müsse, es soll vielmehr damit erst eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung der Frage der Bauwürdigkeit der Bahn geschaffen werden.

**42. Bitte von Vertretern der beteiligten Gemeinden sowie der Handelskammer Schoppsheim, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Schoppsheim durch das kleine Wiesental bis Tegernau betr.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Wenn die Groösh. Regierung auch nicht verkennet, daß eine Bahn von Schoppsheim i. W. nach Tegernau, deren Bau bei rund 11 km Länge rund 2,3 Millionen Mark kosten würde, und bei der die Betriebskosten durch die Verkehrseinnahmen selbst unter günstigen Voraussetzungen nicht gedeckt werden würden, den beteiligten Gemeinden einen erheblichen Nutzen bringen wird, so kann doch, abgesehen davon, daß zunächst dringlichere Wünsche zu erfüllen sind, schon deshalb noch nicht der Erstellung der Bahn näher getreten werden, weil es bis jetzt an genügenden Erfahrungen über den elektrischen Betrieb der bestehenden Wiesentalbahn fehlt, um darnach ermessen zu können, ob auch für die erstrebte Bahn die Anwendung der gleichen Betriebsart angezeigt wäre.

**43. Bitte der Handelskammer Freiburg, der Schwarzwälder Handelskammer, des Verkehrsvereins Freiburg, des Gewerbevereins Waldkirch und der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, den Ausbau der Elztalbahn betr.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der auch heute noch festgehaltene Standpunkt der Groösh. Regierung ist in der Drucksache Nr. 95 zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. August 1908 auf den Seiten 8 bis 12 unter eingehender Begründung dargelegt worden. Das wesentliche daraus möge hier wiederholt werden:

Die neue Linie (Fortsetzung der Elztalbahn nach Hausach) wäre, wenn die Erwartungen, die von der neuen Bahn gehegt werden, in Erfüllung gehen sollen, als Hauptbahn herzustellen, wobei auch die bereits bestehende Bahn Denzlingen—Elzach als Hauptbahn ausgestaltet werden müßte. Die Kosten der neuen, mit einer Höchstneigung von 1:60 anzulegenden Bahnlinie würden nach einer generellen Untersuchung etwa 15 Millionen Mark betragen. Werden die Tunnel, wie dies bei einer Hauptbahn sich sehr empfehlen würde, von vornherein zweigleisig angelegt, so steigen die Kosten auf 22 Millionen Mark.

Die Gegend, die von der fraglichen Bahn dem Verkehr erschlossen würde, ist verhältnismäßig recht dünn bevölkert. Es liegen an der Strecke nur die Gemeinden Prechtal mit 2064 Einwohnern und Mühlenbach mit 1395 Einwohnern. Land- und Forstwirtschaft bilden die hauptsächlichsten Ernährungszeige dieser Einwohner; einzelne gewerbliche und industrielle Betriebe sind vorhanden. Im Hinblick auf diese Verhältnisse ist eine erhebliche Einnahme

aus dem örtlichen Verkehr nicht zu erhoffen, wengleich bei der landschaftlichen Schönheit der Gegend ein lebhafter Touristenverkehr zu erwarten steht. Auf Grund näherer Prüfung wird beim Lokalverkehr mit einer Gesamteinnahme von 31 500 *M* zu rechnen sein. Daß durch diese Einnahme die Betriebsausgaben für die schwierige, mit erheblichen Steigungen und Krümmungen versehene Strecke nur zu einem sehr kleinen Teile gedeckt würden, bedarf keines Nachweises.

Das Bedürfnis nach Erbauung der Bahn wird denn auch weniger mit den örtlichen Verkehrsverhältnissen als mit der Notwendigkeit einer Verbesserung des durchgehenden Verkehrs von Freiburg und dessen Hinterland mit Württemberg und darüber hinaus begründet. Da es sich bei dem 42 bzw. 44 km abkürzenden Weg über Elzach—Hausach—Freudenstadt um eine eingleisige Bahn handelt, die zudem auf der württembergischen Strecke auf große Längen Neigungen von 1:43, 1:45 und 1:52 aufweist, während die Verbindung über Mühlacker zweigleisig und virtuell weit günstiger als jene Linie ist, so erscheint es zweifelhaft, ob sich eine sehr fühlbare Überlegenheit der neuen Linie ergeben würde. Nach den in Betracht kommenden Entfernungsverhältnissen der außerbadischen Konkurrenzwege würde der badischen Staatsbahn voraussichtlich kein nennenswerter neuer Personenverkehr zugeführt werden, der einen Ausgleich für den auf jährlich 50 000 *M* berechneten Verlust bieten würde, der aus der Ablenkung des Personenverkehrs des engeren badischen und württembergischen Gebiets von den längeren badischen Linien auf die kürzere über Elzach entstünde. Der Ausfall beim Güterverkehr ist sogar zu jährlich 150 000 *M* ermittelt, so daß der badischen Staatsbahn aus der Erbauung der Linie ein jährlicher Gesamtverlust von 200 000 *M* drohen würde. Dazu käme der bereits oben erwähnte bedeutende Betriebsausfall und das völlige Ausbleiben einer Verzinsung des Anlagkapitals.

Bei dieser Sachlage ist die Großh. Regierung, zumal im Hinblick auf die zahlreichen dringenden und mit erheblichem Kostenaufwand verbundenen Aufgaben der Eisenbahnverwaltung, nicht in der Lage, der Erbauung einer Bahn von Elzach nach Hausach näher zu treten.

**44. Bitte des Höribahnkomitees um Gewährung eines entsprechenden Staatszuschusses zum Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Singen durch die Höri nach dem Rhein.**

- (1. Die Großh. Regierung ersucht, sie möge nochmals genaue Untersuchungen über Erbauung einer Staatsbahn anstellen, und falls dies von der Großh. Regierung abgelehnt würde,
2. den Wunsch, zu dem Bau einer Höribahn durch eine Privatgesellschaft eine möglichst weitgehende Staatsunterstützung zu gewähren, empfehlend überweisen;
3. das vorgelegte Projekt samt Anlagen, Denkschriften, Eingabe der Stadt Radolfzell sowie Petition des Eisenbahnkomitees zur Kenntnisaufnahme überweisen, wobei noch dem Wunsche Ausdruck gegeben wird, daß die Großh. Regierung in wohlwollender, entgegenkommender Weise die Unterhandlungen mit den in Betracht kommenden Faktoren in die Wege leite, um ein allen Beteiligten dienliches Resultat herbeizuführen.)

Art der Erledigung: Zu den einzelnen Punkten des Überweisungsbeschlusses der Zweiten Kammer der Landstände hat die Großh. Regierung das Folgende zu erklären:

1. An die Herstellung der Höribahn als Staatsbahn ist im Hinblick darauf, daß die Verkehrsbedürfnisse des in Betracht kommenden Gebiets zum Teil schon durch die Dampfboote auf dem Untersee und durch die Motorbootverbindung mit Radolfzell befriedigt sind, und daß es sich — mitveranlaßt durch diesen Umstand — um ein Bahnunternehmen handelt, dessen Betriebskosten bei Anwendung der für die Staatsbahn gültigen Tarifgrundlagen bei weitem nicht gedeckt würden, in absehbarer Zeit nicht zu denken.

2. Für die Anforderung von Mitteln zur staatlichen Unterstützung einer Privatbahn durch die Höri würde Geneigtheit bestehen, wenn ein volkswirtschaftlich, technisch und finanziell befriedigender Entwurf für eine solche Bahn mit der Bewerbung eines geeigneten Unternehmers für Bau und Betrieb vorläge. Der höchste Staatszuschuß, der zum Bau von Privatbahnen in einigen Fällen und auch nur beim Vorhandensein besonderer Gründe bewilligt worden ist, betrug 30 000 *M* für 1 km. Angesichts der Tatsache, daß die Hörigemeinden in Bezug auf ihre Verkehrsverhältnisse — bei einem Teil durch die Nähe bestehender Bahnen, bei anderen durch die Schiffs- und Motorbootverbindungen — nicht so ungünstig gestellt sind wie viele Orte in anderen Landesgegenden, wird ein so hoch gegriffener Staatszuschuß

für eine Hörbahn schwerlich gewährt werden können. Die Bestimmung der Höhe des staatlichen Zuschusses käme aber erst in Frage, wenn die vorstehend erwähnten Voraussetzungen für die Gewährung eines Staatszuschusses überhaupt erfüllt sein würden.

3. Wie die Großh. Regierung bereits in ihrer während der vorigen Tagung der Landstände an die Kommissionen für Eisenbahnen und Straßen der beiden Kammern abgegebenen Erklärung zu der Petition ausführlich dargelegt hat, weist das mit der Petition und in Verfolg derselben bei der Großh. Regierung eingelaufene, auf das Bahnprojekt sich beziehende Material eine Reihe von Mängeln, Unklarheiten und Widersprüchen auf; auch erscheinen die berechneten Baukosten zu niedrig veranschlagt, die zu erwartenden Verkehrseinnahmen zu hoch gegriffen und die Belastungen der Gemeinden durch die ihnen auf die Dauer von 15 Jahren angefallenen jährlichen Betriebszuschüsse sehr bedenklich. Die Lebensfähigkeit der erstrebten Bahn kann trotz dieser Gemeindezuschüsse, die den drohenden Betriebsausfall nicht zu decken vermögen, und da selbst bei einem hoch bemessenen Staatszuschuß keine Aussicht auf Verzinsung des Baukapitals besteht, nicht anerkannt werden.

Dem Vorsitzenden des Hörbahnkomitees wurde im April 1913 mitgeteilt, daß nach den von der Staatseisenbahnverwaltung und von dem Ministerium des Innern angestellten eingehenden Erhebungen für die etwaige Ausführung einer Lokalbahn nach den Hörorten nur Radolfzell als Ausgangspunkt in Betracht kommen könne, weil diese Stadt der Mittelpunkt des Wirtschaftslebens und der Verkehrsinteressen der Höri ist; eine Abzweigung von Überlingen a. N. nach Singen wäre unnötig und würde auf Bau und Betrieb vertenernd wirken. Für die Fortsetzung der Bahn über Öhningen hinaus bis zum Anschluß an die Schweizer Bundesbahn bestehe für die Mehrzahl der Hörigemeinden kein Interesse; insbesondere läge eine solche Fortsetzung nicht im Landesinteresse. Da neben den auf mindestens 2,4 Millionen Mark zu schätzenden Baukosten für eine etwa 27 km lange Nebenbahn von Radolfzell nach Öhningen noch etwa 350 000 M für das erforderliche Gelände zu rechnen seien, hätten nach Abzug des von der Stadt Radolfzell zugesagten Beitrags von 70 000 M die anderen Gemeinden die hohe Summe von 280 000 M für Geländeerwerbung aufzubringen; hierzu wären aber die Gemeinden nur unter beträchtlicher Steigerung ihres Umlagefußes, teilweise bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, in der Lage. Die Übernahme regelmäßiger Zuschüsse auf eine Reihe von Jahren durch die Gemeinden, wie sie die Continentale Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zur Bedingung gemacht hat, könne nicht in Frage kommen.

Darauf legte der Komiteevorsitzende dem Großh. Finanzministerium ausgangs Juli 1913 unter anderem ein Schreiben der genannten Bahngesellschaft vor, in dem diese sich im Prinzip bereit erklärt, den Bau einer normalspurigen, mit Dampf zu betreibenden Bahn von Öhningen über Wangen—Hemmenhofen—Gaienhofen—Horn—Gundholzen—Weiler—Bantholzen—Böhligen und Überlingen a. N. einerseits nach Radolfzell mit Güterverladestelle südwestlich der Staatsbahn ohne Anschluß an dieselbe und mit einer Haltestelle für Personenverkehr gegenüber der Staatsbahnstation beim Ausgang zu derselben, andererseits nach Singen mit Anschluß für den Güterverkehr an den dortigen Staatsbahnhof und mit Personenhaltestelle gegenüber dem Staatsbahnhof beim Hauptzollamt zu einem Gesamtkapital von 2 456 000 M unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der badische Staat, die Gemeinden und die Interessenten sich an der Aufbringung des Baukapitals mit Zahlung eines Betrages von einer Million Mark à fonds perdu beteiligen, und daß der Rest des Baukapitals in Höhe von 1 456 000 M der Gesellschaft von den in Betracht kommenden Städten, Gemeinden usw. in Form einer von der Gesellschaft mit 4 % zu verzinsenden und mit  $\frac{1}{2}$  % zu amortisierenden Hypothek zur Verfügung gestellt werde. Eine Zurücknahme der früheren dem Betriebsanerbieten zu Grunde gelegten, die Gemeinden mit langjährigen Betriebszuschüssen belastenden Bedingungen ist in dem Schreiben der Gesellschaft nicht enthalten. Die Stadt Singen schlägt vor, der Staat allein solle den zinsfreien Barzuschuß von einer Million Mark leisten, die Gemeinden sollen die über 4 % hinausgehenden, bis  $4\frac{1}{2}$  % zu rechnenden Zinsen für die Beschaffung des Restbaukapitals übernehmen, sie selbst wolle für eine etwaige Mehrbelastung, falls eine höhere Verzinsung als  $4\frac{1}{2}$  % und eine höhere Amortisation als  $\frac{1}{2}$  % notwendig wäre, aufkommen; von den zu 455 000 M angelegten Grunderwerbskosten würde die Stadt Singen 80 000 M, die Stadt Radolfzell 70 000 M, die Ziegelfabrik Nidelshausen 30 000 M zahlen, so daß von den übrigen beteiligten Gemeinden noch 275 000 M für Grunderwerb zu tragen wären. Die Stadt Radolfzell hält an der Linienführung Öhningen—Radolfzell ohne Abzweigung nach Singen fest.

Das Großh. Finanzministerium antwortete dem Vorsitzenden des Hörbahnkomitees im August 1913, daß die schon im April 1913 bekannt gegebenen Bedenken gegen die — selbst bei hohem Staatszuschuß — außerordentlich starke Belastung der kleineren Hörigemeinden durch die freie Geländestellung und den auf längere Zeit erforderlichen jährlichen

Zusatz das Eintreten in Verhandlungen darüber veranlaßt hätten, ob nicht durch mehrmalige tägliche Schiffsverbindung zwischen Öhningen und Radolfzell den Verkehrsbedürfnissen in einer die Gemeinden nur in unbedeutendem Umfang belastenden Weise Genüge getan werden könne.

Das Großh. Ministerium des Innern stimmte dieser Auffassung zu, insbesondere auch darin, daß unter den derzeitigen Verhältnissen dem Verkehrsbedürfnis der Hörigemeinden am besten durch eine weiter auszubildende, auch für Güterbeförderung eingerichtete Schiffsverbindung genügt wird.

Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist auftragsgemäß mit der Stadt Radolfzell wegen der Einrichtung einer geeigneten Schiffsverbindung nach den Höriorten in Verhandlungen eingetreten, an denen auch der Großh. Landeskommissär in Konstanz teilnimmt. Diese Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Falls dieselben zu einem günstigen Ergebnis führen, erübrigt es sich für die Großh. Regierung, das Projekt einer Höribahn weiter zu verfolgen, dessen Finanzierung und Ausführung nicht nur dem Staat unverhältnismäßig große Opfer auferlegen, sondern vor allem auch die kleinen Gemeinden der Höri durch die Geländestellung und durch die jährlichen Zuschüsse trotz des Anerbietens der Stadt Singen viel zu sehr belasten würde.

**45. Bitte der Gemeinde Ohlsbach und Anschließpetition der Arbeiterschaft daselbst um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnstrecke der Schwarzwaldbahn zwischen Gengenbach und Ortenberg.**

(Im Sinne der baldmöglichsten Errichtung einer Haltestelle zwischen Gengenbach und Ortenberg und zwar bei Wartestation 5, empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Mittel für Errichtung einer Haltestelle Ohlsbach bei km 6,6 d. i. bei Wartestation 5 (alt) der Schwarzwaldbahn zwischen Ortenberg und Gengenbach sind in den Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1914/15 unter § 23<sup>1</sup> eingestellt worden, nachdem die Gemeinde Ohlsbach sich zur kostenlosen Stellung des erforderlichen Geländes bereit erklärt hat.

**46. Bitte der Gemeinden Gerchsheim und Großrinderfeld, den Bau einer Wagenhalle für die Motorpostverbindung Würzburg—Tauberbischofsheim auf Staatskosten betr.**

(In Anbetracht der wirtschaftlich nicht günstigen Verhältnisse der beiden Gemeinden und der Absicht der Großh. Regierung, in dieser Frage den Gemeinden mit Wohlwollen entgegenzukommen, empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Den beiden Gemeinden Gerchsheim und Großrinderfeld ist zu den rund 6800 M. betragenden Kosten der von ihnen erstellten Motorwagenhalle in Ortenberg mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlich nicht günstigen Verhältnisse ein Staatsbeitrag von 5000 M. bewilligt worden.

**47. Bitte des Betriebsassistenten Adolf Stober in Walsch um Vordatierung seiner etatmäßigen Anstellung.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß dem Petenten alsbald für die durch die verspätete Anstellung erwachsenen Nachteile ein entsprechender Ausgleich zuteil werde.)

Art der Erledigung: Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen wurde ermächtigt, das für das Aufrücken des Stober, der am 23. IX. 1895 in den Eisenbahndienst eintrat, in die I. Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter so festzusetzen, wie wenn seine etatmäßige Anstellung 6 Jahre nach seinem Eintritt in den Eisenbahndienst erfolgt wäre. Das Dienstalter Stobers hätte somit auf den 23. IX. 1901 festgesetzt werden können. Da dem Stober aber damals gerade wegen unbefriedigenden Verhaltens eine Zulage vorenthalten war, er also auch zur etatmäßigen Anstellung nicht in Betracht gekommen wäre, wurde sein Dienstalter auf den Zeitpunkt der Gewährung jener Zulage, d. i. auf 1. XI. 1901 festgesetzt. Auf Grund dieser Vordatierung ist Stober am 4. II. 1913 in die Gehaltsklasse I (H 3 a Gehaltstarif) eingerückt. Es ist ihm also im Sinne der Kammerbeschlüsse weitgehendes Entgegenkommen gezeigt worden.

**48. Bitte des Eisenbahnsekretärs Peter Bühler in Heidelberg um anderweitige Festsetzung der Reihenfolge für seine spätere Beförderung.**

(Zur Kenntnissnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung, wenn der Fall eintreten sollte, daß Bühler bei der Beförderung nach Abteilung F 3 des Gehaltstariifs f. Zt. schwere Nachteile erleiden würde, die dem einen im Ruhestand verbrachten Jahr nicht entsprechen würden, von „der Regel“ des § 19 der Vollzugs-Verordnung zur Gehaltsordnung abweichen und gemäß Satz 3 (von Absatz 2) genannter Bestimmung „aus besonderen Gründen“ eine ausnahmsweise Behandlung des Petenten eintreten lassen möge.)

Art der Erledigung: Eisenbahnsekretär Peter Bühler wurde auf 31. V. 1900 als Expeditionsassistent (Abteilung G 7 des früheren Gehaltstariifs) erstmals etatmäßig angestellt und bei Inkrafttreten des jetzigen Gehaltstariifs mit Wirkung vom 1. VII. 1908 in die Tarifabteilung G 2h eingereiht. Seine Dienstzeit wurde durch eine rund 1 1/4 Jahr währende Zuruhesetzung unterbrochen. Seine Altersgenossen wurden auf 1. VII. 1912 nach Abteilung F 3 i des Gehaltstariifs befördert. Damit nun Bühler bei der Beförderung nach dieser Abteilung des Gehaltstariifs nicht einen Nachteil, der dem im Ruhestand verbrachten Zeitraum nicht entsprechen würde, erleiden muß, wurde die Generaldirektion angewiesen, die Beförderung des Gesuchstellers nach Abteilung F 3 i des Gehaltstariifs aus besonderen Gründen ausnahmsweise (§ 19 B.B. z. G.D., Absatz 2, Satz 3) auf 1. X. 1913, oder, wenn auf diesen Zeitpunkt keine Beförderungsstelle frei ist, bei nächst späterer Gelegenheit erfolgen zu lassen.

49. Bitte des Bureauchilfen Konrad Schaum in Basel um Nachprüfung des gegen ihn geführten Disziplinarverfahrens und Wiederanstellung als Stationsvorsteher.

(Zur Kenntnissnahme überwiesen in dem Sinne, die Großh. Regierung möge die etatmäßige Wiederanstellung des Petenten vornehmen, wenn er den Beweis der Vereignenschaftung hierzu durch sein dienstliches und sonstiges Verhalten erbracht hat.)

Schaum wurde auf 1. VII. 1912 als Betriebsassistent in J 3 a des Gehaltstariifs wieder etatmäßig angestellt. Dabei wurde sein für das Vorrücken nach Abteilung H des Gehaltstariifs maßgebendes Dienstalter nach § 19 Absatz 2 der B.B. z. G.D. derart festgesetzt, daß die in der etatmäßigen Stelle eines Stationsaufsehers zugebrachte Zeit vom 1. X. 1906 bis 5. V. 1910 = 3 Jahre 7 Monate 5 Tage auf dieses Dienstalter angerechnet wurde. Der Beginn des Dienstalters rückte darnach vom 1. VII. 1912 auf den 27. XI. 1908.

## V. Petitionen von Beamtenvereinigungen.

Diese wurden nach der von Großh. Finanzministerium für alle Zweige der Staatsverwaltung gelieferten Nachweisung vom 29. November 1913 erledigt, wie folgt:

### 1. Bitte

1. des **Badischen Eisenbahnerverbandes**, die Verhältnisse des unteren Eisenbahnpersonals betr., — I. Teil — samt Nachtrag (II. Teil vgl. D. Z. 23),
2. des **Süddeutschen Eisenbahnerverbandes** um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse der Arbeiter und Bediensteten der badischen Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt — Teil A — (Teil B vgl. D. Z. 30),
3. der **Arbeiter der Bahnmeisterbezirke Durlach, Wertheim, Luda und Walldürn** wegen Änderung der Ortsgruppeneinteilung,

ferner

die Anträge der Abgeordneten **Muser und Gen.**, die Dienst- und Ruhezeit der Staatsarbeiter und des Eisenbahnpersonals betr. (Drucksache Nr. 22 u. „Zu Nr. 22 I“),  
sowie **Seubert und Gen.**, die Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals betr. (Drucksache Nr. 22 a).

(1. Von der Petition I [des Bad. Eisenbahnerverbandes] samt Nachtrag die Punkte:

1. Sicherung der Existenz,
2. Stammabteilungen,
- 3 b. Fürsorge für Invaliden,
9. Arbeiterausschüsse,
- 10 a. Abschaffung der Akkordarbeit,
- 10 b. Schaffung eines Lohntarifs,
14. Schaffung etatmäßiger Stellen für das Rangierpersonal,

sowie von der Petition II [des Verbandes südd. Eisenbahner] die Punkte A

- 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12

unter Billigung des Standpunktes der Großh. Regierung für erledigt erklärt;

2. von der Petition I Punkt 10 c. Verminderung der Ortsklassen,  
und von der Petition II Punkt 4,  
sowie die Petitionen III [Bahnunterhaltungsarbeiter verschiedener Orte]  
der Großh. Regierung mit dem Ersuchen, eine Revision des Ortsklassensystems vorzunehmen, ferner  
von Petition I Punkt 13 und von II Punkt 8. Dienst- und Ruhezeit,  
soweit sie nicht durch die unten erwähnten Anträge als erledigt erscheinen, der Großh. Regierung zur  
Kenntnisnahme überwiesen;

3. von der Petition I die Punkte:

4. Güter-, Gepäc- und Werstarbeiter,
5. Stationsarbeiter,
6. Telegraphen- und Leitungsarbeiter,

sowie von der Petition II Punkt 3

mit dem Wunsch, ihnen durch eine allgemeine Lohnerhöhung zu entsprechen,

sodann von der Petition I Punkt 8. Magazinsarbeiter,

mit dem Ersuchen, die Stellenzulagen der aufsichtführenden Arbeiter, sofern sie mitarbeiten, von der  
Verwaltung aus zu bezahlen,

den Punkt 11. Maschinenhausarbeiter,

mit dem Ersuchen nach Einführung eines drei- und viertägigen Wechsels von Tag- und Nachtdienst,

sowie die Punkte

- 3 a. Fürsorge für Invaliden,
- 7. Wagenreiniger,
- 12. Schadloshaltung unverschuldet zurückverlegter Arbeiter, der Großh. Regierung empfehlend überwiesen;
- 4. von dem Antrag Muser u. Gen., die Dienst- und Ruhezeit betr. [Druckf. 22 u. „Zu Nr. 22 1<sup>a</sup>“], lautend:
  - 1. die neunstündige Arbeitszeit bei allen im Tagesdienst beschäftigten Arbeitern der Staatsverwaltung durchzuführen,
  - 2. für die durchgehende Beschäftigungsweise die achtstündige Schicht einzuführen,
  - 3. eine gesetzliche Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Betriebs- und Fahrpersonals vorzunehmen unter Schaffung von 52 Ruhetagen, von denen 22 Sonntage sein sollen und wobei der Ruhetag in der Regel so beschaffen sein soll, daß er mit einer Nachtruhe beginnt und endet,

Punkt 1 und 2 abgelehnt, dagegen Punkt 3 angenommen und den Antrag Senbert u. Gen. [Drucksache Nr. 22 a] für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Zu 2: Die von der Kammer gewünschte Revision der Ortsgruppeneinteilung der beiden Lohnordnungen ist in der Durchführung begriffen. Sie wird voraussichtlich einen jährlichen Mehraufwand von 122 000 M zur Folge haben.

Die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz haben nach eingehenden, unter Leitung des Reichseisenbahnamts gepflogenen Verhandlungen zu Anfang des Jahres 1913 eine Anzahl Dienst erleichterungen und Ruhezeitverlängerungen zu den im Jahre 1900 in Kraft getretenen Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten vereinbart. Die Verbesserungen bestehen in der Hauptsache in der Verlängerung der Dauer der Ruhetage, in der Vermehrung der Zahl der Ruhetage, in der Verlängerung der Heimatrube des Zugpersonals (Lokomotivpersonals und Zugbegleitpersonals) und in der Herabsetzung der höchstzulässigen dienstlichen Inanspruchnahme des Zugpersonals. Für den Bereich der badischen Staatsseisenbahnen ist die Verlängerung der Heimatrube des Lokomotivpersonals und die Verlängerung der Dauer der Ruhetage des gesamten Zugpersonals auf 1. Mai 1913, ferner die Verlängerung der Heimatrube des Zugbegleitpersonals auf 1. Oktober 1913 durchgeführt worden. Die übrigen Verbesserungen können erst nach Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1914/15, in dem das zu ihrer Durchführung nötige weitere Personal angefordert ist, in Vollzug gesetzt werden, hinsichtlich des Zugpersonals mit Rücksicht auf den Fahrplan erst auf 1. Oktober 1914. Die Durchführung der neuen Vereinbarungen wird für die badischen Staatsseisenbahnen einen jährlichen Mehraufwand von etwa 580 000 M zur Folge haben; dazu kommen weitere 75 000 M für das nicht im Betriebsdienst beschäftigte, also von der Vereinbarung nicht betroffene Personal. Der Gesamtaufwand wäre noch wesentlich höher, wenn im Bereiche der badischen Staatsseisenbahnen nicht vorher schon weitgehende Erleichterungen gegenüber den früheren Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit gewährt worden wären.

Zu 3: Dem Wunsche der Kammer nach einer allgemeinen Lohnerhöhung wird Rechnung getragen werden. Wie in den Erläuterungen zu § 3 der Ausgabe des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1914/15 dargelegt ist, sollen im Anschluß an die im Jahre 1912 eingetretene Lohnaufbesserung mit Wirkung vom 1. Juli 1914 die Löhne der Arbeiter weiter allgemein um 10 % erhöht werden. Der Aufwand beträgt für ein volles Jahr

bei den Betriebs- und Magazinsarbeitern (§ 3)	230 000 M,
„ „ Bahnunterhaltungsarbeiten (§ 21)	160 000 M,
„ „ Werkstättearbeitern (§ 24)	125 000 M,
„ „ Arbeitern des Dampfschiffahrtsdienstes	1 000 M,
	zusammen: 516 000 M.

Dem Ersuchen der Kammer bezüglich der Magazinsarbeiter ist entsprochen worden. Die den Obleuten, Hilfsobleuten und Borarbeitern der Kohlenarbeiter sowie den Partieführern bei den Hauptmagazinen für die Überwachung der Arbeiten und die erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen gewährten besonderen Lohnzuschläge werden seit 1. Juli 1912 besonders bezahlt und nicht mehr wie vorher in dem Gesamtverdienst der Stücklohnvereinigungen verrechnet.

Der sieben tägige Nachtdienst bei den Maschinenhausarbeitern und Wagenreinigern ist beseitigt und, dem Wunsche der Kammer entsprechend, viertägiger Nachtdienst mit je einer Ruhepause von 24 Stunden vor Beginn und nach Ende der Nachtdienstperiode eingeführt worden. Der daraus entstehende Mehraufwand beträgt jährlich 17 000 M für die Maschinenhausarbeiter und 9000 M für die Wagenreiniger. Die Wagenreiniger, welche mit der Reinigung der Wagenaborte und mit der Desinfektion der zur Tierbeförderung verwendeten Wagen sowie mit der Gasabgabe beschäftigt sind, erhalten für die Dauer der Verwendung zu solchen Arbeiten eine Stellenzulage von 30 %.

Es ist in Aussicht genommen, in die Lohnordnungen, die ohnehin neu ausgegeben werden müssen, die Bestimmung aufzunehmen, daß bei Arbeitern, die infolge eines im Eisenbahndienst erlittenen Betriebsunfalls Unfallrente, oder wegen einer im Eisenbahndienst eingetretenen Invalidität Invalidenrente beziehen und infolgedessen in einer Beschäftigung verwendet werden, für die eine geringere Bezahlung vorgesehen ist, der Abzug der Rente am Lohn insoweit unterbleibt, als der neue Lohn zuzüglich Rente den vorher bezogenen Lohn einschließlich der Zulagen, die in der früheren Beschäftigung angefallen wären, nicht übersteigt. Diese Renteneempfänger erhalten also künftig insoweit die Rente neben dem Lohn, als sie durch die Überführung auf eine Stelle mit geringerem Lohn geschädigt wären.

Bei der Neuausgabe der beiden Lohnordnungen soll der in der Petition des Badischen Eisenbahnerverbandes erwähnte Absatz 7 des § 12, wonach die noch fälligen Dienstalterszulagen auf den zur Schadloshaltung für den unverschuldeten Übergang in eine geringer bezahlte Beschäftigung gewährten Lohnzuschlag anzurechnen sind, dem Wunsche der Petenten entsprechend aufgehoben werden.

Zu 4: Wegen der Stellung der Großh. Regierung zu der Frage der gesetzlichen Regelung der Dienst- und Ruhezeiten des Eisenbahnpersonals wird auf die Erklärung Bezug genommen, die sie in der 68. Sitzung der II. Kammer vom 20. Mai 1912 abgegeben hat (zu vgl. amtl. Bericht über die Landtagsverhandlungen S. 3210/17.) Die Großh. Regierung hält an dieser Stellung auch jetzt noch fest. Im übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen (zu 2) verwiesen.

**2. Bitte des badischen Forstschutzbeamtenvereins, die Regelung der Gehalte, der Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsverhältnisse der Gemeindevaldhüter betr.**

(Ziffer 1 [Gehaltsbemessung und Uniformierung] empfehlend überwiesen,

Ziffer 2 und 4 [Ausnahme in die Gemeindebeamtenfürsorgekasse bzw. Tragung der Versicherungsbeiträge durch die Gemeinden sowie Verleihung des Titels „Forstwart“] zur Kenntnissnahme überwiesen,

zu Ziffer 3 und 5 [Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes unter Einbeziehung der Gemeindevaldhüter und Einräumung der Berechtigung zum Tragen von Schutzwaffen] Übergang zur Tagesordnung.)

**Art der Erledigung:** Zu Ziffer 1. Die Forstverwaltung wird es sich wie bisher so auch künftig in den Fällen, in denen die Bezüge der Gemeindevaldhüter zu ihren Dienstleistungen in einem Mißverhältnis stehen, angelegen sein lassen, im Aufsichtswege auf eine angemessene Erhöhung dieser Bezüge hinzuwirken.

Zu Ziffer 2. Die Großh. Regierung erachtet es für zulässig, dem Verlangen zu entsprechen, wonach auf diejenigen Gemeinden, deren Waldhüter der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte freiwillig beizutreten berechtigt sind, in der Richtung eingewirkt werden soll, daß sie diesen Beitritt mit Zustimmung der Gemeindevertretung genehmigen. Die Entscheidung hierüber muß der freien Entschließung der Gemeinden schon deshalb überlassen werden, weil die Versicherung der Waldhüter nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung als eine ihrer sozialen Stellung und der Art ihrer Beschäftigung entsprechende anzusehen ist.

Zu Ziffer 3. Das Finanzministerium hat die Petenten über die Bedeutung und Tragweite des § 184 des Forstgesetzes in der von der Petitionskommission angeregten Weise belehrt.

Zu Ziffer 4. Die Petenten wurden dem Wunsche der Petitionskommission entsprechend dahin belehrt, daß die Gemeinden auch ohne staatliche Genehmigung den Gemeindevaldhütern die Bezeichnung „Forstwart“ beizulegen befugt seien, und daß seitens der staatlichen Forstverwaltung gegen ein solches Vorgehen der Gemeindeverwaltungen keine Einsprache erhoben werde.

3. Die in den der **Beamtenkommission überwiesenen Petitionen** erörterten allgemeinen Fragen und den Antrag der Abg. Seubert und Gen. auf Ergreifung vorübergehender Maßnahmen gegen die derzeitige verspätete etatmäßige Anstellung bei einzelnen Beamtenkategorien (Drucksache Nr. 36), Drucksache Nr. 66, „Zu Nr. 66“ und „Zu 66“ betr.

(I. Die Großh. Regierung ersucht:

- a. tunlichst bald, spätestens bis zum Inkrafttreten der in Aussicht gestellten Änderung der Verwaltungsorganisation eine Revision der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs in dem Sinne vorzunehmen, daß unter grundsätzlicher Festhaltung an den derzeitigen Mindest- und Höchstfüßen an Stelle des Gehaltsklassensystems in der Regel das Dienstalterssystem tritt,
- b. bis zur Durchführung der Änderung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die Beamten der einzelnen Verwaltungszweige ein möglichst gleichmäßiges und möglichst frühzeitiges Einrücken in die ersten etatmäßigen Stellen und in die Beförderungstellen zu erzielen;

II. der Antrag der Abgg. Seubert und Gen. [Druckf. Nr. 36] durch die Beschlußfassung über die allgemeinen Fragen für erledigt erklärt;

III. folgende aus der Mitte des Hauses beantragte Resolutionen [Druckf. „Zu Nr. 66“, III. IV.“] angenommen:

I.

Die Großh. Regierung wird ersucht, bei Neuregelung des Gehaltstarifs die Klasse K 3 aufzuheben und die bisher dort eingereihten Beamtengruppen in Klasse K 2 und K 1 aufzunehmen.

II.

Die Zweite Kammer spricht die Erwartung aus:

„daß die Beförderung nach Gehaltsklasse F auch tatsächlich soweit durchgeführt werde, wie es nach der Gehaltsordnung und dem vorliegenden Staats-Voranschlag möglich ist.“

III.

Die Großh. Regierung wird ersucht, bei Ausarbeitung der Vorlage über die Beseitigung des Gehaltsklassensystems besonders zu berücksichtigen:

1. die Aufhebung der bestehenden Unterschiede zwischen gleichartigen Beamtenkategorien,
2. eine dem raschen Verbräuche entsprechende Besserstellung der Lokomotivbeamten,
3. eine bessere Einreihung der nach ihren Dienstleistungen nicht entsprechend berücksichtigten bzw. durch den Gehaltstarif von 1908 sogar geschädigten Beamten, insbesondere auch der Klasse K 3,
4. die Gewährung von dem Dienstalter entsprechenden pensionsfähigen Dienstzulagen an die bald abgehenden älteren unteren Beamten, falls denselben nicht, wie f. Bt. den Volksschullehrern, durch die Reform gleich ein ihrem Dienstalter entsprechender höherer Gehalt zuerkannt wird.)

Art der Erledigung: Zu I a. Die Regierung beabsichtigt, wenn irgend tunlich, dem nächsten Landtag eine Vorlage über die Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Beamten zu unterbreiten, durch die eine Beseitigung der bisher zu Tage getretenen Härten und Mißstände, soweit dies überhaupt möglich ist, herbeigeführt werden soll.

Zu I b. In den Entwurf des Staatsvoranschlags für die Jahre 1914/15 ist eine große Anzahl neuer etatmäßiger Stellen eingestellt, wodurch sich sowohl die Anstellungsverhältnisse als auch die Beförderungsverhältnisse der Beamten erheblich verbessern werden.

4. Bitte der an den gewerblichen Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen hauptamtlich wirkenden **Hauptlehrer** um Erhöhung ihrer Dienstzulage bzw. Einreihung in den Gehaltstarif.

(Empfehlend überwiegen in dem Sinne, daß die Dienstzulage eine Erhöhung erfährt.)

Art der Erledigung: Die Frage der Erhöhung der Dienstzulage der an gewerblichen Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen wirkenden Hauptlehrer wurde bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1914/15 im Großh. Staatsministerium einer erneuten Prüfung unterzogen. Das Großh. Staatsministerium gelangte hierbei zu der Entschliebung, daß die Entscheidung wegen Erhöhung der Dienstzulage zunächst ausgesetzt und erst anlässlich der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs getroffen werden soll.

5. Bitte des **Vereins der badischen Handelslehrer** um

1. Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern,
2. Gewährung der außerordentlichen Zulage nach § 39 der G.D.,
3. Einreihung der Handelsschulen mit mindestens 3 etatmäßigen Lehrern unter die großen Fachschulen.  
(a. Bezüglich Punkt 1 und 2 Übergang zur Tagesordnung.  
b. Punkt 3 zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Zu Ziffer 3: Die Handelsschulen mit mindestens drei etatmäßigen Lehrern werden entsprechend der Entwicklung, welche die Handelsschulen in den letzten Jahren genommen haben, künftig als große Fachschulen behandelt. Eine entsprechende Änderung der „Erläuternden Bemerkungen“ zu Nr. 91 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif wird erfolgen.

6. Bitte des **Vereins badischer Finanzbeamten** um Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse dieser Beamten.

- (a. Insofern eine Änderung des Gehaltstarifs verlangt wird, die Petition als durch die allgemeinen Beschlüsse \*) erledigt erklärt;
- b. insofern eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen gewünscht wird, dieselbe zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß im Nachtragsetat eine angemessene Anzahl etatmäßiger Stellen angefordert wird.)

Art der Erledigung: In dem II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1912/13 ist die Umwandlung von 105 nichtetatmäßigen Stellen für mittlere Beamte in etatmäßige Stellen in Anforderung gebracht worden; davon entfielen auf die mittleren Finanzbeamten 45 Stellen (vgl. die Erläuterung auf S. 7 und 39 des II. Nachtrags). 60 weitere etatmäßige Stellen sind im Staatsvoranschlag für 1914/15 vorgesehen.

7. Bitte der **staatlich geprüften Werkmeister** um

1. Vermehrung der etatmäßigen Stellen der Bezirksbaukontrollenre,
2. Einreihung derselben in Tarifabteilung F des G.T.  
(a. Punkt 1 der Petition empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß in größerem Umfange als bisher neue etatmäßige Stellen unter Anwendung des § 9 Abs. 2 der G.D. geschaffen werden;  
b. bezüglich Punkt 2 Übergang zur Tagesordnung.)

Art der Erledigung: Im Voranschlag für 1914/15 ist die Zahl der etatmäßigen Stellen der Bezirksbaukontrollenre erheblich vermehrt. Von der Bestimmung in § 9 Absatz 2 G.D. soll wie bisher in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht werden.

8. Bitte des **Verbandes mittlerer badischer Staatsbeamten** um gleichmäßige Vergütung der nichtetatmäßigen mittleren Staatsbeamten, frühere etatmäßige Anstellung, bessere Beförderungsverhältnisse bezw. Änderung des Gehaltstarifs.

(Die Petition, soweit die Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse bezw. die Änderung des Gehaltstarifs in Betracht kommen, als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklärt; insofern gleichmäßige Vergütung der nichtetatmäßigen Beamten verlangt wird, dieselbe zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei annähernd gleichmäßiger Vorbildung tunlichst gleichmäßige Vergütung erfolgt, sofern die Beamten nach Ablegung der Prüfung auf einer für mittlere Beamte vorgesehenen Stelle beschäftigt werden.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Kammer ist durch die im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen entsprochen worden.

\*) Wo von „allgemeinen Beschlüssen“ die Rede ist, sind gemeint die Beschlüsse auf den Antrag der Beamtenkommission im Bericht des Abg. Schmunz über die in den Petitionen erörterten allgemeinen Fragen (Druckf. Nr. 66 Seite 21/22).

- 9. Bitte der nichtetatmäßigen Eisenbahnbeamtinnen, Regelung der Anstellungs- und Urlaubsverhältnisse betr.**
- Punkt 1 der Petition [Besserung der Anstellungsverhältnisse] als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklärt;
  - Punkt 2 [Urlaub] empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß der Urlaub der Petentinnen entsprechend demjenigen der Beamten nach vierjähriger Dienstzeit auf zwei Wochen bemessen wird.)

**Art der Erledigung:** Den nichtetatmäßigen Eisenbahngehilfinnen wird vom Beginn des 5. Dienstjahres, vom Eintritt in den Eisenbahndienst ab gerechnet, ein jährlicher Erholungsurlaub von 2 Wochen bewilligt, womit dem Kammerbeschluß entsprochen ist.

- 10. Bitte der Vereine der mittleren technischen Eisenbahnbeamten, die Regelung der Anstellungs-, Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse betr.**

- Ziffer 1 a, c und d der Petition [Besserung der Anstellungsverhältnisse und einheitliche Regelung und dem höheren Alter entsprechende Festsetzung der Bezüge der Anwärter für mittlere technische Beamtenstellen] als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklärt;
- Ziffer 1 b [Vorsehung einer Anzahl von Stellen in den Geh.-Kl. F 1 und E für mittlere technische Beamte] zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß, wenn für die Beleg- und Rechnungscommission oder für Grunderwerb Beamtenstellen zu besetzen sind, von der Großh. Generaldirektion geprüft werden möge, ob dafür geeignete Beamte unter den Technikern mittlerer Beamtenausbildung vorhanden sind, und wenn dies der Fall ist, dieselben berücksichtigt werden;
- bezüglich Ziffer 2, 4, 5 und 6 [Anrechnung der über fünf Jahre im Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit, Ausfallsentschädigung der Hochbauwerkmeister, Besetzung der in G 2 c neu vorgesehenen Bahnmeisterstellen mit Tiefbauwerkmeistern, Wiederbesetzung der an Oberbeamte vergebenen Werkstättevorsteherstellen mit mittleren Beamten] Übergang zur Tagesordnung;
- Ziffer 3 [Besserstellung der nach Ansicht der Großh. Regierung nicht als Anwärter für etatmäßige mittlere technische Beamtenstellen in Betracht kommenden Techniker mit Werkmeister-Vorbildung] im Sinne einer baldigen Erledigung zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

**Art der Erledigung:** Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist angewiesen worden, bezüglich der Verwendung von mittleren technischen Beamten in der Zentralverwaltung bei der Rechnungs- und Belegprüfung sowie beim Grunderwerb dem Wunsche der Kammer entsprechend zu verfahren.

Für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung ist eine Trennung der vorhandenen Techniker mit Werkmeister-Vorbildung in 2 Gruppen durchgeführt worden, nämlich in solche Werkmeister, welche als Anwärter für etatmäßige mittlere technische Beamtenstellen gelten, und in solche, welche keine Aussicht auf etatmäßige Anstellung haben. Mit Wirkung vom 1. Januar 1913 wurde bestimmt, daß die Werkmeister der letzteren Gruppe über die für die Beamtenanwärter festgesetzte Höchstvergütung von 2000 M hinaus allgemein bis zu einer Höchstvergütung von 3000 M vorrücken.

- 11. Bitte des Vereins der Zeichner der Großh. Generaldirektion um Besserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse dieser Beamten.**

- Ziffer 1 der Petition [etatmäßige Anstellung aller Zeichengehilfen mit mindestens neun Dienstjahren] als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklärt;
- bezüglich Ziffer 2, 3 und 5 [ausschließliche und alsbaldige Besetzung der freien und frei werdenden Zeichnerstellen mit Zeichnern und Zeichner-Anwärtern, Verleihung der Beamteneigenschaft] Übergang zur Tagesordnung;
- von Ziffer 4 [Vermehrung der Zeichnerstellen in F 3 d] den ersten Teil als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklärt;
- von Ziffer 4 den zweiten Teil zur Kenntnisaufnahme überwiesen in dem Sinne, daß, wenn eine Stelle in F 3 d des Gehaltstariifs frei wird, sie dem Zeichner Semmler übertragen wird.)

Art der Erledigung: Bis jetzt ist eine Zeichnerstelle nach Abteilung F 3 d des Geh.-T. noch nicht frei geworden. Die nächste frei werdende Stelle wird dem Zeichner Semmler übertragen werden.

**12. Bitte des Vereins mittlerer badischer Eisenbahnbeamten, die Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse der Betriebsassistenten aus der Reihe der Expeditionsgehilfen betr.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß eine weitere Anzahl Stellen von H 3 a des Geh.-T. in solche von G 2 des Geh.-T. umgewandelt wird. Bei der Beförderung von H 3 a nach G 2 des Geh.-T. sollen auch tüchtige Beamte der unteren hierbei in Frage kommenden Beamtensategorien berücksichtigt werden.)

Art der Erledigung: Im Staatsvoranschlag für 1914/15 ist eine Vermehrung der für aus der Klasse der unteren Beamten (Betriebsassistenten und Stationsvorsteher nach H 3 a/J 3 a und H 3 e des Geh.-T.) hervorgegangenen Beamten bestimmten mittleren nichttechnischen Beamtenstellen von 16 auf 24 vorgezehen.

**13. Bitte des Vereins der mittleren badischen Eisenbahnbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der nichttechnischen Eisenbahnbeamten betr.**

(a. Punkt 1 der Petition [Umwandlung von 220 statt der vorgezehenen 60 weiteren Stellen] als durch die allgemeinen Beschlüsse erledigt erklärt;

b. Punkt 2 [günstigere Gestaltung des Verhältnisses der Stellenvermehrung in Geh.-Kl. F 3 i und F 2 h zu G 2 h] empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Von dem in den Erläuterungen zum Eisenbahnbetriebsbudget für 1912/13 bei den Vorstehern von Stationsämtern II sowie Bureau- und Abfertigungsbeamten im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung nach F 2 h/F 3 i/G 2 h des Geh.-T. (Budget S. 13) ausdrücklich gemachten Vorbehalt, statt der sich aus der vorgezehenen Stellenvermehrung ergebenden Stellen in den Gehaltsstarifabteilungen F 3 i und F 2 h eine entsprechend größere Anzahl von Stellen in der Gehaltsstarifabteilung G 2 h zu begeben, wurde kein Gebrauch gemacht. Sämtliche im Budget vorgezehenen Stellen der Abteilungen F 3 i und F 2 h wurden mit nach diesen Abteilungen angestellten Beamten besetzt.

**14. Bitte der Brücken- und Schleusenwärter im Mannheimer Hafengebiet um etatmäßige Anstellung.**

(Bezüglich der Petition als solcher Übergang zur Tagesordnung, dagegen dieselbe insoweit zur Kenntnisaahme überwiesen, daß die Großh. Regierung dem Gedanken einer Hilfsklasse näher treten möge für diese und ähnliche Beamte, ähnlich wie eine solche Klasse bei der Eisenbahnverwaltung in der Abteilung B der Arbeiterpensionsklasse besteht.)

Art der Erledigung: Über die von der Zweiten Kammer beschlossene Anregung, „für die Petenten und für ähnliche Beamte“ die Errichtung einer Hilfsklasse nach Art der Abteilung B der Arbeiterpensionsklasse der badischen Eisenbahnen und Salinen in Erwägung zu ziehen, wurden die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen gehört. Da die Bildung einer besonderen Hilfsklasse für die Petenten wegen ihrer geringen Zahl — es handelt sich nur um 8 Schleusen- und Brückewärter in Mannheim — nicht in Frage kommen kann, wurde die Frage geprüft, ob es sich nicht ermöglichen lasse, die Petenten der Abteilung B der bestehenden Arbeiterpensionsklasse der Großh. Staatseisenbahnen und Salinen anzugliedern. Hierbei hat sich jedoch ergeben, daß die Aufnahme der genannten acht Arbeiter zwar möglich wäre, aber die Staatsklasse unverhältnismäßig belasten würde.

Da die Arbeiterpensionsklasse seit ihrem Bestehen ein sehr großes und nicht zum kleinsten Teil aus Zuschüssen der Eisenbahn- und der Salinenverwaltung herrührendes Vermögen angesammelt hat, so würde die Aufnahme der in Frage stehenden Arbeiter von der Leistung eines sehr beträchtlichen Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, welches nach Lage der Sache ganz von der Wasserbauverwaltung aufzubringen wäre. Abgesehen von dieser finanziellen

Wirkung würde die Eingliederung der Petenten in die genannte Pensionklasse voraussichtlich die Folge haben, daß auch andere vom Staate beschäftigte Arbeiter die Aufnahme in die Klasse anstreben würden; eine derartige Erweiterung der Pensionklasse hat aber die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen für nicht angängig erklärt.

**15. Bitte der Vereinigung geprüfter Justizattuale um andere Einreihung im Gehaltstarif.**

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß zugunsten der Tüchtigsten aus dieser Kategorie von Beamten von § 6 [Abs. 2] der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werde.)

Art der Erledigung: Nach § 6 Absatz 2 der Gehaltsordnung sind die in den Abteilungen E, F und G des Gehaltstariifs vorgesehenen Stellen in der Regel nur solchen Beamten zugänglich, die mindestens die sechste Klasse einer Mittelschule erfolgreich durchlaufen oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen und den Erfolg ihrer dienstlichen Ausbildung durch Bestehen der etwa vorgeschriebenen Fachprüfungen dargetan haben. Diese Stellen können deshalb den Petenten, die nur eine Fachprüfung bestanden haben, während für die etatmäßige Anstellung im mittleren Justizdienst die Ablegung zweier Fachprüfungen vorgeschrieben ist, nur ausnahmsweise übertragen werden und zwar soll dies nach § 6 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung nur dann geschehen, wenn es sich um Beamte handelt, die „besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben“. Die Justizverwaltung kann und wird deshalb die Petenten wie andere Beamte, welche die vorgeschriebene Bildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung im mittleren Registratur- oder Expedientendienst etatmäßig anstellen.

**16. Bitte des Ausschusses der aus den früheren Notariatsgehilfen hervorgegangenen Kanzlei- und Bureauassistenten der Notariate in Betreff ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse.**

(Bezüglich der beiden Wünsche, die in der Petition ausgedrückt sind, Übergang zur Tagesordnung, die Petition jedoch empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß zugunsten der Tüchtigsten aus dieser Kategorie von Beamten von § 6 [Abs. 2] der Gehaltsordnung möglichst weitgehender Gebrauch gemacht werde.)

Art der Erledigung: Zu Gunsten der tüchtigsten der aus den früheren Notariatsgehilfen hervorgegangenen Kanzlei- und Bureauassistenten der Notariate wird von § 6 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein tunlichst weitgehender Gebrauch gemacht werden. Auf 1. Mai 1912 bzw. 1. Oktober 1912 wurden bereits drei solchen Bureauassistenten Stellen der Abt. G 2 G.T. verliehen.

**17. Bitte des Vereins der Heizer für Zentralheizungen in staatlichen Gebäuden um Besserstellung dieser Beamtenkategorie.**

(Punkt 1 der Petition, Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse betr., zur Kenntnisnahme überwiesen als Material für die Gesetzesänderung;

bezügl. Punkt 2, betr. Gehaltszulage für die Dauer der Heizperiode, Übergang zur Tagesordnung.)

Art der Erledigung: Dient als Material bei der in Aussicht genommenen Änderung des Gehaltstariifs (Ziffer 1 der Petition).

**18. Bitte der Zoll- und Hilfsaufseher bei der Großh. Zollverwaltung im Privatlageraufsichtsdienst um Gewährung freier Dienstkleidung.**

(Empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß Dienstmäntel abgegeben werden.)

Art der Erledigung: Von der Anschaffung von Dienstmänteln wurde vorläufig abgesehen, nachdem diese Einrichtung von den Mannheimer Aufsehern, also dem weitaus größten Teil dieser Bediensteten, abgelehnt worden ist.

**19. Bitte der Hilfsaufseher im Zolldienst um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse im Privatlageraufsichtsdienst.**

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Es sind im Staatsvoranschlag für 1914/15 zwei weitere — künftig wegfällende — etatmäßige Stellen für Zollaufseher angefordert, wogegen zwei nichtetatmäßige Stellen wegfallen.

- 20. Bitte des Vereins badischer Steueraufseher** um Regelung ihrer Gehalts- und Beförderungsverhältnisse. (Bezüglich der Punkte 1 und 2 der Petition, Einreichung nach I des Geh. T. und Verbesserung der Beförderungsverhältnisse betreffend, Übergang zur Tagesordnung; Punkt 3, Übernahme in den Steuereinnahmehereidienst vor gänzlicher Untauglichkeit betreffend, zur Kenntnisnahme als Material überwiesen; Punkt 4, kostenfreie ärztliche Behandlung betreffend, durch die Erklärung der Groß. Regierung für erledigt erklärt; Punkt 5, einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage betreffend, durch die Beschlüsse über den Antrag Muser, die Gewährung von Teuerungszulagen betreffend, für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Den Wünschen der Steueraufseher zu Punkt 3 ist nach Möglichkeit durch die mit Erlaß des Finanzministeriums vom 14. März 1913 Nr. 914 getroffene Anordnung insofern entsprochen, als künftig die Stellen der Steuerassistenten und der Steuereinnahmer in der Hauptsache mit Steueraufsehern besetzt werden sollen und zwar nach Ablegung der dafür vorgeschriebenen Prüfung (Landessteuerprüfung).

- 21. Bitte des Vereins badischer Steuererheber** um Verbesserung ihrer Lage.

- a. Die Petition, soweit sie die Neuregelung des Dienstinkommens betrifft, empfehlend überwiesen;
- b. bezüglich der Wiedereinführung der persönlichen Abrechnung dieselbe zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Groß. Regierung bei der Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Steuererheber den durch die Aufhebung der mündlichen Abrechnung für die Steuererheber erwachsenen Verlust in billige Rücksicht ziehen solle;
- c. 1. bezüglich des Wunsches nach besserer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung dieselbe durch die Maßnahmen der Groß. Regierung für erledigt erklärt, 2. bezüglich der Gewährung von Pension und Hinterbliebenenversorgung an die Erheber aus der Zahl der Ortseinswohner dieselbe zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß von Groß. Regierung anregend und fördernd gewirkt werden möge zur Einführung von Veranstaltungen der Selbsthilfe und der Selbstversicherung.)

Art der Erledigung: a. Die Neuregelung der Vergütung der Untererheber im Sinne einer gerechteren Bemessung ist mit Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Februar 1913 Nr. 1785 angeordnet worden. Die neu berechneten Vergütungen werden nach Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1914/15 zur Anweisung gelangen.

b. Die Erheber erhalten künftig für das persönliche Erscheinen am Abrechnungsort, das in der Regel vier Mal jährlich stattfindet, eine nach dem Dienstreisekostengesetz berechnete Vergütung. Daneben ist bei der Berechnung der Jahresvergütungen der Untererheber auch die Mühewaltung bei der monatlichen Aufstellung der Abrechnung in angemessener Weise berücksichtigt worden.

c. 2. Die Groß. Zoll- und Steuerdirektion hat dem Verein der Untererheber Badens die Mitwirkung der Finanzverwaltung bei der Vorbereitung einer etwa ins Leben zu rufenden Einrichtung der Fürsorge im Todesfall in Aussicht gestellt. Zurzeit wird erwogen, ob den Wünschen durch Beitritt der Untererheber zur Sterbefasse der Landwirtschaftskammer entsprochen werden kann.

- 22. Bitte des Verbands badischer Steuereinnahmer, Steuerassistenten sowie Steuerassistentenanwärter, die Einkommensverhältnisse der Bureaugehilfen betr.**

1. Soweit die Petition die Erhöhung der Anfangsvergütung betrifft, Übergang zur Tagesordnung;
2. soweit sie die Bitte um Vermehrung der Steuerassistentenstellen betrifft, dieselbe als Material zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung. Infolge der am 1. April 1913 in Kraft getretenen Grundsätze für die Verwendung und Anstellung von Militärarnwärtern usw. bei der Zoll- und Steuerverwaltung (Verordnungsblatt der Zoll- und Steuerdirektion Nr. 4 vom 31. März 1913 S. 31 ff.) werden im Staatsvoranschlag für 1914/15 sämtliche Stellen der Steuereinnahmehilfen als etatmäßige angefordert; sie sind aber künftig nicht mehr den Militärarnwärttern unmittelbar zugänglich, sondern nur von der Stelle eines Steueraufsehers und dgl. aus.

**23. Bitte des badischen Eisenbahnerverbands** (Sitz Karlsruhe) um Regelung und Verbesserung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse des niederen Eisenbahnerpersonals und zwar II. Teil sowie Nachtragspetition (vom 24/28. Februar 1912).

(1. Die Petition als erledigt erklärt:

- a. durch die Annahme der Anträge der Budgetkommission zum I. Teil, desgl. zum Nachtrag hinsichtlich der Schaffung etatmäßiger Stellen für das Rangierpersonal [vergl. D.-Z. 1 dieser Nachw.],
- b. durch die Beschlussfassung über die Einzelpetitionen: betr. Regelung der Verwendung und Anstellung der Bremser- und Schaffnerarnwärter sowie betr. der Gehalts- und Dienstverhältnisse der Lokomotiv- und Reserveheizer [mit einer Ausnahme, siehe unten 2] und betr. der Mittagspause der Wärter,
- c. durch die Beschlüsse über den Antrag Muser: betr. Regelung der Dienst- und Ruhezeit,
- d. durch die allgemeinen Beschlüsse: betr. Regelung der wandelbaren Bezüge, betr. Überführung der Maschinisten von Krane- und Schiebebühnen nach J 3 c, betr. Beseitigung der K 3-Klasse, betr. Schaffung von Beförderungsklassen für die Beamten in K 3, betr. Vermehrung etatmäßiger Stellen und endlich betr. der Elektromechaniker der Elektrizitätswerke,
- e. durch die Regierungserklärung: betr. der Dienstmäntel für Wärter und Ablöser,
- f. durch § 40 des Beamtengesetzes: betr. Anrechnung der pensionsfähigen Dienstjahre;

2. Übergang zur Tagesordnung bezüglich der Forderung der Überführung der Schiebebühnenbegleiter ins Beamtenverhältnis, bezüglich der Forderung der Lokomotiv- und Reserveheizer betr. Fortzahlung des erhöhten Zeitlohnes bei der Verwendung im Fahrdienst, bezüglich der Forderung einer Entlohnung der Ablöser nach den Grundsätzen der B. u. L. D. und Entschädigung für Dienststunden über zehn Stunden sowie Einrechnung des Zu- und Abgangs in den Dienst und vom Dienst, ferner bezüglich des Petitions der Wagenausschreiber;

3. zur Kenntnisaahme überwiesen das Petition betr. der Dienstkleider;

4. empfehlend überwiesen die Forderung auf Zulassung der Verbandsbeamten zur Vertretung der Beamten.)

Art der Erledigung: Zu 3: Bezüglich des Wunsches der Lokomotivbeamten nach kostenfreier Abgabe vollständiger Dienstkleidung wird auf die Regierungserklärung verwiesen, die in der Drucksache Nr. 40, Beilage zum Protokoll der 6. Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Januar 1912, Anlage 2, Ziffer 3 (Seite 57/58) abgedruckt ist. Darnach kann ein dienstliches Bedürfnis, das Lokomotivpersonal in gleicher Weise mit Dienstkleidung auszurüsten, wie die Zugmeister und Schaffner, nicht anerkannt werden. Das Lokomotivpersonal wird jetzt schon auf Kosten der Verwaltung mit Dienstmütze, Wetterschutzkleidung und Filzstiefeln ausgerüstet; andere Dienstkleidungsstücke werden auf Wunsch gegen Ersatz von  $\frac{3}{4}$  der Selbstkosten abgegeben. Weiter zu gehen und das Lokomotivpersonal unentgeltlich mit vollständiger Dienstkleidung auszurüsten, was einen jährlichen Mehraufwand von rund 100 000 M verursachen würde, ist nicht in Aussicht genommen.

Das Tuch für die Dienstkleidung der Beamten der Abteilung K. 3 des Geh.-T. ist dem dienstlichen Bedürfnis angepasst. Es werden reine Wollstoffe von der Beschaffenheit verwendet, wie sie auch bei anderen Eisenbahnverwaltungen von gleichartigen Beamten getragen werden. In der Dauerhaftigkeit sind diese Tuche den für die anderen Beamtenklassen verwendeten gleich, teilweise sogar überlegen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 wurden die Tragzeiten für einzelne Dienstkleidungsstücke dieser Beamten gekürzt und zwar wurde die Tragzeit für den Rock von  $1\frac{3}{4}$  auf  $1\frac{1}{2}$  Jahre und für die Hose von  $1\frac{1}{4}$  auf  $\frac{3}{4}$  Jahre herabgesetzt.

Zu 4: Dem Antrage auf Zulassung sogenannter Verbandsbeamten (Beamten der Eisenbahnarbeiterverbände) zur Vertretung der Wünsche von unteren Beamten vor dem Ministerium oder der Generaldirektion kann nicht stattgegeben werden. Nach einer Vereinbarung unter den Ministerien werden Vorstellungen von Beamtenvereinigungen oder einer Mehrzahl von Beamten nur von den Beamten selbst oder von aus ihrer Mitte gewählten oder abgeordneten Vertretern entgegengenommen.

**24. Bitte des Verbandes badischer Bremser** der Großh. Badischen Staatsbahnverwaltung um Verbesserung ihrer Lage.

(Punkt 1 der Petition [Aufhebung der Gehaltsklasse K 3 und Einreihung der Bremser in K 2] sowie Punkt 3 [Vermehrung von vertrags- und etatmäßigen Stellen] durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklärt und Punkt 2 [Gleichstellung bei Berechnung der Fahrt- und Übernachtungsgebühren] empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Gleichstellung der Fahrtgebührensätze für alle Fahrbeamten ist aus den von der Großh. Regierung im letzten Landtag dargelegten Gründen nicht angängig (zu vgl. die Beantwortung zu D. 3. 27 dieser Nachw.).

**25. Bitte der Hilfswagenrevidenten** der Großh. Bad. Eisenbahnen um etatmäßige Anstellung als Wagenrevidenten.

(Die Petition im wesentlichen durch die Erklärungen der Großh. Regierung als erledigt erklärt, die Bitte um Schaffung weiterer Stellen nichtetatmäßiger Wagenrevidenten für ältere Hilfswagenrevidenten und um Gewährung einer Stellenzulage zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Von den im Staatsvoranschlag für 1912/13 neu angeforderten 17 nichtetatmäßigen Stellen für Wagenrevidenten wurden 15 mit älteren Hilfswagenrevidenten besetzt. Im Staatsvoranschlag für 1914/15 ist eine Vermehrung der etatmäßigen Wagenrevidentenstellen nach Abteilung J 4 f des Gehaltsstufens und der nichtetatmäßigen Stellen für Wagenrevidenten um je 30 vorgesehen. Mit dem Budgetvollzug wird daher eine größere Zahl von Hilfswagenrevidenten die vertragsmäßige Anstellung erlangen.

Dem Wunsche der Hilfswagenrevidenten um Gewährung einer höheren Stellenzulage ist entsprochen; sie erhalten die Stellenzulage I. Klasse mit 60  $\mathcal{M}$  statt früher II. Klasse mit 40  $\mathcal{M}$  täglich. Höhere Stellenzulagen werden überhaupt nicht gewährt.

**26. Bitte des Vereins badischer Signal- und fahrdienstleitender Weichenwärter** um Gleichstellung mit ihren Kollegen anderer Bundesstaaten und um Verbesserung ihrer Lage überhaupt.

(Die Petition, soweit sie sich auf eine Änderung des Gehaltsstufens bezieht, durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklärt, dagegen den Wunsch der Petenten nach einer Neuregelung bezw. Erhöhung der Fahrdienstzulage und nach vermehrter Verwendung als Bureauehilfen bezw. Bureauassistenten unter der Voraussetzung der vorherigen Erlernung des gesamten Abfertigungsdienstes zur Kenntnisaufnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Fahrdienstzulage der Fahrdienstwärter auf den Stationen mit Stellenzulagen I. Klasse (250  $\mathcal{M}$ ) ist, wie bereits im letzten Landtag in Aussicht gestellt, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 von 25  $\mathcal{M}$  auf 50  $\mathcal{M}$  erhöht worden. Die Fahrdienstwärter auf den Stationen mit Stationszulagen II—IV. Klasse (200, 150 und 100  $\mathcal{M}$ ) erhalten mit Rücksicht auf ihre Verwendung im Fahrdienst seither schon um 50—100  $\mathcal{M}$  erhöhte Stationszulagen. Diese Vergütung der Fahrdienstleistungen ist als ausreichend zu erachten.

Die in größerem Umfange durchgeführten Versuche mit der Verwendung von Weichenwärttern als Stationsgehilfen im Fahr- und Abfertigungsdienst auf Stationsämtern III und IV hatten bisher im allgemeinen gute Ergebnisse. Erfahrungen über einen längeren Zeitraum sind jedoch noch abzuwarten, ehe die Versuche endgültig zu einer dauernden Einrichtung ausgestaltet werden können.

Das Aufrücken von im Fahr- und Abfertigungsdienst verwendeten Weichenwärtern in höhere Stellen wird davon abhängen, ob sie allen Anforderungen genügen, die an Fahr- und Abfertigungsbeamte gestellt werden müssen. Der Gegenstand wird bei der bereits in Angriff genommenen Neubearbeitung der Vorschriften über die Annahme und Ausbildung der mittleren und unteren Beamten der Eisenbahnverwaltung näher geprüft werden.

**27. Bitte des Landesvereins badischer Schaffner um Regelung bezw. Besserung ihrer Anstellungs-, Beförderungs- und Befoldungsverhältnisse.**

(1. Bezüglich der Petitionspunkte I [Stellenvermehrung in der Geh.-Kl. K 1], II [Vorrücken nach zwei Jahren mit einer Gehaltszulage von 100 statt 70 M.], III [Verleihung des Dekrets nach dreijähriger Dienstleistung als Schaffner], IV [Anrechnung der Dienstjahre vom Tage der Verpflichtung ab] und VI [Einreihung der Gepäckschaffner in die Geh.-Kl. J 4] Übergang zur Tagesordnung mit der Maßgabe, daß Großh. Regierung auf die Schaffung neuer etatmäßiger Schaffnerstellen besondere Rücksicht nehme,

2. Punkt V [Gleichstellung und gleichheitliche Regelung der Fahrtgebühren] empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Im Staatsvoranschlag für 1914/15 ist eine Vermehrung der etatmäßigen Schaffnerstellen (K 1n und K 2i des Gehaltstarifs) um 193 und der nichtetatmäßigen Schaffnerstellen um 26 vorgeesehen.

Die Gleichstellung der Fahrtgebührensätze für alle Fahrbeamten ist aus den Gründen nicht angängig, die in der Regierungserklärung vom 16. März 1912 — abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der I. Kammer über eine Anzahl von Petitionen (Beilage Nr. 131 zum Protokoll der 22. Sitzung der I. Kammer vom 19. November 1912) Biffer VIII<sup>5</sup>, Seite 36 — dargelegt sind.

**28. Bitte des Verbandes der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der Großh. Badischen Staatsbahnen um Verbesserung der Dienstverhältnisse dieser Beamten.**

(1. Die Petition bezüglich der Punkte I [Einreihung der Stationsvorsteher in Geh.-Kl. G 2h] und III [Aufnahme von Stellen für untere Bureau- und Abfertigungsbeamte in G 2h] durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklärt;

2. Punkt II, soweit er sich auf die Umwandlung weiterer nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige bezieht, gleichfalls durch die allgemeinen Beschlüsse als erledigt erklärt, dagegen bezüglich der Forderung der Überführung ins etatmäßige Beamtenverhältnis nach längstens 12 Dienstjahren Übergang zur Tagesordnung;

3. Punkt IV [Wiedereinführung der früheren Vergütungssätze] zur Kenntnisnahme überwiesen, ferner

die Großh. Regierung ersucht, den Betriebsassistenten der Staatseisenbahnen mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit ihres Dienstes die früher gewährte Dienstzulage von 100 M. wieder zuzuweisen.)

Art der Erledigung: Der Bitte der Petenten um Gewährung einer höheren Höchstvergütung ist die Regierung, soweit angängig, entgegengekommen, indem die Höchstvergütung der Bureaugehilfen vom 1. Juli 1912 an allgemein auf 1600 M. festgesetzt wurde, während sie vorher im Bezirks- und Ortsdienst nur 1500 M. betrug.

Die Annahme der Bittsteller, daß die im früheren Gehaltstarif vorgesehene tarifmäßige Dienstzulage von 100 M. im allgemeinen nur den Betriebsassistenten der Eisenbahnverwaltung und nur wegen der Eigenart ihres Dienstes gewährt worden sei, ist unzutreffend. Die tarifmäßige Dienstzulage von 100 M. haben alle früher in die Tarifabteilung J 6 eingereichten Bureauassistenten erhalten — zu vgl. Anmerkung 9b zu Abteilung J des früheren Gehaltstarifs. Wollte man den Betriebsassistenten der Eisenbahnverwaltung die frühere Dienstzulage von 100 M. wieder bewilligen, so müßte dies auch bei allen anderen früher in der Abteilung J 6 des Gehaltstarifs angestellten Beamten geschehen. Diese Maßnahme wäre aber in Wirklichkeit nichts anderes als eine Wänderung des neuen Gehaltstarifs, welche die Großh. Regierung nicht in Aussicht nehmen konnte. Der gegebenen Anregung konnte daher schon aus diesem Grunde keine Folge gegeben werden.

**29. Bitte des Verbandes der Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der Großh. Badischen Staatsbahnen** um höhere Einreihung im Gehaltstarif.

- (1. Die Petition, soweit sie eine Änderung des Gehaltstarifs und das Vorrücken nach Gehaltsklasse I zehn Jahre nach erfolgter etatmäßiger Anstellung verlangt, durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklärt;
2. den Wunsch nach Gewährung einer Dienstzulage als Ausgleich für die ungünstigen Wirkungen des Gehaltstarifs empfehlend überwiesen in dem Sinne, daß für die tatsächlich geschädigten Stationsvorsteher und Betriebsassistenten der § 48 G.D. entsprechende Anwendung finde.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Kammer ist in der Weise Rechnung getragen worden, daß allen Betriebsassistenten und Stationsvorstehern, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, d. h. bei denen bei der ersten etatmäßigen Anstellung nach Abteilung J des G.L. eine Verschlechterung um mehr als 5 v. H. gegenüber ihren früheren Bezügen eingetreten war, Dienstzulagen gemäß § 48 G.D. bewilligt wurden.

**30. Bitte des Verbandes süddeutscher Eisenbahner (Gau Baden)** um bessere Regelung der Lohn-, Gehalts- und Dienstverhältnisse der Arbeiter und Bediensteten sowie des unteren Beamtenpersonals der badischen Staatsbahnen und Bodenseedampfschiffahrt — Teil B — (Teil A vgl. D.B. 1 dieser Nachw.).

- (1. B 1 der Petition [Beseitigung der G.M. K 3 und Überführung der betreffenden Beamtensategorie nach K 2 und 1] mit Rücksicht auf die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklärt;
2. zu B 2 [bessere Regelung der Anstellungsverhältnisse] den Wunsch übermittelt, daß die etatmäßigen Stellen für Bremser, Schaffner, Heizer und Matrosen derart vermehrt werden, daß den Wünschen der Anwärter dieser Kategorien Rechnung getragen werden kann;
3. B 3 durch die Beschlüsse über den Antrag Muser betr. Regelung der Dienst- und Ruhezeit für erledigt erklärt, und
4. B 4 [Schaffung von Beamtenausschüssen] empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Im Staatsvoranschlag für 1914/15 ist eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Schaffner — K 1n/K 2i des G.L. — um 193, für Lokomotivheizer — K 1o des G.L. — um 180, für Bremser — K 3h des G.L. — um 80 und für Matrosen — K 3i des G.L. — um 7 vorgesehen.

Wegen der Frage der Schaffung von Beamtenausschüssen wird auf die Beantwortung der Petition unter D.B. 34 dieser Nachw. verwiesen.

**31. Bitte des Verbandes badischer Bahn-, Weichen- und Signalwärter**, die Gehaltsverhältnisse des Wärterpersonals der badischen Staatsbahnen betr.

- (1. Bezügl. Ziffer 1 Absatz 1, Ziffer 2 und 4 der Petition [Aufücken nach G.M. K 1 bezw. K 2, Erhöhung der Bezüge des nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen Personals und Anrechnung der Dienstzeit] Übergang zur Tagesordnung;
2. Ziffer 1 Absatz 2 [jährliche budgetmäßige Zulagen] durch das Budget 1912/13, Ziffer 3 [Stellenvermehrung] durch die allgemeinen Beschlüsse und Ziffer 5, soweit sich das Petikum auf die gesetzliche Regelung der Dienst- und Ruhezeit bezieht, durch die Beschlüsse über den Antrag Muser für erledigt erklärt;
3. den Wunsch in Ziffer 5 nach Gewährung einer Mittagspause, soweit größere Bahnhöfe in Betracht kommen, empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Staatsbahnenverwaltung hat eine allgemeine Prüfung vorgenommen, ob das im Dienst befindliche Wärterpersonal genügend Zeit zur Einnahme des Mittagessens hat. Hierbei wurden folgende Grundsätze durchgeführt, soweit nicht schon bisher nach ihnen verfahren wurde:

- a) die Bahnwärter werden über die Mittagszeit — als solche wurde die Zeit von 11—1½ Uhr angenommen — vom Bahnuntersuchungs- und Bahnunterhaltungsdienst soweit entbunden, daß jedem in dieser Zeit im Dienst befindlichen Bahnwärter eine genügende Pause verbleibt, die er zur Einnahme des Mittagessens in dem bei dem Posten gelegenen Wärterhaus oder auf dem Posten selbst benutzen kann;

b) die Weichen- und Signalwärter auf Posten mit keinen nennenswerten Pausen haben Dienst nach Plan III (8 Stunden Dienst), bei dem sich täglich die Gelegenheit zur Einnahme des Mittagessens in der Behausung von selbst ergibt.

Weichen- und Signalwärter auf einfach besetzten Posten, die tagsüber — ausgenommen die Mittagszeit — keinen so anstrengenden Dienst haben, daß die Einführung des Dienstplans III gerechtfertigt wäre, bei denen aber gerade über die Mittagszeit ein so lebhafter Zugs- und Verschubdienst stattfindet, daß die Einteilung eines Ablöser für kurze Zeit aus betriebsdienstlichen Gründen nicht angängig ist, haben keine besonderen Mittagspausen. Doch ist auf diesen verhältnismäßig wenigen Posten ebenfalls so viel Zeit, daß die Wärter das Essen auf den Posten mit geringen Unterbrechungen einnehmen können.

Bei den übrigen Weichen- und Signalwärterposten wurde wie folgt verfahren:

Wo die Posten doppelt besetzt sind, erhielten die Wärter eine Mittagessenspause von  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Stunde, je nach dem Zugverkehr, während der nur ein Wärter den Dienst versieht.

Bei einfach besetzten Wärterposten, bei denen sich eine Mindestpause von  $\frac{1}{2}$  Stunde durch den Dienst ohne weiteres ergab, war eine besondere Ablösung nicht nötig. Wo diese Mindestpause nicht vorhanden war, wurde wo immer angängig durch Zuhilfenahme der Bodenwärter oder auch durch Einteilung besonderer Ablöser (Bahnarbeiter) eine in der Regel einstündige Ablösung über Mittag gewährt. Die Kosten dieser Ablösung betragen rund 7000 M jährlich.

Bei den Posten mit vollem Tag- und Nachtdienst, die die Dienstpläne I und II haben, haben die Wärter übrigens in 28 Tagen 18 mal Gelegenheit, das Mittagessen in ihrer Wohnung einzunehmen.

Wo die Wärter das Mittagessen auf den Posten einnehmen müssen, wird durch Beschaffung besonderer Spirituskocher Gelegenheit zur Anwärmung der Speisen gegeben, soweit nicht diese Gelegenheit in anderer Weise vorhanden ist.

**32. Bitte des Verbandes badischer Lokomotivbeamten um Änderung der Stellungs-, Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der badischen Lokomotivbeamten.**

- (1. Die Petition, soweit sie eine Änderung des Gehaltstarifs verlangt, durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklärt;
2. bezügl. der Forderung des Aufrückens in etatmäßige Heizerstellen nach dreijähriger vertragsmäßiger Heizerzeit und der allmählichen Abschaffung der vertragsmäßigen Anstellung Übergang zur Tagesordnung mit dem Anfügen, daß Großh. Regierung eine raschere Überführung der Heizer in das etatmäßige Verhältnis vornehme;
3. die Forderung nach Abschaffung der Kilometergelder und Rangierstunden sowie die Denkschrift über die Stellungs-, Einkommens- und Anstellungsverhältnisse des bad. Lokomotivpersonals als Material überwiesen.

Art der Erledigung: Im Staatsvoranschlag für 1914/15 ist eine Vermehrung der etatmäßigen Lokomotivheizerstellen (Abteilung K 10 des G.T.) um 180 vorgeesehen.

**33. Bitte von 13 Zugmeistern um Regelung ihrer Gehaltsbezüge.**

(Die Großh. Regierung ersucht, den Petenten den vom 1. Juli 1908 bis 1. Juli 1910 bezogenen, inzwischen aber ratenweise wieder eingeforderten Mehrgehalt zurückzuerstatten.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Kammer wurde entsprochen.

**34. Bitte des Vereins der technischen Bahn-Unterbeamteten und Anwärter um Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse dieser Beamten im Dienste der Eisenbahn- und Bodensee-Dampfschiffahrtverwaltung.**

- (1. A 1 und 2 der Petition [Einreichung der Werkführer und Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen] durch die Erklärung der Großh. Regierung im Beihest zum Budget [Seite 4 und 5] bezw. durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklärt;

2. bezügl. A 3 [Anrechnung der über drei Jahre im Arbeiterverhältnis zugebrachten Dienstzeit] Übergang zur Tagesordnung;
3. bezügl. B 4 [Gehaltsvorrückung im vertragsmäßigen Beamtenverhältnis] Übergang zur Tagesordnung;
4. B 5 [Kürzung der Einkommen bei Aufnahme ins vertragsmäßige Beamtenverhältnis] als Material zur Kenntnisaufnahme überwiesen;
5. C 6 a [Festsetzung des Jahreslohnes] empfehlend überwiesen;
6. C 6 b [Stellenzulage für Hilfswerkshopfer und Vergütung für auswärtige Dienstverrichtungen] durch die Regierungserklärungen für erledigt erklärt, und endlich
7. A, B und C 7 (Einführung von Beamtenausschüssen) empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die im Werkstätte-Aufsichtsdienst verwendeten Vorarbeiter beziehen seit 1. März 1912 statt des früheren Lohnzuschlages von 25 v. H. einen solchen von 30 v. H. des Gesamttaglohnsjahres. Auf dieser Grundlage ist auch ihr Jahreslohn berechnet. Dem Wunsche der Bittsteller ist damit entsprochen.

Wegen der Stellung der Groß-Regierung zu der Frage der Einrichtung von Beamtenausschüssen wird auf die Regierungserklärung verwiesen, die in der Drucksache Nr. 74 a, Beilage zum Protokoll der 109. Sitzung der II. Kammer vom 2. Juli 1910, unter Ziffer 31<sup>7</sup> (Seite 149) abgedruckt ist. Ein Bedürfnis für eine solche Einrichtung dürfte umsoweniger vorliegen, als die Übung, daß die einzelnen Beamtenarten ihre Wünsche und Beschwerden durch ihre Ständeorganisation schriftlich und auch mündlich der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und dem Finanzministerium vorbringen lassen, in den letzten Jahren sich immer mehr ausgebildet und im allgemeinen befriedigende Ergebnisse gezeitigt hat.

**35. Bitte des Vereins der Bureau- und Rechnungsbeamten der Werkstätten und Magazine der Groß-Badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse, nebst Nachtragspetition.**

(Die Petition nebst Nachtragspetition empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Zur Hauptpetition. Die Staatseisenbahnverwaltung hat eine Nachprüfung der Dienstposteneinteilung der Bureau- und der Schreibbeamten in den Werkstätten, Magazinen und Elektrizitätswerken gelegentlich des Vollzugs der auf 1. Januar 1914 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen über die Bemessung und Kontrolle des Personalbedarfs in Aussicht genommen. Im übrigen ist bei der Anforderung von Bureau- und Abfertigungsbeamtenstellen nach Abteilung H 3 a, J 3 a des G. L. im Staatsvoranschlag für 1914/15 bereits berücksichtigt worden, daß als voranschichtliches Ergebnis dieser Prüfung eine Anzahl von Schreibbeamtenposten in den Werkstätten, Magazinen und Elektrizitätswerken in Posten für Bureaubeamte umzuwandeln sein werden.

Dem Wunsche der Petenten nach Beseitigung der Gehaltsklasse II für die Schreibbeamten in Abteilung K 2 a des G. L. und Verlegung der ersten etatmäßigen Anstellung nach Abteilung J 3 b (jetzige Gehaltsklasse I) konnte nicht entsprochen werden.

Auch dem Antrage auf Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten in der Bezahlung der nichtetatmäßigen Bureau- und Schreibbeamten konnte keine weitere Folge gegeben werden. Wegen der Gründe wird auf die Regierungserklärung verwiesen, die in der Drucksache Nr. 40, Beilage zum Protokoll der 6. Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Januar 1912, Anlage 2, D. B. 8, Seite 60/61 abgedruckt ist. Es schweben aber zwischen den Ministerien z. Zt. noch Verhandlungen, ob nicht auch diejenigen früheren Werkstätte- und Magazinschreiber noch bis zu einer Höchstvergiütung von 1800 Mk vorrücken sollen, welche am 1. Juli 1908 zwar noch nicht als Kanzlei- oder Rechnungsgehilfen vertragsmäßig angestellt, aber doch schon ausschließlich und ständig mit Schreib- oder Rechnungsgeschäften betraut waren.

Zur Nachtragspetition: Nach der erläuternden Bemerkung zu D. B. 168 des Vollzugstarifs zum G. L. ist die Tätigkeit der Werkstätten- und Magazinschreiber der Eisenbahnverwaltung der Tätigkeit der übrigen Schreibbeamten gleichwertig. Mit Rücksicht hierauf wird im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung die im Arbeiterverhältnis geleistete Schreibtätigkeit auf das Dienstalter als Schreibbeamter allgemein angerechnet. Dem Wunsche der Bittsteller ist damit entsprochen.

**36. Bitte des Verbandes badischer Bahn- und Weichenwärter, den Vollzug des Beamtengesetzes betr.**

(Übergang zur Tagesordnung mit der Maßgabe, daß die Großh. Regierung alle eingehenden Unterstützungsgesuche prüfe und ausreichende Unterstützungen gegebenen Falles gewähre.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Kammer wird in weitgehendem Maße Rechnung getragen.

**37. Bitte des Vereins der Hoch- und Tiefbautechniker um Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse.**

(1. Absatz 1 Satz 1 der Petition [Vermehrung der Stellen für untere technische Beamte] durch die allgemeinen Beschlüsse für erledigt erklärt;

2. Absatz 1 Satz 2 zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß eine möglichste Berücksichtigung der Hoch- und Tiefbautechniker bei Schaffung neuer etatmäßiger Stellen eintrete;

3. bezüglich Absatz 2 [Erhöhung der jetzigen Höchstvergütung] Übergang zur Tagesordnung.)

Art der Erledigung: Im Staatsvoranschlag für 1914/15 ist eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen für untere Techniker und Zeichner nach Abteilung H 1 b/H 3 c des Gehaltstarifs um 17 vorgesehen. Diese 17 neuen sowie die durch Abgang etwa freiwerdenden weiteren Stellen werden, soweit nicht dringende dienstliche Gründe eine andere Verwendung erforderlich machen, mit Anwärtern aus der Reihe der nichtetatmäßigen technischen und Zeichen-Gehilfen besetzt werden.

**38. Bitte des Bundes der Mannheimer Staatsbeamtenvereine, die Wohnungsverhältnisse der staatlichen Beamten in Mannheim betr.**

(Empfehlend überwiesen im Sinne der folgenden Stellungnahme der Kommission:

I. Die Kommission ist nach Prüfung der Petition zur Überzeugung gelangt, daß die Beschwerden der Mannheimer Staatsbeamtenvereine über die ungünstigen Wohnungsverhältnisse in Mannheim begründet sind. Diese Verhältnisse haben sich seit der Regelung des Ortsklassengesetzes vom Jahre 1910 erheblich verschlechtert, und zwar sind nicht allein in Mannheim, sondern auch in anderen Orten des Landes die gleichen Erscheinungen zu verzeichnen. Durch die fortgesetzte Teuerung, die in den letzten Jahren einsetzte, hat sich die allgemeine Lage des Beamtentums erheblich verschlechtert. Mit Rücksicht darauf, daß das Wohnungsgeld der Beamten als ein Teil ihres Dienst Einkommens betrachtet werden muß, ist die Kommission der Auffassung, daß der Großh. Regierung zu empfehlen sei, eine erneute Revision des Ortsklassengesetzes in Erwägung zu ziehen und hierbei die vorliegende Petition als Material zu verwenden.

II. Den Wunsch der Mannheimer Staatsbeamtenvereine, ihren Wohnort, sofern der Dienst nicht das Wohnen an Ort und Stelle unbedingt erfordert, völlig frei auch außerhalb der Gemarkung der Stadt und ihrer Vororte zu wählen, kann die Kommission in dem Sinne befürworten, daß die Großh. Regierung bei Prüfung solcher Gesuche, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, in wohlwollender Weise verfähre.

III. In diesem Sinne mögen auch die Gesuche der Beamten um Verlegung von Mannheim berücksichtigt werden, unter besonderer Wahrung der Interessen der übrigen Beamtenschaft.

Art der Erledigung: Dem Beschlusse der Kammer, wonach

1. bei Prüfung von Gesuchen von Mannheimer Beamten um Erteilung der Erlaubnis zur Wahl ihres Wohnsitzes außerhalb der Gemarkung der Stadt und ihrer Vororte, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, in wohlwollender Weise verfahren werden soll,

2. Gesuche von Mannheimer Beamten um Verlegung unter Wahrung der Interessen der übrigen Beamtenschaft berücksichtigt werden sollen,

wird entsprochen werden.

Dagegen kann der Anregung, das Ortsklassenverzeichnis zum Wohnungsgeldtarif zu revidieren, im Hinblick auf die Bestimmung des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung von 1910, wonach diese Revision erst mit Wirkung vom

1. Januar 1920 erfolgen soll, nicht stattgegeben werden. Die seit der letzten Feststellung der Ortsklasseneinteilung umlaufene Zeit von 4 Jahren ist auch viel zu kurz, als daß es angängig wäre, schon in der nächsten Zeit einer allgemeinen Revision dieser Ortsklasseneinteilung näher zu treten oder, soweit auf diesem Wege eine Erhöhung des Wohnungsgeldes nicht zu erreichen ist, wie dies für die der I. Ortsklasse angehörigen Gemeinden zutrifft, eine Erhöhung des Wohnungsgeldes selbst in Betracht zu ziehen. Es mag zugegeben werden, daß seit den letzten Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse im Jahre 1909 in einzelnen Gemeinden die Wohnungsmietpreise und damit auch der Wohnungsaufwand der Beamten gestiegen sind. Bei welchen Gemeinden dies der Fall ist und in welchem Maße die Beamten in den einzelnen Gemeinden von dieser Steigerung betroffen werden, darüber liegen bestimmte ziffermäßige Anhaltspunkte nicht vor. Das Vorkommen solcher Steigerungen bietet an sich noch keinen ausreichenden Anlaß, eine allgemeine Revision der Ortsklasseneinteilung vorzunehmen, zumal die fortgesetzte Aufwärtsbewegung der Wohnungsmietpreise schon längst zu den natürlichen und regelmäßigen Erscheinungen gehört. Diese Steigerung steht übrigens in manchen Fällen mit einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, z. B. durch Bezug von Wohnungen in Neubauten usw., in Zusammenhang, sodaß eine Steigerung des Wohnungsaufwands der Beamten nicht immer gleichbedeutend ist mit einer Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse.

Unter allen Umständen ist aber Wert darauf zu legen, daß das Wohnungsgeld auf seine eigentliche Zweckbestimmung — als eines Zuschusses zum Wohnungsaufwand — beschränkt bleibt und daß es insbesondere den durchschnittlichen tatsächlichen Wohnungsaufwand der Beamten nicht übersteigt. Einer darüber hinausgehenden Bemessung des Wohnungsgeldes — etwa zum Zwecke des Ersatzes für eine Gehaltsaufbesserung oder eine Teuerungszulage — müßte nach den Erfahrungen, die mit der weitgehenden Wohnungsgelberhöhung im Jahre 1902 in Bezug auf die Verwertung der Dienstwohnungen gemacht worden sind, entschieden widerraten werden.

Für die regelmäßige periodische Nachprüfung der Ortsklasseneinteilung erscheint ein Zeitraum von 10 Jahren, wie er auch in § 30 Absatz 4 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 bestimmt ist, angemessen.

Bei in der Zwischenzeit eintretenden außergewöhnlichen Verhältnissen bietet die Bestimmung in § 2 Absatz 1 des Wohnungsgeldgesetzes von 1910 die Möglichkeit, einzelne Gemeinden, soweit sie nicht schon der obersten (I.) Ortsklasse angehören, durch Anordnung des Staatsministeriums in eine höhere Ortsklasse einzureihen.

Die Großh. Regierung hat hiernach über die Art der Erledigung sämtlicher ihr überwiesenen Petitionen eine Mitteilung an die Kammer gelangen lassen. Auf diese Feststellung hat Ihre Kommission, der bisherigen zweckmäßigen Übung folgend, sich beschränkt. In eine sachliche Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Großh. Regierung bei Erledigung der Petitionen den in den Beschlüssen des hohen Hauses zum Ausdruck gebrachten Wünschen gerecht geworden ist, hat Ihre Kommission nicht eintreten können. Eine große Anzahl gerade der wichtigsten Petitionen, auf welche diese Nachweisung sich mit erstreckt, insbesondere aus dem Gebiet des Eisenbahnwesens, sind von andern Kommissionen des hohen Hauses während des letzten Landtags behandelt worden. Eine sachliche Nachprüfung würde auch einen großen Zeitaufwand und damit eine Verzögerung der Verhandlung über die Nachweisung im hohen Hause bedingen. Der Hauptwert der dem hohen Hause gegebenen Nachweisungen besteht aber gerade darin, daß die Kammer sowohl wie die Öffentlichkeit schon bei Beginn ihrer Arbeiten über die Stellungnahme der Großh. Regierung zu den Beschlüssen des letzten Landtages unterrichtet wird. Damit wird dem hohen Hause die Möglichkeit gegeben, bei den weiteren Beratungen seinerseits an die einschlägigen Fragen soweit erforderlich aufs neue heranzutreten. Die beteiligten Kreise der Bevölkerung werden in den Stand gesetzt, ihre Wünsche und Beschwerden, soweit sie Berücksichtigung nicht gefunden haben, wiederholt den Landständen zu unterbreiten und gegenüber erhobenen Einwendungen weiter zu begründen. Über einzelne Gegenstände sind auch Gesetzesvorlagen angekündigt. Ihre Kommission glaubt daher diesen Bericht dem hohen Hause lediglich zur Kenntnisnahme vorlegen, von Stellung irgendwelcher Anträge aber absehen zu sollen. Eine Erklärung des Einverständnisses mit der Art der Erledigung der Petitionen durch die Großh. Regierung darf hierin nicht erblickt werden.

## Verzeichnis

der Petitionen, die als „nach Form oder Inhalt zur Beratung im Hause nicht geeignet“ erklärt worden sind (§ 48 und § 50 Abs. 2 der Gesch.-Ord.).

1.	2.	3.
D.-Z.	Bittsteller	Gegenstand
1	Ludwig Seig in Kehl	Bitte um Rechtshilfe
2	Nikolaus Maier in Fischbach	desgleichen
3	Andreas Schutter II in Kehl	desgleichen
4	J. Ringshauser in Wilhelmshaven	Bitte um Wiederverwendung im Dienste der Groß-Eisenbahnverwaltung
5	A. König in Ueloffen	Bekämpfung der Tuberkulose
6	R. Trösch in Freiburg	Bitte um Gewährung einer Unterstützung aus Fondsmitteln
7	R. Kirshenlohr, Wagenrevident in Offenburg	Bitte um Vesserstellung
8	Deutscher Verband und Bad. Landesverband der Krankenpfleger und -Pflegerinnen	Bitte um Verbesserung der Lage des bad. Wärterpersonals

Karlsruhe, den 15. Juni 1914.

Archivariat.

A. Roth.

**Friedrich,**  
**von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**  
**Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung gegen Hagelschaden,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Arnold.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Januar 1914.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Lederle.

## Entwurf eines Gesetzes, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### Artikel 1.

In § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 2. September 1908 ist im ersten Absatz statt „40 Prozent“ zu setzen: „50 Prozent“.

### Artikel 2.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Gegeben zu.

## Begründung.

Die Durchführung der Hagelversicherung in Baden ist geregelt durch die beiden Gesetze, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, vom 11. April 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 547) und vom 2. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 505), und die auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1900 mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin vom Ministerium des Innern unter dem 23. Mai/10. Juni 1900 abgeschlossene Übereinkunft. Nach dieser Übereinkunft (Anlage 1) ist die genannte Gesellschaft verpflichtet, die Feldfrüchte sämtlicher versicherungsuchender Landwirte im Großherzogtum gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

Da die Erwartungen, die man an diese Durchführung der Hagelversicherung geknüpft hatte, sich im wesentlichen erfüllt hatten, wurde die Übereinkunft, die zunächst nur auf zehn Jahre abgeschlossen war, im Einverständnis mit der Landwirtschaftskammer und den Landständen unter dem 1./11. Mai 1909 auf unbestimmte

Zeit erneuert. Hierbei ist es gelungen, den in Ziffer 5 b der Übereinkunft vereinbarten Verwaltungskostenjah für das badische Geschäft von bisher 25 % auf 22 % zu ermäßigen. Die Erneuerung der Übereinkunft geschah in Form eines Nachtrags (Anlage 2).

Anlage 2.

Über die in erfreulicher Weise zunehmende Beteiligung der badischen Landwirte an der Versicherung gibt die Anlage 3 Auskunft, die auch zeigt, daß sich das Wachsen der Versicherungssumme nahezu auf alle Gebiete des Großherzogtums erstreckt. Seit 1900 hat sich die Gesamtversicherungssumme von rund 26,4 Millionen Mark auf rund 54,6 Millionen Mark gesteigert, das heißt mehr als verdoppelt.

Anlage 3.

Weniger erfreulich haben sich die Verhältnisse des Hagelversicherungsfonds (vergleiche Anlage 4) gestaltet. Es darf hier auf die Begründung zum eingangserwähnten Gesetz vom 2. September 1908 Bezug genommen werden (vergleiche Drucksache Nr. 71, Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Mai 1908).

Anlage 4.

Diesem Fonds, der 1900 in einer Gesamthöhe von 1½ Millionen Mark errichtet wurde, liegt die Aufgabe ob, die gesamten Nachschüsse der Versicherten sowie die nach Ziffer 5 der Übereinkunft der Staatskasse auferlegten Erbbleistungen zur Ausgleichung des der Gesellschaft durch das badische Geschäft erwachsenen Schadens zu bestreiten. An laufenden Einnahmen standen ihm neben den Zinsen aus seinen Beständen die Beiträge der Versicherten und die nach Ziffer 5 der Übereinkunft von der Gesellschaft bei günstigem Abschluß des badischen Geschäfts herauszuzahlenden Gewinnanteile zur Verfügung. Das Gesetz vom 2. September 1908 hat die Versichertenbeiträge von bisher 10 % der Nettoprämie auf 40 % erhöht (für 1909 als Übergang auf 25 %) und eine Auffüllung des Ende 1907 auf rund 264 000 Mark zusammengeschmolzenen Hagelversicherungsfonds um 700 000 Mark gebracht. Diese Auffüllung wird in fünf Teilzahlungen zu je 140 000 Mark für die Budgetperiode — erstmals für 1908/09 — geleistet, so daß jetzt noch die Zahlungen für 1914/15, 1916/17 mit zusammen 280 000 Mark ausstehen. Außerdem sollen noch jährliche Staatszuschüsse dem Fonds zugeführt werden. Diese Zuschüsse sind nicht im voraus fest bestimmt, sondern werden nach dem voraussichtlichen Bedarf — Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes — vom Ministerium des Innern angefordert. Der Bedarf wird nach der mutmaßlichen Versicherungssumme bemessen. Zurzeit werden jeweils fürs Jahr als Zuschüsse 9 Pfennig für je 100 Mark Versicherungssumme angesetzt.

Bei einer angenommenen Versicherungssumme von etwa 55 000 000 Mark ergibt sich demnach ein jährlicher Staatszuschuß von rund 50 000 Mark.

Die Festsetzung des Beitrags der Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfonds auf 40 % der an die Gesellschaft zu zahlenden Nettovorprämie und die Bemessung der obigen jährlichen Staatszuschüsse auf 9 Pfennig für je 100 Mark Versicherungssumme erfolgte in der auf die achtjährigen Erfahrungen gegründeten Annahme, daß für das Großherzogtum unter der Herrschaft der Übereinkunft mit einer durchschnittlichen Hagelversicherungsprämie (Gesamtleistung) von 1,45 Mark für je 100 Mark Versicherungssumme zu rechnen wäre. Ob diese Annahme in der Folge zutreffen wird, soll dahin gestellt bleiben, da deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich erst im Laufe einer größeren Zahl von Jahren wird erweisen können. Leider waren die der Neuregelung zunächst folgenden Jahre eine ununterbrochene Reihe schwerer Hageljahre. Namentlich die Jahre 1910 und 1912 haben wider alles Erwarten solch gewaltige Hagelschäden für die badischen Versicherten gebracht, wie sie bis jetzt während des ganzen Bestehens der Übereinkunft noch nie eingetreten waren. Die Schadenzahlungen für 1910 betrugen rund 1,3 Millionen Mark oder 2,46 Mark auf je 100 Mark versicherter Summe, die für 1912 rund 1,2 Millionen oder 2,12 Mark auf je 100 Mark versicherter Summe, während der bisher höchste Schadensbetrag im Jahre 1906 auf rund 731 000 Mark, das ist 1,77 Mark für je 100 Mark versicherter Summe sich belief (vergleiche Anlage 5).

Anlage 5.

Die gehegte Hoffnung, daß die an sich schon schadenreichen Jahre 1905/08 nimmehr durch eine Reihe von weniger hagelreichen Jahren abgelöst würden, ist also zunächst nicht verwirklicht worden. Aus dem Hagelversicherungsfonds mußte die Regierung für 1910 nicht weniger als rund 741 000 Mark Nachschüsse für die badischen Versicherten bezahlen, sodas trotz der durch das Gesetz vom 2. September 1908 gesteigerten Einnahmen der staatliche Hagelversicherungsfonds sich zu Beginn des Jahres 1911 nur noch auf 11 448 Mark belief. Das zweite so überaus schlechte Hageljahr 1912 erforderte an Ausgleichungs- und Nachschußzahlungen die Summe von rund 542 000 Mark. Diese Summe konnte der Hagelversicherungsfonds nicht mehr voll aufbringen, so daß die Amortisationskasse den fehlenden Betrag von rund 262 000 Mark vorzuschüssig leisten mußte. Mit diesem Fehlbetrag ging der Hagelversicherungsfonds in das Jahr 1913. Das Jahr 1913, das sechste Jahr in dem zehn-

jährigen Zeitraum des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. September 1908, ist nun allerdings das erste günstigere Jahr gewesen. Es hat eine Nachschußpflicht des Hagelversicherungs fonds von rund 152 000 Mark gebracht, aber auch einen von der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu bezahlenden Überschußanteil von rund 139 000 Mark. Dadurch war der Hagelversicherungsfonds in der Lage, seine Schuld von rund 262 000 Mark an die Amortisationskasse abzu zahlen und wird sich zu Beginn des Jahres 1914 der Stand des Hagelversicherungsfonds auf rund 45 300 Mark beziffern. Dieses günstige Jahr vermag aber nicht die Verhältnisse des Hagelversicherungsfonds nachhaltig günstig zu beeinflussen. Es ist bei der Hagelversicherung erforderlich, einen größeren Zeitraum in Berechnung zu ziehen. Danach erscheint es, wenn der Hagelversicherungsfonds von 1917 ab seine Verpflichtungen zu erfüllen geeignet sein soll, dringend geboten, für eine Erhöhung seiner Einnahmen zu sorgen.

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern, Titel XVI B außerordentlicher Etat § 1 ist zur Deckung des bei Aufstellung dieses Voranschlages an die Amortisationskasse noch geschuldeten Vorschusses der Betrag von 260 000 Mark angefordert. Dieser Betrag soll nunmehr als weitere außerordentliche Zuwendung an den Hagelversicherungsfonds angefordert werden. Damit fügt der Staat den jeither für die Hagelversicherung gebrachten ganz erheblichen Opfern ein weiteres bei. Da aber auch diese Zuwendung allein voraussichtlich nicht hinreicht, die Zukunft des Hagelversicherungsfonds vom Jahre 1917 ab sicher zu stellen, eine Aufrechterhaltung des so segensreich sich erweisenden Abkommens mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft aber im Interesse der badischen Landwirtschaft angezeigt erscheint, so muß eine Erhöhung der Einnahmen des Hagelversicherungsfonds durch eine, wenn auch nur mäßige Erhöhung des Beitrags der Versicherten gesucht werden. Die Gesetzesvorlage schlägt deshalb eine Erhöhung des Satzes von 40 % auf 50 % der Nettovorprämie vor.

Die Befürchtungen, die seinerzeit bei der Erhöhung des Beitrags von 10 % auf 40 % laut wurden, daß eine große Abnahme des Versicherungsbestandes die Folge sein würde, haben sich nicht bestätigt. Im Gegenteil hat der Versicherungsbestand gegen das Jahr 1908 im Jahr des Übergangssatzes von 25 % (1909) noch um rund 163 000 Mark zugenommen und im Jahre 1910, dem ersten Jahr, in dem der volle Satz von 40 % zur Erhebung kam, sogar um rund 691 000 Mark. Die nun vor-

geschlagene, im Verhältnis doch weit geringere Erhöhung wird deshalb auf die Versicherungslust wohl nicht hemmend einwirken.

In der Reihe der Jahre weist lediglich das Jahr 1913 einen Rückgang der Versicherungssumme von 56,1 Millionen Mark auf 54,6 Millionen Mark auf, trotz weiteren Anwachsens der Zahl der Versicherten von 45 948 auf 46 218.

Dieser Rückgang dürfte auf die durch die schlechten Ernteausichten verursachten Minderdeklarationen zurückzuführen sein.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß unsere landwirtschaftstreibende Bevölkerung eine solche Steigerung ihrer Kosten unangenehm empfinden und ungern auf sich nehmen wird. Doch kann diese Leistung als eine übermäßig hohe nicht betrachtet werden angesichts des bei der Natur des Hagelversicherungsgeschäftes so außerordentlichen Vorteils, daß der Landwirt, statt mit einem wechselnden, mehr oder weniger hohen Nachschuß mit einer festen Prämie rechnen darf. Einen Teil der Last pflegen ja auch die Kreise den Versicherten abzunehmen, und man darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß auch in Zukunft an dieser Gepflogenheit festgehalten wird.

Daß aber andererseits diese Mehrbelastung ertragen werden kann, zeigt das Beispiel der übrigen süddeutschen Staaten, die mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft in einem ähnlichen Vertragsverhältnisse stehen oder standen wie Baden.

Württemberg erhebt von den Versicherten für den Hagelversicherungsfonds seit 1909 50 % der Netto-Vorprämie bei einer Versicherungsnahme in Höhe von 115 Millionen Mark. Dabei ist die durchschnittliche Netto-Vorprämie, die Württemberg im Jahre 1912 bezahlte, mit 96 Pfennig noch um 4 Pfennig höher als die badische. Ebenfalls 50 % der Nettoprämie erhebt Elsaß-Lothringen. Hohenzollern zieht 60 % ein. Solange Sessen im Vertragsverhältnis stand, wurden dort 60 % erhoben.

Auch im Vergleich mit den Beiträgen, die zum Beispiel in Bayern an die staatliche Landes Hagelversicherungsanstalt gezahlt werden müssen, ist die Gesamtprämie des badischen Landwirts mäßig. Diese Anstalt erhob nämlich

im Jahre	Pfennig	für je 100 Mark Versicherungs summe:
1904	159	"
1905	164	"
1906	167	"

im Jahre	Pfennig	für je 100 Mark Versicherungs- summe:
1907	165	"
1908	162	"
1909	176	"
1910	178	"
1911	176	"
1912	165	"
1913	173	"

Demgegenüber stellt sich die Gesamtdurchschnittsprämie in Baden zurzeit auf 148 Pfennig.

Dabei ist zu bedenken, daß die bayerische Staatsanstalt die Befugnis hat, für jede Gemarkung ein Flurmaginum festzusetzen, über das hinaus Versicherungen nicht mehr angenommen werden, und daß sie das Recht hat, die Entschädigungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu kürzen. Von diesem Minderungsrecht hat sie auch in den Jahren 1903 und 1908 Gebrauch gemacht, indem sie nur 57 % und 76 % der Schäden vergütete.

Die Landwirtschaftskammer und die Versammlung der Vertreter der Kreise haben sich den vorgetragenen Gründen nicht verschlossen und einer Erhöhung der Versichertenbeiträge im Sinne des Entwurfs zugestimmt.

Wird seitens der Landstände der außerordentliche Zuschuß von 260 000 Mark, der angesichts der Verhältnisse des Jahres 1912 angefordert werden mußte und nun einer Auffrischung des Hagelversicherungsfonds dienen soll, gewährt, und werden die Versichertenbeiträge von 40 % auf 50 % erhöht, so ist man, eine Anzahl nicht ungünstiger Jahre vorausgesetzt, wohl berechtigt, den Hagelversicherungsfonds über das Jahr 1917 hinaus für lebensfähig zu erachten. Fallen diese beiden Zuwendungen, oder auch nur eine von ihnen, weg, oder überwiegen ungünstigere Jahre, so würde vom Jahre 1917 an der Fonds kaum mehr seiner Nachschußpflicht zu genügen vermögen, und man wäre dann genötigt, die Auflösung der mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Übereinkunft in Erwägung zu ziehen.

## Anlage 1.

## Uebereinkunft

### zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin, betreffend die Regelung der Hagel-Versicherung in Baden.

Zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin ist heute nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

1. Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich, nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Uebereinkunft, die Feldfrüchte sämtlicher versicherungsuchenden Landwirte im Großherzogtum Baden gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.
2. Das Großherzogtum Baden bildet zwei Bezirke im Sinne des § 56 der Satzung — der eine die Kreise Konstanz, Waldshut, Müllingen, Lörrach, Freiburg und Offenburg, der andere die übrigen Kreise umfassend — welchen das Recht zusteht, je einen Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit einen in Karlsruhe wohnenden Spezial-Beamten für Baden zu bestellen, der die Gesellschaft sowohl den Behörden, als dem Publikum gegenüber vertritt. Aber die Organisation des badischen Agenturwesens wird eine besondere Vereinbarung zwischen dem Großh. Ministerium und der Gesellschaft vorbehalten.
4. Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen soll durch den Verwaltungsrat erst erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion den Kreisauschüssen zur Begutachtung mitgeteilt worden sind und diese Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. — Die Tarifierung geschieht auf Grund der Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämien-satzes für jede Gemarkung in der Weise, daß zunächst eine Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke aufgestellt wird, und dann für diejenigen Gemarkungen, welche in den vorausgegangenen 5 bis 10 Jahren einen ersahfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, dagegen für diejenigen Gemarkungen, welche innerhalb des gleichen Zeitraums mehrere ersahfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung der Prämie nach den hierfür vom Verwaltungsrat festzustellenden Grundsätzen eintritt. Die Gesellschaft wird dem Ministerium des Innern die für Festsetzung sowohl der Grundprämien für die Amtsbezirke, als der Prämien für die einzelnen Gemarkungen maßgebenden Grundsätze mitteilen und diesem vor endgültiger Festsetzung des Prämientarifs unter Abermittlung der bezüglichen statistischen Grundlagen jeweils Gelegenheit zur Äußerung geben. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft zu einer gemeinsamen Beratung und zur Wahl eines Delegierten eingeladen, der bei endgültiger Festsetzung des Prämientarifs der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrats beiwohnen darf, um etwaige Wünsche persönlich vorbringen und vertreten zu können.
5. Um einer zu empfindlichen Beeinflussung der nicht badischen Mitglieder durch ein unverhältnismäßiges

Wachstum des badischen Geschäfts, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft nach Nr. 1 dieses Vertrages nicht berechtigt ist, zu begegnen, wird folgendes bestimmt:

a. In jedem Jahre wird nach Beendigung der Schadensschätzungen, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober eine Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleichung der gezahlten Vorprämien zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds mit der Schadensumme zuzüglich der Verwaltungs- und Kosten das badische Geschäft zu dem des übrigen Versicherungsgebiets mit Ausschluß von Württemberg verhält. Ergibt sich nach dieser Berechnung für das badische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 25% der badischen Vorprämien und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Württemberg — um mehr als 25%, so hat die badische Staatskasse bis zum 1. November des betreffenden Jahres den 25% der Vorprämie übersteigenden Mehrbedarf an die Gesellschaft zu zahlen.

Dagegen zahlt die Gesellschaft in denjenigen Jahren, in welchen sich für das badische Versicherungsgebiet ein größerer Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige Gebiet — mit Ausschluß Württembergs — ergibt, 75% des Mehrbetrags des badischen Überschusses oder des Minderbetrages der Unzulänglichkeit an die badische Staatskasse.

b. Bei Aufstellung der sub. a. gedachten vergleichenden Berechnung werden für Baden die Verwaltungs- und Kosten mit 25 § für 100 M Versicherungssumme, für das übrige, zum Vergleich gestellte Gebiet mit 15 § für 100 M Versicherungssumme angenommen.

6. Nach rechnungsmäßiger Einstellung der Beträge, die gemäß Nr. 5 dieses Vertrages die Vertragsschließenden einander zu zahlen haben, in der Jahres-Rechnung und nach analoger Berechnung mit Württemberg wird sodann der definitive Rechnungs-Abschluß der Gesellschaft aufgestellt und danach der etwa erforderliche Nachschuß für alle Mitglieder gleichmäßig vom Verwaltungsrate ausgeschrieben.

7. Der auf die badischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von der Großh. Staatskasse binnen eines Zeitraumes von 4 Wochen nach dessen Ausweisung an die Gesellschaftskasse abgeführt.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, auf Wunsch des Großh. Ministeriums des Innern zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds einen von dem genannten Ministerium zu bestimmenden Prozentsatz der Vorprämie für die badische Staatskasse zu erheben und bis 1. Oktober an sie abzuführen.

8. Zur Regulierung der Schäden in Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk auf Vorschlag der Kreise von den Bezirksversammlungen gewählt worden sind.

9. Die Gesellschaft räumt dem Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrolle über ihre Verwaltung ein. Dem Ministerium steht insbesonders das Recht zu, von dem auf das badische Geschäft bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntnis zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Ministerium des Innern getragen.

Auch wird die Gesellschaft dem Ministerium des Innern alljährlich über die Zahl der Versicherten und über die badische Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Nachschusses Mitteilung machen, endlich auch die in Nr. 5 gedachte vergleichende Berechnung dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorlegen.

10. Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr nach § 60 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen badische Versicherte auch in Berlin anhängig machen zu können, und verpflichtet sich, den badischen Versicherten nur in Karlsruhe Recht zu geben bezw. gegen sie nur dort Recht zu nehmen.

11. Das Ministerium des Innern gibt die Zusicherung, daß es durch die ihm unterstehenden Organe und auf sonst geeignete Weise darauf hinwirken wird, daß die Landwirte Badens auch in den weniger

gefährdeten Bezirken ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft versichern.

12. Gegenwärtige Abereinkunft wird auf die Dauer von 10 Jahren in der Weise abgeschlossen, daß das Vertrags-Verhältnis mit dem Ablauf des Jahres 1909 sein Ende erreicht. Es tritt jedoch eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages je auf die Dauer eines weiteren Jahres ein, wenn nicht von dem einen oder anderen Teil der Vertragsschließenden je bis zum 1. März des Jahres 1909 bezw. der folgenden Jahre die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des betreffenden Jahres erlöschen soll. Während der zunächst vereinbarten 10jährigen Dauer des Vertrags ist der Gesellschaft ein Rücktritt nur dann gestattet, wenn von der badischen Regierung die ihr nach dieser Abereinkunft obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden, jedoch hat auch in diesem Falle eine Kündigung bis zum 1. März zu erfolgen. Dem Großh. Ministerium des Innern steht jederzeit bis zum 1. März die Kündigung der Abereinkunft frei. Die Wirksamkeit der Abereinkunft erlischt dann mit dem auf die Kündigung folgenden 31. Dezember.

Karlsruhe, den 23. Mai 1900.  
Berlin, den 10. Juni 1900.

**Großh. Badisches Ministerium  
des Innern.**

**Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit  
zu Berlin.**

Für den Verwaltungsrat.

Die Direktion.

gez. Eifentohr.

gez. v. Zastrow.

gez. Gruner.

### Nachtrag.

Zwischen dem Großh. Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin ist heute vereinbart worden, daß die Uebereinkunft vom 23. Mai 1900 über die Zeitdauer von 10 Jahren hinaus mit folgenden Aenderungen in Kraft bleiben soll:

- I. In Ziffer 5 b wird statt der Zahl „25“ die Zahl „22“ gesetzt. Diese Aenderung tritt bereits für 1900 in Kraft.
- II. Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:  
Saben die Kreise die im § 6 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagel-schaden betreffend, bezeichneten Geschäfte ganz oder teilweise übernommen, so sind sie zur Ernennung eines Geschäftsträgers und der Unteragenten sowie zur Uebernahme des Deltredere für die Ernannten verpflichtet.
- III. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:  
Zu jeder badischen Schätzung wird ein von einer badischen Bezirksversammlung gewählter Bezirkstarator als Schätzer zugezogen.
- IV. Ziffer 12 erhält folgende Fassung:  
Beiden Teilen steht bis zum 1. März jedes Jahres die Kündigung der Uebereinkunft frei. Ihre Wirksamkeit erlischt dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres.

Karlsruhe, den 11. Mai 1900.

Berlin, den 1. Mai 1900.

Großh. Badisches  
Ministerium des Innern.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft  
auf Gegenseitigkeit zu Berlin.

gez. Bodman.

Für den Verwaltungsrat:

gez. von Zastrow.

Die Direktion:

gez. Robbe, Generaldirektor.

**Verifizierungsnahme gegen Hagelfäden 1900/1912 bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-  
gesellschaft.**

Jahr	Grosz- herzogtum Baden M.	Verifizierungssumme im Kreis										
		Stentenz	Stillingen	Salzburg	Greibung	Sörsch	Offenburg	Baden	Karlsruhe	Mannheim	Speyerberg	Mosbach
1900	26 458 450	10 086 264	2 752 686	1 443 284	622 319	207 909	677 127	423 865	1 073 719	536 010	2 431 395	6 245 972
1901	28 357 199	10 812 313	2 892 216	1 565 246	949 768	187 982	710 888	562 509	1 267 955	598 019	2 710 806	6 599 407
1902	31 059 572	11 045 840	3 599 195	1 636 398	1 017 750	180 784	707 472	543 639	1 467 681	568 570	3 230 008	7 062 300
1903	32 829 388	11 807 521	3 983 992	1 819 943	1 076 993	206 494	736 336	540 882	1 522 378	567 329	3 150 972	7 416 808
1904	34 585 967	12 171 512	4 171 446	1 842 438	1 130 528	205 750	741 500	584 194	1 480 921	641 350	3 611 748	8 014 610
1905	35 771 619	12 298 564	4 605 431	1 996 825	1 219 498	207 176	835 625	589 645	1 611 570	649 277	3 602 841	8 185 167
1906	41 333 838	12 211 350	4 652 305	2 007 866	1 298 327	234 388	1 076 147	735 005	3 177 766	978 033	4 409 196	10 613 440
1907	45 213 149	12 637 674	4 732 341	2 289 872	1 366 366	244 413	1 277 592	727 131	3 143 997	1 227 639	4 735 638	12 780 456
1908	51 993 548	14 161 300	5 074 549	3 691 715	1 534 792	350 145	1 398 377	906 970	3 472 797	1 563 580	5 446 079	14 343 244
1909	52 156 334	13 901 684	5 005 133	3 672 758	1 557 243	363 327	1 377 724	930 613	3 471 477	1 758 079	5 576 280	14 542 216
1910	52 684 294	13 930 771	5 045 332	3 940 345	1 588 415	380 436	1 418 990	850 160	3 504 835	2 005 637	5 851 946	14 487 397
1911	53 542 793	14 244 062	5 227 001	3 820 567	1 684 233	619 361	1 461 366	830 312	3 359 200	2 286 448	5 990 441	14 019 242
1912	56 144 727	14 735 210	5 447 199	3 985 915	1 978 512	708 279	1 641 747	988 365	3 301 309	2 408 050	6 407 526	14 542 615
1913	54 637 660	14 371 418	5 303 456	3 843 272	2 001 033	810 105	1 642 372	1 108 732	3 110 488	2 451 262	6 255 731	13 739 681

**Uebersicht über den Stand des nach dem Gesetz vom 11. April 1900 mit einem Kapital von 1 500 000 M. gebildeten und durch das Gesetz vom 2. September 1908 ergänzten Hagelversicherungsfonds.**

(Nach den Konto-Ausweisen der Großh. Staatskassenverwaltung.)

1 Jahr	2 Beiträge der Versicherten		3 Ausgleichs- beitrag der Versicherten gemäß Ziffer 5 des Gesetzes (einkommens- abhängig)		4 Zinsen		5 Staats- zuschüsse		6 Summe der Einnahmen		7 Ausgleichs- beitrag der Versicherten gemäß Ziffer 5 des Gesetzes (einkommens- abhängig)		8 Zugabe Nachschuß- prämien		9 Summe der Ausgaben		10 Die Ausgaben sind größer als die Einnahmen um		11 kleiner		12 Stand des Fonds am Ende des Jahres				
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.			
1900	19 556	06	—	—	25 852	10	1 500 000	—	1 544 908	16	41 013	70	48 890	17	89 903	87	—	—	—	—	—	—	1 455 004	29	
1901	21 241	57	—	—	51 054	90	—	72 296	47	103 842	12	95 587	07	199 429	19	127 132	72	—	—	—	—	—	1 327 871	57	
1902	23 689	77	—	—	47 153	34	—	70 823	11	67 118	23	153 853	50	230 971	78	150 148	62	—	—	—	—	—	1 177 722	95	
1903	26 081	58	85 974	30	41 896	03	—	153 901	91	—	—	156 189	48	156 189	48	2 287	57	—	—	—	—	—	1 175 435	38	
1904	27 299	70	—	—	41 704	50	—	69 004	20	22 727	55	68 249	25	90 976	80	21 972	60	—	—	—	—	—	1 153 462	78	
1905	28 656	76	235 628	63	40 245	29	—	304 530	68	—	—	510 090	32	510 090	32	205 559	64	—	—	—	—	—	947 903	14	
1906	34 220	37	7 170	87	32 739	17	—	74 130	41	—	—	513 905	55	513 905	55	439 175	14	—	—	—	—	—	508 728	—	
1907	37 911	39	308 368	88	15 899	79	—	362 180	06	—	—	606 582	24	606 582	24	244 402	18	—	—	—	—	—	264 325	82	
1908	43 584	66	458 011	24	12 083	98	305 600	—	819 279	88	—	—	871 693	20	871 693	20	52 413	32	—	—	—	—	211 912	50	
1909	112 429	64	—	—	10 567	89	110 925	—	233 922	03	48 428	83	89 943	70	138 372	53	—	—	—	—	—	95 549	50	307 462	—
1910	185 281	20	—	—	9 859	41	250 000	—	445 150	61	—	—	741 161	80	741 161	80	286 014	19	—	—	—	—	11 447	81	
1911	199 073	88	—	—	400	63	—	199 474	51	—	—	—	124 421	18	255 900	02	56 425	51	—	—	—	—	—	44 977	70
1912	206 209	40	—	—	946	08	117 500	—	324 655	48	154 915	65	386 642	63	541 558	28	216 902	80	—	—	—	—	—	261 880	50
Σ a.	965 175	98	1 095 153	92	329 902	61	2 284 025	—	4 674 257	51	569 524	92	4 366 613	11	4 936 138	01	1 812 434	29	1 550 553	79	—	—	—	—	—
f)	—	9 36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 55	—	17 55	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1913	202 089	20	133 069	00	—	—	117 500	—	458 658	20	—	—	151 506	90	151 506	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—

f) In 1913 verbuchte Differenzbeträge aus 1912.

# Aufwendungen und Entschädigungen für die Hagelversicherung im Großherzogtum bei der Norddeutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Berlin.

(Nach den Eingaben der Gesellschaft.)

Geschäftsjahr	Summe	Eingaben nach den Eingaben der Gesellschaft		Beiträge der Versicherten an die Gesellschaft (Nettoverz. und Beitrag zum Nettoverbr.)		Die in § 5/6 mit-enthaltenen Nettoverbr.		Die Beiträge der Mitglieder an den finanziellen Fonds*)		Durch die Beiträge der Mitglieder gebildete Reserven des Jahres (Schadstoffe u. s. w.)		Summe aller Einnahmen (Sp. 5+8+10) der Gesellschaft		Berechnete Verwaltungskosten nach Ausgabe der Gesellschaft		Eingehabene Verwaltungskosten nach Ausgabe der Gesellschaft (Spalten 8-14)	
		Betrag	auf je 100 M. Vers. E.	Betrag	auf je 100 M. Vers. E.	Betrag	auf je 100 M. Vers. E.	Betrag	auf je 100 M. Vers. E.	Betrag	auf je 100 M. Vers. E.	Betrag	auf je 100 M. Vers. E.	Betrag	auf je 100 M. Vers. E.	Betrag	auf je 100 M. Vers. E.
1900	26 458 450	277 768	1,05	215 117	0,81	19 556	0,74	19 556	0,07	70 348	0,27	305,021	1,15	68 144	0,25	343 907	1,30
1901	28 537 199	405 038	1,43	233 658	0,82	21 242	0,75	21 242	0,08	178 187	0,63	433 087	1,53	70 895	0,25	475 928	1,68
1902	31 059 572	466 524	1,50	290 368	0,84	23 670	0,76	23 670	0,08	197 302	0,63	481 340	1,55	77 649	0,25	544 173	1,75
1903	32 829 988	218 235	0,66	236 348	0,87	26 082	0,79	26 082	0,08	44 183	0,14	356 563	1,09	82 075	0,25	300 310	0,91
1904	34 685 967	367 015	1,06	300 297	0,87	27 300	0,79	27 300	0,08	63 677	0,18	391 274	1,13	86 465	0,25	453 480	1,31
1905	35 771 619	421 798	1,18	315 225	0,88	28 657	0,80	28 657	0,08	245 804	0,69	589 686	1,65	89 429	0,25	511 227	1,43
1906	41 333 838	730 924	1,77	376 424	0,91	34 220	0,83	34 220	0,09	471 915	1,14	882 559	2,14	108 335	0,25	834 259	2,02
1907	45 213 149	535 058	1,18	451 937	1,01	37 911	0,84	37 911	0,08	260 302	0,58	753 150	1,67	113 033	0,25	648 091	1,43
1908	51 993 548	679 308	1,31	523 016	1,01	43 585	0,84	43 585	0,08	370 697	0,72	936 698	1,80	129 984	0,25	809 292	1,56
1909	52 156 534	585 777	1,12	539 662	1,03	112 430	0,86	112 430	0,21	25 943	0,05	678 035	1,30	114 744	0,22	700 521	1,34
910	52 684 264	1 295 429	2,46	555 873	1,06	185 291	0,88	185 291	0,35	555 874	1,06	1 297 698	2,46	115 905	0,22	1 411 334	2,68
11	53 542 738	735 328	1,37	597 222	1,12	199 074	0,93	199 074	0,37	56 826	0,11	833 122	1,39	117 794	0,22	853 122	1,39
1912 <sup>*)</sup>	56 144 727	1 191 855	2,12	618 628	1,10	206 209	0,92	206 209	0,37	385 349	0,60	1 180 186	2,07	123 518	0,22	1 315 373	2,34
Gesamt	542 131 538	7 910 047	1,46	5 276 775	0,97	965 177	0,84	965 177	0,18	2 875 807	0,53	9 117 759	1,68	1 290 970	0,24	9 201 017	1,70
913	54 637 660	314 812	0,58	606 268	1,11	292 089	0,92	292 089	0,37	189 591	0,35	618 766	1,13	120 203	0,22	435 015	0,80

\*) 1900/1908: 10%; 1909: 25%; 1910 ff.: 40% der Nettoverbränne.  
 †) Die Veränderungen in 1912 rühren von nachträglichen Berechtigungen der Nettoverbränne durch die „Vorbehalte“ her.



**Nr. 59 a.**

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 2. März 1914.

An  
das hochverehrliche Präsidium  
der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (4.) öffent-  
lichen Sitzung

den Gesehentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden  
betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission  
für Justiz und Verwaltung beraten und in Überein-  
stimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer  
unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 6. l. Mts.  
ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1914.

Der erste Vize-Präsident  
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:  
Bärklin.

Die Sekretäre:  
Frhr. v. Stözingen.  
Engelhard.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 14. Januar 1914.

Der Präsident  
des  
Großherzoglichen Staatsministeriums  
an  
das Präsidium  
der Hohen Zweiten Kammer der Landstände.

Dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer beehre  
ich mich beifolgend die

Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung  
samt Nachtrag  
zu überreichen.\*)

Karlsruhe, den 13. Januar 1914.

v. Dusch.

\*) Gedruckt vorgelegt. Die Denkschrift selbst lag schon dem  
vorigen Landtag vor.

# Nachtrag zur Denkschrift

über die

## Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Seit der im Mai des Jahres 1912 erfolgten Drucklegung der Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung ist in den verschiedenen Geschäftszweigen eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, die eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung zur Folge haben.

Diese Maßnahmen sind nachstehend in der Form von Nachträgen zu den von den einzelnen Ministerien vorgelegten Denkschriften dargestellt.

## **I. Großh. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.**

### **A. Abteilung für Angelegenheiten des Großh. Hauses, für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.**

#### **Zu 2. Kanzlei. a. Sekretariat.**

Die in der Denkschrift ausgesprochene Hoffnung, es werde infolge der nachdrücklich durchgeführten Geschäftsvereinfachung künftig einer der beiden dem Sekretariat beigegebenen Assessoren entbehrt werden können, hat sich erfüllt. Seit dem 1. Januar 1912 wird neben dem Sekretär nur noch ein Assessor beschäftigt.

#### **f. Schreibbeamte.**

Ebenso ist es infolge der Geschäftsvereinfachung bisher möglich gewesen, auf die Wiederbesetzung der erledigten Kanzleihilfenstelle zu verzichten.

### **B. Justizabteilung.**

I. Auf dem Gebiete des Rassen- und Rechnungswesens und der ökonomischen Verwaltung der Kreis- und Amtsgefängnisse wurde die auf Seite 34 und 38/39 der Denkschrift in Aussicht gestellte Organisationsänderung vollzogen. Vom 1. Januar 1913 ab gingen alle die Justizverwaltung berührenden Geschäfte des Verwaltungshofs auf Justizbehörden über mit Ausnahme der Aufsicht über das Hinterlegungswesen, der Entscheidung über Ansprüche Gefangener aus Unfällen während der Gefangenschaft und der Rechnungsabhör. (Vergl. die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 30. Dezember 1912 — Gef. u. B.-Bl. S. 477 und Justizministerialblatt S. 193 —.) Diese Organisationsänderung, durch welche eine Zentralmittelstelle aus dem Aufbau der Justizbehörden ausschied, in den sie sich

nicht organisch eingliederte, brachte schon an sich eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges. Mit der Organisationsänderung verbanden sich aber auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens noch andere Maßnahmen, die Vereinfachungen brachten. So wurden die Befugnisse der Bezirksbehörden, Ausgaben unmittelbar auf die Staatskasse anzuweisen, erweitert, insbesondere die den Landgerichten durch die Gerichtskostennovelle vom 28. Dezember 1911 verliehene Befugnis zur Anweisung von Dienstreisekosten. Zur Bestreitung anderer Ausgaben, die seither vom Verwaltungshof einzeln angewiesen worden waren, wurden den Behörden Kredite zur Verfügung gestellt; z. B. zur Zahlung der Bezüge der Ausschüssen, der Ausgaben für Gefängnisverordnungen. Bei andern Ausgaben wieder, wie den Jahresvergütungen der Kanzleihilfen und Maschinenschreiberinnen, den Verpflegungsgebühren der Gefangenwarte, trat an Stelle der bisherigen Einzeldekreturen durch das Justizministerium oder Verwaltungshof die Visakontrolle; die Anweisungen werden von der Behörde, bei der die Ausgabe erwächst, erlassen, aber von der Kasse erst vollzogen, nachdem ein Revisionsbeamter des Justizministeriums oder des Landgerichts sie als richtig bestätigt hat.

Diese Vereinfachungen ermöglichten es, die Organisationsänderung durchzuführen, ohne daß eine Personalvermehrung bei der Justizverwaltung nötig geworden wäre; es bedurfte nur der Abernahme zweier beim Verwaltungshof entbehrlich gewordener Revisionsbeamter in die Oberrevision des Justizministeriums. Zehn weitere Beamte des Verwaltungshofs konnten infolge der Organisationsänderung eingespart werden. (Vgl. auch den Nachtrag zur Denkschrift des Großh. Ministeriums des Innern Ziff. 5.)

II. Mit der Übertragung von Arbeiten oberer Beamter, die von mittleren Beamten erledigt werden können, an mittlere und von Arbeiten mittlerer Beamter, die von unteren Beamten erledigt werden können, an untere (vergl. S. 29 der Denkschrift), ist fortgeföhren worden. So wurden die 14 Assessorstellen, die im Jahre 1911 bei den Sekretariaten der Kollegialgerichte noch bestanden, soweit sie nicht eingespart werden konnten, bis auf 2 durch Stellen mittlerer Beamter ersetzt. Ebenso wurde bereits ein Teil der Aktuarstellen bei den Kollegialgerichten und Staatsanwaltschaften in Bureangehilfenstellen umgewandelt. Darüber hinaus konnte die in Aussicht genommene weitere Trennung zwischen mittlerem und unterem Justizdienst vorerst noch nicht vollzogen werden, da sonst eine beträchtliche Zahl mittlerer Beamter, die bereits längere Zeit im Staatsdienst verwendet sind, ihrer Verwendung ganz ent-

hoben oder auf niedrigere Stellen hätten versetzt werden müssen. Die abnehmende Zahl der noch vorhandenen Anwärter für mittlere Beamte wird es aber ermöglichen, diese Maßnahme insoweit allmählich weiter zu führen, als dadurch ohne Erschwerung des Geschäftsganges eine Verbilligung der Verwaltung erzielt werden kann.

III. Die Maßnahmen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs, wie sie Seite 35 der Denkschrift dargelegt sind, wurden fortgesetzt.

Die Verwendung von Schreibmaschinen zur Protokollaufnahme hat sich bewährt; sie ist jetzt bei einer großen Anzahl von Gerichten durchgeführt.

Um das Mahnverfahren zu beschleunigen und das Schreibwerk zu vermindern, sind die größeren Gerichte probeweise ermächtigt worden, Rechtsanwältinnen, Rechtsagenten, Inkassogeschäften u. dergl., die bereit sind, bei Gesuchen um Erlassung von Zahlungsbefehlen deren Urschrift und Ausfertigungen selbst zu entwerfen, kostenlos Vordrucke zu überlassen, die die gleichzeitige Herstellung beider Schriftstücke ermöglichen.

Auf Einschränkung und Vereinfachung der zu führenden Listen und Bücher, sowie auf Verbesserung und Vermehrung der Vordrucke wurde fortgesetzt Bedacht genommen. Derartige Maßnahmen im Kleinen haben es in Verbindung mit der besseren Ausstattung der Behörden mit Schreibmaschinen u. a. ermöglicht, daß das Bureau- und Kanzleipersonal der Amtsgerichte trotz Zunahme des Geschäftstandes nicht vermehrt werden mußte und dasjenige der Landgerichte weiter vermindert werden konnte; sie haben auch die Möglichkeit verschafft, bei den größeren Amtsgerichten ohne Personalvermehrung Verteilungsstellen zu errichten, die den Verkehr der Rechtssuchenden mit den Gerichtsvollziehern vermitteln und erleichtern.

## II. Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

1. Zum Abschnitt „Allgemeine Verwaltung“ ist zu bemerken, daß die Zuständigkeit der Kreis Schulämter durch die Verordnung über die Schulbehörden vom 28. November 1913 und die Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 eine erhebliche Erweiterung erfahren hat.

2. Die im Abschnitt III 2. „Die Universitäten“ in Aussicht gestellten Verträge mit den Städten Heidelberg und Freiburg wegen Beteiligung an den Kosten der Neubauten und des Betriebs der Kliniken sind inzwischen vorbehaltlich der Genehmigung der Landstände abgeschlossen worden. Sie sind als Anlagen 12 und 13 dem Staatsvoranschlag des Ministeriums für die Jahre 1914/15 beigelegt.

3. Die Verpflegungsbeiträge für die nicht vollsinnigen Kinder (Abschnitt IV) sind durch Verordnung vom 31. März 1913 von 210 *M* auf 255 *M* jährlich erhöht worden.

### III. Groß. Ministerium des Innern.

#### 1.

Zu Seite 46 Absatz 3 der Denkschrift.

Nachdem die von der Landwirtschaftskammer aufgestellten Grundpläne die Genehmigung des Ministeriums des Innern gefunden hatten, erteilte das Ministerium des Innern gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 28. September 1906 in der Fassung vom 26. September 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 397) mit Erlaß vom 12. März 1913 Nr. 9446 den Vollzug des Landwirtschaftskammergesetzes betreffend — Staatsanzeiger Nr. 78 — die Zustimmung dazu, daß die Landwirtschaftskammer auf dem Gebiete

der Schweinezucht,

Ziegenzucht,

Geflügelzucht,

Raninchenzucht,

Bienenzucht,

des Ackerbaues einschließlich Wiesenbaues und Verbesserung der Schwarzwaldweiden,

des Obstbaues,

des Gemüsebaues,

des Gartenbaues,

der Einführung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Veranstaltungen unterstütze, selbst einrichte und betreibe.

Hierdurch wird auf den bezeichneten Gebieten der Landwirtschaftspflege und Förderung eine Entlastung des Ministeriums des Innern bewirkt.

#### 2.

Zu Seite 55 Absatz 1 der Denkschrift.

Aufgrund der mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 28. Dezember 1912 erteilten Ermächtigung wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1913 die durch § 8 Ziffer 3 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung dem Verwaltungshof zugewiesenen Geschäfte, mit Ausnahme der Rechnungsabhör, vom Ministerium der Justiz insoweit übernommen, als sie Justizangelegenheiten betreffen und nicht den unterstellten Justizbehörden übertragen werden.

Von Geschäften, die den Bereich der Justizverwaltung berühren, verbleiben daher laut Erlaß des Justizministeriums vom 30. Dezember 1912 Nr. J. 44386 — Justizministerialblatt Seite 193 — künftighin dem Verwaltungshof nur noch:

- 1) Die ihm durch die Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1901 zum Reichsgesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene (Ges. u. V.-Bl. S. 439) zugewiesenen Verrichtungen;
- 2) die ihm durch die landesherrliche Verordnung vom 11. Oktober 1910, die öffentlichen Hinterlegungen betreffend (Ges. u. V.-Bl. S. 559), nebst den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften übertragenen Geschäfte;
- 3) die Erstabhör der die Justizverwaltung betreffenden Rechnungen der Amtskassen sowie derjenigen Handkassen, die aus der Amtskasse Zuschüsse erhalten;
- 4) die Erstabhör der Rechnungen der Strafanstaltkassen und der Gefangenenparkassen.

Dagegen wurde dem Verwaltungshof aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts die Abhör der Rechnungen der staatlichen Lehranstalten übertragen und wurden hiezu aus dem Geschäftskreis dieses Ministeriums 3 Revisionsbeamte zum Verwaltungshof versetzt, von welchen einer voraussichtlich entbehrlich werden wird.

Die Seite 42 erwähnten Erwägungen wegen Übertragung einer gewissen weiteren Zuständigkeit an den Verwaltungshof insbesondere hinsichtlich der Einstellung von Kanzleigehilfen auf Kündigung wurden bis zum Budgetvollzug 1914 vertagt, weil hierdurch eine wesentliche Änderung der Zahl der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten voraussichtlich eintreten wird.

3.

Zu Seite 59 Absatz 3 der Denkschrift.

Durch die Bildung einer Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität, welche durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1912 Nr. 33971 bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues verfügt wurde, ist am 1. August 1912 ein Teil der bisher auf diesem Gebiet von dem Ministerium des Innern besorgten Geschäfte auf die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übergegangen.

Der Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität liegt ob

- 1) Die Feststellung der Ausbauwürdigkeit der an öffentlichen Gewässern oder an nicht öffentlichen natürlichen Wasserläufen vorhandenen Wasserkräfte, insbesondere zur Beschaffung der Grundlage für die Auswahl der zu Staatszwecken geeigneten und der der Privatindustrie zu überlassenden Kräfte;

2) die Aufstellung der Entwürfe für die vom Staat geplanten Wasserkraftwerke im Benehmen mit den beteiligten Ministerien sowohl in technischer, wie in wirtschaftlicher Beziehung;

3) die Begutachtung von Anträgen auf Einräumung der Nutzungsbefugnis an öffentlichen Gewässern zum Zweck der Errichtung von Wasserkraftanlagen (§ 41 Absatz 1 Wassergesetz und §§ 18 und 24 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz);

4) die Begutachtung von Genehmigungsgesuchen, welche sich auf die Benützung bestimmter natürlicher nicht öffentlicher Wasserläufe beziehen;

5) die Abgabe von Gutachten über die von Kreisen, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften geplante Ausnützung von Wasserkräften oder Errichtung von Elektrizitätswerken, über die Entwürfe und Voranschläge solcher, einschließlich der Ertragsberechnungen;

6) die Beratung der Grobh. Bezirksämter, der Kreise, der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in Fragen ihrer Versorgung mit elektrischer Energie, dazu gehört insbesondere die Prüfung und Begutachtung von Stromlieferungsverträgen, einschließlich der Tarife und Ertragsberechnungen;

7) die Feststellung der Anforderungen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen bei Errichtung elektrischer Starkstromanlagen und der Anforderungen, welche bei der Benützung von Staatsseigentum oder von öffentlichen Wegen für solche Anlagen an den Unternehmer zu stellen sind, sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen, einschließlich der Prüfung der Musterkonstruktionen (Typs) für die Leitungsmaste;

8) die Aufstellung der wirtschaftlichen Bedingungen, welche an die Erlaubnis zur Benützung des Staatsseigentums und der öffentlichen Wege zu knüpfen sind;

9) die Prüfung der Gebührentarife und Kostenrechnungen der von den Bezirksämtern aufgestellten oder von den Gemeinden freiwillig gewählten Sachverständigen in Angelegenheiten der Wasserkraftausnützung und Elektrizitätsversorgung.

Dem Ministerium bleibt jedoch abgesehen von den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Ministeriums durch Gesetz und Verordnungen festgestellt ist — vergl. insbesondere §§ 7 und 18 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz — vorbehalten:

1) Die Erteilung allgemeiner Anweisungen für die von der Abteilung zu bearbeitenden Angelegenheiten,

2) die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen und von Musterverträgen, Strompreisordnungen und Tarifen in den unter Ziffer 6 bezeichneten Fällen.

3) die Genehmigung der allgemeinen Anordnung in den unter Ziffer 7 bezeichneten Fällen,

4) die Genehmigung der von der Abteilung gemäß Ziffer 8 aufgestellten Anforderungen und Bedingungen im Benehmen mit anderen etwa zuständigen Ministerien.

Unter die von der Abteilung zu erledigenden Geschäfte gehören nicht:

1) Die Aufstellung von Entwürfen und Kostenberechnungen — einschließlich der Ertragsberechnungen — für Errichtung von Wasserkraft- und Elektrizitätswerken der Kreise, Gemeinden oder öffentlichen Körperschaften;

2) die Bearbeitung der Entwürfe für die Einrichtung der Elektrizitätsversorgung in den einzelnen Gemeinden, die Vergabung dieser Arbeiten und die Überwachung des Betriebs in technischer, rechnerischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Diese Arbeiten haben die Gemeinden den vom Kreis oder von den Gemeinden allgemein oder für einzelne Fälle zugezogenen Sachverständigen zu übertragen. Auch kann in allen Fragen elektrotechnischer Natur und bei Abfassung von Stromlieferungsverträgen die elektrotechnische Abteilung der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln herangezogen werden. Wo ein Bedürfnis dafür besteht, sollten die Kreise besondere elektrotechnische Sachverständige aufstellen, die den Gemeinden zur Verfügung stehen.

Ferner ist durch das am 28. April 1913 in Kraft getretene Gesetz, die Abänderung des Wassergesetzes betreffend, vom 8. April 1913 und die Vollzugsverordnung dazu vom 12. April 1913 die Zuständigkeit der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Wassersachen erweitert und dadurch gleichzeitig eine entsprechende Entlastung des Ministeriums des Innern herbeigeführt werden.

4.

Zu Seite 121 Absatz 1 der Denkschrift.

In diesem Zusammenhang mag auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1912 Nr. 29843 die Führung der Strafregister betreffend erwähnt werden, wonach im Einverständnis mit dem Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen zur Entlastung der Strafregisterbehörden und zur Geschäftsvereinfachung bestimmt wurde, daß bei Abertretungssachen d. h. in Fällen, in denen nur die Mitteilung der einzelnen Abertretungsstrafen von Interesse ist, die Vorstrafen wegen Verbrechen und Vergehen regelmäßig nicht einzeln, sondern nur nach ihrer Gesamtzahl in den Strafregisterauszügen aufzuführen sind.

## Zu Seite 122 Absatz 3 der Denkschrift.

Die hier angeedeutete weitere Verminderung des Personals des Verwaltungshofs konnte inzwischen durchgeführt werden. Es sind weggefallen

a) beim Kontrollbureau:	Ersparnis:
1 etatmäßiger Beamter . . . . .	3180 M
1 nichtetatmäßiger Beamter . . . . .	1500 "
2 Dienstaushilfen . . . . .	2700 "
2 etatmäßige Beamten an das Justizministerium abgegeben . . . . .	7285 "
b) bei der Amtskassenrevision:	
1 Revisionsvorstand . . . . .	5550 "
c) bei der Expeditur:	
1 etatmäßiger Beamter . . . . .	2840 "
1 nichtetatmäßiger Beamter . . . . .	1760 "
d) bei der Registratur:	
1 etatmäßiger Beamter . . . . .	2785 "
e) bei der Kanzlei:	
1 Kanzlei-gehilfe . . . . .	1850 "
1 Maschinenschreiberin . . . . .	900 "

Die hierdurch beim Verwaltungshof weiter erzielte Ersparnis beläuft sich auf 30 350 M, welcher Betrag den Seite 123 (zweite Zeile von unten) erwähnten Minderaufwendungen zuzuzählen ist.

Allerdings muß berücksichtigt werden, daß die Ausgabe von 7285 M für 2 etatmäßige an das Justizministerium abgegebene Beamte in dem Etat dieses Ministeriums wieder zum Ansatz gelangen muß.

Die hiernach berechneten Minderaufwendungen von jährlich 81 240 M werden daher für die Zukunft mit 104 305 M jährlich einzustellen sein.

## Zu Seite 36.

Zu den besonderen Bureaus, welche bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingerichtet wurden, tritt „das Wasserrechts-Bureau“, zu den dieser Behörde unterstellten Bezirksbehörden „die Bauinspektion für das Murgewerk“ hinzu.

## IV. Groß. Ministerium der Finanzen.

### Abteilung A. Finanzverwaltung.

In der Zusammensetzung des Finanzministeriums (Ziff. II S. 12 ff. der Denkschrift) ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Stelle des bautechnischen Referenten nicht mehr von einem Professor der Technischen Hochschule im Nebenamt bekleidet wird, sondern einem Beamten als Hauptamt übertragen worden ist. Der jetzige Referent besorgt auch die Geschäfte, die früher den bautechnischen Referenten der Eisenbahnabteilung des Finanzministeriums und der Forst- und Domänenverwaltung obgelegen haben, deren Stellen infolgedessen inzwischen weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse (Ziff. IV 3 S. 29 sowie 31 und 32 der Denkschrift) wird, soweit noch nicht geschehen, auf 1. Januar 1914 vollständig durchgeführt werden.

Bei der Bezirksverwaltung (Ziff. V der Denkschrift) sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

Die Organisationsänderung in Rastatt (Aufhebung des Untersteueramts und Zuweisung der Geschäfte dieser Stelle an das Finanzamt — S. 43 der Denkschrift) ist durchgeführt worden.

Aus ähnlichen Erwägungen, wie sie für die Änderung in Bruchsal maßgebend waren (Seite 42/43 der Denkschrift), sind die Untersteuerämter Donaueschingen und Billingen vom Hauptsteueramt Singen losgetrennt worden. Das Untersteueramt Donaueschingen ist jetzt dem Finanzamt Donaueschingen unterstellt, das Untersteueramt Billingen dem Finanzamt Billingen. Durch diese Änderungen wird eine Entlastung des Hauptsteueramts Singen und eine raschere und billigere Erledigung der Geschäfte erzielt.

Ferner ist in Aussicht genommen, die Branntweinsteuer-geschäfte der Steuereinnehmereien an den Orten, an denen sich Bezirkssteuerstellen befinden, diesen zu übertragen. Dafür

sind weniger Ersparnisrücksichten maßgebend, als das Ziel einer bessern Geschäftsbeforgung. Die Maßnahme ist versuchsweise bei den meisten der in Betracht kommenden Stellen durchgeführt.

Bei den Steuereinnehmereien (Ziff. VI der Denkschrift) kommen folgende Änderungen hinzu:

Die Zusammenlegung mehrerer Steuereinnehmereien (S. 47 ff. der Denkschrift) zu einem Dienst ist jetzt auch in Heidelberg durchgeführt worden.

Die Aufhebung der Steuereinnehmereien (S. 49 Ziff. 2 der Denkschrift) war in weiteren 5 kleinen Gemeinden möglich.

Die Verlegung von Steuereinnehmereien am Sitz von Bezirksstellen in das Dienstgebäude der Bezirksstelle (S. 52 Ziff. 5 der Denkschrift) hat sich bewährt; sie ist jetzt im ganzen bei 13 Bezirksstellen durchgeführt. Zu den in der Denkschrift erwähnten 5 Bezirksstellen sind hinzugekommen: Singen, Stockach, Hornberg, Müllheim, Emmendingen, Siengen, Sinsheim und Pforzheim.

An Einsparungen am persönlichen und am sachlichen Aufwand einzelner Stellen infolge Änderungen in der Diensteinrichtung, durch zweckmäßigere Geschäftsverteilung und sonstige Geschäftsvereinfachungen (Ziff. VII der Denkschrift) sind weiter zu nennen:

#### A. Im Bereich der Forst- und Domänenverwaltung.

Bei der Forst- und Domänenverwaltung sind in Wegfall gekommen ein Hilfsbeamter bei der Rechnungsrevision und zwei Schreibmittelaversen.

Die Schreibgehilfenstellen beim Domänenamt Karlsruhe und beim Salinenamt Rapp nau (S. 56 der Denkschrift) konnten inzwischen eingezogen werden. Einzelnen anderen Ämtern mußten dagegen weitere Hilfskräfte zugeteilt werden.

Die Stelle des Schloßkassiers in Heidelberg wurde einem unteren (statt bisher einem mittleren) Beamten übertragen.

Die Stelle eines Güteraufsehers in St. Blasien ist aufgehoben worden; die Dienstgeschäfte wurden unter die vorhandenen Forstwärter verteilt.

#### B. Im Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung.

Auf dem Gebiet der Biersteuer ist eine Reihe von Vereinfachungen durchgeführt worden, bestehend insbesondere in der Beschränkung der Nachschau der Steuer aufseher in den Brauereien mit selbsttätigen Wägebvorrichtungen, in der Vereinfachung der Vorschriften über die Ausstellung und Verwendung der Malzscheine, sowie der Bestimmung über die

Erhebung und Verrechnung der Biersteuer. Die Vereinfachungen tragen dazu bei, den persönlichen und sachlichen Aufwand zu mindern.

Ein günstiges Ergebnis hat der Versuch mit der Registrierklasse bei der Steuereinnahmerei Mannheim-Stadt (S. 57 Ziff. 5 der Denkschrift) geliefert, sodaß man solche Klassen auch bei den Steuereinnahmereien Karlsruhe, Freiburg und Pforzheim eingeführt hat. Der Vorteil liegt vor allem in der raschen Abfertigung des zahlenden Publikums, in der Einfachheit und Sicherheit der Kontrolle, sowie in der rascheren und sichern Buchung der bezahlten Beträge. Durch die Registrierklasse wurde jedesmal ein Beamter gespart, sei es daß die Beamtenzahl vermindert oder die sonst unvermeidliche Vermehrung vermieden werden konnte.

In Mannheim konnte durch andre Einrichtung der zollamtlichen Geschäfte eine weitere Wagemeisterstelle (S. 58 Ziff. 9 der Denkschrift) eingespart werden.

Die Verminderung der Grenzaufsichtsmannschaft (S. 58 Ziff. 10 und 11 der Denkschrift) ist inzwischen durchgeführt worden. Infolge Änderung der Verkehrsverhältnisse in den letzten Jahren und wegen des überall zunehmenden Süßstoffsmuggels mußte jedoch der Mannschaftsbestand einiger Orte erhöht werden.

Beim Hauptzollamt Basel ist die Bearbeitung der Ausfuhrstatistik weggefallen (die Geschäfte werden jetzt beim Statistischen Amt in Berlin besorgt); dadurch sind 1 Oberzollaufseher und 6 Grenzaufseher entbehrlich geworden.

Den Finanzämtern Stockach und Müllheim waren etatmäßige Diener zugeteilt. Da sie nicht vollbeschäftigt waren und bei andern Ämtern von gleichem oder größerem Geschäftsumfang für die Bedienungsgeschäfte auch keine etatmäßige Beamten zur Verfügung stehen, wurden sie in andere Verwendungen übergeführt und an ihre Stelle geeignete Personen in vertragsmäßiger Weise angenommen.

Die Dienerstelle beim Nebenzollamt Kleinlaufenburg (S. 59 Ziff. 13 der Denkschrift) wurde aufgehoben.

Es ist weiter noch die Steueraufseherstelle in Hardheim weggefallen: sie wurde dazu verwendet, um einem dringenden Bedürfnis nach Vermehrung der Aufseher in Pforzheim zu genügen (S. 59 Ziff. 16 der Denkschrift).

Die Umwandlung des Nebenzollamts I Ohningen in ein Nebenzollamt II (S. 60 Ziff. 17 der Denkschrift) ist durchgeführt.

Die im Jahr 1909 erlassenen Anordnungen wegen der Tabakverwiegunen (S. 60 Ziff. 21 der Denkschrift) haben sich als zweckmäßig erwiesen. Die Verwiegunen werden jetzt im ganzen Lande in der Regel nur noch durch den Orts-

steuererheber und den Gemeindegewerbesteuerbeamten vorgenommen. Andere Beamte werden nur noch vereinzelt zugezogen, z. B. wenn es die Reichsvorschriften ausdrücklich verlangen.

Ebenso hat sich die im Jahr 1909 wegen der Tabakfelderabnahme erlassene Anordnung (S. 60 Ziff. 22 der Denkschrift) bewährt und ist deshalb beibehalten worden. Als Leiter des Schätzungsausschusses werden fast nur noch die Steuererheber des Ortes und die Steuerassessoren des Bezirks, andre Beamte nur ganz ausnahmsweise verwendet. Dieselben Beamten werden auch als Sachverständige der Steuerverwaltung zugezogen, Gemeindebeamte nur noch, wenn keine Staatsbeamten zur Verfügung stehen.

Das Selbsteinschätzungsverfahren besteht in der Abgabe einer verbindlichen Erklärung durch die Tabakpflanzler, das 1911 in einem Teil des Landes probeweise durchgeführt worden ist; es hat sich als zweckmäßiger, einfacher und weit billiger erwiesen als das bisherige Verfahren und ist deshalb 1912 nochmals versuchsweise im ganzen Land und seit 1913 endgültig eingeführt worden. Der Zeitaufwand des Leiters des Schätzungsausschusses ist zwar nicht geringer geworden; dagegen brauchen die Sachverständigen der Steuerverwaltung und der Gemeinden zu dem Geschäft nur noch etwa halb so viel Zeit als früher. Hierin liegt auch die große Billigkeit des neuen Verfahrens bei sonst gleich guten Ergebnissen.

Auf Antrag Badens sind in den neuen Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz die Zolldirektivbehörden ermächtigt worden, bei der Verwiegung von Tabak die mündliche Anmeldung zuzulassen; bisher mußte ein vierseitiger Vordruck ausgefüllt werden. Die Zoll- und Steuerdirektion hat aufgrund dieser Ermächtigung allgemein die mündliche Verwiegungsanmeldung angeordnet. Die Vereinfachung kommt in erster Reihe den Tabakpflanzern zugute, aber auch das Geschäft der Verwiegungsbeamten ist erheblich vereinfacht worden.

Ferner sind durch die genannten Bestimmungen die Befugnisse der Bezirksstellen verschiedentlich erweitert worden.

Das Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 hat dadurch, daß jeder einzelne Eigentumswechsel in steuerliche Behandlung genommen werden mußte, den staatlichen Grundbuchämtern und den Zuwachsteuerämtern (Gemeindegrundbuchämtern und Bezirkssteuerstellen) eine Menge langwieriger und zeitraubender Geschäfte verursacht. Insbesondere hat auch die auf die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften sich stützende Auslegung des Begriffes Grundstück und Gesamtgrundstück zu mancherlei Meinungsverschiedenheiten mit den Pflichtigen und zu mancherlei Rechtsstreiten und im Gefolge davon zu recht erheblicher Arbeit für die Direktion und die Zuwachsteuerämter Anlaß gegeben.

Nachdem die Zuwachsteuer infolge des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913, RGBl. S. 521, den Charakter einer Landesabgabe erhalten hat, ist eine anderweite, mit unseren Verkehrsanschauungen mehr übereinstimmende Auslegung des Begriffs Grundstück angeordnet und außerdem bestimmt worden, daß Grundstücksveräußerungen mit einem Veräußerungspreis von 2000 *M* und weniger steuerfrei bleiben. Infolge dieser beiden Maßnahmen sind die kleinen Veräußerungen künftig von der Steuerpflicht ausgenommen; dadurch sind die Bezirkssteuerstellen, denen die Veranlagung auf dem Lande obliegt, und mit ihnen die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter wesentlich entlastet worden.

Endlich sind noch eine Reihe weiterer Vereinfachungen mehr formaler Natur, die hauptsächlich das Veranlagungsverfahren betreffen, verfügt worden.

#### C. Im Bereich der gesamten Finanzverwaltung.

Die in Aussicht genommene Umwandlung der Stelle eines Vorsitzenden Rats bei der Zoll- und Steuerdirektion in die Stelle eines Kollegialmitglieds (S. 63/64 der Denkschrift) ist durchgeführt.

Weitere Vereinfachungen und Reformen im Geschäftsbetrieb und bei einzelnen Verwaltungsgegenständen (Ziff. VIII der Denkschrift).

Aus der großen Zahl der getroffenen Maßnahmen sollen hier die wichtigeren aufgeführt werden:

Eine erhebliche Geschäftsvereinfachung für die Bezirksstellen sowohl als für die Steuereinnahmereien wurde erzielt durch die Aufhebung der Metzgerregister und durch die Einschränkung der Wirtsregister.

Ferner wird z. Zt. eine Dienstanweisung für die Steuereinnahmereien bearbeitet. Sie wird im allgemeinen alles enthalten, was die Erheber für ihren Dienstbetrieb wissen müssen und ihnen die Geschäftsführung erleichtern, indem in zahlreichen Fällen das Nachschlagen alter Verordnungen usw. entbehrlich wird und die Erheber eine handliche und sichere Anleitung für ihr Verfahren erhalten.

In den Gemeindefleischhöfen zu Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Mannheim, Pforzheim und Billingen wird die Fleischsteuer für das im Schlachthof geschlachtete Vieh durch die Schlachthoffassen erhoben unter Verwendung von Karten mit Wertangabe, die an Stelle der sonst üblichen mit der Hand zu schreibenden Verbrauchsteuerempfangsscheine ausgegeben werden. Infolge davon ist das Schreiben der Steuerempfangsscheine weggefallen; auch sind die Einträge im Verbrauchsteuerbuch verringert worden.

Zur Verminderung der Kassenbestände der Steuereinnahmereien und zur Vermeidung häufiger Ablieferungen an

die Bezirksstellen ist angeordnet worden, daß die Pflichtigen, die größere Steuerbeträge zu zahlen haben, ihre Schuldscheine unmittelbar bei den Bezirksstellen einbezahlen können.

Eine Geschäftsvereinfachung wurde dadurch erzielt, daß den nichtetatmäßigen Beamten, die während des Monats verfehrt werden, die Vergütung für den Monat nur von einer Kasse bezahlt wird und zwar von der Stelle, bei der sie sich am geordneten Zahlungstage befinden.

Die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge werden nicht mehr zunächst vorschüsslich gebucht, sondern gleich endgültig in Ausgabe und Einnahme gestellt. Es ist dadurch eine nicht unerhebliche Verminderung des Schreibwerks erreicht worden.

Zur Verminderung des Bargeldverkehrs ist als zulässig erklärt worden, nicht nur die Gehalte von Beamten auf eine Bank oder Sparkasse zu überweisen, sondern auch Guthaben an Dienstreisekosten, Geschäftsgebühren usw.

Bei der Zoll- und Steuerdirektion und bei einigen größern Bezirksstellen sind Rechenmaschinen angeschafft worden. Ferner haben größere Steuerkommissärdienste besondere Schreibmaschinen erhalten, mit denen die Namen der Pflichtigen für mehrere Register gleichzeitig geschrieben (durchgeschlagen) werden können.

Versuchsweise ist bei zwei Dienststellen eine Vereinfachung der Auszahlung der auf die Amtsklassen angewiesenen Sachverständigen- und Geschäftsgebühren, Dienstreisekosten usw. eingeführt worden. Die Gebühren- usw. werden, wenn für einen und denselben Empfänger regelmäßig Anweisungen in größerer Zahl in Betracht kommen, nicht mehr auf jede einzelne Anweisung hin, sondern am Monatschluß zusammen ausbezahlt. Wenn sich das Verfahren bewährt, soll es allgemein vorgeschrieben werden. Ergebnis: Vereinfachung des Kassengeschäftes und Verminderung des Schreibwerks.

Das Hinterlegungsregister soll dem Verwaltungshof künftig nicht mehr in Abschrift, sondern in Urschrift vorgelegt werden. Die zeitraubende Abschrift wird dann gespart.

Durch die neue Eisenbahnzollordnung ist der Eisenbahnverwaltung eine Reihe von Befugnissen übertragen worden, die früher der Zollverwaltung zustanden; hierdurch und durch verschiedene sonstige Neuerungen ist für die Zollstellen und für die Eisenbahnverwaltung eine Geschäftsvereinfachung erzielt worden.

Die Erhebung und Verwaltung der Salzsteuer war früher Sache der Hauptsteuerämter je für den Bereich ihres Zollverwaltungsbezirks. Die Geschäfte sind jetzt den Bezirksstellen je für den Landessteuerbezirk, also auch den Finanzämtern übertragen. Ergebnis: Verbesserung der Organisation, verschiedentlich auch Geschäftsvereinfachungen.

Infolge Einführung der Justizgefällordnung (S. 81/82 Ziff. 5 der Denkschrift) und infolge von Verwendung von Registrierkassen (S. 57 Ziff. 5 der Denkschrift) sind 5 Bureau-gehilfen bei Steuereinnehmereien entbehrlich geworden. Die Zahl der Steuermahnerstellen, die wegfallen können, beträgt 14, nicht 10, wie in der Denkschrift angenommen wurde.

**Abteilung B. Eisenbahnverwaltung.**

Der in der Denkschrift dargelegte Plan einer Neuorganisation der Eisenbahnverwaltung ist seit 1. Januar und 1. April 1913 durchgeführt worden. Eine eingehende Darstellung der Neuorganisation enthält die Anlage 1 zum Betriebsbudget der Eisenbahnverwaltung für 1914/15.

**№ 61.**

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 19. Januar 1914.

**Antrag.**

**Die Verbindung von Ostringen mit der Hauptbahn  
betreffend.**

Hochs Zweite Kammer wolle beschließen, die Groß-  
Regierung zu ersuchen, die von derselben in Aussicht ge-  
stellte Automobilverbindung von Ostringen mit der  
Hauptbahn in Langenbrücken einmünden zu lassen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1914.

Bieglmeyer.

Graf.

Duffner.

Wiedemann.

Wittemann.

Niederbühl.

Banschbach.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1914.

**Gesetz.**

**Die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betr.**

(in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung).

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 249) in der Fassung nach den Gesetzen vom 17. Juli 1902, 13. Juli 1904, 11. September 1908 und 18. April 1912 wird in der nachstehenden Weise ergänzt und geändert:

I. § 5 erhält folgenden Zusatz:

4. Als Gemeindewaisenräte können auch Frauen ernannt werden.

Frauen sind zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet und können dasselbe jederzeit niederlegen.

5. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenspfelegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Waisenspfelegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats insbesondere bei der Beaufsichtigung der im schulpflichtigen Alter stehenden Mündel und bei der Beaufsichtigung weiblicher Mündel mitzuwirken.

II. § 10 erhält folgende neue Fassung:

In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderechts (§§ 27 und 28 der Städteordnung; § 28 der Gemeindeordnung) zur

Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige besondere bleibende Kommissionen gebildet werden müssen oder dürfen, kann die Verwaltung des Waisenratsamtes einer solchen Kommission durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überwiesen werden.

III. In § 14 werden hinter den Worten „Die durch die Amtsverwaltung des Gemeindewaisenrats“ die Worte „und der Waisenspfelegerinnen“ eingefügt.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 23. Januar 1914.

Im Namen

der untertänigst treuehorsaamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung

Der zweite Vize-Präsident:

Dr. Frhr. von Laroche-Starckenfels.

Die Sekretäre:

Frhr. von Stojingen.  
Engelhard.

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. April 1914.

## **Bericht**

der

### **Kommission für Justiz und Verwaltung**

über den

#### **Gesetzentwurf, die Abänderung des Rechtspolizei- gesetzes betr.**

in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung  
(Druckfaden der Ersten Kammer Nr. 6 und 19 sowie der  
Zweiten Kammer Nr. 62)  
samt einschlägiger Petition.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Koch.

Der Gesetzentwurf und die dazu gehörige Petition des Badischen Verbands für Frauenbestrebungen und der demselben angeschlossenen Vereine wurden, nachdem das Gesetz von der Kommission für Justiz und Verwaltung in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen worden war, in der 43. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 9. März 1914 beraten.

Der Antrag der Kommission lautete:

„Hohe Zweite Kammer wolle:

1. dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes betr., in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung zustimmen;
2. die Petition des Badischen Verbands für Frauenbestrebungen zu diesem Gesetzentwurf durch die Zustimmung zum Gesetzentwurf für erledigt erklären.“

Die Abgeordneten Dr. Koch, Wittemann, Gummel, Nebmann und Kolb brachten jedoch folgenden Antrag ein:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, hohe Zweite Kammer wolle den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Rechtspolizeigesetzes, an die Kommission für Justiz und Verwaltung zurückverweisen mit dem Auftrage,

1. die Bestimmungen bezüglich der Zulassung der Frauen zum Amte eines Gemeindevorstandes dahin zu ändern, daß die Voraussetzungen der Ablehnung und der Niederlegung des Amtes für Männer und Frauen dieselben sind,
2. die im Kommissionsberichte erwähnten zweifelhaften Fassungen der § 5 Ziffer 5 und § 10 zu verbessern.“

Der letztere Antrag wurde von der Mehrheit des Hauses angenommen.

In der Kommissionsitzung brachte der Berichterstatter den Antrag ein, die in Betracht kommenden Paragraphen zu fassen wie folgt:

§ 5:

Ziffer 4: Als Gemeindevorstände können auch Frauen ernannt werden.

(Satz 2 von Ziffer 4: „Frauen sind zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet und können dasselbe jederzeit niederlegen“ fällt weg.)

Ziffer 5: Zur Unterstützung des Gemeindevorstandes können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenspflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Waisenspflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindevorstandes insbesondere bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden und der weiblichen Mündel mitzuwirken.

§ 7: Zur Übernahme des Amtes sind alle Personen verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in den Gemeinderat anzunehmen, sowie diejenigen Frauen, welche den in § 19 Absatz 1 Städteordnung bzw. § 16 Absatz 1 Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen.

Bei verheirateten Frauen gilt die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses.

Ziffer 2 und 3 bleiben wie bisher:

Zur Ablehnung sowie zur Amtsniederlegung vor Ablauf der Dienstzeit berechnen dieselben Gründe wie zur Ablehnung der Wahl in den Gemeinderat. Über deren Vorhandensein entscheidet der Gemeinderat.

Ablehnung sowie Rücktritt ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines vom Gemeinderat festzusetzenden Betrags von 20—50 M an die Gemeindefasse nach sich.

§ 10: In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderechts (§§ 27 und 28 der Städteordnung; § 28 der Gemeindeordnung) zur Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige besondere bleibende Kommissionen gebildet werden müssen oder dürfen, kann die Verwaltung des Waisenratsamtes einer solchen (schon bestehenden oder erst zu bildenden) Kommission durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überwiesen werden.

Die Anträge zu § 5 und § 7 fanden Annahme.

Zu § 10 beantragte der Regierungsvertreter die Worte:

„solchen (schon bestehenden oder erst zu bildenden) Kommission“

durch die Worte

„dieser Kommissionen oder einer besonderen Kommission, auf welche die Bestimmungen des Gemeinderechts Anwendung zu finden haben“

zu ersetzen.

Durch diese Fassung werde das Bedenken beseitigt, daß die Kommission, der nur die Ausübung des Waisenratsamts übertragen sei, keine Kommission zur Unterstützung des Stadtrats oder Gemeinderats sei, wie es die Vorschriften der Gemeinde- und Städteordnung als Voraussetzung der Zulassung der Kommissionenbildung vorschreiben. Der Berichterstatter nahm den Antrag der Regierung auf, worauf § 10 in dieser Fassung Annahme fand.

Weiter schlug der Regierungsvertreter vor, bei dieser Gelegenheit auch die Fassung des § 12 dahin zu ändern, daß die darin genannten Paragraphen der Städteordnung und Gemeindeordnung, die noch nach der früheren Fassung dieser Gesetze zitiert sind, nach der jetzigen Fassung genannt werden, daß es also in Absatz 3 des § 12 statt „§§ 23—26 und 28 der Gemeinde- und Städteordnung“ künftig heißt „§§ 33—38 Gemeindeordnung, §§ 37—42 Städteordnung“.

Die Kommission nahm die Anregung auf und beschloß, diese Änderung der Kammer vorzuschlagen.

Im übrigen erklärte der Regierungsvertreter, die Regierung fürchte, daß durch die vorgeschlagenen Änderungen über Annahme und Niederlegung des Verhandlungen der Zweiten Kammer 1913/14. 3. Beilageheft.

Amtes durch Frauen die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ersten Kammer gefährdet sei. Sie selbst habe erhebliche Bedenken gegen diese Fassung, wie sie sie bereits in der Kammeritzung vorgebracht habe, behalte sich aber ihre endgültige Erklärung, ob sie ihrerseits dem Gesetze in dieser Fassung zustimmen könne, vor.

Auch mehrere Kommissionsmitglieder erklärten, daß sie auf dem Boden der Gesetzesvorlage in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung ständen und sich entsprechende Anträge für die Verhandlung im Plenum vorbehielten.

Die Kommission stellt entsprechend dem ihr gewordenen Auftrag den

#### Antrag:

„Den Gesetzentwurf in der Fassung der Anlage anzunehmen und die Petition des Badischen Verbands für Frauenbestrebungen hierdurch für erledigt zu erklären.“

## Gesetzentwurf,

die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betr.

Die von der Ersten Kammer beschlossene Fassung:

§ 5 erhält folgenden Zusatz:

4. Als Gemeindegewaisenräte können auch Frauen ernannt werden.

Frauen sind zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet und können dasselbe jederzeit niederlegen.

5. Zur Unterstützung des Gemeindegewaisenrats können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenspflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Waisenspflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindegewaisenrats insbesondere bei der Beaufsichtigung der im schulpflichtigen Alter stehenden Mündel und bei der Beaufsichtigung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§ 7 (nach dem Vorschlag der Ersten Kammer nicht geändert).

1. Zur Übernahme des Amtes sind alle diejenigen Personen verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in den Gemeinderat anzunehmen.
2. Zur Ablehnung sowie zur Amtsniederlegung vor Ablauf der Dienstzeit berechtigen dieselben Gründe wie zur Ablehnung der Wahl in den Gemeinderat. Über deren Vorhandensein entscheidet der Gemeinderat.
3. Ablehnung sowie Rücktritt ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines vom Gemeinderat festzusetzenden Betrags von zwanzig bis fünfzig Mark in die Gemeindefasse nach sich.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderichts (§§ 27 und 28 der Städteordnung; § 28 der Gemeindeordnung) zur Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige be-

Fassung nach dem Antrag der Kommission der Zweiten Kammer gemäß dem Beschlusse der letzteren vom 9. März 1914.

§ 5 erhält folgende Zusätze:

4. Als Gemeindegewaisenräte können auch Frauen ernannt werden.

5. Zur Unterstützung des Gemeindegewaisenrats können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenspflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Waisenspflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindegewaisenrats insbesondere bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden und der weiblichen Mündel mitzuwirken.

In § 7 erhält Ziffer 1 folgenden Wortlaut:

1. Zur Übernahme des Amtes sind alle Personen verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in den Gemeinderat anzunehmen, sowie diejenigen Frauen, welche den in § 19 Absatz 1 Städteordnung bzw. § 16 Absatz 1 Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen.

Bei verheirateten Frauen gilt die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses. (Ziffer 2 und 3 wie bisher).

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderichts (§§ 27 und 28 der Städteordnung; § 28 der Gemeindeordnung) zur Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige be-

sondere bleibende Kommissionen gebildet werden müssen oder dürfen, kann die Verwaltung des Waisenratsamtes einer solchen Kommission durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überwiesen werden.

§ 12 (wie bisher).

1. Die Dienstaufsicht über die Gemeindewaisenräte wird von dem Gemeinderate sowie von dem Amtsgerichte ausgeübt.
2. Das Amtsgericht ist befugt, Warnungen, Rügen und Geldstrafen, welche für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.
3. Auf die Amtsenthebung und Dienstentlassung finden die §§ 23—26 und 28 der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung.
4. Das Amtsgericht übt auch die Aufsicht über die hinsichtlich des Gemeindewaisenrats dem Gemeinderate obliegenden Berrichtungen.

§ 14:

In § 14 werden hinter den Worten „Die durch die Amtsverwaltung des Gemeindewaisenrats“ die Worte „und der Waisenpflegerinnen“ eingefügt.

sondere bleibende Kommissionen gebildet werden müssen oder dürfen, kann die Verwaltung des Waisenratsamtes einer dieser Kommissionen oder einer besonderen Kommission, auf welche die Bestimmungen des Gemeinderechts Anwendung zu finden haben, durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überwiesen werden.

In § 12 erhält Ziffer 3 folgende Fassung (wie unten):  
(Ziffer 1 und 2 wie bisher).

3. Auf die Amtsenthebung und Dienstentlassung finden die §§ 33—38 Gemeindeordnung, §§ 37—42 Städteordnung Anwendung.
- (4. wie bisher).

Wie Vorschlag der Ersten Kammer.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 15. Juni 1914.

**das hochverehrliche Präsidium  
der Zweiten Kammer der Landstände.**

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (14.) öffent-  
lichen Sitzung

**den Gesetzentwurf, die Abänderung des Rechts-  
polizeigesetzes betreffend,**

in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung  
auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission  
für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren An-  
trag angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 13. Mai d. J.  
zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in  
Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1914.

**Der Präsident  
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:**  
Max, Prinz von Baden.

**Die Sekretäre:**  
Frhr. v. Stöckingen.  
Engelhard.

## Nr. 63.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 28. Januar 1914.

### Antrag.

#### Die Beseitigung der Fahrkartensteuer, betref-

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Groß-  
Regierung zu ersuchen, im Bundesrat den Antrag auf  
Beseitigung der Fahrkartensteuer zu stellen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1914.

Kolb.

Kurz.

Süßkind.

Weber.

Stodinger.

Rahn.

Geiß.

Bechtold.

Böttger.

Ged.

**N<sup>o</sup> 64.**

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 28. Januar 1914.

**Antrag.**

**Die Einrichtung von Freiplätzen für Kriegsteilnehmer in den Landesbadeanstalten betr.**

Die Unterzeichneten beantragen:

Zweite Kammer der Landstände wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, in Erweiterung der Verordnung vom 9. Mai 1908 (G. V. B. S. 107) an den Landesbadeanstalten für bedürftige Kriegsteilnehmer eine angemessene Zahl von Freiplätzen zu errichten.

Karlsruhe, den 28. Januar 1914.

Dr. Wagner.	Göhring.
Dr. Blum.	Sidler.
Dr. Gerber.	Röbblin.

**N<sup>o</sup>. 65.**

Beilage zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 10. Februar 1914.

**Antrag.**

**Die Benützung von Motorbooten bei der Fischerei  
betreffend.**

Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Groß-  
Regierung zu ersuchen, das Verbot, bei der Fischerei  
Motorboote zu benützen, aufzuheben.

Karlsruhe, den 10. Februar 1914.

Schirmeister.

Weißhaupt.

Martin.

Venedey.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Finanzministeriums, Dr. Rheinboldt, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

**Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend,**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Zimmermann.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1914.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
F. S. Müller.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Änderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 111) wird, wie folgt, geändert:

1. In § 1 wird dem Buchstaben b beigelegt: sowie gegen andere Personen, die nach dem bürgerlichen Recht kraft Gesetzes zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind,

2. Dem § 2 wird als Absatz 2 beigelegt: über Einwendungen, welche die Verpflichtung der in § 1 b bezeichneten Personen zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung betreffen oder welche auf Grund der §§ 781 bis 784, 786 der Zivil-Prozess-Ordnung erhoben werden, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, als Vollstreckungsgericht.

3. Hinter § 4 wird eingeschaltet als § 4 a: Von den Pflichtigen, welche die Zahlung nicht rechtzeitig leisten, können erhoben werden:

- Versäumnis- oder Mahngebühren, wenn der Pflichtige nicht am Verfalltag oder innerhalb der geordneten Zahlungsfrist bezahlt,
- Vollstreckungsgebühren, nämlich eine Pfändungsanordnungsgebühr, wenn der Pflichtige nicht vor

der Anordnung der Zwangsvollstreckung bezahlt, und eine Pfändungsgebühr, wenn die Pfändung vollzogen wird.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Gebühren bei den einzelnen Gefällarten erhoben werden sollen, bestimmt dasjenige Ministerium, das nach § 5 zur Regelung des Verfahrens zuständig ist.

Die Verfümmnis- oder Mahngebühr darf bei einer Forderung

bis zu 10 M . . . . .	0,20 M
von mehr als 10 M bis zu 50 M . . . . .	0,50 "
" " " 50 " " " 100 " . . . . .	1,— "
" " " 100 " " " 250 " . . . . .	2,— "
" " " 250 " " " 500 " . . . . .	3,— "
" " " 500 " " " 1000 " . . . . .	5,— "
" " " 1000 " " " 2000 " . . . . .	10,— "
" " " 2000 " ½ vom Hundert des aus-	sichenden Betrages

nicht übersteigen.

Dasselbe gilt bei Vollstreckungshandlungen, die einem Beamten der die Vollstreckung anordnenden Behörde aufgetragen werden, für die Pfändungsanordnungsgebühr sowie für die Pfändungsgebühr.

Gegeben 2c.

### Begründung.

Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 ermächtigt die mit der Erhebung der Abgaben betrauten Verwaltungsbehörden, gegen die säumigen Pflichtigen die Zwangsvollstreckung anzuordnen und diese, soweit sie in das Fahrnisvermögen der Pflichtigen gerichtet ist, durch ihre Beamten ausführen zu lassen, im übrigen gerichtliche Vollstreckungsverfügungen herbeizuführen. Zum Vollzug des Gesetzes schreibt die Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 775) für die in die Staatskasse fließenden Gefälle vor, daß die Zwangsvollstreckung, soweit nichts besonderes bestimmt ist, erst nach einer fruchtlosen besonderen Mahnung des Pflichtigen angeordnet werden soll. Ähnliche Vorschriften sind für die Beitreibung der Gemeindeausstände durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. November 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455) erlassen.

Die Ausführung dieser Vorschriften hat nun die Erhebung der Abgaben außerordentlich erschwert und verzögert. In den größeren Städten nimmt bei der großen Zahl der Pflichtigen, die ihre Abgaben nicht rechtzeitig entrichten, die Aufstellung der Mahnlisten, die Ausfertigung und straßenweise Ordnung der Mahnzettel und der Vollzug der Mahnungen, die durch den Steuermahner persönlich erfolgen, geraume Zeit in Anspruch. Mit der dadurch bedingten Verzögerung der Mahnungen rechnet ein großer Teil der Pflichtigen, indem sie ihre Zahlungen bis kurze Zeit vor der Mahnung hinausschieben oder sich mahnen lassen; so ist die Zahl der notwendigen Mahnungen bei den direkten Staatssteuern allein vom Jahre 1892 bis zum Jahre 1912 von 157 986 auf 298 604 im Jahre gestiegen und sie hat auch in den Zeiten günstigster wirtschaftlicher Verhältnisse ständig zugenommen. Manche Pflichtige, die höhere Abgabebeträge zu ent-

richten haben, lassen es nach den gemachten Erfahrungen auf die Mahnungen und selbst auf Pfändungseröffnungen ankommen, um die bis dahin aus den geschuldeten Beträgen zu gewinnenden Zinsen, welche die niedrigen Mahn- und Vollstreckungsgebühren erheblich übersteigen, für sich auszunutzen. Die so immer mehr in weiten Kreisen bei der Entrichtung der Staats- und Gemeindeabgaben zu Tag tretende Unpünktlichkeit und Lässigkeit eines großen Teils der Pflichtigen hat für die mit dem Einzug der Abgaben beauftragten Stellen eine namhafte Geschäfterschwerung und Vermehrung und für die Staatskasse große Nachteile im Gefolge, die durch die Einnahmen an Mahn- und Vollstreckungsgebühren nicht ausgeglichen werden. Es erwachsen dem Staat und den Gemeinden mit der starken Zunahme der Mahn- und Betreibungsgeschäfte namhafte Kosten und es entgehen ihnen durch die Verzögerung im Eingang der Gefälle Zinsen, die ihnen bei rechtzeitiger Entrichtung der Abgaben aus der vorübergehenden Nutzbarmachung der Gelder zufließen würden. Auch kann ein lässiger Eingang der Gefälle recht empfindliche Störungen in der Finanzgebarung hervorrufen. Von den im Jahre 1911 eingegangenen Einkommen- und Vermögenssteuerbeträgen wären bei ordnungsmäßigem Eingang 4,5 Millionen Mark ein Monat und 2 Millionen Mark zwei Monate früher, als es nach dem tatsächlichen Eingang der Fall war, für die Staatskasse verfügbar gewesen und es hätten daraus, wenn das Geld nicht sofort gebraucht wurde, bei zinstragender Anlage etwa 30 000 M an Zinsen gewonnen werden können.

Um den pünktlicheren Eingang der Gefälle zu erzielen, sind schon seit einiger Zeit Maßnahmen in Erwägung gezogen und zum Teil durchgeführt worden. So ist durch die Justizgefällordnung vom 20. Oktober 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 483) ein rascheres und vollständigeres Aufkommen der Gerichts-, Notariats- und Grundbuchamtskosten unter anderem dadurch erreicht worden, daß nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten, wie Preußens, die besondere Mahnung der Säumigen beseitigt wurde. Anstelle der Mahnung tritt regelmäßig eine Pfändungsankündigung, der die Pfändung folgt, falls nicht in kurzer Frist die Zahlung nachgeholt wird. Diese Neuregelung hatte die günstige Wirkung, daß nicht mehr wie früher beiläufig 80 000 Mahnungen im Jahr nötig wurden. Auch die Zahl der Vollstreckungsmaßnahmen ging stark zurück und es wurden die Kosten für die Betreibung bedeutend vermindert.

Auch bei der Erhebung der übrigen Abgaben würden mit dem Ersatz der besonderen Mahnungen durch öffentliche Mahnungen in Verbindung mit einer Erhöhung der Betreibungsgebühren die erwähnten Weiterungen und Nachteile, wenn nicht ganz beseitigt, so doch in hohem Maße eingeschränkt werden. Um beim Wegfall der besonderen Mahnungen Härten für die Pflichtigen zu vermeiden und insbesondere um eine gleichmäßige Behandlung der Pflichtigen in den Städten und Landorten zu sichern, könnte vorgeschrieben werden, daß für die Regelfälle, d. h. soweit nicht Gefahr im Verzug ist, die Pfändungsankündigung frühestens eine Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist angeordnet und ausgeführt wird.

Die wirksamste Maßnahme zur Herbeiführung eines pünktlicheren Gefälleingangs wird die Erhöhung der bisherigen Mahn- und Pfändungsgebührensätze sein, wie sie schon in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 12. April 1910 von den Abgeordneten Wittemann und Schmid-Singen angeregt wurde, vergleiche steno-graphischer Bericht Seite 2531 und 2535.

Um möglichen Zweifeln darüber zu begegnen, ob Gebühren, die im Einzelfalle die erwachsenden Ausgaben der betreibenden Kasse nicht unerheblich übersteigen, auf Grund des § 5 des Zwangsvollstreckungsgesetzes durch eine Verordnung bestimmt werden können, soll durch das vorgeschlagene Gesetz den Ministerien die Ermächtigung zur Erhebung solcher Gebühren erteilt werden. Ist hierdurch der Anlaß zur Vorlage des Gesetzentwurfs gegeben, so empfiehlt es sich, das Gesetz vom 12. April 1899 noch in einem weiteren, wenn auch weniger wichtigen Punkt zu ergänzen, um mehrfache aufgetretene Schwierigkeiten bei Betreibungen zu beseitigen und das Gesetz in Einklang mit den in anderen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu bringen. Diesen Zweck verfolgen die Ziffern 1 und 2 des Entwurfs.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Ziffer 1. § 1 Buchstabe b des schon erwähnten Zwangsvollstreckungsgesetzes gestattet das Verwaltungszwangsverfahren gegen allgemeine und besondere Rechtsnachfolger eines Abgabepflichtigen, nicht aber gegen Personen, die neben dem Abgabeschuldner nach dem bürgerlichen Recht kraft Gesetzes zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind. Gegen die letzteren Personen haben die mit der Einziehung der Abgaben betrauten Be-

hörden zunächst bei dem zuständigen bürgerlichen Gericht einen Vollstreckungstitel (Urteil oder Vollstreckungsbefehl usw.) nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erwirken, um daraufhin die beim Pflichtigen sonst nicht bebringliche Abgabe zu erlangen. Dieses umständliche und längere Zeit in Anspruch nehmende Verfahren ist namentlich dann erforderlich, wenn wegen des von einem Ehegatten geschuldeten Betrags gegen den nach dem ehelichen Güterrecht haftenden oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichteten anderen Ehegatten vorgegangen werden soll. Muß erst im Klagewege gegen den Ehegatten des Abgabeschuldners ein Urteil auf Bezahlung oder Duldung der Zwangsvollstreckung erwirkt werden, so ist dem Belangen die Möglichkeit gewährt, durch Vorbringen haltloser Einwendungen das gerichtliche Verfahren hinzuziehen und in der Zwischenzeit die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände beiseitezuschaffen und damit dem Zugriff zu entziehen; es erwachsen so durch das gerichtliche Verfahren nicht unerhebliche Kosten, die bei dem Haftbaren kaum mehr beigetragen werden können und der Staats- oder Gemeindefkasse zu Last fallen.

Es besteht daher ein Bedürfnis dafür, daß die mit der Einziehung der Abgabe betraute Behörde ermächtigt werde, auch gegen die Haftbaren oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichteten Personen ohne Inanspruchnahme der Gerichte die Zwangsvollstreckung anzuordnen, falls sie nicht auf Anforderung die Forderung berichtigen oder die Zahlung durch den Abgabepflichtigen herbeiführen. Eine entsprechende Vorschrift ist in Preußen durch die auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung vom 22. September 1899 erlassene Bestimmung in § 3 der königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 545) und in Sachsen durch § 12 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 294) getroffen. Die Bestimmung des Entwurfs kommt nicht zur Anwendung gegenüber Personen, die schon nach dem Abgabengesetz für den Pflichtigen haften, vergl. § 6 Absatz 4 des Vermögenssteuergesetzes, Artikel 4 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, § 57 des Gebäudeversicherungs-gesetzes, §§ 4, 47, 79, 89, 92 des Reichsstempelgesetzes, §§ 29, 32 des Zuwachssteuergesetzes, §§ 31, 32 des Erbschaftssteuergesetzes, § 13 des Wehrbeitragsgesetzes. Soweit solche Personen nach

dem Abgabengesetz für die Steuer usw. eines Anderen aufzukommen haben, sind sie schon nach § 1 Buchstabe a des Zwangsvollstreckungsgesetzes wie die Steuerpflichtigen selbst zu behandeln. Die neue Bestimmung greift auch nicht Platz gegenüber denjenigen, welche sich ausdrücklich für den Schuldner verpflichtet haben. Soweit die Verpflichtungserklärung in der dem § 1 Buchstabe c des Zwangsvollstreckungsgesetzes entsprechenden Form abgegeben worden ist, ist nach dieser Bestimmung die Zwangsvollstreckung unmittelbar zulässig; im übrigen werden die Intervenienten wie z. B. Bürgen nur als privatrechtlich haftbare Personen in der Weise betrieben, daß zunächst beim bürgerlichen Gericht ein Vollstreckungstitel erwirkt wird. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung beschränkt sich also auf die Fälle, in denen jemand ohne besondere Verpflichtungserklärung nach dem bürgerlichen Recht neben dem Abgabeschuldner zur Leistung des Betrags oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist. Es kommen hierbei hauptsächlich die Fälle in Betracht, die in den §§ 54, 1086, 1385 Ziffer 1, 1388, 1411, 1439, 1459, 1480, 1525, 1529 ff., 1546, 1549, 1550, 1654, 1684, 1701, 2213 Absatz 3 B.G.B., §§ 128, 129, 161 S.G.B., §§ 2, 23, 98 ff. des Genossenschaftsgesetzes geregelt sind. Auch wird die Bestimmung des § 3 des A.G. zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 13. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung von Bedeutung sein, die sich aus Artikel III des Gesetzes vom 20. August 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 392), Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 523), § 5 des Gesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 713) und § 68 II des Vermögenssteuergesetzes ergibt.

Zu Ziffer 2. Werden die Betreibungsbehörden durch die Bestimmung in Ziffer 1 des Entwurfs ermächtigt, gegen die zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichteten Personen, die der Zahlungsaufforderung nicht rechtzeitig entsprechen, unmittelbar die Zwangsvollstreckung anzuordnen, so erscheint es andererseits geboten, den in Anspruch genommenen Personen einen weitgehenden Schutz gegen etwaige unberechtigte Zwangsvollstreckungsanordnungen der Behörden zu gewähren; es sollen auf Einwendungen die Gerichte darüber entscheiden, ob der Dritte wirklich zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist und ob die Voraussetzungen

der §§ 781—784, 786 der Zivilprozessordnung vorliegen. Hierbei handelt es sich um rein zivilrechtliche oder zivilprozessuale Fragen, zu deren Beurteilung die Gerichte berufen sind.

Zu Ziffer 3. Wie oben ausgeführt wurde, soll für die Erhebung der erhöhten Gebühren, die im Falle der Versäumung der Zahlungsfrist oder des Zahlungstermins und bei Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens zur Erhebung gelangen sollen, eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Durch die Fassung des Gesetzes soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die unter Buchstabe a bezeichnete Gebühr unabhängig von einer Mahnung erhoben werden kann, wenn der Pflichtige nicht innerhalb der gegebenen Zahlungsfrist oder auf den Zahlungstermin bezahlt. Unter welchen Voraussetzungen die Versäumnis- und Vollstreckungsgebühren fällig werden, soll durch die Vollzugsvorschriften näher bestimmt werden.

Da das Gesetz nur die allgemeine Ermächtigung zur Gebührenerhebung erteilen soll, so wird es den einzelnen Ministerien, die für die verschiedenen Gefällgattungen das Betreibungsverfahren zu regeln befugt sind, überlassen, die näheren Voraussetzungen für die Gebührenanforderung zu bestimmen. Die Ministerien sollen in der Lage sein, nach den für die einzelnen Gefällarten bestehenden Bedürfnissen Entschliebung darüber zu treffen, ob und in welcher Höhe Gebühren entrichtet werden sollen. Eine gleichmäßige Regelung der Betreibungsgebühren könnte einzelnen Gefällberechtigten, z. B. den Kirchenkassen usw. unerwünscht sein, wenn sie glauben, auf säumige Pflichtige weitergehende Rücksicht nehmen zu sollen, als sie bei anderen Gefällgattungen geübt wird.

In dem Gesetz soll die Regelung der Gebühren nur in der Richtung eingeschränkt werden, daß die Gebühren einen Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen. Nach den bestehenden Vorschriften betragen in Baden die Mahngebühren ohne Rücksicht auf die Höhe des Rückstandes bei den in die Staatskasse fließenden Abgaben 20  $\text{S}$ , bei Abgaben an die Gemeindekasse 15  $\text{S}$  (§ 40 der Betreibungsordnung vom 30. November 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 775, und § 8 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. November 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455).

Bei den Abgaben an die Staatskasse werden weiter für die von Steueraufscheidern vorgenommenen Pfändungen erhoben:

a. für die Eröffnung des Pfändungsbefehls,		
b. für die Pfändung		
bei einem Betrag bis zu	20 $\text{M}$	je 0,20 $\text{M}$
" " " " über	20 " bis 100 $\text{M}$	" 0,40 "
" " " " " "	100 " " 300 "	" 0,60 "
" " " " " "	300 " " 1000 "	" 0,80 "
" " " " " "	1000 " " 5000 "	" 1,00 "
" " " " " "	5000	" 1,20 "

(§ 19 der Verordnung vom 30. Oktober 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 510). Bei den übrigen Abgaben wird nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387, eine Zahlungsbefehlsgebühr von 30  $\text{S}$  und eine Vollstreckungsbefehlsgebühr von 20  $\text{S}$  neben den den Amts- oder Gerichtsvollziehern bei Vollstreckungen zutommenden Gebühren erhoben.

In R e c u s e n werden erhoben bei rückständigen Beträgen:

bis zu	3 $\text{M}$	als Mahngebühren 10 $\text{S}$ ,
		als Pfändungsgebühren 0,40 $\text{M}$
bis zu	15 $\text{M}$	als Mahngebühren 20 $\text{S}$ ,
		als Pfändungsgebühren 0,80 $\text{M}$
bis zu	150 $\text{M}$	als Mahngebühren 40 $\text{S}$ ,
		als Pfändungsgebühren 1,60 $\text{M}$
bis zu	300 $\text{M}$	als Mahngebühren 75 $\text{S}$ ,
		als Pfändungsgebühren 3,00 $\text{M}$
bis zu	1000 $\text{M}$	als Mahngebühren 75 $\text{S}$ ,
		als Pfändungsgebühren 4,00 $\text{M}$
bis zu	5000 $\text{M}$	als Mahngebühren 75 $\text{S}$ ,
		als Pfändungsgebühren 5,00 $\text{M}$
über	5000 $\text{M}$	als Mahngebühren 75 $\text{S}$ ,
		als Pfändungsgebühren 6,00 $\text{M}$

Die Pfändungsgebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Pflichtige die Pfändung durch Zahlung abwendet.

Im Königreich S a c h s e n betragen bei Rückständen

bis zu	5 $\text{M}$	die Mahngebühren 10 $\text{S}$ ,
		die Pfändungsgebühren 0,50 $\text{M}$
bis zu	20 $\text{M}$	die Mahngebühren 20 $\text{S}$ ,
		die Pfändungsgebühren 1,60 $\text{M}$
bis zu	150 $\text{M}$	die Mahngebühren 40 $\text{S}$ ,
		die Pfändungsgebühren 1,50 $\text{M}$
bis zu	300 $\text{M}$	die Mahngebühren 40 $\text{S}$ ,
		die Pfändungsgebühren 3,00 $\text{M}$
bis zu	1000 $\text{M}$	die Mahngebühren 40 $\text{S}$ ,
		die Pfändungsgebühren 4,00 $\text{M}$

über 1000 *M* die Mahngebühren 40 *S*  
die Pfändungsgebühren 5,00 *M*

Für die Mahnung der Einkommen- und Ergänzungssteuer erhöht sich nach Nr. 55 des Gebührenverzeichnisses zum Gesetz vom 30. April 1906 die Gebühr bei Beträgen von mehr als 20 *M* um je 10 *S* für je 10 *M* und steigt bis zu 10 *M*.

In **Württemberg** werden bei Erlassung von Zahlungsbefehlen  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes und bei Erlassung von Vollstreckungsbefehlen  $\frac{1}{10}$  dieser Sätze erhoben.

Die Gebühren berechnen sich darnach bei einem rückständigen Betrag

	für Zahlungs- befehle:	für Vollstreckungs- befehle:
bis zu 20 <i>M</i> auf	0,20 <i>M</i>	0,20 <i>M</i>
von mehr als 20 <i>M</i> bis 60 <i>M</i>	0,50 "	0,30 "
" " " 60 " " 120 "	1,00 "	0,50 "
" " " 120 " " 200 "	1,50 "	0,80 "
" " " 200 " " 300 "	2,20 "	1,10 "
" " " 300 " " 450 "	3,00 "	1,50 "
" " " 450 " " 650 "	4,00 "	2,00 "
" " " 650 " " 900 "	5,20 "	2,60 "
" " " 900 " " 1200 "	6,40 "	3,20 "
" " " 1200 " " 1600 "	7,60 "	3,80 "
" " " 1600 " " 2100 "	8,80 "	4,40 "
" " " 2100 " " 2700 "	10,00 "	5,00 "

In **Elfaß-Lothringen** sind die Gebühren festgesetzt

	für Zahlungs- befehle:	Pfändungen:
bei Beträgen bis zu 10 <i>M</i> auf	0,20 <i>M</i>	1,00 <i>M</i>
" " " " 50 " "	0,50 "	2,00 "
" " " " 150 " "	1,00 "	3,00 "
" " " " 300 " "	2,00 "	4,00 "
" " " " 500 " "	3,00 "	6,00 "
" " " " 1000 " "	4,00 "	8,00 "
" " " über 1000 " "	5,00 "	10,00 "

Die Betreibungsgebühren werden durchweg nach der Höhe des beizutreibenden Betrags abzustufen und so zu bemessen sein, daß Zinnersparnisse bei einem Hinausschieben der Abgabentrichtung für den Pflichtigen ausgeschlossen sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, abweichend von den Gebührenbestimmungen in Preußen, Sachsen und Elfaß-Lothringen die Festsetzung nach der Höhe der Forderung abgestufter Gebühren auch für den Fall zuzulassen, daß der ausstehende Betrag 1000 *M* oder 5000 *M* übersteigt. Bei

der Bestimmung der Höchstgrenze, innerhalb deren die Ministerien zur Festsetzung der zu erhebenden Gebühren befugt sein sollen, ist im übrigen auf die Gebührenbestimmungen in den anderen Bundesstaaten Rücksicht genommen.

Eine besondere Vorschrift wegen des Inkrafttretens des Gesetzes bedarf es im Hinblick auf Artikel 1 des *N.G.* zum *V.G.B.* nicht.

## Bericht

der

### Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

### Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffent- lich-rechtlicher Geldforderungen betr.

(Drucksache Nr. 66.)

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Gönner.

#### I. Begriff und Geschichte.

Was öffentlich-rechtliche Geldforderungen sind, sagt das Gesetz nicht. Man wird davon ausgehen können, daß hierunter im Gegensatz zu den Ansprüchen, die dem Staat oder den öffentlichen Verbänden unter sich oder dem einzelnen Bürger gegenüber auf Grund privater Rechtsbeziehungen zustehen (beispielsweise Pachtzinsen für Domänenland, Eisenbahnfracht, Schadenersatz wegen Beschädigung öffentlicher Einrichtungen), alle die Ansprüche auf Geldleistungen fallen, in denen der Staat oder der öffentliche Verband dem Verpflichteten auf Grund eines Hoheitsrechts (Finanzhoheit, Justizgewalt usw.) gegenüber tritt. Diesen Fällen sind eine Reihe anderer rechtlich gleichgestellt, bei denen sich aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit ein gleiches Verfahren in der Betreibung empfiehlt. So beispielsweise § 25 des Postgesetzes, wonach die Postanstalten berechtigt sind, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Betreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften einzuziehen zu lassen, oder § 5 des badischen Schulgesetzes, wo das gleiche Verfahren für den Fall vorgesehen ist, daß durch die

Gemeinde die erforderlichen Bücher und sonstigen Ausrüstungsstücke für ein schulpflichtiges Kind angeschafft werden müssen, weil die Eltern trotz Mahnung dafür nicht sorgen. Praktisch zeigt sich der Unterschied darin, daß privatrechtliche Ansprüche, um zwangsweise durchgeführt werden zu können, der vorgängigen richterlichen Entscheidung unterliegen und nur im Rahmen der vom gemeinen Recht vorgesehenen Zwangsmittel (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht) betrieben werden können, während für öffentlich-rechtliche Forderungen, weil sie regelmäßig dem Grund und Betrag nach unstreitig sind, die richterliche Entscheidung entbehrt werden kann und deshalb die Vollstreckung auf Grund einer bloßen Anordnung der Verwaltungsbehörde, wenn auch in den Formen der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung zulässig ist. In dieser Weise ist die Verwaltungsexekution seit 1879 allgemein durch besondere Gesetze der Bundesstaaten geregelt, in Baden durch Gesetz vom 20. Februar 1879, ersetzt durch das aus Anlaß der Neuordnung des Reichsprozessrechts geschaffene Gesetz vom 12. April 1899, wobei zu bemerken ist, daß die Exekutivbefugnisse der Verwaltungsbehörden diesen Gesetzen nicht etwa ihre Entstehung verdanken, sondern durch diese nur ihre nähere Bestimmung und Begrenzung erhielten. (G. Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 66.)

#### II. Regierungsvorlage.

Die Großh. Regierung schlägt aus den in der Begründung dargelegten Erwägungen eine Änderung des Gesetzes vom 12. April 1899 nach folgenden Richtungen vor:

1. Erweiterung des Kreises der Haftpflichtigen.
2. Eröffnung des Rechtswegs für die nach Ziffer 1 Betroffenen.
3. Wegfall der besonderen Mahnung und Einführung von Gebühren für Pfändungsanordnung und Pfändung.  
Nachträglich hat sich die Großh. Regierung mit der Kommission noch über
4. eine Vereinfachung des Verfahrens dahin geeinigt, daß zur Vermeidung von Zweifeln in geeigneten Fällen als „Anordnung der zustän-

digen Verwaltungsbehörde“ die Anordnung des zuständigen Beamten (Stadtrechners) gelten soll.

Die Vorschläge zu Ziffer 1 und 2 bewegen sich auf rein juristischem Gebiet und entsprechen einem auch in der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten anerkannten Bedürfnis. Der Regelfall ist der der gesamtschuldnerischen Haftung des Ehemanns für die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten und zwar sowohl der Frau, als den Gläubigern der Frau, hier also dem öffentlich-rechtlichen Gläubiger gegenüber. (R.G.B. § 1385, § 1388 B.G.B. für das gesetzliche Güterrecht, § 1459 für die allgemeine Gütergemeinschaft, § 1530 für die Errungenschaftsgemeinschaft usw.) Gleichgelagerte Fälle liegen vor bei der Haftung sowohl der Erben wie des Testamentvollstreckers für Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten (§ 2213 B.G.B.), der Haftung sämtlicher Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 128 H.G.B.), nach Ansicht der Regierungsbegründung auch bei der Haftung der Genossen für die Verbindlichkeiten einer eingetragenen Genossenschaft (§ 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1889) und der Haftung der unehelichen Mutter hinter derjenigen des Vaters des Kindes für dessen Unterhalt (§ 1709 B.G.B.). Da hierbei ab und zu Zweifel über die Voraussetzungen der selbständigen Verpflichtung zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung bestehen werden, so erscheint es gerechtfertigt, zu Gunsten der hiervon Betroffenen und derjenigen, die als Erben des Verpflichteten oder unter ähnlichen Verhältnissen (§ 786 C.P.O.) in Anspruch genommen werden, den förmlichen Rechtsweg und damit den Instanzenzug vor dem bürgerlichen Richter (§ 793 C.P.O.) zu eröffnen, die Beteiligten also nicht auf den Weg der Verwaltungsbeschwerde zu verweisen. Damit ist die erforderliche Rechtsgarantie geboten.

Der Vorschlag unter Ziffer 3 entspricht einer in der Zweiten Kammer gegebenen Anregung, seine Zweckmäßigkeit ist in der Regierungsbegründung erschöpfend dargelegt. Es darf dazu bemerkt werden, daß das Verfahren, wie es die Justizgefällordnung vom 20. Oktober 1911 vorsieht, sich in der Praxis sehr gut bewährt hat.

In der Praxis der Städteordnungsgemeinden, wo die Stellen der Gemeinderedner durch frühere staatliche Revisionsbeamte besetzt zu sein pflegen, hat sich als wünschenswert gezeigt, daß die Zwangsvoll-

streckungsanordnung nicht vom Bürgermeisteramt als der „zuständigen Verwaltungsbehörde“ zu ergehen brauche, sondern daß hierzu eine Verfügung des obersten Rechnungsbeamten genügen sollte, weil durch Aufstellung, Vorlage, Prüfung und Rückgabe der Register bei den häufig recht zahlreichen Betreibungen nur unnötig Zeit veräuht werde. Diesen Erwägungen haben sich die beteiligten Ministerien ebensowenig wie die Kommission, die nachträglich noch mit der Frage befaßt wurde, verschließen können. Es schien mit Rücksicht auf die Stellung der Gerichte nicht empfehlenswert, die erstrebte Regelung der Vollzugsanordnung zu überlassen, sondern ratfam, deren Grundlagen durch Einschaltung der Worte „oder Beamten“ hinter „Verwaltungsbehörden“ in §§ 1 und 5 des Gesetzes zu schaffen. Wie weit die Vollzugsanordnung von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, kann zunächst den beteiligten Ministerien überlassen werden.

### III. Stellung der Kommission.

Der Regierungsvorschlag hat in allen Teilen die Zustimmung der Kommission gefunden.

Von nationalliberaler Seite wurde die Gewährung eines Skontos bei Vorauszahlung angeregt, wie dies beim Wehrbeitrag vorgesehen ist.

Ein sozialdemokratischer Redner äußerte zunächst Bedenken gegen die Versäumnis-Mahngebühr, weil nicht immer feststehen werde, ob der Forderungszettel richtig zugestellt sei, für die unrichtige Zustellung der Zahlungspflichtige aber nicht verantwortlich zu machen sei. Weiter wurde die nur fakultative Regelung im neu vorgesehenen § 4 a Absatz 2 beanstandet und verlangt, die Volksvertretung solle auch auf den Vollzug des Gesetzes Einwirkung haben.

Vonseiten der Großh. Regierung wurde die allgemeine Zustellung der Forderungszettel durch die Post wegen des zu hohen Ortsportos als zu teuer bezeichnet; wo sich dieses Verfahren empfehle, habe übrigens das Finanzministerium die Zoll- und Steuerverwaltung schon ermächtigt, die Aushändigung der Forderungszettel durch die Post vornehmen zu lassen. In Fällen, in denen Zweifel wegen der richtigen Aushändigung begründet erscheinen, werde zu Gunsten des Zahlungspflichtigen entschieden werden. Ob von der Fakultative des § 4 a Gebrauch gemacht werden wolle, müsse sich die Regierung für die einzelnen Verwaltungszweige vorbehalten, doch sei sie gerne bereit, der ein-

stimmigen Anregung der Kommission entsprechend, wenigstens für die Betreibung der direkten Staatssteuern die vorgesehenen Höchstsätze der Mahn- usw. Gebühren einzuführen, was lediglich im Interesse des pünktlichen Steuerzahlers liege. Die Zulässigkeit eines Abzugs bei Vorauszahlung lasse sich zwar bei den verhältnismäßig erheblichen Summen des Wehrbeitrags rechtfertigen, empfehle sich aber wegen der Schwierigkeit der Berechnung und Verrechnung nicht bei den sonstigen öffentlichen Abgaben.

Die Höhe der vorgeschlagenen Gebühren, die übrigens, soweit Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht in Anspruch genommen werden, reichs- und landesrechtlich bereits geregelt ist, fand von keiner Seite Widerspruch, man erwog sogar den Vorschlag einer weiteren Gebührenerhöhung bei der Betreibung der Staatssteuern.

Die Kommission stellt daher den

**Antrag:**

Es wolle hohe Zweite Kammer dem Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderung betr., in der Fassung der Regierungsvorlage (Drucksache Nr. 66) mit der Maßgabe zustimmen, daß in § 1 des Gesetzes vom 12. April 1899 hinter „Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden“ eingeschaltet wird: „oder Beamten“ und ebenso in § 5 hinter „Verwaltungsbehörden“ die Worte: „oder Beamten“, so daß der Gesetzentwurf lautet:

Biffer 1: Im Eingang von § 1 und in § 5 wird hinter „Verwaltungsbehörden“ jeweils eingeschaltet „oder Beamten“ und in § 1 wird überdies dem Buchstaben b beigelegt:

(im übrigen wie Regierungsentwurf).

Die Kommission hat die Regierungsvorlage in der Fassung des Entwurfs geprüft und ist der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Änderungen im Interesse der Klarheit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes zu empfehlen sind. Die Höhe der Gebühren ist durch die Landesgesetzgebung geregelt, eine Erhöhung ist nicht erforderlich. Der Vorschlag der Zulassung des Abzugs bei Vorauszahlung ist ebenfalls im Interesse des Steuerzahlers zu billigen. Die Kommission empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit der vorgeschlagenen Maßgabe.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 24. Juni 1914.

An

**das hochverehrliche Präsidium  
der Zweiten Kammer der Landstände.**

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (16.) öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über die  
Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geld-  
forderungen betreffend,

auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz-  
und Verwaltung (B. Nr. 109) beraten und nach deren  
Antrag in der von der Zweiten Kammer beschlossenen  
Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 13. Mai  
d. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1914.

**Der Präsident**

**der Ersten Kammer der Ständeversammlung:**

Max, Prinz von Baden.

**Die Sekretäre:**

Jrhr. v. Stözingen.

Engelhard.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. März 1914.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister der Finanzen, Dr. Rheinboldt, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

**Gesetzentwurf, die Hundesteuer betreffend,**  
zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.  
Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Zimmermann.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Februar 1914.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

**F. K. Müller.**

## Entwurf eines Gesetzes,

die Hundesteuer betreffend.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### § 1.

Für jeden über 3 Monate alten Hund hat der Besitzer für das vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Jahr (Steuerjahr) eine Steuer zu entrichten, die beträgt:

- a. in Gemeinden von 4000 oder weniger Einwohnern . . . . . 10 M.,
- b. in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern . . . . . 20 M.

Hat der Besitzer in keiner Gemeinde des Großherzogtums einen dauernden Aufenthalt, so beträgt die Steuer 10 M.

### § 2.

Für Hunde, die erst nach dem 1. Januar anmeldspflichtig werden (§ 5 Absatz 2), ist für die Zeit bis zum Schluß des Steuerjahres nur die Hälfte der in § 1 festgesetzten Steuer zu entrichten.

### § 3.

Die Steuer wird nur zur Hälfte der in §§ 1 und 2 bestimmten Beträge erhoben, wenn der Hund ausschließlich zur Bewachung eines abgelegenen Hofgutes oder eines ähnlich abgelegenen Gebäudes in einer Gemeinde von mehr als 4000 Einwohnern gehalten wird. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.

Steuerfrei sind:

- a. Hunde von Personen, denen von der Staatsregierung nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Steuerfreiheit zugestanden ist,
- b. Hunde, die bei öffentlichen Behörden oder an öffentlichen Anstalten unmittelbar zu öffentlichen Zwecken gehalten werden,
- c. Hunde, die von Beamten des Staats oder der Gemeinden mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu dienstlichen Zwecken gehalten werden.

#### § 4.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann die Erhebung eines in die Gemeindefasse fließenden und für alle Hunde gleichmäßig festzusetzenden Zuschlags zu der in §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 bestimmten Steuer angeordnet werden; er darf die Hälfte des dort bezeichneten Betrags nicht übersteigen.

Von einem Hunde, der in die Gemeinde eingebracht worden ist, darf für das laufende Steuerjahr ein Gemeindezuschlag nicht erhoben werden, wenn für ihn nachweislich für dieses Jahr in einer anderen badischen Gemeinde ein gleich hoher oder höherer Gemeindezuschlag entrichtet worden ist, als er am Aufzugsort erhoben wird. Ist der Gemeindezuschlag am Aufzugsort höher, so wird der Mehrbetrag erhoben.

Dem Zuschlag unterliegen nur solche Hunde, deren Besitzer in der Gemeinde den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindezuschlags entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

#### § 5.

Jeder über 3 Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni anzumelden.

Über 3 Monate alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb vier Wochen nach der Besitzerlangung oder Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist das Alter von 3 Monaten erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz des Hundes in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist des zweiten Absatzes wieder aufgegeben worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Hund an die Stelle eines von

demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt.

Die von der Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannten Hundebewahranstalten haben Hunde, die sie innerhalb acht Wochen dem Besitzer zurückgeben, nicht anzumelden.

#### § 6.

Bei der Anmeldung ist die Steuer und der Zuschlag zu entrichten, sofern nicht nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2, 3 Steuer- oder Zuschlagsfreiheit begründet ist. Die für den angemeldeten Hund für das laufende Steuerjahr von demselben Besitzer nachweislich im Großherzogtum bezahlte Steuer wird in Anrechnung gebracht.

Für Hunde, die nach § 5 Absatz 2 im Monat Mai anzumelden sind, hat der Besitzer bei der Anmeldung in der nächsten allgemeinen Anmeldefrist (§ 5 Absatz 1) eine Steuer nicht zu entrichten.

#### § 7.

Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Steuer Rückgriff auf den Eigentümer.

#### § 8.

Wer die rechtzeitige Anmeldung eines Hundes unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Vierfachen des Betrags der Steuer und des nach § 4 zu entrichtenden Zuschlags.

Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß der Besitzer die rechtzeitige Anmeldung nicht in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, unterlassen hat, so tritt statt der in Absatz 1 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 20 *M* ein.

Neben der Geldstrafe ist die Steuer nachträglich zu entrichten.

Hunde, für welche die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt wird, können von der Steuerbehörde eingezogen werden.

#### § 9.

Der Ertrag der in § 1 Absatz 1, § 2 und 3 bezeichneten Steuer fließt nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindefasse, im Falle des § 1 Absatz 2 ganz in die Staatskasse.

Von der nach § 8 Absatz 1 zur Erhebung gelangenden Geldstrafe fließt der auf den Gemeindezuschlag entfallende Teil nach Abzug der Erhebungskosten in die Gemeindefasse.

§ 10.

Die Ortspolizeibehörden haben nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung bei der Feststellung der in der Gemeinde vorhandenen Hunde und ihrer Besitzer mitzuwirken.

§ 11.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1914 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 4. Mai 1896, die Hundstaxe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74), mit der Maßgabe außer Kraft, daß die nach diesem Gesetz verwirkten Geldstrafen nach dem bezeichneten Zeitpunkte von den Steuerbehörden statt der Bezirksämter erkannt und zum Vollzug gebracht werden.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug betraut.

Gegeben zc.

Begründung.

Die Hundesteuer hat seit ihrem Bestehen schon wiederholt durchgreifende Änderungen erfahren. Durch die Verordnung vom 13. Februar 1811 als staatliche Taxe auf 3 fl. festgesetzt, wurde sie durch die Verordnung vom 20. August 1815 auf 1 fl. 30 Kr. herabgesetzt; zugleich wurden die in der Verordnung vom 13. Februar 1811 vorgesehenen weitgehenden Befreiungen eingeschränkt, namentlich wurden auch die Hunde von Besitzern solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund hielten, der Besteuerung unterworfen. Wegen der Hundswut, die wiederholt ausgebrochen war und zahlreiche Unglücksfälle herbeigeführt hatte, wurde zur Minderung der Zahl der Hunde durch die Verordnung vom 22. Mai 1826 (Regierungsblatt Nr. XIX) die Hundstaxe wieder auf 3 fl. heraufgesetzt und für den zweiten und weitere Grunde eines Besitzers auf 6 fl. erhöht; ein Drittel des Ertrags sollte in die Gemeindefasse fließen. Eine Verordnung vom 9. Oktober 1826 ermächtigte die Taxe zu Gunsten von Postwagen-Kondukteurs, Jagdpächtern, Nagelschmieden und Trüffeljägern auf 1 fl. 30 Kr. Das Gesetz vom 31. Oktober 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIII) setzte die Taxe wieder allgemein auf 1 fl. 30 Kr. (und für Hündinnen auf 1 fl.) herab und beseitigte die bisherigen Befreiungen. Die durch das Gesetz vom 10. September 1842 (Regierungsblatt Nr. XXVIII) eingeführte Erhöhung der Hundstaxe auf 4 fl. für Hunde und auf 2 fl. für Hündinnen wurde durch das Gesetz vom 20. Dezember 1848 (Regierungsblatt Nr. LXXXI) teilweise wieder aufgehoben. Die starke Zunahme der Zahl der Hunde, die Klagen über die durch die Hunde verursachten Belästigungen sowie das häufige Auftreten der Hundswut gaben jedoch Anlaß für abermalige Erhöhung der Taxe durch das Gesetz vom 21. November 1867 (Regierungsblatt Nr. LIV). Der von der Regierung eingebrachte und von der Zweiten Kammer in der Hauptsache angenommene Entwurf hatte allgemein eine Erhöhung

der Taxe auf 6 fl. in Aussicht genommen und eine Ermäßigung der Taxe auf 1 fl. 30 Kr. für Hunde vorgeesehen, die von dem Bezirksamte als zur Bewachung abgelegener Gebäude oder für Schäfer oder Nagelschmiede zum Betrieb ihres Gewerbes unentbehrlich anerkannt wurden. Die Erste Kammer lehnte jedoch die erwähnte Ermäßigung der Taxe ab, weil eine feste, auf gerechte Grundsätze gebaute Grenzlinie zwischen unnötigen und nötigen, zwischen Luxus- und Sicherheitshunden zu ziehen, eine Unmöglichkeit sei. Dagegen sprach sie sich für eine Ermäßigung der Taxe für Landgemeinden überhaupt aus, da die Mehrzahl der Luxushunde vorzugsweise in den Städten zu suchen sei. Demgemäß wurde durch das Gesetz vom 21. November 1867 die Taxe für Hunde in Gemeinden unter 4000 Einwohner auf 3 fl. und in den übrigen Gemeinden auf 6 fl. festgesetzt und wurden weitergehende Befreiungen aufgehoben. Den Gemeinden wurde die Hälfte des Reinertrags gewährt. Diese gesetzliche Regelung erwies sich nicht als ausreichend zur Minderung der Hundezahl. Da sich die Unglücksfälle infolge aufgetretener Hundswut wieder mehrten, schlug die Regierung mit Gesetzentwurf vom 20. Februar 1876 eine weitere Erhöhung der Hundstaxe für Hunde in Städten auf 25 M (für Hündinnen auf 20 M) und für Hunde in Orten mit weniger als 4000 Einwohnern auf 12 M (für Hündinnen auf 10 M) vor. Die Zweite Kammer war mit einer Erhöhung auf 20 (15) M für Hunde (Hündinnen) in Städten und auf 10 (7) M für Hunde (Hündinnen) in kleineren Orten einverstanden. Die Erste Kammer sprach sich gleichfalls für eine Erhöhung der Taxe aus, hielt aber für männliche und weibliche Hunde gleichmäßig eine Erhöhung auf 16 und 8 M für ausreichend. Demgemäß wurde die Taxe durch das Gesetz vom 22. Mai 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) auf 16 M für Hunde in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und auf 8 M für Hunde in den übrigen Gemeinden festgesetzt. In dieser Höhe wurde die Taxe bis zur Gegenwart erhoben.

Das Gesetz vom 4. Mai 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74) brachte nur insofern eine Änderung, als es die aus gesundheitspolizeilichen Gründen vorgeschriebene Vorführung der Hunde zur Musterung beseitigte und den Gemeinden die Möglichkeit eröffnete, einen Zuschlag zur Steuer einzuführen. Die Zweite Kammer lehnte die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Taxe von 16 auf

20 M, zugleich aber auch die in Petitionen verlangte Ermäßigung der Steuer für Sicherheitshunde ab. Sie teilte die Ansicht der Ersten Kammer, wie sie in deren Kommissionsbericht (Beilage Nr. 77 zum Protokoll der 10. Sitzung vom 26. Oktober 1867) ausgesprochen wurde, und fügte noch bei, daß die Entfernung der Häuser von einander nicht immer den Maßstab für die Beurteilung der größeren oder geringeren Sicherheit abgebe. Die Erste Kammer stimmte dem bei und hielt insbesondere die Erhöhung der Taxe nicht für gerechtfertigt, weil die Erhebung der Hundstaxe nicht als eine finanzielle Einrichtung, sondern nur als eine polizeiliche Maßregel angesehen werde.

Inzwischen ist bei Verhandlungen in der Zweiten Kammer wiederholt und zwar vom Abgeordneten Duffner in der Sitzung vom 10. Mai 1906 (Stenographischer Bericht Seite 2617) und in der Sitzung vom 12. März 1908 (Stenographischer Bericht Seite 1873) und vom Abgeordneten Schmund in der Sitzung vom 24. Februar 1910 (Stenographischer Bericht Seite 1648) eine Ermäßigung der Steuer für die auf abgelegenen Höfen gehaltenen Hunde angestrebt worden. Auch hat der Verband der kynologischen Vereine in der an die Landstände gerichteten Petition vom 15. April 1912 eine Steuererleichterung für Hundezüchter verlangt. Die Petition ist von der Ersten Kammer in der Sitzung vom 21. Juni 1912 empfehlend und von der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 16. Juli 1912 insofern, als sie Tagnachlässe erstrebt, ebenfalls empfehlend, im übrigen für den Fall einer späteren Änderung des Hundesteuergesetzes zur Kenntnis überwiesen worden. In der Vollstufung im Dezember 1913 hat sich die Landwirtschaftskammer, einem Antrag des Kammermitgliedes B. Dorer in Furtwangen entsprechend, für die Ermäßigung der Hundesteuer ausgesprochen, die in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern von Hunden auf abgelegenen Höfen erhoben wird.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf trägt diesen Wünschen Rechnung, schlägt zugleich aber eine mäßige Erhöhung der Hundesteuer vor. Die Erhöhung ist geboten zur Ausgleichung der Ermäßigung der Steuer für Sicherheitshunde und der steuerlichen Begünstigungen der Hundezüchter. Sie ist weiter gerechtfertigt durch die seit dem Jahre 1876 eingetretene starke Entwertung des Geldes, die auch den Landständen Anlaß gegeben hat, durch das Gesetz vom 22. Juli 1910, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 432, eine Erhöhung

verschiedener Taxen eintreten zu lassen und eine weitergehende Änderung der im Verwaltungsgebührengesetz bestimmten Taxen der Regierung zur Erwägung zu stellen.

Die Regierung sieht von der Vorlage des Entwurfs eines Stempelgesetzes ab, weil die wichtigsten Positionen, die in Betracht kommen könnten, durch das inzwischen in Kraft getretene Reichsgesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt Seite 544) dem Zugriff des Staates entzogen worden sind. Sie glaubt aber einen lediglich die Hundesteuer betreffenden Gesetzentwurf den Ständen vorlegen und so der von der Zweiten Kammer gegebenen Anregung zur Erhöhung der Taxen entsprechen zu sollen.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Steuer ergibt sich auch aus der starken Zunahme der Hunde. Während die Zahl der Hunde vom Jahr 1875 (vor der Erhöhung der Steuer durch das Gesetz vom 21. November 1876) bis zum Jahr 1893 von 32 851 nur auf 35 660 gestiegen ist, betrug sie im Jahr 1912 73 005. Es machen sich auch jetzt die in der Begründung zum Gesetzentwurf vom Jahr 1876 geschilderten unerwünschten Folgen der Vermehrung der Hunde bemerkbar. Endlich mag noch erwähnt werden, daß, wenn auch die Einführung der Hundstaxe vorwiegend aus gesundheitspolizeilichen Gründen und zur Deckung der durch die Musterungen erwachsenen Kosten eingeführt worden ist, die Taxe doch diesen polizeilichen Charakter verloren hat, indem die Musterungen aufgehoben wurden. Die gegenwärtig zur Erhebung gelangende Taxe ist im wesentlichen nur noch als eine Luxussteuer zu betrachten.

Die Hundesteuer erreicht wohl in einer Reihe von Bundesstaaten, in denen eine solche eingeführt ist, nicht die im Entwurf vorgeschlagene Höhe; es ist aber zu berücksichtigen, daß die badische Steuer zur Hälfte an die Gemeindekasse abgeführt wird und daß in den anderen Bundesstaaten hohe Gemeindeabgaben für Hunde erhoben werden. So wird z. B. in Stuttgart eine Hundesteuer im Betrage von 20 *M* erhoben, in Hamburg beträgt sie 20 bis 50 *M*.

§ 1 schlägt außer der Erhöhung der Abgaben noch eine Änderung des bisherigen Gesetzes dahin vor, daß Hunde erst, wenn sie das Alter von 3 Monaten erreicht haben, und nicht schon, wenn sie über 6 Wochen alt geworden sind, der Besteuerung unterworfen werden sollen. Die Freilassung der noch nicht 3 Monate

alten Hunde von der Steuer rechtfertigt sich dadurch, daß sich die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit eines Hundes bei einem geringeren Alter noch nicht mit genügender Sicherheit vorausbestimmen läßt und die Besteuerung eines im Alter von nicht vollendeten 3 Monaten eingehenden Hundes als Härte empfunden wird. Die Petition des Verbandes der kynologischen Vereine stützt sich hauptsächlich darauf, daß die Besteuerung der jungen Hunde ohne Rücksicht darauf, ob sie nach Eintritt der Steuerpflicht sterben, die Hundezüchter bei der großen Sterblichkeit der Hunde in den ersten Lebensmonaten hart treffe, da die Hunde erst, wenn diese mehrere Monate alt geworden sind, verkauft werden können.

Da durch die Steuer der Besitz von Hunden getroffen werden soll, erscheint es gerechtfertigt, alle Hunde, die schon in den ersten drei Lebensmonaten eingehen, von der Steuer zu befreien.

Zu § 2. Der Anregung entsprechend, die bei der Beratung des Budgets der Steuerverwaltung in der Kommission der Zweiten Kammer am 29. Januar 1914 gegeben worden ist, ist weiter vorgeschlagen, eine Ermäßigung der Abgabe für das erste Jahr für den Fall eintreten zu lassen, daß jemand erst geraume Zeit nach Beginn des Steuerjahres in den Besitz eines steuerpflichtigen Hundes kommt. Es soll mit der Ermäßigung der Abgabe für das erste Jahr Rücksicht darauf genommen werden, daß der Pflichtige den Hund nur einen Teil des Steuerjahres hindurch besitzt; auch soll der Anreiz zur Steuerhinterziehung dadurch beseitigt oder gemindert werden.

Zu § 3. Wie schon bemerkt, haben die Vorschriften über die Befreiungen von der Hundstaxe wiederholte Änderungen erfahren. In weitem Umfang gewährte die Verordnung vom 13. Februar 1811 Steuerbefreiung, nämlich allen Mehrgern, Fuhrleuten, Wächtern und Hütern, Besitzern solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, und den zur Jagd berechtigten Stellen und Personen. Die Verordnung vom 20. August 1815 hob die Befreiung der Mehrgern, Fuhrleute und der Besitzer von Gebäuden auf und das Gesetz vom 31. Oktober 1833 beseitigte auch die übrigen Befreiungen. Das Gesetz vom 20. Dezember 1848 gewährte eine Steuerermäßigung für Hunde, die zur Sicherheit oder zum Gewerbebetrieb unentbehrlich sind, und bezeichnet als solche Hunde, die zur Bewachung eines abgelegenen oder von den übrigen Häusern getrennt stehenden Gebäudes, eines Gefäng-

nisses oder eines Postwagens dienen, ferner den Hund des Zollwächters, des Schäfers, des Hirten und des Nagelschmiedes.

Diese Bestimmung wurde, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf vom Jahre 1867 bemerkt ist, so lax und willkürlich angewendet, daß etwa ein Drittel aller Hunde nur der ermäßigten Taxe unterworfen wurden. Es wurde daher durch das Gesetz vom 21. November 1867 diese Ermäßigungsbestimmung wieder aufgehoben. Seitdem sind in Petitionen wiederholt Anträge auf Ermäßigung der Taxe für Hunde gestellt worden, die auf abgelegenen Höfen und ähnlichen Gebäuden zur persönlichen Sicherheit der Bewohner gehalten werden. Bei den Verhandlungen über diese Anträge wurde die Härte des Gesetzes für Hofbauern, die zu einer Gemeinde mit mehr als 4000 Einwohnern gehören, anerkannt und es wurde von der Regierung auch eine Milderung des Gesetzes in Einzelfällen zugesagt, vergl. Protokoll zur 56. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. März 1896 Seite 318. Wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der Ermäßigung wurde aber von einer Änderung des Gesetzes abgesehen. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß nicht bloß die abgelegenen Gebäude auf dem Land eines Hundes zum Schutze bedürfen, sondern auch alleinstehende Gebäude in Städten schutzbedürftig seien, auch verschiedene Berufe und Betriebe wegen der Notwendigkeit, einen Hund zu halten, eine Ermäßigung der Steuer beanspruchen könnten. Die Großh. Regierung teilt auch jetzt noch die gegen eine besondere Behandlung der sogenannten Sicherheitshunde bestehenden Bedenken, hält aber andererseits die Wünsche, wie sie in der Zweiten Kammer häufig geäußert worden sind, nach einer Herabsetzung derjenigen Steuer für gerechtfertigt, welche von Besitzern abgelegener Höfe und ähnlicher Gebäude in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern für ihre Wachhunde bezahlt werden muß, und diese Wünsche sind besonders berechtigt, wenn noch eine Erhöhung der Steuer stattfinden soll. Bei dieser Beschränkung des Anwendungsgebietes werden die Schwierigkeiten der Entscheidung darüber, ob ein Gebäude außerhalb des Ortssetters als abgelegen zu betrachten ist, nicht unüberwindlich sein. Ein Bedürfnis, auch die schon für Gemeinden mit 4000 oder weniger Einwohnern ermäßigte Abgabe von nur 10 M weiter herabzusetzen, besteht nicht; bei den Petitionen und Verhandlungen in den Landständen ist auch hauptsächlich auf die

Härte hingewiesen worden, welche sich bei der Erhebung der Taxe von 16 M gezeigt hat.

Die weiter in § 3 vorgesehenen Befreiungen entsprechen im wesentlichen denen des Artikels 4 des bayerischen Hundabgabegesetzes vom 14. August 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 604).

§ 4 Absatz 2 soll eine Zweifelsfrage lösen, die sich bei der bisherigen Fassung des Gesetzes ergab.

§ 5 Absatz 4 trägt dem vom Verband der badischen Tierschutzvereine in einem Gesuch an das Ministerium des Innern geäußerten Wunsche Rechnung. Es soll von der weiteren Besteuerung eines Hundes abgesehen werden, wenn der Besitzer den Hund für die 4 Wochen übersteigende Dauer eines vorübergehenden auswärtigen Aufenthalts oder der Erkrankung des Hundes einer Hundebewahranstalt übergibt. Demgemäß soll auch eine Anmeldepflicht für solche Fälle nicht bestehen. Um etwaigen Umgehungen der Steuer zu begegnen, sollen nur die von der Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannten Hundebewahranstalten der Begünstigung teilhaftig sein. Die Steuerverwaltung wird auf die Empfehlungen des Verbandes der Tierschutzvereine bei Anerkennung solcher Anstalten besonders Rücksicht nehmen.

§ 8. Da die bisherige Taxe nur noch als eine Steuer betrachtet werden kann, ist es geboten, die Strafbestimmungen mit denen anderer Steuergesetze in Einklang zu bringen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht mehr gerechtfertigt, die Bestimmung des § 7 Absatz 4 des bisherigen Hundstaregesetzes aufrecht zu erhalten, wonach bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz das Bezirksamt zur Erlassung eines Strafbescheides zuständig ist; vielmehr wird auch bei einer Hinterziehung der Hundesteuer und bei sonstigen Verfehlungen gegen das Gesetz die Bezirksfinanzbehörde zur Erlassung von Strafbescheiden berufen sein. Mit der Aufhebung der erwähnten Vorschrift des Hundstaregesetzes ergibt sich die Zuständigkeit der Bezirkssteuerbehörden zur Erlassung der Straferkenntnisse aus § 136 des Einführungsgesetzes zu den R.F.G.

§ 9 Absatz 2 läßt bei Steuerhinterziehungen die Geldstrafe, die bisher in vollem Betrag in die Staatskasse geflossen ist, wie die Steuer selbst zu dem entsprechenden Teil den Gemeinden zukommen.

Das Verfahren bei der Erhebung der Steuer wird durch eine Vollzugsverordnung geregelt werden. Die Steuer wird darnach bei der Steuereinnahmerei wie bisher zu entrichten sein. über Einwendungen gegen

die Anforderung der Steuer durch die Steuereinnahmehemerei wird, weil es sich nicht mehr um eine Polizeitaxe handelt, die Bezirksfinanzbehörde und über Beschwerden gegen deren Entschliebung die Zoll- und Steuerdirektion zu entscheiden haben. Gegen die Beschwerdeentscheidung der Zoll- und Steuerdirektion steht dem Inanspruchgenommenen die weitere Beschwerde an das Finanzministerium und gemäß § 3 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

**Ertragsberechnung.** Eine genaue Berechnung des aus den neuen Bestimmungen zu erwartenden Mehr- oder Minderertrags der Steuer ist ausgeschlossen, da namentlich die Wirkung der Steuererhöhung auf den Hundbestand nicht vorausszusehen ist. Die Erhöhung der Hundtaxe durch das Gesetz vom 10. September 1842 hatte einen Rückgang der Zahl der Hunde von 45 882 auf 26 799 (Regierungsbegründung zum Gesetz vom 21. November 1867) und die Erhöhung der Hundtaxe durch das letztere Gesetz eine Minderung der Hunde von 45 111 auf 29 019 zur Folge (Regierungsbegründung zum Gesetz vom 20. Februar 1876).

Wenn auch die im gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Steuer nur eine recht mäßige ist, so wird doch auf eine Abnahme von Hundten um mindestens 10 000 bis 15 000 zu rechnen sein. Der Ertrag der Hundtaxe im Jahre 1912 mit 793 614 *M* würde sich daher infolge der Erhöhung des Steuerjahres von 16 auf 20 *M* wohl im günstigsten Falle nur um einige Tausend Mark steigern. Diese Erhöhung wird aber noch durch die Erweiterung der Steuerfreiheit für noch nicht 3 Monate alte Hunde und durch die Ermäßigung der Steuer für Sicherheitshunde gemindert, so daß es wahrscheinlich ist, daß überhaupt ein Mehrertrag bei einer Steuererhöhung um 25 v. H. nicht eintreten wird.

**Begenerüberstellung des bestehenden Gesetzes und des Entwurfs.**

**Gesetz vom 4. Mai 1896.**

**§ 1.**

Für jeden über sechs Wochen alten Hund hat der Besitzer für das vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Jahr (Taxjahr) eine Taxe zu entrichten, welche beträgt:

- a. in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern . . . . . 8 M
- b. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern . . . . . 16 M.

Hat der Besitzer in keiner Gemeinde des Großherzogtums einen dauernden Aufenthalt, so beträgt die Taxe 8 M.

Für Hunde, die im Besitz des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates stehen, ist eine Taxe nicht zu entrichten.

**Entwurf.**

**§ 1.**

Für jeden über 3 Monate alten Hund hat der Besitzer für das vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Jahr (Steuerjahr) eine Steuer zu entrichten, die beträgt:

- a. in Gemeinden von 4000 oder weniger Einwohnern . . . . . 10 M
- b. in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern . . . . . 20 M.

Hat der Besitzer in keiner Gemeinde des Großherzogtums einen dauernden Aufenthalt, so beträgt die Steuer 10 M.

**§ 2.**

Für Hunde, die erst nach dem 1. Januar anmeldspflichtig werden (§ 5 Absatz 2), ist für die Zeit bis zum Schluß des Steuerjahres nur die Hälfte der in § 1 festgesetzten Steuer zu entrichten.

**§ 3.**

Die Steuer wird nur zur Hälfte der in §§ 1 und 2 bestimmten Beträge erhoben, wenn der Hund ausschließlich zur Bewachung eines abgelegenen Hofguts oder eines ähnlich abgelegenen Gebäudes in einer Gemeinde von mehr als 4000 Einwohnern gehalten wird. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.

Steuernfrei sind:

- a. Hunde von Personen, denen von der Staatsregierung nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Steuerfreiheit zugestanden ist,
- b. Hunde, die bei öffentlichen Behörden oder an öffentlichen Anstalten unmittelbar zu öffentlichen Zwecken gehalten werden,
- c. Hunde, die von Beamten des Staats oder der Gemeinden mit Geneh-

## § 2.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann die Erhebung eines in die Gemeindefasse fließenden für alle Hunde gleichmäßig festzusetzenden Zuschlags zu der in § 1 bestimmten Hundsteuer angeordnet werden, der jedoch die Hälfte des dort genannten Betrags nicht übersteigen darf.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung dieses Zuschlags entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

## § 3.

Jeder über sechs Wochen alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung anzumelden.

Über sechs Wochen alte Hunde, welche nach diesem Termine bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb vier Wochen nach der Besitzergangung, beziehungsweise der Einbringung, Hunde, welche erst nach dem Anmeldetermin das Alter von sechs Wochen erreichen, innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden.

Eine Anmeldung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitz des Hundes in der ersten Hälfte des Monats Juni, beziehungsweise vor Ablauf der vierwöchigen Frist des zweiten Absatzes wieder aufgegeben wurde.

migung der vorgesetzten Behörde zu dienstlichen Zwecken gehalten werden.

## § 4.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann die Erhebung eines in die Gemeindefasse fließenden und für alle Hunde gleichmäßig festzusetzenden Zuschlags zu der in §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 bestimmten Steuer angeordnet werden; er darf die Hälfte des dort bezeichneten Betrags nicht übersteigen.

Von einem Hunde, der in die Gemeinde eingebracht worden ist, darf für das laufende Steuerjahr ein Gemeindeguschlag nicht erhoben werden, wenn für ihn nachweislich für dieses Jahr in einer anderen badischen Gemeinde ein gleich hoher oder höherer Gemeindeguschlag entrichtet worden ist, als er am Aufzugsort erhoben wird. Ist der Gemeindeguschlag am Aufzugsort höher, so wird der Mehrbetrag erhoben.

Dem Zuschlag unterliegen nur solche Hunde, deren Besitzer in der Gemeinde den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindeguschlags entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

## § 5.

Jeder über 3 Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni anzumelden.

Über 3 Monate alte Hunde, die nach dieser Frist, bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb vier Wochen nach der Besitzergangung oder Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist das Alter von 3 Monaten erreichen, innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz des Hundes in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist des zweiten Absatzes wieder aufgegeben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Hund an die Stelle eines

Gesetz vom 4. Mai 1986.

Entwurf.

Das Gleiche gilt, wenn der Hund an die Stelle eines anderen von demselben Besitzer in der gleichen Gemeinde im laufenden Taxjahr schon vertagten Hundes tritt.

## § 4.

Bei der Anmeldung ist zugleich die Taxe zu entrichten, sofern nicht der Fall des § 1 Absatz 3 vorliegt. Die für den angemeldeten Hund für das laufende Taxjahr von demselben Besitzer nachweisbar im Großherzogtum bezahlte Taxe wird hierbei in Anrechnung gebracht.

Für Hunde, welche nach § 3 Absatz 2 im Monat Mai anzumelden sind, hat der Besitzer bei der Anmeldung an dem nächsten allgemeinen Anmeldetermin (§ 3 Absatz 1) eine Taxe nicht zu entrichten.

## § 5.

Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigentümer.

## § 6.

Der Ertrag der in § 1 bezeichneten Taxe fällt nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindekasse, im Falle des § 1 Absatz 2 ganz in die Staatskasse.

## § 7.

Wer die rechtzeitige Anmeldung eines Hundes unterläßt, hat neben der Taxe den doppelten Betrag derselben als Strafe zu entrichten.

Bermaß der Angezeigte jedoch nachzuweisen, daß die rechtzeitige Anmeldung nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Taxhinterziehung unterblieb, so kann auf eine Strafe bis zum einfachen Betrag der Taxe erkannt werden.

von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt.

Die von der Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannten Hundebewahranstalten haben Hunde, die sie innerhalb acht Wochen dem Besitzer zurückgeben, nicht anzumelden.

## § 6.

Bei der Anmeldung ist die Steuer und der Zuschlag zu entrichten, sofern nicht nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2, 3 Steuer- oder Zuschlagsfreiheit begründet ist. Die für den angemeldeten Hund für das laufende Steuerjahr von demselben Besitzer nachweislich im Großherzogtum bezahlte Steuer wird in Anrechnung gebracht.

Für Hunde, die nach § 5 Absatz 2 im Monat Mai anzumelden sind, hat der Besitzer bei der Anmeldung in der nächsten allgemeinen Anmeldefrist (§ 5 Absatz 1) eine Steuer nicht zu entrichten.

## § 7.

Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Steuer Rückgriff auf den Eigentümer.

## § 9.

Der Ertrag der in § 1 Absatz 1, § 2 und 3 bezeichneten Steuer fließt nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindekasse, im Falle des § 1 Absatz 2 ganz in die Staatskasse.

Von der nach § 8 Absatz 1 zur Erhebung gelangenden Geldstrafe fließt der auf den Gemeindeguschlag entfallende Teil nach Abzug der Erhebungskosten in die Gemeindekasse.

## § 8.

Wer die rechtzeitige Anmeldung eines Hundes unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Vierfachen des Betrags der Steuer und des nach § 4 zu entrichtenden Zuschlags.

Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß der Besitzer die rechtzeitige Anmeldung nicht in der Ab-

## Gesetz vom 4. Mai 1896.

Hunde, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, können eingezogen werden.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafen wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung sowie die verwirkte Einziehung nach Maßgabe der §§ 459 ff. Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken, auch die Beschlagnahme des einzuziehenden Hundes nach Maßgabe der §§ 94 und 95 Strafprozeßordnung anzuordnen.

## § 8.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1896 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden das Gesetz vom 21. November 1867, betreffend die Erhöhung der Hundstaxe (Regierungsblatt Seite 538), das Gesetz vom 22. Mai 1876 im gleichen Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119), sowie § 141 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91) aufgehoben.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem weiteren Vollzug betraut.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Mai 1896.

## Entwurf.

sicht, die Steuer zu hinterziehen, unterlassen hat, so tritt statt der in Absatz 1 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 20 M ein.

Neben der Geldstrafe ist die Steuer nachträglich zu entrichten.

Hunde, für welche die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt wird, können von der Steuerbehörde eingezogen werden.

## § 10.

Die Ortspolizeibehörden haben nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung bei der Feststellung der in der Gemeinde vorhandenen Hunde und ihrer Besitzer mitzuwirken.

## § 11.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1914 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 4. Mai 1896, die Hundstaxe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74), mit der Maßgabe außer Kraft, daß die nach diesem Gesetz verwirkten Geldstrafen nach dem bezeichneten Zeitpunkte von den Steuerbehörden statt der Bezirksämter erkannt und zum Vollzug gebracht werden.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug betraut.

Gegeben zc.

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Juni 1914.

## Bericht

der

### Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

#### Gesetzentwurf, die Hundesteuer betreffend.

(Druckf. Nr. 67).

Erstattet von dem Abgeordneten Ged.

Ihre Kommission befaßte sich mit der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Novelle in zwei Sitzungen, am 24. April und am 16. Juni 1914. In der Zwischenzeit hatte das Großh. Finanzministerium, dem Wunsche der Kommission entsprechend, weitere statistische Erhebungen gemacht.

Den Anlaß zur vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes vom Jahre 1867 boten Anregungen der Herren Abgeordneten Duffner und Schmudt in den Kammertagen 1906, 1908 bezw. 1910 zur Ermäßigung der Steuer für den Besitz solcher Hunde, welche zum Schutze abgelegener Höfe gehalten werden. Die Landwirtschaftskammer schloß sich in ihrer Tagung vom Dezember 1913 jenen Anregungen der Landtagsabgeordneten an und ersuchte die Regierung um die Ermäßigung der Hundesteuer für die Besitzer aller Hunde, die in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern auf abgelegenen Höfen Verwendung finden.

In der Session des Landtages 1911/12 haben die beiden Kammern eine Petition des Verbandes der kynologischen Vereine der Regierung für die künftige Änderung der Hundesteuergesetzgebung als

Material überwiesen und die dabei erstrebte Verminderung der Taxen für die gewerbliche Hundezucht gemeinsam empfohlen.

Der im März 1914 der Zweiten Kammer zugegangene Gesetzentwurf kommt den billigen Anforderungen zur Beseitigung verschiedener Härten des Gesetzes entgegen. Zu diesem Zwecke schlägt die Regierung vor:

1. daß der Hund künftig erst bei einem Alter von drei Monaten (bisher sechs Wochen) steuerpflichtig wird;
2. daß bei einer Dauer des Steuerjahres vom 1. Juni bis 31. Mai für diejenigen Hunde, welche erst nach dem 1. Januar anmeldepflichtig werden, nur noch die Hälfte der Jahressteuer zu entrichten ist;
3. der Steuerbetrag wird in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern nur zur Hälfte erhoben für solche Hunde, welche ausschließlich zur Bewachung eines abgelegenen Hofgutes, oder eines ähnlich abgelegenen Gebäudes gehalten werden. Die Ermäßigung kann aber nur für einen Hund beansprucht werden;
4. Steuerbefreiungen werden entsprechend dem bayerischen Gesetze vom Jahre 1910 für das Halten solcher Hunde gewährt, deren Befreiung von einer Taxe unserer Staatsregierung völkerrechtlich zugesichert ist; desgleichen für Hunde, die bei öffentlichen Behörden oder Anstalten unmittelbar zu öffentlichen Zwecken, von Staats- und Gemeindebeamten mit behördlicher Genehmigung zu Dienstzwecken gehalten werden;
5. Steuerleichterungen werden gewährt gemäß einem an das Ministerium gerichteten Gesuch des Bad. Tierschutzverein-Verbandes für alle einer als gemeinnützig anerkannten Hundebewahranstalt übergebenen kranken Hunde.

Ihre Anmeldung soll nämlich für den Fall unterbleiben, daß die Hunde innerhalb acht Wochen dem Besitzer zurückgegeben werden.

Für einen in eine Gemeinde eingebrachten Hund, der in einer andern badischen Gemeinde für das laufende Steuerjahr schon durch einen gleich hohen oder höheren Gemeindefusschlag versteuert worden

ist, darf an dem Ort der Niederlassung des Hundebesitzers ein Gemeindegeldschlag nicht erhoben werden.

Eine finanztechnische Neuerung bringt die Novelle mit Rücksicht darauf, daß die bisherige Taxe sich künftig als eine Steuer charakterisiert und sich demnach für die Strafbestimmungen eine andere Zuständigkeit ergibt.

Künftig fließt der auf den Gemeindegeldschlag entfallende Teil der Hundesteuerstrafen in die Gemeindekasse.

Eine Minderung der Strafe wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung eines zu versteuernden Hundes ist für den Fall vorgesehen, daß die Absicht der Hinterziehung bei dem Steuerpflichtigen als ausgeschlossen gilt.

Eine Steuererhöhung glaubte die Großh. Regierung mit dieser, aus der Initiative verschiedener Bevölkerungskreise hervorgegangenen Umarbeitung des Gesetzes verbinden zu sollen. In der Begründung ist diese Erhöhung als eine „mäßige“ bezeichnet und wird mit der Behauptung gerechtfertigt, daß für den Steueranfall den die gewährten Ermäßigungen und Vergünstigungen verursachen würden, ein Ersatz geschaffen werden müsse. Die Berücksichtigung einer seit Bestehen des Gesetzes eingetretenen Geldentwertung sei hier ebenso am Platze, wie bei der indessen erfolgten Erhöhung anderer Taxen und Gebühren.

#### Die Entscheidung der Kommission.

Der Berichterstatter bekannte sich als grundsätzlicher Gegner der Hundesteuer, deren Geschichte beweise, daß sie in keinem Stadium als eine „Luxussteuer“ eingerichtet werden konnte; denn immer wieder mußten die Klagen und Beschwerden bestimmter Kategorien badischer Hundebesitzer in der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Es müsse jedoch zugegeben werden, daß die Abschaffung anderer Steuern, wie die Fleisch- und Weinakzise, notwendiger wäre. Die neuen Vergünstigungen in der Gesetzesvorlage der Regierung seien zu begrüßen; gegen die im § 1 vorgeschlagene Erhöhung der Steuer auf 10 bzw. 20 *M* müsse sich der Referent aussprechen; er behalte sich auch vor, zu beantragen, daß zur Ausdehnung der Steuerermäßigung auf Hunde, die zum Gewerbebetrieb unentbehrlich sind, im § 3 Abs. 1 hinter den Worten: „gehalten wird“ zu setzen ist: „oder wenn der Hund zum Gewerbebetrieb unentbehrlich ist, insbesondere bei Schäfern, Jägern, Milch-

händlern, Handelsleuten auf auswärtigen Märkten, auf Schiffen in den Industriehäfen zc.“

Bei einer allgemeinen Aussprache über diese Hauptfragen der Novelle wurden allgemein die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen gebilligt; soweit sie im Interesse der Hundezüchter liegen, dürfe für die Zukunft, wie ein Redner ausführte, mehr Qualitätsmaterial erwartet werden.

Von einem Mitgliede der Kommission, das zur Steuererleichterung der Hofbesitzer für ihre Schutzhunde die Veranlassung gegeben hatte, wird bemerkt, daß von seiner Seite keine Anregung zur Erhöhung der bisherigen Steuersätze gegeben wurde.

Die Großh. Regierung erklärt, daß man keine Erhöhung, aber auch keine Schmälerung des bisherigen Ertrages der Hundesteuer (793 614 *M* im Jahre 1912) bezwecke, wie es sich bei der gegenwärtigen Finanzlage als notwendig erweise.

Ein Mitglied befürchtet, von der Begünstigung der zu gewerblichen Zwecken verwendeten Hunde ein ungünstiges Anwachsen der Hundezahl.

#### Beschluß.

Mit 10 gegen 5 Stimmen beschloß die Kommission, die Regierung zu ersuchen, es möchten noch Erhebungen darüber angestellt werden, auf wie viele Hunde des derzeitigen Bestandes die Vergünstigungen des § 3 Anwendung finden würden, falls er zum Gesetze erhoben würde.

Unterm 29. Mai teilte das Großh. Ministerium der Finanzen mit, daß auf 532 abgelegenen Höfen und sonstigen abgelegenen Gebäuden in 41 Gemeinden Hunde zur Bewachung der Gebäude gehalten werden, und daß 63 Hundebesitzer in jenen Gemeinden ein Einkommen von über 8000 *M* haben.

In der Kommissionsitzung vom 16. Juni berechnete der Regierungsvorredner den Ausfall in der Staatskasse, wenn gegenüber den gewährten Vergünstigungen keine Steuererhöhung eintrete, auf etwa 40 000 *M*. Dabei sei auch auf die Interessen der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Die Regierung würde sich mit einer Erhöhung von 1 *M*, also auf 9 bzw. 18 *M* zufrieden geben, um ein Entgegenkommen zu zeigen.

Von einem Mitgliede der Kommission wird dieser Kompromißantrag als unbegründet bezeichnet, weil kein Anlaß zu einem neuen Gewinn in der Höhe von etwa 80 000 *M* vorliege. Ein anderes Mitglied meint, die Regierung gäbe mit Löffeln und nähme mit Scheffeln.

Der Regierungsvertreter entgegnet, es würde das Manko in der Staatskasse zweifellos ein hohes, da von etwa 73 000 Hundeu ungefähr 51 000 in die niedere Stufe fallen. Das Großh. Finanzministerium müsse sich vorbehalten, sich darüber schlüssig zu machen, ob nicht die ganze Vorlage fallen zu lassen sei, wenn die Kammer unter die vom Regierungskommissär zugegebene Steuerherabsetzung herabgehe.

In der Mehrheit ist die Kommission damit einverstanden, daß die Regierung beim nächsten Landtag die Gelegenheit ergreifen soll, einen etwaigen beträchtlichen Ausfall bei der Hundebesteuerung nach dem neuen Modus, durch eine entsprechende Vorlage corrigieren zu lassen.

Um eine günstige Ausgestaltung dieses Gesetzes zu ermöglichen, verzichtete der Berichterstatter auf seinen Antrag, der zu Gunsten der Hundeverwendung im Gewerbebetrieb beabsichtigt war.

#### Beschlußfassung.

Es liegen nunmehr zum § 1 drei Anträge vor:

1. der Antrag des Abg. Schöpfler:  
die Steuererträge auf 9 und 18 *M* zu erhöhen;
2. der Antrag des Berichterstatters:  
die bisherigen Steuererträge von 8 bzw. 16 *M* beizubehalten;
3. der Regierungsentwurf mit den Steuererträgen 10 bzw. 20 *M*.

Mit 10 gegen 5 Stimmen wird der Antrag des Berichterstatters angenommen, nachdem im gleichen Stimmenverhältnis der Antrag 1 abgelehnt worden war.

Im § 3 wird die Bezeichnung „ausschließlich“ durch „vorwiegend“ ersetzt.

Im § 4 wird vor dem letzten Absatz eingeschaltet:

Diejenigen Hunde, für welche gemäß § 3 Abs. 1 eine Ermäßigung der Steuer vorgeschlagen ist, unterliegen nicht dem Zuschlag.

Im § 11 muß es heißen:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1915 in Kraft.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz wurde es in dieser Fassung der Kommission mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf gelangt die Kommission zu dem

#### Antrag,

die Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen ihre Zustimmung erteilen:

#### § 1.

Die Steuererträge von 10 *M* bzw. 20 *M* werden auf 8 bzw. 16 *M* ermäßigt.

#### § 3.

In Absatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ durch „vorwiegend“ ersetzt.

#### § 4.

Vor dem letzten Absatz, also als Absatz 4, wird eingeschaltet:

„Diejenigen Hunde, für welche gemäß § 3 Abs. 1 eine Ermäßigung der Steuer vorgeschlagen ist, unterliegen nicht dem Zuschlag.“

und der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### § 11.

In Absatz 1 wird statt „1914“ gesetzt „1915“.

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 5. März 1914.

**Antrag.**

**Den Bahnhof in Offenburg betr.**

Die Unterzeichneten beantragen:

Hohes Haus wolle beschließen: es sei die Großh.  
Regierung zu ersuchen, in das Eisenbahnbudget nach-  
träglich Mittel einzusetzen, um am Bahnhofe in Offen-  
burg eine mittlere Unter- oder doch Überführung nach-  
träglich einzubauen.

Karlsruhe, den 5. März 1914.

Wittemann.  
Morgenthaler.  
Köhler.

Seubert.  
Dr. Schofer.  
Kopf.

**N<sup>o</sup>. 68 a.**

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 5. März 1914.

**Antrag.**

**Den Bahnhof in Offenburg betr.**

Wir beantragen, die Großh. Regierung zu ersuchen,  
in einem Nachtrag zum Budget einen Betrag einzusetzen  
zur Herstellung einer mittleren Unterführung oder Über-  
führung im Bahnhof in Offenburg.

Karlsruhe, den 5. März 1914.

Muser.	Odenwald.
Benedey.	Hummel.
Massa.	Dr. Gönner.

## N<sup>o</sup>. 69.

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 6. März 1914.

### Interpellation.

#### Die Schiffbarmachung des Oberrheins betr.

Wieweit sind die Vorarbeiten für die Schiffbarmachung des Oberrheins gediehen?

Welchen Standpunkt nimmt die Großh. Regierung ein gegenüber den Bestrebungen, anstelle der Schiffbarmachung des Oberrheins einen linksrheinischen Kanal event. unter Benützung bereits bestehender Wasserwege zu erstellen?

Karlsruhe, den 6. März 1914.

Dr. Blum.	Dietrich.
Göhring.	Niederbühl.
Rehm.	Dr. Koch.
Herbster.	Bitter.
Ringwald.	Krauth.
Rebmann.	Müller-Weinheim.
Kölblin.	

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 16. März 1914.

**Antrag.**

**Die Personen- und Güterbeförderung und die einschlägigen Tarife betr.**

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch den in den Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit die für die Personen- und Güterbeförderung auf den Badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze festgelegt und insbesondere die für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstätze bestimmt werden.

Karlsruhe, den 16. März 1914.

Muser.  
Odenwald.  
Maffa.

Gummel.  
Benedey.  
Dr. Gönner.

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. März 1914.

## Antrag.

**Die Aufstellung einer Einkommens- und Vermögensstatistik aus dem beim Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes gewonnenen Material betr.**

Die Großh. Regierung wird ersucht,

1. der Kammer mitzuteilen:
  - a) wie groß das gesamte anlässlich der Feststellung des Wehrbeitrags ermittelte Einkommen und Vermögen in Baden ist,
  - b) wie groß die Zahl der festgestellten Beitragspflichtigen ist;
2. eine statistische Aufbereitung des bei der Feststellung des Wehrbeitrags gesammelten Materials für das Großherzogtum in der Weise zu veranlassen, daß aus der Statistik erkennbar wird:
  - a) die Zahl der beitragspflichtigen Einkommensempfänger in den Einkommensklassen unter 2000 *M.*, von 2—3000 *M.*, von 3—4000 *M.*, von 4—5000 *M.*, von 5—10 000 *M.*, von 10—20 000 *M.*, von 20—30 000 *M.*, von 30—40 000 *M.*, von 40—50 000 *M.*, von 50—100 000 *M.*, von 100—500 000 *M.* und von über 500 000 *M.*,
  - b) der Gesamtbetrag der unter diese Klassen fallenden Einkommen,
  - c) die Zahl der beitragspflichtigen Vermögensinhaber nach den Vermögensklassen unter 10 000 *M.*, von 10—20 000 *M.*, von 20—30 000 *M.*, von 30—40 000 *M.*, von 40—50 000 *M.*, von 50—100 000 *M.*, von 100—200 000 *M.*, von 200—300 000 *M.*, von 300—400 000 *M.*, von 400—500 000 *M.*, von 500 000—1 000 000 *M.* und von mehr als 1 Million *M.*,

- d) der Gesamtbetrag der unter diese Klassen fallenden Vermögen,
  - e) die Zahl derjenigen Beitragspflichtigen, die sowohl nach ihrem Einkommen als auch nach ihrem Vermögen zum Wehrbeitrag herangezogen werden, geordnet sowohl nach Einkommens- als auch Vermögensklassen;
3. beim Bundesrat für die Aufstellung einer nach denselben Grundsätzen aufbereiteten Statistik für das ganze Reich hinzuwirken.

Karlsruhe, den 17. März 1914.

Muser.	Massa.
Odenwald.	Benedey.
Dr. Gönner.	Summel.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 23. April 1914.

## Antrag.

### Den Gymnasiumsneubau in Lahr betr.

Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Groß-  
Regierung zu ersuchen:

1. weitere 100 000 M als Nachtragssumme für den  
Gymnasiumsneubau in Lahr in den Voranschlag  
pro 1914/15 einzustellen;
2. jedenfalls aber mit dem dringend notwendigen  
Gymnasiumsneubau in Lahr noch dieses Jahr zu  
beginnen, damit er zuverlässig im Frühjahr 1916  
bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 23. April 1914.

Massa.  
Dr. Günner.  
Beneden.  
Muser.  
Odenwald.

Gummel.  
Rebmann.  
Kolb.  
Fischer.  
Dr. Wirth.

## Bericht

der

### Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die

Petition des Zweigvereins für das badische Unterland des allgemeinen deutschen Realschulmännervereins, Vereins für Schulreform, um Durchführung von Reformen im höheren Schulwesen

und die

Erklärung der Direktoren der humanistischen Gymnasien sowie des Direktors des Mädchengymnasiums Karlsruhe gegen die Petition.

Erstattet vom Abgeordneten Schell.

Bitte des Zweigvereins für das bad. Unterland des allgemeinen deutschen Realschulmännervereins, Vereins für Schulreform, um Durchführung von Reformen im höheren Schulwesen betr.

Der Zweigverein des allgemeinen deutschen Realschulmännervereins, Vereins für Schulreform, vertreten durch

Dr. A. Boeckler, I. Vorsitzender,

Ludwig Stockheim, II. Vorsitzender,

L. A. Boff, Professor, Schriftführer,

hat sich in einer Petition an die Hohe Zweite Kammer gewendet um Durchführung einer Reihe, z. T. grundlegender, Abänderungen des Lehrplanes wie des Gesamtaufbaues der mittleren Schulen Badens, insbesondere der humanistischen Gymnasien.

Als bald haben sich die Direktoren unserer sämtlichen 17 humanistischen Gymnasien sowie der Direktor des hiesigen Mädchengymnasiums in einer „Erklärung“ an die Hohe Zweite Kammer gewandt mit der Bitte, die obige Petition des Zweigvereins für das badische

Unterland des allgemeinen deutschen Realschulmännervereins, soweit sie eine Abänderung des Gymnasiallehrplans erstrebt, zurückzuweisen.

Die Forderungen, die in der Petition gestellt werden, sind folgende:

#### I.

Bereinfachung der Gesamtorganisation unserer höheren Schulen. Erleichterung des Übergangs von einer Anstaltsart zur andern durch möglichst weitgehende, jedenfalls stets dort zu vollziehende Einführung des lateinlosen Unterbaues, wo ein Gymnasium die einzige Vollanstalt des Ortes ist. Angliederung eines realistischen Zweiges mit Oberbau an solche isolierte Reformgymnasien.

#### II.

a) Gesetzliche Festlegung gleicher Grundsätze zur Verteilung der Schullasten zwischen Staat und Gemeinde für humanistische und realistische Knabenanstalten, ungefähr nach dem Muster des von der hessischen Regierung vorgelegten Gesetzes über die Kosten der höheren Schulen.

b) Bis zu dieser Neuregelung: Übersichtliche, auf einheitlichen Grundsätzen beruhende Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aller badischen höheren Schulen in dem den beiden Kammern unterbreiteten Voranschlag für den Staatshaushalt.

#### III.

Anknüpfung der Hochschulvorlesungen in jedem Fach an das Ziel der Schulgattung, die darin lehrplanmäßig am weitesten vorangegangen ist; dementsprechende Bemessung der Studienzeiten und Einrichtung von Vorkursen für die Abiturienten der anderen Anstalten.

#### IV.

Aufhebung des den Schülern der Oberrealschulen in den Prüfungsverord-

nungen für Ärzte und Apotheker auf-  
erlegten Nachweises lateinischer Sprach-  
kenntnisse.

## V.

Gleiche Behandlung der Abiturienten  
aller Anstalten bei den Doktorpromotio-  
nen an deutschen Hochschulen.

## VI.

Abnahme etwaiger Ergänzungsprüfungen  
durch den Großh. Prüfungskommissar  
im unmittelbaren Anschluß an die  
regelmäßigen Reifeprüfungen aller hö-  
heren Lehranstalten, an denen fakultative  
Kurse für die entsprechenden Fächer  
eingerrichtet sind.

Es erscheint passend, zugleich mit diesen 6 Punkten  
gleichzeitig die Erklärung der Gymnasiumsdirektoren zu  
besprechen und die Stellungnahme Ihrer Kommission zu  
begründen.

## ad I.

Die erste Forderung enthält 3 Unterabteilungen, die  
sich im einzelnen auf das Verhältnis der Realanstalten  
zu den humanistischen Gymnasien, auf die Erleichterung  
des Überganges der Schüler von einer Anstalt huma-  
nistischen Charakters zu einer solchen mit realistischen  
Charakter und umgekehrt beziehen.

Es wird verlangt, daß insbesondere bei den huma-  
nistischen Gymnasien solcher Orte, die keine andere höhere  
Knabenschule haben, ein lateinloser Unterbau eingefügt  
werde, damit die Schüler, die später eine Anstalt mit  
realistischem Charakter besuchen wollen, am humanistischen  
Gymnasium beginnen können; ferner wird verlangt die  
Einfügung eines realistischen Seitenzweiges mit Oberbau  
an solche Reformgymnasien.

Zur Begründung dieser Forderungen verweist die  
Petition auf folgende Tatsachen:

1. Alle drei Gattungen höherer Schulen, humanisti-  
sches Gymnasium, Reformgymnasium und Realgymnasium,  
seien längst als gleichwertig anerkannt.

2. Die realistischen Anstalten hätten eine Reihe von  
Vorzügen gegenüber den humanistischen Gymnasien, ins-  
besondere:

a) Die geistigen Arbeitskräfte werden ökonomischer aus-  
genutzt. Die Realanstalten vermittelten neben der  
allgemeinen Geistes- und Charakterbildung und der  
Vorbereitung für das spätere wissenschaftliche Studium  
sehr wertvolle weitere Kenntnisse, die in fast allen

Berufen bei der Fachbildung und bei der späteren  
praktischen Betätigung sehr nutzbringend verwertet  
werden können. Besonders sei es die durch die Realan-  
anstalten vermittelte Kenntnis der neueren Sprachen,  
die nicht nur für Kaufleute, sondern auch für eine  
Reihe akademischer Berufe eine höchst wertvolle Zugabe  
zur Fachbildung bilde.

b) Für die breiten Schichten des Mittelstandes, die we-  
niger als 9 Klassen durchlaufen, sei die Realanstalt  
die allein passende Bildungsgelegenheit.

c) Die Realanstalten wirken in offensichtlicher Weise einer  
Ueberfüllung der Gelehrtenberufe entgegen, weil, wie  
die Statistik nachweise, ein umso kleinerer Bruchteil  
der Schüler einer Anstalt diese ganz durchlaufe, je  
geringer ihr Lehrplan mit alten Sprachen durchsetzt  
sei. Daher habe schon im Jahre 1888 der verstor-  
bene Geh. Hofrat P. Trenklein die möglichst weit-  
gehende Einführung eines lateinlosen Unterbaus an  
den Gymnasien als wirksames Mittel gegen die Über-  
füllung der Gelehrtenberufe empfohlen.

d) Die Realanstalten bilden in höherem Maße als die  
humanistischen Gymnasien den großen Vorteil eines  
gemeinsamen Erziehungsbodens für die verschiedensten  
Berufe und Gesellschaftsschichten.

3. Die Bevölkerung bevorzuge daher die realistischen  
Anstalten in steigendem Maße gegenüber den humanisti-  
schen Gymnasien. Als Beweis wird auf drei statistische  
Feststellungen verwiesen:

a) An neun badischen Städten, in welchen den Eltern  
die Möglichkeit der Wahl gegeben sei, betrage der  
prozentuale Anteil der Anstalten mit Latein im Unter-  
bau nur 31,1%, der der Anstalten ohne Latein im  
Unterbau dagegen 68,9%.

b) Seit der formell anerkannten Gleichberechtigung aller  
höheren Schulen betrage die Zunahme der Schüler-  
zahlen in der Sexta bei den Knabenschulen überhaupt  
1/3, bei den Realanstalten aber 1/4.

c) Der prozentuale Anteil der Gymnasien an der Ge-  
samtschülerzahl sei von 30% im Jahre 1903 auf 26%  
i. J. 1913 zurückgegangen. Es werde also von den  
Eltern von etwa 1/4 aller Besucher der Mittelschulen  
der Unterricht nach realistischen Plänen vorgezogen.

4. Es sei deswegen ungerechtfertigt, daß jemand,  
der sich eine höhere Bildung verschaffen wolle, zum Be-  
suche eines humanistischen Gymnasiums gezwungen werde,  
und das geschehe an fast allen Orten, an welchen das  
Gymnasium die einzige Vollanstalt sei.

5. In Preußen habe man günstige Erfahrungen gemacht. Die schlechten Erfahrungen mit dem Besuch des Reformgymnasiums in Karlsruhe beruhten auf besonderen örtlichen Verhältnissen und seien deswegen nicht gegen das Reformgymnasium zu verwerten.

Auders als in Karlsruhe seien die Verhältnisse in Donaueschingen, Durlach, Lahr, Lörrach, Rastatt, Tauberbischofsheim und Wertheim. Hier zeige der gute Besuch der errichteten staatlich-städtischen Realschulen, wie vorteilhaft ein lateinloser Unterbau am Gymnasium wirken müsse. Ähnlich seien die Verhältnisse in Konstanz, Offenburg, Baden, Pforzheim und Freiburg, wo die Einführung eines lateinlosen Unterbaus sich als vorteilhaft erweisen müßte.

6. Die Regierung in Preußen habe sich bereit erklärt, noch viel weiter zu gehen, als hier vorgeschlagen sei, und eine größere Zahl humanistischer Gymnasien vollständig in Realanstalten umzuwandeln.

Die Erklärung der Gymnasiumsdirektoren wendet sich nun vor allem gegen diese in erster Reihe erhobene Forderung der Umgestaltung des Lehrplanes der Gymnasien in realistischem Sinne.

Diese Forderung laufe in letzter Linie auf eine Vernichtung der humanistischen Studien überhaupt hinaus.

Es könne die Einschränkung des Lateinischen um 3 und des Griechischen um 2 Jahre nicht durchgeführt werden, ohne daß entweder eine Schädigung der andern Unterrichtsfächer eintrete oder die gründliche Erlernung der genannten Sprachen unter gewöhnlichen Verhältnissen unmöglich werde.

Das Gymnasium, wie es jetzt bestehe, habe sowohl für die Hochschulstudien vorbereitet als auch für nicht gelehrte Berufe aller Art eine gute allgemeine Vorbildung vermittelt.

Seitdem die Gleichberechtigung der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ausgesprochen worden sei, hätten sich die drei Schularten in ihrer Eigenart befriedigend weiterentwickelt. Es sei aber Voraussetzung für diese Gleichstellung gewesen, daß sie sich nicht gegenseitig weiter befähigen sollten. Dieser Friede sei von den Gymnasien tren gehalten worden. Es solle aber auch der Bestand und die Entwicklung der Gymnasien nicht durch unbegründete Eingriffe gestört werden.

Es sei Verwahrung dagegen einzulegen, daß mit dem Hinweis auf die ganz anders gearteten Verhältnisse Preußens gegen das badische Gymnasium gearbeitet werde, während der Kern der Sache, die Frage nach

dem Wesen und Ziel der durch die verschiedenen Anstaltsgattungen vermittelten Bildung überhaupt nicht berührt werde. Von den Vorzügen der Realanstalten werde gesprochen, die ebenso unbestreitbaren Vorzüge des Gymnasiums werden totgeschwiegen. Die Petition spreche von den Eltern, die gezwungen seien, ihre Söhne in ein Gymnasium zu schicken, und schweige von der größeren Anzahl der Eltern, die ihre Söhne in ein Gymnasium schicken möchten, es aber nicht könnten, weil an ihrem Wohnort nur eine Realschule bestehe.

Wenn durch die vorgeschlagene Neuerung eine Vereinfachung des Gesamtorganismus unsres Mittelschulwesens und die Erleichterung des Übergangs von der einen Anstalt zur anderen erstrebt werde, so werde übersehen, daß die Einheit des Gymnasiallehrplans zerstört werde.

Es werde die Organisation des Reformgymnasiums gelobt, aber dabei übersehen, daß in den oberen Klassen häufig genug eine Überbürdung vorliege, und daß in den Primis die wöchentliche Stundenzahl über das von allen anderen Anstalten eingehaltene Normalmaß hinausgehe.

Gerade dieser ungünstigen Organisation der Reformgymnasien gegenüber habe sich der jetzige Lehrgang und Lehrplan des humanistischen Gymnasiums gesund gezeigt, und hierüber seien bei der im November 1913 stattgefundenen Konferenz alle badischen Gymnasiumsdirektoren unbedingt einig gewesen.

Die Erklärung schließt mit der Bitte an die Hohe Kammer um Schutz für das humanistische Gymnasium, dessen Leistungen anerkannt seien.

„Möge den Gymnasien ihre Eigenart ebenso bleiben, wie den anderen Schulgattungen die ihre.“

#### Stellung der Regierung zu I.

Die Regierung nimmt die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905, die Berechtigung der Mittelschulen betreffend, zum Ausgangspunkt ihrer Darlegungen. In dieser Verordnung wurde ausgesprochen, daß der Besitz des von dem Beginn des Studiums erlangten Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst berechtige. Es sollte mit dieser Verordnung die Gleichwertigkeit der lehrplanmäßig verschieden organisierten Anstalten für die Vorbereitung zum akademischen Studium anerkannt und zugleich der jahrelang mit Energie und leidenschaftlicher Erregung gegen das humanistische Gymnasium geführte

Kampf beendet und der Fortbestand der Gymnasien in ihrer lehrplanmäßigen Gestaltung als humanistische Bildungsanstalten gewährleistet werden. Die Regierung betont hier gleich mit allem Nachdruck, daß an dieser durch die erwähnte Verordnung geschaffenen Rechtslage nichts geändert werden dürfe.

Durch die Anerkennung der Realanstalten als mit den Gymnasien gleichberechtigter Vorbereitungsanstalten für das Hochschulstudium sei jedem Vater die Möglichkeit geboten, für seinen Sohn die Schulart zu wählen, die er nach seiner Überzeugung für die beste und den Anlagen und Neigungen seines Sohnes entsprechendste halte. Es solle aber nicht durch eine Umgestaltung des Gymnasiallehrplans im Sinn der Petition die freie Wahl wieder beeinträchtigt werden, wie sie durch die erwähnte Verordnung von 1905 geschaffen worden sei.

Der Fortbestand des Gymnasiums in seiner Eigenart sei berechtigt und im öffentlichen Interesse geboten.

Die Regierung verweist zugleich auf die erwähnte Erklärung der Gymnasiumsdirektoren vom Februar laufenden Jahres, die verlange, daß, wie von Seiten des humanistischen Gymnasiums der Friede gehalten worden sei, auch der Bestand und die Weiterentwicklung der Gymnasien nicht durch unbegründete Eingriffe gestört werde.

Zur Begründung dieses prinzipiellen Standpunktes teilt die Regierung einen Abfaß aus einer von der philosophischen Fakultät in Heidelberg an das Ministerium gerichteten Eingabe zu dem Verlangen der Umwandlung von Gymnasien in Schulen mit lateinischem Unterbau und Angliederung eines realistischen Oberbaues mit, worin die Fakultät sich mit größter Entschiedenheit gegen das Verlangen der Petenten wendet. Sie erblickt in dem Verlangen der Petenten nichts anderes als die Absicht einer Zerstörung des spezifisch gymnastischen Charakters einer großen Anzahl badischer Schulen, denen die übrigen Gymnasien nach Absicht der Antragsteller bald nachfolgen müßten. „Damit werde das gymnastische Element, das für die meisten Fakultäten stets den eigentlichen Kern ihrer Studierenden liefern muß, in Baden bald nahezu verdrängt werden.“

Und die juristische Fakultät Heidelberg hat erklärt, daß sie diesen Ausführungen „einhellig“ beitrete.

Ferner hat die philosophische Fakultät in Freiburg in einer vom Senat unter Erklärung seines Einverständnisses vorgelegten Eingabe vom Februar laufenden Jahres auf das entschiedenste Stellung gegen die Forderung der Petenten auf realistische Umänderung des

Gymnasiallehrplans genommen. Die Eingabe der philosophischen Fakultät Freiburg erblickt ebenfalls als Wirkung eines solchen Vorgehens die schließliche Vernichtung des humanistischen Unterrichtes in Baden. Es sei nur bei ganz besonders ausgewähltem Schülermaterial möglich, mit dem sogenannten Reformlehrplan, der den Unterricht in den alten Sprachen erst in den obersten Klassen beginnen läßt, das Lehrziel des humanistischen Gymnasiums zu erreichen. Wenn vielleicht nach der geplanten Umgestaltung nur noch in etwa 3 oder 4 Städten des Landes wirkliche humanistische Gymnasien übrig blieben, so könnten diese als hergebrachte, von allen Konfessionen gepflegte, Gelehrtenschule, wenn sie überhaupt existenzfähig blieben, nur noch eine exklusive Ständeschule sein, die der hohen Kosten wegen nur noch den Reichen zugänglich sei. Ja es würde, wenn die Reform durchgeführt werde, „der sprachlich-historische Hochschulunterricht in seiner Existenz bedroht sein“.

Dieser Darlegung ihres prinzipiellen Standpunktes fügt die Regierung noch eine Reihe aus den tatsächlichen Verhältnissen entnommener Gründe an, die es ihr als untunlich erscheinen lassen, den Forderungen der Petenten zu entsprechen. Und zwar tut sie dies, indem sie die 6 von den Petenten als Vorzüge der Realanstalten gegenüber der humanistischen Gymnasien angegebenen Tatsachen auf ihre Beweiskraft prüft.

#### ad. 1.

Wenn auch durch die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1905 die grundsätzliche Gleichwertigkeit der 3 Arten unserer Mittelschulen anerkannt ist, so zeigt doch eine für die Jahre 1908 bis 1913 aufgestellte Statistik über die Beteiligung der Abiturienten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen an der Prüfung für das höhere Lehramt die ganz unverkennbare Überlegenheit des Gymnasialunterrichts gegenüber Realgymnasium und Oberrealschule, und dies nicht nur in der Prüfung für klassische Philologie, an der sich überhaupt nur ehemalige Gymnasialabiturienten beteiligten, sondern auch in den Ergebnissen der Prüfung für neuere Sprachen und Geschichte wie auch bei der Prüfung für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht.

Etwas günstiger scheinen für die Abiturienten des Realgymnasiums die Ergebnisse der ersten juristischen Staatsprüfung in den Jahren 1906 bis mit 1913 zu liegen.

#### ad. 2.

Wenn gesagt werde, daß die Schüler der Realanstalten neben ihrer besonderen beruflichen Ausbildung

noch eine Reihe von anderen Kenntnissen erlangen, die sie in fast allen Berufen nutzbringend verwenden können, so sei das keine Besonderheit der realistischen Bildung, es gelte dies ebenso von der humanistischen Bildung.

ad. 3.

Es sei bei der Einrichtung und den Zielen der Realschulen selbstverständlich, daß der Besuch nur einer beschränkten Zahl von Klassen einer Oberrealschule für den erwerbenden Mittelstand als eine passendere Vorbildung gegenüber dem Besuch einer gleichen Anzahl von Klassen eines Gymnasiums erscheine, aber das sei aus den verschiedenen Zielen, die Gymnasium und Realanstalt haben, zu erklären, man könne also hieraus keine Angriffsmomente gegen das Gymnasium herleiten.

Den Bestrebungen nach einem einheitlichen Unterbau der höheren Lehranstalten sei, soweit es sich um Realgymnasien und Oberrealschulen handelt, durch die Lehrpläne vom 12. Juni 1912 für die Realgymnasien mit neusprachlichem Unterbau, die Oberrealschulen und Realschulen Rechnung getragen; es gehe aus den verschiedensten Gründen nicht an, den Lehrplan des Gymnasiums in ähnlichem Sinn umzugestalten. Es solle zunächst einmal abgewartet werden, welche Ergebnisse die Götteschule und das Mädchengymnasium in Karlsruhe deren Lehrplan in der von den Petenten erstrebten Richtung ausgestaltet sei, anzunehmen hätten.

ad. 4.

Es sei kein Nachteil, wenn die Schülerzahl an Gymnasien zurückgehe, es müsse vielmehr von dem Gesichtspunkt aus, daß für die humanistische Bildung nicht geeignete Elemente von den Gymnasien ferngehalten werden, die Abnahme der Schülerzahl als Vorteil betrachtet werden.

ad. 5.

Von den Orten mit Gymnasien in Baden seien es nur 4, an denen nicht gleichzeitig Gelegenheit zum Besuch einer öffentlichen Realschule gegeben sei, nämlich Rastatt, Lahr, Donaueschingen und Wertheim. Von diesen Orten besäßen Rastatt und Lahr Privatrealschulen. In Donaueschingen und Rastatt verbiete schon der stiftungsmäßige Charakter des Gymnasiums die Einführung eines lateinlosen Unterbaues und in Wertheim würde der Versuch hierzu von der Bevölkerung als ein schwerer und unberechtigter Eingriff in den geschichtlich gewordenen Bestand der altherwürdigen Bildungsstätte empfunden werden.

ad. 6.

Von den übrigen deutschen Bundesstaaten besitze Preußen im ganzen unter 719 höheren Lehranstalten für Knaben 28 Reformgymnasien, die meist städtische Unternehmungen seien; ein lateinloser Unterbau an Gymnasien, wo diese die einzigen Anstalten am Ort sind, bestehe in Preußen nicht.

Bayern besitze kein Gymnasium mit lateinlosem Unterbau; die Regierung habe vergangenen Winter erklärt, sie beabsichtige nicht, solche Anstalten zu errichten. Dagegen bestehe in Nürnberg ein Realgymnasium mit neusprachlichem Unterbau.

Im Königreich Sachsen bestehen 3 Gymnasien mit lateinlosem Unterbau.

Württemberg habe keine Gymnasien mit lateinlosem Unterbau, wohl aber ein auf dieser Grundlage aufgebautes Realgymnasium in Stuttgart.

#### Stellung der Kommission.

Ihre Kommission verschließt sich den Gründen, die zur Einreichung der Petition geführt haben, keineswegs, nimmt aber keine Veranlassung, auf dem vorgeschlagenen Wege Abhilfe für die vorgetragenen Beanstandungen und Wünsche herbeiführen zu wollen. Sie erachtet es als nicht angängig, an dem Lehrplan der Gymnasien eine Änderung in realistischer Richtung vorzunehmen, nachdem im Jahre 1905 durch die mehrfach erwähnte landesherrliche Verordnung der Ausgleich für die verschiedenen Wünsche von Gymnasien einerseits und Realgymnasien und Oberrealschulen andererseits gefunden und zugleich der Weg für eine schiebliche und friedliche Weiterentwicklung der humanistischen und der realistischen Anstalten gewiesen worden ist.

Die Vertreter des humanistischen Gymnasiums verwahren sich nach Ansicht Ihrer Kommission mit Recht dagegen, daß von Vertretern der realistischen Bildungsanstalten versucht wird, den Bildungsgang der Schüler des Gymnasiums durch Verflachung des humanistischen Sprachunterrichts nach der realistischen Seite hinüberzudrängen, was schließlich, wie in den Gutachten verschiedener Hochschulfakultäten mit Recht ausgeführt wird, zu einer Vernichtung des humanistischen Gymnasiums führen müßte.

Ferner erachtet Ihre Kommission die Möglichkeit, allen Schülern, die Anlage und Reigung dazu haben, eine realistische Bildung zuteil werden zu lassen, durch das Bestehen einer großen Anzahl von Realschulen, Oberrealschulen und Realgymnasien in derart weitgehendem

Maße als gesichert, daß eine so grundstürzende Änderung im Aufbau des Gymnasiallehrplans, wie die Petition sie erstrebt, in keiner Weise als notwendig oder auch nur gerechtfertigt erwiesen werden kann.

Daher kommt Ihre Kommission zu dem Beschluß, Ihnen vorzuschlagen, das Hohe Haus wolle über diesen ersten Punkt, Aenderung des Gymnasiallehrplans in realistischen Sinn, zur Tagesordnung übergehen.

ad II.

Die 2. Forderung der Petition bezieht sich auf die Beteiligung der Gemeinden und des Staates an den Kosten für Realanstalten einerseits und Gymnasien andererseits. Der erste Teil dieser Forderung verlangt eine grundsätzliche Gleichstellung aller höheren Schulen in Bezug auf die staatliche Beihilfe zur Deckung der einmaligen wie der laufenden Kosten und der zweite Teil eine auf gleichen Grundsätzen beruhende Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aller badischen höheren Schulen in dem Staatsvoranschlag. Es soll diese Zusammenstellung allen Beteiligten einen klaren Einblick in die nach der Ansicht der Petenten jetzt bestehenden Ungleichheiten ermöglichen.

Den ersten Teil dieser Forderung II begründen die Petenten mit dem Hinweis auf die verschiedenartige Behandlung der Realanstalten einerseits und der Gymnasien andererseits bei der Bemessung der staatlichen Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung der höheren Schulen.

Während von der Gesamtzahl aller Schüler der höheren Lehranstalten auf die Gymnasien nur 28% entfallen, kommen von den Beihilfen des Staates für die höheren Schulen auf die Gymnasien 46%.

Von dem alljährlichen Baraufwand trage der Staat bei den Gymnasien . . . . . 84,5% bei den neunklassigen Realanstalten . . . . . 58,2% bei den übrigen Realanstalten . . . . . 51,5% bei allen höheren Knabenschulen . . . . . 66% = 2/3

Es sei eine unbegründete Bevorzugung der Gymnasien vor den Realanstalten, daß die ersteren in weit höherem Maße vom Staat finanziell unterstützt würden als die Realanstalten. Das habe schon 1904 der Abgeordnete Neuhaus und 1912 der Abg. Banschbach anerkannt. Es seien die Realanstalten in derselben Weise wie die Gymnasien Anstalten für die künftigen Beamten. Außerdem hätten die Realanstalten als die bevorzugten Bildungsstätten für die breiten Schichten der schaffenden Klassen der erwerbenden Stände ebensogut eine staatliche Aufgabe zu erfüllen wie die Gymnasien. Deswegen sei die Grundlage für eine Unterscheidung von staatlichen

und nichtstaatlichen Anstalten nach dem Lehrplan und die darauf gebaute gegenwärtige Regulierung der Staats- und Gemeindebeiträge geschwunden. Es bedente die bisherige geringe Unterstützung von Realanstalten von Seiten des Staates eine direkte Gefährdung des Weiterbestandes mancher Realanstalten, dies sei z. B. in Weinheim der Fall.

Deswegen verlangen die Petenten, daß etwa nach dem Beispiel von Hessen Realanstalten und Gymnasien als Staatsanstalten anerkannt und hinsichtlich der Verteilung der Lasten prinzipiell völlig gleichgestellt werden sollten. Ein Unterschied in dem Bezug der Gemeinden sei nur in dem Prozentsatz der einheimischen Schüler begründet.

Stellung der Regierung zu II.

Die Regierung gibt zunächst in einer kurzen Darstellung einen Überblick über die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse bei den Gymnasien. Sie zeigt darin, daß ursprünglich die in den verschiedenen Städten bestehenden Gymnasien durch Stiftungsmittel und, soweit diese nicht ausreichten, durch den Staat unterhalten wurden. Anträgen auf Neuerrichtung wurde nach Bejahung der Bedürfnisfrage, falls keine Stiftungsmittel und namentlich auch keine geeigneten Gebäude vorhanden waren, nur dann stattgegeben, wenn die Gemeinden sich zur Übernahme des gesamten sachlichen Aufwandes, zur Stellung der Gebäude und zur Leistung eines Geldbeitrages bereit erklärten. So wurde es auch in späteren Zeiten gehalten.

Allmählich gelang es den Gemeinden unter Unterstützung der beiden Kammern, sich diesen finanziellen Verpflichtungen zum Teil zu entziehen. Neue Anstaltsgebäude wurden teils auf Staatskosten errichtet, teils wurden die Darleistungen der Städte zu günstigen Bedingungen abgelöst. Geldbeiträge werden von den Gemeinden zum Unterhalt der Gymnasien nicht mehr erhoben. Die Gebäude werden nur noch in Baden, Durlach und Lahr von der Gemeinde gestellt. Die Entwicklung bei den Gymnasien geht also in der Richtung, daß die Gemeinden die ursprünglich übernommenen Verpflichtungen auf den Staat abgewälzt haben.

Bei den aufgrund der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 errichteten Höheren Bürgerschulen wurde als Grundsatz festgehalten, daß die Gemeinden für die Kosten aufzukommen hatten. Jedoch konnten aus der Staatskasse Beihilfen gewährt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf diese Staatsbeihilfe bestand nicht. Dieser gründet sich auf die im Anschluß an die Landesherrliche Verordnung vom 29. Januar 1884, die Ein-

richtung der Realschulen betr., mit den Gemeinden, die Realschulen unterhielten, vereinbarten Satzungen. Es kommen hierzu vor allem folgende zwei Bestimmungen in Betracht:

1. Der gesamte sachliche Aufwand ist von der Gemeinde zu tragen.

2. Für jede etatmäßige Lehrstelle hat die Gemeinde vom Tag der Besetzung an einen festen Beitrag an die Anstaltskasse zu leisten, der sich gegenwärtig zwischen 2000 und 3500 *M* bewegt. Außerdem haben die Gemeinden die Kosten für Nebenlehrer und nicht etatmäßige Lehrer zu tragen. Die Staatskasse zahlt die Differenz zwischen den Beiträgen der Gemeinde und den Lehrergehältern, Wohnungsgeld, Sterbe-, Ruhe- und Versorgungsgehälter, die Kosten der Dienstanhilfe für etatmäßige Lehrer und sämtliche Zugskosten. Der Aufwand des Staats stellte sich darnach im Jahre 1912 auf  $450\,000 + 17\,000 + 1\,252\,797 = 1\,719\,797$  *M*. Die Gemeinden hatten unter Abzug der Stiftungsgelder und der Schulgelder noch zu leisten an persönlichem Aufwand 802 481 *M*, an sachlichem Aufwand 489 450 *M*, zusammen 1 291 931 *M*.

Die Regierung stellt fest, daß die Gemeinden ursprünglich zu den Kosten für die Gymnasien beigezogen worden sind, und daß sie diese Last mit Unterstützung der Landstände allmählich auf den Staat abgewälzt haben. Sie bezweifelt, ob diese Entwicklung wieder rückgängig gemacht und die Gemeinden wieder zum Unterhalt ihrer Gymnasien in dem ursprünglichen Umfang beigezogen werden könnten.

Wenn die Petenten behaupten, es seien durch die im Verhältnis zu den Gymnasien höhere finanzielle Belastung der Realanstalten diese letzteren teils in ihrem Bestand bedroht, teils in der Entwicklung gehemmt, so zeigt die Regierung durch eine Zusammenstellung der Zahl der Realanstalten verschiedener Bundesstaaten, daß Baden hierin an der Spitze steht.

Bayern hat zusammen 60 Realanstalten,	
Württemberg . . . . .	41 "
Elsaß-Lothringen . . . . .	16 "
Hessen . . . . .	24 "
Baden dagegen . . . . .	50 Realanstalten.

Man könne nicht leugnen, daß die Entwicklung in Baden teilweise über das vorliegende Bedürfnis hinausgegangen sei, und wenn in einer Stadt wie Weinheim der Plan erwogen werde, mit Rücksicht auf die hohe finanzielle Belastung den Realschulzweig eingehen zu

lassen, so könne das für die Staatsverwaltung kein Anlaß sein, durch einen höheren Staatsbeitrag die Forterhaltung der Anstalt im bisherigen Umfang sicherzustellen, zumal auch bei näherer Prüfung ein allgemeines dringendes Bedürfnis hierzu nicht als vorliegend anerkannt werden könne.

Ueberhaupt müsse die Staatsverwaltung, wenn sie dazu übergehen sollte, die Realanstalten in weiterem Umfang als bisher zu unterstützen, das Vorhandensein eines Bedürfnisses nicht vom Standpunkt des örtlichen Interesses, sondern der Allgemeinheit aus prüfen und darnach ihre Entscheidung treffen. Wichtig sei es, wenn die Petition erkläre, daß eine Erhöhung der Leistungen des Staates an die Realanstalten von dem weitergehenden Bezug der Gemeinden zu den Kosten der Gymnasien abhängig sei.

Ein Ueberblick über die Verhältnisse in den größeren Bundesstaaten, insbesondere auch in dem in der Petition angezogenen Hessen ergiebt, daß die Leistungen des Staates zum Aufwand der Realanstalten in Baden dasjenige bei weitem übersteigen, was in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg für diese Anstalten vom Staat geleistet wird, und daß auch die Anwendung der in der Petition empfohlenen hessischen Grundzüge auf unsere Verhältnisse im allgemeinen nur zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen müßte, die besonders bei den größeren Städten eintreten würde.

So müßte Karlsruhe an 123 054 <i>M</i>	
Mannheim " 113 458 "	
Freiburg " 119 285 "	
Heidelberg " 63 977 "	
Pforzheim " 44 779 "	
Konstanz " 40 927 "	

mehr als bisher für die Knabenschulen aufwenden

Eine Erleichterung würde nur bei den kleineren Gemeinden mit sechsklassigen Realanstalten eintreten.

Auf einen aus der Kommission geäußerten Wunsch hin erklärt sich die Großherzogliche Regierung bereit, bis zum nächsten Landtag eine Denkschrift ausarbeiten zu lassen, die in eingehender Weise die finanziellen Verhältnisse der Gymnasien und der in Betracht kommenden Realanstalten zur Darstellung bringen soll, erklärt aber den Wunsch der Petenten auf Aufnahme dieser Darstellung in den Staatsvoranschlag als im Widerspruch mit dem Finanzgesetz stehend, will auch aus der Ausarbeitung und Vorlage dieser Denkschrift in keiner Weise den Eindruck aufkommen lassen, als ob sie etwa dem

Wunsch der Petenten auch nur einen Schritt entgegenkommen wolle.

#### Stellung der Kommission.

Es erscheint nicht unbillig, daß bezüglich der Staatsbeihilfe Gymnasien und Realanstalten nach einheitlichen Grundsätzen behandelt werden, und dies umso mehr als durch die Landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905, die Berechtigungen der Mittelschulen betr., die Abiturienten von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf Prüfungen für den höheren Staatsdienst als gleichberechtigt anerkannt worden sind. Wenn nun feststände, daß durch die Regelung der staatlichen und städtischen Aufwendungen für Gymnasien und Realanstalten nach hessischem Muster tatsächlich eine Erleichterung der Gemeinden mit Realanstalten bewirkt würde, ohne daß einzelne Städte mit Gymnasien höher als bisher belastet werden, so würde Ihre Kommission unbedenklich der Regierung diesen Weg empfehlen. Da aber nach den Berechnungen, welche die Regierung angestellt hat und die unbedingt als zuverlässig zu gelten haben, einerseits nur ein Teil der Städte mit Realanstalten einigermaßen entlastet, während die anderen schwerer belastet würden, und andererseits diese vorgeschlagene Neuregelung nur unter erheblicher Heranziehung der Gemeinden mit Gymnasien durchgeführt werden könnte, wie auch von den Petenten zugegeben wird, so kann Ihre Kommission Ihnen nicht den Antrag unterbreiten, das Hohe Haus wolle die Petition in dem I. Teil des II. Punktes der Regierung empfehlend überweisen. Wohl aber wünscht die Kommission, daß die Unterlagen für die von den Petenten gewünschte Neuregelung klarer und sicherer herausgearbeitet werden, und schlägt Ihnen vor, die Petition der Regierung in dem Sinn zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß sie eine auf einheitlichen Grundsätzen beruhende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben aller badischen höheren Schulen auffertigen und sie in der Form einer Denkschrift auf dem nächsten Landtag dem Hohen Hause vorlegen wolle.

#### ad III.

Die dritte Forderung der vorliegenden Petition verlangt, daß die Hochschulvorlesungen sich mehr als bisher an das von den Abiturienten der verschiedenartigen Lehranstalten erreichte Unterrichtsziel anzuschließen hätten in dem Sinn, daß die Vorlesung in jedem Fach an das Ziel der Schulgattung, die darin

lehrplanmäßig am weitesten gekommen ist, anknüpfe, daß sich hiernach die vorgeschriebene Studienzeit bemesse und daß deswegen für die Abiturienten anderer Schulgattungen besondere Vorkurse eingerichtet werden sollten.

Als Grund für diese Forderung wird gesagt, der bisherige Hochschulunterricht schließe sich zu eng an den Gymnasiumsunterricht an; insolgedessen sei der Abiturient einer Realanstalt genötigt, in besonderen Vorkursen sich die nötigen Kenntnisse zu erwerben, um der Vorlesung mit Nutzen folgen zu können. Auf der andern Seite sei der Realschulabiturient, der ein Fach technischen oder naturwissenschaftlichen Charakters wähle, hinsichtlich der Vorbildung für dieses Fach dem Gymnasialabiturienten überlegen, müsse aber trotzdem die Anfangsfächer wie letzterer belegen, was leicht zur Verkümmung der Vorlesungen führe.

Wenn der Hochschulunterricht in dem erstrebten Sinn eingerichtet werde, so könnten Realabiturienten leicht mindestens ein Semester früher als gegenwärtig zu den mathematischen und naturwissenschaftlichen Vorprüfungen gelangen.

Für Studierende der technischen Fächer dürfte sich dann eine verschiedene Bemessung der Studienzeit ermöglichen lassen, je nachdem sie Realanstalten oder Gymnasien besucht hätten; bei den andern Berufen könnte eine Herabsetzung des Vorbereitungsabschnittes der Studien ins Auge gefaßt werden. Den Abiturienten eines Gymnasiums müsse es dann überlassen bleiben, ob sie durch Teilnahme an Vorbereitungskursen ihre fortgeschritteneren Kommilitonen einzuholen imstande seien.

Durch diese Reform könnte den Realabiturienten die Möglichkeit geboten werden, ihrem Fachstudium einen größeren und nutzbringenderen Umfang zu geben.

#### Stellung der Regierung zu III.

Die Regierung nimmt einen völlig ablehnenden Standpunkt ein, und zwar hauptsächlich aus 3 Gründen:

1. Durch diese Änderung würde den Reisezeugnissen von Oberrealschule und Realgymnasium gegenüber dem Gymnasium ein Vorzug eingeräumt werden, der innerlich nicht berechtigt sei, da auch an den Gymnasien die Realfächer als Pflichtfächer betrieben werden.
2. Die Feststellung der Prüfungsanforderungen für die Berufsarten stehe bei mehreren Berufen nicht in der Kompetenz der Unterrichtsverwaltung, so bei den

Theologen (Kirchenbehörde) und den Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten (Zuständigkeit des Reiches).

3. Die Erfahrungen der Dozenten der Technischen Hochschule gehen dahin einig, daß von den Gymnasialabiturienten der anfängliche Vorsprung, den die Realschulabiturienten mitbringen, sehr bald eingeholt werde, und die philosophische Fakultät in Heidelberg würde, wie sie in der erwähnten Eingabe vom Februar l. J. sagt, es als ein bedenkliches Zeugnis für die Realabiturienten betrachten, wenn diese durch die stoffliche Wiederkehr so mancher auf dem Gymnasium gelernten Dinge den Ernst des Studiums auf der Universität beeinträchtigen ließen. Sie hebt u. E. mit Recht den Unterschied zwischen der rein schulmäßigen und der wissenschaftlichen Methode in der Behandlung des Wissensstoffes hervor und würde eine Verkürzung der Studienzeit für Realschulabiturienten schon im Interesse der Allgemeinbildung nicht für einen Vorteil halten können. Zudem wäre es auch unmöglich, selbst wenn die Regierung es wollte, für Baden allein eine derartige Änderung durchzuführen.

#### Stellung der Kommission.

Ihre Kommission teilt die Bedenken der Regierung und befürchtet, es möchte durch die in der vorliegenden Petition erstrebte Änderung das Studium auf der Hochschule zu einem reinen Brot- und Fachstudium herabsinken; sie wünscht, daß gerade die wissenschaftliche Behandlung der einzelnen Fachwissenschaften nicht durch eine rein schulmäßige Behandlung, wie sie naturgemäß an Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule geübt werden muß, ersetzt wird. Sie würde es bedauern, wenn durch die erstrebte Maßnahme dem Studierenden die Freude an der den geistigen Horizont in viel höherem Grad erweiternden wissenschaftlichen Durchdringung des gebotenen Wissensstoffes vorenthalten würde. Sie stellt daher den Antrag, das Hohe Haus wolle über diesen Punkt der Petition zur Tagesordnung übergehen.

#### ad IV.

Die vierte Forderung der Petition verlangt die Aufhebung des den Schülern der Oberrealschulen in den Prüfungsverordnungen für Ärzte und Apotheker auferlegten Nachweises lateinischer Sprachkenntnisse.

Zur Begründung bezieht sich die Petition auf den Zweck, den dieser Nachweis verfolgt: Es handle sich bei der Forderung, Kenntnisse in der lateinischen Sprache nachzuweisen, nicht um die Förderung der Allgemein-

bildung, sondern lediglich um die Kenntnisse der vielfach aus der lateinischen Sprache stammenden Fachausdrücke. Diese Kenntnis könnte aber viel leichter und schneller aus einem Fachwörterbuch erworben werden.

#### Stellung der Regierung zu IV.

Die Regierung verweist die Petenten darauf, daß die Frage der Vorbildung der Ärzte und Apotheker zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehöre und führt zur Begründung ihres eigenen ablehnenden Standpunktes das Gutachten der philosophischen Fakultät in Heidelberg an: „Die Begründung der Forderung, daß die ohnehin aufs äußerste beschränkten Nachweise lateinischer Sprachkenntnisse für Ärzte und Apotheker noch weiter eingeschränkt werden sollen, verkennt den Unterschied zwischen der an sich gleichgültigen Kenntnis des einen oder anderen Wortes und der Fähigkeit, die sprachliche Struktur der zahllosen in jeder Wissenschaft eingeführten griechischen und lateinischen Lehnworte zu verstehen. Das rein gedächtnismäßige Einprägen aller einzelnen Worte würde dem künftigen Arzt und Apotheker seinen Platz außerhalb der Reihe der Gebildeten anweisen.“

#### Stellung der Kommission.

Ihre Kommission würde es als gegen das ureigenste Interesse des Standes der Ärzte und der Apotheker gerichtet halten, wenn auf den Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache verzichtet werden würde. Insbesondere wäre die rein gedächtnismäßige, nicht von innerem Erkennen begleitete Einprägung der Fachausdrücke, wie sie aus einem Fachwörterbuch gewonnen werden könnte, eines Standes von akademisch Gebildeten unwürdig. Daher stellt Ihre Kommission den Antrag, das Hohe Haus wolle diesen Punkt IV der Petition der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß bei einer etwaigen Neuregelung der Prüfungsordnung für Ärzte und Apotheker durch das Reich die Regierung im Bundesrat auf eine Verschärfung der Prüfungsbedingungen bezüglich des Nachweises der Kenntnisse in den alten Sprachen hinarbeiten möge.

#### ad V.

Der V. Punkt der Petition verlangt die Befreiung der für die Oberrealschulabiturienten geltenden Bestimmungen über den Nachweis der Kenntnis der

lateinischen Sprache bei der Bewerbung um den Dokortitel. Die Petenten stützen sich darauf, daß die Realabiturienten, wie eine für Preußen aufgestellte Statistik nachweise, die Gymnasialabiturienten in der Kenntnis der neueren Sprachen durchweg überträfen und daß hierdurch der Mangel an Kenntnis der lateinischen Sprache ausgeglichen werde. Zudem sei es ungerath, die Realabiturienten zwar zur badischen Staatsprüfung zuzulassen, sie aber von der Doktorpromotion geradezu auszuschließen. Es sei die Kenntnis der neueren Sprachen mindestens gleichwertig mit der der alten Sprachen.

#### Stellung der Regierung zu V.

Die Regierung begnügt sich damit, daß sie auf die mehrfach erwähnte Zuschrift der philosophischen Fakultät Heidelberg verweist und sich den dort gekennzeichneten ablehnenden Standpunkt zu eigen macht, es bestehe z. B. kein Anlaß, auf eine Abänderung der geltenden Promotionsordnungen hinzuwirken.

In dieser Erklärung der philosophischen Fakultät Heidelberg wird die der Petition zugrunde liegende Anschauung zurückgewiesen, „daß Latein als ein Stück des auf der Hochschule zu vollziehenden Fachstudiums zu betrachten sei“. Wer so über das Latein urtheile, wie es in der vorliegenden Petition geschehe, verkenne vollkommen die geschichtlichen Grundlagen unsrer gesamten Kultur, von denen die philosophisch-historischen Fakultäten . . . . . so wenig wie die Theologen und Juristen sich trennen könnten. Die Bestimmung der Promotionsordnung, daß die Abiturienten der Realanstalten sich wenigstens die nötigsten Kenntnisse zu einer Nachprüfung im Lateinischen erwerben müssen, könne nicht geändert werden.

#### Stellung der Kommission.

Ihre Kommission stellt sich auf den Standpunkt, daß es nicht wünschenswert erscheint, die Erlangung des Dokortitels zu erleichtern durch Aufhebung der Bestimmung über den Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache. Es müßte damit zugleich eine Minderung in der Werthschätzung des Dokortitels eintreten.

Zudem bestehen Vereinbarungen unter den deutschen Universitäten über das Mindestmaß der zu stellenden Anforderungen bei Doktorpromotionen; deshalb sei die Badische Regierung, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit eines Eingriffes in das Selbstverwaltungsrecht der

Hochschulen, nicht in der Lage, ihrerseits ohne Zustimmung der übrigen Bundesstaaten im Sinne der Petenten vorzugehen.

Es wurde von einer Seite in der Kommission hervorgehoben, daß gewisse freie Berufe den Dokortitel geradezu als Voraussetzung für die Verwendung bezw. Anstellung fordern. Trotzdem konnte Ihre Kommission sich nicht zu dem Antrag entschließen, die Petition der Regierung empfehlend überweisen zu wollen.

Nun wurde im Lauf der Beratung auch darauf hingewiesen, daß sogar an den 2 badischen Universitäten Unterschiede in den Promotionsordnungen bestehen, und es wurde als wünschenswert bezeichnet, daß wenigstens die Promotionsordnungen unsrer beiden badischen Universitäten einheitlich gestaltet werden. Daher beschloß Ihre Kommission, Ihnen vorzuschlagen, Punkt V der vorliegenden Petition der Regierung in dem Sinn zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Bestimmungen über Doktorpromotionen für die Hochschulen unsres Landes einheitlich gestaltet werden.

#### ad VI.

In Punkt VI der Petition wird der Wunsch ausgesprochen, daß die etwa notwendigen Ergänzungsprüfungen der Abiturienten an der Anstalt selbst stattfinden sollen. Es sei eine überall geltende Übung, daß die Abschlußprüfung von den Lehrern vorgenommen werde, die den regelmäßigen Unterricht erteilt haben. Außerdem könnten auf dem vorgeschlagenen Wege manche Kosten erspart werden, die bei der jetzigen Prüfungsordnung den Prüflingen oder deren Eltern entstehen.

#### Stellung der Regierung zu VI.

Die Regierung verhält sich gegen diesen Punkt der Petition ebenso ablehnend, wie gegen die übrigen Punkte. Es solle durch die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung, der sich die Realabiturienten zu unterziehen haben, der Nachweis erbracht werden, daß sie den Grad der Ausbildung besitzen, der durch das Gymnasium vermittelt werde, damit sie den Hochschulvorlesungen zu folgen im Stande sind. Diesen Grad der Ausbildung festzustellen sei nur die Anstalt berufen, deren Reifegrad als bei dem Prüfling vorhanden nachgewiesen werden solle. Aus diesem Grund bestehe kein Anlaß, an den bisherigen Bestimmungen etwas zu ändern. Bezüglich der Kosten hat Se. Excellenz der Herr Staatsminister

in der Kommission der Hohen Ersten Kammer erklärt, daß alle Rücksichten genommen werden sollen.

**Stellung der Kommission.**

Ihre Kommission vermag die Notwendigkeit einer Abänderung der bisherigen Bestimmungen aus den von den Petenten angezogenen Gründen nicht zu erkennen und stellt daher den Antrag, das Hohe Haus wolle über Punkt VI der Petition zur Tagesordnung übergehen.

**Schlussantrag.**

Auf Grund obiger Ausführungen gelangt die Kommission zu dem Antrag, die Zweite Kammer wolle beschließen,

1. über Punkt I, III und VI der Petition zur Tagesordnung überzugehen,
2. die Punkte II, IV und V der Petition der Gr. Regierung in dem auf Seite 15 bezw. 18 und 20 dargelegten Sinne zur Kenntnisaahme zu überweisen,
3. dadurch die Erklärung der Direktoren der humanistischen Gymnasien und des Mädchengymnasiums Karlsruhe für erledigt zu erklären.

... in der Kommission der Hohen Ersten Kammer erklärt, daß alle Rücksichten genommen werden sollen.

Ihre Kommission vermag die Notwendigkeit einer Abänderung der bisherigen Bestimmungen aus den von den Petenten angezogenen Gründen nicht zu erkennen und stellt daher den Antrag, das Hohe Haus wolle über Punkt VI der Petition zur Tagesordnung übergehen.

**Schlussantrag.**

Auf Grund obiger Ausführungen gelangt die Kommission zu dem Antrag, die Zweite Kammer wolle beschließen,

1. über Punkt I, III und VI der Petition zur Tagesordnung überzugehen,
2. die Punkte II, IV und V der Petition der Gr. Regierung in dem auf Seite 15 bezw. 18 und 20 dargelegten Sinne zur Kenntnisaahme zu überweisen,
3. dadurch die Erklärung der Direktoren der humanistischen Gymnasien und des Mädchengymnasiums Karlsruhe für erledigt zu erklären.

...

Beilage zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 30. April 1914.

## Antrag.

### Die Gewinnung von Rheinkies betr.

Die Unterzeichneten beantragen:

Groß-Regierung zu erfuchen, sie wolle den Arbeitern,  
die Rheinkies gewinnen und bisher eine Gebühr von  
10 J für den Kubikmeter an die Staatskasse bezahlen  
müßten, diesen Betrag erlassen.

Karlsruhe, den 28. April 1914.

Fischer.

Wanschbach.

Hertle.

Müller-Eppingen.

Schöpfle.

**Entwurf**  
eines Gesetzes über die Berufsvormundschaft  
(nach den Beschlüssen der Ersten Kammer).

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

**Artikel I. Die Berufsvormundschaft.**

**A. Gesetzliche Berufsvormundschaft.**

§ 1.

Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch gemeinsame Verfügung des Justizministeriums und des die Oberaufsicht über die Anstalt ausübenden Ministeriums angeordnet werden, daß der Vorstand der Anstalt für diejenigen Minderjährigen, welche in der Anstalt oder unter Aufsicht des Vorstandes in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen oder verpflegt werden, alle oder einzelne Rechte eines Vormundes oder eines Pflegers hat.

§ 2.

Eine Gemeinde oder ein Kreis kann mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, anordnen, daß ein Beamter der Gemeinde oder des Kreises alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers für diejenigen Minderjährigen hat, welche unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um mehrlinge Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

§ 3.

Treten die Voraussetzungen ein, unter denen ein Berufsvormund kraft Gesetzes Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers erlangt, so hat der Berufsvormund dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

§ 4.

Soweit der Berufsvormund Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers erhält, erldgt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst.

Wird ein Minderjähriger, der unter Beamtenvormundschaft (§ 2) steht, in einer Anstalt mit Anstaltsvormundschaft (§ 1) untergebracht, so erldgt die Beamtenvormundschaft gegenüber diesem Minderjährigen und es tritt für ihn die Anstaltsvormundschaft mit dem Zeitpunkte der Unterbringung in die Anstalt in Wirksamkeit.

§

Dem Berufsvormund können zu seiner Unterstützung in der Sorge für die Person der Minderjährigen Hilfspersonen, insbesondere Frauen, beigegeben werden. Bei der Auswahl dieser Hilfspersonen und derjenigen Personen, welchen die unmittelbare Leitung der Erziehung anvertraut ist, ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Der Berufsvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen.

§ 7.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, oder, sofern dem Berufsvormund nur bestimmte Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers zukommen, diese dem Vormund oder dem Pfleger zu übertragen, bleibt unberührt.

Auf Antrag des Anstaltsvorstandes, der Gemeinde oder des Kreises hat das Vormundschaftsgericht den Berufsvormund als Vormund oder Pfleger zu entlassen und, sofern dem Berufs-

vormund nur einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes oder Pflegers zustehen, ihn hiervon zu befreien.

#### B. Berufsvormundschaft kraft Bestellung.

##### § 8.

Das Vormundschaftsgericht kann im Einvernehmen mit einer Gemeinde oder einem Kreise einen Beamten der Gemeinde oder des Kreises vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für diejenigen Minderjährigen bestellen, welche unter der Aufsicht des Beamten entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder versorgt werden. Es kann ihm auch nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

Die Vorschriften in § 4, § 5, § 6, § 7 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

#### C. Schlußbestimmungen.

##### § 9.

Die Artikel III und IV des Gesetzes, die Zwangsverziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend, vom 16. August 1900 werden aufgehoben. Die auf Grund dieser Artikel erlassenen statutarischen Bestimmungen bleiben bis zu ihrer Änderung auf Grund dieses Gesetzes bestehen.

##### § 10.

Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### Artikel II. Übertretungen in Bezug auf die Verpflegung von Kindern.

§ 98a des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1882 (GBl. S. 72, 73) wird in nachstehender Weise geändert:

Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann bis zur Schulentlassung eine Überwachung der Verpflegung unehelicher Kinder sowie der entgeltlichen Verpflegung anderer Kinder angeordnet werden. Insbesondere kann bestimmt werden, daß, wer solche Kinder zur Verpflegung übernimmt, hiervon Anzeige erstatten oder die Genehmigung hierzu erwirken muß. Die Überwachung der Pflegeeltern und Pflegekinder kann einem von der Gemeinde oder dem Kreise zu stellenden Beamten übertragen werden.

Der Bezirksrat kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Minderjährigen unterlagen.

Wer diesen Verböten oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.  
Karlsruhe, den 30. April 1914.

Im Namen  
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Stände-  
versammlung

Der Präsident:

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Frhr. von Stözingen.  
Engelhard.

**Nr. 74 a.**

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 13. Mai 1914.

**Antrag**

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes über die Berufsvormundschaft.**

Die Unterzeichneten beantragen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Berufsvormundschaft nach den Beschlüssen der Ersten Kammer (Drucksache Nr. 74) nach § 2 folgenden § 2a beizufügen:

„Gehört der Berufsvormund einem andern religiösen Bekenntnis als der Mündel an, so ist die Sorge für die Person des Mündels einem Mitvormund desjenigen religiösen Bekenntnisses zu übertragen, dem der Mündel angehört. Insofern der bisherige Vormund dem religiösen Bekenntnisse des Mündels angehört, verbleibt er neben dem Berufsvormund im Amte, soweit es sich um die Sorge für die Person des Mündels handelt.“

Karlsruhe, den 13. Mai 1914.

Wittmann.  
Kopf.  
Dr. Schofer.

Reinhardt.  
Hartmann.  
Morgenthaler.

## Bericht

der

### Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

#### Gesetzentwurf, die **Bevnisvormundschaft** betr.

(Drucksachen der I. Kammer Nr. 14, der II. Kammer Nr. 74.)

Erstattet vom dem Abgeordneten Dr. Koch.

Der Gesetzentwurf kam, nachdem er in der Ersten Kammer beraten und mit einigen Änderungen angenommen war, am 13. Mai in der Zweiten Kammer zur Verhandlung. Die Kommission für Justiz und Verwaltung hatte unveränderte Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer beantragt. In der Sitzung brachten die Abgeordneten Wittmann und Genossen folgenden Antrag (Druck. Nr. 74a) ein:

Die Unterzeichneten beantragen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Bevnisvormundschaft nach den Beschlüssen der Ersten Kammer (Drucksache Nr. 74) nach § 2 folgenden § 2a beizufügen:

„Gehört der Bevnisvormund einem andern religiösen Bekenntnis als der Mündel an, so ist die Sorge für die Person des Mündels einem Mitvormund desjenigen religiösen Bekenntnisses zu übertragen, dem der Mündel angehört. Insofern der bisherige Vormund dem religiösen Bekenntnis des Mündels angehört, verbleibt er neben dem Bevnisvormund im Amte, soweit es sich um die Sorge für die Person des Mündels handelt.“

Der Gesetzentwurf wurde darauf an die Kommission zurückverwiesen.

In der Kommission beantragte der Berichterstatter, dem Antrage der Abgg. Wittmann und Genossen nicht zuzustimmen. Der Bevnisvormund stehe an der Spitze der Organisation und werde wohl kaum in der Lage sein, sich persönlich um die religiöse Erziehung des Mündels zu kümmern. Es sei daher inkonsequent, ihm die religiöse Erziehung des Mündels nur dann abnehmen zu wollen, wenn er nicht gleicher Konfession mit dem Mündel sei.

Durch den § 5 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ersten Kammer sei aber außerdem genügend dafür Sorge getragen, daß diejenigen Personen, denen die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Erziehung des Mündels obliege, dasselbe religiöse Bekenntnis hätten wie der Mündel. Der Antrag sei daher überflüssig.

Der Antrag schränke aber auch die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts in einer Art und Weise ein, die mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vereinbar sei. Der Antrag wolle daher auch etwas gesetzlich Unzulässiges.

Die Regierung gab folgende Erklärung ab:

„Die Regierung muß aus rechtlichen und sachlichen Gründen dem Antrag entgetreten, und zwar ist für sie der Antrag aus rechtlichen Gründen unannehmbar, weil er dem Reichsgesetz widerstreitet.“

#### A. Satz 1 des Antrags.

1. Einen Mitvormund im Sinne des § 1797 BGB. gibt es bei der gesetzlichen Bevnisvormundschaft nicht. Über die verschiedenen Arten der Bevnisvormundschaft siehe Regierungsbegründung S. 8. Über das Verhältnis des § 1797 zu Art. 136 siehe Regierungsbegründung S. 14, Klumker Bevnisvormundschaft S. 26/27.
2. Durch Landesgesetz bzw. durch Ortsstatut kann der Umfang der Bevnisvormundschaft auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes beschränkt werden. Für die übrigen Rechte und Pflichten aber tritt wiederum das BGB. ein. Ist also dem Bevnisvormund die Sorge für die Person des Mündels entzogen, so bestimmt hierfür das Vormundschaftsgericht den Vormund nach den Vorschriften des BGB. Dagegen ist es unzulässig, durch Landesgesetz zu bestimmen, daß die Sorge für die Person nur einem Vormunde eines bestimmten Bekenntnisses übertragen werden dürfe. Eine solche Beschränkung in der Auswahl enthält das BGB. nicht. §§ 1779, 1801 BGB.
3. Abgesehen von den rechtlichen Bedenken bestehen auch solche sachlicher Art.
  - a) die Bevnisvormundschaft würde sehr erschwert und unter Umständen auf einen kleinen Kreis von Mündeln beschränkt. Die Absicht des Entwurfs, den fühlbaren Mängeln des jetzigen Zustandes abzuhelfen, würde also vereitelt.

b) das Ziel, welches die Antragsteller erreichen wollen, wird sicherer erreicht durch § 5 des Entwurfs. Denn es ist keineswegs sicher, daß derjenige, welcher sich zu einer bestimmten Kirche bekennt, derselben auch innerlich angehört und wenn dies der Fall ist, daß er als Vormund den nötigen Eifer zeigt.

4. Schwierigkeiten würden entstehen, wenn ein Berufsvormund durch eine Person anderen Bekenntnisses ersetzt wird oder wenn der Stellvertreter des Berufsvormundes einem anderen Bekenntnis angehört.

#### B. Satz 2 des Antrags.

1. Wie bereits unter A hervorgehoben wurde, gibt es einen Mitvormund bei der gesetzlichen Berufsvormundschaft nicht.

2. Satz 2 hält sich nicht innerhalb des durch Art. 136 gezogenen Rahmens. Er greift ein in die Vorschriften des BGB.

3. Satz 2 soll wohl Vorsorge treffen hauptsächlich für die Übergangszeit und für den Fall, daß erst nach Bestellung eines Vormundes die Voraussetzungen der Berufsvormundschaft eintreten. Was die Übergangszeit betrifft, so werden wohl, wie bisher die Ortsstatute hinsichtlich der unehelichen Kinder jedenfalls bestimmen, daß der Berufsvormundschaft keine rückwirkende Kraft zukommt. Was den Fall des späteren Eintritts der Voraussetzungen der Berufsvormundschaft betrifft, so ist hierüber folgendes zu bemerken: Verwiesen wird zunächst auf S. 25 der Regierungsbegründung. Darnach fallen nach dem Entwurf unter die Berufsvormundschaft:

a) **Armenkinder.** Für sie gilt § 18 des bad. Armengesetzes. Dem Vormund bleibt also auf dem Gebiete der Sorge für die Person nichts mehr zu tun übrig. Der Antrag Satz 2 ist also zwecklos.

b) **die sämtlichen unehelichen Kinder.** Wenn eine Mutter den Wohnsitz ändert, so daß ihr Kind unter Berufsvormundschaft kommt, dann kann der bisherige Vormund in der Regel schon deshalb, weil er an einem fernen Wohnsitz wohnt, nichts mehr für das Kind tun.

c) **die Zwangszöglinge.** Für sie gilt ähnliches wie für die Armenkinder."

Ein Vertreter des Zentrums erklärte namens der Antragsteller, er sei nicht in der Lage, sofort nachzuprüfen, ob die vorgebrachten Bedenken bezüglich der Zu-

lässigkeit des Antrags richtig seien, er halte den Antrag aufrecht. Für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt werde, stelle er den Antrag, dem Anstalts- oder Berufsvormund nur die Sorge für das Vermögen zu übertragen und demgemäß die §§ 1 und 2 des Gesetzesentwurfs zu fassen wie folgt:

#### § 1.

Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch gemeinsame Verfügung des Justizministeriums und des die Oberaufsicht über die Anstalt ausübenden Ministeriums angeordnet werden, daß dem Vorstand der Anstalt für diejenigen Minderjährigen, welche in der Anstalt oder unter Aufsicht des Vorstandes in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen oder verpflegt werden, die Sorge für das Vermögen übertragen wird.

#### § 2.

Eine Gemeinde oder ein Kreis kann mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch statutarische Bestimmung, welche in der für die Orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, anordnen, daß einem Beamten der Gemeinde oder des Kreises die Sorge für das Vermögen derjenigen Minderjährigen übertragen wird, welche unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Es wurde erwidert, daß über die Frage, ob die Berufsvormundschaft auf die Sorge für das Vermögen zu beschränken sei, schon bei der ersten Beratung in der Kommission eingehend gesprochen worden sei, und daß man eine solche Teilung der vormundschaftlichen Befugnisse aus den verschiedensten Gründen für durchaus unzweckmäßig gehalten habe.

Auch die Regierung erklärte sich entschieden dagegen. Bei der Abstimmung wurden alle Anträge mit 8 gegen 5 Stimmen bei jeweils 2 Enthaltungen abgelehnt.

Die Kommission stellt daher den

#### Antrag:

Das hohe Haus wolle die gestellten Abänderungsanträge ablehnen und den Gesetzesentwurf in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung annehmen.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Mai 1914.

**Friedrich,  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

**Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Allmannsdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz,**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat **Kamm.**

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. April 1914.

**Friedrich.**

**Bodman.**

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
**J. K. Müller.**

## **Gesetzentwurf.**

**Die Vereinigung der Gemeinde Allmannsdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz betreffend.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### **§ 1.**

Die Gemeinde Allmannsdorf wird auf 1. Januar 1915 mit der Stadtgemeinde Konstanz zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

Bis zur übernächsten Erneuerungswahl des Stadtrats Konstanz tritt diesem ein weiteres, von dem derzeitigen Gemeinderat Allmannsdorf aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl treten den Stadtverordneten der Stadt Konstanz drei weitere, von dem derzeitigen Bürgerausschuß Allmannsdorf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung, aber vor der übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Konstanz den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Allmannsdorf zu wählen.

### **§ 2.**

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Allmannsdorf findet die Übergangsbestimmung des § 7 letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in dieser Gemeinde die gleiche Wirkung zu, wie demjenigen in Konstanz.

### **§ 3.**

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Allmannsdorf aus dem 4. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Konstanz (3. Landtagswahlkreis) behandelt.

### **§ 4.**

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den übrigen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

## Begründung.

Bei der verhältnismäßig kleinen, vom Rheinstrom durchschnittenen Gemarkung der Stadt Konstanz, welche zum großen Teil überbaut und auf der linksrheinischen Seite durch den Bodensee im Osten und die Schweizer Grenze im Süden und Südwesten begrenzt ist, mußte eine Ausdehnung der Stadtmarkung schon seit Jahren als ein dringendes Erfordernis der Zukunft erscheinen, wenn vermieden werden sollte, daß die Stadt in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt und dadurch in ihren Interessen schwer geschädigt werde. Da für eine solche Ausdehnung nach Lage der Verhältnisse nur die Gemarkungen Allmannsdorf oder Bollmatingen in Betracht kommen konnten, war es der Stadtverwaltung Konstanz erwünscht, als im Jahre 1906 eine Anzahl Allmannsdorfer Grundbesitzer mit dem Antrag auf Eingemeindung dieser Gemarkung an sie herantraten. Die damals aufgenommenen Verhandlungen zerschlugen sich indessen wieder, da von seiten der Gemeinde Allmannsdorf für den Fall der Eingemeindung Bedingungen gestellt wurden, auf welche die Stadt Konstanz nicht einzugehen vermochte. Wenn in den nächsten Jahren die Verhandlungen auch ruhten, so war die Stadt Konstanz doch genötigt, dieser Frage ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße zuzuwenden, als sich nächst der Gemarkungsgrenze von Konstanz auf einem in baulicher Hinsicht außerordentlich günstig und schön gelegenen Gemarkungsteil von Allmannsdorf eine lebhafte Bautätigkeit entwickelte und diese Gegend in wachsendem Maß für die Ansiedelung bevorzugt wurde; indessen verhielt sie sich zunächst abwartend, bis auch in der Gemeinde Allmannsdorf die Stimmung für die Aufgabe der Selbstständigkeit günstiger wurde und bis der Zwang der Verhältnisse auch in den anfänglich Widerstrebenden die Überzeugung begründete, daß die Vereinigung mit Konstanz für Allmannsdorf nicht nur keine Nachteile, sondern in wirtschaftlicher Beziehung überwiegende Vorteile mit sich bringen werde. Diese Auffassung drang in Allmannsdorf allmählich durch, als die wachsende Bevölkerungszunahme die Gemeinde vor eine Reihe von Aufgaben stellte, deren Erfüllung nicht länger verschoben werden durfte, deren Ausführung aber erhebliche Aufwendungen erforderlich gemacht und die Umlage in erheblichem Maß gesteigert hätte. Als dringlich ist schon länger die Beschaffung weiterer Schulräume, die

Kanalisation einzelner Ortsteile und vor allem die Verbesserung der Wasserleitung zu bezeichnen, welche letztere sich namentlich in den Sommermonaten als unzulänglich und außerdem nur für die Versorgung der tiefer gelegenen Ortsteile als hinreichend erwiesen hat. Schon bei Erfüllung dieser unabweislich notwendigen Aufgaben wäre die Belastung eine so große geworden, daß andere als höchst wünschenswert erkannte Arbeiten und Herstellungen, wie die Anlage neuer und die Verbesserung und Verbreiterung bestehender Straßen, die Einrichtung elektrischer Straßenbeleuchtung, die Erstellung einer Seebadeanstalt, einer Anlaufstelle u. a. m. in weite Ferne gerückt worden wären.

Bei den im Jahre 1912 wieder aufgenommenen Eingemeindungsverhandlungen zeigte der Stadtrat Konstanz von Anfang an ein weites Entgegenkommen, und als der Gemeinderat Allmannsdorf seine anfänglichen Forderungen hinsichtlich der Erstellung einer elektrischen Straßenbahnverbindung in entsprechender Weise einschränkte, war der Boden für eine vertragliche Einigung bald gewonnen. Der in der Anlage zum Abdruck gebrachten Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden, wodurch der Gemeinde Allmannsdorf die Erfüllung ihrer Wünsche in weitgehendem Maße zugesichert worden ist, hat sodann am 7. Februar 1914 der Bürgerverschuß Allmannsdorf einhellig seine Zustimmung erteilt. Es ist nicht zu verkennen, daß die Stadt Konstanz bei Erfüllung aller im Eingemeindungsvertrag der Gemeinde Allmannsdorf gemachten Zusagen, selbst wenn die noch nicht unmittelbar bevorstehende Erstellung der Straßenbahn zunächst außer Betracht bleibt, mit einem erheblichen Aufwand zu rechnen haben wird. Gleichwohl hat die Stadt Konstanz diese Verpflichtungen in der richtigen Erkenntnis übernommen, daß die für eine stete günstige Entwicklung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse notwendige Erweiterung der Gemarkung die zu bringenden Opfer lohne. Als unmittelbarer, schon jetzt klar erkennbarer Vorteil der Eingemeindung tritt für die Stadt Konstanz vor allem in die Erscheinung, daß sie sich die Gemarkungshoheit und damit einen maßgebenden Einfluß auf die Art und Weise der baulichen Erschließung und Entwicklung der landschaftlich überaus reizvoll gelegenen Landzunge zwischen Waldhaus Jakob und Staad und des die Stadt beherrschenden Höhenzugs Königsbau-Friedrichshöhe zu sichern vermag. Der Bürgerverschuß Konstanz hat bei der Abstimmung über die Vereinbarung am 20. Februar 1914 durch einstimmige debattelose Annahme der stadträtlichen Vorlage

zu erkennen gegeben, daß er die Bedeutung der Eingemeindung für die Zukunft der Stadt in ihrer ganzen Tragweite zu würdigen verstand.

In Berücksichtigung der für die Entschliebung der beiden Gemeinden maßgebenden, im vorstehenden dargelegten Verhältnisse, der einmütigen Kundgebung der beiderseitigen Gemeindevertretungen für die Vereinigung der Gemeinden und in Würdigung des Umstandes, daß die räumliche Ausdehnung ihres Gemarkungsgebietes in der Tat als ein Lebensinteresse der Stadt Konstanz zu erachten ist, trägt die Regierung keine Bedenken, den Wünschen der Gemeinden durch Vorlage des Gesetzentwurfs zu entsprechen und damit die Erteilung der landständischen Genehmigung zur Aufhebung der Gemeinde Allmannsdorf und zu ihrer Vereinigung mit Konstanz auch ihrerseits zu empfehlen.

Über die Verhältnisse der beiden Gemeinden ist folgendes anzufügen:

Die Gemeinde Allmannsdorf besteht aus sieben räumlich getrennten Ortsteilen, die aber unter sich eine Gemarkung und gemeinschaftliches Gemeindevermögen besitzen, und umfaßt eine Gemarkungsfläche von 737 ha 64 ar 96 qm. Im Jahre 1905 zählte sie 1181, im Jahre 1910 1558 Einwohner.

Die umlagepflichtigen Steuerwerte betragen im Jahre 1913: 9 079 200 *M.* Davon entfielen auf die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens 5 131 600 *M.*  
 „ „ „ Betriebsvermögens 404 700 „  
 und auf die Steuerwerte des Kapitalvermögens (voll) 3 542 900 „  
 Die Summe der Einkommensteuerfäße betrug 15 661 „

Zur Aufbringung des ungedeckten Aufwandes von 33 814 *M.* war 1913 eine Umlage von 35 *S.* erforderlich. Die Gemeinde hat ein Vermögen von 118 203,39 *M.*, ihre Schulden betragen 88 511 *M.* Das Vermögen besteht im wesentlichen aus den Gemeindegebäuden, dem Wertanschlag der Wasserleitung und wenigen landwirtschaftlichen Grundstücken. Ein Bürgerneuzen besteht in Allmannsdorf nicht.

Die Stadt Konstanz zählte im Jahre 1910 27 591 Seelen. Die Gemarkung umfaßt eine Fläche von 545 Hektar. Das Vermögen der Stadt betrug Ende 1912, nach den Vorschriften der Städterechnungsanweisung zusammengestellt, 14 946 139 *M.*, nach dem wirklichen Wert berechnet, 28 633 197 *M.*, welchen Schulden in Höhe von 11 903 179 *M.* gegenüberstehen. Die Umlage-Verhandlungen der Zweiten Kammer 1913/14. 3. Beilagebef. 249

pflichtigen Steuerwerte beliefen sich im Jahre 1913 auf 243 407 000 *M.* Der Umlagefuß betrug 1912: 40 *S.*, 1913: 39 *S.*

Ein Übersichtsplan der beiden Gemarkungen ist der *Inf. II.* Vorlage angeschlossen. \*)

Die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 und 3, und in den §§ 2 bis 4 des Gesetzentwurfs, welche die bei Eingemeindungen üblichen, nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Vorschriften enthalten, geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

In § 1 Abs. 2 ist, entsprechend dem Vorgang bei der Eingemeindung von Littenweiler nach Freiburg, vorgesehen, daß die besondere Vertretung der Gemeinde Allmannsdorf im Stadtrat und Bürgerausschuß Konstanz bis zur übernächsten Erneuerungswahl in den Bürgerausschuß und den Stadtrat Konstanz Geltung haben soll. Diese Bestimmung hat, wie zur Vermeidung von Zweifeln hier beigelegt werden möge, die Bedeutung, daß bei den nächsten Erneuerungswahlen in Konstanz die Einwohner der ehemaligen Gemeinde Allmannsdorf, da sie bereits eine Vertretung besitzen, nicht beteiligt sind, und sie hat weiter die Folge, daß sie, wie dies bei Nebenorten mit besonderer Vertretung regelmäßig der Fall ist, bei diesen Wahlen weder wählen noch auch in die städtischen Körperschaften gewählt werden dürfen.

\*) Dieser Plan ist nur einem Teil der Druckemplare der Vorlage angeschlossen

# Vereinbarung

zwischen

dem Stadtrat Konstanz

und

dem Gemeinderat Allmannsdorf

über

die Vereinigung der Gemeinde Allmannsdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz.

## § 1.

Der Zeitpunkt der Vereinigung ist der 1. Januar 1915.

## § 2.

Die Gemeinde Allmannsdorf wird mit der Stadtgemeinde Konstanz zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

Bis zur übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Konstanz tritt diesem ein weiteres, von dem derzeitigen Gemeinderat Allmannsdorf aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl treten den Stadtverordneten der Stadt Konstanz drei weitere, von dem derzeitigen Bürgerausschuß Allmannsdorf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung, aber vor der übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Konstanz den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Allmannsdorf zu wählen.

## § 3.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Allmannsdorf findet die Übergangsbestimmung des § 7 letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in dieser Gemeinde die gleiche Wirkung zu, wie demjenigen in Konstanz.

## § 4.

Die Benützung der Gemeindeanstalten, Stiftungen, Sparkasse, Krankenhaus usw. der Stadt Konstanz steht den Bewohnern von Allmannsdorf in gleicher Weise zu, wie jenen der Altstadt.

## § 5.

Bei der Besetzung der städtischen Kommissionen müssen auch die Einwohner von Allmannsdorf entsprechende Berücksichtigung finden und für den Schatzungsrat der Stadt Konstanz aus Allmannsdorf mindestens zwei Mitglieder vorgeschlagen werden.

## § 6.

Den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten von Allmannsdorf ist nach der Vereinigung eine ihren Fähigkeiten entsprechende Stellung im Dienst der Stadtverwaltung anzuweisen. Für die Gehaltsbemessung ist das vor der Eingemeindung bezogene Einkommen zu Grunde zu legen.

Ratsschreiber Leibetseder, der bisher der Fürsorgelasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte angehörte, ist unter Anrechnung der ganzen pensionsberechtigten Dienstzeit in den städtischen Gehaltstarif aufzunehmen.

## § 7.

Die Stadtgemeinde muß dafür Sorge tragen, daß die standesamtlichen, die gemeindegewerblichen und polizeilichen Meldegeschäfte in Allmannsdorf erledigt werden können; auch muß eine Erhebungsstelle für Gemeindeabgaben und eine Polizeistation daselbst errichtet werden.

Eine Abschrift des Katasterwerks — einschließlich der Pläne — sowie eine Fertigung der Ortsbaupläne ist auch künftig auf dem Rathaus in Allmannsdorf offenzulegen.

## § 8.

Die Schule in Allmannsdorf wird, solange die ländlichen Verhältnisse dies als wünschenswert erscheinen lassen, wie bisher als einfache Volksschule erhalten.

Die Lehrer werden im Einkommen und Ruhegehalt so behandelt, wie jene in Konstanz. Die Überführung in das städtische Gehaltsoll findet durch jährliche, statt zweijährliche Gehaltszulagen (3. Zt. 210 M) statt.

## § 9.

Die für die Stadt Konstanz bestehenden ortspolizeilichen oder ortstatutarischen Vorschriften werden nur allmählich und unter Berücksichtigung des vorwiegend landwirtschaftlichen Charakters von Allmannsdorf dort eingeführt.

Das Beerbigungswesen wird eine Änderung nicht erfahren.

## § 10.

Die Eber-, Farren- und Ziegenbockhaltung bleibt wie bisher in Allmannsdorf.

## § 11.

Die Stadtgemeinde Konstanz hat dafür Sorge zu tragen, daß sofort nach erfolgter Eingemeindung alle Ortsteile von Allmannsdorf, soweit erforderlich durch Anschluß an das städtische Seewasserwerk, ausreichend mit Trinkwasser versehen werden.

Die Herstellung einer geordneten Abwasserleitung vom Gallay'schen Anwesen bis zum Rathaus und von da in den See, sowie die Ausführung der notwendigen Straßenherstellungen wird nach vollzogener Eingemeindung alsbald in Angriff genommen.

Die Einführung elektrischer Straßenbeleuchtung und die Erstellung einer zweckmäßigen Bädanstalt im See wird zugesagt; ebenso die Errichtung einer Anlandestelle, die sicheren Schutz bietet für Fischerboote, Motorboote und Gondeln (ähnlich wie beim Waldhaus Jakob).

## § 12.

Der in Allmannsdorf bisher übliche Wasserzins kann für die jetzigen Wasserabnehmer auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Eingemeindung ab, beibehalten werden.

## § 13.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, in dem Zeitpunkt, in welchem sie eine elektrische Straßenbahn rechtsrheinisch erstellt, diese auf der Landstraße über den Salzberg gleichzeitig bis zum Rathaus Allmannsdorf und, sobald die Verhältnisse es gestatten, in tunlichster Weise bis zur Landestelle Staad weiterzuführen.

## § 14.

Die bisher aus der Gemeindefasse Allmannsdorf bezahlten Vergütungen an den Organisten mit 130 M und an die Kirchenfänger mit 100 M werden auch auf die Stadtkasse übernommen.

Konstanz, den Januar 1914.

Der Stadtrat.

Allmannsdorf, den Januar 1914.

Der Gemeinderat.

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 28. Mai 1914.

An  
das hochverehrliche Präsidium  
der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (11.) öffent-  
lichen Sitzung den

**Gesegentwurf, die Vereinigung der Gemeinde All-  
mannsdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz betr.,**

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission  
für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren An-  
trag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten  
Kammer unverändert angenommen

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 13. d. Mts.  
ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1914.

Der Präsident  
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:  
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:  
Frhr. v. Stödingen,  
Engelhard,

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Mai 1914.

**Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer den anliegenden

**Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches,**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Regierungsrat Leers und den Regierungsrat Dr. Wartning.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1914.

**Friedrich.**

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

## **Entwurf eines Gesetzes,**

**die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.**

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### **Artikel I.**

Nach § 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

Meldepflicht zum Wohnungsnachweis.

#### **§ 117.**

An Geld bis zu 20 *M* wird bestraft, wer in Gemeinden, für welche ein öffentlicher, unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet ist, einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift über das Anmelden von Wohnräumen, die zu vermieten oder nicht mehr zu vermieten sind, zuwiderhandelt.

### **Artikel II.**

§ 130 des Polizeistrafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

An Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft, wer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche das Anbringen oder Aufstellen von Aufschriften, Abbildungen, Reklameschildern oder anderen Gegenständen verboten oder von besonderer Genehmigung abhängig gemacht wird, um Orts- oder Landschaftsbilder vor Verunstaltung und Natur- oder Baudenkmäler vor Beeinträchtigung zu schützen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund dieser bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ergangenen Aufforderung, angebrachte oder aufgestellte Gegenstände der genannten Art zu beseitigen, nicht nachkommt.

Bevor die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden, ist der Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## Artikel III.

Nach § 130 des Polizeistrafbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

## Ausgrabungen und Funde.

## § 131.

An Geld bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Genehmigung vornimmt oder den bei der Genehmigung getroffenen bezirkspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige eines in oder auf einem Grundstück zufällig gemachten Fundes von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung unterläßt, oder wer den im Interesse der Wissenschaft oder der Denkmalpflege zur Erhaltung des unveränderten Zustandes der Fundstätten oder der Funde getroffenen bezirkspolizeilichen Anordnungen innerhalb der besonders festzusetzenden Frist von höchstens einer Woche zuwiderhandelt.

## Begründung.

## Zu Artikel I.

Die Wohnungsaufsicht findet ihre notwendige Ergänzung in der Wohnungsfürsorge, die darauf gerichtet ist, den jeweiligen Bedarf an Wohnungen zu befriedigen. Neben anderen Maßnahmen muß, um dies zu erreichen, möglichst erleichtert werden, daß diejenigen, die eine Wohnung suchen, von den vorhandenen Wohnungen Kenntnis erhalten und unter den vorhandenen Wohnungen eine passende finden, und es muß die Bautätigkeit angeregt werden, solche Wohnungen, an denen es mangelt, rechtzeitig neu zu erstellen. Beiden Zwecken vermag der Wohnungsnachweis zu dienen.

Zur Wohnungsnachweis wird das ganze Angebot an Mietwohnungen jederzeit gesammelt, und es wird dadurch ermöglicht, unter allen verfügbaren Wohnungen die für die verschiedenen Bedürfnisse passenden rascher und leichter zu finden, als dies mit den sonst gegebenen Mitteln erreichbar wäre. Von diesen anderen Mitteln der Wohnungssuche kommt für die größte Zahl aller Wohnungen nämlich die kleinen und mittleren die Vermittlung durch einen Agenten kaum in Betracht. Auch die Vermittlung durch Angebote und Nachfragen in der Zeitung kann, weil kostspielig und umständlich, nur in beschränktem Maße den erstrebten Zweck erfüllen. Die Umschau unter den durch Aushang angebotenen Wohnungen wird meist nur mit großem Zeitverlust zum Ziel führen, und es kann nicht ausbleiben, daß bei dieser Art der Wohnungssuche dem Suchenden passende Wohnungen — auch zum Nachteil der Vermieter — unbekannt bleiben. Vor eben diesem letzt-erwähnten Nachteil bleibt der Hausbesitzer geschützt, wenn sein Wohnungsangebot durch den Wohnungsnachweis bekannt wird.

Eine Reihe deutscher Städte haben bisher schon den Wohnungsnachweis als ein Gemeindeunternehmen mit gutem Erfolg eingerichtet. Nicht nur die Kreise der Mieter sondern auch die der Vermieter haben sich mit der Einrichtung befreundet. Dieser Zweig des Wohnungswesens kann umfassend und nachdrücklich nicht durch eine Vereinigung von Interessenten, etwa der Hausbesitzer,

sondern nur durch die Gemeinden gepflegt werden. Es handelt sich nicht darum, mit Agenten und Zeitungsverlegern in Wettbewerb zu treten, sondern darum, im öffentlichen Interesse auf dem Wohnungsmarkt in einer Weise einzugreifen, wie es geschäftlichen Unternehmungen der genannten Art unmöglich ist. Es darf erwartet werden, daß bei den Agenten die Befürchtung einer Schädigung durchaus nicht, bei der Presse nur in sehr geringem Maß begründet ist. Zweifellos stehen aber diesen möglichen Nachteilen für einzelne Geschäftszweige große Vorteile für die Allgemeinheit gegenüber.

Die Einrichtung des öffentlichen Wohnungsnachweises kann in mannigfacher Art zweckmäßig erfolgen, es geht nicht an, in dieser Hinsicht einzelnes festzulegen. Auch die Art und Weise, wie die Meldepflicht zu erfüllen ist, wird nur in den einzelnen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften des näheren geregelt werden können; bei allen Angaben, die verlangt werden, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, den Meldepflichtigen (die Hausbesitzer oder ihre Vertreter) die Erfüllung der Pflicht möglichst zu erleichtern. Es darf angenommen werden, daß nur da die Gemeindeverwaltung einen mit einem gewissen Kostenaufwand verbundenen Wohnungsnachweis einrichten und daß nur dann eine entsprechende Polizeivorschrift zu Stande kommen wird, wo ein Bedürfnis wirklich besteht.

Ein allgemeiner Wohnungsnachweis vermag ferner gute Unterlagen für die Bautätigkeit zu bieten. In größeren Städten kann der Bauunternehmer nicht leicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, für welche Art von Wohnungen ein lebhafter Bedarf vorhanden ist. Wenngleich in verschiedenen Städten von Zeit zu Zeit die leerstehenden Wohnungen gezählt werden, so besteht doch nicht immer völlige Klarheit über die Lage des Wohnungsmarktes. Es tritt nicht selten dem Ergebnis einer Zählung, durch die wenig leerstehende Wohnungen festgestellt werden, seitens der Hausbesitzer die Klage über das Leerstehen vieler Wohnungen entgegen, so daß die Richtigkeit der Zählung zweifelhaft wird. Durch den fortdauernden Überblick, den ein allgemeiner Wohnungsnachweis über den Wohnungsmarkt gewährt, wird Klarheit über Angebot und Nachfrage hinsichtlich der einzelnen Wohnungsarten geschaffen, so daß die Bautätigkeit weit eher als sonst da wird einsetzen können, wo ein Bedürfnis wirklich vorhanden ist.

Diesen Zweck kann aber ein Wohnungsnachweis zweifellos nur dann erfüllen, wenn ein allgemeiner Meldezwang besteht. Auch die zunächst erörterte Aufgabe der Wohnungsvermittlung bedarf dieses Meldezwangs zum dauernden und sicheren Erfolg, wenngleich auch schon mit

der Einrichtung von Wohnungsnachweisen ohne Meldepflicht gute Ergebnisse erzielt worden sind.

Der Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, der den Ständen während des Landtags 1907/08 vorgelegt wurde, fand, insofern er als Artikel II eine sachlich gleiche Vorschrift enthielt, nicht die Zustimmung der Ersten Kammer. In der Zweiten Kammer kam jener Gesetzentwurf nicht mehr zur Beratung. Die seitens der Ersten Kammer geäußerten Bedenken dürften gegenüber der Wichtigkeit der Aufgabe, für deren Erfüllung die notwendige Grundlage geschaffen werden soll, bei wiederholter Prüfung zurückzustellen sein. Von dieser Anschauung ging die Mehrheit der Zweiten Kammer der Landstände aus, die in ihrer Sitzung am 9. Juni 1910 den Antrag angenommen hat, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs vom Inhalt des nunmehr vorliegenden zu ersuchen.

### Zu Artikel II.

Die Bestimmungen des durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1904 geschaffenen § 130 des Polizeistrafgesetzbuches haben sich in mehrfacher Hinsicht als nicht ausreichend erwiesen, um den damit erstrebten Zweck zu erfüllen.

Vielfach sind in den letzten Jahren Auffchriften, Abbildungen und dergleichen insbesondere zum Zweck der Reklame im Freien und vorzugsweise entlang den Eisenbahnlinien in einer Weise angebracht worden, die als eine Verunstaltung des Landschaftsbildes fast allgemein empfunden wurde, ohne daß es möglich war, dagegen einzuschreiten, weil es sich nicht um die Verunstaltung einer landschaftlich hervorragenden Gegend handelte. Ob eine Gegend eine landschaftlich hervorragende sei, kann nach allgemeinen Regeln kaum bestimmt werden. In einzelnen Fällen war die Meinung darüber, ob eine bestimmte Gegend landschaftlich hervorragend sei, nicht nur bei der Verwaltungsbehörde und den Gerichten sondern auch bei den verschiedenen gerichtlichen Instanzen widersprechend. Überdies bedürfen, wie insbesondere durch die Reklame entlang den Eisenbahnlinien, die sogenannte Streckenreklame, offenbar wurde, nicht nur die hervorragenden Landschaftsbilder sondern unter Umständen auch einfache Landschaften des Schutzes gegen Verunstaltung, wenn nicht dem für die Schönheit der Natur empfänglichen Beschauer der Anblick des heimatischen Landschaftsbildes verleidet werden soll. Es soll deshalb nicht mehr daran festgehalten werden, daß nur die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden verhindert werden kann. Es soll vielmehr auch das

Landschaftsbild, das zwar einfach aber vielleicht dennoch reizvoll ist, vor Verunstaltung geschützt werden können, und es soll eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auch verhindert werden können, wenn sie etwa nur durch die Wiederholung oder die Häufung der Reklameaufschriften und dergleichen entsteht, während die einzelne Reklametafel allein möglicherweise die Landschaft nicht verunstalten würde.

Wenn bei den Verhandlungen über den Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1904 das Bedenken zum Ausdruck kam, es könnte, wenn man die Schutzmaßnahmen nicht auf die landschaftlich hervorragenden Gegenden beschränkte, von ihnen zum Nachteil der persönlichen Freiheit und des Eigentumsrechts ein zu weitgehender Gebrauch gemacht werden, so muß heute hervorgehoben werden, daß die Schutzmaßnahmen in dieser Beschränkung nicht ausreichen. Das berechnete wirtschaftliche Interesse, das an einer wirksamen Reklame besteht, soll auch künftig geachtet und geschont werden. Um in dieser Richtung besondere Gewähr zu schaffen, ist vorgesehen, daß nicht mehr wie bisher die Bezirkspolizeibehörde, ohne daß eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift besteht, Anordnungen treffen kann; es soll vielmehr eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift stets erforderlich sein. Es ist unbedenklich, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften in dem gegen früher erweiterten Umfang zuzulassen, werden doch bisher schon durch ortspolizeiliche Vorschriften Bestimmungen gegen die Verunstaltung von Straßen und Plätzen durch Bauten oder Reklamevorrichtungen getroffen, ohne daß es dadurch zur Schädigung wirtschaftlicher Interessen gekommen ist. Um jedoch das wirtschaftliche Interesse an der Reklame noch weiter als schon durch die Mitwirkung des Bezirksrats oder des Gemeinderats ermöglicht zu Wort kommen zu lassen, und um einseitige Beurteilung der Verhältnisse zu verhindern, ist im letzten Absatz des Paragraphen vorgeschrieben, daß die Handelskammer — gemeint ist die örtlich zuständige — über den Entwurf der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift gehört werden muß. Wenn die von der Handelskammer geäußerten Bedenken etwa den Bezirks- oder Ortspolizeibehörden sowie dem Bezirksrat oder Gemeinderat nicht beachtenswert erscheinen, so wird der Landeskommisär, bevor er die Vorschrift für vollziehbar erklärt, nochmals Gelegenheit nehmen, die vorgetragenen Bedenken zu prüfen.

Es ist nach der vorgeschlagenen Fassung vorgesehen, daß das Anbringen von Aufschriften usw. verboten werden kann, wie dies auch bisher möglich war. Es wird den einzelnen Vorschriften zu überlassen sein, das Verbot örtlich

zu begrenzen oder auf Aufschriften usw. von bestimmter Art zu beschränken. Nach der Rechtsprechung konnte nach der bisherigen Fassung des § 130 die Einholung der Genehmigung zum Anbringen einer Aufschrift u. dergl. nicht vorgeschrieben werden. Es ist jedoch nicht nur vom Standpunkt des Heimatschutzes, sondern auch für denjenigen, der die Aufschrift anbringen will, von Wert, in einem besonderen Genehmigungsverfahren festgestellt zu wissen, ob sein Vorhaben beanstandet wird oder nicht.

In der vorgeschlagenen Fassung sind neben „Landschaftsbildern“ auch „Ortsbilder“ und neben „Baudenkmalern“ auch „Naturdenkmäler“ genannt. Zum Schutz des Ortsbildes können zwar auf Grund des § 116 Polizeistrafbuchgesetzes und gemäß §§ 34 und 35 VVD. ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, es reicht aber unter Umständen diese Möglichkeit nicht aus, um die Verunstaltung eines Ortsbildes, wie es sich aus weiterer Entfernung bietet, zu verhindern. Der Schutz, den die Baudenkmalern genießen, gebührt Naturdenkmälern nicht minder.

Da es nach der bisherigen Fassung, weil in Absatz 2 nur vom Besitzer gesprochen wird, nicht möglich ist, auch den Grundeigentümer zur Verantwortung zu ziehen, der sein Grundstück zur Anbringung der Aufschrift usw. hergibt, erscheint es angezeigt, auch in dieser Hinsicht eine Änderung eintreten zu lassen.

### Zu Artikel III.

Für den Schutz der im heimischen Boden geborgenen Altertümer, die von der Entwicklung der Besiedelung der Erde und insbesondere von der Geschichte des Menschengeschlechtes von der Urzeit an Kunde geben, fehlt es in Baden an gesetzlichen Bestimmungen. Lediglich Einzelgebiete sind hier im Verwaltungswege geregelt, wie z. B. die durch Höchste Entschließung vom 27. April 1872 verfügte wohl kaum noch gehandhabte Bestimmung, daß Funde bei Eisenbahnbauten an die Münzverwaltung (jetzt Großh. Sammlungen) abgeliefert werden sollen, oder das auf Grund des Wassergesetzes geregelte Verbot des Grabens nach Pfahlbauten und Pfahlbauenden im Bodensee.

Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung erweist sich immer mehr als dringend, die rechtliche Grundlage hierfür bietet Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum BGB. Auf Grund dieses Vorbehaltes für die Landesgesetzgebung hat von den deutschen Bundesstaaten zuerst Hessen im Jahre 1902, später Bayern im Jahre 1908 und schließlich Oldenburg im engen Anschluß an das hessische Vorbild im Jahre 1911 eine gesetzliche Regelung

des Rechtsschutzes für die Ausgrabungen getroffen; in Preußen liegt z. Bt. der Entwurf eines Ausgrabungsgesetzes den Landständen vor.

Die Erwägungen, die in den genannten Bundesstaaten zur Festsetzung eines staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechtes für die Ausgrabungen geführt haben, treffen in gleichem Maße auch für Baden zu. Auch bei uns hat die fortschreitende Entwicklung der geschichtlichen Wissenschaften dazu geführt, daß den im Boden geborgenen Belegstücken für die Erdgeschichte und die älteste Geschichte des Landes und seiner Besiedelung ein immer höherer wissenschaftlicher Wert beigegeben wird. In noch höherem Maße ist der materielle Wert der Fundstücke gestiegen und auch in Baden hat sich schon die Gewinnucht insbesondere ausländischer Händler gezeigt, die aus diesem Steigen des Wertes solcher Gegenstände ein Geschäft machen, unter Ausnützung der Unerfahrenheit der Grundstückseigentümer Altertümer von hohem Werte ausgraben und in das Ausland verschleppen. Wenn große Gebiete des deutschen Reiches nunmehr eine solche gewissenlose Ausbeute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu verhindern vermögen, steigt die Gefahr, daß unser Land ausgeplündert wird, von Jahr zu Jahr. Insbesondere die der Südgrenze des Landes benachbarten Gebiete sind bedroht. Es besteht deshalb ein erhebliches öffentliches Interesse daran, daß die Ausgrabungen der staatlichen Aufsicht unterstellt und damit die Interessen der Wissenschaft und des Heimatschutzes gewahrt werden.

Der Entwurf sieht hierfür eine Regelung im Rahmen des Polizeistrafgesetzbuches vor, das schon in § 130 die Grundlage für den Schutz der Heimat gegen verunstaltende Reklame und in § 116 in Verbindung mit der auf ihm beruhenden Landesbauordnung die notwendigen Bestimmungen für den Schutz der Baudenkmäler und der Straßenschilder bietet. Es wird im Entwurfe die polizeiliche Genehmigung für die Ausgrabungen geschichtlich wertvoller Gegenstände und die Anzeigepflicht für gelegentliche Funde solcher Art vorgesehen. Auch in Bayern sind ähnliche Bestimmungen in das Polizeistrafgesetzbuch aufgenommen worden, während das Hessische und Oldenburgische Recht wie auch der preussische Entwurf in besonderen Gesetzen erheblich weitergehen.

Die in Ziffer 1 des Entwurfes vorgesehene Genehmigung soll nur dann versagt werden, wenn die Ausgrabungen in gewinnstüchtiger Absicht oder in dilettantenhafter Weise unternommen werden. Dies wird in der Verordnung, auf die der Entwurf Bezug nimmt, ausdrücklich bestimmt werden. Ungehindert sollen solche Ausgrabungen

bleiben, die von Unternehmern veranstaltet werden, die volle Gewähr für ein sorgfältiges wissenschaftliches Vorgehen bieten, z. B. die Ausgrabungen wissenschaftlicher Institute, der Städte und Vereine, die schon bisher in bestimmten, ihnen meist örtlich oder ihrem Arbeitsfelde sachlich nahe liegenden Gebieten zum Teil unter staatlicher Förderung mit schönen Erfolgen stattgefunden haben. Denjenigen Personen aber, welche keine Gewähr für eine sachgemäße Arbeit bieten, soll die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt werden, die eine gute und zweckentsprechende Durchführung der Ausgrabung verbürgen. Nach den bisher gemachten Erfahrungen werden durch die neue Bestimmung in erster Reihe Ausländer, die als Agenten von ausländischen Museen und Altertumshändlern gewerbsmäßig Ausgrabungen vornehmen und die Fundstücke verkaufen, getroffen werden. Es wird deshalb von der Anerkennung einer Entschädigungspflicht des Staates für den Fall der Nichtgenehmigung der Ausgrabungen ebenso wie im preussischen Entwurfe eines Ausgrabungsgesetzes abgesehen. Gegen die Verfügung hat der Betroffene ein Klagerrecht nach § 4 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die gegen unbefugte Ausgrabungen zu schützenden Gegenstände können unbewegliche sein, wie Reste alter Siedelungen, Gräber, Ringwälle, Mauerzüge u. dergl. oder bewegliche, wie Gebrauchs- und Schmuckgegenstände, Waffen, Münzen usw. Unter den Gegenständen von erdgeschichtlicher Bedeutung sind die wichtigen paläontologischen Funde zu verstehen.

Die in Ziffer 2 des Entwurfes vorgesehene Bestimmung über die Gelegenheitsfunde umfaßt den gleichen Kreis von Gegenständen wie Ziffer 1 und entspricht ebenfalls der Gesetzgebung in den mehrfach erwähnten Staaten. Der Zweck auch dieser Bestimmung ist vornehmlich der, den zuständigen Behörden durch die Anzeige Kenntnis von den für die wissenschaftliche Erforschung unseres Landes wichtigen Funden zu geben und den Weg der gütlichen Einwirkung auf die Finder zu eröffnen, um die Erwerbung der Fundstücke für die öffentlichen Sammlungen herbeizuführen oder wenigstens ihre wissenschaftliche Bewertung durch Festhaltung im Wilde und in zuverlässigen Beschreibungen sicherzustellen. Die gütliche Einwirkung auf die Beteiligten, bisher schon das Hauptmittel der staatlichen Denkmalpflege, soll durch diese Anzeigepflicht ebenso wie durch die Bestimmung in Ziffer 1 des Entwurfes für die Organe der Denkmalpflege ermöglicht und erleichtert werden.

Die Auflage der unveränderten Erhaltung der Fund-

stätte und der entdeckten Gegenstände darf nur auf kurze Zeit, höchstens auf die Dauer einer Woche, gemacht werden. Durch diese zeitliche Beschränkung der Auflage und das den Beteiligten nach § 4 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zustehende Klagerrecht ist genügender Schutz gegen eine über das Bedürfnis hinausgehende, die Beteiligten schädigende Ausdehnung der Auflagen gegeben. Im übrigen sollen hierüber, über die Zuständigkeit der mit der Angelegenheit befaßten Behörden und den Kreis der anzeigepflichtigen Personen in einer besonderen Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden. Im Einklang mit den Vorschriften der schon genannten Staaten wird die Anzeigepflicht für den Entdecker, den Grundstückseigentümer und den Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand gefunden wird, in Aussicht genommen. Die Anzeige eines Anzeigepflichtigen soll die anderen von dieser Pflicht befreien.

## **Bericht**

der

### **Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung**

über den

#### **Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches (Drucksache Nr. 76).**

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittmann.**

#### **I. Einleitung.**

An die Zweite Kammer der Landstände gelangte der nachstehende Gesetzentwurf  
die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Böhringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben  
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### **Artikel I.**

Nach § 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgende  
Bestimmung eingefügt:

**Meldepflicht zum Wohnungsnachweis.**

#### **§ 117.**

An Geld bis zu 20 *M* wird bestraft, wer in Gemeinden,  
für welche ein öffentlicher, unentgeltlicher Wohnungsnach-  
weis eingerichtet ist, einer bezirks- oder ortspolizeilichen  
Vorschrift über das Anmelden von Wohnräumen, die zu  
vermieten oder nicht mehr zu vermieten sind, zuwiderhandelt.

#### **Artikel II.**

§ 130 des Polizeistrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:  
An Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft,  
wer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider-  
handelt, durch welche das Anbringen oder Aufstellen von  
Aufschriften, Abbildungen, Reklameschildern oder anderen  
Gegenständen verboten oder von besonderer Genehmigung  
abhängig gemacht wird, um Orts- oder Landschaftsbilder  
vor Verunstaltung und Natur- oder Baudenkmäler vor  
Beeinträchtigung zu schützen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund  
dieser bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ergangenen  
Aufforderung, angebrachte oder aufgestellte Gegenstände der  
genannten Art zu beseitigen, nicht nachkommt.

Bevor die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften  
erlassen werden, ist der Handelskammer Gelegenheit zur  
Äußerung zu geben.

#### **Artikel III.**

Nach § 130 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgende  
Bestimmung eingefügt:

**Ausgrabungen und Funde.**

#### **§ 131.**

An Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweg-  
lichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere  
von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung  
ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Ge-  
nehmigung vornimmt oder den bei der Genehmigung  
getroffenen bezirkspolizeilichen Anordnungen zu-  
widerhandelt;
2. wer die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige  
eines in oder auf einem Grundstück zufällig gemachten  
Fundes von geschichtlicher, insbesondere von erd-,  
kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung unterläßt,  
oder wer den im Interesse der Wissenschaft oder  
der Denkmalpflege zur Erhaltung des unveränderten  
Zustandes der Fundstätten oder der Funde ge-  
troffenen bezirkspolizeilichen Anordnungen innerhalb  
der besonders festzusetzenden Frist von höchstens  
einer Woche zuwiderhandelt.

Mit demselben bezweckt die Großh. Regierung die  
Regelung dreier Materien auf dem Gebiete des Polizei-  
strafrechts, welche unter sich in keinem Zusammenhange  
stehen, aber Verhältnisse betreffen, deren gesetzliche Regelung  
im Zuge unserer Zeit liegt, wofür seit Jahren ein zu-

nehmendes Bedürfnis und steigende Notwendigkeit sich herausgestellt haben.

Der Artikel I will durch einen neuen dem Polizeistrafgesetzbuch einzuschließenden § 117 dem Wohnungsnachweis in Städten, in welchen dafür ein Bedürfnis nach Regelung mit Zwangsmeldepflicht besteht, eine gesetzliche Grundlage und damit eine neue Einrichtung der kommunalen Wohlfahrtspflege schaffen.

Der Artikel II will den bereits bestehenden § 130 des bad. Polizeistrafgesetzbuchs, der sich nicht als ausreichend erwiesen hat, um Ortschaften, Landschaften, Natur- und Baudenkmäler vor Verschandelungen in Schrift und Bild zu schützen, dem weitergehenden Bedürfnis gemäß ausbauen.

Der Artikel III will erstmals das öffentliche Landesinteresse wahren an im Wege der Ausgrabung oder zufälligen Fundes ermittelten erd-, kultur- und kunstgeschichtlich bedeutsamen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen.

Anf.  
1-3 In der Anlage sind zum Zwecke des Vergleiches die gesetzlichen Bestimmungen in mehreren anderen Bundesstaaten, soweit sie die gleichen Materien regeln, beige druckt.

Die Kommission für Justiz und Verwaltung bekam den Entwurf zur Beratung überwiesen. Sie hat die Gesetzesvorlage unter Zuziehung der Herren Regierungskommissäre für diese Vorlage und unter Mitwirkung des Herrn Ministers des Innern beraten. Mit Zweck und Sinn der Vorlage war ein prinzipielles Einverständnis der Kommission von vornherein festzustellen. Auch die Begründung, wie sie die Regierung der Vorlage zu Artikel I—III gegeben hat, fand seitens der Kommission im allgemeinen Zustimmung, wiewohl auch das Bedauern Ausdruck fand, daß durch die beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen in das freie Entschließungsrecht der Personen durch Artikel I und in das freie Eigentums- und Verfügungs- sowie Besitzrecht durch Artikel II und III wiederum Eingriffe erfolgen und neue, nicht fest umschriebene, teilweise auch von vornherein mangels der nach Ort und Zeit verschiedenen Notwendigkeit nicht vorschreibbare polizeiliche Einengungen schaffen. Die Bedenken und abweichenden Ansichten im Schoße der Kommission sind zu den einzelnen Artikeln der Vorlage vorgemerkt.

## II. Stellung der Kommission.

Zu den einzelnen Artikeln nahm die Kommission wie nachstehend ausgeführt Stellung ein.

### a. Artikel I. Meldepflicht zum Wohnungsnachweis.

Dieser Artikel schafft die Möglichkeit, durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften für Gemeinden oder größere Kreise, in welchen dazu ein Bedürfnis besteht, die An- und Abmeldung von Mietwohnräumen mittels Strafandrohung zu erzwingen unter der Voraussetzung, daß ein öffentlicher unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet ist. Bereits dem Landtage 1907/08 lag ein Gesetzentwurf vor, der in seinem Artikel 2 bestimmte:

„(Verpflichtung zur Anzeige leerstehender Mietwohnungen und ihrer Vermietung.)  
§ 117.

An Geld bis zu 20 Mk wird bestraft, wer in Gemeinden, für welche ein öffentlicher unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet ist, der durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift vorgeschriebenen Anzeigepflicht hinsichtlich leerstehender Mietwohnungen und deren Vermietung zuwiderhandelt“,

also inhaltlich mit der jetzigen Gesetzesvorlage übereinstimmte. Anlaß zu ihm bot eine Anregung der Stadt Pforzheim, welche eine von der Stadt Stuttgart erprobte Einrichtung gleichfalls einführen wollte. In Stuttgart besteht ein städtisches Wohnungsamt verbunden mit einem Wohnungsnachweis, welcher — z. v. Thissen-Trimborn „Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden“ S. 101 ff. — die Aufgaben hat: 1. den Stand des Wohnungsmarktes durch fortlaufende Erhebungen offen zu halten, um daraus die notwendige Grundlage für weitere gemeindliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge zu gewinnen; 2. gegen ungefundenes Wohnen, insbesondere auch soweit es von Überfüllung herrührt, durch Ausübung einer regelmäßigen Wohnungsinspektion vorzugehen; 3. einen öffentlichen Wohnungsnachweis einzurichten und zu betreiben. Zur Erreichung dieser Zwecke wird auf Grund einer Bestimmung des württembergischen Polizeistrafgesetzbuchs vom Jahr 1881 in § 15 Nr. 2, enthalten in der Anlage eine Anf. 1 polizeiliche Meldepflicht mit Strafwang vorgesehen. Nach dieser Meldepflicht muß in Stuttgart (z. v. Bericht der Kommission der Ersten Kammer der badischen Landstände für Justiz und Verwaltung Beilage Nr. 414 zur 27. Sitzung vom 4. VIII. 1908) jeder Wohnungsvermieter auf einem amtlichen Formular sowohl die durch Kündigung vermietbar gewordenen und die in Neubauten verfügbaren Wohnungen beim städtischen Wohnungsamt innerhalb 8 Tagen nach eingetretener Vermietbarkeit anmelden, wie er auch weiterhin die erfolgte Vermietung einer bisher mietfreien Wohnung innerhalb 3 Tagen nach Abschluß des Miet-

vertrags anzeigen muß. Abgesehen von der Erleichterung der hygienischen Übersicht über die Mietwohnungen und von der Gewinnung eventueller Anhaltspunkte für die Gestaltung des städtischen Bauwesens, insbesondere für Bekämpfung etwaiger Wohnungsnot, soll die Meldepflicht es dem Wohnungsamt ermöglichen, periodische Listen aller vermietbaren Wohnungen zusammenzustellen und diese unentgeltlich durch Veröffentlichung im städtischen Amts- und Anzeigeblatt zur Kenntnis und Benützung des Publikums zu bringen, so daß dieses jederzeit einen Überblick über den jeweiligen Gesamtvorrat der freien Wohnungen nach Zimmerzahl, Stockwerk, Stadtgegend und Preislage besitzt.

Da Baden nach der 1882 erfolgten Abänderung des ursprünglichen § 49 bad. Polizeistrafgesetzbuchs einer der württembergischen Regelung ursprünglich gleichlautenden gesetzlichen Bestimmung weiterhin entbehrte, hätte Porzheim des „zur fruchtbringenden Realisierung einer allgemeinen Meldepflicht der Vermieter unerlässlichen Zwangsmittels“ der polizeilichen Strafandrohung entbehrt. Die Stadt glaubte, daß mit Hilfe freiwilliger Meldungen die vollständigen Materialien für eine Wohnungsstatistik und für einen erschöpfenden Wohnungsnachweis nicht zu erlangen seien; erfahrungsgemäß sei in Städten, wo man nur freiwillige Mitteilungen zur Verfügung habe (Mühlhausen, Straßburg), das Angebot von Wohnungen weit geringer, als der tatsächliche Vorrat. Sie stellte den Antrag auf Änderung des Polizeistrafgesetzbuchs. Die Erste Kammer lehnte jedoch die vorgeschlagene Änderung aus weiter unten noch zu erwähnenden Gründen ab. Sie hielt die Sache noch nicht für genügend geklärt und spruchreif, glaubte, daß das Bedürfnis einer einzigen Stadt nicht hinreiche, eine gesetzgeberische Aktion in Gang zu bringen und daß der ohnehin große Aufgabenkreis der Städte nicht noch durch einen selbständigen Wohnungsnachweis vermehrt werden sollte, für den durch private Tätigkeit genügend gesorgt scheine. In der Zweiten Kammer kam damals der Gesetzentwurf gar nicht mehr zur Beratung.

Auf dem Landtage 1909/10 gelegentlich der Änderung der Gemeinde- und Städteordnung (3. v. Sitzungsprotokoll der Zweiten Kammer vom 9. Juni 1910) wurde der Antrag gestellt, daß die Städte der Städteordnung verpflichtet sein sollen, einen öffentlichen unentgeltlichen Wohnungsnachweis zu errichten, und daß, um ihnen das zu ermöglichen, in das P. St. G. B. ein unter Strafandrohung gestellter Meldezwang der Vermieter eingefügt werden solle. Die damalige Justizkommission lehnte mit Mehrheit die obligatorische Einrichtung des Wohnungsnachweises ab, da dieselbe dem Ermessen der einzelnen Städte überlassen

bleiben sollte, gab aber zu, daß solche nach den örtlichen Verhältnissen wohl im Interesse der Allgemeinheit liegen könne und daß sie unmöglich sei, wenn nicht eine Strafbestimmung bestehe. Dieselbe nahm eine Resolution an, die Regierung zu ersuchen, eine entsprechende Bestimmung in das P. St. G. B. einzufügen und dem Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen. In der 96. Sitzung vom 15. Juni 1910 wurde die Resolution jedoch gegen eine starke Minderheit abgelehnt. In der jetzigen Regierungsvorlage ist hierwegen Seite 7 vor „Zu Artikel II“, wie der Herr Minister v. Bodman selbst richtig stellte, ein Verbum unterlaufen.

Es ist unbestreitbar, daß eine freiwillige Anzeigegestaltung nur ungenügende Resultate für einen geordneten Wohnungsnachweis bringt. Auch die Selbsthilfen der Grund- und Hausbesitzer durch Wohnungsnachweise funktioniert erfahrungsgemäß schlecht. Zumeist sind gar nicht alle Hausbesitzer organisiert. In Offenburg sind es z. B. nur  $\frac{1}{3}$ , während  $\frac{2}{3}$  fern stehen. Sodann ist die Tätigkeit dieser Vereine als Wohnungsnachweisstelle schon weil sie auf das freie Belieben ihrer Mitglieder angewiesen ist, eine unvollkommene, ungenügende. Auch die Mitglieder melden nicht regelmäßig an und namentlich, was außerordentlich wichtig ist, melden sie nach erfolgter Vermietung zumeist nicht ab.

Nachdem Baden (§ 160 Landesbauordnung) eine Wohnungsaufsicht eingeführt und einen Landeswohnungsinpektor bestellt hat, muß für größere Städte zur Ergänzung der Wohnungsstatistik und Wohnungsinpektion, die bis zur Schließung von Wohnungen gehen kann, auch der Wohnungsnachweis treten. Nur mit ihm im Bunde ist eine genaue Kenntnis des Wohnungsmarktes möglich und eine Regelung von Angebot und Nachfrage und eine der Zeittage angemessene Bautätigkeit. Der Wohnungsbedarf ist ein sehr schwankender, ungleichmäßiger, bedingt durch die Bevölkerungszunahme, die Zu- und Abwanderung, die wirtschaftliche Hoch- oder Niederkonjunktur, die Zahl der Eheschließungen u. a. m. „Die private Bautätigkeit kann aber — bemerkte das Statistische Amt der Stadt Mannheim z. v. Dr. Pohle „Die Wohnungsfrage“ Bd. I Seite 116 — ihrer schwerfälligen Natur nach, gar nicht rasch genug den Schwankungen der Bevölkerungszunahme folgen.“ Der geordnete zuverlässige Wohnungsnachweis ist ein Mittel, dieser Schwerfälligkeit zu begegnen. Das Bedürfnis dazu besteht aber nicht bloß für Großstädte allein, auch in der Umgebung größerer Industriezentren besteht es oft gleich lebhaft. Er überhebt oder mindert die oft eine mühsame, zeitraubende, mit Unkosten verknüpfte Sache der Wohnungssuche, und in einzelnen Fällen, der einer plötzlichen Ver-

jezung und der Ausweisung aus Wohnungen wurden genannt, ermöglicht er rasche Abhilfe. Insbesondere für die Arbeiterbevölkerung ist der Wohnungsnachweis von besonderem Nutzen. Er hilft bei infolge steigender Konjunktur stärker andrängenden Arbeitermengen für rasche und geeignete Unterkunft und ist daher besonders für die Beschaffung und Anbringung von kleineren Wohnungen ein geeignetes Mittel.

Die Städte mit kommunalen Wohnungsnachweisen nehmen daher ständig zu. Aus der Rheinprovinz sind Aachen, Barmen, Bonn, Duisburg, Elberfeld, Essen, Köln, Neuß, M.-Gladbach z. B. zu nennen, aus Bayern: München und in Baden: Freiburg. Über den Kölner Wohnungsnachweis besagt dessen Bericht für 1907/08: „Der Beamte dieser Nachweisstelle besichtigt angemeldete Wohnungen und nimmt über Lage, Größe udgl. eine Zeichnung auf. An der Hand des von dem Vermieter ausgefüllten Anmeldebogens, der die beim Mieten üblichen Fragen kurz beantwortet, und an der Hand der von dem Beamten kurz erläuterten Zeichnung erfährt der Wohnungsuchende bereits im Geschäftslokale des Wohnungsnachweises alles Wissenswerte; er ist schon hier in der Lage, sich über die Wohnung ein Bild zu machen und zu erwägen, ob diese seinen Wünschen entspricht. Der Vermieter hingegen erhält nur Wohnungsuchende zugeschickt, die über seine Forderungen und Wünsche bereits unterrichtet sind; er wird nicht überlaufen und braucht auch nicht zwecklos Rede zu stehen. Es wird also beiden Teilen gleich große Annehmlichkeit, Zeit- und Geldersparnis geboten; dabei ist die Vermittlung gänzlich kostenfrei.“

Wohnungsnachweise ohne unter Strafantrohung gestellte Anzeigepflicht sind wie ein Messer ohne Klinge und erfüllen ihren Zweck nicht genügend, wie die Pforzheimer Erfahrung zeigte und auch nach der Mitteilung der Regierung von Freiburg bestätigt wird.

Der neue § 117 will den Strafrahmen schaffen. Die Geldstrafe bis zu 20 M ist der in § 49 Abs. 1 des bad. P.St.G.B. nachgebildet, der ähnliche Anzeigepflichten schuf. Er überläßt es, falls das Bedürfnis nur für eine größere Stadt allein bestehen sollte, der ortspolizeilichen, falls es für die Umgebung größerer Städte auch notwendig sein sollte, bezirkspolizeilicher Vorschrift, diese Anzeigepflicht einzuführen und derselben eine den einzelnen örtlichen Verhältnissen entsprechende und angemessene Gestaltung nach Form, Frist und Inhalt der Anzeige zu geben unter Mitwirkung der Personen, denen die in Frage kommenden Verhältnisse und Bedürfnisse vertraut sind! Die Bestimmung ist als sozialer Fortschritt anzusehen.

Aus solchen Erwägungen heraus war die Mehrheit der Kommission für die Annahme des § 117. Ein Mitglied versprach sich von der polizeilich geregelten Meldepflicht keinen großen Erfolg, da im Falle der Strafe ja der Nachweis, daß die Anzeigepflicht unterlassen worden sei, schwer erbracht werden könnte und ein Vermieter sich leicht der Pflicht entziehen könnte. Er hielt jedoch die Vorschrift für harmlos und ungefährlich. Andere Mitglieder glaubten sich für diese Bestimmung nicht erwärmen zu können. Ihre Bedenken decken sich zunächst mit denen der Ersten Kammer im Jahre 1908.

Vor allem aber ist darnach die geplante Einrichtung notwendig mit einer neuen, nicht wenig intensiven Beschränkung mancher Gemeindebürger, der Vermieter, verbunden. Eine Meldepflicht, die durch polizeiliche Strafen erzwungen werden muß, bedeutet für diejenigen, die die Vermietung von Wohnungen erwerbsmäßig betreiben, eine fortgesetzte Last. Nicht nur die immer wiederholte Ausfüllung und Überreichung der erforderlichen Meldeformulare, die, sollen sie ihren Zweck erreichen, ziemlich eingehend sein müßten nach Lage, Zimmerzahl, sonstigen Bequemlichkeiten, Preis, Einrichtung usw., sondern auch die unvermeidliche amtliche Überwachung der Meldepflichtigen in der Erfüllung ihrer Pflicht, die Ermittlungen und Feststellungen, ob und wann und aus welchen Gründen die Anmeldung unterblieben ist, muß die Quelle zu zahlreichen Formalitäten, Befragungen und Bezationen durch untergeordnete Polizeiorgane erschließen. Nun sind es aber in der neuesten Zeit derartiger Pflichten des Gemeindebürgers und Staatsbürgers nachgerade so viele geworden, daß eine immer fortschreitende Vermehrung derselben notwendig Verstimung erzeugen müßte. Die größere Bequemlichkeit und Zufriedenstellung eines Teils der Bürgerschaft, der Mietreflektanten, dürfe nicht durch eine andauernde Unbequemlichkeit und Unzufriedenheit eines andern, der Vermieter, erkauft werden. Auch wurde besorgt, daß die geplante Vorschrift binnen kurzem starker Unpopularität verfallen werde. Es wurde weiterhin jezt in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Vermieter sich ja jezt schon selbst helfen und freiwillig, wie z. B. in Heidelberg, Zentralstellen für den Wohnungsnachweis geschaffen haben, daß dieses System sich noch verbessern und ausdehnen läßt durch Ausgabe von Wohnungslisten, wie sie z. B. der Karlsruher Grund- und Hausbesitzerverein eingeführt hat. Für größere Wohnungen mit über drei Zimmern könne das Bedürfnis für einen Wohnungsnachweis überhaupt nicht anerkannt werden. Nur für Arbeiter und kleine Angestellte, die tagsüber zur Wohnungsuche keine Zeit hätten, bestehe es. Trotz Strafantrohung werde auch ein amtlicher Wohnungs-

nachweis bei der schon bei der polizeilichen An- und Abmeldepflicht von Personen erwiesenen Lässigkeit nicht vollkommen sein, den Wohnungsmarkt nicht richtig und vollständig ergeben, zumal man den Vermietern doch einige Tage Spielraum lassen müsse, innerhalb der sie ihrer Pflicht genügen müßten. So würden in vielen Fällen Zeit, Mühe und unnütze Gänge den Mietern doch nicht erspart bleiben. Auch würde auf die Folgen des amtlichen Wohnungsnachweises für die bürgerliche Presse — wie dies schon in der Ersten Kammer 1908 auch geschehen ist — hingewiesen, die wirtschaftlich durch Verlust der gerade aus den Wohnungsanzeigen erheblichen Inserateinnahmen geschädigt werde und die bei wenig ertragreichem Inseratenstand auch in ihrem Nichtinseratenteil sich verschlechtern müsse. Es wurde darauf abgehoben, daß aus Kreisen der Presse ja auch den Mitgliedern der Zweiten Kammer eine Gegenvorstellung zugegangen sei, an deren Inhalt man nicht achtlos vorüber gehen dürfe. Auch wurde auf die erheblichen Kosten eines Wohnungsnachweises hingewiesen, welche den Städten, die ihn einführen, erwachsen.

Die Mehrheit der Kommission konnte mit der Regierung diese Einwendungen als durchschlagend nicht ansehen. Die nachteiligen Folgen für die Presse werden sich nicht in dem befürchteten Umfange einstellen. Nach wie vor werden neben dem Wohnungsnachweis namentlich bessere Wohnungen immer noch inseriert werden. Es kann in den einzelnen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Dabei haben Grund- und Hausbesitzer wie die Presse es in der Hand, bei der Schaffung der Vorschriften mitzuwirken und ihre Interessen zu wahren. Es kann der Wohnungsnachweis dabei auf kleinere Wohnungen beschränkt werden. Es kann eine Publikation in den örtlichen Blättern, aber dann ohne Unterschied der Parteistellung, wie ein Mitglied besonders betonte, um die Konkurrenz eines städtischen Wohnungsanzeigers auszuschließen, vorgesehen werden oder doch eine unentgeltliche Mitteilung der Wohnungsliste an diese Blätter. Dem Nutzen der Allgemeinheit gegenüber muß zudem das wirtschaftliche Interesse eines einzelnen Standes zurücktreten. Die befürchteten Belästigungen der Hausbesitzer sind in anderen Städten ausgeblieben, der zwangsweise Wohnungsnachweis hat sich z. B. in Stuttgart und München anstandslos eingelebt und sogar beliebt gemacht. Durch sachgemäße Formulare läßt sich für eine rasche, glatte Erledigung der An- und Abmeldung sorgen. Die vielen Strafen bleiben aus, da die bestehende Strafandrohung schon zumeist genügt, der Pflicht nachzukommen. Überdies ist durch das Gesetz nur Vorsorge getroffen, daß

wo das Bedürfnis zum amtlichen Wohnungsnachweis mit Zwangspflicht besteht, denselben abgeholfen werden könne. Ob das Bedürfnis vorliege oder nicht, sei so Ermessenssache der Kommunen, wobei die Hausbesitzer, die Pressebesitzer etc. wieder ihre Interessen wahrzunehmen in der Lage seien. Unrichtig ist auch, daß die Sache nicht spruchreif sei. Der Wohnungsnachweis mit Zwangsmeldepflicht hat sich als Bedürfnis erwiesen, er ist seit Jahren in mehreren großen Städten als nützlich und segensreich erprobt. Die sonstigen Mittel, die Wohnungsvermittlung den Bedürfnissen der Bevölkerung gemäß zu gestalten, haben versagt (zu vergl. Mörike „Der städtische Wohnungsnachweis“ Heft 5 der Schrift des Bad. Landeswohnungsvereins Seite 8 ff.). Die Vorteile der Möglichkeit der Einführung eines Wohnungsnachweises mit Meldezwang sind so überwiegend (z. vergl. Mörike a. a. O. Seite 15 ff.), daß auch der Kostenpunkt, welcher sich übrigens auf einen geringen Betrag einschränken läßt (z. vergl. Mörike Seite 21), nicht stark ins Gewicht fallen kann.

Mit 13 gegen 4 Stimmen nahm die Kommission daher Artikel I der Regierungsvorlage an.

#### Zu Artikel II des Gesetzentwurfes. Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder und dergl.

Das Heimatgefühl, die Liebe zur angestammten Scholle, die Freude an der heimischen Natur führte in unserer Zeit zu Bestrebungen, die mit Naturschutz und Heimatpflege kurz bezeichnet werden. Man will die Naturdenkmäler, die besonders charakteristischen, eigenartigen Gebilde der heimatischen Natur des Bodens, der Flora und Fauna des Vaterlandes erhalten und pflegen, aber auch das Heimatbild, wie es sich dem Auge in Berg und Tal, Wald und Feld, Ortschaften und Städten bietet, in seiner Natürlichkeit erhalten und ebenso die Denkmäler, welche Menschenhand an Bauten und Monumenten aller Art geschaffen und in die Naturfolie als passendes Gebilde eingefügt hat. Der Genuß dieser Schönheiten der Heimat erlitt mit dem fortschreitenden Erwerbstrieb zunehmend Störungen durch unvernünftiges Schablonisieren und Zuschneiden auf praktische Vorteile. Die Landschaften wurden beeinträchtigt durch in ihrer Bauweise ungeeignete, nicht passende Bauwerke, das Landschafts- und Städtebild verunstaltet durch oft recht unschöne, aufdringliche Aufschriften, Plakate, Bilder, Reklamenanzeigen. Die Reaktion setzte bald gegen diese Verunstaltungen von Ort und Landschaft ein. Das bürgerliche Recht in Art. 111 des E. G. zum Bürgerlichen Gesetzbuch gestattet zivilrechtliche Einschränkungen des Eigentums

im öffentlichen Interesse auch gegen die landschaftliche Verunstaltung von Gegenden.

Wie in anderen Staaten, so zuerst Nordamerika und der Schweiz, und dann 1902 in Hessen und Preußen und inhaltlich anlehnd an deren Vorgehen schuf auch Baden durch § 130 des bad. Polizeistrafgesetzbuchs vom 20. August 1904 sich eine Schutz- und Strafvorschrift gegen Verunstaltung durch Reklameschilder u. dergl. Diese Bestimmung lautet:

§ 130.

„An Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift oder wer einer Anordnung der Bezirkspolizeibehörde zuwider Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anbringt oder aufstellt, welche geeignet ist, das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer als Besitzer derart angebrachter oder aufgestellter Gegenstände der Aufforderung der Bezirkspolizeibehörde zu ihrer Beseitigung nicht nachkommt.“

Um eine Gewähr für tunlichst einheitliche und sachgemäße Erlassung der solche Verunstaltungen untersagenden polizeilichen Verfügungen zu geben, wurde bestimmt, daß zur Erlassung solcher polizeilicher Anordnungen, soweit nicht bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften in Frage stehen, stets die Bezirkspolizeibehörde, nicht auch die Ortspolizeibehörden, zuständig sein sollte. Von einer grundlegenden Behandlung der Materie des Denkmalschutzes, wie sie in Hessen durch ein eigenes Gesetz vom 16. Juli 1902 in ausführlicher Weise erfolgt ist, sah man ab, da man glaubte, mit der vorgeschlagenen Bestimmung im P. St. G. B. ausreichen zu können. Man erkannte nur ein Bedürfnis, die häßlichen Verunstaltungen außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu bekämpfen, da bereits 1904 der § 116 P. St. G. B., welcher die Übertretungen in Bezug auf die Baupolizei regelte, und der § 42 der Baupolizeiordnung vom 5. Mai 1869 im Wege örtlicher Bauordnungen es ermöglichten, ästhetischen Anforderungen innerhalb geschlossener Ortschaften Rechnung zu tragen durch Vorschriften bezüglich der Anlage von Straßen und Plätzen und der Erhaltung und Ausgestaltung des architektonischen Gesamtbildes und der Verhinderung von Verunstaltungen. Bei

den landständischen Verhandlungen 1904 wurden in der Ersten Kammer in deren 5. Sitzung vom 5. März 1904 die Worte „landschaftlich hervorragenden“ auf Antrag von Dr. Rümelin gestrichen. Die Gründe sind in den Ausführungen des Ministers Schentel wiedergegeben, die lauten:

„Was Herr Geheimer Hofrat Dr. Rümelin eben eben ausgeführt hat hinsichtlich der Worte „landschaftlich hervorragenden Gegend“, kann ich im allgemeinen als durchaus richtig anerkennen. Die Großregierung ist auch der Ansicht, daß durch die Worte „zu verunstalten“ schon hinlänglich angedeutet ist, daß für den Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder nur solche Gegenden in Frage kommen, welche überhaupt wegen ihres Reizes beeinträchtigt werden können. Wenn der Entwurf aber doch der „Gegend“ die Worte „landschaftlich hervorragend“ vorgelegt hat, so geschah dies aus zwei Gründen: einmal sind wir mit dem § 130 des Entwurfs nur dem Vorbilde, das uns schon einige andere deutsche Staaten geboten haben (so Preußen und Hessen) nachgefolgt; aus den dortigen Bestimmungen haben wir den bezeichneten Ausdruck wörtlich übernommen. Dann aber erschien uns aus der Erwägung, daß man hier der Polizeibehörde einen immerhin weitergehenden Eingriff in die persönliche Freiheit und das Eigentumsrecht gestattet, doch eine genauere Begrenzung dieser Befugnis als wünschenswert, um von vornherein das Mißtrauen zu beseitigen, es könnte von dieser Ermächtigung ein zu weitgehender Gebrauch gemacht werden.“

Außerdem sollte, wie der Berichterstatter Armbruster in der Zweiten Kammer bemerkte, Streitigkeiten darüber vermieden werden, was „hervorragend schön“ sei. In der Zweiten Kammer wurde in den Verhandlungen der 98. Sitzung vom 13. Juni 1904 ein Antrag gestellt und angenommen die Worte „landschaftlich hervorragend“ wieder einzufügen, da ein wirkliches Schutzbedürfnis doch nur für landschaftlich hervorragende Gegenden bestehe. In der 18. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1904 nahm die Erste Kammer sodann den § 130 in der ursprünglichen Regierungsfassung, wie ihn die Zweite Kammer wieder hergestellt hatte, an. In den Kammerverhandlungen wurde auch definiert, daß unter „Baudenkmal“ i. S. des Gesetzes nach heftigem Vorbilde jedes Bauwerk zu verstehen sei, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte insbesondere die Kunstgeschichte im öffentlichen Interesse liegt. (J. v. Druckache 40 a Bericht Armbruster.)

Die Bestimmungen des bisherigen § 130 P. St. G. B. haben sich inzwischen, wie die Regierungsbegründung aus-

führt und wie die Erfahrung des Lebens tagtäglich bestätigt, als nicht ausreichend erwiesen den erstrebten Kunst- und Heimatschutz zu schaffen. Die von der Bahn aus sich unangenehm bemerkbar machende Streckenreklame mit allen möglichen Anpreisungen waren nicht zu verhindern, Verunstaltungen von Landschaften, die als solche überwiegend empfunden wurden, mußten geduldet werden, weil es sich gerade um keine landschaftlich hervorragende Gegend handelte oder der schon früher befürchtete Streit darüber, was landschaftlich hervorragend sei, in jeder Instanz anders ausgetragen wurde. Das einfache aber doch reizvolle, intime Landschaftsbild blieb ganz ungeschützt. Die „Naturdenkmäler“ waren es auch: die Felsen, Bergzüge, Höhlen, erratische Blöcke, Moore, hervorragende alte Bäume, überhaupt die besonders charakteristischen Gebilde der heimatlichen Natur, von dieser gestaltet und dem Standplatz eine besondere Gestaltung gebend. Ebenso mußte unbeanstandet bleiben, wenn die Verunstaltung eines Ortsbildes sich zwar nicht im Ortsetter selbst, aber aus weiterer Entfernung lästig und störend für das Gesamtbild darbietet. An der Hand von photographischen Aufnahmen zeigte die Regierung, wie in Rohrbach ein über den Dächern der Häuser angebrachtes Plakat in unförmlicher Größe und mit Riesenlettern eine Anpreisung darstellt, die im Orte selbst nicht weiters auffällt und hier aus §§ 116 P.St.G.B. und 34 und 35 L.B.O. nicht verboten werden kann, die aber vom Berge aus den Blick auf Ort, Fluß und Berge stört. Obwohl hier wie in ähnlichen Fällen das schönste Landschafts- oder Ortsbild mit einem Schlage durch ein einziges auffallendes Plakat verdorben wird, der typische Orts- oder Landschaftscharakter Einbuße erleidet, bietet der jetzige § 130 kein Abwehrmittel, weil nach ihm der Anblick einer Stadt aus der Ferne nicht als Ortsbild bezeichnet werden kann.

Nach dem bisherigen Absatz 2 des § 130 ist es auch nicht möglich, da hier nur der Besitzer genannt wird, den Grundeigentümer, der seinen Boden zur Anbringung der Aufschrift usw. hergab, nötigenfalls mit zur Verantwortung zu ziehen.

Diesen Mängeln sucht die neue Fassung abzuwehren, indem sie die Voraussetzung „landschaftlich hervorragender Gegend“ aufgibt, das Ortsbild und die Naturdenkmäler in den Schutz einbezieht und indem sie in Abf. 2 an Stelle des Besitzers, allgemein jeden setzt, an den eine Beseitigungsaufforderung mit Recht möglich ist. Die neue Vorlage engt andererseits aber auch die bisherigen Bestimmungen ein, in dem sie die Möglichkeit der Schutzverordnung nur durch die Bezirkspolizeibehörde allein aufhebt und stets eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift für erforderlich erklärt,

bei deren Erlass neben dem Bezirksamt, Gemeinderat und Bezirksrat, wie Landeskommissär mitwirken und so eine größere Garantie für die Beachtung berechtigter wirtschaftlicher Interessen an Plakaten, Reklamen etc. schaffen. Eine solche Garantie liegt auch in der weiteren Rennerung des früheren Absatzes 3, wonach vor Erlass der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften der zuständigen Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

In der Kommission wurde mehrseitig die neue Fassung als einem dringenden Bedürfnisse entsprechend anerkannt in Billigung der Gründe der Regierungsvorlage. Auf Anfragen aus der Kommission heraus erklärte die Regierung, daß auch die vielfach geschmacklofen Anpreisungen und Einladungen von Kinos, die sonstigen geselligen Voraussetzungen unterstellt, unter § 130 fallen können, daß aber eine Ausdehnung der Vorschriften auf Plakate politischen Inhaltes, wie Einladungen zu Wahlversammlungen nicht darunter fallen, zumal innerhalb des Orts das Verbot solcher Plakate nicht möglich sei. Auch erklärte die Regierung, daß mit dem neuen § 130 keineswegs ein Surrogat für ein Plakaten- und Reklamegesetz, wie es in Preußen z. B. erfolglos bis jetzt regierungsseitig erstrebt werde, geschaffen werden wolle. Auf die Befürchtung, daß Baden in seinen neuen Bestimmungen zu weit gehe, gab die Regierung die Bestimmungen in anderen deutschen Bundesstaaten zum Vergleiche bekannt (siehe Anlage). Darnach gehen andere Anf. 2 Staaten teilweise schon soweit wie Baden jetzt gehen will. Überdies wies die Regierung darauf hin, daß das Gesetz ja für die von ihm allenfalls Betroffenen selbst schon Schutz genug gewähre in seinen Voraussetzungen „veranstalten“, „beeinträchtigen“, in der Notwendigkeit des Vorhandenseins bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften, der Anhörung der Handelskammer u. a. m. Von einer Seite wurde die Notwendigkeit des Schutzes des „Ortsbildes“ bezweifelt, da nach der Regierungsbegründung ja § 116 P.St.G.B. und die Landesbauordnung schon die Möglichkeit des Schutzes gegen Verunstaltungen gewähre. Auf die Regierungserklärung, daß der Entwurf Seite 9 Abf. 2 oben darauf hinweise, daß „unter Umständen diese Möglichkeit nicht ausreiche, um die Verunstaltung eines Ortsbildes, wie es sich aus weiter Entfernung bietet zu verhindern“, wie das der Rohrbacher Fall zeige, wurde Zweifel erhoben, ob der eine Fall — was von anderer Seite aber bejaht wurde — ausreiche, deshalb das Gesetz zu ändern und Wert darauf gelegt festzustellen, daß die Aufnahme des Ortsbildes in den Schutz des neuen § 130 P.St.G.B. nur zur Verhinderung der Verunstaltung eines Ortsbildes, wie es sich aus weiterer Entfernung dem Blicke bietet, dienen soll.

Abgesehen hiervon wurde auch bemängelt, daß der Regierungsvorlage nicht gleich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anderer Bundesstaaten beigegeben wurden, um vergleichen und prüfen zu können. Es wurde beschlossen diese Bestimmungen wenigstens nachträglich dem Kommissionsberichte beizufügen.

Im übrigen wurde der § 130 P. St. G. B. wie in Artikel II des Gesetzentwurfs von der Regierung vorgelegt jedoch einstimmig angenommen.

### Zu Artikel III. Ausgrabungen und Funde.

Schon im Jahre 1884 wurde in Baden — auch in Hessen und Preußen war die Frage akut! — ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, aber nicht den Ständen vorgelegt, die Fürsorge für die Denkmäler der Kunst und des Altertums betr., nachdem bereits vorher staatlicherseits eine Inventarisierung und Beschreibung der Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden in die Wege geleitet war. Vorher und nachher hatte die Regierung nur in einzelnen, gelegentlichen Beziehungen Vorsorge für die Erhaltung von Münzen und sonstigen Altertümern getroffen. So mit Erlaß des Gr. Staatsministeriums vom 27. April 1842 (nicht 1872, wie S. 9 Abj. 1 des Artikels III der Gesetzesvorlage irrtümlich angegeben!) an das Finanzministerium besagend:

Dem Ministerium des Innern wird auf seinen Vortrag vom 22. v. Mts. Nr. 3071 in Betreff des Auffindens alter Münzen und sonstiger Altertümer bei Gelegenheit der Eisenbahnbau-Arbeiten, unter Rücksendung der vorgelegten Akten und der vorgelegten Münze zu erkennen gegeben: Es habe die technische Behörden anzuweisen zu lassen, solche aufgefunden werdende alte, seltene Münzen, bei der Münzverwaltung dahier, gegen Erlass des Metallwerths und Empfangsbescheinigung über den dafür bezahlten Betrag abzuliefern, desgleichen auch sonstige selbst nicht aus Metall bestehende Altertümer an den Münzrath nach vorgängiger Anzeige einzusenden und auch hierfür den entsprechenden Akquisitionspreis vergüten zu lassen.

Dann mit Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern vom 8. III. 1905 Nr. 9770 bezüglich der Pfahlbau-funde im Bodensee, an die Wasser- und Straßenbauinspektionen Konstanz und Überlingen, durch welche an die Bezirksämter Konstanz, Überlingen und Stockach und an die Bürgermeisterämter der Bodenseegemeinden die Auflage erging, Grabungen im Bodensee ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Gr. Wasser- und Straßenbauinspek-

tionen zu verhindern und bei fruchtloser Abmahnung Bestrafung nach § 106 Biff. 1 des damaligen Wassergesetzes herbeizuführen. Der Erlaß selbst bestimmt:

Gemäß § 38 Ziffer 3 des Wassergesetzes und § 29 der Vollzugsverordnung hierzu bedarf die Entnahme von festen Stoffen aus dem Bodensee der dortigen Genehmigung. Falls die Erlaubnis zur Grabung von Pfahlbauresten im Bodensee beantragt werden sollte, ist hierher Vorlage zu erstatten und die Genehmigung erst nach der von hier aus zu ergehenden Weisung zu erteilen.

Der Schutz der bei Ausgrabungen und durch Funde entdeckten Gegenstände von geschichtlicher, erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung, wie Reste alter Siedlungen, Gräber, Ringwälle, Mauerzüge, Pfahlbauten, Waffen, Münzen, Tierreste, Gebrauchs- und Schmuckgegenstände, Steinbilder etc. ist auf die Dauer aber nicht zu entbehren. Schon 1872, 1874, 1877 wurde eine reichsgezügliche Regelung von Altertumsvereinen, historischen Gesellschaften und von Architektenvereinen erstrebt. In Einzelstaaten wurde eine Denkmalspflege eingerichtet, Konservatoren und Pfleger bestellt, so auch in Baden. Eine gesetzliche Regelung unterblieb zumeist. Frankreich schuf sich 1877 schon ein andern Staaten vorbildlich gewordenes Gesetz zur Erhaltung seiner Denkmäler. England, Ägypten, Indien, Dänemark, Rumänien und Portugal folgten (zu vgl. Druckf. Nr. 524 zum XXXI. Landtag der Zweiten Kammer der hessischen Landstände 1900/1903 S. 18 ff. der Regierungsvorlage, betr. den Denkmalschutz). Zivilrechtlich ist seit Inkrafttreten des B. G. B. in Deutschland durch den schon bei Art. II erwähnten Art. 111 des E. G. zum B. G. B. eine Beschränkung des Eigentums in Ansehung tatsächlicher Verfügungen im öffentlichen Interesse gestattet. Anerkannten Rechtes fallen unter diese Vorschrift auch Beschränkungen bezüglich der Ausgrabungen und Funde von prähistorischen und historisch merkwürdigen Gegenständen. Außerhalb Badens hat im deutschen Vaterlande mit seinem bereits erwähnten Gesetze vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betr., Hessen die Erhaltung der prähistorischen und historischen Altertümer und der Gegenstände von geschichtlicher und kunstgeschichtlicher Bedeutung „als Wahrzeichen der Kulturentwicklung des Volkes, als sichtbares Zeugnis der Anschauungen und Bestrebungen der Erfolge und Siege seiner Vergangenheit“ erfolgreich und bahnbrechend in die Wege geleitet. Artikel 20/28 des hessischen Gesetzes behandelt die Nachgrabungen und Funde. Bayern folgte 1908, nachdem 1906 ein Antrag Reeb und Verno im bayerischen Landtage „Bestimmungen im Polizei-

strafgesetzbuch über Anzeigen und Ausführungen von Ausgrabungen nach unbeweglichen und beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung" <sup>Anf. 3</sup> verlangt hatte. Oldenburg schloß sich 1911 eng an Hessen <sup>Anf. 3</sup> an. Auch Preußen besitzt seit 1914 sein eigenes Ausgrabungsgesetz. Allen diesen Gesetzen liegt die Absicht zu Grunde, die beweglichen und unbeweglichen Schätze vorgehichtlicher, geschichtlicher und kunstgeschichtlicher Art, die im Boden liegen oder durch Zufall sonst entdeckt werden, zu schätzen, der Wissenschaft und der Heimat mindestens in Bild und Beschreibung wenn nicht in Natur möglichst zu erhalten, gegen Ausgrabungen und Behandlung von unkundigen Personen, gegen Raubausgrabungen und Verschleuderung an gewerbmäßige Händler und Verschleppung ins Ausland zu sichern.

Auch für Baden ist dieser Schutz notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf will lediglich nach dem Vorgange Bayerns im Rahmen des Polizeistrafgesetzbuchs durch den neuen § 131 diesen unbedingt nötigen Schutz schaffen, indem er zunächst die polizeiliche Genehmigung für die Ausgrabungen geschichtlich wertvoller Gegenstände, sodann die Anzeigepflicht für gelegentliche Funde solcher Art vorsieht. Von einer weitergehenden Regelung in einem besonderen Gesetze, das nach der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Seite eingehend Vorschriften trafe wie in Hessen, Oldenburg und Preußen und weitgehende Eingriffe in das Eigentum und die Handlungsfreiheit vorsehe neben Schadenersatzansprüchen und Entschädigungen für die Betroffenen, will die badische Regierung absehen, obgleich der Denkmalspflegetag September 1901 in Freiburg eine Resolution gefaßt hatte, daß der hessische Entwurf sämtlichen deutschen Bundesstaaten als Vorbild dienen möge, da der hier in Aussicht genommene § 131 ausreiche und insbesondere Eingriffe in das Eigentumsrecht und Vorschriften über Entschädigungsregelung nicht nötig seien.

Die Kommission erklärte sich grundsätzlich mit Artikel III der Vorlage einverstanden. Der Berichterstatter stellte im Hinblick darauf, daß im Entwurfe selbst gesagt wird „ungehindert sollen solche Ausgrabungen bleiben, die von Unternehmern veranstaltet werden, die volle Gewähr für ein sorgfältiges, wissenschaftliches Vorgehen bieten z. B. die Ausgrabungen wissenschaftlicher Institute, Städte und Vereine“ den Antrag dem § 131 einen 2. Absatz beizufügen:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf öffentliche Korporationen oder Stiftungen“  
eventl. für diese Korporationen nur eine Anzeigepflicht bei Ziffer 1 vorzusehen.

Die Regierung erhob dagegen Bedenken im Hinblick darauf, daß dann kleinere Städte und Dörfer oft Ausgrabungen machen könnten, veranlaßt durch günstige Angebote von Privaten, Händlern u. dergl., die Strohmänner blieben oder um Material für örtliche Museen zu gewinnen, die dann bei Wegfall eines tüchtigen Leiters wieder in die Brüche gingen, während die Sammlungsgegenstände verschleudert würden. Hierdurch werde aber der Zweck der gesetzgeberischen Maßnahmen vielfach vereitelt und ins Gegenteil verkehrt. Mit „ungehindert“ sei überdies, fügte der Herr Minister bei, ein erheblich engerer Rahmen beabsichtigt als ihn eine Ausnahme der öffentlichen Korporationen und Stiftungen von der Einholung der Genehmigung nach § 131 Ziffer 1 schaffen würde. Eine Anzeigepflicht für Korporationen brächte nur verspätete Anzeige und käme einer Vereitelung dessen gleich, was man wolle. Auch passe der vorgeschlagene Absatz 2 nicht in die Struktur eines Polizeistrafgesetzes. Der Antragsteller erklärte darauf, daß man die Ausnahme in einem Artikel IV dem Gesetze beifügen könne. Derselbe wies weiter daraufhin, daß die gesetzliche Bestimmung in der Regierungsfassung auch zu einem Eingriff in die selbständige Rechtssphäre der Kirchen führen könne, die nach § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ihre Angelegenheiten frei und selbständig verwalten und ordnen. Der § 131 Polizeistrafgesetzbuch unterwerfe dieselben dem entgegen aber einer Genehmigungs- und Anzeigepflicht und eventl. einer Arbeitsaussetzungspflicht bei Grabungen oder Funden auf kirchlichem Eigentum. Das sei unangebracht, da die Kirchen auf dem Gebiete, das hier geregelt werden solle, bereits eine den Interessen der Wissenschaft und Heimat gemäße Tätigkeit entwickelten, soweit nicht höhere Interessen entgegenständen. Die Regierung betonte dem gegenüber, daß Nachgrabungen seitens der kirchlichen Korporationen auf ihrem Grund und Boden bis jetzt nicht bekannt geworden seien und auch in Zukunft kaum vorkommen dürften, daß eine Ausnahmebestimmung für sie deshalb gar nicht nötig, auch in andern Staaten nicht gemacht sei. Auch unterständen diese Korporationen ja jetzt schon den Vorschriften der Bau- und Gesundheitspolizei u. dergl. mehr, bezüglich welcher man den gleichen Einwand erheben könne. Bei den örtlichen kirchlichen Verbänden bestände zudem dieselbe Gefahr wie bei kleineren Gemeinden. Außerdem werde ja, wie die Begründung der Vorlage besage, die Genehmigung zu Ausgrabungen nur versagt werden, wenn die Ausgrabungen in gewinnstüchtiger Absicht oder in dilettantenhafter Weise unternommen würden, so daß bei öffentlichen Korporationen die Verfolgung eine höchsteltene

Ausnahme nur sein werde. Über den Antrag des Berichterstatters, der nicht schriftlich vorlag, wurde nicht abgestimmt. Eine Mehrheit zeigte sich nach der Regierungserklärung zu dem Antrage dafür nicht mehr geneigt. Der Vorsitzende war mit dem Berichterstatter der Meinung, daß die Regierungserklärung, wann nur die Genehmigung verjagt werden solle, am besten nicht der in Aussicht gestellten Verordnung vorbehalten, sondern ins Gesetz verarbeitet werden solle.

Auf den Einwand eines Kommissionsmitgliedes, daß der vom Vorsitzenden gestellte Antrag, dem Gesetzentwurf einen Artikel IV beizufügen bejagend:

„Die in § 131 Ziffer 1 des P.St.G.B. vorgesehene Genehmigung darf nur verjagt werden, wenn die Ausgrabungen in gewinnfächtiger Absicht oder in dilettantenhafter Weise unternommen werden“ unklar und in ein Polizeistrafgesetz nicht passend sei, auch am besten der Vollzugsverordnung überlassen bliebe, stellte der Antragsteller den Antrag auf Aufnahme eines Artikels IV, der ja nicht in das P.St.G.B. eingefügt zu werden brauche, lautend:

„Die in § 131 Ziffer 1 P.St.G.B. vorgesehene Genehmigung darf nur verjagt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Ausgrabungen in gewinnfächtiger Absicht oder in nicht sachgemäßer Weise unternommen werden“.

Die Regierung hielt den vorgeschlagenen Artikel IV für überflüssig, da eine Absicht des Ausgrabungswezens zu zentralisieren nicht bestehe und bewährte Institute nach wie vor unbehindert bleiben sollten.

Der Artikel IV wurde mit 15 gegen 2 Stimmen jedoch angenommen.

Im übrigen hätte es die Kommission gerne gesehen, wenn die in der Regierungsbegründung in Aussicht genommenen und in § 131 Ziffer 1 und 2 des Entwurfes vorgesehenen Verordnungen in das Gesetz gleich selbst aufgenommen oder doch nach dem Vorgange Bayerns bei Schaffung des bayerischen Gesetzes 1908 dem Gesetzentwurfe gleich als Anlagen beigegeben worden wären, um deren Inhalt und Tragweite von vornherein überblicken zu können.

Von einer Seite wurde noch Wert darauf gelegt, festgestellt zu wissen, daß mit Ausgrabungen in § 131 Ziffer 1 nur solche Grabungen gemeint seien, die von vornherein bezweckten Gegenstände der Kunst zc. aufzufuchen, nicht aber auch Ausgrabungen für andere Zwecke, bei denen man aber von vornherein immerhin vermuten könne, daß

Gegenstände i. S. des § 131 Ziffer 1 dabei gefunden werden könnten. Der Regierungsvertreter bejahte das unter Hinweis auf den Wortlaut „Ausgrabungen nach“. Er verwies dabei auf das ev. Zutreffen des § 131 Ziffer 2 und der hiernach allenfalls obliegenden Anzeigepflicht. Eine Erläuterung solle in der Vollzugsverordnung erfolgen. Für den Begriff „Fund“ i. S. von § 131 Ziffer 2 seien die Bestimmungen des B.G.B. in §§ 965 ff. insbesondere § 984 über den Schatzfund maßgebend.

Trotzdem noch die Fassung in § 131 Ziffer 2 zweite Alternative, soweit sie die Auslagfrist begrenzt, als wenig klar bemängelt wurde, erfolgte die Annahme des Artikels III des Gesetzentwurfes im Wortlaute der Regierungsvorlage mit 16 Stimmen bei einer Enthaltung unter Hintanstellung des von einer Seite geäußerten Bedenkens, daß der § 131 eine Blankovollmacht zur beliebigen verordnungsmäßigen Regelung der Sache darstellt, damit Eingriffe in das Eigentums- und Verfügungsrecht der landständischen Kontrolle entzieht, der Regierung es ermöglicht, die Unterlage der Strafbestimmung beliebig zu ändern — was allerdings bei wechselndem Bedürfnis auch ein Vorzug sein kann —, daß gesetzlich nicht feststeht und durch die Verordnung festzulegen ist, was unter anzeigepflichtiger Ausgrabung und unter anzeigepflichtigem Fund zu verstehen ist, ob Grundstück gleich Gebäude ist oder im Gegensatz dazu steht, ob die Kirchen den Unternehmern, die „ungehindert“ bleiben sollen, gehören und ob Funde, die hinter oder in alten Kirchenschranken, Sakristeien, Kirchen- und Pfarrhausspeichern der Anzeigepflicht der Ziffer 2 unterstehen.

Hierauf wurde die Gesetzesvorlage im ganzen im Wortlaut des Regierungsentwurfes und mit dem beantragten Zusatz eines Artikels IV mit 16 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

### III. Antrag der Kommission.

Die Kommission stellt als Ergebnis ihrer Beratung an das hohe Haus den fast einstimmig gefaßten Antrag:

Die Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs, wie von der Regierung in Artikel I § 117, Artikel II § 130 und Artikel III § 131 vorgeschlagen, unverändert und ebenso dem von der Kommission eingefügten Artikel IV die Zustimmung geben.

Württembergische Polizeiverordnungen, Gesetz vom 28. Juni 1870

Zu § 117.

Württembergisches Polizeistrafgesetzbuch vom 27. Dezember 1871.

Artikel 15.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Talern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

2. wer den Vorschriften in Betreff der Beherbergung von Ortsfremden, des Ausweises über Staats- und Gemeindeangehörigkeit beim Anzuge in eine Gemeinde, der Anzeige von Wohnungsmieten oder von dem Eintritte von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern entgegenhandelt.

Zu § 117.

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871.

Artikel 50.

Personen, welche Wohnräume in Miete oder Astermiete geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Mieter verabsäumen.

**Anlage 2.**

Zu § 130.

**Württembergische Bauordnung, Gesetz vom 28. Juli 1910.**

Artikel 98.

3. Durch Ortsbauordnung und, soweit eine solche nicht besteht, durch Verordnung kann die Anbringung neuer und die Belassung vorhandener Reklameschilder, Schaukästen und Aufschriften untersagt werden, wenn dadurch ein Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild verunstaltet oder die Erscheinung von Baudenkmalen beeinträchtigt wird. Darüber, ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen eines Verbots zutreffen, entscheiden die Verwaltungsbehörden endgültig.

Zu § 130.

**Württembergische Vollzugs-Verfügung vom 10. Mai 1911.**

§ 87.

Die Anbringung neuer und die Belassung vorhandener Reklameschilder, Schaukästen und Aufschriften an Gebäuden und im Freien, wodurch das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild verunstaltet oder die Erscheinung von Baudenkmalern beeinträchtigt wird, ist, soweit nicht durch Ortsbauordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, von der Polizeibehörde im einzelnen Fall zu untersagen.

Zu § 130.

**Sächsisches Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909.**

§ 1.

Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind, a) Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder b) das Ortsbild oder c) das Landschaftsbild zu verunstalten.

Zu § 130.

**Preussisches Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902.**

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

## Anlage 3.

Zu § 131.

## Artikel 22 b

**des Bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1908.**

An Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft, wer den durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassenen Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ober-, distrikt- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung oder zum Schutze von Orts- und Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame erlassen sind.

In den Fällen des Absatz 2 finden die Vorschriften der Artikel 105, 18 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

**Preussisches Gesetz, den Denkmalschutz betr., vom 16. Juli 1902.**

## Artikel 25.

**Ausgrabungen.**

Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon dem Kreisamt oder einer anderen seitens des Ministeriums des Innern zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu erstatten und den seitens der zuständigen Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Bewahrung und sonstigen Sicherung, sowie der Behandlung etwa aufzufindender Gegenstände nachzukommen.

Das Gleiche gilt, wenn die beabsichtigte Grabung zwar nicht auf die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art gerichtet, dem Grabenden aber bekannt ist, daß gelegentlich der Grabung wahrscheinlich die Entdeckung solcher Gegenstände stattfinden wird.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Grabung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen von Erstattung der Anzeige ab beginnen, insofern nicht bereits vorher die nach Absatz 1, 2 zu erlassenden Anordnungen getroffen worden sind.

## Artikel 26.

**Funde.**

Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen nach solchen oder gelegentlich aufgefunden, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von diesem Fund spätestens am folgenden Tage der Bürgermeisterei oder dem Kreisamt des Fundorts Anzeige zu erstatten und den Anordnungen Folge zu leisten, welche entsprechend der Bestimmung in Artikel 25 Absatz 1 getroffen werden. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige seitens eines von mehreren Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, bezüglich deren behördliche Anordnungen auf Grund des Absatzes 1 oder des Artikels 25 Absatz 2 noch nicht ergangen sind, so darf der Anzeigepflichtige die begonnenen Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Tagen von Erstattung der Anzeige ab fortsetzen. Der Anzeigepflichtige darf jedoch die begonnenen Arbeiten weiterführen, sofern ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet und sofern ihm die Unterbrechung der Arbeiten nur mit unverhältnismäßigem Nachteil möglich ist.

## Artikel 27.

**Befreiungsbefugnis des Ministeriums.**

Das Ministerium des Innern kann ausnahmsweise die Erfüllung der in Artikel 25, 26 festgesetzten Verpflichtungen erlassen.

## Noch Auflage 3.

## Artikel 28.

**Schadensersatzpflicht des Staates.**

Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher einem Beteiligten durch Befolgung der auf Grund der Artikel 25, 26 getroffenen Anordnung verursacht worden ist.

## Artikel 29.

**Besichtigung von Fundstätten.**

Den mit der Nachforschung nach verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung durch den Staat beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten die Besichtigung etwaiger Fundstätten zu gestatten.

Artikel 20 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

## Artikel 30.

**Enteignungsrecht im Interesse von Ausgrabungen.**

Der Staat ist berechtigt, Grundeigentum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, welche durch Grabungen oder sonst in ihrem Fortbestand gefährdet sind oder bezüglich welcher der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 20.

**Aufnahme von Baudenkmalern.**

x x x

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der Maßnahmen dieses Artikels Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Im Falle des Absatzes 2 trifft die Schadensersatzpflicht die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz.

## Artikel 19.

**Enteignungsrecht im Interesse von Baudenkmalern.**

x x x

Der Eigentümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, verlangen, daß an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigentums tritt.

Der Staat kann durch Entschliebung des Ministeriums des Innern das ihm nach Absatz 1 zustehende Enteignungsrecht auf die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz, in deren Bezirk das Baudenkmal sich befindet, übertragen.

**Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911.**

## § 21.

**Ausgrabungen.**

Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon der Denkmalschutzbehörde Anzeige zu erstatten und die von dieser Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufzufindenden Gegenstände zu befolgen.

Das Gleiche gilt, wenn zwar nicht die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art bezweckt ist, aber bekannt oder anzunehmen ist, daß bei Gelegenheit von Erdarbeiten wahrscheinlich solche Gegenstände entdeckt werden.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Erdarbeit darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Erstattung der Anzeige beginnen, sofern nicht vorher die Genehmigung dazu erteilt wird.

## § 22.

**Funde.**

Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen oder sonst gefunden, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von dem Fund spätestens am folgenden Tage dem Gemeindevorstand (Schöffen) oder dem Amt (im Fürstentum Lübeck der Regierung, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeisterei) Anzeige zu erstatten und die Anordnungen zu befolgen, die zur Sicherung und Erhaltung des Fundes ergehen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, für die behördliche Anordnungen gemäß § 21 Absatz 1 noch nicht ergangen sind, so dürfen die begonnenen Arbeiten vor Ablauf von 3 Tagen nach Erstattung der Anzeige nur fortgesetzt werden, wenn ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet oder sofern die Unterbrechung der Arbeiten ohne unverhältnismäßigen Nachteil unmöglich ist.

## § 23.

**Schadensersatz.**

Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Beteiligten durch die Befolgung der gemäß §§ 21 und 22 getroffenen Anordnungen erwächst.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmung der Enteignungsgesetze.

**V. Enteignungsrecht.**

## § 24.

Dem Ministerium des Innern, in den Fürstentümern den Regierungen, steht das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschränken, sofern es erforderlich ist

1. zum Zwecke der Erhaltung eines Denkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer seinen Bestand oder wesentliche Teile gefährdenden Weise vernachlässigt wird,
2. zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Umgestaltung der Umgebung des Denkmals,
3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Der Eigentümer kann verlangen, daß an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigentums tritt.

**VI. Besichtigung von Denkmälern und Fundstätten.**

## § 25.

Denjenigen Personen, die staatlich beauftragt sind, den Zustand eines Denkmals oder seiner Umgebung festzustellen oder bei der Feststellung, ob ein schutzwürdiges Denkmal in Frage kommt, mitzuwirken oder nach verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung zu forschen, steht der Zutritt und die Besichtigung frei. Ihnen ist jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der hiernach zuzulassenden Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

**VII. Strafbestimmungen.**

## § 26.

Wer den Vorschriften der §§ 9 bis 11, 13, 20, 21, 22 und 25 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M* und wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu 1000 *M* oder mit Haft bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle eine entsprechende Haftstrafe.

**VIII. Kosten.**

## § 27.

Gebühren werden für die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen nicht erhoben. Erstattung barer Auslagen kann nur dann beansprucht werden, wenn auf besonderen Antrag des für ein Denkmal Verfügungsberechtigten Gutachten eines Denkmalpflegers oder des Denkmalrats eingeholt sind.

**IX. Denkmäler des Staates.**

## § 28.

Auf Denkmäler und deren Umgebung, sowie Funde und Fundstätten, hinsichtlich deren der Staat verfügungsberechtigt ist, findet dies Gesetz keine Anwendung.

**Entwurf eines Württembergischen Gesetzes, betreffend den Denkmalschutz.**

## Artikel 4.

1. Grabungen nach beweglichen oder unbeweglichen Denkmälern bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (Artikel 9). Wenn die Entscheidung dieser Behörde nicht innerhalb einer vierwöchigen Frist abgegeben wird, kann die beabsichtigte Grabung ohne weiteres stattfinden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Genehmigungs-gesuch bei der Behörde eingelaufen ist.

2. Wenn auf Grundstücken, in denen bewegliche oder unbewegliche Denkmale zu vermuten sind, zu einem andern als dem in Absatz 1 genannten Zweck Grabungen stattfinden oder stattfinden sollen, so ist die zuständige Behörde berechtigt, für die Ausführung der Arbeiten wie für die vorläufige Behandlung und Sicherung der aufgefundenen Denkmale besondere Bestimmungen zu treffen und nötigenfalls die Grabungen zu unterjagen. Eine Anzeigepflicht für solche Grabungen besteht nicht.

3. Soweit dem Unternehmer, dem Eigentümer, einem Dritten, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, dem Pächter oder Mieter durch eine Anordnung im Sinn von Absatz 2 ein wesentlicher Schaden entstände, ist von einer Verfügung abzusehen.

4. Die Unternehmer oder Berechtigten (Absatz 3) haben bei der Ausführung der Arbeiten wie bei der vorläufigen Behandlung und Sicherung der aufgefundenen Denkmale den Verfügungen der zuständigen Behörde nachzukommen. Entsteht ihnen dadurch oder durch eine Unterjagung im Sinn von Absatz 2 ein wesentlicher Schaden, so ist der Staat zu dessen Ersatz verpflichtet. Der Entschädigungsanspruch kann im Weg der gerichtlichen Klage verfolgt werden.

## Artikel 5.

1. Werden bei Erdarbeiten, für welche Anordnungen der zuständigen Behörde nach Artikel 4 nicht ergangen sind, bewegliche oder unbewegliche Denkmale gefunden, so ist dies spätestens am nächstfolgenden Werktag der Ortspolizei-behörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Unternehmer und dem Leiter der Arbeiten ob; der Anzeigepflicht ist genügt, wenn einer von beiden die Anzeige erstattet.

2. Die letztgenannten Personen haben ohne Verzug dafür zu sorgen, daß die Arbeiten an der Fundstelle nicht fortgesetzt werden, es sei denn, daß die Unterbrechung der Arbeiten mit einer wesentlichen Schädigung für den Unter-nehmer oder einen Berechtigten (Artikel 4 Absatz 3) verbunden wäre. Ebenso sind sie zusamt den Berechtigten dafür

verantwortlich, daß die gefundenen Gegenstände vorläufig unverändert erhalten und sicher verwahrt werden, soweit dies nicht durch die zu Recht erfolgende Fortsetzung der Arbeiten unmöglich gemacht wird.

3. Die Verpflichtung zur Einstellung der Arbeiten erlischt, wenn die zuständige Behörde deren Fortsetzung nicht schon früher gestattet hat, mit dem Ablauf des vierten Tages nach dem Tag, an dem der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige erstattet wurde. Auf die Fortführung der Arbeiten sowie auf deren Unterjagung finden die Vorschriften in Artikel 4 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 6.

Wird abgesehen von den Fällen der Artikel 4 und 5 ein bewegliches Denkmal entdeckt, das so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, so hat der Entdecker unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung trifft den Eigentümer der Sache, in welcher der gefundene Gegenstand verborgen war. Der Anzeigepflicht ist genügt, wenn einer der Anzeigepflichtigen die Anzeige erstattet.

#### Artikel 7.

Die Ortspolizeibehörde hat die ihr nach Artikel 5 und 6 zugehenden Anzeigen unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzugeben.

#### Artikel 8.

1. Bewegliche Denkmale, die so lange verborgen gelegen haben, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, sind in den Fällen der Artikel 4 bis 6 auf Anordnung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gegen die in der Anordnung festzusetzende Entschädigung dem Staat als Eigentum zu überlassen. Eine solche Anordnung ist ausgeschlossen, wenn die Überlassung von der zuständigen Behörde nicht binnen vier Wochen nach dem Empfang der Fundanzeige gegenüber dem Anzeigenden schriftlich verlangt worden ist.

2. Ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an dem Denkmal erlischt mit dem Eigentumserwerb des Staats; dem Pfandgläubiger oder Nießbraucher steht das Pfandrecht oder der Nießbrauch an dem Entschädigungsanspruch des Eigentümers zu.

3. Auf die Vollstreckung der Anordnung finden die Artikel 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg.Bl. Seite 202) Anwendung.

4. Binnen vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Anordnung ist die gerichtliche Klage auf Feststellung der Entschädigungssumme zulässig. Die Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Ortspolizeibehörde sind die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände an diese Behörden zu vorläufiger Verwahrung abzuliefern; die Gegenstände sind zurückzugeben, sobald eine Anordnung im Sinn des Absatz 1 nicht mehr in Betracht kommt.

#### Artikel 9.

Im Weg der Verordnung wird bestimmt, welche Behörde als zuständige Behörde im Sinn der Artikel 4, 5, 7 und 8 zu gelten hat.

#### Artikel 10.

1. Die Beschwerde gegen die Entschließungen der in Artikel 3 genannten Aufsichtsbehörden sowie der auf Grund von Artikel 9 bestimmten Behörde geht an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, das in den Fällen der Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2 bis 4 und Artikel 5 nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern entscheidet. In den Fällen des Artikel 2 und des Artikel 4 Absatz 1 sind die Entscheidungen des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens endgültig.

2. Die Beschwerden sind bei Verlust des Beschwerderechts binnen zwei Wochen nach Eröffnung der angefochtenen Entschließung bei der Behörde, die sie getroffen oder eröffnet hat, oder bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens anzubringen. Ist die Entschließung dem Beschwerdeführer nicht förmlich eröffnet worden, so läuft die Frist von dem Tag ab, an dem der Beschwerdeführer nachgewiesenermaßen Kenntnis von ihr erhalten hat. Für die Wieder-

## Noch Anlage 3.

einsetzung in den vorigen Stand gilt Artikel 197 Absatz 4 der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.Bl. Seite 323).

## Artikel 11.

1. Wer den Vorschriften der Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 oder 6 oder den nach Artikel 4 oder 5 von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 *M.* oder mit Haft bestraft. Ist die Geldstrafe nicht einzubringen, so ist sie nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

2. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Artikel 4 Absatz 1 ist im Urteil auf Einziehung der gefundenen beweglichen Denkmale zu erkennen, sofern sie im Eigentum oder Miteigentum des Täters oder eines Teilnehmers stehen. Steht einem Dritten, dem vorsätzliche Beteiligung an der Zuwiderhandlung nicht nachgewiesen ist, ein Recht an den eingezogenen Gegenständen zu, so ist er aus der Staatskasse zu entschädigen; der Entschädigungsanspruch kann im Wege der gerichtlichen Klage verfolgt werden.

3. Dieselben Bestimmungen (Absatz 1 und 2) greifen Platz, wenn den Vorschriften des Artikel 8 zuwider ein gefundener Gegenstand dem Staat vorsätzlich entzogen wird. Der Versuch ist strafbar.

4. Vorstehende Strafbestimmungen finden auf Handlungen, die von Vertretern bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen in dieser ihrer Eigenschaft vorgenommen werden, keine Anwendung.

**Ausgrabungsgesetz.**

Vom 26. März 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

**Ausgrabungen.**

## § 1.

Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigt wird.

Zum Beginne der Grabung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Die Genehmigung darf nicht verjagt werden, wenn die Erfüllung der Vorschrift des Abs. 1 gesichert erscheint. Bei Erteilung der Genehmigung sind die für die Grabung nach dem Maße des öffentlichen Interesses gebotenen Bedingungen zu bezeichnen.

Die Bedingungen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Anzeige entdeckter Gegenstände, deren Sicherung und Erhaltung sowie die Befichtigung der Grabungsstätte und der entdeckten Gegenstände betreffen. Für die Einhaltung der Bedingungen kann Sicherheit verlangt werden.

## § 2.

Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, eine ohne die erforderliche Genehmigung unternommene Grabung zu verhindern und für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu sorgen.

## § 3.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten kann im Einzelfall oder allgemein, namentlich zugunsten der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

## § 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf eine Grabung nach Gegenständen, die für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung sind, entsprechende Anwendung.

## Gelegenheitsfunde.

## § 5.

Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) zu benachrichtigen hat.

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Die Anzeigefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker wird von seiner Verpflichtung auch dann frei, wenn er die Entdeckung noch an demselben Tage dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

## § 6.

Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungstätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtungen erlöschen mit Ablauf von fünf Tagen nach der Anzeige, sofern nicht der Regierungspräsident oder die Ortspolizeibehörde den Gegenstand vorher freigeben.

## § 7.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten kann, sofern eine sachgemäße Behandlung von Gelegenheitsfunden gewährleistet ist, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5, 6 zulassen.

## Ablieferung.

## § 8.

Ein bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckter Gegenstand der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ist nach näherer Bestimmung der §§ 9 und 10 auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht dem Staate sowie der Provinz, dem kommunalständischen Verbände, dem Kreise und der Gemeinde zu, in denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einen Reichsausländer unberücksichtigt.

Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei Bemessung des Wertes nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßregeln zur Erhaltung des Gegenstandes oder der Entdeckungstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Sind Anordnungen nach § 21 getroffen, so ist auch der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

## § 9.

Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Gegenstand wesentlich verschlechtert wird oder daß er der inländischen Denkmalpflege oder Wissenschaft verloren geht.

## § 10.

Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung drei Monate oder, falls eine Verpflichtung zur Anzeige nicht besteht, seit der Entdeckung zwölf Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte sich innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat.

Der Eigentümer kann den Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Gegenstandes, unbeschadet der Entscheidung, ob der Gegenstand ablieferungspflichtig ist oder nicht, anbieten. Nimmt der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten an, so kann er die Ablieferung nicht mehr verlangen.

Bestreitet der Eigentümer die Berechtigung eines Vorbehalts, so beschließt der Bezirksausschuß.

## § 11.

Können die Beteiligten sich nicht über die Ablieferung an einen der Erwerbsberechtigten oder über die Entschädigung einigen, so gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 20.

## § 12.

Der Bezirksausschuß des Bezirkes, in dem der Gegenstand entdeckt worden ist, beschließt auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen. In Zweifelsfällen wird der zuständige Bezirksausschuß durch den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten bestimmt.

Wird das Ablieferungsverlangen von mehreren gestellt, so bestimmt der Provinzialrat den an erster Stelle Erwerbsberechtigten sowie geeignetenfalls die Reihenfolge, in der im Falle seines Ausscheidens die übrigen Erwerbsberechtigten an seine Stelle treten. Hierbei ist auf die örtliche Bedeutung des Fundes, das Interesse der Wissenschaft sowie die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

## § 13.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen. In dem Antrage sind der Gegenstand, der Erwerbsberechtigte sowie der Eigentümer, etwaige dinglich Berechtigte und sonst Ersatzberechtigte (§ 8 Abs. 4) zu bezeichnen.

## § 14.

Die Entschädigung wird durch eine Schätzungskommission festgestellt. Der Eigentümer des abzuliefernden Gegenstandes und der Erwerbsberechtigte wählen je ein Mitglied. Der Regierungspräsident bestellt den Vorsitzenden; dieser muß zum Richteramte befähigt sein. Wird die Wahl eines Mitgliedes nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Regierungspräsidenten vorgenommen, so wird das Mitglied durch den Regierungspräsidenten bestellt.

## § 15.

Die Schätzungskommission hat die Beteiligten zu hören; im übrigen bestimmt sie das Verfahren nach freiem Ermessen. Erachtet die Schätzungskommission eine Besichtigung des Gegenstandes für erforderlich, so kann der Regierungspräsident die erforderlichen Anordnungen treffen.

## § 16.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung den Beteiligten binnen drei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

## § 17.

Die Entschädigung wird an den Eigentümer oder die sonst Ersatzberechtigten (§ 8 Abs. 4) gezahlt, für welche die Feststellung erfolgt ist.

Sind dinglich Berechtigte vorhanden, so ist die für den Eigentümer festgestellte Entschädigung zu hinterlegen.

## § 18.

Nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig oder in dringenden Fällen der vorläufig festgestellten Entschädigung ist der Gegenstand abzuliefern.

Der Regierungspräsident hat die zur Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Mit der Ablieferung erlangt der Erwerbsberechtigte das Eigentum an dem Gegenstande.

## § 19.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbsberechtigten zur Last. Es können nur Auslagen berechnet werden; den Mitgliedern der Schätzungskommission kann durch den Regierungspräsidenten eine Vergütung bewilligt werden.

## § 20.

Verzichtet der Erwerbsberechtigte nachträglich auf sein Recht, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten und in den Fällen des § 8 Abs. 4 den dort bezeichneten Ersatz zu leisten.

Dem Verzicht steht es gleich, wenn der Erwerbsberechtigte die endgültig festgestellte Entschädigung nicht binnen einer vom Regierungspräsidenten auf Antrag zu bestimmenden Frist zahlt oder hinterlegt.

## § 21.

Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, zur Sicherstellung eines Gegenstandes, dessen Ablieferung verlangt werden kann, auf Antrag eines Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nicht binnen zwei Wochen die Ablieferung verlangt wird. In diesem Falle hat, wenn nicht nach § 8 Abs. 4 oder § 20 ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist, der Antragsteller den durch die Anordnungen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

## Beschwerde.

## § 22.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten statt. Gegen die Anordnungen der Ortspolizeibehörde findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und die weitere Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten statt.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten entscheidet gegebenenfalls im Einvernehmen mit den nach den allgemeinen Bestimmungen beteiligten Ministerien.

## § 23.

Die Beschlüsse des Bezirksausschusses (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1) sind mit Gründen zu versehen. Gegen diese Beschlüsse steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

## Strafbestimmungen.

## § 24.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich die im § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

## § 25.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwickelt ist, bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung vereitelt.

Ist der Täter eine Person, die aus der Veranstaltung von Ausgrabungen oder aus der Verwertung ausgegrabener oder gelegentlich entdeckter Gegenstände der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ein Gewerbe macht, so kann die Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erhöht werden, auch kann auf Gefängnis bis zu drei Monaten sowie auf die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen des Abs. 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen.

## § 26.

Die Vorschriften über die Genehmigung einer Grabung (§§ 1, 4) finden auf eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Grabung entsprechende Anwendung.

## § 27.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach denen dem Staate in Ansehung eines diesem Gesetz unterstehenden Gegenstands weitergehende als die in den §§ 8 bis 21 begründeten Rechte zustehen.

## § 28.

Für die Stadt Berlin tritt der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Für Hessen-Nassau treten die Bezirksverbände an die Stelle der Provinz.

Für die Hohenzollernschen Lande treten der Landeskommunalverband und die Amtsverbände an die Stelle der Provinz und der Kreise.

## § 29.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Venedig, den 26. März 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

von Tirpitz.

Beseler.

von Breitenbach.

Sydow.

von Trott zu Solz.

Freiherr von Schorlemer.

von Dallwitz.

Lenze.

von Falkenhayn.

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Juni 1914.

**Groß. Badisches Ministerium des Innern.**

Entwurf eines Gesetzes

Nr. 28577.

Karlsruhe, den 17. Juni 1914.

An das Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs betr.

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehrt sich der unterzeichnete Minister die Begründung des Artikels I des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs, wie folgt zu berichtigen: Statt des Schlusssatzes des letzten Absatzes der Begründung zu Artikel I „Von dieser Anschauung ging die Mehrheit der Zweiten Kammer aus, die in ihrer Sitzung am 9. Juni 1910 den Antrag angenommen hat, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs vom Inhalt des nunmehr vorliegenden zu ersuchen“ muß es heißen: „Die Zweite Kammer hat den Antrag ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung, über welchen in der Sitzung am 9. Juni 1910 berichtet wurde, und welcher lautete: „„die Zweite Kammer wolle . . . 5. die Groß. Regierung ersuchen, eine Gesetzesvorlage wegen Einfügung einer Bestimmung in das Polizeistrafgesetzbuch einzubringen, durch welche derjenige unter Strafe gestellt wird, der in Gemeinden, welche einen öffentlichen, unentgeltlichen Wohnungsnachweis eingerichtet haben, der durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift eingeführten Anzeigepflicht bezüglich leerstehender Wohnungen und ihrer Vermietung zuwiderhandelt““ in der Sitzung am 15. Juni 1910 gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, eines Teils der fortschrittlichen Volkspartei und des Abgeordneten Wittemann abgelehnt.“

W o d m a n.



Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1914.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

### Artikel I.

§ 130 des Polizeistrafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

An Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft, wer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche das Anbringen oder Aufstellen von Aufschriften, Abbildungen, Reklameschildern oder anderen Gegenständen verboten oder von besonderer Genehmigung abhängig gemacht wird, um Orts- oder Landschaftsbilder vor Verunstaltung und Natur- oder Baudenkmäler vor Beeinträchtigung zu schützen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund dieser bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ergangenen Aufforderung, angebrachte oder aufgestellte Gegenstände der genannten Art zu beseitigen, nicht nachkommt.

Bevor die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden, ist der Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### Artikel II.

Nach § 130 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgende Bestimmung eingefügt:

Ausgrabungen und Funde.

§ 131.

„An Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Be-

deutung, ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Genehmigung vornimmt oder den bei der Genehmigung getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde zuwiderhandelt; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Ausgrabungen in gewinnfächtiger Absicht oder in nicht fachgemäßer Weise unternommen werden;

2. wer die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige eines in oder auf einem Grundstück zufällig gemachten Fundes von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung, unterläßt, oder wer den im Interesse der Wissenschaft oder der Denkmalspflege zur Erhaltung des unveränderten Zustandes der Fundstätten oder der Funde getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde innerhalb der besonders festzusetzenden Frist von höchstens einer Woche zuwiderhandelt.“

Die Erste Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 23. Juni 1914.

Im Namen

der untertänigst treuehorsaamsten Kammer:

Der Präsident

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre

Fehr, von Stögingen.

Engelhard.

**№ 76 d.**

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 30. Juni 1914.

An das  
hochverehrliche Präsidium der Zweiten  
Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (20.)  
öffentlichen Sitzung den

**Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizei-  
strafgesetzbuches betreffend,**

in der ihm von der Zweiten Kammer durch Beschluß  
vom 26. d. Mts. gegebenen Fassung auf Grund des  
mündlichen Berichts ihrer Kommission für Justiz und  
Verwaltung beraten und denselben abgelehnt.

Dagegen hat die Kammer auf Grund des § 65 a  
der Verfassung dem anliegenden Gesetzesvorschlage\*) zu-  
gestimmt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 26. d. Mts.  
ergebnis in Kenntnis zu setzen, indem wir die Aus-  
fertigung des Beschlusses zur weiteren geschäftlichen Be-  
handlung anschließen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1914.

Der Präsident der Ersten Kammer der  
Ständeversammlung:

Mag. Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Freiherr von Stözingen.

Engelhard.

\*) Dieser Vorschlag stimmt wörtlich überein mit dem Gesetz-  
entwurf in der Fassung der Ersten Kammer vom 23. Juni 1914  
(Drucksache der Zweiten Kammer No. 76 c).

## Bericht

der

### Petitionskommission der Zweiten Kammer

über die

#### Petition des bad. Vereins für Frauenstimmrecht, die Wahlberechtigung der Frauen zu den Handels- kammern betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Wittmann**.

#### I.

Der bad. Verein für Frauenstimmrecht richtete in der 2. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Dezember 1913 an diese eine Eingabe, welche bittet, es möge denjenigen Personen weiblichen Geschlechts, welche Inhaber von im Handelsregister eingetragenen Firmen sind und im übrigen den Anforderungen bezüglich der Teilnahme an den Handelskammerwahlen entsprechen, die Ausübung des Wahlrechts in eigener Person zugestanden werden, d. h.

es möge die in Art. 4 des Gesetzes für die bad. Handelskammern enthaltene Bestimmung, wonach das Wahlrecht einer Person weibl. Geschlechts nur durch einen eingetragenen Vertreter (Prokuristen) ausgeübt werden kann, gestrichen werden.

Die Gesuchsteller geben ihrer Bitte nachstehende

#### Begründung.

Dank der Entwicklung, welche das wirtschaftliche Leben in den letzten Jahrzehnten genommen, ist die Zahl der im Handel tätigen Frauen in stetigem Anwachsen begriffen. Neben den weiblichen Angestellten im Kontor und in den Verkaufsstellen sehen wir Frauen in ansehnlicher Zahl als selbständige Geschäftsinhaber Betriebe in einwandfreier Weise leiten und im Geschäftsleben die verantwortungsvollsten Stellen einnehmen. Nun erkennt zwar der Gesetzgeber diesen Frauen das Recht zu, bei der Zusammensetzung der amtlichen Interessenver-

tretungen des Handels und der Industrie mitzuwirken, er schließt sie aber von der direkten Beteiligung an der Wahlhandlung aus.

Abgesehen davon, daß die weiblichen Wahlberechtigten auf diese Weise keine Kontrolle darüber haben, ob der mit der Ausübung des Wahlrechts Bevollmächtigte tatsächlich im Sinne seiner Auftraggeberin handelt, ist der Zwang, sich gleich den unter Vormundschaft und Pflegschaft stehenden Personen durch den Prokuristen vertreten zu lassen, geeignet, die Firmeninhaberin in den Augen ihrer männlichen Angestellten als minderwertig erscheinen zu lassen und herabzusetzen. Es ist denn auch die Beobachtung gemacht worden, daß Frauen, die von ihrem Wahlrecht persönlich Gebrauch machen wollten, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen aber zurückgewiesen werden mußten, sich an der Wahl überhaupt nicht beteiligten. Die Handelskammern entsprechen aber nur dann ihrem Zwecke, wenn sie tatsächlich die Vertretung der gesamten Kaufmannschaft, also auch der im Handel und in der Industrie tätigen Frauen sind.

Die Behinderung der Frauen an der Ausübung ihrer Rechte bei den Handelskammern muß um so unbilliger empfunden werden, als die Handelsfrauen die gleichen Pflichten wie ihre männlichen Berufsgenossen erfüllen und in gleichem Umfange wie diese zur Tragung der Unkosten für die Handelskammern herangezogen werden. Die Bestimmung, wie sie bezüglich der Wahlberechtigung der Frauen in Artikel 4 des bad. Handelskammergesetzes enthalten ist, wurde seinerzeit von gesetzgebenden Körperschaften damit begründet, daß die persönliche Ausübung des Handelskammerwahlrechtes von Frauen im Widerspruch stehe mit dem System unserer Gesetzgebung. Diese Auffassung entsprach den Verhältnissen und Anschauungen früherer Zeiten, steht aber nicht mehr im Einklang mit der heutigen Auffassung von der Stellung der Frau im öffentlichen und ihrer Bedeutung im wirtschaftlichen Leben. Die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung in der Behandlung der Frau bei gesetzgeberischen Maßnahmen zeigt deutlich, daß auch die Frage der Ausgestaltung des Handelskammerwahlrechtes der Frauen heute anders zu beurteilen ist als vor Jahren. Die Reichsregierung erkennt in erfreulicher Weise immer mehr an, daß kein Grund vorliegt, bei der Selbstverwaltung der Interessenvertretungen das Wahlrecht der Frauen in irgend einer Weise zu beschränken. Seit langem macht das

Reichsfrankenversicherungsgezet keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen; auch der im Reichstag unerledigt gebliebene Arbeitskammergesetzentwurf sieht für beide Geschlechter die gleichen Rechte vor, und das im vorigen Jahre verabschiedete Versicherungsgezet für Angestellte stellt Frauen und Männern in bezug auf das Wahlrecht, auch hinsichtlich der Wählbarkeit zum Verwaltungsrat und den Rentenausschüssen, gleich. Eine Reihe von Einzelstaaten sind diesem der neuen Zeit entsprechenden Vorgehen der Reichsregierung in der Weise gefolgt, daß sie den Frauen die uneingeschränkte Ausübung des Wahlrechtes zu den Handelskammern gewähren. So üben die Frauen in den Königreichen Sachsen und Württemberg, im Großherzogtum Hessen, in Braunschweig ihr Wahlrecht zu den Handelskammern persönlich aus, und zwar ohne daß sich daraus Unzuträglichkeiten irgend welcher Art ergeben hätten.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß der Ausschuß des deutschen Handelstages, der Ende Juni 1912 in Köln tagte, sich mit überwiegender Mehrheit für die Ausübung des Wahlrechtes der Frauen in eigener Person ausgesprochen.

Angeichts all dieses glaubt sich der bad. Verein für Frauenstimmrecht der Hoffnung hingeben zu dürfen, es werde ein hohes bad. Staatsministerium, ein hoher bad. Landtag in Zukunft der Frauenarbeit im Handel denselben gesetzlichen Schutz und dieselbe gesetzliche Anerkennung zuteil werden lassen wie der männlichen, und dementsprechend die in Artikel 4 des bad. Handelskammergesetzes enthaltene, das Wahlrecht der Frauen beschränkende Bestimmung nicht länger aufrecht erhalten. Wir geben uns dieser Hoffnung um so zuversichtlicher hin, als Baden auf anderen Gebieten in der Wahrung der Fraueninteressen den anderen Staaten bisher vorbildlich vorangeschritten.

## II.

Auf Mitteilung dieser Petition seitens der Petitionskommission gab die Gr. Regierung mit Zuschrift des Gr. Ministeriums des Innern vom 21. März 1914 Nr. 53 563 nachstehende

### Regierungserklärung

ab:

„Artikel 4 Absatz 2 des badischen Gesetzes vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), bestimmt u. a., daß das Wahlrecht einer Person weiblichen Geschlechts nur durch einen eingetragenen Vertreter (Prokuristen) ausgeübt werden kann. Die persönliche Ausübung des

Wahlrechtes durch die Frauen schließen ebenfalls aus das preussische Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870

19. August 1897 (Preussische Gesetzesammlung 1897 Seite 355) und die Königl. bayerische Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1908, die Handelskammern und Handelsgremien betreffend (Bayerisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 69 ff.). Nach § 5 Absatz 2 Ziffer 2 des preussischen Gesetzes über die Handelskammern findet eine Vertretung bei den Wahlen für Personen weiblichen Geschlechts durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten statt. Gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 1 der angeführten bayerischen Verordnung wird das Wahlrecht ausgeübt für Frauen durch den Ehemann oder den Geschäftsführer. Sachsen, Württemberg und Hessen gewähren den weiblichen Personen das gleiche aktive Wahlrecht zu den Handelskammern wie den männlichen Personen, Sachsen mit der Sonderbestimmung, daß weibliche Personen berechtigt sind, sich bei Ausübung des Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Nach den §§ 9 und 7 des badischen Gesetzes vom 28. September 1906, betreffend die Landwirtschaftskammer (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 445), ist die Voraussetzung für das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer u. a. männliches Geschlecht. Die Mitglieder der Handwerkskammer werden nach § 103a der Gewerbeordnung von den Handwerkervereinigungen und denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen, gewählt.

Wegen der Vorschrift, daß nach Artikel 4 Absatz 2 des badischen Handelskammergesetzes eine Person weiblichen Geschlechts ihr Wahlrecht zur Handelskammer nur durch einen eingetragenen Vertreter (Prokuristen) ausüben kann, sind uns bis zu der Eingabe des badischen Vereins für Frauenstimmrecht vom Oktober 1913 keinerlei Beschwerden vorgetragen worden. Die Eingabe des badischen Vereins für Frauenstimmrecht schließt sich an das Vorgehen des deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht an, der am 21. Juni 1912 an den deutschen Handelstag die Bitte gerichtet hat, für die Erteilung des persönlichen Stimmrechtes an die weiblichen Wahlberechtigten und die Gewährung des passiven Wahlrechtes an die Frauen bei den Handelskammerwahlen einzutreten.

Auf das Gesuch sprach sich der Ausschuß des deutschen Handelstages in seiner Sitzung vom 25. Juni 1912, einem Antrag der Handelskammer Köln entsprechend, mit Stimmenmehrheit für eine Änderung des preußischen Handelskammergesetzes nach der Richtung aus, daß denjenigen Personen weiblichen Geschlechts, welche Inhaber von im Handelsregister eingetragenen Firmen sind und im übrigen den Anforderungen bezüglich der Teilnahme an den Handelskammerwahlen entsprechen, die Ausübung des Wahlrechts in eigener Person zugestanden werde. Soweit der Antrag des deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht darüber hinausging, wurde er von dem Ausschuß des deutschen Handelstages abgelehnt.

Der badische Verein für Frauenstimmrecht verlangt in seiner Eingabe nur das Recht der persönlichen Ausübung des den Frauen gesetzlich schon zustehenden aktiven Wahlrechts zur Handelskammer. Zu der Eingabe haben wir den badischen Handelstag gehört. Dieser nahm auf seiner Präsidialkonferenz den Standpunkt ein, daß die den Gegenstand der Petition bildende Frage nicht so brennend sei, um sofortige Maßnahmen zu veranlassen, und überwies sie zur weiteren Prüfung einer Kommission, die auch sonstige Wünsche wegen Änderung des Handelskammergesetzes einer Erörterung unterziehen soll.

Die Gr. Regierung ist an sich geneigt, dem Wunsche des badischen Vereins für Frauenstimmrecht durch eine Änderung des Handelskammergesetzes Rechnung zu tragen. Sie hält in Übereinstimmung mit dem badischen Handelstag die Sache jedoch nicht für so dringlich, daß ihretwegen allein eine Änderung des Handelskammergesetzes eintreten sollte. Die z. Zt. beim Reichsamt des Innern schwebenden Erwägungen wegen einheitlicher Regelung der häufig auftretenden Streitfrage, ob ein Betrieb als Fabrik oder Handwerk anzusehen ist und demnach zur Handelskammer oder zur Handwerkskammer Beiträge zu leisten hat, werden wohl auch zu einer Änderung des badischen Handelskammergesetzes führen. Bei diesem Anlaß wird der Wunsch der Petenten erfüllt werden sowie die Vornahme sonstiger sich als angemessen erweisender Änderungen des Handelskammergesetzes erfolgen können.

### III.

Die Petitionskommission hat die Eingabe einer Prüfung unterzogen. Sie sieht in dieser Petition einen weiteren Versuch der Anhängerinnen des Frauenstimmrechts, auf dem Wege der Bestrebungen, die völlige Gleichberech-

tigung der Frauen mit den Männern auf allen Gebieten, insbesondere auch auf dem politischen zu erreichen. Der Badische Landtag hat teils von sich aus, teils auf Petitionen hin sich schon wiederholt mit der Frage dieser völligen Gleichberechtigung befaßt. Bereits in der 49. und 50. Sitzung des Landtags 1895/96 bekannnten die Sozialdemokraten und der Abg. Muser sich als Freunde des Frauenwahlrechts, der Letztere unter Hinweis auf die gleichfalls freundliche Stellung des konservativen englischen Ministers Salisbury, während der Abg. Zieser sich unter Hinweis auf den sozialdemokratischen Antrag im sächsischen Landtag, ohne Senjus allen 21jährigen Personen ohne Unterschied des Geschlechts das Wahlrecht zu verleihen, ablehnend aussprach. In der 27. und 29. Sitzung des Landtags 1897/99 sprach sich der Abg. Birkenmeyer für ein „laceat mulier in ecclesia“ und für ein Fernhalten der Frau von der Kampfarena des politischen Streites aus, während der Abg. Dreesbach für die politische Gleichberechtigung der Frauen eintrat. Der Landtag 1898/99 sah in seiner 145. Sitzung die Abgg. Zieser und Wader gegenüber den Frauen-Wahlrechtsfreunden Dreesbach und Heimburger als Gegner des Frauenwahlrechts. In den Landtagen 1901/02 trat in der 47. Sitzung der Abg. Ged für die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts in den wissenschaftlichen Berufen ein und Minister v. Dusch erklärte, daß die Regierung, die ja als erste in Deutschland die volle Immatrikulation von Damen an den Universtitäten zugelassen habe, sich nicht ablehnend verhalte. Der Landtag 1905/6 befaßte sich mehrfach mit der Frauenfrage in entgegenkommendem, freundlichem Sinne. Die weitgehende Verwendung der Frauen als Vormünderinnen, als Pflegerinnen in der Armenpflege, als Mitglieder in den städtischen Kommissionen und Ausschüssen für Armen-, Schul- und Gesundheitswesen, für soziale Förderung zc. war Gegenstand der Beratung und deren Ergebnis sah gesetzlich die Möglichkeit von Sitz und Stimme in der Gemeinde- und Städteordnung für Frauen in diesen Kommissionen und Ausschüssen vor. (3. v. die Berichte über die 33., 43., 143., 144. Sitzung und die Ausführungen der Abgg. Reimann, Armbruster, des Ministerialrats Dr. Treszer, des Ministers Schenkel.) Auf diesem Landtage wurde auch die Gleichstellung der weiblichen Wärterinnen in den Kliniken und Irrenanstalten mit den männlichen Wärtern, das Studium der Rechte durch Damen, die vermehrte Zulassung weiblicher Lehrkräfte im Unterrichtswesen in Aufhebung der seit 30 Jahren hierin eingehaltenen Beschränkung behandelt, die Stellung der Handarbeitslehrerinnen

wurde gehoben, von den Abgg. Dr. Frank und Zbrig die Aufhebung des Zölibats der Lehrerinnen begehrt. (Z. v. die Abgg. Dr. Obkircher, Kohrhurst, Zbrig, Dr. Frank in der 52., 68., 107. und 70. Sitzung.)

Der Landtag 1907/08 sah dann die erste Petition des Bad. Vereins für Frauenstimmrecht bei den Gemeindevahlen, die nicht ausdrücklich behandelt wurde und erfolglos blieb.

Der Landtag 1909/10 befaßte sich wiederum bei der Änderung der Gemeinde- und Städteordnung mit der Frage des Frauenstimmrechts (z. v. die 91/98. Sitzung vom 9. Juni 1910 ff.). Die Sozialdemokraten und Demokraten zeigten sich als Freunde desselben. Der Landtag sah aber in Schaffung einer Maßvorschrift für die Teilnahme von Frauen an gewissen städt. Kommissionen und Ausschüssen ein ausreichendes Entgegenkommen und verhielt sich in seiner Mehrheit ohne absolute und prinzipielle Gegnerschaft an und für sich ablehnend gegen eine Verleihung des Gemeindevahlrechts an die Frauen. Einen weiteren Vorstoß der Frauenrechtsbewegung sah der Landtag 1911/12 in der Petition des Bad. Vereins für Frauenstimmrecht wegen Änderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes, die eine selbständige steuerliche Veranlagung und Besteuerung der Ehefrauen verlangte, soweit solche eigenes Vermögen und eigenes Einkommen besitzen. Diese Petition, der Regierung als Material für eine spätere Revision der Einkommens- und Vermögenssteuergesetze zur Kenntnismahme überwiesen, wurde von der sozialdemokratischen Fraktion im Landtage 1913/14 zum Gegenstand eines Antrags erhoben. Außerdem ging diesem Landtage ein Antrag zu, an den höheren Mädchenschulen einen bestimmten Teil der Lehrkräfte den weiblichen Lehrerinnen zuzuweisen, der ebenfalls einen Schritt auf dem Wege der weiblichen Emanzipation bildet. Eine vermehrte Verwendung der weiblichen Kräfte im öffentlichen Leben bringen auch die Gesekentwürfe, welche die Zulassung der Frauen als Gemeindevaherrätinnen, als Waisenspflegerinnen, als Hilfspersonen der Berufsvormünder bezwecken. Bei dieser Behandlung, welche eine Reihe die Gleichstellung der Frauen mit den Männern erstrebende Fragen in freundlichem Sinne fanden, kann es nach Ansicht der Petitionskommission kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Zukunft auf kommunalem wie staatlichem Gebiete wohl die Gleichberechtigung der Frauen bringen wird. Dies wird um so mehr kommen, als nicht bloß neben weiten Frauengreisen große politische Parteien in Deutschland diese Gleichstellung fordern, sondern diese tatsächlich schon in andern Staaten

durchgeführt ist. In Nordamerika ist die politische Gleichberechtigung eingeführt in Wyoming, Utah, Colorado, Washington, Dakota, Oregon, Illinois (Chicago). In Australien haben die steuerzahlenden Frauen das Municipalrecht. In Süd-Australien, West-Australien, Neu Süd-Wales haben die Frauen das politische Stimmrecht. In Neu-Seeland ist die Gleichstellung vollständig durchgeführt. In Europa ist die politische Gleichberechtigung beider Geschlechter durchgeführt in Finnland, wo die Frauen auch wählbar sind, Norwegen ist Finnland gefolgt. In England, wo die Frauen vielfach bereits das kommunale Wahlrecht haben, vertrat 1866 schon John Stuart Mill die Frauenstimmrechtsforderung und seither ist sie nicht mehr von der Öffentlichkeit dort verschwunden. Auch Schweden hat den Frauen das kommunale Wahlrecht gewährt, Island daneben sogar das kirchliche Stimmrecht! In Dänemark sind in Kopenhagen Frauen Stadtverordnete. Diese Beispiele außerhalb Deutschlands lassen annehmen, daß Bismarcks Wunsch, den er am 13. Mai 1894 zu Friedrichsruh beim Empfang einer Damendeputation hegte, noch in Erfüllung gehen wird:

„Ich bedaure stets, daß unserer besseren Hälfte des „menschlichen Geschlechts bei uns nicht mehr Einfluß „auf die politischen Verhältnisse gestattet ist. Wenn „unsere Wahlen etwas mehr unter weiblichem Einfluß „stättfänden als bisher, dann glaube ich, würden sie „nationaler und besser ausfallen. Halten die Frauen „fest zur Politik, so halte ich die Politik für gesichert.“

Eine ausgesprochene eigene Stellung zum Frauenstimmrecht i. S. des Dafür oder Dazwider einzunehmen, hatte die Petitionskommission bei der vorliegenden Petition keinen Anlaß. Sie beschränkte sich auf den Inhalt dieser Petition und fand das Begehren derselben, mag es immerhin eine Etappe in den weitergehenden Bestrebungen der Vereine für das Frauenstimmrecht sein, nicht unbegründet. Wichtig ist ja, wie die Antwort der Regierung schon besagt, daß Frauen, welche selbständig ein Handelsgewerbe treiben und Kaufmann sind, auch in andern deutschen Bundesstaaten, wie Preußen und Bayern das Wahlrecht nicht in Person, sondern nur mittels eines Vertreters ausüben dürfen. Dasselbe gilt für Anhalt (Ges. v. 19. 4. 1898), Elsaß-Lothringen (B.D. v. 4. 4. 1897), Lippe-Detmold (Ges. v. 17. 3. 1904), beide Mecklenburg (Schwerin B.D. v. 19. 9. 1902), Strelitz (B.D. v. 11. 4. 1906), Oldenburg (Ges. v. 19. 3. 1900), Neuf ja. Linie (Ges. v. 7. 8. 1899), Sachsen-Altenburg (Ges. v. 7. 5. 1900), Sachsen-Koburg-

Gotha (Ges. v. 13. 7. 1896), Sachsen-Meiningen (Aus-schreiben v. 22. 10. 1899, 28. 2. 1905, 18. 10. 1905 und 14. 11. 1906), Sachsen-Weimar (Ges. v. 25. 7. 1906), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. v. 22. 3. 1901), Schwarzburg-Sondershausen (Ges. v. 30. 7. 1899). Gar kein Wahlrecht haben die Frauen in Bremen, Hamburg, Lübeck. Den männlichen Kaufleuten gleichberechtigt sind die weiblichen nur in Hessen (Ges. v. 6. 8. 1902), Neuß ältere Linie (Ges. v. 18. 2. 1874), Sachsen (Ges. v. 21. 12. 1903), 4. 8. 1900), Württemberg (Ges. v. 30. 7. 1899). Die badische Bestimmung, daß weibliche selbständige Kaufleute das Wahlrecht nur durch einen eingetragenen Vertreter (Prokuristen) ausüben dürfen, findet sich sonach in den meisten Bundesstaaten. Die badische Bestimmung ist jedoch gegenüber der in anderen Bundesstaaten unklar und ungenügend; denn da eine weibliche Person als Prokurist eintragbar ist, wäre einer solchen in Vertretung eines selbständigen weiblichen Kaufmanns das Wahlrecht zu gestatten, will man nicht schließen, daß auch weibliche Prokuristen nicht einmal in Vertretung wählen dürfen, ein Schluß, der nahe liegt, aber aus dem Gesetze nicht unbedingt gezogen werden muß. Eine Härte zeigt die badische Bestimmung auch für die Frauen, welche ohne Prokuristen ihr Handelsgeschäft betreiben. Wollen sie wählen, müssen sie deshalb allein einen Prokuristen bestellen, da ein besonders bestellter Bevollmächtigter wie in Oldenburg, Preußen, Neuß jüngere Linie, Sachsen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen nicht zugelassen ist.

Da man in Sachsen, Hessen, Württemberg und Neuß ältere Linie den selbständigen weiblichen Firmeninhaberinnen das selbständige freie Wahlrecht einräumt, ist die Kommission der Auffassung, daß man das in Baden ruhig auch tun kann. Mit Recht hebt die Petition darauf ab, daß die Zahl der Frauen, welche selbständig als Geschäftsinhaber kaufmännische und gewerbliche Betriebe leiten, immer mehr zunimmt. Im Reiche betrug die Zahl der erwerbstätigen Frauen im Jahre 1907 über ein Viertel der Erwerbstätigen, im Handel und Verkehr waren rund 1 Million davon tätig und es stieg die Zahl der weiblichen Betriebsleiter (Inhaber) in Handel und Gewerbe von 3046 des Jahres 1882 auf 4538 im Jahre 1895 und 6270 im Jahre 1907. Daß die Anzahl dieser weiblichen Inhaber in Baden keine unerhebliche ist von diesen 6270, ist sicher. Diese Frauen leiten zumeist als Ehefrauen, Witwen, ledige Personen in verantwortungsreicher wirtschaftlicher Stellung ihre Betriebe, sie haben

die gleichen Pflichten, müssen die Beiträge zu den Unkosten der Handelskammer und auch Gewerbekammer tragen. Da ist nicht abzusehen, warum sie bei den Wahlen zu den beruflichen Vertretungsräumen nicht auch sollten selbst wählen dürfen und sogar gewählt werden! Die Ausübung des aktiven Wahlrechts durch einen Vertreter (Prokuristen) bedeutet eine den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Zurücksetzung der Frauen, die nach ihren bisherigen Leistungen vielfach bewiesen haben, daß sie so gut wie die selbständigen männlichen Kaufleute instande sind, ihre Berufsinteressen auch in den beruflichen, vom Gesetze einerseits als Interessenvertretung von Handel, Industrie und Gewerbe, andererseits als Hilfsorgane der Behörden geschaffenen Organisationen zu vertreten und hier persönlich mitzuwirken bei der Zusammenfassung durch die Wahlen, wie in den Kammern selbst als Mitglied derselben. Gleiches gilt auch für selbständige Landwirtinnen. Soweit eine Abänderung durch die badische Landesgesetzgebung wie bei dem badischen Gesetze vom 11. 12. 1878 die Handelskammern betreffend möglich ist, hält die Kommission dafür, daß die Abänderung zugunsten der Frauen getroffen werden solle. Dürfen doch auch die Arbeiterinnen aktiv und passiv bei den Krankenkassen wählen! Der nationalliberale Frauenanschuß hat zu Beginn dieses Jahres eine Bitte an den Zentralvorstand der nationalliberalen Partei gerichtet, in das Programm aufzunehmen u. a. „Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts an die im Erwerbsleben stehenden Frauen zu den Berufsvertretungen (z. B. Handelskammer, Kaufmannsgericht, Angestelltenversicherung)“. Die bayerische Kammer der Abgeordneten hat in ihrer Sitzung vom 20. November 1913 gleichfalls beschlossen, daß die bayerische Staatsregierung darauf hinwirke, das Frauenstimmrecht für die Wahlen zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, sowie zu den Handels- und Gewerbekammern baldigt einzuführen. Der Regierungsvertreter hat bei diesen Verhandlungen dabei angegeben, daß nach einer Anfrage bei den Bundesregierungen, in welchen die Frauen das Wahlrecht bereits haben, diese Bestimmungen sich im allgemeinen gut bewährt haben, wenn er dabei allerdings auch beifügte, daß nach der Umfrage die Frauen ein außerordentlich geringes Interesse an der Ausübung dieses ihres Wahlrechts zeigten. Beide Vorgänge zeigen, daß die Bewegung, die in der vorliegenden Petition an den badischen Landtag zum Ausdruck kommt, eine tiefe und anhaltende ist.

## IV.

Auf Grund ihrer Beratung kam die Petitionskommission einstimmig zu dem

**Antrag:**

Die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Petitionskommission hält die Sache allerdings mit der Regierung und der Präsidialkonferenz des bad. Handelstages nicht für so dringend, daß wegen der Abänderung des Art. 4 des bad. Gesetzes für die Handelskammern sofort eine gesetzgeberische Aktion einsetze. Sie ist aber der Meinung, daß wenigstens im Umfange, wie die Petition es begehrt, nämlich daß das bereits bestehende aktive Wahlrecht von den Frauen in Person ausgeübt werden könne, das badische Handelskammergesetz eine Abänderung erfahre, sobald aus anderen Gründen eine Abänderung dieses Gesetzes wünschenswert erscheint.

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 26. Mai 1914.

### Antrag.

#### Den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Lahr-Ding- lingen—Lahr betr.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, Groß-  
Regierung zu ersuchen, zur Beseitigung der bestehenden  
Mißstände auf der Eisenbahnstrecke Lahr-Dinglingen  
nach Lahr-Stadt an Stelle des Nebenbahnbetriebes den  
Vollbahnbetrieb einzuführen, der bei der vorhandenen  
Zugsdichtigkeit von 65 Zügen täglich und dem tatsächlich  
bestehenden Vollverkehr unerlässlich ist.

Karlsruhe, den 26. Mai 1914.

Massa.  
Dr. Gönner.  
Muser.  
Benedey.  
Hummel.

Odenwald.  
Rösch.  
Bitter.  
Fischer.  
Seubert.

## N<sup>o</sup> 79.

Beilage zum Prototoll der 82. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 26. Mai 1914.

### Interpellation.

#### Die Lage der Lehramtspraktikanten betr.

Durch die Entlassung einer Anzahl von Lehramtspraktikanten ist in den Kreisen der Betroffenen und deren Eltern eine schwere Sorge entstanden.

Was gedenkt die Groß. Regierung zu tun, um dem dadurch herbeigeführten Nothstand nach Möglichkeit abzu-  
zuhelfen?

Karlsruhe, den 26. Mai 1914.

Dr. Blum.	Banschbach.
Goehring.	Odenwald.
Rebmann.	Geiß.
Gummel.	Muser.
Dr. Wirth.	

**Nr. 79 a.**

Beilage zum Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 27. Juni 1914.

**Antrag.**

**Die Lage der Lehramtspraktikanten betr.**

Wir beantragen, die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, von den aus dem Staatsdienste entlassenen Lehramtspraktikanten wenigstens jene in den Schuldienst wieder aufzunehmen, welche sich während des Probejahres in der praktischen Berufsausübung bewährt haben, oder denselben den Zugang zu den Berufen der Handels- und Gewerbelehrer, eventuell auch der Volksschullehrer, zu eröffnen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1914.

Kopf.  
Gummel.  
Rebmann.  
Dr. Frank.  
Dr. Wirth.

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 26. Mai 1914.

### **Antrag.**

#### **Den Schutz gegen Faulbrut betr.**

Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus wolle beschließen, die Groß-Regierung zu ersuchen, in das Nachtrags-Budget des Ministeriums des Innern einen Betrag einzusetzen, mit dem die Stelle eines Faulbrut-inspektors geschaffen werde.

Karlsruhe, den 26. Mai 1914.

v. Gleichenstein.

Spang.

Martin.

Wittemann.

Zieglmeyer.

Schirmeister.

Henninger.

Reinhardt.

Röhler.

Graf.

Schell.

Kolb.

Massa.

Albieß.

Dr. Wagner.

Kurz.

Stork.

Sidler.

Duffner.

Bechtold.

Rehm.

Herbster.

Roger.

Goehring.

Stodinger.

Dr. Schofer.

Fischer.

Müller-Eppingen.

Hertle.

Banschbach.

Odenwald.

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Mai 1914.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister Unseres Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogtum betreffend,  
zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Regierungsrat Dr. Ritter.

Gegeben zu Schloß Zwingenberg, den 27. Mai 1914.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

**Entwurf eines Gesetzes,**  
die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogtum  
betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Es wird ein Landgericht mit dem Sitz in Pforzheim errichtet; sein Bezirk umfaßt den Amtsgerichtsbezirk Pforzheim, der vom Landgericht Karlsruhe losgetrennt wird.

§ 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Mit dem weiteren Vollzug ist das Justizministerium beauftragt.

Gegeben zc.

### Begründung.

Schon im Jahr 1863, als den Landständen ein Gesetzentwurf über die Neuorganisation der badischen Gerichte zur Beratung vorlag, richteten Stadtgemeinde und Handelskammer in Pforzheim die Bitte an die Regierung, Vorkehrung dahin zu treffen, „daß in der Stadt Pforzheim ein Kreisgericht zwar mit beschränktem, jedenfalls aber die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz begreifenden Geschäftskreis errichtet werde“. Die Bitte wurde damit begründet, „daß der Sitz der Richterkollegien in die Zentralpunkte des badischen Städtelebens, in die Mittelpunkte des Handels und Verkehrs, in die bevölkerstften und wohlhabendsten Städte gelegt werden müßte. Ein derartiger Mittelpunkt sei aber in Konkurrenz mit sämtlichen Städten des Landes die Stadt Pforzheim geworden, die sich wie keine Stadt des Landes rühmen könne, in der Bevölkerungszahl, in ihrer Wohlhabenheit, in ihrer industriellen und merkantilen Bedeutung im Inlande und noch viel mehr im Auslande in einer alle Vorausberechnung überspringenden Weise sich emporgehoben zu haben; keine Stadt des Landes berge in sich so viele und so gegründete Hoffnung weiteren Emporblühens und weiterer Ausdehnung. So sei z. B. die Zahl der Bijouteriefabriken einschließlich der dazu gehörigen Nebengeschäfte bereits auf 246 gestiegen, zu denen noch eine Menge anderer größerer und selbst großartiger Etablissements (Hammerwerk, Maschinenfabriken, chemische Fabriken usw.) gekommen seien. In untrüglicher Weise sprächen für die zunehmende Wohlhabenheit, für das Gedeihen und Emporblühen der Stadt der Staatssteuerkataster, der eine ebenso auffallende Zunahme als gegenwärtige enorme Höhe zeige: ein Grundsteuerkapital von 1 227 473 fl, ein Häusersteuerkapital von 2 572 625 fl, ein Gewerbesteuerkapital von 5 705 475 fl und einen Kapitalsteueranschlag von 7 345 730 fl.“

An direkten Steuern flossen dem Staate im Jahr 1863 aus der Stadt Pforzheim 41 249 fl zu. Der Amtsbezirk Pforzheim zählte damals 43 273, die Stadt 16 320 Einwohner.

Dem Wunsche konnte nicht entsprochen werden, da ein lediglich den Amtsbezirk Pforzheim umfassender Kreisgerichtsenat nicht genügend Beschäftigung gehabt hätte und die Zuteilung anderer Amtsbezirke nach Pforzheim sich als untunlich erwies. Seither ist der Wunsch der Stadt Pforzheim, ein eigenes Kreisgericht, später ein Landgericht, zu erhalten, nicht mehr zur Ruhe gekommen; er wird seit Jahren fast auf jedem Landtage vorgetragen und befürwortet. Seiner Erfüllung standen aber bisher immer die gleichen Gründe entgegen; die Entwicklung der Stadt ermöglichte es aber, schon im Jahre 1906 eine Kammer für Handelsachen mit dem Sitze in Pforzheim zu errichten.

In der Zwischenzeit hat nun die Stadt Pforzheim einen Aufschwung genommen, wie ihn wohl auch die Petenten des Jahres 1863 trotz ihrer weitgesteckten Hoffnungen kaum erwartet haben.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1910 zählte der Amtsgerichtsbezirk Pforzheim 106 859, die Stadt Pforzheim (einschließlich der jetzt eingemeindeten Orte) 73 786 Einwohner. An direkten Steuern erbrachten der Staatssteuer im Jahre 1913 die Stadt 1 818 331 M Einkommenssteuer und 521 663 M Vermögenssteuer, der übrige Amtsbezirk 183 629 M Einkommenssteuer und 68 212 M Vermögenssteuer. Die Summe des veranlagten steuerbaren Einkommens betrug in diesem Jahre in der Stadt Pforzheim 68 853 624 M, im übrigen Amtsbezirk 13 579 339 M; die Vermögenssteueranschläge beliefen sich in der Stadt Pforzheim auf 474 239 500 M, im übrigen Amtsbezirk auf 62 010 500 M. An städtischen Umlagen wurden im Jahre 1913 in Pforzheim 3 135 155 M erhoben. Die Hauptindustrie der Stadt — Bijouteriefabrikation und Bijouteriehandel — war im Jahre 1912 auf 1022 Fabriken und Hilfseschäfte gestiegen; der Giroverkehr der Reichsbankniederstelle in Pforzheim belief sich im Jahre 1912 auf 550 981 071 M.

Mit diesem kraftvollen Aufschwung von Stadt und Amtsbezirk Pforzheim hat auch die Zahl der Rechtsfälle, die das Landgericht beschäftigen, in den letzten Jahren derart zugenommen, daß der zur Errichtung und Fortdauer eines Landgerichts in Pforzheim erforderliche Geschäftsstand auch dann sicher gestellt ist, wenn der neue Landgerichtsbezirk nur aus dem Amtsgerichtsbezirk Pforzheim gebildet wird.

Von den badischen Landgerichtsbezirken haben nach der Volkszählung von 1910 die Landgerichtsbezirke

Karlsruhe	550 247	Einwohner
Freiburg	337 321	"
Mannheim	295 835	"
Offenburg	273 252	"
Heidelberg	177 050	"
Rosbach	168 660	"
Waldshut	122 249	"

Ein nur den Amtsgerichtsbezirk Pforzheim umfassender Landgerichtsbezirk wäre also der Einwohnerzahl nach der kleinste Badens, im Reiche (176 Landgerichte) stünde er an sechsteckter Stelle, weniger Einwohner haben nur Neustrelitz (106 442), Memel (105 281), Greiz (72 769), Gochingen (71 011) und Bückeburg (46 682). Allein die hochentwickelte Industrie Pforzheims und sein aus-

#### Anlage 1

gedehnter Welthandel stellen, wie die als Anlage 1 angeführte Geschäftsstandsübersicht zeigt, der landgerichtlichen Rechtspflege so viele Aufgaben, daß das Landgericht Pforzheim trotz der geringen Einwohnerzahl seines Bezirks zu den mittleren Landgerichten Badens zählen würde. Es wäre zwar mit Rücksicht auf die kleine Zahl der ihm unterstehenden Behörden auf dem Gebiete der Dienstaufsicht erheblich weniger in Anspruch genommen als die anderen badischen Landgerichte und auch auf dem Gebiete des Rechtspolizeiwesens wäre es weniger beschäftigt. Dagegen hätte es im Jahre 1913 auf dem Gebiete der streitigen Zivil- und Handelsrechtspflege nach der Zahl der anhängig gewordenen Sachen (970) nicht nur die Landgerichte Waldshut und Rosbach (366 und 461), sondern auch schon die Landgerichte Heidelberg (846) und Offenburg (957) überholt. In Strafsachen wäre sein Geschäftsstand, nach der Zahl der Strafkammerurteile I. und II. Instanz gemessen, (324) dem des Landgerichts Heidelberg (326) annähernd gleich.

Ein Landgericht in Pforzheim wäre hiernach lebensfähig. Seine Errichtung ist, wie die Regierung bei den früheren Verhandlungen der Landstände wiederholt dargelegt hat, zwar kein Gebot dienstlicher Notwendigkeit, sie wäre aber erwünscht und gerechtfertigt im Hinblick auf die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Stadt und die Interessen der Bevölkerung. Die Entfernung zwischen Pforzheim und Karlsruhe beträgt 31 Eisenbahnkilometer und, wenn auch die Eisenbahnverbindungen nicht ungünstig sind, so nimmt doch jeder Gang zu einem Gerichtstermin in Karlsruhe regelmäßig mehr als einen halben Tag in Anspruch, verlangt also von der Einwohnerschaft Pforzheims nicht nur Opfer an Geld, son-

dern auch beträchtliche, mit beruflichen Störungen verbundene Opfer an Zeit.

In Würdigung dieser Umstände hat sich die Regierung der Stadt Pforzheim gegenüber bereit erklärt, für die alsbaldige Errichtung des Landgerichts einzutreten, sofern die Stadt ihr seit Jahren lebhaft betontes Interesse daran durch entsprechende Beiträge zu den Kosten befunde. Dies ist nunmehr geschehen. In der Sitzung vom 30. April 1914 hat der Bürgerausschuß mit 93 gegen 18 Stimmen den in Anlage 2 abgedruckten Bedingungen unter der Voraussetzung zugestimmt, daß der zurzeit tagende Landtag einem die Errichtung des Landgerichts vorsehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteile.

Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum betreffend (GVB. S. 91 ff) ist zur Änderung der Sitze und Bezirke der Landgerichte ein Gesetz erforderlich; es wird daher der vorstehende Gesetzentwurf den Ständen zur Beratung und Zustimmung vorgelegt. Soweit zum Abschluß eines der Anlage 2 entsprechenden Vertrages mit der Stadt Pforzheim die landständische Genehmigung erforderlich ist, wird sie in der uneingeschränkten Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erblickt werden.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

1. Der Bezirk des neuen Landgerichts soll, wie bereits erwähnt, nur den mit dem Amtsbezirk sich deckenden Amtsgerichtsbezirk Pforzheim umfassen. Nach der Lage der Stadt käme als weiterer Bezirk nur der Amtsgerichtsbezirk Bretten in Betracht. Allein, solange die Verbindungen zwischen diesem Bezirk und der Stadt Pforzheim sich nicht erheblich günstiger gestalten, würde seine Lostrennung vom Landgericht Karlsruhe der Bevölkerung eher Nachteile als Vorteile bringen. Es muß daher — jedenfalls zurzeit — davon abgesehen werden. Das Landgericht Pforzheim wird dann allerdings — von den großen Landgerichten Berlin I und München I abgesehen — im ganzen Deutschen Reich das einzige sein, dem nur ein Amtsgericht untersteht. Allein diese Tatsache, die ihre Begründung darin findet, daß die unmittelbare Lage der Stadt an der württembergischen Grenze und der dadurch bedingte Mangel an badischem Sinterland für die Bildung eines Landgerichtsbezirks außerordentlich ungünstig sind, vermag nach Ansicht der Regierung es nicht zu rechtfertigen, der Stadt Pforzheim auf die Dauer eine Einrichtung vorzuenthalten, die ihrer Bedeutung in Handel und Industrie entspricht.

2. Dem neuen Landgericht wird eine Kammer für Handelsfachen angegliedert werden; dagegen soll es vorerst noch dem Schwurgerichtsbezirk Karlsruhe zugewiesen bleiben und vor Bildung eines eigenen Schwurgerichtsbezirks die Entwicklung abgewartet werden, die das neue Landgericht nimmt.

3. Nach dem Geschäftsstande, wie er sich nach den Berechnungen in Anlage 1 voraussichtlich ergeben wird, und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der kleine Bezirk keine langwierigen Dienstreifen nach entfernten Orten erfordert, wird das Landgericht Pforzheim voraussichtlich zu besetzen sein mit

- 1 Präsidenten,
- 1 Direktor,
- 7 Räten, darunter ein Vorsitzender der Kammer für Handelsfachen und 1 Untersuchungsrichter,
- 5 Sekretäre,
- 2 Aktuare,
- 1 Bureauassistent,
- 1 Bureaugehilfe,
- 1 Kanzleiassistent,
- 2 Maschinenschreiberinnen und
- 2 Diener.

Das Landgericht Karlsruhe ist zurzeit mit 28 Richtern (1 Präsident, 4 Direktoren und 23 Räten, darunter 3 Untersuchungsrichter), 26 mittleren Beamten (15 Justizsekretären und 11 Aktuaren), 13 unteren Bureau- und Kanzleibeamten (4 Bureaugehilfen, 2 Kanzleiassistenten und 7 Maschinenschreiberinnen) und 6 Dienern besetzt.

Zur Besorgung der Angelegenheiten der Pforzheimer Kammer für Handelsfachen sind dem Amtsgericht Pforzheim zugeteilt 1 Richter und 3 mittlere Beamte (1 Justizsekretär und 2 Aktuare), die daneben mit amtsgerichtlichen Geschäften (Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Landbezirk — Jugendgerichtsfachen ausgenommen —) beschäftigt sind; die Schreibgeschäfte der Kammer für Handelsfachen werden von der Kanzlei des Amtsgerichts erledigt.

Zur Bildung des Landgerichts Pforzheim könnten dem Landgericht Karlsruhe entnommen werden

- 1 Direktor,
- 5 Räte, darunter 1 Untersuchungsrichter,
- 4 Sekretäre,
- 2 Aktuare,
- 1 Kanzleiassistent,
- 1 Maschinenschreiberin,
- 1 Diener.

Verhandlungen der Zweiten Kammer 1913/14. 3. Beilageheft. 297

Der 6. Rat wäre der bisher dem Amtsgericht Pforzheim zugeteilte Vorsitzende der Kammer für Handelsfachen, dessen amtsgerichtliche Geschäfte bei dem derzeitigen Geschäftsstand auf die übrigen Amtsrichter verteilt werden könnten. Die Stelle des Präsidenten und die des 7. Rats wären neu zu errichten, ebenso die Stellen des Bureauassistenten und des Bureaugehilfen. Die 5. Sekretärstelle und die 2. Maschinenschreiberinnenstelle hätte das Amtsgericht Pforzheim abzugeben. Als 2. Diener würde der bisherige Staatsanwaltschaftsdienner eingestellt werden; die beiden Landgerichtsdienner hätten dann, wie bei den Landgerichten Offenburg und Konstanz, die Staatsanwaltschaft mitzubedienen.

Der Handkassenkredit des Landgerichts wird auf 5400 M zu bemessen sein, wogegen der 16 400 M betragende Kredit des Landgerichts Karlsruhe um 4000 M wird gekürzt werden können.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Karlsruhe — Amtsitz Pforzheim — haben in den letzten Jahren derart zugenommen, daß seit April 1913 neben dem Staatsanwalt ein Hilfsstaatsanwalt eingestellt werden mußte. Seine Stelle entspricht einem dauernden Bedürfnis und ist daher für den Staatsvoranschlag 1916/17 zur Umwandlung in eine etatmäßige Staatsanwaltschaft ohne Rücksicht darauf vorgesehen, ob das Landgericht errichtet wird oder nicht. Im Falle der Errichtung des Landgerichts müßte eine der beiden Staatsanwaltschaften in die Stelle eines Ersten Staatsanwalts umgewandelt werden.

Der jährliche Mehraufwand, mit dem die Staatskasse durch die Errichtung des Landgerichts belastet wird, ist hiernach — von Gebäudekosten abgesehen — zu veranschlagen wie folgt:

1. Personalaufwand	
1 Präsident (8800 M Gehalt, 1200 M Wohnungsgeld)	10 000 M
1 Landgerichtsrat (durchschnittlich 5000 M Gehalt und 1050 M Wohnungsgeld)	6050 "
1 Bureauassistent (durchschnittlich 2000 M Gehalt und 520 M Wohnungsgeld)	2520 "
1 Bureaugehilfe durchschnittlich	1350 "
Umwandlung einer Staatsanwaltschaft in die eines Ersten Staatsanwalts durchschnittlich	1300 "
2. Mehraufwand an sachlichem Dienstbedarf	1600 "
	<hr/>
	zusammen 22 820 M

An Gerichtskosten (Zeugen- und Sachverständigengebühren, Dienstreisefkosten der Gerichtsbeamten, Schubkosten) wären nach der vom Landgericht Karlsruhe aufgestellten Berechnung im Jahre 1911, falls damals schon ein Landgericht in Pforzheim bestanden hätte, 9330 *M* erspart worden; dieser Betrag kann aber nicht voll als Ersparnis der Staatskasse angesehen werden, da ein Teil der Kosten der Staatskasse wieder ersetzt wird. Die Ersparnisse an allgemeinen Kosten sowie an Kosten in Zivil- und Handelsfachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind berechnet auf 2222 *M* 59 *S*, diejenigen in Straffachen auf 7108 *M* 11 *S*. Da die Gerichtskosten in landgerichtlichen Zivil- und Handelsfachen in der Hauptsache wieder ersetzt werden, die Kosten in Straffachen dagegen in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht wieder beigebracht werden können, dürften die Ersparnisse der Staatskasse an ihr sonst zur Last bleibenden Gerichtskosten auf rund 4500 *M* zu schätzen sein. Der berechnete jährliche Mehraufwand von 22 820 *M* ermäßigt sich hiernach auf 18 320 *M*.

Die Bibliothek des Landgerichts Pforzheim muß in der Hauptsache neu beschafft werden; ebenso wird die Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände für dessen Diensträume erforderlich werden, da die in Karlsruhe freiverwendenden Einrichtungsgegenstände zur notwendigen Ergänzung des Inventars der Karlsruher Justizbehörden verwendet werden müssen. Als einmaliger Aufwand dafür werden rund 30 000 *M* vorgesehen.

4. Räume zur Unterbringung des Landgerichts stehen dem Staat in Pforzheim nicht zur Verfügung; sie müssen durch einen Neubau erst geschaffen werden. Der beim Amtsgerichtsgebäude noch vorhandene Platz reicht zur Erstellung eines Landgerichtsgebäudes bei weitem nicht aus; ein anderer geeigneter Bauplatz ist in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichts nicht vorhanden. Die Diensträume des Amtsgerichts und die der Staatsanwaltschaft sind bereits unzulänglich; sie müßten demnächst erneuert werden. Für die 5 Notariate stehen staatliche Gebäude nicht zur Verfügung; sie sind in einem Privathaus zur Miete (Mietzins 3300 *M* jährlich) untergebracht. Auch die Dienstwohnung des Amtsgerichtsdirektors ist vom Staate gemietet (Mietzins 2200 *M* jährlich). Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und, da es im dienstlichen Interesse und vor allem auch im Interesse der bei Gericht tätigen Rechtsanwälte liegt, daß die Gerichtsbehörden im gleichen Gebäude oder wenigstens in nahe beieinander gelegenen Gebäuden untergebracht sind, wäre die bei weitem zweckmäßigste Lösung aller in den nächsten

Jahren an den Staat in Pforzheim herantretenden Baufragen die, in dem Neubau nicht nur Landgericht und Staatsanwaltschaft, sondern auch das Amtsgericht nebst Zubehör (Dienstwohnung für den Landgerichtspräsidenten, den Amtsgerichtsdirektor und die Diener, sowie Zellen für Untersuchungsgefangene) unterzubringen. Das bisherige Dienstgebäude des Amtsgerichts könnte dann den Notariaten zugeteilt und so eine allen berechtigten Anforderungen entsprechende Unterbringung der Pforzheimer Justizbehörden ermöglicht werden.

Das Bauprogramm für einen derartigen Justizneubau würde an Größe und Umfang demjenigen des Justizneubaues in Offenburg im wesentlichen entsprechen; die Baukosten wären daher auf rund 1 100 000 bis 1 200 000 *M* zu veranschlagen. Der Bauplatz muß bei Berücksichtigung der Bedürfnisse der näheren Zukunft auf etwa 80 ar bemessen werden.

Die von der Stadt Pforzheim für den Fall der Errichtung des Landgerichts nach Anlage 2 übernommenen Verpflichtungen ermöglichen eine Lösung der Baufrage in diesem Sinne. Hiernach läßt die Stadt Pforzheim einen derartigen Neubau auf ihre Kosten erstellen, während ihn der Staat auf die Dauer von 25 Jahren unter den in §§ 2 und 3 näher bezeichneten Bedingungen mietet und das Recht erhält, während der Mietzeit das Gebäude einschließlich Gelände jederzeit zu dem in § 4 im voraus bestimmten Preise käuflich zu erwerben. Soweit das Baugelände für einen Neubau erforderlich wäre, der lediglich Landgericht und Staatsanwaltschaft nebst Zubehör umfaßt, das ist — einschließlich von rund 10 ar Vorgelände — 60 ar, stellt es die Stadt unentgeltlich zur Verfügung; es wird weder bei Festsetzung des Mietzinses noch bei Festsetzung des Kaufpreises in Rechnung gestellt; der Berechnung des übrigen Geländes legt die Stadt den Selbstkostenpreis zugrunde.

Als Bauplatz hat die Stadtverwaltung zwei Plätze zur Wahl gestellt, einen in der Oststadt auf der sogenannten Insel und einen in der Weststadt auf dem früher Bendiser'schen Gelände an der Simmlerstraße. Ihrer Größe und Gestaltung nach wären beide Plätze für den Bau geeignet. Da aber bei der Ausdehnung der Stadt das Justizgebäude im Interesse der Gerichte wie der Rechtssuchenden in tunlichst zentraler Lage erstellt werden soll, hat die Justizverwaltung den Platz an der Weststadt ausgewählt, da nur er diesem Erfordernis entspricht. Der Platz steht bereits im Eigentum der Stadt; ihre Selbstkosten berechnen sich auf 48 *M* pro qm,

die Selbstkosten der unentgeltlich zur Verfügung gestellten 60 ar somit auf 288 000 M.

Die Diensträume der Karlsruher Justizbehörden sind gleichfalls beschränkt; ihnen wie auch den Karlsruher Gefängnissen würde die Errichtung eines Landgerichts in Pforzheim die erwünschte Entlastung bringen.

5. Das Landgericht in Pforzheim kann erst ins Leben treten, wenn der Neubau, an dessen Erstellung nach Erlassung des Gesetzes mit tunlichster Beschleunigung herangetreten werden soll, vollendet sein wird; dies wird voraussichtlich bis Spätjahr 1916 der Fall sein. Die Bestimmung des Tages, an dem das Gesetz in Kraft tritt, soll daher der landesherrlichen Verordnung vorbehalten bleiben.

Ausgaben für das Landgericht Pforzheim werden erst im Staatsvoranschlag 1916/17 angefordert werden, da in der laufenden Budgetperiode hierfür besondere staatliche Aufwendungen nicht erforderlich sind.

## n Geschäftsstand

Jahren 1911, 1912 und 1913

## Darstellung des Geschäftsstandes

eines aus dem Kreisgerichtsbereich Pforzheim gebildeten

Landgerichts Pforzheim

nach den Ergebnissen dieses Jahres

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist eine der interessantesten und wichtigsten Quellen für die Kenntnis der Geschichte der Stadt.

Anlage 1.

# Übersicht über den Geschäftsstand

der

badischen Landgerichte in den Jahren 1911, 1912 und 1913

sowie

# Darstellung des Geschäftsstandes

eines aus dem Amtsgerichtsbezirk Pforzheim gebildeten

**Landgerichts Pforzheim**

nach den Ergebnissen dieser Jahre.



Bürgerliche Rechts.

Bezirksämter und Zahl der Richter	Zielergebnisse in der ersten Prüfung nach in der Strafungslehre vor den Strafkammern und Kammer für Civilsachen																					
	Zahl der erfolgreich geprüften Gäste	Mündliche Verhandlungen						Mündliche Verhandlung beider Schichten						Bergische								
		Überhaupt	binnen fortschritts- zeit			außer fortschritts- zeit			Überhaupt	binnen fortschritts- zeit			außer fortschritts- zeit			Überhaupt	binnen fortschritts- zeit			außer fortschritts- zeit		
			11	12	13	11	12	13		11	12	13	11	12	13		11	12	13	11	12	13
Strasbourg 16	856	978	1000	1000	1000	1000	807	730	758	812	888	908	677	661	730	720	747	821	81	80	88	
St. Louis 7	317	406	396	402	400	415	227	228	276	87	77	118	221	257	245	98	102	107	2	16	16	
Strasbourg 16	1074	1474	1568	2107	2168	2270	1194	1195	1275	558	556	619	961	998	1001	502	505	564	43	40	38	
Offenburg 11	891	890	957	1431	1440	1414	908	898	878	392	314	318	459	498	492	411	436	51	27	24		
Wiesbaden 20	3018	3252	3294	4577	4887	4804	2893	3044	2938	903	947	910	2259	2385	2347	1408	1492	1342	82	94	56	
Offenburg 11	485	586	638	1127	1168	1191	643	660	671	325	302	345	508	532	546	448	498	425	19	9	29	
St. Louis 7	303	458	481	808	806	684	423	350	370	142	132	178	295	278	289	190	184	164	26	28	12	
Wiesbaden 20	3992	2546	3331	4442	4921	5003	2912	2958	2998	1180	1182	1318	2246	2145	2302	1359	1347	1542	121	136	130	
beide Provinzen	870	876	970	1300	1388	1416	667	744	929	314	326	416	619	593	687	386	318	388	35	45	42	

\*) Tage 1. Kreisrichter als Sachverständiger der Kammer für Civilsachen in Wiesbaden.

Zahl der erfolgreich geprüften Gäste	Zielergebnisse in der ersten Prüfung nach in der Strafungslehre vor den Strafkammern und Kammer für Civilsachen																											
	Zahl der erfolgreich geprüften Gäste	Mündliche Verhandlungen						Mündliche Verhandlung beider Schichten						Bergische														
		Überhaupt	binnen fortschritts- zeit			außer fortschritts- zeit			Überhaupt	binnen fortschritts- zeit			außer fortschritts- zeit			Überhaupt	binnen fortschritts- zeit			außer fortschritts- zeit								
			11	12	13	11	12	13		11	12	13	11	12	13		11	12	13	11	12	13						
68	91	81	84	78	96	92	91	117	50	61	91	17	7	17	251	260	268	95	129	114	79	80	100	9	19	20	3	1
14	24	25	26	35	29	40	46	40	57	68	47	11	12	14	95	70	100	23	31	40	25	28	39	8	14	23	—	—
101	118	110	91	111	108	124	136	114	74	93	75	20	19	10	326	310	329	170	152	141	84	114	135	10	27	24	2	1
94	81	78	107	70	109	94	72	53	84	83	66	16	31	20	215	230	216	139	163	140	50	72	70	9	23	103	4	—
114	284	290	191	204	225	44	54	59	98	125	171	24	22	31	409	513	694	424	491	447	252	170	264	3	14	27	2	1
74	81	77	80	107	96	71	79	57	28	32	41	9	11	5	110	104	129	135	117	147	74	100	70	4	12	13	1	1
33	40	29	49	46	41	30	32	51	24	19	23	11	6	4	87	77	94	55	68	36	34	29	43	0	18	23	1	—
267	286	319	279	354	292	128	160	144	161	201	176	37	30	31	614	706	704	399	449	414	222	220	303	10	36	190	6	6
56	47	68	91	68	58	24	31	20	33	39	31	15	8	8	195	269	226	116	122	98	50	33	86	1	5	24	1	1

## Anlage 2.

Municipalitätsrat		Stadtrat		Landgericht		Landesfiskus	
Vorstand	Mitglieder	Vorstand	Mitglieder	Vorstand	Mitglieder	Vorstand	Mitglieder

## Leistungen

### der Stadt Pforzheim für den Fall der Errichtung eines Landgerichts.

#### § 1.

Auf dem zwischen Simmler-, Gerbel-, Herren- und Belfortstraße projektierten Baublock, der annähernd in Rechteckform so eingeteilt werden muß, daß er innerhalb Baulinie wenigstens 78 — sieben acht — M umfaßt und an der Simmlerstraße wenigstens 80 m, an der Gerbelstraße wenigstens 70 m mißt, erstellt die Stadtgemeinde Pforzheim auf ihren Namen und ihre Kosten ein Justizgebäude, das die erforderlichen Diensträume für Landgericht, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht nebst Zellen für Untersuchungsgefangene sowie Dienstwohnungen für den Landgerichtspräsidenten, den Amtsgerichtsdirektor und wenigstens 3 Diener umfaßt.

Der Bau wird nach den von den Ministerien der Justiz und der Finanzen nach vorherigem Benehmen mit der Stadtverwaltung genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt.

Planbearbeitung und Bauausführung erfolgen unter Oberaufsicht des bautechnischen Referenten des Justizministeriums durch staatliche Hochbaubeamte nach Maßgabe der Bestimmungen der Hochbaudienstweisung vom 1. Oktober 1907. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 15 ff. dieser Dienstweisung ist das Justizministerium.

Die Arbeiten werden vom Justizministerium nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend, vergeben; bei annähernd gleichwertigen Angeboten werden die in Pforzheim anässigen Gewerbetreibenden vorzugsweise berücksichtigt.

#### § 2.

Die Stadtgemeinde vermietet das erstellte Gebäude auf die Dauer von 25 Jahren an den Landesfiskus — Justizverwaltung —.

Der Mietzins beträgt  $4\frac{1}{4}\%$  — viereinviertel — des Gesamtbetrags der von der Stadt aufgewendeten Baukosten. Die Kosten der Straßen-, Gehweg- und Kanalisationsherstellung werden bei Festsetzung dieser Summe nicht eingerechnet, die Kosten des Geländes nur insoweit, als das Gelände 60 — sechzig — M übersteigt. Soweit das Gelände eingerechnet werden darf, wird es zum Preis von 48 M — vierzig acht Mark — pro qm berechnet. Die Bauzinsen, die die Stadt von dem Zeitpunkte ab, zu dem die von ihr aufgewendeten Baukosten den Betrag von 600 000 M — sechshunderttausend Mark — erreichen, bis zur Fertigstellung des Baues zu zahlen hat, werden, soweit sie  $4\frac{1}{4}\%$  nicht übersteigen, der Baukostensumme beigezschlagen; für die vorher aufgewendeten Bauzinsen wird eine Vergütung nicht gewährt.

Sofern die von der Stadt für die Beschaffung des Baukapitals aufzuwendenden Kosten weniger als  $4\frac{1}{4}\%$  betragen, ermäßigt sich der Mietzins entsprechend.

#### § 3.

Die Kosten der baulichen Unterhaltung des gemieteten Gebäudes trägt der Landesfiskus, ebenso die Beiträge zur staatlichen Feuerversicherung.

§ 4.

Die Stadtgemeinde räumt dem Landesfiskus — Justizverwaltung — das Recht ein, das erstellte Gebäude nebst dem unter § 1 genannten Gelände während der Dauer der Mietzeit jederzeit käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis wird auf den Betrag der von der Stadt aufgewendeten Baukosten festgesetzt; für 60 — sechzig — Ar Gelände sowie für Straßen-, Gehweg- und Kanalisationsherstellung wird nichts in Anrechnung gebracht; soweit das Gelände 60 Ar übersteigt, werden pro qm 48 M — vierzig acht Mark — vergütet.

Die Bauzinsen werden nur insoweit vergütet, als sie nach § 2 der Baukostensumme beizuschlagen sind.

Verkauft die Stadt Gelände an der Herener-, Velfort-, Gerbel- oder Simmlerstraße an einen anderen Käufer zu billigerem Preise, als die Justizverwaltung hiernach unter Berücksichtigung der von ihr nach § 2 bezahlten Zinsen für das zu vergütende Gelände zu zahlen hätte, so ermäßigt sich der Kaufpreis für das Gelände entsprechend.

Der Kaufpreis kann innerhalb der 25 Jahre in beliebigen Teilzahlungen abgetragen werden; der Kaufpreisrest ist nach dem für den Mietzins festgesetzten Prozentsatz zu verzinsen.

§ 5.

Die Kosten des in § 4 vorgesehenen Kaufes einschließlich der Verkehrssteuer trägt der Landesfiskus.

§ 6.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß für die Beamten des Landgerichts geeignete Mietwohnungen in der erforderlichen Anzahl rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Artikel II.

Der Präsident der ersten Kammer der Landesversammlung

1. das wöchentliche Not- und Dankbuch in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai,
2. das wöchentliche Not- und Dankbuch in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 30. September,
3. das Notbuch in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai,
4. das wöchentliche Notbuch und die Notbücher in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 30. September,
5. das Notbuch in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 30. September,
6. das Notbuch in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai.



Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 24. Juni 1914.

**In**  
**das hochverehrliche Präsidium**  
**der Zweiten Kammer der Landstände.**

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (16.) öffent-  
lichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Sitze und Bezirke der Gerichte  
im Großherzogtum betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission  
für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren  
Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse hoher  
Zweiter Kammer ebenfalls unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 15. d. Mts.  
ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1914.

**Der Präsident**

**der Ersten Kammer der Ständeversammlung:**

Max, Prinz von Baden.

**Die Sekretäre:**

Frhr. v. Stöckingen.  
Engelhard.

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Mai 1914.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben  
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Artikel I.

In § 14 des Jagdgesetzes ist beizufügen:

4. Personen, welche nicht in ausreichender Weise gegen Jagdhastpflicht versichert sind. (Satz 2 des Reg.-Entw. gestrichen).

### Artikel II.

§ 17 des Jagdgesetzes erhält folgende abgeänderte Fassung:

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. das männliche Rot- und Damwild in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli,
2. das weibliche Rot- und Damwild sowie die Hirschfälder in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. September,
3. der Rehbock in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai,
4. das weibliche Rehwild und die Rehböcke in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 30. September,
5. der Gase in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. September,
6. der Dachshund in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli,

7. Auer- und Birkhähne in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 31. März,
8. Auer- und Birkhennen während des ganzen Jahres,
9. Fasanen, Haselwild, Wachteln in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 23. August,
10. Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich 23. August,
11. Enten in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. Juni,
12. Schnepfen und das andere Sumpf- und Wassergeflügel in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 23. August.

Alle vorstehend nicht genannten Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 28. Mai 1914.

Im Namen  
der untertänigst treugehorfamsten Kammer:

Der Präsident  
Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre  
Fehr. von Stözingen,  
Engelhard.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Juni 1914.

## **Bericht**

### der **Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung**

über den

#### **Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Jagdgesetzes betr.**

(Drucksachen Nr. 60 und 79 der I. Kammer, Nr. 82  
der II. Kammer)

samt einschlägiger Petition.

Erstattet von dem Abgeordneten **Sidler**.

Der Entwurf ist zunächst der Ersten Kammer vorgelegt worden, dieselbe hat ihn in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1914 mit wenigen Änderungen angenommen.

Die Beratung in der Kommission für Justiz und Verwaltung der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 9. Juni 1914 hatte folgendes Ergebnis:

Der Berichterstatter trug vor, daß es jeden weidgerechten Jäger freue, daß Baden eine Verbesserung seiner Schonzeiten anstrebe. Das alte badische Jagdgesetz von 1850, das nur wenig durch die Novelle von 1886 verbessert wurde, ist sozusagen wildfeindlich und paßt nicht mehr in die heutigen Verhältnisse und Anschauungen, fordert zum Jagdschinden geradezu heraus. Bayern, Württemberg und Hessen besitzen bereits seit 40 bis 50 Jahren vorzügliche Schonzeiten und eine Anpassung an diese Nachbarstaaten schon vom Standpunkt der weidgerechten Jagdausübung ist geboten. Dagegen darf der Standpunkt, die Jagd und Schonzeiten völlig den Nachbarstaaten anzupassen, nicht ausschlaggebend sein. Maßgebend hierfür sind in erster Reihe die klimatischen Verhältnisse, von denen die Entwicklung des Wildes abhängig ist; den besten Beweis hierfür

liefert Preußen, das den Schluß und den Anfang der Jagdzeiten von jedem Regierungsbezirk je nach der Schußreise des Wildes festsetzen läßt. Es wurde auch in der Kommission angeregt, in Baden mit Rücksicht auf die klimatischen Verschiedenheiten für den Schwarzwald und die Rheinebene mit Odenwald besondere Schonzeiten einzuführen; man kam aber mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der örtlichen Abgrenzung wieder davon ab.

Maßgebend bei Festsetzung der Schonzeiten darf aber nicht nur der Wunsch der Jäger sein, es müssen vielmehr die Interessen der landwirtschaftltreibenden Bevölkerung sowie diejenigen der Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Die namentlich in der Landwirtschaftskammer geäußerten Bedenken, es werde durch die Vergrößerung der Hegezeiten ein übermäßiges Anwachsen des Wildstandes herbeigeführt, sind unbegründet. Eine ganze Reihe von Jägern übt schon seit Jahren die Jagd in der Weise aus, daß sie vor dem Mai keinen Bock, vor dem ersten Oktober keinen Hasen schießt und die Jagd im Januar meist ruhen läßt, ohne daß sich die Klagen über Wildschaden vermehrt haben. Die Ausübung der Buschierjagd auf Hasen im August und September richtet an den Feldfrüchten sicher mehr Schaden an als der Wildverbiß. Es soll durch die neue Gesetzesvorlage nicht eine erhebliche Vermehrung des Wildbestandes erzielt werden, sondern eine Hebung in qualitativer Hinsicht; der Degenerierung des Wildes soll nach Möglichkeit vorgebeugt und dasselbe in einer Zeit erlegt werden, zu der es erholt von den schädlichen Einflüssen der Winterszeit, gesund und nicht im Fortpflanzungs-, Brut- und Säugegeschäft begriffen ist.

Der Berichterstatter beantragte zu

#### **Artikel I**

die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Diese ging dahin, als Ziffer 4 des § 14 des Jagdgesetzes, der die Gründe für Verweigerung des Jagdpasses aufzählt, einzuschalten:

„ . . . Personen, welche nicht in ausreichender Weise gegen Jagdhaftpflicht versichert sind. Als ausreichend erscheint eine Versicherung, welche die Entschädigung bei Verletzung einer einzelnen Person bis zum Betrage von mindestens 20000 *M.*, bei Verletzung mehrerer Personen bis zum Betrage von mindestens 40000 *M.* sicherstellt.“

Die Kommission konnte sich den in der Ersten Kammer geäußerten Bedenken nicht anschließen, da der Hauptgrund, die Haftpflichtversicherung verleihe zu leichtsinnigem Schießen, der Erfahrung widerspricht.

Seit Inkrafttreten des B.G.B. ist mit ganz wenigen Ausnahmen jeder Jagdpächter und fast jeder Gasthübe gegen Haftpflicht versichert, ohne daß die von der Ersten Kammer gehegten Befürchtungen sich verwirklicht haben. Es ist im Gegenteil Ehrensache jedes weidgerechten Jägers, die Haftpflichtversicherung nicht in Anspruch zu nehmen. Die Kommission betonte ferner, daß gerade eine Versicherung geeignet sei, den Jäger zum sorgfältigen Schießen zu veranlassen, da sonst der Versicherungsgesellschaft statutenmäßig die Möglichkeit der Kündigung des Haftpflichtvertrages gegeben sei; nach erfolgter Kündigung schließe kaum eine andere Gesellschaft mit dem betr. Jäger einen Versicherungsvertrag ab, die Folge davon sei dann nach dem neuen Gesetze die Unmöglichkeit, einen Jagdpaf zu erlangen.

Es schien der Kommission zweckmäßiger, den Begriff, was „genügende Versicherung“ sei, schon im Gesetz näher zu umgrenzen. Ausdrücklich erkannte die Kommission an, daß dem Ministerium die Befugnis zur Erlassung näherer Vollzugsvorschriften zusteht, daß insbesondere durch den Ausdruck „sicherstellt“ die Möglichkeit gegeben ist, die Versicherung bei ausländischen Versicherungsgesellschaften, die dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung nicht unterstehen, anzuschließen. Der Regierungskommissär erklärte, daß eine Versicherung nur dann als ausreichend anerkannt werde, wenn die Gesellschaft, bei der sie abgeschlossen, genügende Sicherheit im Falle der Inanspruchnahme gewähre.

Selbstverständlich treffen diese Verpflichtungen zur Versicherung auch die Ausländer und diejenigen nichtbadischen Jäger, die Wochenkarten lösen.

Von dem Vorschlag, die Regierung möge die Versicherung vermitteln und die Prämie durch Zuschlag zur Gebühr des Jagdpasses selbst erheben, wurde Umgang genommen, nachdem der Regierungsvertreter erklärt hatte, die Bedenken einer Monopolisierung überstiegen den Vorteil der Vereinfachung des Verfahrens.

Der Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen.

Eingehende Erörterung fand

#### Artikel II § 17.

Ziffer 1 und 2 gaben keinen Anlaß zu Bedenken, die Ausdehnung der Schonzeit der Hirsche insbesondere bis 31. Juli erfolgt zu Recht, da diese bis jetzt in der Kolbenzeit geschossen werden konnten, d. h. solange sie mit dem Geweih noch nicht fertig waren. Eine aus Jägerkreisen angeregte Ausdehnung der Jagdzeit bis 15. Februar, da der Hirsch dort

noch sein Geweih trage, wurde mit Rücksicht auf die Einseitigkeit des Jagdschlusses fallen gelassen.

Ziffer 3 wurde eingehender Erörterungen unterzogen.

Der Berichterstatter beantragte, den 30. April als Schluß der Schonzeit für den Rehbock zu nehmen, mit dem Beginn derselben am 1. Januar sei er vollständig einverstanden.

Erfahrungsgemäß wird im Januar, namentlich sobald Spurschnee liegt, das Rehwild am meisten geschossen, während ihm gerade in der Zeit des Mangels und der Kälte am meisten Ruhe gebührt. Dieses letztere Moment trifft insbesondere für das weibliche Rehwild zu, das in diesem Monat hochbeschlagen geht. Wenn gar die Jagdpacht am 1. Februar zu Ende geht, werden die Treibjagden im Januar fast täglich abgehalten, bis bestimmt keine jagdbare Kreatur mehr vorhanden ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Neuverpachtungen durch gesetzliche Regelung erst nach beendigter Jagdpacht stattfänden, denn das Ausschinden der Jagd bedeutet jedesmal einen Verlust am Gemeindevermögen.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß eine Verlängerung der Schonzeiten für die Rehen unbedingt erfolgen und daß damit so früh als möglich begonnen werden müsse. Die meisten Nachbarstaaten schonen auch bereits im Januar das Rehwild; Bayern verbietet den Abschuh von Rehweiden überhaupt. Die Petition des Bundes Deutscher Jäger in Baden vom 26. April 1914 wurde eingehend besprochen die dort vorgebrachten Wünsche:

1. Schonzeit des Rehbocks vom 1. Januar bis 1. Mai,
  2. für das weibliche Rehwild vom 1. Januar bis 1. Oktober,
- fanden eingehende Erörterung.

Die Kommission war zunächst einstimmig der Ansicht, daß als Aufgangstag der Jagd auf den Rehbock der 1. Mai zu nehmen sei. Der Bock ist namentlich im nördlichen Baden, der Rheinebene, den Vorbergen und dem Odenwald mit Beginn des Monats Mai frei von Maden, hat meistens verärbt und fertig verjagt. Hauptziel des weidgerechten Jägers ist nicht das „Fleischmachen“, sondern das Heranzüchten guter Gehörne, die wiederum nur von gefunden und starken Böden getragen werden. Aufgabe des Jägers ist es daher, vor der Brunstzeit dafür zu sorgen, daß Böcke, die zur Nachzucht nicht geeignet sind, sogenannte Knopspießer, Schadböcke usw. abgeschossen werden und nur gutes Material für die Brunst übrig bleibt. Die einzige Möglichkeit dies zu tun, bietet sich für den Jäger im nördlichen Baden im Monat Mai, da

bereits im Juni das Rehwild größtenteils vor der Insektenplage in das Deckung gewährende Feld gezogen und im Wald derartig heimlich ist, daß man in den dichtbewachsenen Laubwäldern fast kein Reh mehr zu Gesicht bekommt. Die namentlich in der Rheinebene auftretende Schnakenplage verleidet im Juni und später Birsch und Anstand, während der Mai zur Birsch der günstigste und nebenbei schönste Monat im Jahr ist.

Die dem Bericht der Ersten Kammer als Anlage 2 beigebrachte Erklärung der Regierung vom 4. Mai 1914 auf diese Petition wurde von der Kommission nicht als stichhaltig angesehen.

Es ist nicht jeder Jäger in der Lage, sich Jagdaufsichtspersonal zu halten, oder auf Eigen- oder Regiejagden zu jagen, er muß sich den Standort seiner Böcke selbst ausmachen und wird im Juni dann kaum seine Rechnung finden. Den ganzen Abschluß auf die Blatzzeit zu verlegen, ist in den Wäldern der Rheinebene wegen der dichtverwachsenen Bestände meist untunlich; außerdem ist es dann zu spät, die Böcke die nicht zum Beschlag kommen sollen, abzuschießen. Mit Recht führte man an, daß ein Rückgang der Pachtpreise zu befürchten sei, wenn einem großen Teil unserer badischen Jägerwelt der Hauptanziehungspunkt für die Niederjagd, den Bock im Mai zu erlegen, genommen ist. Bei den hohen Anforderungen, die heute an die Gemeinden in jeder Beziehung gestellt werden, ist der Jagderlös ein sehr wichtiger Einnahmefaktor, der Rückgang im Pachtzins ist meistens mit einem Steigen des Umlagefußes verbunden. Der Regierungsvertreter wendete ein, es sei zu befürchten, wenn der Mai ganz frei gegeben ist, daß gerade die besten Böcke abgeschossen werden und daß damit der Beschlag in der Brunstzeit von minderwertigem Material vorgenommen werde; hierauf sei hauptsächlich die Degenerierung des Rehwildes in der Rheinebene zurückzuführen.

Die Kommission erkannte diese Bedenken zwar an, teilte sie aber nicht völlig, da bis jetzt die starken Böcke, weil sie am ersten verlegt haben, im April erlegt wurden, und daß im Mai bereits ein ziemlicher Grad weidmännischen Könnens erforderlich sei, um den Bock auf die Decke zu legen. Wenn auch im Schwarzwald der Bock im Mai noch nicht schußreif sei, so könne man demzuleibe nicht im nördlichen Teil Badens die Jagd nahezu unmöglich machen. Im September und Oktober auf den Bock zu birschen, wie die Regierung vorschlug, ist in der Rheinebene und dem Odenwald aussichtslos, ein Erfolg Zufallsache, überdies ist in dieser Zeit der Jäger mit der Hühnerjagd vollauf beschäftigt.

Erfahrungsgemäß halten die Hühner von Jahr zu Jahr schlechter und der Jäger muß sich beeilen, wenn er seinen Abschussetat erfüllen will.

Aus der Mitte der Kommission wurde der Antrag gestellt, den sämtlichen Wünschen dadurch gerecht zu werden, daß man das Ende der Schonzeit auf die Mitte des Mai verlege; der Berichterstatter stellte sodann den Antrag, als Aufgangstag für die Schutzzeit — nach dem Beispiele Preußens — den 15. Mai zu nehmen. Der Antrag wurde nach einer beistimmenden Erklärung des Regierungsvertreters einstimmig angenommen.

Ziffer 4 bis mit 11 gaben zu keinen Bedenken Anlaß. Den von der Ersten Kammer gegebenen Begründungen wurde beigepflichtet, die Punkte fanden einstimmige Annahme.

Zu Ziffer 4 wurde vom Berichterstatter erwähnt, daß in drei Monaten genügend Zeit sei, den Wildstand zu regulieren; zu Ziffer 5 wurde vorgetragen, daß der § 19 des badischen Jagdgesetzes, insbesondere dessen Absatz 2, genügend Schutz gegen zu starke Vermehrung des Wildstandes gebe.

Bei Ziffer 12 beantragte der Berichterstatter, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Unter Würdigung aller Gründe, die von der Ersten Kammer für die Verlängerung der Schonzeit für Schnepfen geltend gemacht wurden, und die auch der Regierungsvertreter vertrat, kam die Kommission doch einstimmig zu der Ansicht, daß dem größten Teil der badischen Jäger die Jagd beim Frühjahrstrich der Schnepfe nicht unmöglich gemacht werden dürfe.

An dem Rückgang der Schnepfe, der sich übrigens im größten Teile Badens nicht fühlbar macht, sind die südlichen Länder Europas hauptsächlich schuld; die wenigen Exemplare, die in Baden erlegt werden, machen dem Bestand keinen Abtrag. In den meisten Gegenden Badens brütet die Schnepfe überhaupt nicht; in den höheren Lagen beginnt der Strich, der ganz von der Witterung abhängig ist, erst in den Anfangstagen des Monats April, sodas bei Annahme des 1. April für die Schonzeit diese Jagd einfach unterbleiben müßte. Da im Unterland der Strich Ende März meistens schon zu Ende ist und die Buschierjagd auf Schnepfen nur selten ausgeübt wird, kann von einer nennenswerten Beeinträchtigung des Schnepfenbestandes durch Verlängerung der Schutzzeit bis 16. April nicht gesprochen werden. Vor Eintreffen der Schnepfe in den betr. Gegenden findet selbstverständlich kein Brutgeschäft statt.

Die Kommission nahm den Antrag des Berichterstatters einstimmig an.

Artikel III

des Entwurfes, wonach dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1915 in Kraft treten soll, gab zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Die Kommission gelangte daher zu folgendem

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle

- I. den Gesetz-Entwurf in der Fassung von Spalte 3 der Anlage annehmen,
- II. die Petition des Bundes deutscher Jäger in Baden hiermit als erledigt erklären.

Beilage

1. Jahrgang 1915  
Zweite Kammer

II. Jahrgang

I. Jahrgang

1. Jahrgang

II. Jahrgang

I. Jahrgang

1. Jahrgang

II. Jahrgang

I. Jahrgang

**Entwurf eines Gesetzes, die Veränderung des Jagdgesetzes betreffend.**

**Zustimmung des Regierungsausschusses.**

**Artikel I.**

Zu § 14 des Jagdgesetzes ist beizufügen:  
 4. Personen, welche nicht in ausübender Weise Jagd gegen Jagdbeschränkungen verüben.  
 Als ausübend bedeutet eine Beschäftigung mit der Aufrechterhaltung der Jagdbeschränkungen einer einzelnen Person bis zum Beginn von mindestens 20000 J. bei Befreiung anderer Personen bis zum Beginn von mindestens 40000 J. Jagdbeschränkung.

**Artikel II.**

§ 17 des Jagdgesetzes erhält folgende abgeänderte Fassung:  
 1. Das natürliche Jagd- und Zuchtrecht in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. März.

2. ausübender Jagd- und Zuchtbesitzer (siehe die Bestimmungen in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. März).
3. der Wildstand in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.
4. der Wildstand in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.
5. der Wildstand in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.
6. der Wildstand in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.
7. Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**Vorfassung der Kommission der 11. Kammer.**

**Artikel I.**

Zu § 14 des Jagdgesetzes ist beizufügen:  
 4. Personen, welche nicht in ausübender Weise gegen Jagdbeschränkungen verüben.

**Artikel II.**

§ 17 des Jagdgesetzes erhält folgende abgeänderte Fassung:  
 1. das natürliche Jagd- und Zuchtrecht in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. März.

2. ausübender Jagd- und Zuchtbesitzer (siehe die Bestimmungen in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März).
3. der Wildstand in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.
4. der Wildstand in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.
5. der Wildstand in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.
6. der Wildstand in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.
7. Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**8.**

Wild- und Zuchtbesitzer während der ganzen Jahreszeit.

**9.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. März.

**10.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**11.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**12.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**Artikel III.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**8.**

Wild- und Zuchtbesitzer während der ganzen Jahreszeit.

**9.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. März.

**10.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**11.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**12.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

**Artikel III.**

Wild- und Zuchtbesitzer in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.



**N. 82b.**

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 24. Juni 1914.

An

**das hochverehrliche Präsidium  
der Zweiten Kammer der Landstände.**

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (16.) öffent-  
lichen Sitzung

**den Gesetzentwurf, die Abänderung des Jagdgesetzes  
betreffend,**

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission  
für Justiz und Verwaltung nochmals beraten und in  
der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung  
angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 19. d. Mts.  
ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1914.

**Der Präsident**

**der Ersten Kammer der Ständeversammlung:**

Mar, Prinz von Baden.

**Die Sekretäre:**

Frhr. v. Stotzingen.  
Engelhard.

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Mai 1914.

## Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1870  
über die öffentliche Armenpflege betr.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben  
Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### Artikel 1.

Sinter § 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387), werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

#### § 18 a.

Wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann, wenn er die ihm von der Armenbehörde gemäß § 18 angeordnete Arbeit ablehnt oder nicht gewissenhaft vollzieht, auf Antrag des unterstützenden oder des erstattungspflichtigen Armenverbandes durch Beschluß des Bezirksrats dem antragstellenden Armenverbande zur zwangsweisen Arbeitsleistung überwiesen werden. Die Überweisung hat die Wirkung, daß der Überwiesene für die Dauer eines Jahres, jedoch innerhalb dieses Jahres nur für die jeweilige Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit, zu Arbeiten für Rechnung des Armenverbandes nach dem Maß seiner Kräfte angehalten werden kann.

Als unterstützt gilt der Ehemann oder der unterhaltspflichtige Elternteil oder — bei unehelichen Kindern — die Mutter auch dann, wenn die Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder ohne oder gegen den Willen dieser Unterhaltspflichtigen gewährt ist.

Die Überweisung unterbleibt,

1. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist,
2. wenn der Unterstützte nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist,
3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt,
4. wenn die Überweisung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterstützten verbunden wäre.

Der Überweisungsbeschluß kann bei Ablauf seiner Geltung auf Antrag des Armenverbandes erneuert werden, wenn die Voraussetzungen seiner Erlassung fortbestehen.

#### § 18 b.

Zuständig zur Erlassung des Beschlusses ist sowohl der Bezirksrat des Sitzes des unterstützenden oder des erstattungspflichtigen Armenverbandes wie der des Aufenthaltsorts des Unterstützten oder seiner in § 18 a genannten Angehörigen.

#### § 18 c.

Der Bezirksrat entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung.

#### § 18 d.

Die Entscheidung des Bezirksrats gilt als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsvorgangsgesetzes. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats steht dem Unterstützten neben dem Rekurs binnen einer Monatsfrist von einem Monat die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu. Über die zulässigen Rechtsmittel sind die Beteiligten schriftlich zu belehren.

Die Klage und der Rekurs haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorsitzende des Bezirksrats kann indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur Entscheidung über die Klage

oder den Refurs aussetzen. Vor der Aussetzung ist der antragstellende Armenverband zu hören.

#### § 18 e.

Die Vollstreckung des Beschlusses steht dem antragstellenden Armenverbande zu. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist berechtigt, sie dem erstattungspflichtigen zu überweisen.

Der Armenverband ist berechtigt, die ihm überwiesene Person in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt innerhalb oder außerhalb seines Bezirks unterzubringen oder ihr Arbeit ohne Aufnahme in eine Anstalt anzuweisen.

#### § 18 f.

Der Armenverband hat den Überwiesenen aus der Zwangsarbeit zu entlassen, sobald die Unterstützungsbedürftigkeit weggefallen oder der Unterstützte nicht mehr arbeitsfähig ist.

Beantragt der in Arbeit Untergebrachte die Entlassung aus der Arbeit mit der Behauptung, daß eine der Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegt, so steht ihm, wenn der Armenverband dem Antrag nicht stattgibt, das Recht der Beschwerde an den Vorsitzenden des Bezirksrats zu. Gegen den Bescheid des Vorsitzenden, welcher den Beteiligten schriftlich zu eröffnen ist, können diese binnen 14 Tagen auf Beschlußfassung durch den Bezirksrat antragen. Auf die Entscheidung des Bezirksrats findet § 18 d Absatz 1 Anwendung. Die Beschwerde, der Refurs und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die gleichen Rechtsmittel sind gegeben, wenn die Verpflichtung des Überwiesenen zur Arbeitsleistung wegen Unterbrechung der Unterstützungsbedürftigkeit oder eingetretener Arbeitsunfähigkeit geruht hat und der Überwiesene sodann wegen Wiedereintritts der Unterstützungsbedürftigkeit oder Arbeitsfähigkeit von dem berechtigten Armenverband zur Arbeitsleistung eingezogen wird.

#### § 18 g.

Der Armenverband kann den in Arbeit Untergebrachten jederzeit in widerruflicher Weise auf eine angemessene Zeit beurlauben. Wird während der Beurlaubung eine Zurückverbringung in die Zwangsarbeit vom Armenverband nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als entlassen.

Nach Ablauf von drei Monaten kann der Untergebrachte die widerrufliche Beurlaubung verlangen, sofern er glaubhaft zu machen vermag, daß er bemüht und in der Lage sein würde, ohne Unterstützung oder mit einer nach dem Maße seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu vermeidenden Unterstützung zu bestehen. Wird der Urlaub in diesem Falle versagt, so stehen dem Überwiesenen und dem Armenverband die in § 18 f Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Rechtsmittel zu; das gleiche gilt, wenn die Urlaubserteilung in der Rechtsmittelinstantz angeordnet wurde und der Armenverband hierauf den Urlaub widerruft.

Die dreimonatige Frist für den Antrag auf Beurlaubung läuft von der ersten Unterbringung nach erfolgter Überweisung an, ferner von jeder neuen Unterbringung an nach einer vorausgegangenen Entlassung und nach einem im Fall des letzten Halbjahres des Absatzes 2 erfolgten Widerruf, sowie von der endgültigen Ablehnung eines Antrags auf Entlassung (§ 18 f Absatz 2 und 3) und auf Beurlaubung (§ 18 g Absatz 2) an.

#### § 18 h.

Aus dem Arbeitsverdienst des in Arbeit Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß ist die Unterstützung zu bestreiten, die den gegenüber dem Untergebrachten Unterhaltsberechtigten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der dann noch verbleibende Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen.

#### § 18 i.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung (§ 19) aufzustellen, welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung (§ 18 h) enthalten muß und der Staatsgenehmigung bedarf.

#### § 18 k.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren.

Die entstehenden Transportkosten fallen in allen Fällen dem unterstützungspflichtigen Armenverband zur Last.

**Artikel 2.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

Gegeben zu.



Die Erste Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Mai 1914.

Im Namen

der untertänigst freugehorsamsten Kammer.

Der Präsident:

Max, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

Jhr. von Stögingen.

Engelhard.

## Bericht

der

### Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

#### Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege betreffend.

(Drucksachen Nr. 68 und 80 der Ersten Kammer, Nr. 83 der Zweiten Kammer.)

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Gönner.

Der heutige Staat anerkennt als seine Rechtspflicht die Unterstützung Hilfsbedürftiger, grundsätzlich ohne zu fragen, ob es sich um eigene Angehörige, oder um Ausländer handelt. Seit der Einführung des Reichsrechts auch in Elsaß-Lothringen und Bayern enthält jetzt das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz mit späteren Ergänzungen die grundlegenden Vorschriften für das ganze Reich, behält aber in seinem § 8 der landesgesetzlichen Regelung eine Reihe der für die praktische Durchführung wichtigsten Gebiete vor, insbesondere auch die Art und das Maß der im Fall der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung. Im Rahmen dieses reichsrechtlichen Vorbehalts besteht heute noch das badische Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., das bis zu der auf 1. Januar 1873 erfolgten Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes das ganze Armenrecht für Baden erschöpfend geregelt hatte. Das badische Gesetz, dessen Ergänzung die Regierung vorschlägt, verpflichtet, was Art und Maß der zu gewährenden Unterstützung angeht, in seinem § 18 den Armenverband zur Darbietung des unentbehrlichen Unterhalts nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter

Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft, insbesondere zur Sorge für Erziehung, Unterricht und Erwerbsfähigkeit der Kinder, zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung der Kranken und zur Bestreitung des Begräbnisses. Auch diese Regel zeichnet begreiflicherweise nur die äußeren Umrisse der Leistungen, die je nach dem Einzelfall und dessen Bedürfnissen zu bemessen sind. Insbesondere fehlen nähere Vorschriften über die vom Gesetz vorgesehene Verwendung der etwaigen Arbeitskraft des Hilfsbedürftigen. Hier war den mit der Armenverwaltung befaßten Behörden ein weiter Spielraum gelassen. Praktisch war insbesondere der Fall, daß nicht mehr voll erwerbsfähigen Personen der freiwillige Eintritt in eine Armenanstalt, beispielsweise Kreispflegeanstalt, ermöglicht wurde. Benutzte der Hilfsbedürftige diesen Weg, so war für ihn gesorgt, verließ er die Anstalt, woran ihn niemand hindern konnte, so brachte er damit zum Ausdruck, daß er keiner Unterstützung mehr bedürfe.

Der Gedanke des Gesetzes, daß arbeitsfähige Personen Unterstützung grundsätzlich nur gegen Arbeitsleistung erhalten sollen, wird von keiner Seite angefochten; er rechtfertigt sich nicht nur wegen der finanziellen Rücksicht auf den endgültig verpflichteten Armenverband, der nicht unnötig belastet werden soll, sondern auch aus sittlichen Gesichtspunkten, die es den Armenbehörden zur Pflicht machen, den arbeitsfähigen Unterstützten auf dem Weg der Arbeit und der Erziehung zu dieser wieder zur Selbständigkeit zurückzuführen. Diesen Grundsatz hat auch das Bundesamt für das Heimatswesen wiederholt ausgesprochen. In der Praxis begegnet allerdings jener Gedanke erheblichen Schwierigkeiten, die sich zumeist aus der Verschiedenartigkeit der persönlichen Verhältnisse ergeben und die in der durch keine Gesetzgebung anerkannten, bei den seither bekannt gewordenen Versuchen ihrer Durchführung regelmäßig gescheiterten Forderung des „Rechts auf Arbeit“ ihren bezeichnenden Ausdruck gefunden haben. Für die Bedürfnisse der Praxis genügt aber nach Ansicht der grundsätzlichen Freunde dieses Verfahrens die Bereitstellung von Arbeit gegenüber Arbeitscheuen in der Form des Arbeitszwangs, also einer Beschränkung der persönlichen Freiheit. (Vgl. hierzu Münsterberg, Armenwesen, im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Band 1 S. 189 ff.)

Hier setzt die Regierungsvorlage ein. Sie will seit Jahren an die Regierung herangetretenen Wünschen entsprechen und in Fortbildung einer schon 1912 den Landständen gemachten, damals nicht mehr verabschiedeten Vorlage den Arbeitszwang unter näheren Umständen einführen, durch welche Garantien geschaffen werden, daß nur arbeitscheue, böswillige Unterstützungsberechtigte getroffen werden, und erhofft schon von der Zulässigkeit des Arbeitszwangs eine abschreckende, heilsame Wirkung auf die Kreise, für die er bestimmt sein soll.

Wegen der zahlreichen Wünsche nach einem solchen Gesetz, deren Begründung im einzelnen und der Regelung in einer Reihe anderer Bundesstaaten, zuletzt in Preußen durch das Gesetz vom 23. Juli 1912, darf auf die Regierungsvorlage und den Kommissionsbericht der Ersten Kammer, wegen der Vorlage von 1912 und der zu dieser gemachten Verbesserungsvorschläge insbesondere auf den lehrreichen Aufsatz in der Zeitschrift für die Badische Verwaltung 1913 S. 1 ff. verwiesen werden.

In der Kommission der Zweiten Kammer waren es naturgemäß in erster Reihe gleichfalls die grundsätzlichen Erwägungen, die zu einer ergiebigen Aussprache führten.

Der Berichterstatter betonte, daß man aus der Steigerung des Armenaufwands überhaupt und insbesondere des Anteils, den daran die Unterstützung arbeitscheuer und leichtsinniger Personen habe, gewiß die Sympathie für den Schritt des Gesetzgebers begreifen und teilen könne, umso mehr als sich tatsächlich vielfach unerträgliche Zustände gezeigt haben und anerkannt werden müsse, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 361 Ziffer 10 R.Str.G.B. sich als unzulänglich erwiesen haben. Trotzdem beständen schwere Bedenken gegen die Vorlage. Einmal gegen die landesrechtliche Regelung überhaupt. Denn nach § 2 des Einführungsgesetzes zum R.Str.G.B. sei das Landesrecht, insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des R.Str.G.B. sind, ausgeschlossen und ebenso seien nach § 5 jenes Gesetzes landesgesetzliche Sonderstrafen ausgeschlossen. Dieses Bedenken sei sowohl im Reichstag, wie insbesondere anlässlich der Beratung des preussischen Gesetzes vom 23. Juli 1912 im preussischen Abgeordnetenhaus lebhaft betont worden, und die Ausführungen, daß es sich bei der jetzt vorgeschlagenen Ausgestaltung und Einschränkung des Arbeitszwangs nicht um eine Strafe, sondern nur um einen Verwaltungszwang handle, vermöchten nicht zu überzeugen. Aber auch in der praktischen Durchführung werde das Gesetz nicht den erhofften Gewinn bringen, schon weil der Arbeitszwang

nicht auch auf den unehelichen Vater und auf die ihre Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern vernachlässigenden Kinder ausgedehnt werden könne (Regierungsvorlage Seite 11). Gerade gegenüber wirklich böswilligen Arbeitscheuen verjage aber der Arbeitszwang trotz der für seine Durchführung vorgesehenen polizeilichen Untersuchung; denn auch im Arbeitshaus gebe es keinen körperlichen Zwang gegenüber den sich der Arbeit beharrlich Weigernden und der von der Regierung hiergegen vorgekehrte Schutz durch Verhängung von Strafen beweiße nur den Strafcharakter des ganzen Arbeitszwangs und vereitle den Zweck des Verfahrens. Die allseitig erstrebte Verbesserung des Rechtszustands sei nur durch die Schaffung einschneidender reichsrechtlicher Strafbestimmungen, wie sie bereits vor Jahren vorgeschlagen und auch im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs vorgesehen seien, zu erreichen.

Sozialdemokratischerseits wurden diese Bedenken unterstützt und hervorgehoben, daß auch nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung noch Fälle denkbar seien, in denen der Arbeitszwang sich als eine schwere Härte darstelle. Die Erfahrungen mit ähnlichen Anstalten ermutigten nicht zu weiteren Versuchen. Es sei auch bedenklich, die Entscheidung über den von der Regierung anerkannten schweren Eingriff in die persönliche Freiheit wenigstens in erster Instanz in die Hände einer Verwaltungsstelle zu legen, also der richterlichen Garantien zu entkleiden, zumal die heutige Zusammensetzung der Bezirksräte den Wünschen eines großen Teils der Bevölkerung keineswegs entspreche und darin vielfach die Meinung des Vorsitzenden ausschlaggebend sei. Der Arbeitszwang verstoße aber auch gegen das Reichsgesetz betr. die Aufhebung der Schuldhast, denn es laufe praktisch auf eine Freiheitsberaubung zur Erzwingung von Unterhaltspflichten hinaus.

Von Seiten des Zentrums wurde nicht verkannt, daß man sich Bedenken über die Zulässigkeit der landesgesetzlichen Regelung machen könne, doch seien diese Bedenken nicht überzeugend und könnten durch die Erklärungen der Vertreter des Reichs und der bundesstaatlichen Regierungen als erledigt angesehen werden. Das preussische Vorbild insbesondere empfehle sich zu einer Nachahmung durch die badische Gesetzgebung, zumal dadurch einem dringenden Bedürfnis entsprochen werde, das nicht nur für die großen Städte, sondern auch für das flache Land bestehe, wie an der Hand von Einzelfällen dargelegt wurde. Die Leute, um die es sich handle, verdienten keinen weitergehenden Schutz, als ihn die Vorlage in ausgiebiger Weise vorsehe. Die

Bezugnahme auf die Beseitigung der Schuldhaft sei verfehlt, denn auch sonst kenne das Reichsrecht beispielsweise in der Zivilprozessordnung die Haft als Zwangsmittel, so zur Erzwingung des Offenbarungseides oder der Vornahme von Handlungen (§§ 888 und 901).

Nationalliberalerseite wurde das Gesetz gleichfalls begrüßt. Die Bedenken rechtlicher und tatsächlicher Art räume die Vorlage schon durch ihre Begründung und Fassung aus dem Weg, die alle Garantien gegen eine mißbräuchliche Anwendung bieten und die wünschenswerte Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse verbürgen. Insbesondere sei das Verfahren derart geregelt, daß die vom Arbeitszwang Betroffenen dabei sich nicht über eine zu weit gehende Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, deren Begriff man solchen Arbeitsscheuen gegenüber nicht überspannen dürfe, beschweren könnten.

Die Vertreter der Großh. Regierung vertraten die Vorlage im wesentlichen mit den Erwägungen, wie sie in der Begründung und dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer niedergelegt sind. Auf eine Anfrage wurde erklärt, daß eine Angliederung des Zwangsarbeitshauses an die Anstalt in Rislau, die bestimmungsgemäß dem Vollzug des von der Landespolizeibehörde gemäß § 362 Str.G.B. gegen Landstreicher, Bettler, Dirnen u. dergl. Personen zu vollziehenden sogenannten korrekzionellen Nachhaft dient, nicht beabsichtigt sei.

In der Einzelberatung wurde in der Fassung der Ersten Kammer

#### Artikel 1

§ 18a mit allen gegen 4 Stimmen unverändert angenommen.

Zu § 18b wurde aus der Kommission eine gesetzliche Regelung für den Fall gewünscht, daß aus Anlaß eines Einzelfalles bei verschiedenen Bezirksräten Überweisungsanträge gestellt werden, und demgemäß ein Abs. 2 beschlossen:

„Werden im gleichen Fall Anträge bei mehreren Bezirksräten gestellt, so ist der zuerst angerufene für die Entscheidung zuständig. Sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so bestimmt auf Ersuchen eines Beteiligten das Ministerium des Innern den zuständigen Bezirksrat.“

Die Regierung stimmte dem Antrag zu.

§ 18c wurde unverändert angenommen.

Zu § 18d wurde beantragt, für den Fall der Klage oder des Rekurses den Rechtsmitteln aufschiebende Wirkung zu verleihen, also das Wort „keine“ in Abs. 2 zu streichen. Der Herr Minister sprach sich gegen diesen

Antrag aus, dessen etwaige Annahme die Regierung veranlassen werde, die Vorlage zurückzuziehen. Der Antrag wurde abgelehnt, dagegen ein Antrag angenommen, ähnlich wie in der Rechtsmittelinstanz im Zivilprozeß (§§ 719, 707 C.P.O.) dem oberen Gericht die Befugnis zusteht, die Zwangsvollstreckung aus der Entscheidung der unteren Instanz auszusetzen, hier aus besonderen Gründen die Aufschiebung der Vollstreckung anzuordnen, und demgemäß als neuer Abs. 4 beschlossen.

„Im Fall der Klage oder des Rekurses kann auch der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs oder die Stelle, die über den Rekurs zu entscheiden hat, auf Antrag des Unterstützten die Vollstreckung der Überweisungsanordnung in besonderen Fällen aussetzen.“

Als Rekursinstanz sollen nach der Erklärung des Herrn Ministers voraussichtlich die Landeskommissäre bestellt werden.

Zu § 18e wurde von der Großh. Regierung auf Anfrage bestätigt, daß für die in einer öffentlichen oder privaten Anstalt untergebrachten Unterstützten allerdings hinsichtlich der Wohnung, Kost und dergl. Beschränkungen der persönlichen Freiheit eintreten werden. Das spreche aber nicht für die behauptete Strafnatur des Arbeitszwangs. Wer dem letzteren unterliege, sei nicht auf Zeit eingesperrt, sondern stehe den Inassen einer Kreispflegeanstalt gleich, die auch nicht immer freiwillig diesen Aufenthalt gewählt haben. Ohne Zwang lasse sich der Zweck des Verfahrens nicht erreichen.

Beantragt und beschlossen wurde ein neuer Abs. 3:

„Die Unterbringung in einem polizeilichen Arbeitshaus im Sinne des § 362 Abs. 3 R.Str.G.B. ist unzulässig.“

Die Regierung erklärte sich damit einverstanden.

Zu § 18f Abs. 2 Satz 2 war beantragt, den Rechtsmitteln aufschiebende Wirkung beizulegen; der Antrag wurde aber zurückgezogen und der Paragraph unverändert angenommen, nachdem der Berichtstatter auf den Fall hingewiesen hatte, daß gegen ein Entlassungserkenntnis seitens des Armenverbands Beschwerde geführt werde, wo also die Vorlage zu Gunsten des Unterstützten wirke. Der Paragraph wurde unverändert angenommen.

Zu § 18g wurde ein Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage abgelehnt.

Zu § 18h bestätigt die Regierung auf Anfrage, daß die Kosten der Verpflegung des Arbeitsverpflichteten, der trotz Zwangs sich der Arbeitsleistung entzieht, dem Armenverband zur Last bleiben, der die Unterbringung veranlaßt hat. Einfluß auf die Höhe des Arbeits-

verdienstes im ganzen, insbesondere auch zur Vermeidung von Beschwerden der Gewerbetreibenden, werden die Verwaltungen der Arbeitsanstalten durch die Hausordnungen nehmen.

Zu § 18 i wurde festgestellt, daß der Unterschied zu § 19 des Gesetzes (in seiner heutigen Fassung) darin besteht, daß für die Zwangsarbeitsanstalten der Erlass einer Hausordnung und deren wesentlicher Inhalt vorgeschrieben, für die sonstigen Armenhäuser in das Ermessen der Armenbehörde gestellt ist. Ein Antrag, durch Annahme des 2. Satzes der Regierungsvorlage diese insoweit wieder herzustellen, fand einstimmige Annahme, weil man Wert darauf legte, auch die Rechtstage derjenigen möglichst zu sichern, denen ohne Aufnahme in eine Anstalt Arbeit angewiesen wird.

Zu § 18 k wurde festgestellt, daß Transportkosten nicht zu den Kosten der Unterbringung des § 18 h zählen, also nicht aus dem Arbeitsverdienst vorweg zu entnehmen sein sollen. Transportkosten sind deshalb Generalunkosten des überweisenden Armenverbandes.

#### Artikel 2

ist mit allen gegen 4 Stimmen und demnach der ganze Gesetzesentwurf mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen worden.

#### Die Kommission stellt den

##### Antrag:

es wolle der Gesetzesentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege betreffend, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer vom 28. Mai 1914, Drucksache Nr. 83 der Zweiten Kammer, mit den Änderungen angenommen werden, daß nunmehr lautet:

##### § 18 b.

Zuständig zur Erlassung des Beschlusses ist sowohl der Bezirksrat des Sitzes des unterstützenden oder des erstattungspflichtigen Armenverbandes wie der des Aufenthaltsorts des Unterstützten oder seiner in § 18 a genannten Angehörigen.

Werden im gleichen Fall Anträge bei mehreren Bezirksräten gestellt, so ist der zuerst angerufene für die Entscheidung zuständig. Sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so bestimmt auf Ersuchen eines Beteiligten das Ministerium des Innern den zuständigen Bezirksrat.

##### § 18 d.

Die Entscheidung des Bezirksrats gilt als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats steht dem Unterstützten neben dem Rekurs binnen einer Frist von einem Monat die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu. Über die zulässigen Rechtsmittel sind die Beteiligten schriftlich zu belehren.

Die Klage und der Rekurs haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorsitzende des Bezirksrats kann indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur Entscheidung über die Klage oder den Rekurs aussetzen. Vor der Aussetzung ist der antragstellende Armenverband zu hören.

Im Fall der Klage oder des Rekurses kann auch der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofs oder die Stelle, die über den Rekurs zu entscheiden hat, auf Antrag des Unterstützten die Vollstreckung der Überweisungsanordnung in besonderen Fällen aussetzen.

##### § 18 e.

Die Vollstreckung des Beschlusses steht dem antragstellenden Armenverbande zu. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist berechtigt, sie dem erstattungspflichtigen zu überweisen.

Der Armenverband ist berechtigt, die ihm überwiesene Person in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt innerhalb oder außerhalb seines Bezirks unterzubringen oder ihr Arbeit ohne Aufnahme in eine Anstalt anzuweisen.

Die Unterbringung in einem polizeilichen Arbeitshaus im Sinne des § 362 Absatz 3 Reichsstrafgesetzbuches ist unzulässig.

##### § 18 i.

Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung (§ 19) aufzustellen, welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung (§ 18 h) enthalten muß und der Staatsgenehmigung bedarf. Dies gilt sinngemäß, wenn dem Überwiesenen ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt Arbeit angewiesen wird.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 24. Juni 1914.

An  
**das hochverehrliche Präsidium  
der Zweiten Kammer der Landstände.**

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (16.) öffent-  
lichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom  
5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege betreffend,

auf Grund des mündlichen Berichts ihrer Kommission  
für Justiz und Verwaltung beraten und nach deren  
Antrag in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen  
Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon  
mit Bezug auf die gefällige Mitteilung vom 17. d. Mts.  
ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1914.

**Der Präsident**

**der Ersten Kammer der Ständeversammlung:**

Max, Prinz von Baden.

**Die Sekretäre:**

Frhr. v. Stözingen.

Engelhard.

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 28. Mai 1914.

## Interpellation.

**Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr.**

Ist es der Großh. Regierung bekannt, daß trotz des Gesetzes vom 3. Juli 1913 Reichsgesetzblatt S. 497 Artikel 1 § 3 a zurzeit so viele Landwirte zu militärischen Übungen eingezogen werden? Was gedenkt die Großh. Regierung zu tun, um der dadurch herbeigeführten Leutenot auf dem Lande abzuhelpfen?

Karlsruhe, den 28. Mai 1914.

Fischer.	Morgenthaler.
Banschbach.	Wittemann.
Hertle.	Ziegelmeyer.
Müller-Eppingen.	Weißhaupt.
Schöpfle.	Duffner.
Neß.	Martin.
Krauth.	v. Gleichenstein.
Stork.	Schell.
Engelhardt.	Muser.

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 17. Juni 1914.

**Antrag.**

**Die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Ge-  
meindebeamten betr.**

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Groß-  
Regierung zu ersuchen, den Landständen schon für den  
nächsten Landtag einen Entwurf für Schaffung eines  
Gemeindebeamten-Gesetzes vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1914.

Muser.

Massa.

Dr. Gönner.

Hummel.

Beneden.

Odenwald.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Juni 1914.

## **Bericht**

der

### **Petitions-Kommission der Zweiten Kammer**

über

**die Petition des Badischen Bäckerverbandes um Abschaffung bezw. Einschränkung des zollfreien Grenzverkehrs mit Mehl- und Backwaren an der badisch-schweizerischen Grenze**

und

**die Proteste aus Konstanz, Grenzach, Eimeldingen und Weil gegen obige Petition.**

Erstattet vom Abgeordneten Niederbühl.

#### **I.**

Die Gewerbe der Bäcker, Metzger und teilweise auch die Kaufleute der Kolonialwarenbranche in den Grenzgebieten an der schweizer Grenze entlang haben insbesondere seit Bestehen des Zoll-Vertrages mit der Schweiz seit 1906 eine schwere Schädigung erlitten durch den zollfreien Eingang insbesondere von Mehl, Brot, Fleisch, Zucker und Stärfen zc. in kleinen Quantitäten für den Gebrauch in der eigenen Haushaltung. Diese Schädigung wird von Jahr zu Jahr empfindlicher, weil die Menge der zollfreien Einfuhr von Jahr zu Jahr sich dadurch ganz bedeutend steigert, daß immer weitere Kreise von dieser Vergünstigung Gebrauch machen. Gefördert wird diese Steigerung noch durch die Bemühungen der schweizer Gewerbetreibenden, diese Einfuhr zu begünstigen durch Schaffung von Niederlagen möglichst nahe der Grenze und an den Zollstraßen, welche für diesen Verkehr zugelassen sind.

Die in ihrer Existenz bedrohten Gewerbetreibenden, insbesondere die Bäcker-Organisation, haben deshalb schon frühzeitig Schritte getan, um die für sie so miß-

lichen Zustände zu beseitigen oder doch mindestens einigermaßen herabzumindern.

Schon unterm 15. September 1907 richtete der Badische Bäckerverband eine Eingabe an die badische Ständekammer. Eine öffentliche Behandlung dieser Eingabe in der Kammer fand damals nicht statt mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen mit der Schweiz wegen Ausfuhr von Mehl mit Einfuhrschein. Auf den Landtagen von 1909/10 dagegen wurde über die neu eingegangenen Petitionen verhandelt, ohne jedoch zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen, da die Vergünstigungen im kleinen Grenzverkehr durch den Zollvertrag mit der Schweiz festgelegt sind und eine Änderung nur dann herbeigeführt werden könnte, wenn Mißbräuche nachgewiesen werden können. Daß dieser Nachweis leicht zu erbringen wäre, wird wohl niemand behaupten wollen. Jedenfalls müßte, wenn eine Änderung herbeigeführt werden sollte, das Vorhandensein von Mißbräuchen in erheblichem Umfang nachgewiesen werden.

Mit der zunehmenden Teuerung der letzten Jahre hat auch die steuerfreie Einfuhr von Brot, Mehl zc. zugenommen und damit auch die Schädigung der an der badischen Grenze ansässigen Geschäftsleute. Diese richteten deshalb erneut durch ihre Organisationen Eingaben an die Staatsbehörde und den badischen Landtag; auch der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen wurde ersucht, für das in seiner Existenz bedrohte Bäckergewerbe einzutreten.

Es wurden sowohl von der Großh. Regierung, als auch den Handwerkskammern und dem Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen Erhebungen veranstaltet, die als Resultat eine erhebliche Schädigung der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden längs der schweizer Grenze feststellten. Besonders hart betroffen sind die Geschäfte in der Gegend, welche eine bequeme Verkehrs-Verbindung mit der Grenze haben und wo die Entfernungen nicht allzu groß sind. Gefördert wird die zollfreie Einfuhr sehr durch die schweizer Gewerbetreibenden durch möglichstes Entgegenkommen, so wie dieses schon eingangs dieses Berichtes ausgeführt worden ist. Da wo der Verkehr in die Schweiz durch Fahren bewerkstelligt wird, gewähren die Pächter dieser Fahren bei Ausübung des Grenzverkehrs bedeutende Ermäßigung der Fahrgebühr.

Die zollfreie Einfuhr von Nahrungsmitteln wird zum größten Teil von der arbeitenden Bevölkerung benützt. Nach einer Zusammenstellung des Ministeriums der Finanzen bestand die Zahl der Brotkarteninhaber im Jahre 1913 in Konstanz zu  $\frac{3}{4}$  aus Arbeitern,  $\frac{1}{4}$  aus mittleren und unteren Beamten, einigen höheren Beamten und Offizieren. In den übrigen Grenzbezirken ist das Verhältnis ähnlich.

Aus diesen Erhebungen geht hervor, daß in der Hauptsache die Arbeiterschaft von der zollfreien Einfuhr von Lebensmitteln Gebrauch macht, um ihre Lebenshaltung zu verbilligen. Die organisierte Arbeiterschaft sucht dies möglichst auszunützen durch Verbindung mit ihren Konsumvereinen. Ein Beispiel dieser Art findet sich im Bericht des Konsum-Vereins Lörrach und Umgebung G. m. b. H. im Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. April 1912 bis 1913.

Auf Seite 6 heißt es wörtlich:

„Um für unsere Mitglieder bei ihrem Einkauf über die Grenze ebenfalls Ersparnisse zu erzielen, haben wir uns entschlossen, eine Verkaufsstelle über der Schweizergrenze zu errichten, jedoch erhob der A. C. B. Basel bei unseren Verbänden Einspruch dagegen; der Basler Verein drang jedoch bei den zuständigen Verbandsinstanzen nicht durch, trotzdem einigten wir uns mit dem A. C. B. Basel dahingehend, daß er eine Verkaufsstelle an der Grenze errichte und unsere Mitglieder zu gleichen Preisen wie die feinen mit Ware versorge. Unsere Genossenschaftler erhalten bei ihren Einkäufen im A. C. B. Kontrollmarken und von unserem Verein den noch zu bestimmenden Rabattsatz; auch ließ sich der Basler Verein dazu bewegen, uns mit frischer Milch zu versorgen. Später wird er in Reihen eine Schlächtereifiliale errichten und erhalten unsere Mitglieder dann auch auf frisches Fleisch einen kleinen Rabatt. Auf diese Art und Weise glauben wir unseren Mitgliedern auch weitere Vorteile bieten zu können. Der A. C. B. Basel setzte im letzten Geschäftsjahre 25 000 000 Franken um und ist durch den kolossalen Umsatz in der Lage, die Waren im Großen sehr vorteilhaft einzukaufen, um sie wieder möglichst billig an die Konsumenten abzugeben.“

Was war nun in der Hauptsache das Ergebnis der gemachten Erhebungen? Fast ausnahmslos eine Feststellung der Zunahme der zollfreien Einfuhr und dadurch eine zunehmende Schädigung der badischen Geschäftswelt, welche bei dieser Einfuhr in Betracht kommt.

Konstanz stellte fest, daß im Jahr 1913 an 3600 Personen sogenannte Brotkarten ausgegeben wurden. Nach Ausführungen in Konstanzer Berichten soll es dem einzelnen auf Grund der Ausnahmebestimmungen für den Grenzverkehr möglich sein, täglich im Werte von insgesamt 30 M an Brot, Mehl, Kaffee, Zucker, Fleisch etc. einführen zu können.

In Konstanz sind in den letzten 22 Jahren 15 Konkurse von Bäckerei-Besitzern vorgekommen, welche von der Bäcker-Zunftung auf den zollfreien Eingang von Brot und Mehl im kleinen Grenzverkehr zurückgeführt werden.

In dem Orte Erzingen mit etwa 1000 Einwohnern beträgt der tägliche zollfreie Eingang aus der Schweiz an Brot 40 kg. und an Mehl 50 kg.

In Badisch-Rheinfelden mußten in letzter Zeit vier Bäcker ihr Geschäft aufgeben; die noch vorhandenen müssen mit ihrem Brot hausieren gehen, um es absetzen zu können.

Besonders bittere Klagen werden aus Lörrach erhoben. Der Herr Bürgermeister in Lörrach bezeichnet es als tieftraurigen Vorgang, wie die Bäckerei-Geschäfte durch den sogenannten kleinen Grenzverkehr geschädigt werden und wie dieselben trotz allem Fleiß immer mehr und mehr zurückgehen. Die Folgen zeigen sich einmal im Eingehen von Geschäften, ferner im häufigen Besitzwechsel. Zurzeit sind in Lörrach noch 19 Bäckereien vorhanden bei einer Einwohnerzahl von 11 000. In den letzten 10 Jahren wechselten 26 Bäckereien ihren Besitzer. Die Metzger in Lörrach stellten im Dezember v. J. fest, daß innerhalb der letzten zwei Monate bei der Hautverwertungsgenossenschaft Lörrach 300 Häute von Großvieh weniger eingegangen sind, und führen dies auf den zollfreien Eingang von Fleisch zurück. Vier Pfund Fleisch dürfen ohne Fleischkarte zollfrei eingeführt werden, dazu ohne Gesundheitschein, während umgekehrt die Schweiz bei der Einfuhr solche fordert.

Diese Ergebnisse beweisen, daß für die an der badischen Grenze ansässigen Gewerbetreibenden der Nahrungsmittelgewerbe durch den kleinen Grenzverkehr schwere Schädigungen bestehen, wodurch deren Existenz erschwert und zum Teil in Frage gestellt wird.

Von denselben wird dringend Abhilfe gefordert; sie werden in ihrer Forderung unterstützt von den gewerblichen Organisationen und den Handwerkskammern. Der Präsident der Handwerkskammer Freiburg, Herr Bea, hat als Referent über die Eingabe des Badischen Bäckerverbandes an die Petitions-Kommission der Ersten Ständekammer ausführlich in einem gedruckten Bericht

die Frage behandelt. Es ist wohl anzunehmen, daß die Mitglieder des hohen Hauses dieses Material studiert haben, und es ist deswegen über dessen Inhalt, mit dem in der Hauptsache Einverständnis besteht, sich nicht weiter auszulassen.

Abhilfe wird dringend gewünscht; nach den Ergebnissen der Erhebungen ist solche auch im Interesse der badischen Gewerbetreibenden an der Grenze notwendig.

Es ist nur schwer, Mittel und Wege zu finden, um Abhilfe zu schaffen. Es ist dabei zu beachten:

I. Nach Anlage C § 4 zum Schweizer Zolltarif sind im kleinen Grenzverkehr (bis 15 km. von der Grenze) folgende Waren, wenn sie nicht mit der Post eingehen, zollfrei:

Müllereierzeugnisse mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Gries in Mengen von nicht mehr als 3 kg. und gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

II. Nach § 6 der Anlage C ist jedem Vertragsteil vorbehalten, die in § 4 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen oder bei vorgekommenen Mißbräuchen sie ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Daraus geht nun hervor, daß der zollfreie Eingang im kleinen Grenzverkehr allgemein zulässig ist und nicht bloß nur für die unbemittelten Klassen. Eine Außerkräftsetzung des zollfreien Eingangs kann nur erfolgen bei Nachweis von Mißständen. Auf Grund dieser Bestimmungen ist es darum schwer, Abhilfe zu schaffen; denn die Bestimmungen des Handelsvertrages und seiner Anlagen können erst nach Ablauf der Vertragsdauer beseitigt werden, wenn bei Abschluß eines neuen Zollvertrages beide Kontrahenten einverstanden sind. Nach Erhebungen der Zollbehörden sind aber Mißbräuche im kleinen Grenzverkehr nur in ganz unerheblichem Maße vorgekommen und läßt sich deshalb eine Außerkräftsetzung der Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr nicht rechtfertigen.

Der Badische Bäckerverband macht in seiner Petition an die Großh. Regierung vier Vorschläge zum Schutze des badischen Bäckergewerbes an der Grenze.

- I. Die zollfreie Einfuhr der Brot-Menge soll auf 0,5 kg. herabgesetzt werden.
- II. Die Menge des zollfrei einzuführenden Mehles oder anderer Müllereierzeugnisse soll auf 1,5 kg. herabgesetzt werden.
- III. Die zollfreie Einfuhr soll allgemein nur auf Grund von Brotkarten erfolgen dürfen.

IV. Die zollfreie Einfuhr soll nur für den eigenen Gebrauch der Brotkarteninhaber gestattet sein.

Was nun die Forderungen I und II betrifft, so kann deren Erfüllung erst erstrebt werden nach Ablauf der Vertragsdauer des schweizerischen Zollvertrages. Früher wäre es nur dann möglich, wenn Mißbräuche nachgewiesen werden können. Dieses konnte aber bis jetzt noch nicht geschehen.

Die Forderung III dagegen ist zum Teil schon durchgeführt nach den Ausführungen des Finanzministeriums. Es könnte aber vielleicht noch manches geschehen, wodurch die Kontrolle, ob nur für den eigenen Gebrauch eingeführt wird, verschärft werden könnte. Da die Bürgermeisterämter die Brotkarten ausstellen, könnte vielleicht noch verfügt werden, daß die Zahl der Personen (Kinder und Erwachsene) auf der Karte vermerkt werden müssen, für welche die zollfreie Einfuhr stattfindet, um den kontrollierenden Beamten zu ermöglichen, beurteilen zu können, ob das eingeführte Quantum nicht über den eigenen Bedarf hinausgeht. Auch ein Datumstempel, der jedesmal beim Gebrauch der Karte vonseiten des Zollbeamten aufzudrücken wäre, dürfte die Kontrolle zwecks Mißbrauch wesentlich verschärfen.

Dadurch würde auch der Forderung der Petenten einigermaßen Rechnung getragen.

Als Ursache der Zunahme der zollfreien Einfuhr im kleinen Grenzverkehr wird angeführt:

1. der wesentliche Preis-Unterschied von Mehl und Brot. Der Preis für das Kilo Brot ist in der Schweiz um 7—8 S und der für Mehl um 8—14 S billiger als in Baden; 2. soll die Qualität des Brotes in der Schweiz besser sein.

Ähnlich soll es sich mit anderen Artikeln, wie Fleisch, Kaffee zc. verhalten.

Die Ursache sind die Folgen unserer deutschen Zollpolitik, die im großen und ganzen einen wirtschaftlichen Aufschwung in unserem deutschen Vaterland herbeigeführt hat, dabei allerdings einige Berufsstände im Grenzgebiet schwer schädigt, zugleich aber auch in diesem Gebiet wieder anderen Berufsgruppen die Lebensbedingungen wesentlich erleichtert.

Gerade in der Zollpolitik ist es sehr schwer, allen Interessengruppen es recht machen zu können. Der Vorteil für die eine Gruppe wirkt nachteilig für die andere. Hier heißt es vorsichtig erwägen.

Es darf nicht übersehen werden, daß bei Vertragsabschlüssen es immer zwei Parteien sind, die sich verständigen müssen.

Bei dem verhältnismäßig großen Preisunterschied im Mehl zwischen Baden und der Schweiz ist die Konkurrenz der badischen Bäcker sehr erschwert, ja zum Teil unmöglich gemacht. Damit dürfte auch im Zusammenhang stehen, daß die Qualität des schweizer Brotes als besser bezeichnet wird.

Hier sollte man versuchen, Wege zu finden, um den badischen Bäckern die Konkurrenz einigermaßen zu ermöglichen, vielleicht durch Zollrückvergütung für von den Bäckern im Grenzgebiet verbrauchtes, im Grenzgebiet abgesetztes Mehl und Brot.

Im deutschen Reich können wir jedenfalls derartige Einrichtungen treffen, wodurch Schädigungen besonderer Berufsgruppen einigermaßen gemildert werden. Man hat derartige Einrichtungen auch schon für andere Berufsstände geschaffen, es sei nur an die Zuckerausfuhrprämien, sowie die Kontingentierung der süddeutschen Brenner erinnert. Jedenfalls sollte die Großh. Regierung einmal prüfen, ob dem bedrängten Stande der Bäcker der badisch-schweizerischen Grenze entlang nicht auf einem derartigen Wege wenigstens einigermaßen geholfen werden kann.

Einen betäubenden Eindruck macht es, daß bei den Erhebungen über die Mißstände im kleinen Grenzverkehr sich gezeigt hat, daß auch höhere Beamte und besser situierte Leute die zollfreie Einfuhr sich zu Nutzen gemacht haben.

Der Herr Finanzminister hat zwar in einem Schreiben an den Vorsitzenden der Petitions-Kommission ausgeführt, daß die zollfreie Einfuhr nicht an den Nachweis des Bedürfnisses gebunden sei.

Bei den höheren Beamten, überhaupt bei denjenigen mit einigermaßen auskömmlichem Gehalt sollte man annehmen dürfen, daß sie durch Benützung der zollfreien Einfuhr nicht noch mithelfen, den ansässigen gewerblichen Mittelstand zu schädigen. Die Staatsregierung könnte gewiß einen einwandfreien Weg finden, um den höheren und auch besser gestellten mittleren Beamten nahezu legen, daß sie nicht eines für sie verhältnismäßig geringen Vorteiles wegen das Gewerbe schädigen helfen.

Die zollfreie Einfuhr von Brot und Mehl hat in den letzten Jahren ganz erheblich zugenommen. Die schweizer Gewerbetreibenden nützen die Vergünstigung auf alle nur mögliche Weise aus, ohne daß vonseiten der deutschen Reichsregierung dem auch Gegenmaßnahmen entgegen gesetzt werden. Die wirtschaftliche Schädigung erstreckt sich darum nicht allein auf die direkt vom Grenzverkehr betroffenen Gewerbe der Bäcker, Metzger und Kolonial-

warenhändler, sondern auch auf deren Kreditgeber, die Piegenschaftswerte und die übrigen Gewerbebetriebe. In Lörrach wird jetzt schon geklagt, daß viele Geschäftslokale in bester Geschäftslage leer stehen.

Der badische Staat erleidet aber gleichfalls eine Einbuße, weil bei den genannten Gewerbebetrieben ein Steuerrückgang zu verzeichnen ist.

In Handwerkerkreisen des Grenzgebietes wird die Art der Ausnützung der Zollerleichterung als Mißbrauch aufgefaßt und können es die Geschädigten nicht verstehen, daß die Großh. Regierung nicht Mittel und Wege sucht, auch ihnen zu helfen.

Diese Kreise stützen sich bei dieser Ansicht auf die Ausführungen des Finanzministeriums, das der Petition des badischen Bäckerverbandes ablehnend gegenübersteht.

Bei gutem Willen müßten sich Mittel und Wege finden lassen, um unser Gewerbe an der Grenze vor der drückenden Konkurrenz des Auslandes zu schützen, deren daselbe sich infolge der Zollbegünstigungen nicht aus eigener Kraft erwehren kann.

Die Kommission war einmütig der Auffassung, daß die zollfreie Einfuhr im Interesse der unteren Schichten der Bevölkerung nicht geschmälert werden darf, damit dieselbe wirtschaftlich keinen Nachteil erleidet.

Ihre Kommission stellt daher den

#### Antrag:

Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, daß die Petition des Badischen Bäckerverbandes der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wird in dem Sinne, daß

1. an den Grenzstationen die Kontrolle über die zollfreie Einfuhr nach der Richtung verschärft werden soll, daß die mißbräuchliche Benützung dieser Vergünstigung möglichst verhindert wird;
2. die Großh. Regierung bei Neuabschluß des Zoll- und Handelsvertrages mit der Schweiz rechtzeitig Vor Sorge trifft, daß die bisherige empfindliche Schädigung des Bäckergewerbes tunlichst, aber unter Schonung der Interessen der Konsumenten, beseitigt wird.

## II.

Neben obiger Petition standen zur Beratung die Eingaben von Konstanz, Grenzach, Eimeldingen und Weil auf Grund von Protestversammlungen an den genannten Orten gegen die Petition des badischen Bäckerverbandes um weitere Einschränkung des sogenannten kleinen Grenzverkehrs. Sie enthalten Resolutionen gegen weitere Einschränkungen des zollfreien Grenzverkehrs.

Die Resolution von Konstanz fordert eine weitere Erleichterung insofern, als gar noch gewünscht wird, daß auch in der Zeit von 12—1 Uhr die zollfreie Brot- und Lebensmitteleinfuhr zugelassen werden soll.

Auch in Lörrach wurde eine Protestversammlung gegen die Petition des Badischen Bäckerverbandes veranstaltet, in welcher der Antrag der Petitions-Kommission der Ersten Kammer Gegenstand der Kritik war.

Es handelt sich bei dieser Angelegenheit um einen wirtschaftlichen, um einen Interessenkampf zweier Wirtschaftsgruppen. Auf der einen Seite stehen die Nahrungsmittelgewerbe, Bäcker, Metzger und zum Teil auch noch die Kaufleute, auf der anderen Seite die Konsumenten, besonders aus den unbemittelten und minderbemittelten Kreisen. Das Streitobjekt sind in der Hauptsache die notwendigsten Nahrungsmittel, in erster Reihe das Brot.

Auf der einen Seite stehen die Gewerbetreibenden der Nahrungsmittelberufe und kämpfen um Erhaltung der bedrohten Existenz, um den Verdienst, also schließlich auch um das tägliche Brot; der andere Teil will sich das tägliche Brot, das den Hauptteil der notwendigsten Nahrungsmittel für ihn und seine Familien bildet, nicht verteuern lassen. Er hält darum fest an den Vergünstigungen, welche ihm nach dieser Richtung die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr bieten.

Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß die Gegner entschieden, fest, ja sogar teilweise verbittert und leidenschaftlich einander gegenüberstehen.

Jede Partei in diesem Kampfe kann sachliche Gründe für ihre Forderung zur Verteidigung ihrer Stellungnahme ins Feld führen. Darum ist die Behandlung dieser Angelegenheit äußerst schwierig.

In einem geordneten Staatswesen muß als Grundsatz gelten, daß nicht eine Berufsklasse auf Kosten der anderen Vorteile erhalten darf, wodurch eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung des einen Teils entsteht.

Der gegenseitige Ausgleich muß in der Weise erstrebt werden, daß die zu bringenden Opfer tunlichst gleichmäßig verteilt werden.

In der Resolution der Konstanzer sowie der übrigen Protestversammlungen wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß das soziale Empfinden der Groß-, Regierung und der hohen Zweiten Kammer diese davor schützt, den Bestrebungen des Badischen Bäckerverbandes nachzugeben.

Die Angehörigen des Nahrungsmittelgewerbes, insbesondere der Bäckerverband, können sich aber mit gleichem Recht auch an das soziale Empfinden derselben Stellen wenden; denn der gewerbliche Mittelstand fordert für sich, und nicht zu Unrecht, auch Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage und Förderung seiner wirtschaftlichen Bestrebungen nach sozialen Grundsätzen.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Einkommensverhältnisse eines großen Teils derjenigen, welche die Vergünstigungen des kleinen Grenzverkehrs für sich benötigen, nicht schlechter, ja oft besser und sicherer sind, als die der geschädigten Bäckermeister.

Die Protestversammlungen verwahren sich gegen jede Einschränkung und Herabsetzung des zollfreien Einfuhrquantums. Begründet wird diese Stellungnahme damit, daß durch eine Einschränkung die ausreichende Ernährungsmöglichkeit der minderbemittelten Bevölkerung herabgemindert würde. Dem ist doch entgegenzuhalten, daß dieses bei der vom kleinen Grenzverkehr ausgeschlossenen Bevölkerung dann auch der Fall sein müßte; denn so groß dürften die anderweitigen Vorteile der nicht an der Grenze vorhandenen minderbemittelten Bevölkerung nicht sein, daß diese zollfreie Einfuhr damit begründet werden könnte.

Jedenfalls geht es auch nicht an, die Erscheinung, daß Konstanz eine der teuersten Städte des deutschen Reiches ist, ausschließlich seiner Lage als Grenzstadt zuzuschreiben.

Die Petitions-Kommission hat die eingegangenen Petitionen der genannten Protestversammlungen eingehend beraten und geprüft und kam zu der Ansicht, daß eine schon Jahre lang bestehende Vergünstigung für die minderbemittelte Bevölkerung, wodurch das hauptsächlichste und umentbehrlichste Nahrungsmittel wesentlich verbilligt wird, nicht gut ohne weiteres beseitigt werden kann, sondern daß die Begünstigung der zollfreien Einfuhr im kleinen Grenzverkehr im Interesse der Arbeiterbevölkerung und der Landwirtschaft bestehen bleiben muß. Dazu aber noch weitere Vergünstigungen zu gewähren, ohne Rücksicht zu nehmen auf die geschädigten

Gewerbe der Bäcker, Metzger und Kaufleute der badischen Grenze entlang, das glaubte sie jedoch auch nicht verantworten zu können. Sie glaubt deswegen, es ablehnen zu sollen, anzustreben, daß auch in der Zeit von 12 bis 1 Uhr zollfrei eingeführt werden kann und dadurch diese Art der Einfuhr noch mehr begünstigt wird. Es dürfte auch entschieden zu weit gegangen sein, wenn die bis jetzt bestehende Bestimmung, daß in der Zeit von 12—1 Uhr die zollfreie Einfuhr nicht gestattet ist, als Schifane bezeichnet wird.

Im Interesse des Bäckergewerbes der Grenze entlang sollte unbedingt von einer weiteren Vergünstigung im kleinen Grenzverkehr abgesehen werden. Es sollte außerdem streng darauf gesehen werden, daß keinerlei Mißbrauch getrieben wird, etwa durch Befolgen der zollfreien Einfuhr für andere oder durch Mehreinfuhr über den täglichen Bedarf.

Ihre Kommission kam daher auf Grund dieser Erwägungen zu dem

**Antrag:**

Hohe Zweite Kammer wolle die Petitionen, soweit dieselben nicht durch den Beschluß über die Petition des Badischen Bäckerverbandes in Punkt 1 ihre Erledigung gefunden haben, der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnissnahme als Material für die Verhandlungen bei Neuabschluß des Zoll- und Handelsvertrages mit der Schweiz überweisen.

Die Kommission hat die Petitionen der Bäckerverbandes in der Sitzung vom 12. März 1902 zur Kenntnis genommen und ist der Ansicht, daß dieselben in der Sache nicht weiter zu verfolgen sind. Die Kommission hat daher beschlossen, die Petitionen an die Regierung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Kommission hat auch die Petitionen der Metzger in der Sitzung vom 12. März 1902 zur Kenntnis genommen und ist der Ansicht, daß dieselben in der Sache nicht weiter zu verfolgen sind. Die Kommission hat daher beschlossen, die Petitionen an die Regierung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Kommission hat auch die Petitionen der Kaufleute in der Sitzung vom 12. März 1902 zur Kenntnis genommen und ist der Ansicht, daß dieselben in der Sache nicht weiter zu verfolgen sind. Die Kommission hat daher beschlossen, die Petitionen an die Regierung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 24. Juni 1914.

## **Bericht**

der

### **Petitionskommission der Zweiten Kammer**

über die

#### **Petition von 6 Nichtkombattanten aus Freiburg und Umgebung um Gewährung einer Beihilfe.**

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wagner.

Der Maurer Georg Burgert in Freiburg hat für sich und 5 andere Veteranen, die aber sämtlich nicht Kriegsteilnehmer waren, nämlich Math. Rothmund, Norbert Ehret, Konrad Witt, Martin Schildeder und Paul Fr. Brugger, ein Gesuch um Gewährung einer Beihilfe an die Landstände gerichtet.

Die Petenten beschreiben ihre Gesundheits- und Erwerbsverhältnisse, die bei allen als ungünstig geschildert werden. Sie weisen darauf hin, daß sie während des Feldzugs 1870/71 zu Dienstleistungen einberufen gewesen, der eine in Kriegsbereitschaft, der andere zur Bewachung von Kriegsgefangenen, ein dritter als Ökonomiehandwerker usw., sämtliche aber freilich nicht ins Feindesland gekommen seien.

Sie hätten sich nun schon einmal um Gewährung einer Beihilfe an Großh. Verwaltungshof gewandt, seien aber abschlägig verbelehrt worden mit dem Hinweis darauf, daß nur Veteranen, die im Feindesland gestanden haben und als bedürftig und würdig erscheinen, berücksichtigt werden könnten.

Die Großh. Regierung stellt in ihrer Antwort auf die Petition fest, daß nur von 2 der in der Petition genannten Personen dem Großh. Verwaltungshof Gesuche um Bewilligung der Kriegsteilnehmerbeihilfe vorgelegt haben. Beide wurden mit Erlaß des Großh. Verwaltungshofs vom 6. Februar 1912 Nr. 7466 und 4. Oktober 1913 Nr. 39259 abschlägig verbelehrt, weil die Gesuchsteller ihren eigenen Angaben zufolge als Kriegsteilnehmer im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz vom 22. Mai 1895 nicht anerkannt werden konnten. Der eine, Schildeder, war im Jahre 1866 und im Jahre 1870/71 der Besatzung in Nastatt zugeteilt und verblieb dajelbst während der ganzen Dauer der Feldzüge. Der andere, Brugger, war während des Feldzuges 1870/71 dem Ersatzbataillon in Freiburg zugeteilt gewesen und hat diese Stadt in der genannten Zeit nicht verlassen. Sofern die Genannten die Entscheidung des Großh. Verwaltungshofs nicht für begründet erachteten, müsse ihnen zunächst anheimgegeben werden, hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ministerium des Innern zu ergreifen (vergl. die landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905, die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. — Gef.-u. B.M. 1905 Seite 415 —). Hiernach hätte die Petition bezüglich dieser 2 Petenten als nicht entbört zu gelten.

Bezüglich des in der Petition an erster Stelle genannten Georg Burgert wird ausgeführt, daß er schon im Juli 1913 ein Gesuch um Veteranenbeihilfe eingereicht habe. Bei Prüfung der Kriegsteilnehmereigenschaft stellte sich heraus,

daß in dem Paß Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Dienst Eintritts vorgenommen und mitgemachte Schlachten nachträglich eingetragen waren. Die Erhebung von Kriegsstammrollenauszügen ergab einen späteren Termin des Dienst Eintritts, von mitgemachten Schlachten war darin überhaupt nichts enthalten. Nach Bekanntgabe der amtlichen Feststellungen hat Burgert sein Gesuch zwar zurückgezogen, jedoch die Behauptung seiner Kriegsteilnehmereigenschaft und der Teilnahme an den im Paß eingetragenen Schlachten aufrecht erhalten. Da der Verdacht einer Fälschung vorlag, hat das Bezirksamt die Akten s. Zt. der Großh. Staatsanwaltschaft Freiburg überfandt. Diese hat den Burgert, der sich übrigens in vorliegender Eingabe wieder als Nichtkombattant einschätzt, in Anklagezustand versetzt.

Die übrigen in der Petition genannten haben weder bei dem zuständigen Bezirksamte Freiburg noch dem Großh. Verwaltungshof Gesuche eingereicht. Glauben diese Anspruch auf eine Beihilfe erheben zu können, so wäre es ihre Sache, das Gesuch nebst den erforderlichen Belegen bei dem Bezirksamt einzureichen.

Bei dieser Sachlage erübrigte es sich für Ihre Kommission, auf eine nähere Würdigung der Einzelheiten einzugehen; sie beschloß daher einstimmig Übergang zur Tagesordnung.

Im Hinblick auf die augenscheinlich noch immer nicht genügend bekannten Bestimmungen über die sog. Reichsbeihilfe und anderen Veteranenunterstützungen wurde der Wunsch ausgesprochen, bei Verhandlung dieser Petition und der vorausgegangenen Petition von Kriegsteilnehmern, eine zusammenfassende Darstellung aller einschlägigen Bestimmungen zu geben und die Möglichkeit ihrer Erweiterung auf sog. Nichtkombattanten zu erörtern.

Au besonderen staatlichen Maßnahmen für solche Veteranen, die nicht ausdrücklich als Kriegsinvaliden anerkannt sind, und die daher unter die Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bzw. 31. Mai 1906 fallen, sowie für die Hinterbliebenen solcher Veteranen sind im einzelnen aufzuführen

- a) Gnadenunterstützungen aus dem Kaiserl. Dispositionsfonds,
- b) die Kaiser Wilhelm-Stiftung,
- c) die Gewährung der Reichsbeihilfe,
- d) Aufnahme in die Landesbäder.

Hierüber gelten im einzelnen folgende Bestimmungen:

#### A. Kaiserlicher Dispositionsfonds.\*)

1. Durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I. vom 22. Juli 1884 können Gnadenunterstützungen (also ohne Rechtsanspruch) an solche Teilnehmer an dem Krieg von 1870/71 gewährt werden, die wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen nicht berechtigt sind, aber nachweisen können, daß sie durch die Teilnahme am Krieg erkrankt und mindestens teilweise erwerbsunfähig geworden sind.

Die Unterstützungen werden gewährt aus dem Kaiserl. Dispositionsfonds. Ausnahmsweise können auch Teilnehmer an den Kriegen von 1864 oder 1866 Berücksichtigung finden.

Die Gesuchsteller müssen Deutsche, ihrem Lebenswandel nach würdig und dringend bedürftig sein.

Die Unterstützungsgefuche sind persönlich oder schriftlich bei demjenigen Bezirkskommando oder Bezirksfeldwebel anzubringen, in deren Bezirk der Invalide wohnt.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob die Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung vorliegen, so daß das Gesuch der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden kann, trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde.

2. Aus dem Kaiserl. Dispositionsfonds können auch würdige und bedürftige Witwen und Waisen von Teilnehmern an dem Kriege von 1870/71 Unterstützungen erhalten, falls die Ehe vor dem Kriege von 1870/71 geschlossen wurde und der Tod des Ehemannes oder Vaters nachweislich mit Kriegseinwirkungen im Zusammenhang steht.

Begründete Anträge sind von den Bittstellern, die Deutsche sein müssen, an das Bezirksamt, in dessen Bereich sie wohnen, zu richten.

#### B. Die Kaiser Wilhelm-Stiftung.\*)

Die Kaiser Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden bewilligt einmalige Unterstützungen, aber auch fortlaufende Jahresbeihilfen an die im Krieg 1870/71 oder infolge desselben ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger und deren Angehörige.

\*) Nach Dr. L. Süpfe „Der badische Militärvereinsverband“ Karlsruhe 1908, S. 86 ff.

Das Statut dieser Stiftung wurde am 1. Juni 1871 von Seiner Majestät Kaiser Wilhelm I. bestätigt. Der Zweck der Stiftung ist, nach Möglichkeit das Los der deutschen Invaliden von 1870/71 und ihrer Angehörigen in solchen Fällen zu erleichtern, in denen die Staatshilfe nicht ausreicht.

Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich auf das ganze Gebiet des deutschen Reiches.

Für den Bereich des Großherzogtums Baden hat der badische Landesverein der Kaiser Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden als Zweigverein dieser Stiftung die Aufgabe übernommen, für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Der badische Landesverein gliedert sich wieder in Bezirksvereine nach Maßgabe der Amtsbezirke des Landes.

Gesuche um Bewilligungen von Unterstützungen aus dieser Stiftung sind stets an einen der Landesbezirksvereine, also an das Bezirksamt zu richten.

### C. Reichsbeihilfe.

Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer gründet sich auf das Reichsgesetz vom 22. Mai 1895 (R.Gef.B. Seite 237), von dem Artikel I, 3, Artikel III und Artikel IV hier einschlägig und noch in Kraft sind, ferner auf § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 (R.Gef.B. Seite 730) und das Gesetz vom 19. Mai 1913 (R.Gef.B. Seite 297).

Das Gesetz vom 22. Mai 1895 stellt sich äußerlich als eine Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds dar, der gegründet wurde „zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, die dem Reich infolge des Krieges von 1870/71 nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 1. Januar 1873 an zur Last fallen“. Zu diesem Zweck wurde eine Kapitalsumme von 187 Millionen Taler aus der französischen Kriegskostenentschädigung ausgeschieden und unter dem Namen Reichsinvalidenfonds einer besondern Verwaltung unterstellt.

Aus diesem Fonds wurden nach dem Gesetz vom 22. Mai 1895 zunächst auch die Mittel geschöpft zur (Artikel I, 3) „Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffiziers- und Mannschafstands des Heeres und der Marine, die an dem Feldzug 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.“

Artikel II des Gesetzes setzte damals die Gesamtsumme der Beihilfen auf 1,8 Millionen Mark fest, einen Betrag, der wie unten noch ausgeführt wird, jetzt auf das mehr als zwanzigfache angestiegen ist.

Artikel III bestimmt:

#### § 1.

Die Beihilfen betragen jährlich 120 M (nach Gesetz vom 19. Mai 1913 nunmehr 150 M) und werden monatlich im voraus bezahlt. Sie unterliegen nicht der Beschlagnahme.

#### § 2.

Ausgeschlossen sind

- Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen,
- Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind,
- Personen, welche sich nicht im Besitz des deutschen Indigenats befinden.

#### § 3.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel

- Auszeichnung vor dem Feind,
- die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber teilgenommen hat,
- das höhere Lebensalter.

#### § 4.

Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat. (Artikel I, 3, Artikel III § 2.)

## § 5.

Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem in Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen bezw. nach der in Artikel III des Gesetzes vom 2. Juli 1873 bezeichneten Matrikularfüße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgesondert. Elsaß-lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nötigen Änderungen des Verteilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushaltsetat getroffen.

## Artikel IV.

Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Durch Landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1895 (Ges.- u. V.Bl. Seite 241) wurde für Baden bestimmt, daß die Gesuche um Gewährung dieser Beihilfen bei den Bezirksämtern einzureichen sind und daß über sie das Ministerium des Innern endgültig entscheidet. Diese Bestimmung wurde mit landesherrlicher Verordnung vom 17. August 1905 (Ges.- u. V.Bl. Seite 415) dahin abgeändert, daß über die Gesuche künftig der Verwaltungshof unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, das die Befugnisse der „Landesregierung“ im Sinne der Ausführungsbestimmungen wahrzunehmen hat.

Solche Ausführungsbestimmungen erschienen im Jahr 1905; sie sind im Ges.- u. V.Bl. dieses Jahrgangs Seite 321 abgedruckt, aber heute nicht mehr in Kraft, da sie durch neuere Bestimmungen (s. unten) ersetzt sind.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1906 (Reichsges.-Bl. Seite 730) wurde bestimmt, daß der Reichsinvalidenfonds von der Bestreitung der Ausgaben für diese Beihilfen entlastet werden solle; deren Bewilligung erfolgt vom 1. April 1906 ab nunmehr aus den ordentlichen laufenden Mitteln des Reichs.

Durch Gesetz vom 19. Mai 1913 (Reichsges.-Bl. Seite 297) wurden, wie schon erwähnt, die Beihilfen auf 150 M im Jahr erhöht; es wurde den Witwen der Rentenempfänger auch ein sogenanntes Sterbequartal zugewilligt. Gleichzeitig traten verschiedene Erleichterungen ein. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen lauten:

## § 1.

Die Beihilfen für unterstützungsbedürftige Kriegsteilnehmer aus dem Feldzug von 1870/71 und aus den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen werden auf den Betrag von 150 M jährlich erhöht.

## § 2.

Den Witwen der Beihilfenempfänger werden die Bezüge der Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate belassen. Die Zahlung erfolgt im Voraus in einer Summe.

## § 3.

Die Beihilfen werden bei vorliegender nicht nur auf vorübergehender Ursache beruhender Unterstützungsbedürftigkeit unabhängig von dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage sind Zuwendungen Dritter nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf rechtlicher Verpflichtung beruhen.

Bei Feststellung der Fürsorgewürdigkeit hat das politische Verhalten der Kriegsteilnehmer außer Betracht zu bleiben.

## § 4.

Anwartschaft auf Bewilligung der Beihilfe haben unter sonst gleichen Voraussetzungen auch diejenigen Reichsangehörigen, die infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit in französischen Diensten in oder vor den Jahren 1870/71 an kriegerischen Unternehmungen teilgenommen oder in dänischen Diensten die Kriege von 1848 bis 1850 oder 1864 mitgemacht haben. Gleichartige Zuwendungen anderer Staaten kommen auf die gesetzlichen Bezüge in Anrechnung.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

Die näheren Modalitäten über die Gewährung der Beihilfen sind in den nachstehenden Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1914 (Ges.- u. V.Bl. Seite 25) gegeben.

## Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III und IV des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichsgesetzblatt Seite 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichsgesetzblatt Seite 297 —).

## § 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hierzu gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler“ mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix“ oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Risspiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:

der Korvetten „Arcona“, „Nympe“ und „Viveta“,

der Segelfregatte „Niobe“,

der Aviso „Grille“, „Loreley“, „Pr. Adler“,

der Kanonenboote „Basilisk“, „Blitz“, „Camäleon“, „Comet“, „Cyclop“, „Dolphin“, „Fuchs“, „Habicht“, „Hay“, „Hyäne“, „Jäger“, „Ratter“, „Pfeil“, „Salamander“, „Schwalbe“, „Scorpion“, „Sperber“, „Tiger“, „Wespe“, „Wolf“,

sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,

3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius“, des Aviso „Loreley“, der Dampfkanoonenboote „Cyclop“ und „Tiger“ zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,

4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:

„König Wilhelm“, „Kronprinz“, „Friedrich Carl“ am 5. August und 11. September 1870,

„Arminius“ am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven“ am 13. August 1870,

„Elisabeth“, „Pr. Adler“, „Camäleon“, „Tiger“ am 5. September 1870,

„Arcona“, „Nympe“, „Augusta“, „Grille“, „Falke“, „Basilisk“, „Comet“, „Fuchs“, „Hay“,

„Schwalbe“, „Sperber“, „Prinz Adalbert“, „Wolf“, „Cyclop“, „Habicht“, „Jäger“, „Pfeil“,

„Hyäne“, „Ratter“, „Wespe“, „Blitz“, „Drache“, „Salamander“, „Meteor“, Dampfer „Holfatia“

zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich,

oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

## § 2.

Als kriegerische Unternehmungen in französischen Diensten im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 gelten:

1. der Krimkrieg gegen Rußland 1854 bis 1856,
2. der Krieg gegen Osterreich-Ungarn 1859,

3. die Expedition nach Mexiko 1862 bis 1867,
4. die Besetzung von Rom 1867,
5. der Deutsch-Französische Krieg 1870/71,
6. kriegerische Unternehmungen in den französischen Kolonien bis zum 10. Mai 1871.

Bei der Prüfung der Kriegsteilnehmereigenschaft nach § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 finden im übrigen die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung. Es ist demgemäß erforderlich, daß die fraglichen Reichsangehörigen infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit als Personen des Unteroffizier- oder Mannschaftsstandes der französischen oder dänischen Armee oder Marine zu kriegerischen Zwecken auf dem betreffenden Kriegsschauplatz anwesend gewesen sind oder sich zum mindesten im Bereiche der Operationen des Feindes befunden haben, und zwar, soweit die Beteiligung an den im § 1 Absatz 2 unter 1 bis 3 angeführten Kriegen in Frage kommt, innerhalb der dort bezeichneten zeitlichen Grenzen.

Frühere Angehörige der französischen Marine sind als Teilnehmer des Feldzugs von 1870/71 — abgesehen von einer Verwendung am Lande und der Teilnahme an einem Gefechte — dann anzusehen, wenn sie an einer der Fahrten französischer Flottenabteilungen in die deutschen Gewässer in den Bereich der preussischen Flotte teilgenommen haben.

### § 3.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzug nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

### § 4.

Unterstützungsbedürftigkeit des Kriegsteilnehmers ist anzuerkennen, wenn seine Einkommensbezüge unter Hinzurechnung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen Dritter, insbesondere unterhaltspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen und die Unzulänglichkeit des Einkommens nicht lediglich auf Umständen beruht, deren Wirkung ihrer Natur nach nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Unterhalte gehört, sind die gesamten Umstände des Einzelfalles gewissenhaft zu würdigen, insbesondere ist auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers und darauf Rücksicht zu nehmen, ob er infolge von Alter oder Krankheit besonderer Pflege bedarf und ob und für wieviel Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder, er zu sorgen hat.

Bei Ausgedingeneempfängern bedarf es besonderer Feststellung, ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgedingengebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zwecke ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgedingengeber unerlässlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß weder von diesen noch von den unterhaltspflichtigen Verwandten Leistungen zu erwarten sind, welche eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden.

An eine bestimmte Einkommensgrenze ist die Gewährung der Beihilfe nicht gebunden, vielmehr sind im Einzelfalle die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an dem Wohnort des Kriegsteilnehmers zu berücksichtigen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter — vom 1. Januar 1914 ab der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Männer über 21 Jahre festgesetzte Ortslohn — zum Anhalt dienen.

Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten erscheint. Abgesehen hiervon ist im Einzelfalle in wohlwollender Weise zu prüfen, ob die Aufzehrung des Kapitals den notwendigen Unterhalt sicherstellen würde und dem Kriegsteilnehmer bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugemutet werden kann.

## § 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen, Militärrenten und Unterstüßungen an Kriegsteilnehmer aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, insbesondere diejenigen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Erreicht der Monatsbetrag einer solchen Pension, Rente oder Unterstüßung die Summe von 12 M 50 P nicht, so darf der Unterschiedsbetrag als Kriegsteilnehmerbeihilfe gewährt werden.

Militärpensionen und pensionsähnliche Unterstüßungen aus Anlaß des Militärdienstes, die den im § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 bezeichneten Reichsangehörigen von anderen Staaten gezahlt werden, schließen in gleicher Weise (vergleiche Absatz 2), wie die aus Reichsmitteln bezogenen gesetzlichen Invalidenpensionen und entsprechenden sonstigen Zuwendungen vom Empfange der Beihilfe aus; Bezüge, die der Kriegsteilnehmerbeihilfe des Reichs gleichartig sind, werden jedoch auf die letztere in jedem Falle lediglich angerechnet.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstüßungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

## § 6.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

## § 7.

Die Entscheidung über die Unterstüßungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde oder, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde erfolgen.

Die Äußerung der Ortsbehörde oder der Kaiserlichen Konsularbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, andererseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Übung am Wohnort zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

## § 8.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Äußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzug von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895),
2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895 und § 5 der Ausführungsbestimmungen).

Die ehemaligen nichtdeutschen Soldaten haben die Kriegsteilnehmereigenschaft durch Vorlage der Militärpapiere nachzuweisen. Wo diese fehlen oder unvollständig sind, kann der Nachweis auch auf sonstige Weise, insbesondere durch Zeugen, erbracht werden.

## § 9.

Über die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kriegsteilnehmer besitzt. Falls hiernach mehrere Regierungen zuständig sind, ist unter ihnen in erster Linie die Regierung desjenigen Bundesstaats zur Entscheidung berufen, in dem der Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, einen Aufenthalt gehabt hat.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

#### § 10.

Die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, können bei den zuständigen kaiserl. Konsularbehörden angebracht werden. Diese haben die bei ihnen eingehenden Anträge mit der im § 7 vorgeschriebenen Äußerung zur Entscheidung der nach § 9 zuständigen Stelle zu bringen.

Die Bescheidung auf die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, erfolgt in allen Fällen durch Vermittelung der zuständigen kaiserlichen Konsularbehörden.

#### § 11.

Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 und § 5 Absatz 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen in voller Höhe und ohne zeitliche Beschränkung zu bewilligen.

Ihre Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgefragt worden ist.

#### § 12.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Zustimmung der Empfänger darf die Auszahlung im Ausland in vierteljährlichen oder größeren Beträgen nachträglich erfolgen.

Soweit die Beihilfen beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie der hinterbliebenen Witwe, falls diese von dem Verstorbenen nicht getrennt gelebt hat, sonst den übrigen hinterbliebenen Familienangehörigen.

#### § 13.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald sich nachträglich herausstellt, daß sie unter falschen Voraussetzungen verliehen worden ist, oder sobald eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat. Bezüglich der im Ausland lebenden Beihilfenempfänger obliegt die gleiche Verpflichtung der zuständigen Konsularbehörde.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

#### § 14.

Als Unterlagen für die Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die Witwen der nach dem 30. September 1913 verstorbenen Kriegsteilnehmer gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 sind die erforderlichen Bescheinigungen über den Tod des Kriegsteilnehmers und dafür beizufügen, daß die Ehe bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwe nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat.

Wenn nicht besondere Zweifel obwalten, genügen zu diesem Zwecke ortspolizeiliche Bescheinigungen, für im Ausland lebende Witwen solche der zuständigen Konsularbehörde.

#### § 15.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Eine wertvolle Ergänzung dieser Ausführungsbestimmungen bildet der Fragebogen, den das Großh. Ministerium des Innern an die Großh. Bezirksämter hinausgegeben hat und von dem ein Abdruck als Anlage beigegeben ist. Anl. 1.

Aus ihm ergibt sich auch mit hinreichender Deutlichkeit, daß die oft gehörte Vermutung, bei Prüfung der Rentengesuche werde auch nach der politischen Gesinnung geforscht, nicht zutreffend ist. Das würde auch den gesetzlichen Vorschriften (§ 3 des Ges. v. 19. Mai 1913) direkt widersprechen. Den bisherigen Darlegungen kann überhaupt nur mit Befriedigung entnommen werden, daß der Kreis der Rentenempfänger tunlichst weit gezogen und eine Reihe von Schranken weggeräumt ist, die früher den Rentenbezug in vielen Fällen ausgeschlossen haben. Dies hatte aber naturgemäß zur Folge, daß auch die erforderlichen Mittel bedeutend anwachsen mußten. Sie sind auch tatsächlich von 1,8 Millionen Mark im Jahre 1895 bis zu dem Betrag von 39 Millionen jährlich gestiegen, in welcher Höhe sie für diesen Zweck im Reichshaushaltsetat für 1914 eingestellt sind; hiervon entfallen auf Baden 1 315 000 M. Dazu kommen noch rund 3,5 Millionen Aufwendungen aus dem Kaiserl. Dispositionsfonds, zusammen also 42½ Millionen Mark für nicht als invalid anerkannte Kriegsteilnehmer.

In Beziehung auf die Höhe dieser Mittel darf hervorgehoben werden, daß wie schon in einem Petitionsbericht des Reichstags vom Jahre 1908 (Aktenstück Nr. 779, 101. Bericht der Kommission für die Petitionen) näher ausgeführt ist, daß Deutschland was die Veteranenfürsorge anbelangt, an der Spitze aller europäischen Staaten steht, und daß es als unzutreffend bezeichnet werden muß, wenn ab und zu meist im Anschluß an vereinzelte Fälle allgemein von Veteranenelend gesprochen wird und behauptet werden will, das deutsche Reich habe die Mitbegründer seiner Einheit und Größe, die Veteranen, vergessen. Solchen skrupellosen Behauptungen gegenüber ist festzustellen, daß seit der Begründung des Reichsinvalidenfonds im Jahre 1873 weit mehr als 2000 Millionen Mark an Unterstützungen an Veteranen verausgabt sind und daß diese Fürsorgeleistungen sich nicht nur auf die nachweisbar Verwundeten, sondern seit 1895 auch auf die nicht invaliden Kriegsteilnehmer erstrecken. Im Vergleich zu den 19½ Millionen, die aus dem Reichsinvalidenfonds den anerkannten Invaliden jährlich zufließen, sind ja sogar die 39 Millionen Mark, die den ordentlichen Mitteln des Reichs entnommen sind und die 3½ Millionen aus dem Kaiserl. Dispositionsfonds, die sämtlich den Nichtinvaliden zukommen, weit überwiegend. Aber auch für die Invaliden sind wesentliche Verbesserungen ihrer Bezüge eingetreten durch Erhöhung der Beträge für Verstümmelungsfolgen, durch Einführung einer Alterszulage usw. Der Gesamtbetrag aller dieser Leistungen beläuft sich also auf rund 62 Millionen Mark jährlich. Ein Auszug aus dem erwähnten Reichstagspetitionsbericht über die Leistungen anderer Staaten ist als Anlage beigegeben. Anl. 2.

Das ist aber noch nicht alles; es kommt dazu noch die private Tätigkeit der Verbände alter Soldaten. Von den über 230 000 M., die der badische Militärvereinsverband und den rund 5½ Millionen Mark, die der Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände jährlich für Wohlfahrts- u. Unterstützungszwecke verausgaben, kommt ein erheblicher Teil den Veteranen zugute. Auch die deutschen Städte haben bekanntlich Namhaftes zum Besten der Veteranen getan. An vielen Orten des Reiches sind die Veteranen von den Gemeindesteuern befreit. Die private Wohltätigkeit des Roten Kreuzes hat in Preußen und anderen Staaten in einer Reihe von Kuranstalten und Veteranenheimen freie Plätze für kranke Kriegsteilnehmer geschaffen, eine Einrichtung, die in ähnlicher Weise als eine staatliche Maßnahme auch in Baden besteht und von der unter D dieses Berichtes noch die Rede sein wird.

Es darf an dieser Stelle auch auf die wertvolle Arbeit des Reichsverbands zur Unterstützung deutscher Veteranen verwiesen werden. \*)

Was die Zahl der Beihilfeempfänger und ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der noch vorhandenen Veteranen anbelangt, so hat sich leider eine vollkommen genaue Statistik über die in Deutschland noch lebenden Veteranen bisher nicht durchführen lassen. Soweit aber amtliche Erhebungen feststellen vermochten, sind im Reich noch etwa 400 000 Feldzugsteilnehmer vorhanden; von diesen erhalten in Preußen rund 200 000 die Veteranenbeihilfe, in Baden sind auf 1. Juni 1914 9110 Beihilfeempfänger vorhanden. Die Gesamtzahl der in Baden lebenden Kriegsteilnehmer kann immerhin noch auf etwa 15 000 Mann angenommen werden. Für den Umfang des Reiches betrug die Zahl der Rentenempfänger auf 1. April 1914 etwa 261 000, somit rund 2/3 der Gesamtzahl aller vorhandenen Kriegsteilnehmer.

\*) Vgl. Karlsruhe' Zeitung vom 17. März 1914 Nr. 75.

Trotz alledem wollen die Klagen darüber nicht verstummen, daß immer noch nicht alle diejenigen im Besitze der Beihilfe sind, denen sie nach Ansicht der öffentlichen Meinung zukommt. Es gibt weder im Reichstag noch in den einzelstaatlichen Parlamenten einen Gegenstand, der stets in gleich wohlwollender Weise von den Angehörigen sämtlicher Parteien beraten und behandelt wird wie die Ausdehnung der Veteranenbeihilfe. Die Wünsche, die in Beziehung auf die Erweiterung des Personenkreises geäußert werden, gehen teils dahin, die Rente einfach sämtlichen Kriegsteilnehmern als eine Art Ehrensold zu gewähren, gleichgültig ob sie bedürftig sind oder nicht, teils aber auch in der Richtung, auch diejenigen zu bedenken, die nicht als Feldzugsteilnehmer anzusehen sind, aber doch während des Krieges 1870/71 eingezogen waren, in Kriegsbereitschaft standen, zur Gefangenenbewachung verwendet wurden, oder als Ökonomiehandwerker dienten.

Es wurde auch in der Kommission darauf hingewiesen, daß eine Ausdehnung der Rente auf sämtliche Kriegsteilnehmer eine Reihe von Klagen zum Schweigen bringen würde, die sich auf die Beurteilung der Bedürftigkeit durch die Behörden beziehen. Solange eine Prüfung in dieser Beziehung vorgeschrieben ist, werden die Meinungen geteilt sein, da es eine Menge von Fällen gibt, die auf der Grenze liegen; ein vielfach zu einer gewissen Härte und Unbilligkeit führender Fall liegt u. a. dann vor, wenn von zwei Landwirten der eine als Leibgebinger die Beihilfe bezieht, während sie einem andern, der aus persönlichen oder familiären Gründen sein Gut noch nicht übergeben konnte, der also noch mit hohem Vermögenswert im Kataster steht, verjagt werden muß, obwohl Lebens- und Einkommensverhältnisse sich nach landläufigem Begriff wenig oder gar nicht unterscheiden. Berechtigte Mißstimmung erregt bei vielen zurückgewiesenen Bewerbern auch die Tatsache, daß Leute die durch Leichtsinns und Arbeitscheu in bedürftige Lage gekommen sind, Beihilfen empfangen, während andere, die sich in harter Arbeit und unter Sparen und Darben ein Vermögen angeammelt haben, sie nicht erhalten können.

Diesen Beschwerden könnte eine allgemeine Austeilung der Rente wohl einigermaßen abhelfen. Es dürfte sich auch angesichts der stets abnehmenden Zahl der Bezugsberechtigten in absehbarer Zeit ohne allzu große Erhöhung des Gesamtbetrags diesem Wunsche entsprechen lassen. Jedenfalls ist Ihre Kommission einmütig für eine tunlichst weitherzige Auslegung der Ausführungsbestimmungen.

Wesentlich größere Bedenken stehen der Erfüllung des weiteren Begehrens entgegen, auch die sogen. „Nichtkombattanten“ in den Kreis der Beihilfeempfänger einzubeziehen. Hier muß zunächst, wie es in der Kommission seitens des Herrn Vertreters der Großh. Regierung geschah, darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Ausdruck weder im Gesetz noch in den Ausführungsbestimmungen enthalten ist. Es ist lediglich bestimmt (§ 1 der Ausführungsbestimmungen), daß als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, wer „zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten hat oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen hat“. Das Kriterium der Grenzüberschreitung genügt also nicht, sie muß vielmehr „zu kriegerischen Zwecken“ erfolgt sein. Ein Wegfall dieser Zusatzbestimmung hätte die Ausdehnung auf alle jene zur Folge, die zwar die Grenze überschritten haben, aber nicht zu kriegerischen Zwecken.

Eine derartige Erweiterung des Gesetzes wurde schon wiederholt vom Reichstag angeregt (Abg. Arnstadt in der 149. Sitzung vom 25. April 1913).

Eingehend befaßte sich diese Körperschaft mit der Frage wieder am 21./23. März 1914.

Es wurde einstimmig, sowohl in der Kommission als im Plenum, eine Resolution angenommen, die vorschlägt:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald eine Novelle zu dem Gesetz betr. die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer vorzulegen, die die Anwartschaft auf die Veteranenbeihilfe auch für Nichtkombattanten begründet, die in den Kriegsjahren die feindliche Grenze überschritten haben oder im eigenen oder verbündeten Lande auf dem Kriegsschauplatz verwendet worden sind“ (Reichstagsdrucksache Nr. 1492 vom 21. III. 1914).

Die Resolution war vom Abg. Erzberger vorgeschlagen und in der 154. Sitzung der Kommission für den Reichshaushaltsetat vom 21. März 1914 begründet worden. Sie wurde in der oben angeführten Fassung in der 239. Plenarsitzung vom 23. März einstimmig angenommen.

Diese Ausdehnung würde auch so sehr große finanzielle Wirkungen nicht haben, wie eine Erweiterung des Gesetzes auch auf alle jene, die während der Feldzüge Dienste in der Heimat geleistet haben. Es wird zwar nicht mit Unrecht

darauf hingewiesen, daß auch sie in gewissem Sinne zu den Erfolgen der Armee beigetragen hätten (Abg. Pauly in der 149. Sitzung des Reichstags vom 25. IV. 1913 „daß unsere Armee von niemand mehr auf dem Laufenden erhalten worden ist als z. B. von den Schuhmachern“). Es mag auch zugegeben werden, daß die Gefangenenbewachung mit Gefahren verknüpft war und daß die sämtlichen in der Heimat gebliebenen Truppen mit der gleichen Bereitschaft und Begeisterung an den Feind herangegangen wären, wie ihre Kameraden jenseits der Grenze, wenn der Befehl sie gerufen hätte; allein mit Recht wurde in Ihrer Kommission hervorgehoben, daß ein Veteran, der z. B. Tage an der Vifaine oder um Orleans mit ihren in der Weltgeschichte einzig dastehenden Strapazen und Nöten durchgekämpft hat, begründeten Anspruch darauf erheben darf, daß seine Leistungen anders gewertet werden, als die eines, wenn auch in strengem Dienste verwendeten, aber auf der Kompagniestube sitzenden Ökonomiehandwerkers. Schon aus diesen mehr ethischen Gründen läßt sich nach Ansicht der Kommission eine gleichmäßige Behandlung beider Kategorien nicht rechtfertigen, sie verbietet sich aber auch aus finanziellen Gründen. Ihre Kommission glaubt daher nicht befürworten zu können, daß die Großh. Regierung etwa im Sinne einer noch weiter gehenden Ausdehnung des Gesetzes beim Bundesrat eintreten soll.

Eine andere Frage ist die, ob nicht wenigstens den allerbedürftigsten Witwen ehemaliger Kriegsteilnehmer außer dem Sterbequartal noch eine weitere Beihilfe gewährt werden könnte. Ihre Kommission ist nicht abgeneigt, diesen Wunsch als einen berechtigten und teilweise erfüllbaren zu bezeichnen. Ähnlich liegt es mit dem Wunsch, das Sterbequartal beim Nichtvorhandensein einer Witwe als Begräbniskosten auch anderen bedürftigen Hinterbliebenen auszubahlen.

Ein weiterer Wunsch richtet sich auf Erhöhung der Beihilfen. In dieser Beziehung kann auf den schon erwähnten Petitionsbericht des Reichstags und die darin enthaltene Erklärung des Vertreters des Reichsschatzamtes verwiesen werden. Dort ist (schon vor Erhöhung der Rente auf 150 M) gesagt:

„die Anträge auf Erhöhung der Beihilfe werden immer wieder damit begründet, daß die Veteranen Kraft und Gesundheit durch die Kriegsstrapazen eingebüßt hätten und mit den ihnen gewährten 120 M zu leben außerstande seien. Es wäre dringend zu wünschen, daß den in solcher Begründung liegenden Unrichtigkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit entgegengetreten werden könnte. Derjenige Kriegsteilnehmer, der durch den Krieg Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, ist Kriegsinvalide und hat gesetzlichen Anspruch auf die Kriegsverföorgung. Für alle, welche den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Kriegsstrapazen und ihren Leiden nicht nachweisen können, tritt sofern in höherem Maße eine Wahrscheinlichkeit hierfür besteht, der allerhöchste Dispositionsfonds nach Maßgabe des Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 ein. Bei fast allen Kriegsveteranen, die auf die Veteranenbeihilfe angewiesen sind, kann mit ziemlicher Bestimmtheit behauptet werden, daß sie ohne Schaden an ihrer Gesundheit aus dem Kriege zurückgekehrt sind und daß ihre derzeitigen Leiden nicht auf Kriegsstrapazen zurückzuführen sind. Es handelt sich bei ihnen, die jahrzehntelang unbehindert ihrer Arbeit nachgegangen sind, nur um Erscheinungen des Alters, welche bei ihnen nicht in größerem oder schwererem Umfange auftreten, als bei anderen, die an keinem Kriege teilgenommen haben. Bei der weiten Ausdehnung des Begriffs der Kriegsteilnehmerschaft wie sie § 1 der Ausführungsbestimmungen gegeben hat, wird sich auch nicht bestreiten lassen, daß unter den Veteranen mancher sich befindet, der die eigentlichen Kriegsgefahren und Kriegsstrapazen gar nicht kennen gelernt hat. Weiter aber ist nie beabsichtigt, und konnte auch nie beabsichtigt sein, die Veteranenbeihilfe so zu bemessen, daß sie zum völligen Unterhalt einer Person oder einer Familie ausreicht. Dadurch würden die Veteranen bei weitem vor den Kriegsinvaliden bevorzugt, denn diese erhalten abgesehen von der Kriegszulage nur eine nach dem Grade ihrer durch den Krieg verursachten Erwerbsbeeinträchtigung abgestufte Rente. Die Veteranenbeihilfe ist nichts anderes, als eine Anerkennung für treue Kriegsdienste. Diese Anerkennung kann zurzeit aus finanziellen Gründen noch nicht jedem Kriegsteilnehmer zugewendet werden. Darum hat man sich auf die Bedürftigen beschränkt. Keineswegs aber darf aus dieser Beschränkung nun gefolgert werden, daß die Beihilfe jedem Kriegsteilnehmer die ausreichenden Mittel für seinen und der Seinigen Unterhalt gewähren soll.“

Es erscheint hiernach ausgeschlossen, daß in der nächsten Zeit in beiden Richtungen — Ausdehnung des Personenkreises und Erhöhung des Rentenbetrags — gleichzeitig etwas geschieht, und es wird abzuwägen sein, welche von den beiden Forderungen die dringlichere ist.

#### D. Aufnahme in das Landesbad in Baden-Baden und in das Landesfolbad in Dürheim.

Hierüber bestehen folgende Bestimmungen \*):

In das Landesbad in Baden-Baden und in das Landesfolbad in Dürheim können anerkannte Kriegsinvaliden, welche bedürftig sind (d. h. welche kein Vermögen besitzen), auf Kosten der königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps zu Kurzwecken aufgenommen werden. Die diesbezüglichen Eingaben sind an das Bezirkskommando zu richten und durch dieses zu vermitteln.

Ferner können laut Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern bedürftige Kriegsteilnehmer, die durch die Anstrengungen des Krieges in ihrer Gesundheit geschädigt sind, um den geringen Kostensatz von 2 Mk pro Tag Aufnahme finden. Die Aufnahmegeuche sind in diesen Fällen an die Badanstaltenkommissionen — das Großh. Bezirksamt Baden-Baden bezw. Billingen — unmittelbar zu richten.

Die Landesbäder sind in der Regel geöffnet vom März bis November eines jeden Jahres. Der Eröffnungstag wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind, ferner Geistesranke und Epileptische;
2. Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor allem also mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen verbundene Krankheiten, insbesondere Lungen- und allgemeiner Tuberkulose, mit bösartigen Geschwülsten, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautauschlägen Behaftete;
3. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades oder des Landesfolbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
4. Personen, von welchen zu fürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

Jedem Aufnahmegeuch ist ein ärztliches Zeugnis nach Anleitung des vorgeschriebenen Fragebogens beizulegen. Der Fragebogen ist von dem ausstellenden Arzt mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die ärztlichen Berichte müssen mit dem Siegel des Arztes verschlossen sein, wenn sie dem Gesuchsteller ausgefolgt werden.

Die Bedürftigkeit ist in jedem einzelnen Falle durch Vorlage eines von dem Stadt- bezw. Gemeinderat ausgestellten Zeugnisses über die Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Auf jedes Gesuch erfolgt ein zusagender oder ein ablehnender Bescheid. Die Zusage der Aufnahme gilt noch nicht als Einberufung; vielmehr hat der Kranke eine besondere Einberufung abzuwarten, welche durch die Badanstaltenkommission nach der Reihenfolge der Anmeldung und der Dringlichkeit der Fälle auf einen bestimmten Tag erfolgt. Wer aus besonderen Gründen einen bestimmten Aufnahmetermin wünscht, muß dies in dem Aufnahmegeuch angeben.

Die Kurzeit beträgt 8 Tage bis 4 Wochen; im Bedürfnisfalle kann sie verlängert werden.

Gewährt werden: Wohnung, Belüftung, Bäder einschließlich der Benützung der elektrischen Lichtbäder, Heilgymnastik, Massage, Inhalation, ärztliche Behandlung und Arzneimittel.

Alle in die Anstalt aufgenommenen Kranken haben die Hausordnung unbedingt einzuhalten.

(Vergl. die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1908 Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 107.)

Ein Antrag Dr. Wagner und Gen., der die Schaffung einer Anzahl von vollständigen Freiplätzen an unseren Landesbädern (also unter Übernahme sämtlicher Kosten auf die Staatskasse) bezweckt, und dem, soviel bekannt, Regierung und Volksvertretung durchaus sympathisch gegenüber stehen, wird eine willkommene Ausdehnung auch dieser Seite des Fürsorgewesens für Veteranen bringen.

Ihre Kommission glaubt mit dieser Zusammenstellung der von staatlicher Seite ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage unserer Kriegsveteranen dazu beigetragen zu haben, im Kreise der Interessenten eine gewisse Klärung der Anschauungen und vielleicht auch eine gewisse Beschränkung der Ansprüche auf das Mögliche und Vertretbare herbeizuführen.

\*) Nach Süpfle a. a. O. S. 89 ff.

Großh. Bezirksamt

Anlagen:

# Fragebogen

zum Gesuche des \_\_\_\_\_  
 von \_\_\_\_\_  
 um Gewährung einer Beihilfe auf Grund der Reichsgesetze vom 22. Mai 1895,  
 9. Juni 1906 und 19. Mai 1913.

1. Vor- und Zuname des Antragstellers:  
 (Zutreffendenfalls mit Unterscheidungsangaben z. B.  
 Müller VI, Friedrich Maier, Jakob Sohn usw.)
2. Tag und Jahr der Geburt:
3. Geburtsort und Bezirk:
4. Wohnort und Bezirk:
5. Staatsangehörigkeit:
- 6a. Bürgerlicher Beruf:
- b. Familienstand:  
 (Ledig, verheiratet, verwitwet, getrennt oder geschieden.)
7. Ist der Antragsteller Kriegsteilnehmer im Sinne  
 der §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen des  
 Bundesrats vom 8. November 1913 — Gef. u. Wf.  
 Nr. III v. 1914, S. 23 ff.

Welche Nachweise liegen dafür vor?

- a. Eintrag im Militärpaß S.
- b. Kriegsstammrollenauszug A. S.
- c. Zeugenaussagen A. S.
- d. Äußerung des Bezirkskommandos A. S.

8. Welchen Feldzug hat der Antragsteller mitgemacht?  
 War die Teilnahme ehrenvoll?  
 Besitzt er ein für den betreffenden Feldzug gestiftetes  
 oder verliehenes Ehrenzeichen und welches (Ehrenkreuz,  
 Kriegsbentmünze, Felddienstauszeichnung)?
9. Hat der Antragsteller schon einmal die Be-  
 willigung der Beihilfe beantragt und mit  
 welchem Erfolg?
10. Bezieht der Antragsteller Zuwendungen aus Reichs-  
 mitteln und zwar:
  - a. Militärinvalidenpension?
  - b. Militärrenten?
  - c. Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositions-  
 fonds, insbesondere nach Maßgabe des Gnaden-  
 erlasses vom 22. Juli 1884?  
 Wenn ja, in welchem Betrage?
11. Bezieht der Antragsteller von einem nichtdeutschen  
 Staate Militärpension oder pensionsähnliche Unter-  
 stützung aus Anlaß des Militärdienstes?  
 Wenn ja, von wem und in welchem Betrage?

12. Bezieht der Antragsteller aus öffentlichen Mitteln Zivilpension oder Unfall-, Alters- oder Invalidenrente?

Wenn ja, was und in welchem Betrage?

13. Besitzen der Antragsteller und seine Ehefrau Vermögen und wieviel?

- a. Liegenschaftsvermögen? . . . . . M
- b. Betriebsvermögen? . . . . . "
- c. Kapitalvermögen? . . . . . "
- d. Welches Einkommen versteuert er? . . . . . "

14. Haften auf dem Vermögen Schulden und wieviele?

- a. Eingetragene? . . . . . M
- b. Nichteingetragene? . . . . . "

Die Angaben zu Ziff. 13 und 14 sind in den Akten durch ein Vermögenszeugnis der Gemeindebehörde oder durch einen Auszug aus dem Steuerkataster zu belegen.

15. Wieviele Kinder hat der Antragsteller, wie heißen sie? wie alt sind sie? was verdienen sie? wohnen sie beim Vater oder sind sie selbständig, sind sie verheiratet oder ledig?

D.-Z.	Vor- und Zuname	Alter	Beruf	Verdienst oder Vermögen	Wohnort	Militär- oder Verhältnisse	Familien- ver- hältnisse	bei Verheirateten	
								Kinder- zahl	Alter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

16. Sind sonstige unterhaltsberechtigte oder -verpflichtete Verwandte vorhanden; was können die unterhaltspflichtigen Kinder und sonstigen Verwandten nach ihren Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnissen für den Antragsteller leisten, ohne daß diese Leistungen eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden?

Der Beitrag jedes einzelnen mit Namen aufzuführenden, zum Unterhalt des Antragstellers Verpflichteten ist anzugeben.

17. Wie groß sind die Einkommensbezüge des Antragstellers?

Sind sie ausreichend, um den notwendigen Lebensunterhalt für ihn und die versorgungsberechtigten Angehörigen sicherzustellen?

Wieviel solche Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder hat er?

Bedarf der Gesuchsteller in Folge von Alter und Krankheit besonderer Pflege?

Hat der Antragsteller sein Vermögen ganz oder teilweise an die Kinder übergeben oder zur Nutzung überlassen?

Wenn nur teilweise, wie groß ist der Wert der abgegebenen Teile?

Hat der Antragsteller für die abgegebenen Vermögensteile sich Gegenleistungen vorbehalten?

Welcher Art sind diese?

Wie hoch ist das Leibgebing zu bewerten?

Erhält er tatsächlich die vereinbarten Leistungen, oder kann er sie doch erhalten?

Wenn nicht, warum kann der Verpflichtete nichts leisten?

Die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ist nach dem gleichen Grundsatze wie die der unterhaltspflichtigen Verwandten — Frage 16 — zu beurteilen.

18. Wieviel wäre nach den Verhältnissen seines Wohnorts zum notwendigen Unterhalte des Antragstellers und seiner versorgungsberechtigten Angehörigen erforderlich? (Vergl. hiezu die Äußerung des Gemeinderats N. S. )

19. Kann das etwa vorhandene Kapitalvermögen ohne wirtschaftliche Schädigung der Familie des Antragstellers zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts der Familie herangezogen werden, oder ist die Erhaltung dieses Vermögens im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten?

20. Wie groß ist der für Männer über 21 Jahre am Wohnort des Gesuchstellers festgesetzte Ortslohn?

21. Ist Gesuchsteller auch nach seiner bürgerlichen Lebensführung der Fürsorge würdig?

- a. Strafregisterauszug N. S.
- b. Äußerung der Ortsbehörde N. S.

Sind nach Ansicht des Bezirksamts die gesetzlichen Voraussetzungen der Gewährung einer Beihilfe insbesondere hinsichtlich der Würdigkeit und Bedürftigkeit hiernach als vorliegend zu erachten?

Wenn nicht, warum nicht?

....., den ..... 191

## Anlage 2.

## Auszug aus dem Petitionsbericht des Reichstags, Aktenstück Nr. 779 von 1908.

Nicht uninteressant dürfte vielleicht ein Blick auf die entsprechenden Verhältnisse im Auslande sein.

In Frankreich sind von Staats wegen überhaupt keine besonderen Maßnahmen zugunsten der Veteranen aus dem Kriege 1870/71, die nicht Invalide sind, getroffen worden. Sie erhalten, falls auf Grund von Ermittlungen ihre Notlage erwiesen ist, je nach Alter, Krankheit und Familienverhältnissen einmalige Unterstützungen von 50 bis 100 Fr. aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds. Der Unterstützungsfonds für alte Soldaten, die 20 Jahre bei den Fahnen gedient, sich gut geführt haben und kein Recht auf Pension besitzen, ist auf 200 000 Fr. bemessen; der Unterstützungsfonds für unter 14 Jahre Gediente ohne Anspruch auf Pension beträgt nur 650 000 Fr.; Verwundete und infolge des Krieges Kranke erhalten überdies aus einer aus freiwilligen Gaben gebildeten Kasse, gleichgültig ob sie Pension beziehen oder nicht, Unterstützungen zwischen 70 und 120 Fr.

In Österreich gibt es keine staatliche Fürsorge für Kriegsveteranen in unserem Sinne. Bis zur Wirksamkeit der Militärversorgungsgesetze von 1875 wurden nur Invaliden einer Versorgung teilhaftig, die zugleich kriegsuntauglich, bürgerlich erwerbsunfähig waren und deren Privateinkommen das dreifache des damals normierten Patentgebühls nicht überschritt. Vor dem Feinde erlittene Verwundung, derzufolge ein Arm oder ein Bein verloren gegangen oder Erblindung eingetreten war, gab Anspruch auf eine Verstümmelungszulage. Auch bei der Mehrzahl der von Privaten gegründeten Stiftungen für Kriegsteilnehmer sind nur Invaliden anspruchsberechtigt.

In Italien ist durch Gesetze vom 4. März und 18. Dezember 1898 sowie vom 8. Juli 1904 allen Veteranen der Feldzüge von 1848/49 und 1854/55 sowie einem Teile der Veteranen von 1859 eine Pension von je 100 Lires zuerkannt. Erst 1907 ist die Pensionsberechtigung von 100 Lires auch auf die Veteranen des Krieges von 1860/61 ausgedehnt. Veteranen späterer Kriege erhalten noch nichts. Insgesamt sind 3 Millionen Lires für Veteranen im Etat bereitgestellt. Am 4. Juli 1907 hat die Deputiertenkammer außerdem anlässlich des hundertjährigen Geburtstages Garibaldis einmalig eine Million zur Verteilung unter bedürftige Garibaldiner bewilligt.

In Dänemark erhält jeder Kriegsteilnehmer aus 1848/50 zwischen Weihnachten und Neujahr 100 Kronen, und zwar seit dem Jahre 1906. Diese Zuwendung gelangt an rund 6500 Mann, die meist über 80 Jahre alt sind. Die Veteranen aus 1864, deren Zahl auf etwa 23 000 angegeben wird, erhalten noch nichts.

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die oftmals aufgestellte Behauptung, Deutschland stehe in der Fürsorge für seine Veteranen den anderen Staaten nach, der Wahrheit in keiner Weise entspricht.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der  
Zweiten Kammer vom 24. Juni 1914.

## Interpellation.

Den Rückgang der Preise für Schlachttiere, insbes.  
Schweine betr.

Die Unterzeichneten richten an die Großh. Regierung  
folgende Anfrage:

1. Ist der Großh. Regierung bekannt, daß zurzeit die Preise für schlachtreife Tiere, namentlich Schweine, in Baden derart niedrige sind, daß sie die Produktionskosten kaum oder nicht lohnen; daß ferner der Absatz der schlachtreifen Tiere zurzeit in Baden ein durchaus ungenügender ist, während gleichzeitig große Mengen Schweine aus anderen Staaten eingeführt werden?
2. Ist der Großh. Regierung bekannt, daß die Fleischpreise seit längerer Zeit höher sind, als sie nach Lage der stark gesunkenen Vieh-, namentlich Schweinepreise, sein müßten?
3. Welche Maßnahmen ist die Großh. Regierung bereit zu ergreifen, um die sowohl die Volks- ernährung wie die produzierende Landwirtschaft in gleicher Weise ungünstig beeinflussenden Verhältnisse zu mildern oder zu beseitigen?

Karlsruhe, den 24. Juni 1914.

Banschbach.  
Fischer.  
Hertle.  
Schöpfle.  
Müller-Eppingen.





